



S. Sax. Publ. 610
1.

1.3. 1850

Landtags = Acten

vom Jahre 1833.

Erste Abtheilung,

die Königl. Mittheilungen an die Stände und die Eingaben
der Stände oder einzelner Kammern an den König
enthaltend.



Erster Band.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Weinhold und Söhnen.

23 sub

Zweite Auflage = 1833

1833

Erste Abtheilung

Die Königl. Bibliothek in Dresden
hat sich zur Ausgabe dieses
Buches entschlossen

Dresden

1833



Verlag des Verlegers

Inhalts-Verzeichnis des Isten Bandes.

No.		Seite.
1	Bekanntmachung des Gesamt-Ministeriums vom 22. December 1832. die zum 22. Januar 1833. angeordnete Einberufung der Stände des Königreichs betr.	3
2	Erlaß des Gesamt-Ministeriums vom 22. December 1832. die Ernennung der Einweisungs-Commission für die Ite Kammer betr.	3
3	Dergleichen für die IIte Kammer.	4
4	Decret an die Stände vom 27. Januar 1833. die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betr.	5
5	Bekanntmachung des Oberhof-Marschallamts für die Mitglieder beider Kammern in Ansehung der Eröffnung-Feier, vom 25. Januar 1833.	5
6	Reden bei der feierlichen Eröffnung des Landtags am 27. Januar 1833.	
	a) Rede Sr. Majestät des Königs.	6
	b) Rede des Herrn Staatsministers von Lindenau.	6
	c) Rede des Präsidenten der Isten Kammer, Herrn von Gersdorf.	14
7	Decret an die Stände vom 27. Januar 1833. die auf die Hingabe der Verfassungsurkunde geprägte Medaille betr.	15
8	Dergleichen von demselben Tage, den mit den Vereinigten Staaten von Mexiko abgeschlossenen Handelstractat betr.	15
9	Dergleichen von demselben Tage, die Einführung des 21-Guldenfußes betr.	16
10	Dergleichen von demselben Tage, die Kassenbillets betr.	18
	Hierzu:	
	A. ein Gesetz-Entwurf, die nach dem Edicte vom 1. October 1818. emanirten Kassenbillets betr.	19
	B. die Motiven zu dem gedachten Gesetze.	20
11	Dergleichen von demselben Tage, den Entwurf eines Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener betr.	24
	hierzu:	
	der Gesetz-Entwurf.	24
	Motiven zu diesem Gesetz-Entwurfe.	53

No.		Seite.
12	Dergleichen von demselben Tage, die Organisation der Behörden für die Erhebung der directen und der zur Zeit beim Ober-Steuer-Collegium ressortirenden indirecten Steuern betr.	72
	hierzu:	
	○. Plan über die gedachte Organisation.	74
	Beilagen unter I.	82
	= = II.	88
	= = III.	89
13	Dergleichen von demselben Tage, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betr.	105
	hierzu:	
	Entwurf eines Gesetzes, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betr.	105
	erläuternde Bemerkungen zu diesem Gesetz-Entwurfe.	108
14	Dergleichen von demselben Tage, das Budget betr.	112
	hierzu:	
	○. Allgemeine Vorbemerkungen zum Budget.	114
	A. Budget der Staats-Einkünfte für die Jahre 1834. bis mit 1836. nebst Voranschlag für das der frühern ständischen Bewilligung angehörige Jahr 1833.	122
	B. Budget des Staats-Aufwandes für die Jahre 1834. bis mit 1836. nebst Voranschlag für das Jahr 1833.	126
	C. Uebersicht des Brutto-Einkommens aller Einkünfte, so wie der davon zu bestreitenden Ausgaben und der verbleibenden Rein-Erträge, nebst-Berechnung der Verwaltungskosten, und zwar nach dem Durchschnitt des für die Jahre 1833—1836. entworfenen Voranschlags.	137
15	Dergleichen von demselben Tage, die Suspension der Jagdfrohnen und den Erlaß der Wolfsjagddienstgelder und der Heckenhaferzinsen betr.	151
	hierzu:	
	Abschrift einer Verfügung des vormaligen Geheimen Finanz-Collegiums an sämtliche Forstämter, vom 15. November 1831. die Suspension der Jagdfrohnen betr.	152
	Entwurf eines Gesetzes, die Suspension der Jagdfrohnen und den Erlaß der Wolfsjagddienstgelder und der Heckenhaferzinsen betr.	153
	Erläuterungen zu diesem Gesetze.	154

No.		Seite.
	Verzeichnis der Aequivalente für Jagddienste und der sonstigen Leistungen zur Wildbahn, unter H.	165
16	Dergleichen von demselben Tage, den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung des Mandats vom 6. November 1766. und des Erläuterungs-Generalis vom 31. März 1767. die vierjährige Dienstzeit bei der Landwirtschaft betr.	174
	hierzu:	
	der Entwurf des Gesetzes.	174
	Motiven zu diesem Gesetz-Entwurfe.	175
17	Dergleichen von demselben Tage, die Ausführung des §. 55. des Wahlgesetzes betr.	177
	hierzu:	
	Gesetz zu Vervollständigung des §. 55. des Wahlgesetzes.	178
18	Dergleichen von demselben Tage, die Publication der Gesetze und Verordnungen betr.	179
	hierzu:	
	Entwurf eines Gesetzes, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr.	179
	Motiven und Erläuterungen zu diesem Gesetz-Entwurfe.	182
19	Dergleichen von demselben Tage, den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betr.	188
	hierzu:	
	a. der Entwurf des Gesetzes.	189
	b. Motiven zu diesem Gesetz-Entwurfe.	197
20	Dergleichen von demselben Tage, das Verlesen der Gesetze von den Kanzeln und die Abkündigung nicht kirchlicher Gegenstände betr.	202
	hierzu:	
	A. Gesetz-Entwurf, das Verlesen der Gesetze und Gesetz-Auszüge, auch Bekanntmachung anderer, nicht kirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betr.	202
	B. Motiven und Erläuterungen zu diesem Gesetz-Entwurfe.	203
21	Dergleichen von demselben Tage, die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestehenden Realbefreiungen betr.	207
	hierzu:	
	A ¹ . ein Commissionsbericht vom 6. September 1830.	211
	A ² . Gutachten des Herrn Kammerrath von Schlieben, vom 21. Juli 1830.	215

No.		Seite.
22	Dergleichen von demselben Tage, die Errichtung des Staatsgerichtshofs betr.	220
23	Dergleichen von demselben Tage, die Landtags-Ordnung betr.	222
	hierzu:	
	Entwurf zur Landtags-Ordnung.	223
	Berichtigung einer Stelle in dem Gesetz-Entwurfe, die Civil-Staatsdiener betr.	279
24	Decret an die Stände vom 27. Januar 1833. die erfolgte Bildung der Ministerial-Departements und des Gesamt-Ministerii, so wie des Staatsraths betr.	279
25	Dergleichen von demselben Tage, die Errichtung von Kreis-Directionen betr.	281
	hierzu:	
	Plan zu Errichtung von vier Kreis-Directionen an die Stelle der dormaligen Landes-Direction, Oberamts-Regierung und Kreishauptmannschaften.	283
	Uberschlag des durch Errichtung von vier Kreis-Directionen erwachsenden Kostenaufwandes, unter C.	288
26	Dergleichen von demselben Tage, den Gesetz-Entwurf über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate der verpflichteten Makler betr.	292
	hierzu:	
	f. Entwurf des Gesetzes.	292
	M. Motiven zu diesem Gesetz-Entwurfe.	294
27	Dergleichen von demselben Tage, den Entwurf eines Gesetzes über den Handelsgerichtsprozeß betr.	297
	hierzu:	
	C. Entwurf eines Gesetzes, einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprozesses betreffend.	297
	D. Motiven zu diesem Gesetz-Entwurfe.	301
28	Dergleichen von demselben Tage, den über die Veränderungen in der oberlausitzer Particular-Verfassung und Verwaltung abgeschlossenen Vertrag betr.	305
	hierzu:	
	Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz, nebst	307
	einer Uebersicht des Inhalts dieser Uebereinkunft,	337
	einer Beilage unter C.	340

No.		Seite.
	und	
	einem Schema zur Berechnung der Abgaben in den Steuerbezirken.	359
29	Dergleichen von demselben Tage, die Veräußerung vom Staatsgute betr.	369
	hierzu:	
	A. Verzeichnis der bei sich darbietenden Gelegenheiten zur Veräußerung zu bringenden fiscalischen Grundstücke.	371
30	Dergleichen von demselben Tage, den Entwurf zu einer neuen Gesinde-Ordnung betr.	380
	hierzu:	
	Entwurf einer Gesinde-Ordnung,	381
	nebst Beilage unter O.	406
	Entwurf einer Verordnung, polizeiliche Vorschriften über das Gesindewesen betreffend,	407
	nebst Beilage unter D.	414
	Erläuterungen zu beiden Entwürfen.	415
31	Dergleichen von demselben Tage, den Entwurf eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der Brand-Versicherungs-Anstalt betr.	432
	hierzu:	
	Entwurf eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der alterländischen Immobilier-Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.	434
	Motiven zu diesem Gesetz-Entwurfe.	463
	Berichtigung zu Nr. 29.	494
32	a. Erlaß des Gesamt-Ministeriums an die Herren Präsidenten der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 26. Januar 1833. die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen betr.	494
	b. Ministerial-Protocoll vom 29. Januar 1833.	495
33	Decret an die Stände vom 6. Februar 1833. die Ausgleichungs-Anstalt betr.	495
	hierzu:	
	Darstellung der Geschäftsführung im Bezug auf die Peräquations-Angelegenheiten, in dem Zeitraume von Mitte des Jahres 1829. bis ult. December 1832.	498
	nebst Beilagen unter A.	515
	B.	519
	C.	523

No.		Seite.
	unter D.	528
	unter E.	532
	unter F.	535
	unter G.	540
	unter H.	541
34	Dergleichen vom 7. Februar 1833. ein Gesetz über die gemisch- ten Ehen und die Erziehung der in selbigen erzeugten Kinder betr. hierzu: Gesetz = Entwurf, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Er- ziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend.	544
	Beweggründe zu diesem Gesetz = Entwurfe.	549
35	Dergleichen vom 9. Februar 1833. folgende Gesetz = Entwürfe betr. A. über Kompetenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Ver- waltungsbehörden.	561
	A. A. Gründe und Bemerkungen zu diesem Gesetz = Entwurfe.	562
	A. A. Gründe und Bemerkungen zu diesem Gesetz = Entwurfe.	571
	B. über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusam- menhängende Gegenstände.	578
	B. B. Gründe und Bemerkungen zu diesem Gesetz = Entwurfe.	595
	C. die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Ju- stizsachen betreffend.	607
	C. C. Gründe und Bemerkungen zu diesem Gesetz = Entwurfe.	619
36	Dergleichen vom 27. Januar 1833. die weiland des Königs Frie- drich August Majestät zu errichtenden Denkmale betr.	630
37	Dergleichen vom 19. Februar 1833. die Verordnung wegen der Form der Notariats = Instrumente betr.	632
38	Dergleichen vom 23. Februar 1833. die Entwürfe zu einer Land- gemeinde = Ordnung und zu einem Gesetze, die Anwendung der Landgemeinde = Ordnung auf kleinere Amts = und Patrimonial- Städte betr.	633
	hierzu: A. Entwurf einer Land = Gemeinde = Ordnung für das König- reich Sachsen.	634
	A. A. Motiven zu diesem Entwurfe.	670
	B. Gesetz = Entwurf, die Anwendung der Landgemeinde = Ord- nung auf kleinere Amts = und Patrimonial = Städte betr.	696
	B. B. Motiven zu diesem Gesetz = Entwurfe.	698

N^o 1.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs zum nächsten Landtage betreffend.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit wünschten, bereits im laufenden Jahre eine Versammlung der Stände des Königreichs verfügen zu können.

Es haben jedoch die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten, bei der Neuheit des Geschäftes und den dazu erforderlichen mühevollen und zeitraubenden Vorbereitungen, solchen Anstand gefunden, daß erst mit dem Schlusse dieses Jahres zu deren völliger Beendigung zu gelangen seyn wird.

Dem gemäß haben Allerhöchst- und Höchst dieselben Sich bewogen gefunden, die getreuen Stände zu diesem Landtage auf den zwei und zwanzigsten Januar künftigen Jahres einberufen zu lassen, und zu bestimmen geruhet, daß deren Versammlung in hiesiger Residenzstadt Dresden Statt finden solle.

Den Mitgliedern beider ständischen Kammern werden deshalb noch besondere Missiven zugehen.

Auf Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Allerhöchsten und Höchsten Befehl wird solches zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 22. December 1832.

Gesamt-Ministerium.

von Lindenau. von Zeßschwitz.

N^o 2.

Ernennung der Einweisungs-Commission für die Ite Kammer.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben Sich bewogen gefunden, für den bevorstehenden Landtag die Einweisungs-Commission für die erste Kammer, von welcher nach Maasgabe des §. 22. der in einem Exemplare angeschlossenen Landtags-Ordnung die der

Constituierung der Kammer vorhergehenden Geschäfte zu besorgen sind, Höchst-Selbst zu ernennen, und zu bestimmen geruhet, daß von derselben für diesmal auch die provisorische Annahme des zu der Registratur, Calculatur und Schreiberei, ingleichen des zur Aufwartung bei der Kammer an Dienern und Boten vorerst unentbehrlichen Personals veranstaltet werde.

Allerhöchst- und Höchst-Dieselben wollen hierzu
den Staats-Minister, Hanns Georg von Carlowitz,
unter Zuordnung
des Steuer-Raths Carl Wilhelm Schmieder,
mit Auftrag versehen lassen.

Das Gesamt-Ministerium hat daher Dieselben andurch zu veranlassen,
Sich diesem Auftrage zu unterziehen.

Dresden, den 22. December 1832.

Gesamt-Ministerium.
von Lindenau.

N^o 3.

Ernennung der Einweisungs-Commission für die IIte Kammer.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben für den bevorstehenden Landtag als Einweisungs-Commission für die zweite Kammer, von welcher nach Maassgabe des §. 22. der in einem Exemplare angeschlossenen Landtags-Ordnung die der Constituierung der Kammer vorhergehenden Geschäfte zu besorgen sind,

den Obersteuer-Director, Hans Ludwig Valerian Freiherrn von Fischer,
unter Zuordnung

des Obersteuer-Secretairs, Heinrich Anton Leopold Plaz,
zu ernennen, und zu bestimmen geruhet, daß von derselben für diesmal auch die provisorische Annahme des zu der Registratur, Calculatur und Schreiberei, ingleichen des zur Aufwartung bei der Kammer an Dienern und Boten vorerst unentbehrlichen Personals veranstaltet werde.

Das Gesamt-Ministerium hat daher Dieselben andurch zu veranlassen,
Sich diesem Auftrage zu unterziehen.

Dresden, den 22. December 1832.

Gesamt-Ministerium.
von Lindenau.

N^o 4.

Decret an die Stände.

Die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betr.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben in Gemähsheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde in S. S. 67. und 72. zum Präsidenten der ersten Kammer der Stände-Versammlung aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger, den Landesältesten der Oberlausitz Ernst Gustav von Gersdorf auf Grödis, und von den, nach Inhalt der Allerhöchst- und Höchst-Denenselben vorgelegten Wahlprotocolle über die in beiden Kammern am 24. dieses Monats Statt gehabten Wahlhandlungen, zu Stellvertretern des Präsidenten der ersten Kammer in Vorschlag gebrachten drei Personen den Dr. Christoph Adolph Deutrich, Bürgermeister zu Leipzig, zu dieser Stelle, von den zu den Stellen eines Präsidenten der zweiten Kammer und zu der des Stellvertreters desselben vorgeschlagenen vier Mitgliedern der gedachten Kammer aber den Generallieutenant Wilhelm Friedrich August von Leyser zum Präsidenten, und den Dr. Carl Heinrich Haase, Besitzer des Schöppenstuhls, zu dessen Stellvertreter für die Dauer des gegenwärtigen Landtags zu ernennen geruhet.

Allerhöchst- und Höchst-Dieselben lassen daher diese Ernennungen den getreuen Ständen zur Nachricht unverhalten seyn, und verbleiben Denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, den 27. Januar 1833.

(LS)

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

Bernhard August von Lindenau.

N^o 5.

Bekanntmachung

für die Herren Abgeordneten beider Kammern in Ansehung der Eröffnungs-Feier.

Die hier anwesenden Herren Abgeordneten beider Kammern werden sich am Tage der Landtags-Eröffnung gleich nach geendigtem Gottesdienste in der evan-

gelischen Hofkirche, im königlichen Schlosse, und zwar in den drei Vorzimmern Sr. Majestät des höchstseeligen Königs versammeln und von da gegen 11 Uhr in den Landtags-Eröffnungs-Saal eingeführt werden.

Die Präsidenten, Stellvertreter derselben und Secretarien der beiden Kammern werden in die den Thron umgebenden Schranken eintreten, die der ersten Kammer rechts, und die der zweiten Kammer links vom Throne aus. Die übrigen Herren Abgeordneten werden, in wiefern sie der ersten oder zweiten Kammer angehören, rechts oder links ausserhalb der Schranken ihre Plätze einnehmen.

Unmittelbar nach der Feierlichkeit werden Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent in den Zimmern der höchstseeligen verwitweteten Königin Majestät, die Herren Abgeordneten zur Cour annehmen.

Sämmtliche Herren Abgeordnete sind Mittags 2 Uhr zu den Königl. Tafeln eingeladen und werden sich kurz zuvor in den Parade-Sälen versammeln.

Abends 6 Uhr findet Hof-Conzert statt, zu welchem hiermit ebenfalls an alle Herren Abgeordnete Einladung ergeht.

Dresden, den 25. Januar 1833.

Königl. Sächs. Ober-Hof-Marschallamt.

N^o 6.

Reden bei der feierlichen Eröffnung des Landtags

am 27. Januar 1833.

a) Rede Sr. Majestät des Königs.

Daß mir noch im hohen Alter die Freude zu Theil wird, Sie meine Herren, als die neu erwählten Vertreter meines Volks um mich versammelt zu sehen und vereinigt mit Ihnen, für des Landes Wohl wirken zu können, das zähle ich unter die günstigsten Ereignisse meines Lebens. Möge Gott Ihre Bemühungen mit Erfolg segnen.

Was ich sonst von diesem Landtag wünsche und hoffe, das wird Ihnen mein Minister mittheilen.

b) Rede des Herrn Staatsministers von Lindenau.

Mit Zufriedenheit und Zuversicht sehen Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit die Stände des Landes nach Maassgabe der

neuen Landesverfassung um Sich versammelt und finden eine Ihnen wohlthunende Beruhigung darinnen, mit den achtbaren Männern, die das öffentliche Vertrauen und die Verfassung zum wichtigen Amte der Volksvertretung berief, über des Landes Wohlfahrt berathen und beschließen zu können.

Dürfen am heutigen Tage die verdienstvollen Leistungen der vorigen Stände um so weniger mit Stillschweigen übergangen werden, als die Wohlthat Unserer jetzigen Verfassung und Volksvertretung nur mit deren Beistimmung gelingen, nur aus ihrer freiwilligen Entsagung auf hergebrachte Rechte, die wichtigen Befugnisse der neuen Stände hervorgehen konnten, und muß sonach deren Andenken in die Weihe des heutigen Tages ehrenvoll verflochten werden, so haben Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit es doch als eine besondere Gunst des Himmels dankbar anerkannt, daß es Ihrer Regierung gelang, eine Verfassung und wahre Volksvertretung hervorzurufen, die auf Vertrag und freier Wahl beruhend, das Glück und Wohl des Staates dauernd zu versichern verspricht.

Die aus den Arbeiten des letzten Landtags hervorgegangene Verfassungsurkunde hat Unserer Staatsverwaltung eine neue Grundlage gewährt. Allein ist auch damit und mit den seitdem erschienenen Gesetzen über Städteordnung und Frohnablösung ein großer Vorschritt zum Bessern geschehen, so bleibt dagegen die schwere Aufgabe zu lösen übrig, den Geist und Sinn der Verfassung auf das gesammte Staatsleben überzutragen und daraus das Wohlbefinden der Gesammtheit hervorgehen zu lassen.

Leichtsinn und Thorheit würde es seyn, die vollständige Lösung dieser Aufgabe von einem Jahre, von einem Landtag erwarten zu wollen, da die wahre Wohlthat der Verfassung weniger von einzelnen Gesetzen und Instituten, als vielmehr davon abhängig ist, daß künftig jeder Staatsbürger verfassungsmäßig wirkt und handelt, und eines jeden Bildung vom Kinde bis zum Mannesalter nur diese Richtung nimmt.

Allein allemal wird dieser Landtag eine ganz eigenthümliche Wichtigkeit dadurch erhalten, daß er das große Werk beginnen und das neue Gebäude so fest, ruhig und vernunftgemäß begründen muß, damit jede künftige Versammlung nur darauf fortzubauen habe, um zu dem höchsten Ziel des Staates, dem allgemeinen Volksglück, zu gelangen.

Neue Gesetze und neue Behörden werden erforderlich, um die künftige Rechtspflege und Verwaltung im Sinne der Verfassung umzugestalten und es werden zu diesem Behuf aus den einzelnen Ministerien dem versammelten Landtag zahlreiche Mittheilungen zugehen.

Zur Sicherheit des Rechts bedarf das Vaterland umfassendere Gesetzbücher sowohl über das Civil- als Criminal-Recht, und zur Gewährung einer schleunigeren und wohlfeilern Rechtspflege einer Revision der Gerichts-Ordnungen. Die Zeit seit dem Schluß der letzten Landes-Versammlung war zu kurz und die in Folge der Verfassung und der Behörden-Veränderung eingetretenen Geschäfte zu zahlreich und zu dringend, um hierin weitere Vorschritte zu thun. Die Stände werden jedoch aus dem vorzulegenden Budget entnehmen, daß hiermit unverzüglich begonnen werden soll.

Dagegen werden zur Ausführung der in der Verfassungsurkunde bereits angedeuteten Bestimmungen zur Abhülfe mancher Gebrechen und zur Ausfüllung verschiedener Lücken in der Rechtspflege und Gerichtsverfassung unter andern Entwürfe zu Gesetzen

über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener,
über Aufhebung und Einschränkung der privilegirten Gerichtsstände,
über den Instanzenzug sowohl in Civil- als Criminal-Sachen,
über Kompetenzverhältnisse zwischen Verwaltungs- und Justiz-Be-
hörden,

vorgelegt werden.

Die Regierung wird Ihnen Vorschläge über zweckmäßige Organisation der Patrimonialgerichte und zu Verbesserung der Criminalgerichtsbarkeit, wegen mehrerer Abänderungen in den Vorschriften des Strafgesetzbuchs, so wie zur Erleichterung der durch den Lehns-Nexus entstehenden Schwierigkeiten mittheilen, und hofft auch im Verlauf des Landtags, Gesetzentwürfe zu einer Wechsel-Ordnung und einer Executions-Ordnung vorlegen zu können.

Eine zeitgemäße Umgestaltung der evangelischen Kirchenverfassung war bereits am vorigen Landtag, von einem Theil der sächsischen Geistlichkeit erbeten worden, und da sich das Bedürfnis einer solchen nicht verkennen läßt, auch bereits in andern protestantischen Ländern Vorschritte in diesem Sinne geschehen, so sind die Ansichten der gesammten sächsischen Geistlichkeit über diesen wichtigen Gegenstand erfordert worden, und es werden deren Resultate, sobald sie vollständig vorhanden sind, mit thunlichster Beschleunigung bearbeitet werden, um solche wo möglich, den jetzt versammelten Ständen zu weiterer Erwägung mittheilen zu können.

In Veranlassung der bereits früherhin ständischer Seits wegen des Mandats vom 19. Februar 1827 gemachten Erinnerungen, haben sowohl wegen einer zu gegenseitiger Beruhigung gereichenden Bestimmung der Verhältnisse zwischen evangelischen und katholischen Glaubensgenossen, als über die Feststellung angemessener Normen für die Ausübung des dem Staate über die katho-

lische Kirche zustehenden *juris circa sacra*, neue Erörterungen Statt gefunder, über deren Ergebnisse das ständische Gutachten und Erklärung zu erwarten ist.

Eine besondere Aufmerksamkeit mußte der Landes-Universität und den Volksschulen gewidmet werden, da beide eine neue Gestaltung und neue Hülfsmittel erfordern, wenn sie anders ihrem hohen Zweck eines Bildungsmittels für Kind und Jüngling zum guten und nützlichen Staatsbürger genügend entsprechen sollen.

Damit aber Kirche und Schule, diese Grundpfeiler der menschlichen Gesellschaft, gedeihen mögen, müssen auch deren Diener, gegen drückende Nahrungsforgen, deren Nachgelassene gegen Nothstand versichert und zu beiderlei Zweck die erforderlichen Mittel gewährt werden.

Aus der den getreuen Ständen vorzulegenden Uebersicht der gesammten Staats-Einnahme und Ausgabe, werden Selbige die befriedigende Ueberzeugung entnehmen, daß alle Bedürfnisse der Verwaltung, der Schulden-Verzinsung und Tilgung, durch die bestehenden Abgaben ausreichend gedeckt werden können.

Ein besonderer Gesetzentwurf über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens, wird, nach Anleitung des 107. §. der Verfassungsurkunde den Ständen vorgelegt, damit eine strenge Erfüllung aller gegen die Staatsgläubiger obhabenden Verbindlichkeiten und somit eine neue Befestigung des Staats-Credits bezweckt werden.

Vorzugsweise wichtig und einflußreich für die gesammte Staatsverwaltung ist aber die der ständischen Begutachtung vorzulegende Bearbeitung eines neuen Systems der indirecten Abgaben, wodurch viele der zeitherigen abgeschafft, der innere Verkehr erleichtert, die Verwaltung vereinfacht, und die gleiche Besteuerung eines Jeden im Verhältniß seines Verbrauchs bezweckt werden soll; auch wird damit der Uebergang und Anschluß des Königreichs Sachsen an einen größern deutschen Zoll- und Handelsverein vorbereitet und es werden über die Möglichkeit und die Bedingungen, wie ein solches für Deutschland überhaupt und für Sachsen insbesondere, erwünschte wichtige und erfolgreiche Resultat wirklich sich erreichen lassen dürfte, den versammelten Ständen besondere vertrauliche Mittheilungen gemacht werden.

Mit diesem neuen System der indirecten Abgaben steht die directe Besteuerung der Gewerbe und der Personen in zu naher Verbindung, als daß nicht darüber ein Gesetzentwurf vorgelegt werden müßte.

Eine gründliche Umgestaltung der übrigen directen Abgaben und die damit in nothwendigen Zusammenhang stehende Aufhebung aller Realbefreiungen erfordert zu viel Zeit und kostspielige Vorarbeiten, um darüber bereits jetzt einen durchgreifenden Antrag an die versammelten Stände bringen zu können und

die Regierung muß sich vorerst darauf beschränken, den Weg zu einer Umgestaltung und Verminderung aller Grundabgaben anzudeuten und darüber das ständische Gutachten zu erwarten.

Eine neue Bearbeitung des Stempelgesetzes, die bei frühern ständischen Versammlungen schon oft zur Sprache gekommene Veränderung des Münzfußes nebst einer angemessenern Werthbestimmung der Cassenbilletts, manche wegen Veräußerungen des Staatsgutes zu erlassende Bestimmungen, die Abschaffung einiger auf frühere nicht mehr bestehende Verhältnisse der königlichen Jagden Bezug habende Leistungen und die bereits am vorigen Landtag angekündigte Aufhebung des Ober-Steuer-Collegiums und eine dadurch nothwendig werdende veränderte Einrichtung für die Erhebung der directen Abgaben, werden zu besondern Eröffnungen Veranlassung geben.

Für die eigentliche innere Verwaltung wurden durch die nothwendige Vervollständigung der Verfassungsurkunde und die Begründung oder Umgestaltung so mancher im Geist der letztern liegenden Einrichtungen, mehrfache Arbeiten erfordert, mit denen die betreffenden Behörden im Laufe des vergangenen Jahres unablässig beschäftigt waren. Die Mehrzahl dieser Arbeiten ist vollendet oder der Vollendung nahe, so, daß theils mit heutigem Tag, theils im weitern Verlauf des Landtags, mehrere wichtige, die Vervollkommnung des innern Staatslebens bezweckende Gegenstände den versammelten Ständen vorgelegt und dazu der ständische Beirath und Beistimmung erfordert werden kann; namentlich gehören hierher Vorschläge und Gesetzentwürfe

- „über Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht;
- „über Landtags- Gewerbe- Landgemeinde- und Gesinde-Ordnung;
- „neue Gestaltung der Brandversicherungs-Anstalt;
- „Zusammenlegung der Grundstücke;
- „Errichtung von Administrativ-Mittelbehörden;
- „Organisation der untern Medicinal-Behörden;
- „Wahl der Vertreter des Fabrik- und Handelstandes.

Zur Vorbereitung eines Gesetzes über Presse und Buchhandel im Sinn des 35. §. der Verfassungsurkunde wurden bereits früher entsprechende Anträge am Bundestag Diesseits gemacht; da aber hierauf ein Beschluß noch nicht erfolgt ist, so findet sich die Regierung vorerst auch außer Stande, den Ständen eine diesfallige Mittheilung machen zu können.

In Gemäßheit der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmung wurden die oberlausitzer Verhältnisse durch besondere Verhandlung festgestellt und darüber unter Vorbehalt allerhöchster und höchster Genehmigung eine Uebereinkunft abgeschlossen, die ständischer Erörterung unterliegen wird.

Das Erscheinen einer pestartigen Krankheit, die sich von allen Seiten den Grenzen des Königreichs näherte, erforderte ungewöhnliche Arbeit und Aufwand; trotz der nahen Gefahr wurde Sachsen mit diesem furchtbaren Uebel verschont und haben wir des Himmels segnend beschirmende Hand, die in dieser drangvollen Zeit so sichtbar über unserm Vaterlande waltete, mit frommen Sinne zu verehren, so erheischt die treue Vereinigung aller Behörden, durch Sorgfalt und Anstrengung und durch jedes Schutzmittel menschlicher Klugheit, das Eindringen jener Krankheit zu verhindern, das dankbare Anerkennnis des gesammten Landes.

Die bereits oft erbetenen nähern Nachweisungen über die Verwaltung der Straf- und Versorgungsanstalten werden den versammelten Ständen vollständig gewährt und damit der Antrag auf die Begründung von Zwangsarbeitshäusern zu verbinden seyn, da nur damit der Zweck und das System jener Anstalten vervollständiget und der vorzüglich für den Landmann so drückenden Plage der Bettelerei gründlich abgeholfen werden kann.

Das in Folge der letzten Landtagsverhandlungen bereits erlassene Gesetz über Frohnablösung ist neuerdings durch eine Instruction für die Specialcommissarien vervollständiget worden und es läßt dieses Gesetz nebst der Städteordnung eine Vermehrung der gesammten Landeswohlfahrt mit Zuversicht erwarten, da durch jenes das Grundeigenthum von beschränkenden Fesseln befreit, durch dieses der städtische Haushalt, frei, selbstständig und somit vervollkommt werden soll.

Die Verhältnisse des Handels und der Gewerbe haben sich im verflossenen Jahre wieder etwas günstiger als im vorherigen gestaltet und bei der Thätigkeit und Einsicht unserer Kaufleute und Fabrikanten, bei dem eigenthümlichen Geschick, Fleiß und Mäßigkeit unserer Fabrikarbeiter, bei der günstigen Lage des Landes im Herzen von Deutschland und bei der Aussicht für unsere Produkte und Handel, bald einen erweiterten freien Markt zu erhalten, dürfen wir nicht fürchten, diese reiche Quelle des sächsischen Wohlstandes jemals versiechen zu sehen. Unser Militair, streng auf die bundesgesetzliche Leistung beschränkt, hat auch im Frieden seinem Zweck entsprochen, und durch Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, durch Schutz des Eigenthums, durch Beschirmung unserer Grenzen gegen das Eindringen jener Krankheit der Gesamtheit wichtige Dienste geleistet, und damit so wie durch pünktlichen Gehorsam und Mannszucht sich überall als guten und nützlichen Staatsbürger bewährt. Die so wichtigen gesetzlichen Verfügungen über Rekrutirung und Revision der Ordonnanz sind einer neuen sorgsamten Prüfung unterworfen worden und es werden die daraus hervorgegangenen Gesekentwürfe ständischer Begutachtung

unterliegen: auf den Grund dieser Gesetze wird dann auch über die fernere Ausgleichung der Infanterie-Städte unter sich zu verhandeln und darüber das Geeignete den getreuen Ständen seiner Zeit mitzutheilen seyn.

Die Verhältnisse des Königreichs zu den auswärtigen Mächten wurden sorgfältig unterhalten und besonders treue Anhänglichkeit an den deutschen Bund bei jeder Gelegenheit beurfundet, dagegen aber auch der hiesigen Regierung die beruhigendsten Versicherungen des gegenseitigen Vertrauens und freundschaftlicher Theilnahme überall ertheilt und Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit halten Sich im Voraus versichert, daß zur fernern Aufrechthaltung dieser Verhältnisse und zur pünktlichen Erfüllung jeder Bundespflicht, von den versammelten Ständen, bereitwillig mitgewirkt werden wird.

Mit Süd- und Nordamerikanischen Staaten sind wegen des zunehmenden inländischen Interesses am überseeischen Handel, Unterhandlungen angeknüpft worden und es wird ein neuerdings mit den vereinigten Staaten von Mexico abgeschlossener Handelsvertrag den getreuen Ständen mitgetheilt werden.

Von der Erörterung und Begutachtung dieser Mittheilungen, von der sachgemäßen Anwendung dieser neuen Gesetze und Einrichtungen auf das bürgerliche Leben, von der Kraft der Ausführung und der treuen Mitwirkung jeder Behörde, hängt nun wesentlich das künftige Wohl des Landes ab; mögen die Vertreter des Volks alles ihnen vorgelegte mit Umsicht und Besonnenheit prüfen und im Voraus überzeugt seyn, daß jede Verbesserung, die ihre Einsicht, ihre Erfahrung, ihr praktischer Blick beantragt, mit Bereitwilligkeit von der Regierung aufgenommen werden wird: denn von irgend einem eigentlichen Widerstreit zwischen dieser und den Ständen des Landes kann nicht die Rede seyn; wohl kann eine Verschiedenheit der Meinungen, allein nicht der Interessen, abweichende Ansichten über die Wahl der Mittel zum Zweck, allein nicht über diesen selbst statt finden: dieser Zweck ist das Wohl des Staates; wird dessen Erreichung der treuen, innigen Vereinigung des Fürsten mit seinen Ständen stets gelingen und sind Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit es Sich klar bewußt, nur des Landes Wohl zu wollen, nur in diesem Glück und Zufriedenheit zu finden, sind die versammelten Stände von gleichem Geist beseelt, so wird der Himmel auch seinen Segen dazu geben, daß die Mittel zum Guten mit vereinter Kraft und Anstrengung in Eintracht aufgefunden werden; daß unsere Verfassung und Ständerversammlung zur Befestigung des Thrones und der bürgerlichen Ordnung, zum Heil und Wohl des Landes wirken könne und werde, das möge dieser Landtag be-

urkunden und somit die große Wohlthat des constitutionellen Lebens nicht durch bloße Worte, sondern durch Thatfachen belegen.

Die Regierung will, daß Recht und Gerechtigkeit auf gute Gesetze gegründet, von befähigten Männern, streng, rasch und unpartheiisch ausgeübt werde, sie will, daß durch Vervollkommnung der Schulen und kirchlichen Verfassung, durch Begünstigung der Kunst und Wissenschaft, Aufklärung, Gottesfurcht und geistige Bildung allgemein verbreitet werde, sie will durch einen sparsamen, wohlgeordneten Haushalt die Abgaben vermindert, nur zum Gemeinwohl verwendet, und die gesammte Staatslast von allen Staatsbürgern im richtigen Verhältniß aufgebracht sehen, sie will die Freiheit der Person und des Eigenthums im weiten Umfang des Gesetzes befördert, und ein kräftiges selbstständiges Communal-Leben hervorgerufen und ausgebildet wissen; allein wenn die Regierung der freien Bewegung aller Staatsangehörigen, der rastlosen Entwicklung aller physisch-moralischen Kräfte, der Auszeichnung jedes wahren Verdienstes und allem Guten, Freisinnigen, Vorwärtsschreitenden, überall förderlich zu werden sich bestrebt, so wird sie sich dagegen auch verpflichtet halten, die einzelnen Fäden der Staatsverwaltung in fester Hand zu vereinigen, nirgends Abweichungen vom gemeinsamen Staatszweck und der nothwendigen Einheit der Regierungsgrundsätze zu dulden und Ruhe, Ordnung, Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit mit der ganzen Kraft und wo nöthig mit der ganzen Strenge des Gesetzes aufrecht zu erhalten. Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit halten Sich überzeugt, durch das Handeln in diesem Sinn, Glück, Wohlstand und Zufriedenheit im Innern, Achtung, Sicherheit und Ehre der sächsischen Nation nach Aussen zu begründen und können für solchen Zweck am kräftigen Mitwirken der versammelten Vertreter des Volks nicht zweifeln.

Mit gespannter Erwartung sieht das Inn- und Ausland den Ergebnissen unseres Landtages entgegen; daß Gutes, Nützliches, Wohlthätiges daraus hervorgehen werde, dafür bürgt der treue Wille der Regierung und der versammelten Stände des Landes, dafür bürgt der klare, feste Sinn des sächsischen Volkes für Recht, Vernunft und Wahrheit; möge unsern Kammern jedes Zeichen der Leidenschaft und der Einseitigkeit fremd bleiben, möge Vaterlandsliebe und Sinn für das Gemeinwohl überall vorherrschen, möge dieser Landtag Volksglück im weiten Umfang erschaffen, und unser Land durch das vereinigte patriotisch-geistige Wirken seiner Vertreter und Beamten wieder den alten Ruhm erringen, für Sitte, Recht, Gesetz und Wissenschaft zum Vorbild anderer zu werden und mögen somit die frommen Wünsche in Erfüllung gehen, die unser König und Mitregent in dieser feierlichen Stunde, wo Fürst

und Stände zum Wohl des Landes sich verbinden, hier ausgesprochen wissen wollen.

c) Rede des Präsidenten der ersten Kammer, Herrn von Gersdorf.

Allerdurchlauchtigster grossmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!
Durchlauchtigster gnädigster Prinz!

Wenn vor nunmehr beinahe zwei Jahren, die damals in anerkannter Wirksamkeit stehenden Stände, auf Ihre Majestät und Hoheit Ruf, sich vor den Stufen des Throns versammelt sahen, um ihren Beirath zu den als zeitgemäss anerkannten Verfassungsveränderungen zu ertheilen, so waren sie bestimmt, ein neues und großes Werk begründen zu helfen, das dem Wohle des Landes eine dauernde Stütze gewähren sollte. Mit treuer Hingebung und Thätigkeit waren sie bemüht, den allerhöchsten Erwartungen zu entsprechen und traten dann ab von ihrem und ihrer Väter gewohnten Wirkungskreise.

Jetzt, nachdem in Folge jener Verathungen am 4. September 1831 die Constitution feierlich ertheilt worden war, jetzt, nachdem in allen Zweigen der Staatsverwaltung so vieles vorbereitet worden ist, sehen sich die neuen Stände vor eben diesem Throne versammelt, um durch ihr Bemühen das Wohl des Staats und das Glück des Volks noch fester zu begründen.

Indem wir jedoch aus den uns so eben gethanen Eröffnungen zu entnehmen vermögen, welche Menge der verschiedenartigsten und wichtigsten Gegenstände unsere volle Thätigkeit in Anspruch nehmen wird, könnte uns die Neuheit aller jetzt eintretenden Verhältnisse, einige Besorgnis erregen, wenn nicht selbst das Beispiel unserer erhabenen und geliebten Fürsten, die zum Wohle des Vaterlandes und Volks so vieles gethan haben, und unser eignes Pflichtgefühl uns erhöhe und antriebe, mit Anstrengung aller unserer Kräfte, die uns gewordenene ehrenvolle, aber schwere Aufgabe zu lösen. —

Allergnädigster König und gnädigster Prinz, mögen Sie die feste Ueberzeugung fassen, daß wir, die Vertreter eines Volks, das auf einer so ausgezeichneten Bildungsstufe steht wie das Sächsische, nur die treueste Verehrung und Anhänglichkeit an König und Vaterland in unserer Brust bewahren, denn uns ist das Wohl des Königs und Vaterlandes Eins, und möge am Ende unsers Tagwerks das lohnende Gefühl uns zu Theil werden, die Zufriedenheit unserer hochverehrten Fürsten, die Zufriedenheit unsers geliebten Volks verdient zu haben! —

N^o 7.

Decret an die Stände.

Die auf die Hinausgabe der Verfassungsurkunde geprägte Medaille betreffend.

Eingegangen am 28. Januar 1833.

Als Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit im September 1831. Sich bewogen fanden, zum Andenken an die am 4. gedachten Monats erfolgte Hinausgabe der Verfassungsurkunde eine zur Vertheilung an diejenigen getreuen Stände, welche an der Berathung dieser wichtigen Landesangelegenheit Theil genommen hatten, bestimmte Medaille ausprägen zu lassen, welche denselben als Kennzeichen Höchstherr Zufriedenheit mit dem durch den glücklichen Ausgang der damaligen Landes-Versammlung um das Vaterland sich erworbenen Verdienste gewidmet seyn sollte, bestimmten Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit zugleich, daß diese Medaille auch jeder der beiden nach der neuen Verfassung zu bildenden ständischen Kammern zum Gedächtnis jenes denkwürdigen, die Begründung ihrer Wirksamkeit enthaltenden Ereignisses ausgehändigt werde.

In dessen Verfolg lassen daher Höchst-Dieselben den getreuen Ständen die beifolgenden zwei Exemplare der Medaille in Gold zur Aufbewahrung bei den beiden Kammern zugehen und verbleiben Denselben mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigegeben.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS.)

Bernhard August von Lindenau.

N^o 8.

Decret an die Stände.

Den mit den Vereinigten Staaten von Mexiko abgeschlossenen Handelstractat betr.

Eingegangen am 28. Januar 1833.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben Sich, zu thunlichster Beförderung und Sicherstellung der

Handelsverhältnisse hiesiger Unterthanen mit den Vereinigten Staaten von Mexiko, bewogen gefunden, mit der Regierung gedachter Vereinigten Staaten einen Freundschafts- und Handels-Vertrag*) abschließen, auch nach dessen beiderseits erfolgter Genehmigung denselben zur Nachachtung bekannt machen zu lassen, und es wird dieser Tractat in zwei Exemplarien beifolgend der anwesenden Stände-Versammlung nachrichtlich mitgetheilt, worunter Allerhöchst- und Höchst-Dieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.)

Johannes von Minckwitz.

*) S. Sammlung der Gesetze und Verordnungen v. J. 1832. Stück 42. No. 81.

N^o 9.

Decret an die Stände.

Die Einführung des 21-Guldenfußes betr.

Eingegangen am 28. Januar 1833.

Den im Jahre 1830. versammelt gewesenen Ständen ist durch höchstes Decret vom 10. April 1830. davon Eröffnung geschehen, daß, in Beziehung auf die Frage, ob für hiesige Lande der Conventions-Münzfuß beibehalten, oder zu Annahme des 21-Guldenfußes übergegangen werden möchte? zuvörderst mit den Regierungen der dem Handelsvertrage vom 24. September 1828. beigetretenen deutschen Bundesstaaten, wegen der hierunter zu treffenden gleichförmigen Maasregeln, weitere Verathung und Verhandlung eingeleitet worden sei. Es hat jedoch diese Einleitung zu keinem Resultate geführt, indem die im Jahre 1829. zu Erörterung obiger Frage mit Rücksicht auf die Vereinsstaaten niedergesetzt gewesene Special-Commission in Cassel ihre Arbeiten nicht beendigt, vielmehr sich vorbehalten hat, die noch fehlenden Materialien zu sammeln und sodann eine Zusammenstellung daraus der nächsten Versammlung vorzulegen, die aber unter den immittelst veränderten Umständen nicht statt finden dürfte.

Nachdem nun aber von den jüngst verabschiedeten Ständen, mittelst Deputations-Vortrags vom 10. Juli 1831. die baldige Annahme des preussischen Münzfußes für ein dringendes Bedürfnis anerkannt wurde, so fanden Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit Sich hierdurch bewogen,

gegen die Königlich Preussische Regierung, durch Ihre wegen Einleitung eines gemeinschaftlichen deutschen Zollvereins abgeordneten Commissarien, vorläufig die Geneigtheit, dem 21-Guldenfusse beizutreten, erklären, zugleich aber auf Zulassung bei denjenigen Verhandlungen antragen zu lassen, welche zu Vollziehung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einer Seits, und Baiern mit Württemberg anderer Seits, in dem Vertrage vom 27. Mai 1829. getroffenen Verabredung, daß in diesen Staaten ein gleiches Münz- Maas- und Gewichts- System in Anwendung kommen solle, in Hinsicht auf das Münzwesen Statt finden würden.

Hierauf ist zwar preussischer Seits die Bereitwilligkeit, dem diesseitigen Antrage zu entsprechen, zu erkennen gegeben worden, die Eröffnung jener Verhandlungen aber bis jetzt ebenfalls noch nicht erfolgt.

Unmittelst haben Allerhöchst- und Höchst- Dieselben durch eine besondere Commission die bei etwaiger Einführung des 21-Guldenfusses zu nehmenden civilrechtlichen, finanziellen und administrativen Rücksichten, Behufs der Vorbereitung eines neuen Münzdicts, in nähere Erwägung ziehen lassen.

Hierbei sind jedoch Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Aufhebung des Conventionsfusses und der Uebergang zu dem 21-Guldenfusse, sich erst dann als rathlich und ersprießlich darstelle, wenn

- a) der 21-Guldenfuß durch Uebereinkunft mit der Mehrheit der hierbei auf gleiche Weise betheiligten deutschen Staaten, insonderheit mit dem Königreiche Preußen, zu einem Conventionsfusse erhoben, und
- b) über die Anwendung gleichförmiger Grundsätze, nach welchen die Rechtsverhältnisse der Staats- und Privat-Gläubiger hierbei zu reguliren seyn möchten, das Einverständnis derjenigen deutschen Staaten, in welchen eine ähnliche Münzveränderung beabsichtigt wird, erlangt worden ist.

Aus diesem Grunde hat es angemessen geschienen, vor allen Dingen die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, von denen die Geneigtheit zur Annahme des 21-Guldenfusses sich erwarten läßt, zu Mittheilung ihrer diesfalligen Erklärungen und Vorschläge auffordern zu lassen, damit sodann das weitere Zweck-entsprechende eingeleitet werden könne.

Um aber zum Voraus über die bei der in Frage befangenen Münzveränderung zu beobachtenden Grundsätze in Gewißheit zu seyn und deren gleichmäßige Anwendung bei den mit den auswärtigen Regierungen bevorstehenden Verhandlungen, nach Befinden, vermitteln zu können, sehen Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit für erforderlich an, das Gutachten der getreuen Stände hierüber zu vernehmen.

Zu dem Ende erachten Allerhöchst- und Höchst- Dieselben es am angemessensten, diesen Gegenstand zuvörderst durch eine ständische Deputation, welcher solchenfalls durch einen königlichen Commissar die nöthigen Eröffnungen unter Vorlegung der bisher gesammelten Materialien zu machen seyn werden, in nähere Berathung ziehen und erst dann, wenn dabei ein befriedigendes Resultat erreicht seyn wird, die weitere diesfallsige Mittheilung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Hierüber allenthalben der gutachtlichen Erklärung der getreuen Stände gewärtig, verbleiben Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit ihnen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beizethan.

Gegeben zu Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS.) Heinrich Anton von Zeschau.

N^o 10.

Decret an die Stände.

Die Kassenbillets betr.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königl. Hoheit lassen den getreuen Ständen in der Anlage unter A. einen Gesetzentwurf, die nach dem Edicte vom 1. October 1818. emanirten Kassenbillets betreffend, zufertigen und haben in der Anfüge unter B. die Motiven zu dem gedachten Gesetze zusammenstellen lassen.

Allerhöchst- und Höchst- Dieselben sehen hierauf der baldigen Erklärung Ihrer getreuen Stände entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnade jederzeit wohl beizethan.

Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS.) Heinrich Anton von Zeschau.

A.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛ. ꝛ. ꝛ.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ. ꝛ.

haben in Erinnerung der von den vormaligen getreuen Ständen in den Jahren 1824. 1830. und 1831. auf eine zweckmäßigere Verwendung der nach dem Edicte vom 1. October 1818. creirten Kassenbillets gerichteten Anträge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes beschlossen und verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Von den vorhandenen Kassenbillets sind Zehn Mal Hundert Tausend Thaler und zwar Sechs Mal Hundert Tausend Thaler von den Kassenbillets Litt. B. und Vier Mal Hundert Tausend Thaler von den Kassenbillets Litt. A. zu vernichten.

§. 2.

Dagegen ist eine gleiche Summe in Kassenscheinen und zwar:

200,000 Thaler	— —	in 2,000 Stück zu 100 Thaler	— —	
400,000	= — —	= 8,000	= = 50	= — — und
400,000	= — —	= 40,000	= = 10	= — —

1,000,000 Thaler — — nach einem von Unserm Finanz-Ministerio besonders bekannt zu machenden Muster anzufertigen und so wie der Begehr und das Bedürfnis erfordert, auszugeben.

§. 3.

Der Rest der nach dem Edicte vom 1. October 1818. creirten Kassenbillets an Einer Million Fünf Mal Hundert Tausend Thaler ist ebenfalls einzuziehen und nach erfolgter Ausdrückung eines Stempels mit der Bezeichnung:

C. B. nach dem Gesetze vom 1833.

wieder auszugeben.

§. 4.

Die Ausgabe der Kassenscheine und gestempelten Kassenbillets beginnt in den landesherrlichen Kassen sofort nach dem Erscheinen dieses Gesetzes, dagegen hört von da an die Ausgabe der ungestempelten Kassenbillets bei diesen Kassen gänzlich auf. Es wird aber zu Erleichterung der Inhaber ungestempelter Kassenbillets deren Annahme bei den Landeskassen noch Sechs Monate hindurch in dem zeitherigen Verhältnisse statt finden, auch können dieselben in dieser Zeit

gegen das bisherige Aufgeld an 3. pf. vom Thaler gegen baares Geld bei der Hauptauswechslungskasse umgesetzt werden. Nach Ablauf dieser Sechs Monate sind sie aber nur bei der benannten Kasse und zwar gegen baares Geld oder Kassenscheine und gestempelte Kassensbillets ohne Aufgeld auszutauschen.

§. 5.

Um den Geldverkehr möglichst zu erleichtern, werden die Kassenscheine und gestempelten Kassensbillets in den landesherrlichen Kassen bei allen Zahlungen ohne Einschränkung statt des baaren conventionsmäßigen Geldes angenommen, auch bei Unserer Hauptauswechslungskasse zu Dresden zu jeder Zeit ohne Aufgeld gegen klingende conventionsmäßige Münze, und zwar was die Kassenscheine betrifft, mit höchstens einem Fünftheil in $\frac{1}{4}$ Stücken ausgewechselt.

§. 6.

Die in dem Edicte vom 1. October 1818. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen finden, insoweit solche nicht durch gegenwärtiges Gesetz Abänderungen erleiden, auf das §. 2. und 3. bezeichnete Papiergeld volle Anwendung.

§. 7.

Unser Finanz-Ministerium hat die erforderlichen Verordnungen zu erlassen, damit gegenwärtiges, in Gemähsheit des Generalis vom 13. Juli 1796. und des Mandats vom 9. März 1818. zu publicirendes Gesetz, in allen seinen Punkten gehörig zur Ausführung gelange.

Gegeben zu Dresden, den 1833.

B.

M o t i v e n

zu dem Gesetz, die Kassensbillets betr.

Der Zweck des Papiergeldes ist, ein der Landesmünze gleichkommendes Repräsentations-Mittel zu schaffen und dadurch nicht allein die Zahlungsmittel überhaupt zu vermehren, sondern auch den Zahlungsverkehr durch ein vollgültiges Papier zu erleichtern. Dieser Zweck ist bei den dormalen umlaufenden, nach dem Edicte vom 1. October 1818 creirten Kassensbillets nur sehr unvollständig erreicht worden, und zwar hauptsächlich nur deshalb, weil die Kassensbillets bei der Hauptauswechslungskasse nur gegen ein Aufgeld von 3. pf. pro Thaler realisiert werden konnten, und sie mithin eine neue, gegen die Landesmünze un-

$1\frac{1}{4} \frac{0}{0}$ im Werthe zurückstehende Valuta bildeten und weil sie mit der dermaligen Verkehrsmünze, dem nach dem 21 = Guldenfusse ausgeprägten Gelde, nicht gleich standen. So lange die Verschiedenheit zwischen der Landes- und der Verkehrsmünze nicht beseitigt ist, werden diese Anstände sich allerdings nur theilweise entfernen lassen, und es muß namentlich der zuletztgedachte Uebelstand, der künftig vielleicht eintretenden Veränderung des Münzfusses vorbehalten bleiben. Jedoch wird die Verschiedenheit der Kassenbillets-Valuta mit der der Landesmünze sich durch die Gleichstellung derselben mit dem baaren conventionsmäßigen Gelde und die Entfernung des bisherigen, von der Hauptauswechsellungskasse bezogenen Disconto's, jedenfalls dazu beitragen, die Kassenbillets nutz- und verwendbarer zu machen. In dieser Absicht haben auch die vormaligen getreuen Stände schon bei den Landtagen vom Jahre 1824. 1830. und 1831. ihre Anträge auf Gleichstellung der Kassenbillets mit dem baaren Gelde gerichtet. Es hat aber nothwendig geschienen, mit dieser Maasregel zugleich eine solche zu verbinden, welche den Geldverkehr im Größern erleichtert, da der Mangel eines vollgültigen Papiergeldes bei größern Zahlungen durch die Unsicherheit, welche die häufig vorgekommene Verfälschung der Geldpakete herbeigeführt hat, in der neuesten Zeit besonders hervorgetreten ist, und die von der Discontokasse zu Leipzig deshalb getroffene Einrichtung nur im Stande seyn konnte, dem Localbedürfnisse abzuhehlen; es überhaupt auch nicht der Zweck dieser Anstalt war, und seyn konnte, ihr eine weitere Ausdehnung zu geben.

Deshalb ist in den

§. 1. und 2.

die Vernichtung eines Theils der dermaligen Kassenbillets und die Ausgabe einer gleichen Summe in Kassenscheinen auf Summen gestellt, welche dem Geldverkehr im Großen entsprechen und zu dessen Erleichterung wesentlich beitragen werden, in Vorschlag gebracht.

Wollte man dagegen einwenden, daß dieser Zweck sich durch Aufhebung des dermaligen Disconto's bei den Kassenbillets schon erreichen lasse, ohne daß es der Umwandlung eines Theils derselben in größere Apoints (Kassenscheine) bedürfe, so läßt sich darauf erwiedern, daß die Verwendung der Kassenbillets aufhältlich und ihr Volumen bei Versendungen durch die Post ic. zu gros ist, während in Kassenscheinen größere Summen mit Leichtigkeit umgewendet und verpackt werden können.

Im

§. 3.

ist die schon vorher als nothwendig bezeichnete Gleichstellung der in ihrer bis-

herigen Gestaltung bleibenden Kassenbillets ausgesprochen. Diese Gleichstellung wird am einfachsten und leichtesten durch Aufdrückung eines den Zweck bezeichnenden Stempels geschehen können, und es werden zunächst die in den Staatskassen vorhandenen Kassenbillets mit einem solchen Stempel zu bedrucken seyn, damit das Bedürfnis befriedigt werden kann, ehe noch die sonst umlaufenden Kassenbillets in die Kassen zurückfließen.

§. 5.

Die Annahme der Kassenscheine und Kassenbillets bei allen an landesherrliche Kassen zu leistenden Zahlungen, ohne Unterschied auf den Betrag, ist zur Accreditation dieses Papiers nothwendig und wird jedenfalls wesentlich dazu beitragen, eine grössere Masse desselben, als dies bei der Unvollkommenheit des bisherigen Papiergeldes möglich war, in Umlauf zu erhalten. Wenn auch unter diesen Umständen die bisherige Auswechslungs-Anstalt vielleicht weniger benutzt werden wird, als bisher, so schien es doch vor der Hand bedenklich, selbige sogleich aufzuheben. Es scheint vielmehr rathsam, diese Kasse so lange beizubehalten, bis sich auf den Grund der gesammelten Erfahrungen darüber ein sicheres Urtheil fällen läßt.

Uebrigens sind weder aus der unbedingten Annahme der Kassenscheine und Kassenbillets bei allen Zahlungen an Staatskassen, noch aus der nebenbei bestehenden Auswechslung des Papiergeldes gegen baare conventionsmäßige Münze Verlegenheiten für die öffentlichen Kassen zu besorgen, da der beabsichtigten Maasregel eine finanzielle Operation nicht zum Grunde liegt und die Regierung es in der Hand hat, nur so viele Kassenscheine und Kassenbillets auszugeben, als der Verkehr im Umlauf zu erhalten vermag, und als, ohne Verlegenheiten zu erzeugen, wieder in die Staatskasse zurückfließen, oder bei der Hauptauswechslungskasse realisirt werden können.

ad §. 4.

Die Bestimmung einer Frist, binnen welcher die bisherigen Kassenbillets, nach dem zeitherigen Verhältnisse, in den öffentlichen Kassen noch angenommen werden sollen, scheint nothwendig, um den Privatbesitzern Gelegenheit zu deren Verwendung zu geben und deren Einziehung auf dem kürzesten Wege zu bewirken. Wenn aber nach Ablauf dieser Frist keine anderweite Zeitfrist bestimmt worden ist, an welche die Annahme der Kassenbillets gebunden und wenn vielmehr dann mit deren Präsentation bei der Hauptauswechslungskasse ein kleiner, sich auf das zeitherige Aufgeld berechnender Vortheil verbunden ist, weil dann die Realisation gegen baares Geld oder die neuen Kassen-

scheine und abgestempelten Kassenbillets eintritt; so muß als Grund dafür angeführt werden, daß eine solche Fristbestimmung bei der im Jahre 1819. erfolgten Umwandlung der Kassenbillets, den gemachten Erfahrungen zu Folge, keinen besondern Nutzen darbietet und nur dazu dienen würde, ein starkes Herbeiströmen der Kassenbillets zur Hauptauswechslungskasse zu veranlassen, und zu Vereithaltung einer sehr bedeutenden baaren Geldmasse zu nöthigen; während diese Besorgnisse bei dem vorgeschlagenen Wege um so zuverlässiger entfernt werden dürften, als die spätere Verwendung und Auswechslung der Kassenbillets einen Gewinn von 3. Pf. pro Thaler darbietet. Dieser den Kassenbilletsbesitzern zufließende, der Staatskasse aber entgehende Gewinn dürfte sich aber durch die Entfernung der vorher angedeuteten Besorgnisse um so vollständiger ausgleichen, als der größte Theil der Kassenbillets von der Emission der Jahre 1818 innerhalb der Frist von 6 Monaten in die Kassen fließen wird, da nach §. 6. sofort mit Ausgabe des neuen Papiergeldes begonnen wird und die Aufbewahrung der Kassenbillets in grössern Summen, bis nach Ablauf der gedachten sechsmonatlichen Frist nicht belohnend genug ist, als daß davon häufig Gebrauch gemacht werden sollte.

ad §. 6.

Die Anwendung der in dem Edicte vom 1. October 1818. enthaltenen Bestimmungen, insoweit solche nicht durch das vorliegende Gesetz Abänderungen erleiden, bedarf keiner Motivirung; nur in Beziehung auf die Beibehaltung der im §. 10. des ältern Edictes ausgesprochenen Zwangsverbindlichkeit, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mindestens die Hälfte in Papiergeld zu entrichten, ist zu bemerken, daß diese Zwangsverbindlichkeit zu Erhaltung des Credits des Papiergeldes, wie die Erfahrung gelehrt hat, wesentlich beiträgt, indem sie den Begehr nach demselben vermehrt und daß es daher rathsam erschienen hat, mit Aufhebung derselben wenigstens für jetzt und so lange anzustehen, bis sich etwa ergiebt, daß die Rücksichten für den Credit des neuen Papiergeldes deren Aufhebung gestatten.

N^o 11.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-
Staatsdiener betreffend.

Eingegangen den 29. Januar 1833.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl.
Hoheit lassen, in Beziehung auf die in der Verfassungsurkunde im §. 44.
enthaltene Bestimmung, den getreuen Ständen in der Beilage den

Entwurf eines Gesetzes, die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener
betreffend,

und

die hierauf sich beziehenden Motiven

hierdurch vorlegen, und sind der Erklärung derselben darauf in Huld und
Gnaden gewärtig, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS.) Julius Traugott Jacob von Könnert.

G e s e z,

die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener betreffend.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen u. u.

haben in der Absicht, die Rechte und allgemeinen Pflichten der Civil-Staats-
diener auf feste und gleichmäßige Weise zu ordnen und damit der Staatsver-
waltung die erforderliche Einheit und Kraft zu sichern, zu Erledigung des
§. 44. der Verfassungsurkunde, die Verhältnisse der Staatsdiener durch ein
Gesetz festzustellen beschlossen, und verordnen daher mit Zustimmung der ge-
treuen Stände hiermit Folgendes:

§. 1.

Auf welche öffentliche Diener sich das Gesetz beziehe.

Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden, auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden ist.

§. 2.

Fortsetzung.

Dieses Gesetz ist sonach nicht anzuwenden auf folgende Personen:

- 1.) auf die von der Königl. Civilliste und aus Königl. Privatkassen besoldeten Diener;
- 2.) diejenigen, welche mit der Staatsverwaltung in dem besondern Contractsverhältnisse eines Pacht- Mieth- und Gedinge-Contracts stehen, als Domainen- und Regalien-Pächter, (auch wenn mit der Pachtung irgend eine besondere reservirte Administration verbunden ist,) die Posthalter, die Verwalter, Schäfer und Dienstboten auf Kammergütern, Winzer, Amtsgewerken, ingleichen diejenigen, welche um ein Tage- Wochen- Stück- oder Gedinge-Lohn Arbeiten und Dienste verrichten, Manufaktur- Fabrik- und Hand-Arbeiter, auch wenn das tägliche Arbeitslohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldfixum verwandelt ist;
- 3.) diejenigen, deren Dienstleistung nach der Natur des Geschäfts oder nach dem zu erreichenden nur vorübergehenden Zweck, oder durch ausdrückliche Bestimmung nur auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, z. B. die zu Aufarbeitung von Nesten, oder in Zeiten des Kriegs, oder in Zeiten von Epidemien angestellten, oder zu temporären diplomatischen Sendungen mit Auftrag versehenen Personen;
- 4.) alle vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung jedoch ohne Anstellung Ermächtigte, z. B. die Mitglieder der Spruchcollegien, Advokaten, Notarien, Aerzte, Wundärzte, Hebammen;
- 5.) diejenigen Beamten, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen, wenn auch auf unbestimmte Zeit, übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie dafür eine Vergütung aus der Staatskasse, unter welchem Titel dies auch sey, erhalten, z. B. Armen-Advokaten, Bezirks-Medicinal-Beamte, Finanzprocuratoren, Dorfeinnehmer;
- 6.) Dienstgehülfen, deren Anstellung gewissen Staatsdienern gestattet ist und welche von diesen ihren Gehalt bekommen, als: die Expedienten

der Amtshauptleute, der Forstmeister, der Rentämter. Diese gehören vielmehr, ob sie schon zu öffentlichen Zwecken benutzt werden, in die Klasse der Privatdiener;

- 7.) die Geistlichen und Kirchendiener, ingleichen die Lehrer und Verwaltungsbeamten bei höhern und niedern Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen und nicht ganz aus Staatskassen unterhalten werden;
- 8.) von dem Militair leidet das Gesetz nur Anwendung auf die bei der Militair-Justiz- und Militair-Verwaltung angestellten Beamten. Soweit indes letztere in dem Pensionsregulative für die sächsische Armee ausdrücklich erwähnt sind, bleiben sie von der Civilpension ausgeschlossen;
- 9.) diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Corporation oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besonderen Gründen deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatskassen übertragen wird.

Inwiefern die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Bestimmungen ganz oder in gewissen Beziehungen auch auf die in diesem Paragraphen ausgenommenen Individuen, namentlich die ordentlichen Professoren an der Universität zu Leipzig, anzuwenden seyen? bleibt weiterer Anordnung vorbehalten.

§. 3.

Behörden.

Die Anstellungsbehörde des Dieners ist diejenige, bei welcher das Bestallungsdecret (§. 6.) ausgefertigt wird.

Die Dienstbehörde ist die dem Diener nächstvorgesezte.

§. 4.

Dauer der Anstellung.

Die Anstellung der Staatsdiener ist in der Regel während der ersten drei Jahre nach dem Eintritt in den Staatsdienst widerruflich.

Während der Dauer dieses Zeitraums kann der Diener entlassen werden, ohne daß dadurch für denselben Ansprüche an die Staatskasse begründet werden.

Nach Ablauf dieser Zeit ist die Anstellung als unwiderruflich anzusehen. Nur unter den §. 9. §§. 19. bis mit 27. angegebenen Voraussetzungen kann dem Diener sodann seine Stelle oder sein Dienst Einkommen wieder entzogen, oder letzteres geschmälert werden.

Die Anstellung der zu Richterstellen Berufenen ist, insofern hierzu juristische Befähigung erforderlich ist, sofort für unwiderruflich zu achten. Ingleichen ist bei den zu höheren Staatsämtern Ernanneten, wenn sie zuvor in andern öffentlichen oder amtlichen Verhältnissen ihre Brauchbarkeit bewährt ha-

ben, sofortige unwiderrufliche Anstellung nachgelassen und solches in dem Anstellungsdecrete ausdrücklich zu bemerken.

Die Staatsminister ernennt und entläßt der König nach eigener freier Entschliessung.

§. 5.

Fortsetzung.

Hiernächst bleibt es den Behörden überlassen, solche Diener, deren Dienstverrichtungen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung nicht in Anspruch nehmen, gegen einvierteljährige Aufkündigung anzustellen.

Auf die Diener, bei welchen ein dergleichen Vorbehalt gemacht worden, findet die Bestimmung, daß einem Diener nur unter den in §. 9., §§. 19. bis mit 27. angegebenen Voraussetzungen seine Stelle oder Dienst Einkommen wieder entzogen, oder letzteres geschmälert werden könne, keine Anwendung. Dieselben können vielmehr zu jeder Zeit und nach Gutbefinden, ohne Anspruch auf Wartegeld oder Pension, nach vorgängiger Aufkündigung, entlassen werden.

Nach Fünf und Zwanzig in derselben Dienstbranche zurückgelegten Dienstjahren erlischt jedoch der Vorbehalt der Aufkündigung von selbst und es kann von demselben gegen den auf Kündigung angestellten Diener nicht weiter Gebrauch gemacht werden.

Im Uebrigen haben auch die auf Aufkündigung stehenden Diener, wenn sie

- a) während des Dienstes, in Folge des Alters, Krankheiten oder physischer Beschädigungen, körperlich oder geistig unfähig geworden sind, so wie
- b) nach zurückgelegten vierzig Dienstjahren oder erfüllttem siebenzigsten Lebensjahre,

einen gleichen Anspruch auf Pension, als den nicht auf Aufkündigung angestellten Dienern in den §§. 18. und 20. für diese Fälle zugesichert ist.

Desgleichen leiden, wenn sie ohne daß die Aufkündigung erfolgt ist, oder im Pensionsstande verstorben sind, auf deren Hinterlassene die im §. 37. und folgenden enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Nähere Bestimmungen über die Befähigung zum Staatsdienste im Justiz- oder Verwaltungsfache werden, so wie über die der Anstellung vorgängigen Prüfungen, insoweit es nicht bereits geschehen, durch weitere Anordnungen getroffen werden.

§. 6.

Beglaubigung der Anstellung.

Ueber die wirkliche Verleihung einer Staatsdienststelle ist jedem Angestellten ein Bestallungsdecret auszufertigen.

In dem Bestallungsdecret ist zugleich sämmtlicher mit der Stelle verbundene oder dem Diener zugewiesene Dienstgenuß mit genauer Sonderung des eigentlichen Dienst Einkommens, des nur zufälligen Dienstgenusses und der Vergütung für den Dienstaufwand aufzuführen.

Besteht der Dienstgenuß ganz oder zum Theil in Naturalien, Accidenzien und anderen ungewissen Einnahmen, so sind dieselben soweit thunlich zu einer gewissen Summe anzuschlagen und jedenfalls in dem Anstellungsdecret genau auszudrücken: ob und bis zu welchem Betrag derselbe als wirkliches Dienst Einkommen zu betrachten und inwiefern er als blos zufälliger Nebenvorteil auffer Ansatz zu lassen sey? Hierdurch wird jedoch eine Gewährleistung für die Höhe dieses Betrags während der Dienstleistung nicht übernommen.

Was zu Deckung oder Vergütung für Dienstaufwand entweder auf die ganze Zeit der Dienstverwaltung oder in bestimmten festen Summen oder an Auslösungen, Reisekosten, Expeditionsaufwand und dergleichen dem Diener gebührt, ist zwar im Bestallungsdecret ebenfalls mit aufzuführen, jedoch zu dem Dienst Einkommen nicht gehörig.

Wenn durch den Wegfall des Grundes, durch welchen die Neben-Eمولumente, oder die Vergütung des Dienstaufwandes bedingt wurde, diese selbst wegfallen oder vermindert werden, so hat der Diener nur in soweit und bis zu dem Betrag Anspruch auf Entschädigung, als sie in dem Bestallungsdecret ausdrücklich zu dem wirklichen Einkommen geschlagen worden. In den Anstellungsdecreten der diplomatischen Beamten ist auf gleiche Weise der Repräsentations-Aufwand von dem eigentlichen persönlichen Gehalte auszuscheiden.

§. 7.

Verpflichtung.

Jeder Staatsdiener hat bei seinem ersten Eintritt in den Staatsdienst eidlich anzugeloben:

daß er dem Könige treu und gehorsam seyn, die Landesverfassung, soviel an ihm sey, streng beobachten, die Beförderung der Wohlfahrt des Staats nach Kräften sich angelegen seyn lassen, das ihm übertragene, so wie jedes künftig ihm zu übertragende Amt und jede Berrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen seiner Vorgesetzten gemäs, nach seinem besten Wissen und Gewissen verwalten, und sich allenthalben so betragen wolle, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Diener gebühre.

Auch bei der Uebernahme von Richterstellen ist kein besonderer Eid weiter zu leisten.

Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt keinen Diener, die Anordnungen seines Vorgesetzten, deren Uebereinstimmung mit der Verfassung ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er denselben ohne Verzug nachzugehen, und es bleibt ihm unbenommen, sein desfallsiges Bedenken der vorgesezten höhern Behörde anzuzeigen.

Er kann jedoch wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung erteilt hat.

Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände Niemanden zu offenbaren.

Diese gesetzliche Verpflichtung besteht auch für diejenigen fort, welche den Dienst verlassen haben.

Die Staatsdiener, welche vermöge ihres Amtes fremdes Geld oder Gut einzunehmen, zu verwahren oder zu verwalten haben, sind ausserdem das Erstemal, wo ihnen eine dergleichen Verwaltung übertragen wird, nach den besonderen Gesetzen über das anvertraute Gut eidlich zu verpflichten.

Bei Versetzungen bereits angestellter Staatsdiener zu andern Stellen und selbst zu andern Dienstzweigen, so wie bei Uebertragung einer andern Casse oder Güterverwaltung, bedarf es einer nochmaligen eidlichen Verpflichtung der nach dem gegenwärtigen Gesetz bereits mit dem allgemeinen Eid belegten Individuen nicht, sondern nur eines Angelöbnisses mittelst Handschlags.

Die zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen Diener zu den speciellen Aemtern, Stellen, Dienstverrichtungen oder Güterverwaltungen besonders eidlich verpflichtet, oder die Kassen- und Güter-Verwaltungen besonders benannt werden mußten, treten hiernach ausser Wirksamkeit. Es sind jedoch dergleichen einmal für immer mit dem allgemeinen Dienst- oder Verwaltungseide belegte Individuen, wenn sie gleich in Ansehung der besondern Stelle, Verrichtung oder Verwaltung nur ein Angelöbniß mittelst Handschlags abgelegt haben, nichtsdestoweniger in jeder sowohl civil- als strafrechtlichen Beziehung als hierzu gehörig verpflichtet anzusehen.

Vor der Uebernahme von Vermögens-Verwaltungen und der diesfallsigen Verpflichtung sind die betreffenden Staatsdiener zu Leistung der für dieselbe geordneten Caution anzuhalten.

§. 8.

Beförderung und Aufrückung.

Kein Staatsdiener hat einen rechtlichen Anspruch auf Aufrückung in eine höhere Stelle oder in einen höhern Gehalt.

Nur die wirklichen Mitglieder der Collegial-Beörden rücken, wie bisher, von selbst nach der Reihenfolge ihrer Anstellung in die mit höherer Besoldung verbundenen Raths-Stellen auf, insofern zu diesen Stellen keine besondere Befähigung erforderlich ist.

§. 9.

Versezung zu einer andern Stelle.

Jeder Staatsdiener kann aus administrativen Rücksichten, oder in Folge organischer Einrichtungen, zu einer andern Stelle, die seinen Fähigkeiten und seinem bisherigen Dienstverhältnisse entspricht, versetzt werden, selbst zu einer andern Behörde oder an einen andern Wohnort, doch nur gegen Gewährung seines bisherigen Dienstgehaltes und mit Belassung des Titels und Ranges der bisherigen Stelle, dafern ihm nicht in diesen Beziehungen mit der Versezung ein gleicher oder höherer zu Theil wird. Bei ungesuchter Versezung an einen andern Wohnort sind die Umzugskosten zu vergüten, dafern nicht die Gehaltserhöhung, die mit der neuen Stelle etwa verbunden ist, in einem Jahre soviel beträgt, als die Umzugskosten.

Es ist der Behörde überlassen, die Vergütung für letztere nach den eintretenden besondern Verhältnissen auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ des jährlichen neuen Gehalts jedesmal zu bestimmen.

Bei Anstellungen von Ausländern bleibt der Anstellungsbehörde die Bewilligung einer Umzugsvergütung und die Bestimmung der Summe in jedem eintretenden Falle vorbehalten.

Versezungen auf Stellen mit einem geringeren Dienstgehalt, oder mit tieferer Rangstellung, können nur in den Fällen verfügt werden, in welchen nach diesem Gesetze Entlassung ohne Pension Statt finden kann.

Die Vorstände der Ministerien können sich jedoch nicht entbrechen, wenn sie auf Anordnung des Königs oder auf ihr eigenes Ansuchen der Direction des Departements enthoben werden, auch eine andere Stelle, sobald solches nur ein Präsidialposten einer obern Behörde ist, anzunehmen, wenn der mit der Stelle verbundene Gehalt den Betrag von wenigstens $\frac{3}{5}$ des bisherigen erreicht.

Fände eine solche Anstellung nicht Statt, so hat sich der ausscheidende Vorstand mit einer nach demselben Verhältnisse bestimmten Pension zu begnügen,

dafern er nicht vermöge seiner Dienstzeit zu einer höheren Pension berechtigt ist.

§. 10.

Diensteinkommen.

Das Diensteinkommen eines Staatsdieners besteht aus dem festen baaren Gehalt und dem in dem Bestallungs-Decret ausdrücklich hierzu geschlagenen sonstigen Dienstgenuß, mit Ausschluß aller Vergütungen für den Dienstaufwand und des bloß zufälligen zum Diensteinkommen nicht geschlagenen Neben-Genusses.

Zu dem Diensteinkommen sind auch nicht zu rechnen, die persönlichen Gehaltszulagen, sobald sie nicht bei der Anstellung selbst auf die Dauer der ganzen Dienstzeit verwilligt worden, und die etwanigen Befreiungen von allgemeinen Landeslasten, so lange dergleichen nach der zeitherigen Einrichtung überhaupt noch fortbestehn.

Das Diensteinkommen der bereits angestellten Diener ist ebenfalls nach dem Grundsatz §. 6. festzusetzen.

Entsteht darüber: ob und in wie weit zufällige Nebengenüsse zum Diensteinkommen zu rechnen, Zweifel, so hat das Gesamt-Ministerium zu entscheiden.

§. 11.

Eintritt in den Gehalt des ersten und letzten Dienstmonats.

Die Staatsdiener treten, in sofern das Anstellungs-Decret keine entgegen-gesetzte Bestimmung enthält, mit dem Monate, in welchem ihre Verpflichtung oder Verweisung auf die frühere Pflicht erfolgt ist, in den vollen Genuß des mit der Stelle verbundenen Gehalts und Einkommens.

Eben so fällt vom ersten Tage des Monats, in dem sie in eine besser besoldete Stelle aufrücken, ihr voriger Dienstgenuß hinweg.

Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tag des letzten Dienstmonats ist der Gehalt als auf den ganzen Monat verdient anzusehen.

Dieselbe Norm findet auf Wartegelder analoge Anwendung.

Die bisher gewöhnlichen Besoldungsabzüge für die Armenhaus-Hauptkasse und Prämienkasse bei Antritt der Stellen werden hiermit aufgehoben.

§. 12.

Cession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben.

Mehr als ein Drittel des monatlichen Dienstgenusses oder der die Stelle desselben vertretenden Wartegelder darf vor der Verfallzeit weder der Staats-

diener freiwillig an Andere abtreten, noch auch ein Gläubiger desselben durch Verkümmern oder Hülfsvollstreckung ansprechen. Ueberschreitungen diesfalls sind nichtig.

Diäten, Auslösungen und was dem Diener zu Deckung des Dienstaufwandes, es sei in einzelnen Posten oder in festgesetzten Summen gewährt wird, namentlich auch die dem gesandtschaftlichen Personale über den eigentlichen Dienstgehalt bewilligten Jahresgelder können in keinem Fall abgetreten, oder von den Gläubigern in Anspruch genommen werden.

Nur der Staatsfiskus ist befugt, im Wege der Compensation ein höheres Quantum von dem Gehalte oder Wartegelde, selbst von dem noch nicht erhobenen, obschon cedirten, zu seiner Befriedigung zu ziehen.

§. 13.

Verbot der Nebenbeschäftigungen.

Kein Staatsdiener darf ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde, bei welcher er darüber anzufragen hat, einen andern Erwerbszweig beibehalten oder übernehmen und die Anstellungsbehörde hat solche Nebenbeschäftigungen insonderheit dann nicht zu gestatten, wenn sie mit der Würde der Stelle unvereinbar sind, oder eine Collision mit dem Dienstgeschäft herbeiführen könnten.

Auch dürfen Mitglieder der Justiz-Collegien Vormundschaften ohne Genehmigung des Directorii nicht übernehmen.

In wiefern für einzelne Klassen von Staatsdienern die Erwerbung oder der Besitz von Grundstücken zu untersagen oder zu beschränken sei? ist nach den bestehenden, oder künftig zu gebenden administrativen Verordnungen zu beurtheilen.

§. 14.

Besondere Staatsaufträge.

Wem neben Verwaltung seines ordentlichen Amtes von Seiten des Staates die Besorgung besonderer Geschäfte übertragen wird, dem steht ein Anspruch auf besondere Belohnung deshalb außer seinem ordentlichen Dienstgehalt nicht zu, doch wird ihm der mit jener Verrichtung etwa verbundene Aufwand ersetzt. In wiefern ein Diener während eines solchen Auftrags ganz oder zum Theil von seinen Mitarbeitern zu übertragen sei? hat der Dirigent oder die vorge setzte Verwaltungsstelle zu bestimmen.

§. 15.

Urlaub.

Bei der auf längere Zeit als zwei Monate während eines Jahres nachgesuchten Dispensation von Dienstgeschäften, tritt für den dritten Monat ein

Abzug der Hälfte des Gehalts ein; für die weitere Urlaubszeit kann nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde die Entziehung des ganzen Gehalts verfügt werden.

Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zu Herstellung der Gesundheit erweislich nothwendig war.

§. 16.

Zwangsmittel gegen die in Ausführung einzelner Dienstgeschäfte säumigen Diener.

Wer die ihm zu Vollbringung gewisser Dienstgeschäfte von seinem Vorgesetzten bestimmte Frist nicht innehält, ist, sofern nicht Gesetze und Dienst-Instructionen bereits besondere Strafen angeordnet haben, mittelst Verweises und nachher zu verhängender bei weiterer Zögerung zu erhöhender Geldstrafe von 2, 5, 10, bis 20 Thlr. dazu anzuhalten, auch nur wegen bescheinigter Hindernisse von solcher Geldstrafe zu entbinden.

Diese Ordnungsstrafen sind durch Kürzung am Gehalte sofort einzuziehen.

Solche Strafen zu verhängen steht dem nächsten Vorgesetzten, und bei den Collegien dem Dirigenten zu.

Dem Diener bleibt jedoch gegen die Vollziehung einmalige Berufung an die nächste höhere Behörde nachgelassen, bei deren Entscheidung er sich zu beruhigen hat.

Kommt es zur Beitreibung selbst der höchsten Geldstrafe von 20 Thlr. nebst den vorher verwirkten, oder macht sich der Diener mehrfacher Säumnisse bei verschiedenen Anordnungen seiner Vorgesetzten schuldig, so ist wider ihn zugleich das in §. 26. vorgezeichnete stufenmäßige Besserungsverfahren einzuleiten.

Das selbst nach verwirkter Geldbuße von 20 Thlr. unausgeführt gebliebene Geschäft ist einem andern dazu geeigneten Beamten aufzutragen, welchen der säumige Diener dafür zu entschädigen hat, oder welchem da, wo die Privat-Interessenten die Kosten des Geschäfts erlegen, selbige zu überweisen sind. Sollte das anbefohlene Geschäft seiner Natur nach an die Person des säumigen Dieners gebunden seyn, z. B. Rechnungslegung und Herausgabe der dazu nöthigen Grundlagen, so wird der Diener mittelst Gefängnisstrafe dazu angehalten.

§. 17.

Beendigung des Staatsdienstes:

a) Durch den Tod des Dieners.

Mit dem Ableben des Dieners erlischt die ihm übertragene Verwaltung des Dienstes. Ein Anspruch auf einstweilige Fortsetzung desselben Seiten der Nachgelassenen findet nicht statt.

I. Abtheilung.

Wenn bei einer Kassen- und Natural-Verwaltung nicht sofort abgeschlossen werden kann und daher Seiten des Staats eine interimistische und temporäre Verwaltung auf Rechnung der Hinterlassenen angeordnet wird, so haben letztere die Kosten der Verwaltung von dem inzwischen fortlaufenden und ihnen verbleibenden Dienstgenusse zu tragen.

§. 18.

b) Entlassung des Dieners auf sein Ansuchen.

Die Niederlegung seines Amtes unter Verzichtleistung auf Gehalt, Titel und Rang wird einem Staatsdiener zu keiner Zeit verweigert werden, derselbe hätte denn bedeutende ihm obliegende Dienstarbeiten in Rückstand gelassen, oder über die ihm anvertrauten Verwaltungen noch nicht Rechnung abgelegt.

Auch ausser diesen Fällen kann jedoch aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes, die Bewilligung des wirklichen Austritts aus demselben bis auf die Zeit von drei Monaten aufgeschoben werden.

Mit Anspruch auf Pension und Beibehaltung des Titels und Ranges kann der Staatsdiener seine Entlassung nehmen:

- a) nach vierzig Dienstjahren,
- b) nach erfülltem siebenzigsten Lebensjahre,
- c) nach Eintritt und Erweis der Umstände, welche nach §. 20. seine Emeritierung wegen Dienstunfähigkeit begründen würden.

§. 19.

c) Ungeforderte Enthebung vom Dienste.

Die Staatsdiener haben keinen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle, sondern nur auf einen bestimmten Theil ihres Gehalts und den Dienststrang.

Daher kann jeder Staatsdiener in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung mit Belassung seines Ranges und Titels, so wie mit Belassung eines Theils seines Gehalts entweder für immer oder auf Zeit in Ruhestand gesetzt werden, ohne daß hiergegen eine gerichtliche Klage Statt findet.

Bei den in richterlichen Functionen stehenden Personen hat in diesen Fällen eine Cognition des Gesamt-Ministerii einzutreten.

Ein aus dieser Veranlassung entlassener Staatsdiener behält seinen Rang und Titel und $\frac{7}{10}$ Theile seines zeitherigen Gehalts als Wartegeld. Wenn jedoch ein solcher Diener wegen erfüllter vierzigjähriger oder längerer Dienstzeit bereits Anspruch auf eine diesen Betrag übersteigende Pension haben sollte, ist das Wartegeld bis zu demselben zu erhöhen.

Ein in Wartegeld gesetzter Diener bleibt Staatsdiener und kann zu jeder Zeit in einem seiner Berufsbildung und seinem früheren Dienstrang angemessenen Amte wieder angestellt werden, welches er bei Verlust des Wartegeldes zu übernehmen verbunden ist. Er erhält solchenfalls von Antritt des neuen Amtes an den ganzen Gehalt seiner frühern Stelle unverkürzt, oder wenn der Gehalt der neuen Stelle grösser seyn sollte, diesen.

Auch darf sich derselbe nicht weigern, einzelne Aufträge der Staatsbehörde zu übernehmen, doch ist ihm damit zugleich und auf die Dauer solcher besondern Aufträge eine angemessene Entschädigung, nebst Erstattung des Reiseaufwands, bei ausserhalb des Wohnorts ihm aufgetragenen Dienstverrichtungen zu gewähren. Er darf ohne besondere Erlaubnis der Anstellungsbehörde seinen Aufenthalt nicht in das Ausland verlegen, auch ohne vorher seine völlige Entlassung erhalten zu haben, mit welcher das Wartegeld von selbst wegfällt, nicht in ausländischen Staatsdienst treten.

Ein in Wartegeld stehender Diener kann bei erwiesenermaßen eingetretener Dienstunfähigkeit später mit Aussetzung der seinen Dienstjahren entsprechenden Pension in Ruhestand versetzt werden.

Bei deren Berechnung wird der Betrag des vorherigen vollen Dienst Einkommens zu Grunde gelegt, auch die Zahl der in Wartegeld zugebrachten Jahre dem Diener mit zugerechnet, doch darf der Betrag der später bewilligten Pension niemals den des bezogenen Wartegelds übersteigen.

§. 20.

a) Versetzung in Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Wegen einer mit dem Alter, mit Krankheiten oder körperlichen Beschädigungen eingetretenen physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit kann jeder Staatsdiener, selbst ohne sein Ansuchen, entlassen werden. Er erhält solchenfalls, wenn seine Dienstuntauglichkeit auf unverschuldeten Ursachen beruht, und er wenigstens zehn Jahre im Dienste gewesen ist, die geordnete Pension (§. 31.). Dieß gilt auch von dem Falle, wenn der Diener durch Krankheit ein volles Jahr hindurch an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fortwährend verhindert worden ist, oder der zur Untersuchung seines Zustands gebrauchte Arzt eine gewisse Zeit, wenn das Hindernis gehoben seyn werde, nicht bestimmen kann.

Wenn ein Staatsdiener innerhalb der ersten zehn Dienstjahre durch Krankheit oder sonstiges physisches Unvermögen zur Fortsetzung des Dienstes untüchtig wird; so kann ihm bei seiner Entlassung, bei nachgewiesener Bedürftigkeit, eine den Verhältnissen angemessene jährliche Unterstützung ausgesetzt werden.

§. 21.

Verfahren dabei.

1.) Wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen eingetretener Altersschwäche erfolgen soll, und aus diesem Grunde

- a) von dem Staatsdiener selbst bei der Anstellungsbehörde darum nachgesucht wird, so hat letztere wegen der behaupteten Dienstunfähigkeit das Gutachten der Dienstbehörde zu erfordern, auch nach Befinden das Zeugnis solcher Personen aufzunehmen, mit welchen der Diener in Geschäftsbeziehung gestanden hat.

Nach dem Ergebnis dieser Erörterung ist das Gesuch entweder zu bewilligen oder abzuschlagen.

- b) Soll die Versetzung in Ruhestand Amtswegen beantragt werden, so ist von der Dienstbehörde, bei oder unter welcher der bejahrte Diener steht, über dessen eingetretene Dienstunfähigkeit mit gehörig begründeten Gutachten Anzeige zur Anstellungsbehörde zu erstatten, welche hiervon den Diener in Kenntnis setzt und ihm freistellt: binnen gewisser präclusiver Frist bei ihr Gegenvorstellung zu thun. Hierauf verfügt die Anstellungsbehörde entweder noch weitere Ausmittlung der Dienstunfähigkeit, oder ertheilt darüber sofort hauptsächliche Resolution.

2.) Bei der durch Krankheit, körperliche Gebrechen oder Beschädigungen entstandenen Untauglichkeit hat die Anstellungsbehörde ausser dem Zeugnis der Dienstbehörde, noch das Gutachten des Physikus und des von dem kranken Diener gebrauchten Arztes zu erfordern, und, wenn die Versetzung in den Ruhestand amtswegen angetragen war, den Diener vor Ertheilung einer Hauptresolution noch mit einer Gegenvorstellung zu hören.

Dem ohne sein Ansuchen in Ruhestand zu versetzenden Diener ist die deshalb gefasste Entschliessung drei Monate vor dem Eintritte derselben bekannt zu machen, damit derselbe seine häusliche Einrichtung darnach treffen könne.

Die Ermittlung der Dienstunfähigkeit aus einer der angegebenen Ursachen geschieht lediglich im administrativen Wege, und es steht dem Diener, welchen die Anstellungsbehörde in Folge einer solchen Ermittlung in Ruhestand zu versetzen beschliesst, gegen diesen Beschluß nur einmalige Berufung an das Gesamtministerium zu.

Bei erweislich grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Entlassenen nur die Hälfte der ihm ausserdem gebührenden Pension zu bewilligen.

§. 22.

e) Entziehung der Dienststelle wegen Unwürdigkeit.

1.) Dienstentsetzung. Ursache derselben.

Dienstentsetzung tritt ein: wenn ein Staatsdiener wegen einer der nachbezeichneten Vergehungen nach vorhergegangener richterlichen Untersuchung durch ein Straferkenntnis verurtheilt worden ist.

Es begründen nämlich die Dienstentsetzung:

- 1.) alle Verbrechen gegen den Staat, insbesondere Majestätsverbrechen, dem Staate nachtheiliger Verrath der Amtsgeheimnisse, deren Verschweigung dem Diener vermöge allgemeiner Amtspflicht oblag, oder für einzelne Gegenstände von seinen Vorgesetzten besonders zur Pflicht gemacht war;
- 2.) erfolgte Bestechung des Dieners zu Verletzung der Amtspflicht;
- 3.) Erschleichung der Stelle selbst, durch Darreichung von Geschenken;
- 4.) Erpressung eines Vortheils, unter dem erdichteten Vorwande eines amtlichen Befugnisses, den Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung zu nöthigen;
- 5.) Veruntrauung von Staats- oder Privat-Vermögen, dessen Verwahrung oder Verwaltung dem Diener vermöge Amtspflicht oblag;
- 6.) muthwilliger Banquerout;
- 7.) alle in der Dienstinstruction ausdrücklich unter Androhung der Dienstentsetzung verbotene Handlungen;
- 8.) diejenigen Vergehen der Militair-Verwaltungs-Beamten, welche nach dem Militairstrafgesetzbuche vom 4. Februar 1822. die Dienstentsetzung zur Folge haben;
- 9.) jedes Verbrechen, wegen dessen auf Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe oder Detention erkannt ist;
- 10.) Diebstahl, Fälschung und Betrug.

§. 23.

Untersuchungsverfahren.

Wegen eigentlicher Dienstvergehen kommt es blos der Dienstbehörde des Angestellten, gegen den sich erheblicher Verdacht äussert, zu, die Untersuchung wider selbigen bei dem Criminalgericht zu veranlassen, und nur in dringenden Fällen, z. B. wenn es nöthig erscheint, sich der Person oder der Sachen des Verdächtigen alsbald zu versichern, oder zu Sicherung des Thatbestandes, kann das Criminalgericht, selbst ohne jene Aufforderung, dazu schreiten.

Ist der verdächtige Diener Mitglied oder Subaltern eines Collegiums,

so hat das Directorium über die Einleitung einer Untersuchung Beschluß zu fassen, oder, falls demselben dabei Bedenken beigegeben sollten, an die vorgesezte Ministerialbehörde deshalb zu berichten.

Wegen anderer Verbrechen eines Staatsdieners hat das competente Criminalgericht, auch ohne dazu erhaltene Aufforderung, die Untersuchung einzuleiten, jedoch darüber an die Dienstbehörde des Angeschuldigten gleich Anfangs Anzeige zu erstatten.

Liegt schon bei Einleitung der Untersuchung ein starker Verdacht des begangenen Verbrechens vor, oder ist sonst das Vergehen der Art, daß die Dienstbehörde des Angeschuldigten die Fortsetzung der Dienstgeschäfte durch denselben unangemessen findet, so kann dieselbe sofort dessen vorläufige Suspension von der Dienststelle, unter einstweiliger Einziehung des Gehalts bis auf den zum nothdürftigen Unterhalt für die Person und Familie des Dieners erforderlichen Betrag, welcher jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen darf, ingleichen die einstweilige Anstellung eines Stellvertreters verfügen. Eine dagegen vorgebrachte Berufung auf die Entscheidung der höhern Behörde hat keine Suspensivkraft. Wird nachher der Diener im Urtheil freigesprochen, oder von der Anstellungsbehörde im Dienste belassen, so ist ihm der während seiner Suspension innebehaltene Gehalt, nach Abzug der Untersuchungskosten, wenn solche dem Suspendirten zur Last fallen, und der etwaigen Entschädigung des Stellvertreters, nachzuzahlen.

Wenn die Dienstverhältnisse von der Art sind, daß nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde eine interimistische Verwaltung der Stelle unausführbar ist, so kann dieselbe solchenfalls zur sofortigen Entlassung, unter Aussetzung eines Sustainationsquantis in der bemerkten Maasse verschreiten. Es ist sodann vom Ausgange der Untersuchung abhängig, ob die Dienstentsetzung nachträglich erfolgt, oder im Fall der Losprechung der Diener in das geordnete Wartegeld oder nach Befinden in eine andere Stelle zu versetzen ist.

Erfolgt hingegen ein Erkenntnis auf Bestrafung und, in dessen Gemäßheit, des Dieners Entsetzung, so fällt dessen bisher zurückbehaltener Gehalt der Staatskasse anheim.

§. 24.

Vollziehung der Dienstentsetzung und Folgen derselben.

Die richterliche Verurtheilung eines Staatsdieners wegen eines nach §. 22. 2. bis mit 10. die Dienstentsetzung begründenden Vergehens, hat zwar die Entfernung desselben vom Dienst zur nothwendigen Folge, die Dienstentsetzung selbst ist aber in allen solchen Fällen von der Anstellungsbehörde unter Beziehung auf das Straferkenntnis zu verfügen.

Zu diesem Endzweck hat das Criminalgericht nach beendigter Untersuchung die deshalb ergangenen Akten der Anstellungsbehörde des Dieners zur Einsicht sofort mitzutheilen.

Der entsetzte Diener wird nicht nur des mit seiner bisherigen Stelle verbunden gewesenen Titels und Ranges, ingleichen des Pensionsanspruchs für sich und seine Hinterlassenen verlustig, sondern verliert auch die Fähigkeit, in irgend einem andern Staatsamte wieder angestellt zu werden.

Einem in Folge einer Criminaluntersuchung entsetzten Diener steht selbst eine Civilklage auf Entschädigung nicht zu.

§. 25.

2.) Dienstentlassung.

A. Gründe zur sofortigen Entlassung.

Die Entlassung des Dieners kann von der Anstellungsbehörde verfügt werden:

- a) wenn der Angestellte wegen eines der im §. 22. unter Nummer 1—8. und Nummer 10. aufgeführten Verbrechen, oder wegen eines andern, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus- oder Gefängnis über sechs Monat zu bestrafen ist, belangt und nur im Mangel mehrerer Verdachts oder gegen Leistung eines Reinigungseids freigesprochen worden ist;
- b) wenn gegen denselben wegen irgend eines Vergehens, welches der Art ist, daß es dem angeschuldigten Staatsdiener die öffentliche Achtung entzieht, und das Vertrauen zu treuer Dienstverwaltung, nach Beschaffenheit des von ihm bekleideten Postens aufhebt, wenigstens auf Gefängnisstrafe erkannt ist;
- c) wenn zu dem Vermögen des Dieners der Concursproceß eröffnet worden;
- d) wenn ein Kassenbeamter in Wechselarrest verfallen ist.

Die dem Diener zunächst vorgesetzte Behörde hat daher, sobald sie von einem solchen Ereignisse Kenntnis erlangt, Anzeige davon zur Anstellungsbehörde zu erstatten.

Von dem Ermessen der letzteren hängt es ab, ob sie den Diener sofort entlassen, oder im Falle bisherigen untadelhaften Verhaltens annoch beibehalten will.

Wird die einstweilige Beibehaltung des Dieners beschlossen, so ist demselben anzudrohen, daß wenn er sich künftig auch nur eines der geringeren Fehlritte, welche nach §. 26. das Besserungsverfahren begründen, schuldig machen würde, wegen seiner Dienstentlassung Entschliessung erfolgen werde.

Diese Androhung, über welche ein Protocoll aufzunehmen ist, hat mit dem in §. 27. geordneten zweiten Vorhalt gleiche Wirkung.

Beschließt hingegen die Anstellungsbehörde die Entlassung des Dieners, so ist ihm solches, unter Angabe des Grundes, schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluß der Anstellungsbehörde steht dem Diener binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung an, die Berufung an die vorgesetzte Behörde und resp. das Gesamtministerium zu, bei dessen Entscheidung er sich jedoch zu beruhigen hat.

§. 26.

B. Dienstentlassung nach vergeblichem Besserungsverfahren.

Wenn ein Staatsdiener

- a) wegen eines andern Vergehens als der im §. 22. unter Nummer 1. bis 8. und 10. angegebenen oder im vorstehenden §. sub b. angedeuteten zur Untersuchung gezogen und deshalb mit Gefängnis belegt wird, oder wenn er sich
- b) solcher unsittlichen Handlungen, Characterfehlern und Neigungen hingiebt, welche ohne als Vergehen der Strafgesetzgebung zu unterliegen, doch geeignet sind, den Diener in der öffentlichen Achtung herabzusetzen, so ist wider ihn der im folgenden Paragraphen vorgezeichnete Disciplinarweg einzuschlagen, welcher, bei nicht erfolgter Besserung, die Entlassung eines solchen Dieners herbeiführt. Insbesondere begründen folgende Fehler den Gebrauch des Besserungsweges:
 - 1.) Unsittliches Betragen, durch welches der Diener ein öffentliches Aergernis giebt, z. B. vertraulicher Umgang mit übelberüchtigten Leuten oder lüderlichen Weibspersonen; öftere Trunkenheit;
 - 2.) leichtsinniges Schuldenmachen, Spielsucht;
 - 3.) Mißbrauch der Amtseigenschaft zu eigennütigen Zwecken, z. B. durch Annahme von Geschenken in Person oder durch die Seiningen, obgleich keine Bestechung dadurch bezweckt wird, ingleichen Sportelsucht;
 - 4.) fortgesetzte Dienstvernachlässigung und öfters wiederkehrende Verletzung der die Ordnung im Dienste betreffenden Dienstvorschriften;
 - 5.) beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden, widersetzliches und achtungswidriges Betragen der Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten;
 - 6.) fortdauernde Unverträglichkeit;
 - 7.) unbefugte Mittheilung amtlicher Beschlüsse;

- 8.) Neigung zum Schmähren über innere Staatseinrichtungen und Anordnungen, über Staatsbehörden und Staatsdiener an öffentlichen Orten;
- 9.) harte oder entehrende Behandlung der Subalternen, oder der Privatpersonen, mit welchen die Diener in Dienstsachen zu thun haben, in gleichen Willkührlichkeiten gegen die Unterthanen, auch wenn sie nicht von der Art sind, daß sie sich zur Untersuchung eignen;
- 10.) pflichtwidrige Nachsicht der Vorgesetzten gegen Untergebene, welche ihren Dienst nicht treu und ordnungsmäßig verrichten, oder der Beamten gegen die Unterthanen, welche ihren Unterthanenpflichten nicht nachkommen.
- 11.) Ein Betragen der Vorgesetzten und Beamten, wodurch sie sich gegen die Untergebenen oder Unterthanen das Ansehen vergeben.

§. 27.

Fortsetzung.

Ein Staatsdiener, welcher sich eines der im vorigen Paragraphen angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, ist, wenn im letztern Falle die von seinem Vorgesetzten an ihn ergangene Privatermahnung fruchtlos geblieben, vor die vorgesezte Dienstbehörde oder diejenige, welche dieselbe hierzu mit Auftrag versehen hat, zu persönlicher Zurechtweisung vorzufordern. Von dem Dirigenten dieser Behörde wird ihm das Ungebüßnis vorgehalten, ein Verweis ertheilt, und derselbe zu Besserung seines Verhaltens mit der Bedeutung ermahnt, daß widrigenfalls seine Suspension auf einen bis zu drei Monaten mit Einziehung des Gehalts auf diese Zeit, erfolgen werde.

Ueber diesen ersten Vorhalt wird durch eine verpflichtete Person ein von dem Diener mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen, in welchem zugleich dasjenige, was der Diener zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung vorbringt, zu bemerken ist, und welchem die schriftlichen glaubhaften Nachrichten, die für oder wider den Diener sprechen, beizufügen sind. Gegen diesen ersten Vorhalt findet kein Recurs Statt.

Wegen der im vorigen Paragraphen unter Nummer 4. erwähnten Vernachlässigungen, so wie wegen der unter Nummer 5. und 9. bemerkten Fehler, wenn solche nicht in ein wirkliches Verbrechen übergegangen sind, kann der Diener neben dem ersten Vorhalt zugleich von seinem Vorgesetzten auch im Disciplinarweg mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern, oder Subalternen mit Arrest bis zu Acht Tagen belegt werden. Letzterer kann jedoch von Unterbehörden nur insoweit verhängt werden, als ihnen solches in der Dienstinstruction ausdrücklich nachgelassen ist.

Gegen die Vollstreckung dieser Geld- oder Arreststrafen ist einmalige Berufung an die zunächst vorgesetzte Behörde zulässig.

Wenn nach dem ersten Vorhalt der Diener anderweit in den §. 26. a. bezeichneten Fällen straffällig wird, oder den gerügten Fehler nicht ablegt oder in einen andern Fehler obiger Art verfällt, so ist über die desfalls geschehene Anzeige oder gemachte Wahrnehmung ein Protocoll aufzunehmen und sodann von der Anstellungsbehörde, an welche, wenn der Diener bei einer niedern Behörde angestellt ist, die Correctionsacten nebst einer kurzen Anzeige über den Gegenstand einzusenden sind, die Suspension eines solchen Dieners nach deren Ermessen auf einen bis 3 Monate, mit Einziehung des Gehalts auf diese Zeit, zu verfügen und solches dem Diener entweder unmittelbar oder, wenn er bei einer niedern Behörde angestellt ist, durch diese bekannt zu machen.

Hierbei ist dem Diener, selbst wenn die Behörde von dem Recht der Suspension keinen Gebrauch machen sollte, zugleich anzudrohen, daß, sobald er aufs Neue in Strafe verfallen, oder des gerügten oder eines andern der oben beschriebenen Vergehen oder Fehler sich schuldig machen sollte, dessen Entlassung erfolgen werde. Dies ist der zweite und letzte Vorhalt.

Hat ein wirkliches Vergehen zu dem Besserungsweg Veranlassung gegeben, so kann nach Beschaffenheit desselben der erste Vorhalt übersprungen und sofort der zweite Vorhalt gethan werden.

Gegen die Suspension und den zweiten Vorhalt steht dem Diener einmaliger Recurs an die nächste höhere Behörde und weiter an das Gesamtministerium zu, wobei dem Angeschuldigten seine etwaigen Einwendungen gegen die Form des wider ihn angewendeten Besserungsverfahrens anzubringen freisteht. Er muß aber von diesem Recurs binnen zehn Tagen, bei dessen Verlust, Gebrauch machen und gleichzeitig der Dienstbehörde, über die er sich beschwert, Anzeige thun.

Wenn endlich der Diener selbst nach dem zweiten Vorhalt, sich eines der im vorigen Paragraphen angegebenen Vergehen oder Fehler schuldig macht, so hat dessen Dienstbehörde darüber Nachweisung zu den Correctionsacten zu bringen, den Diener davon in Kenntniss zu setzen und ihm zu Einreichung einer Gegenvorstellung eine dreiwöchige präclusivie Frist, mittelst schriftlicher Resolution, vorzuschreiben.

Nach Verfluß dieser Frist, die Bertheidigungsschrift mag eingegangen seyn oder nicht, sind die bei einer niedern Dienstbehörde angelegten Correctionsacten an die Anstellungsbehörde einzusenden. Letztere faßt den Beschluß über Entlassung des Dieners selbst.

Steht jedoch der Diener auf einer Richterstelle, zu welcher juristische Befähigung erforderlich ist, so hat die Dienstbehörde, wenn sie den Nachweis zu den Correctionsacten gebracht, dieselben zur Anstellungsbehörde einzusenden, und die letztere solche dem zuständigen Criminalgericht mit dem Antrage auf Anstellung der Untersuchung mitzutheilen. Das Criminalgericht hat hierauf den Angeschuldigten über das, was demselben nach Inhalt der Correctionsacten zur Last gelegt worden, unter Vorhaltung der darüber bereits aufgenommenen Protocolle zu vernehmen und mit einer Vertheidigung zu hören.

Das hierauf über die Entlassung des Dieners von derjenigen Behörde, welche überhaupt zu Entscheidungen in wichtigen Criminalfällen befugt ist, abzufassende Erkenntnis ist nebst den Acten an die Anstellungsbehörde zurückzusenden, welche es eröffnet und entweder unmittelbar oder durch die niedere Dienstbehörde dem Angeschuldigten bekannt macht.

Gegen die von der Anstellungsbehörde ausgesprochene Entlassung des Dieners findet Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten höheren Behörde, und weiter auf die des Gesamt-Ministerii Statt.

Gegen das auf Entlassung gerichtete Erkenntnis der Criminalspruchbehörde können die gewöhnlichen weiteren Rechtsmittel ergriffen werden.

§. 28.

Folgen der Dienstentlassung.

Ein Staatsdiener, welcher in einem der verschiedenen unter A. und B. aufgezählten Fälle von seiner Stelle entlassen wird, verliert Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, nicht aber die Fähigkeit zu einer andern Anstellung im Staatsdienste.

Ob demselben ein Theil seines Gehalts als Pension zu belassen sei, hängt lediglich von dem Ermessen der Regierungsbehörde ab; nach seinem Tode steht den Hinterlassenen desselben ein Anspruch auf die Hälfte der §. 31. geordneten Pension, jedoch nur in dem Falle zu, wenn dem entlassenen Diener selbst solche bewilliget war.

§. 29.

Wegfall der Civillagen.

Einem Staatsdiener, welcher nach den Vorschriften dieses Gesetzes seiner Stelle entsetzt oder entlassen worden ist, steht in dieser Beziehung eine Klage auf Entschädigung, Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu.

Nur wenn in Ansehung des hier vorgeschriebenen Verfahrens gefehlt worden, findet eine Schädensklage statt.

§. 30.

Entlassungs-Decret.

Jedem Staatsdiener, der aus dem öffentlichen Dienste entlassen wird, ist von der Anstellungsbehörde ein Decret auszufertigen, worin der Grund seiner Entlassung anzugeben und zugleich auszudrücken ist, ob demselben Rang, Titel und Uniform zu belassen, ingleichen ob und welche Pension ihm bewilligt worden ist.

§. 31.

Von den Pensionen der mit Ehren entlassenen Staatsdiener.
Pensionsfuß überhaupt.

Die jährliche Pension, auf welche ein emeritirter Staatsdiener Anspruch machen kann, beträgt

vom erfüllten	zehnten bis mit dem erfüllten	funfzehnten Dienstjahre	$\frac{8}{24}$.
=	=	funfzehnten bis mit dem erfüllten	zwanzigsten Dienstjahre $\frac{9}{24}$.
=	=	zwanzigsten bis mit dem erfüllten	fünf und zwanzigsten Dienstjahre $\frac{10}{24}$.
=	=	fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten	dreißigsten Dienstjahre $\frac{12}{24}$.
=	=	fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten	fünf und dreißigsten Dienstjahre $\frac{15}{24}$.
=	=	fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten	vierzigsten Dienstjahre $\frac{18}{24}$.
=	=	fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten	fünf und vierzigsten Dienstjahre $\frac{21}{24}$.
=	=	fünf und zwanzigsten bis mit dem erfüllten	funfzigsten Dienstjahre $\frac{24}{24}$.

des mit der zuletzt bekleideten Staatsdienststelle verbundenen Gehalts.

Der geringste Satz der vorstehend normirten Diener-Pension wird hiermit auf Funfzig Thaler jährlich bestimmt; oder den Betrag der Besoldung, dafern dieser weniger als Funfzig Thaler ausmachen sollte.

Der höchste Satz einer Pension darf die Summe von Drei Tausend Thalern niemals übersteigen.

Der Bestand des Gehalts ist nach den Bestimmungen des §. 10. zu beurtheilen.

Bei Feststellung dieser Pension kommt weder das Privatvermögen des Dieners, noch dasjenige Einkommen, welches derselbe etwa aus einem ihm gestatteten Nebenberuf bezogen hat, in Anschlag.

Die Bewilligung einer grössern Pension wegen im Dienste erlittener Unglücksfälle, oder ganz besonders ausgezeichneten Dienste, oder sehr dringenden Bedürfnisses, wird vorbehalten.

§. 32.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstjahre, nach deren Zahl die Pension des entlassenen Dieners festzustellen ist, sind überhaupt von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen, wo der Diener für den Staatsdienst zuerst verpflichtet worden ist. Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei den Dikasterianten und bei den wirklichen Professoren an der Universität zu Leipzig, bei welchen, insofern sie späterhin zu Staatsdienststellen befördert werden, die Dienstzeit schon von ihrem Eintritt in das Dikasterium oder in die Professur an zu rechnen ist. Die drei ersten Dienstjahre, während welcher die Anstellung nur widerruflich war, werden in die Dienstzeit mit eingerechnet.

Bei den gegenwärtig angestellten, aus dem Auslande berufenen Staatsdienern wird die Zeit ihres ausländischen Staatsdienstes mit eingerechnet. Inwiefern solches bei künftig erfolgenden Berufungen Statt finden sollte, wird in jedem einzelnen Falle von der Anstellungsbehörde im Voraus bestimmt werden.

Bei den aus dem Militärdienst in den Civildienst übergetretenen Dienern wird die Militärdienstzeit, wie solche im Abschied ausgedrückt ist, jedoch unter Wegfall der doppelten Berechnung etwaiger Campaignejahre, mit zugerechnet, jedoch nur, wenn entweder die Entlassung vom Militair, Behufs des unmittelbaren Eintritts in den Civildienst, erfolgte, oder solche mit Bewilligung einer Pension verbunden gewesen war. Diejenigen Jahre, welche eine Militairperson im Pensionsstande verlebte, können nicht in Zurechnung gebracht werden.

Wird ein ehemaliger Militair während der ersten drei Jahre seiner Anstellung im Civildienste, oder vermöge des Aufkündigungsrechts ohne Pension aus dem Civildienst wieder entlassen, so tritt der frühere etwaige Anspruch auf Militairpension aus dem Militairpensionsfonds wieder ein.

Tritt ein Pensionair in den königlichen Hofdienst ein, so ist der Betrag des Gehalts von der Pension auf die Dauer der Anstellung abzuziehen.

Ubrigens begründet der erlebte erste Tag des letzten Pensions-Monats für des emeritirten Dieners Erben oder Gläubiger ein Recht auf den ganzen monatlichen Betrag, welcher zu dessen Nachlaß gehört.

§. 33.

Abzug bei dem Verzehren der Pension im Auslande.

Wer künftig seinen wesentlichen Aufenthaltsort im Auslande nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte jährliche Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von sechs Procent, dafern ihm nicht vom Könige im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension im Auslande gestattet wird, oder derselbe zu den Pensionairs gehört, auf welche Artikel XIV. der mit Preussen abgeschlossenen Haupt-Convention vom 28. August 1819. anwendbar ist.

§. 34.

Abtretung der Pension und Beschlagnahme derselben durch die Gläubiger.

Die in monatlichen oder vierteljährigen Raten (Generale vom 22. Februar 1817. §. 15.) zahlbare Pension darf vor der Verfallzeit nur bis zu einem Drittheil von den Gläubigern des Pensionairs mittelst Verkümmierung oder Hülfsvollstreckung in Anspruch genommen oder von dem Pensionair freiwillig an andere abgetreten werden. Eine Uiberschreitung dieses Quantums ist nichtig.

Wegen der gegenwärtig bereits bestehenden Abzüge von Pensionen bewendet es bei den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Wegen des Compensations-Rechts des Staatsfiscus gilt auch von Pensionen, die im §. 12. hinsichtlich der Gehalts- und Wartegelder-Bezüge vorbehaltene Ausnahme.

§. 35.

Verlust der Pension.

Der Pensionair verliert seinen Ruhegehalt:

- 1.) wenn er wegen eines erst nach seiner Entlassung entdeckten Verbrechens oder Dienstvergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt haben würde, verurtheilt, oder wegen eines im Pensionsstande begangenen andern Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird, doch bleibt dem Ermessen der Staatsbehörde vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum zu bewilligen;
- 2.) wenn der Pensionair im Auslande eine Anstellung annimmt;
- 3.) wenn die Pension zwei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist. Sollten jedoch dem Pensionair erhebliche Entschuldigungsgründe wegen dieses Verzugs zur Seite stehen, so kann ihm die Behörde auf sein Bitten, namentlich für die Zukunft, die Pension wieder gewähren.

§. 36.

Erhebung des Wartegelds und der Pension.

Die Vorschriften wegen der Legitimation zur Empfangnahme des Wartegelds, der Pension und der Ausstellung der Quittungen darüber sind Gegenstand administrativer Verordnungen.

Etwaige Streitigkeiten unter den Privatpersonen über das Recht zur Erhebung gehören in den Rechtsweg.

§. 37.

Von den Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Die Wittwen und Waisen der §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Staatsdiener, und mithin mit Ausschluß der §. 2. ausgenommenen, haben nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen und besondern Bestimmungen, eine Unterstützung aus Staatskassen — Gnadengenuss und Pension — anzusprechen.

§. 38.

In welchen Fällen ein Anspruch auf Gnadengenuss und Pension nicht Statt findet.

Eine Unterstützung dieser Hinterlassenen aus Staatskassen findet nicht Statt:

Für Wittwen und Kinder zugleich:

- a.) wenn der Staatsdiener ohne Pension freiwillig abgetreten, oder entlassen, oder entsetzt worden ist;
- b.) wenn derselbe zur Zeit seines Absterbens wegen eines solchen Vergehens in Untersuchung sich befindet, oder nach seinem Tode, ehe wegen der Aussetzung einer Pension für die Delicten Entschliessung gefasst ist, sich Umstände von so beschwerender Art gegen ihn ergeben, daß ihm solche den Verlust des Gehalts, des Wartegelds oder der Pension zugezogen haben würden;
- c.) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst Zuchthausstrafe erlitten haben, oder wegen sittenlosen Lebenswandels wiederholte Polizeistrafe verbüßten.

Die Beurtheilung und Entscheidung in den Fällen unter b. und c. gehört bühet der Anstellungsbehörde.

Wenn die Hinterlassenen sich bei derselben nicht beruhigen zu können glauben, steht ihnen der Rechtsweg (die Klage auf Pension) offen.

- d.) wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Staatsdieners geschlossen wurde.

Für Wittwen:

wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Ehescheidung Nichtigkeitserklärung, oder eine beständige Trennung von Tisch und Bette ausgesprochen war.

Für Kinder:

wenn sie nicht ehelich geborne des ersten Grades sind.

Ausgeschlossen sind sonach die entfernteren Descendenten, z. B. Enkel u. c. zugebrachte, adoptirte, uneheliche Kinder.

Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder sind, insofern die Trauung oder Legitimation nicht erst auf dem letzten Krankenlager geschah, den ehelich gebornen gleich zu achten.

Ubrigens hat der Besitz von Privatvermögen auf die Unterstützung der Hinterlassenen keinen Einfluß.

§. 39.

Von dem Gnadengenusse.

Als Gnadengenuss beziehen, unter den §. 38. gedachten Beschränkungen, die Wittwen und Kinder des im activen Staatsdienst oder im Genuss von Wartegeld versterbenden Staatsdieners, dessen Gehalt oder Wartegeld in der Regel annoch auf Einen Monat, ausser dem Sterbemonate. Es kann jedoch die Regierung einen dreimonatlichen Gnadengenuss bewilligen, wenn die Dienstverhältnisse von der Art sind, daß eine Übertragung in der Stelle, ohne Schwierigkeiten und Kosten für die Verwaltung, diese Zeit hindurch Statt finden kann. Bei pensionirten Dienern findet ein Gnadengenuss nicht Statt.

Der Gnadengenuss ist lediglich zur Unterstützung der Wittwen und Waisen bestimmt und gehört daher nicht zum Nachlaß, wird auch nicht nach dem Erbrecht verfällt. Er wird unter die Wittwen und Kinder ersten Grades, ohne Rücksicht auf Alter, Bedürftigkeit oder Versorgung, nach Kopftheilen vertheilt.

Geht ein Percipient vor Ablauf der Gnadenzeit mit Tode ab, so wächst der von demselben zu beziehende Antheil nicht seinen Erben, sondern den übrigen Percipienten nach Kopftheilen zu.

Insofern der Dienstgenuss ganz oder zum Theil in zufälligen und unbestimmten Einnahmen besteht, beruht es lediglich auf dem Ermessen der Anstellungsbehörde, ob sie

- 1.) diese den Relicten überlassen und, wo dies nöthig, auf deren Rechnung eine Interimsverwaltung anordnen, oder auch, in geeigneten Fällen, den Dienst durch die Erben fortverwalten lassen, oder

2.) denselben, mit gänzlicher Auflösung des Verhältnisses, den bei der Anstellung als Gehalt ausgeworfenen Betrag jener Emolumente gewähren will?

Die Bewilligung eines Interimsgehalts für den Nachfolger in der Dienststelle auf die Dauer der Gnadenzeit ist dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen.

§. 40.

Ausnahme in Ansehung bereits angestellter Diener.

Wenn ein Staatsdiener in einer Stelle verstirbt, in welcher er bereits bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes angestellt war, und in welcher den Relicten, nach der zeitlichen Verfassung, ein längerer Gnadengenuss gebührte, oder wenn sonst einzelnen Dienern vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes ein längerer Gnadengenuss für ihre Relicten ausdrücklich zugesichert ist, wohin diejenigen gehören, die ihre Stelle bereits vor dem 8. Mai 1816 bekleidet haben, so soll ihren Wittwen und Waisen Ausnahmsweise dieser längere Gnadengenuss zugetheilt werden.

§. 41.

Pensionen.

1.) Besondere Bestimmungen wegen der Berechtigung zur Pension.

Zur Pension nicht berechtigt sind:

- a) die Hinterlassenen, welche aus einer während des Pensionszustandes von einem emeritirten Staatsdiener geschlossenen Ehe herrühren;
- b) eine Wittwe, welche 25 Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem vollendeten 65sten Lebensjahre geheirathet hat;
- c) Kinder, welche das 18te Lebensjahr bereits erfüllt haben.

Würden jedoch unverehelichte Töchter oder gebrechliche Söhne eines verstorbenen Staatsdieners auch nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ohne ihr Verschulden erwerbsunfähig und unvermögend seyn, auch von ihren Verwandten nicht unterstützt werden können, so kann ihnen die Staatsbehörde, obwohl lediglich nach ihrem Ermessen und ohne deshalb einen Anspruch zu begründen, auch über das achtzehnte Jahr hinaus eine angemessene Unterstützung zugestehen.

§. 42.

2.) Betrag der Pension.

Die Pension der Wittwe eines Staatsdieners beträgt den achten Theil desjenigen Gehalts, den ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst

wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Wartegeld oder Pension gesetzt war; letzteren Falls jedoch nur in der Voraussetzung, daß der in Ruhegehalt gesetzte Diener den vorschriftmäßigen Pensionsabzügen nach §. 46. sich unterworfen hatte.

Bei Berechnung der den Wittwen und Kindern der bei der Publication gegenwärtigen Gesezes bereits in Wartegeld oder Pension stehenden Diener gebührenden Pension tritt an die Stelle dieses Achttheils der fünfte Theil des ihrem Ehemanne ausgesetzten Bezuges.

Jedes Kind bekommt, wenn und so lange die Mutter lebt, ein Fünftheil, hingegen nach deren Tod $\frac{3}{10}$ Theile der Wittwen-Pension.

Bei Kindern des Staatsdieners aus mehrfacher Ehe treten die Kinder der frühern Ehe sogleich in die $\frac{3}{10}$ Theile für jedes ein, wenn auch ihre Stiefmutter Pension erhält.

Der niedrigste Satz einer Wittwenpension wird hiermit auf 12 Thaler jährlich, eines Kindes auf sechs Thaler und einer vater- und mutterlosen Waise auf 9 Thaler jährlich bestimmt.

Für Fälle ganz besondern Bedürfnisses der Hinterlassenen eines Staatsdieners wird der Staatsregierung die Zubilligung einer größern Pension, als die gesetzliche ist, vorbehalten.

§. 43.

3.) Zeitpunkt, mit welchem der Pensionsgenuß eintritt.

Der Pensionsgenuß tritt ein:

- a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenuß berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses;
- b) wenn der Verstorbene selbst in Pensionsgenuß war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben.

§. 44.

Besondere Bestimmungen.

Die Bestimmungen des §. 33. über das Verzehren der Pension im Auslande sind auch auf die Pensionen der Wittwen und Waisen anzuwenden. Dagegen wird ihnen eine freiwillige Abtretung ihrer Pension vor der Verfallzeit gänzlich untersagt.

Auch findet eine Beschlagnahme der Pension der Wittwen und Waisen durch ihre Gläubiger mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung nicht Statt, ausgenommen wenn der Fiscus wegen fiscalischer Ansprüche, vermöge des ihm zustehenden Compensationsrechts, darauf anträgt.

§. 45.

Endschaft oder Verlust der Pension.

A. Die Wittwen- und Waisen-Pension hört auf:

- 1.) mit dem Tode jedes Percipienten. Ein Anwachsungsrecht der übrigen Hinterlassenen des Staatsdieners findet nicht Statt, mit Ausnahme der Erhöhung der Pension für die Kinder, wenn die Mutter stirbt; (§. 42.)
- 2.) wegen zweijähriger Nichterhebung, doch ist die im §. 35. No. 3. beige-fügte Ausnahme auch hier zu berücksichtigen;
- 3.) wegen von den Hinterlassenen, sittenlosen Lebenswandels halber, wiederholt erlittener Polizeistrafe, oder wegen erlittener Zuchthausstrafe.

B. Die Pension der Wittwe hört insbesondere auch mit ihrer anderweiten Verheirathung auf und tritt auch nach Auflösung dieser Ehe nicht wieder ein. Ist jedoch ihr zweiter Mann ebenfalls Staatsdiener und vor ihr wieder verstorben, so hat sie als Wittwe ihres zweiten Mannes einen neuen Anspruch auf Pension.

Übernimmt die Wittwe eine mit Gehalt verbundene Function im öffentlichen oder im königlichen Hofdienst, so ist ihr der Betrag dieses Gehaltes von der Pension so lange abzuziehen, als sie diese Function bekleidet.

C. Die Pension der Kinder hört auf:

- 1.) mit ihrem erfüllten 18ten Lebensjahre;
- 2.) durch eine frühere Versorgung derselben und Verheirathung der Töchter. In wiefern die Pension in dem Falle fortgezahlt werden soll, wenn die Hinterlassenen in einer Staats- Erziehungs- oder Versorgungs-Anstalt untergebracht werden, darüber wird in jedem einzelnen Falle Bestimmung getroffen werden.

Mit dem Austritt aus der Anstalt treten dieselben in den Pensionsgenuß wieder ein.

§. 46.

Beiträge der Staatsdiener zu dem Staats-Pensionsfonds.

Zu Erleichterung der vom Staate für Staatsdiener-Wittwen und Waisen übernommenen Pensionslast sind von den Staatsdienern folgende Beiträge für den Pensionsfonds, mittelst Abzugs von dem Dienstgehalt, Wartegeld oder von der Pension zu erheben:

- a) wenn der jährliche Gehalt, Wartegeld oder Pension 1000 Thlr. oder weniger beträgt, jährlich 1 Procent davon;

- b) wenn jene über 1000 Thlr., doch nicht über 2000 Thlr. betragen, jährlich $1\frac{1}{2}$ Procent;
c) wenn jene über 2000 Thlr. betragen, jährlich 2 Procent.

Dabei sind die Procentsätze nur von 25 Thlr. zu 25 Thlr. zu berechnen, mithin dasjenige, was zwischen 25 und 50 Thlr. ist, ausser Anschlag zu lassen.

Ungewisse oder steigende und fallende Nutzungen sind hierbei nach dem Betrag zu rechnen, wie sie bei der Anstellung zum Dienst Einkommen angeschlagen sind.

Den Pensionsbeiträgen sind die im activen Dienst oder im Wartegeld stehenden Diener auch dann unterworfen, wenn sie unverheirathet oder kinderlos sind, Pensionairs nur, so lange sie pensionsfähige Frauen oder Kinder haben.

Niemand kann sich durch Verzichtleistung auf alle Pension für seine Frau und Kinder von jenen Beiträgen befreien.

Auch während der Dauer der dreijährigen widerruflichen Anstellung treten diese Abzüge ein, so wie auch bei den gegen Kündigung angestellten Dienern.

§. 47.

Anwendung auf die bereits angestellten Diener.

Die bei Erlassung gegenwärtigen Gesetzes bereits angestellten, oder in Wartegeld gesetzten, oder mit Pension entlassenen Staatsdiener, letztere unter der nachbemerkten Voraussetzung, haben, so lange sie in ihrer gegenwärtigen Stelle oder Bezügen bleiben, zehn Jahre hindurch nur nach den halben Sätzen beizutragen, wenn sie nach der zeitherigen Verfassung Besoldungsabzüge zur Armenhaus- Haupt- und zur Prämien-Kasse zu entrichten gehabt haben. Den mit Pension entlassenen oder künftig zu entlassenden Staatsdienern bleibt es freigestellt, ob sie sich diesen Abzügen unterwerfen wollen, welchenfalls für deren Relicten ein Pensionsanspruch nach den Bestimmungen des Gesetzes begründet wird.

§. 48.

Unterstützung in ausserordentlichen Fällen.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, auch den Hinterlassenen solcher Personen, welche nach §. 2. dieses Gesetzes im Sinne desselben zu den Staatsdienern nicht gehören, wenn sie durch gefährliche, dem Staate geleistete Dienste ihr Leben zum Opfer gebracht haben, eine jährliche Unterstützung zu bewilligen.

§. 49.

Auf welche Personen die Bestimmungen dieses Gesetzes wegen der Pensionen anzuwenden sind.

Die in den vorstehenden Paragraphen 37. bis mit 48. enthaltenen Bestimmungen sind nur auf die Hinterlassenen derjenigen Diener anwendbar, welche nach der Publication dieses Gesetzes versterben.

In Ansehung der Hinterlassenen zuvor verstorbenen Diener bewendet es bei den bereits erfolgten Entschliessungen.

§. 50.

Entscheidung über den Anspruch auf Gnadengenuss und Pension.

Eine rechtliche Klage wegen des Gnaden- und Pensions-Genusses der Hinterlassenen findet gegen den Fiscus oder die Staatsbehörden in den Fällen nicht Statt, wo nach den vorhergehenden Paragraphen lediglich das Ermessen der Behörden eintritt, (§. 39. 41. und 42.) mit Ausnahme des Falles, wo nach §. 38. zu b. und c. die rechtliche Ausführung des vermeintlichen Pensionsanspruchs nachgelassen ist.

§. 51.

Verbindliche Kraft dieses neuen Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz ist auch auf die bereits angestellten Diener, soweit darin nicht ausdrücklich für selbige die frühere Rechtsverfassung beibehalten worden, oder denselben vertragsmäßig, oder sonst etwa besondere Zusicherungen ertheilt sind, anzuwenden. Auf die vor diesem Gesetze bereits entsetzten oder entlassenen, oder in Pension oder in Wartegeld gestellten Personen leiden die neuen Bestimmungen keine Anwendung. Auch werden alle früheren, dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Verordnungen und Observanzen hiermit ausser Gültigkeit gesetzt.

M o t i v e n

zu dem Gesetz-Entwurfe,

die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener betreffend.

Wird das beste Gesetz nur durch dessen gewissenhafte, geschickte und kräftige Anwendung, ja die Staatsverfassung selbst nur durch die Ausführung zur Wohlthat für den Staat, so üben die Organe, deren der Staat sich hierzu bedient, einen wesentlichen Einfluß auf dessen Wohlfahrt aus, und es ist daher das Verhältnis des Staats zu jenen Organen — den Staatsdienern —

einer von den Gegenständen, welcher am tiefsten in das innere Staatsleben, in das Wohl und Wehe des Volks eingreift. Wie man hiernach in allen Staaten, in welchen ein geregelter Organismus stattfindet, sey auch die Form, welche sie wolle, das Bedürfnis, diese Verhältnisse organisch oder durch Gesetz zu ordnen, gefühlt, anerkannt und befriedigt, wie man besonders in den constitutionellen Staaten die gesetzliche Regulirung der Verhältnisse der Staatsdiener, als eine der wichtigsten Grundlagen der allgemeinen Wohlfahrt betrachtet hat, so ist auch in der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Sachsen §. 44. diese Nothwendigkeit ausgesprochen, die Erlassung eines solchen Gesetzes bereits zugesagt worden. Zu Ergänzung jener Lücke, zu Erfüllung jener Verheißung, ist das vorliegende Gesetz bearbeitet worden. Man hat dabei die Gesetze anderer Staaten, namentlich von Baiern, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau und Sachsen-Coburg benutzt und es ist der Entwurf um so mehr einer reiflichen und vielfachen Erwägung unterworfen worden, als die Arbeit wichtig und schwierig war und zunächst von denen ausgehen mußte, deren Verhältnisse hierdurch zugleich mit festgestellt werden sollen.

Ob das Verhältnis der Staatsdiener auf einem stillschweigenden Vertrag oder auf einer allgemeinen Verbindlichkeit zur Dienstleistung beruhe? ob man im ersteren Fall Seiten des Staats einen stillschweigenden Vorbehalt der Widerruflichkeit annehmen könne? diese Frage bedarf hier keiner Erörterung. Sie verliert allen practischen Werth, sobald der Staat diese Verhältnisse gesetzlich bestimmt hat. Ihm steht es zu, die Voraussetzungen festzustellen, unter denen der Dienst übertragen werden soll. Ihm steht es daher auch zu, diese gesetzlich zu normiren. Immer aber wird das Verhältnis darauf beruhen, daß der Staat gewisser Dienste bedarf, die bei dem Standpunkt der Civilisation und der immer grösseren Verwickelung der Verhältnisse in der bürgerlichen Gesellschaft eine gewisse Befähigung und Ständigkeit verlangen und daher weder als allgemeine Bürgerpflicht allen übertragen, noch den einzelnen Befähigten von den übrigen Staatsbürgern ohne Entgeltung angemuthet werden können. Immer wird daher das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Dienern ein gegenseitiges seyn, gegründet auf Leistung und Gegenleistung, Rechten und Pflichten, in seinen allgemeinen Beziehungen normirt durch das Gesetz, in der speciellen Anwendung auf das einzelne Individuum und das betreffende Amt, bedingt durch den gegenseitigen Act der Übertragung und der Annahme, durch welchen der Diener in das gesetzliche Verhältnis eintritt.

Daß bei Regulirung dieses auf gegenseitige Rechte und Verpflichtungen zu gründenden Verhältnisses das richtig verstandene Interesse des Gemeinwe-

sens die höchste Norm abgeben müsse, da die Diener nur zu Erreichung des Zweckes gebraucht werden, darüber kann kein Zweifel seyn und es kam daher im Allgemeinen bei den Vorschlägen hierüber nur darauf an, genau abzuwägen, worin dieses Interesse bestehe, und welche Gränzen hiernach

theils den Anforderungen des Staats an seine Diener, theils den Ansprüchen und Rechten dieser Letzteren zu stellen seyen?

Ist das Staatswohl der Zweck, der durch die Dienste erreicht werden soll, haben übrigens die Staatsdienste vor andern das Eigenthümliche, daß sie eine grössere oder mindere selbstständige Bewegung innerhalb des anvertrauten Wirkungskreises, eine Freiheit des Wissens und Urtheils zulassen, daß die erforderliche Ausdauer und Sorgsamkeit nicht genau bemessen werden kann, so sind

Lüchtigkeit, Treue und Eifer

die hauptsächlichsten Anforderungen, die der Staat an seine Diener zu machen hat, und es war daher bei Entwerfung des Gesetzes vorzusehen, daß der Staat bei Annahme der Diener dieser Eigenschaften sich versichern könne, sie während des Dienstes zu bewahren suche, und die Diener, sobald der durch sie erstrebte Zweck nicht mehr zu erreichen steht, wieder zu entfernen im Stande sey.

Was hiernächst die festzustellenden Ansprüche und Rechte der Staatsdiener betrifft, so war, abgesehen von der während der Dienstleistung selbst zu beziehenden Gegenleistung, zu berücksichtigen: daß der eigentliche Staatsdienst eine gewisse mehr oder weniger Aufwand erfordernde Vorbildung voraussetzt, daß er die ganze Thätigkeit der Angestellten in Anspruch nimmt; daß er für sie einen Nahrungsstand begründet, welcher, mehr wie jeder andere, fernere Erwerbszweige und überhaupt die Gelegenheit, sich durch Industrie grössern Gewinn zu verschaffen und hierdurch für sich und die Seinigen für den Fall der Erwerbsunfähigkeit und des Ablebens ein nothdürftiges Auskommen zu sichern, ausschließt; daß der, obschon befähigte, Unbegüterte sich ihm daher nicht widmen könnte, würde ihm nicht dagegen für sich und seine nächsten Angehörigen die Existenz gesichert; daß endlich nach längerem Fortschreiten in der Dienstlaufbahn der Uebertritt in eine andere stets mißlich seyn wird und daß der Staatsdienst endlich fast mehr wie jeder andere Lebensberuf die Kräfte aufzureiben scheint.

Hiernach werden die Staatsdiener billiger Weise als Gegenleistung verlangen können:

- a) eine nach den örtlichen Lebensverhältnissen und den Staatskräften bemessene genüglche Besoldung,

- b) für den Fall unverschuldeter Dienstenziehung oder der Unfähigkeit durch Krankheit und Alter, Wartegeld und Pension,
- c) für die nächsten Angehörigen des Dieners im Fall seines Ablebens nothdürftige Versorgung (Gnadengenuss und Pension).

Allein nicht blos das Interesse der Staatsdiener, das eigene Interesse des Staats erheischt die Zubilligung solcher Rechte und nur hierdurch wird die Erfüllung des durch den Dienerstand beabsichtigten Zwecks erreicht werden.

Nur die leidlich geschützte und stetige Lage der Staatsdiener wird die tüchtigen Männer auffordern, sich dem Staatsdienst zu widmen, den zur Vorbildung nöthigen Aufwand zu tragen und auf die ungebundenere oft sogar einträglichere Lage, die der Privaterwerb gewähren könnte, zu verzichten. Nur bei einer Lage frei von Nahrungsorgen für die Gegenwart und Zukunft, kann gänzliche Hingebung für den Beruf, Freiheit des Geistes, Anstrengung der Kräfte, Treue und Eifer erwartet werden, wie der wichtige Zweck es erfordert. Sie ist eine wesentliche Bedingung für Entwicklung der Staats-Institutionen und für den ordnungsmässigen Gang der Verwaltung, somit aber auch zu Beförderung des Gemeinwesens. Die den Staatsdienern zu gewährenden Zugeständnisse gereichen daher zugleich dem Staate zum Vortheil. Nur dann würden sie ihm entgegenlaufen, wenn sie den untüchtigen oder unwürdigen Diener schützten, oder die durch die Umstände gebotenen Umwandlungen in den einzelnen Theilen der Staats-Maschine oder überhaupt die Erreichung des durch die Staatsdiener zu verfolgenden höchsten Zwecks hemmten.

In dieser allgemeinen für den eigentlichen Staatsdienst zu nehmenden Rücksicht liegt zugleich der Grund, warum das Princip der Stetigkeit und Sicherheit des Nahrungsstandes nicht blos auf die Richter, wie §. 44. der Verfassungsurkunde angedeutet war, sondern auch auf die Administrativ-Beamten ausgedehnt werden mußte.

Man hat zwar aus dem Princip der Verantwortlichkeit der Minister in constitutionellen Staaten den Satz ableiten wollen und zum Theil, wie in Frankreich auch durchgeführt, daß die Beamten mit Ausnahme der Richter, wo die Sicherheit des Rechts ein Anderes erheischt, zu jeder Zeit, willkürlich und ohne Entschädigung entlassen werden könnten, weil nur unter dieser Voraussetzung die Minister für die Verwaltung und Geschäftsführung in den ihnen übertragenen Verwaltungszweigen verantwortlich seyn, dafür daß das von der Regierung angenommene System consequent und streng durchgeführt werden könne, einstehen könnten. Allein einem solchen Grundsatz stehen die obigen aus der Rücksicht für das Staatswohl entlehnten Bedenken überwiegend entgegen.

Nach diesem Grundsatz würde ein beständiger Wechsel der Beamten zum großen Nachtheil der Geschäftsverwaltung möglich werden. Die Unstetigkeit und Unsicherheit des Nahrungsstandes könnte zur Folge haben, daß wenige geeignete Männer sich ihm widmen, daß die Beamten die, vielleicht nur kurze Zeit der Dienstleistung zu ihrem Privatvorteil möglichst benutzen, oder alle, selbst unerlaubte oder doch der Geschäftsverwaltung nachtheilige, Mittel aufsuchen und benutzen, um sich in ihren Stellen zu behaupten, ja daß schon die Leichtigkeit des Wechsels und der Entfernung der Beamten, stellsuchtge anspornt, die bei der Verwaltung Angestellten zum Nachtheil des Dienstes fortwährend anzugreifen und zu verdächtigen, um nach deren Entfernung zu Stellen zu gelangen. Mit einem Wort, durch jenen Grundsatz würde die Absicht, stets tüchtige, treue und eifrige Diener zu erhalten, im höchsten Grad gefährdet seyn. Daher hat man auch in den Staaten Deutschlands die willkürliche Entlassung der Administrativbeamten abgeworfen, und indem man einer Seits durch den Grundsatz,

daß Niemand einen Anspruch auf die Stelle selbst und die wirkliche Dienstleistung habe,

der Anforderung des Staatsrechts, daß die Regierung in den Mitteln zu Erreichung des Staatswohls als des höchsten Zwecks nicht beschränkt werden dürfe, Genüge geleistet hat, so hat man anderer Seits durch den Grundsatz,

daß der Staatsdiener denjenigen, die sich ihm gewidmet, insofern nicht eigene Verschuldung eintritt, nur unter Belassung eines hinlänglichen Auskommens wieder entzogen werden könne,

demselben die für den Zweck so nothwendige Stetigkeit und die Eigenschaft eines wirklichen Nahrungsstandes gegeben und zugleich der Willkühr der Regierung in dem Wechsel der Beamten durch die von ihr zu nehmende Rücksicht auf die Pensionslast ein Gegengewicht entgegen gestellt. Hierdurch wird endlich ein Vorzug derjenigen, die sich dem Richteramt widmen, vor andern Staatsdienern vermieden, und die bei der Vermischung der Verwaltung mit der Justiz zur Zeit schwierige Frage, welche Stellen richterlich seyen? beseitigt.

Bei den Vorschlägen über das Maas dieser Zugeständnisse für den Fall unverschuldeter Dienstentziehung, und für die Hinterlassenen waren besonders die Kräfte des Landes zu bemessen, der allgemeine Wunsch, die dermalige Höhe der Pensionslast zu vermindern, in Obacht zu nehmen, Vorsehung zu treffen, daß dieses Gesetz nicht zu ähnlichen Klagen, wie in manchen andern constitutionellen Staaten Veranlassung gebe, wo die Regulirung der Verhältnisse der Staatsdiener dem Staate sehr bedeutende Opfer herbeigeführt hat.

Dies sind im Allgemeinen die Grundlagen, nach denen der vorliegende Gesetzentwurf bearbeitet worden ist, und bei denen man fortwährend die Ausgleichung des zumal in neuerer Zeit so oft behaupteten Conflicts des Staatsinteresses mit dem der Staatsdiener als die hauptsächlichste Aufgabe betrachtet hat, so wenig er auch in der Wirklichkeit bestehen möchte, da dem Staate einer tüchtigen Dienstleistung wegen eben so an der rechtlich gesicherten Stellung seiner Organe gelegen seyn muß, wie der Diener nur im befestigten Vertrauen und Einverständnisse mit der Gesamtheit eine richtige Basis seiner Existenz finden kann.

Wird der Staat durch dieses Gesetz an Sicherheit einer tüchtigen, treuen und eifrigen Dienstleistung für die Verwaltung gewinnen, so werden die Staatsdiener dagegen, wenn sie auch nach dem bisher in Sachsen befolgten Regierungsprincip einer milden Behandlung und möglichsten Beachtung ihrer Lebensverhältnisse sich schon jetzt erfreuen konnten, doch den großen Vortheil einer gesetzlich geordneten Stellung, einer im voraus normirten und gesicherten Zukunft für sich und ihre nächsten Hinterlassenen erlangen, während ihr Schicksal hierin zeither lediglich vom Ermessen der Behörden und von der Gnade der Regenten abhängig war.

ad §. 1. und 2.

Das Wirken für Staatszwecke und das öffentliche Amt begründet nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit der durch den König oder die Regierungsbehörden erfolgten Anstellung; der aus Staatskassen für das Amt zu gewährenden Gegenleistung; der Stetigkeit des Amtes und der Anforderung an die ungetheilte Thätigkeit des Dieners, das eigenthümliche Verhältnis des Staatsdienstes, welches gesetzlich zu reguliren ist. Daher war die Anwendung des Gesetzes zu beschränken, und zur Deutlichkeit eine Aufzählung derjenigen Categorien, auf welche dasselbe, theils in Folge des beschränkten Begriffs, theils als Ausnahme sich nicht zu beziehen hat, rathsam. Ähnliche Bestimmungen enthält das Staatsdienergesetz im Königreiche Württemberg vom 28. Juni 1821. §. 1., das Kurhessische vom 8. März 1831. §. 1. folg., die Frankfurter Dienst-Pragmatik vom 6. October 1829. §. 1. Im Uebrigen schließt dies nicht aus, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzes, namentlich über die Entlassung oder über die Versorgung, auch auf einzelne dieser ausgeschiedenen Categorien angewendet werden könnten, und es ist deshalb am Schluß §. 2. Vorsehung getroffen worden.

ad §. 4.

Der der Anstellung vorhergehenden Prüfung ohnerachtet ist ein Misgriff in

der Auswahl der zum Dienst zu berufenden Personen möglich. Daher hat es angemessen geschienen, die Widerruflichkeit der Anstellung während der ersten Drei Jahre auszusprechen. Aehnliche Bestimmungen, zum Theil sogar unter Ausdehnung auf einen Zeitraum von Fünf Jahren, enthält das Königl. Baiersche Edict vom 26. Mai 1818. §. 3., die Badensche Dienst-Pragmatik vom 30. Januar 1819. §. 3., das Nassauer Regulativ vom 3. 6. December 1811. §. 1., die Dienst-Pragmatik von Frankfurt §. 2.

Nur bei den zu Richterstellen Berufenen, war zu Bewahrung der Unabhängigkeit des Richteramts eine Ausnahme nothwendig; bei denen, die in andern öffentlichen oder amtlichen Verhältnissen ihre Brauchbarkeit bereits bewährt haben, zulässig, und weil ausserdem tüchtige und gereifte Männer abgehalten werden könnten, den Staatsdienst zu suchen, jedenfalls sogar rathsam. Durch den Zusatz bei den Richterstellen haben zu Vermeidung von Missverständnissen, Landrichter, Dorfrichter u. s. w. ausgeschlossen werden sollen.

ad §. 5.

Die Dienste, deren der Staat bedarf, sind verschiedener Natur. Zum Theil sind es solche, die mit dem Staats-Organismus in einem höheren Zusammenhang stehen, eine gewisse eigenthümliche Befähigung und Ausdauer verlangen, und eben deshalb aber auch eine längere Vorbildung voraussetzen. Zum Theil dagegen solche Dienste, die keine andere, als die gewöhnliche Bildung aller Staatsbürger voraussetzen, welche ohne Nachtheil für die Staatsverwaltung öfterer wechseln können, und daher eine freiere Concurrrenz zulassen und wünschenswerth machen.

Da bei dieser letzteren nicht alle diejenigen Rücksichten eintreten, welche die Stetigkeit der Anstellung und die Sicherheit des Nahrungsstandes erheischen, so haben auch die Geseze anderer Staaten zwischen beiden Klassen genau unterschieden und in Ansehung der letzteren entweder die fortwährende Widerruflichkeit der Anstellung ausgesprochen oder die Annahme auf Aufkündigung gestattet. Vergl. die Geseze von Württemberg, Baden, Nassau, Kurhessen, Frankfurt, das Grossherzogth. Hessische Edict vom 12. April 1820. §. 14.

Eine einzelne Aufzählung derjenigen Dienerstellen, welche in die eine oder andere Classe gehören, wie in Württemberg und Kurhessen geschehen, ist um so weniger thunlich gewesen, als bei den vorsehenden Veränderungen im Staats-Organismus, manche Stellen ganz verschwinden, andere entstehen, bei vielen der Wirkungskreis, bei andern die Benennung sich ändern können. Es hat daher, nach dem Beispiel der übrigen Staaten, passender und ausreichend ge-

schiene, die Grenzlilien mit allgemeinen Worten nach dem Wirkungskreis zu bestimmen, und die nähere Bestimmung der Behörden bei der Ausführung zu überlassen.

Da übrigens der Vorbehalt der Aufkündigung, mithin eine sofort erkennbare Thatsache, das Merkmal abgiebt, ob Jemand zu dieser oder jener Klasse der Diener gehört, so kann aus dem Mangel einer ganz genauen Bestimmung den Dienern ein Nachtheil nicht erwachsen. Die gegenwärtig angestellten sind, insofern die Aufkündigung nicht vorbehalten worden, den ohne Aufkündigung angestellten gleich zu zählen. Die künftig anzustellenden können nach eigenem Ermessen erwägen: ob sie den Dienst mit dem Vorbehalt der Aufkündigung annehmen wollen. Die Fassung ist zugleich so gewählt, daß die zeither hin und wieder aufgestellte Ansicht, als könne selbst von dem Vorbehalte der Aufkündigung nur bei genügenden Gründen Gebrauch gemacht werden, widerlegt wird.

Die Bestimmung, daß nach 25 Jahren das Recht auf Aufkündigung hinwegfalle, beruht auf Gründen der Billigkeit, indem der Angestellte nach so langer Dienstzeit schwerlich mit Erfolg zu einem andern Lebensberuf überzugehen im Stande seyn wird, und lange treue Dienste eine Belohnung vom Staate verdienen. Die Worte: „in derselben Dienstbranche“ sind hinzugesetzt, weil die vielleicht ganz oder zum Theil im Militairstand zugebrachten Dienstjahre in Beziehung auf die Widerruflichkeit des neuen Civildienstes nicht süglich in Anrechnung kommen können.

Daß diese Diener und ihre Hinterlassenen, wenn erstere unfähig werden, oder sterben, auf gleiche Unterstützung als die nicht auf Aufkündigung angestellten Anspruch haben, daß sie ferner nach einer langen Dienstzeit, oder im hohen Lebensalter, auch ohne Unfähigkeit mit Pension um Entlassung nachsuchen dürfen, ist um so mehr Pflicht der Billigkeit, als deren Dienst Einkommen gewöhnlich nur auf den unumgänglichen Bedarf berechnet ist, und zu Ersparnissen keine Mittel darbietet; war übrigens, soviel den ersteren Satz betrifft, auch jetzt schon der Fall.

ad §. 6.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen wegen genauer Feststellung des eigentlichen Dienst Einkommens — an festem Gehalt und zum Dienst Einkommen geschlagenen Naturalien und Accidenzien — des nur zufälligen Dienstgenusses und der Vergütung für Dienstaufwand werden keiner besonderen Motivierung bedürfen.

ad §. 7.

a.) Zeither wurde der Diener bei Uebertragung jedes neuen Amtes, ja bei Versetzung aus einem Bezirke in den andern, selbst in derselben Dienststellung, bei Uebertragung jeder neuen Kassen- oder Güter-Verwaltung von neuem eidlich verpflichtet. Um diese Vervielfältigung der Eidesleistungen zu vermeiden, ist ein allgemeiner, für alle Stellen, selbst für das richterliche Amt, geeigneter Diensteid, zugleich unter Berücksichtigung §. 139. der Verfassungs-Urkunde, und daß derselbe eben so, wie der wegen zu übernehmender Güterverwaltung, nur das Erstmal abzuleisten sey, vorgeschlagen. Daß dieser letztere zugleich mit dem Dienereide verbunden werde, konnte bei dem dermaligen Stand der Gesetzgebung über Veruntrauung des anvertrauten Gutes zur Zeit nicht vorgeschlagen werden.

Im Uibrigen wird wegen eidlicher Verpflichtung der unter dieses Gesetz nicht gestellten öffentlichen Beamten eine gleiche Bestimmung eingeleitet werden.

b.) War der Eid auf die Verfassungsurkunde und auf die Befolgung der von den vorgesetzten Behörden zukommenden Anordnungen zugleich zu richten, so war auch Vorsehung zu treffen, daß der Diener auf der einen Seite durch etwaige Zweifel, als könnte möglicher Weise eine Collision zwischen beiden Pflichten eintreten, sich in der Ableistung dieses Eides nicht behindert finde, anderer Seits zum Nachtheil der Verwaltung die Anordnungen der verfassungsmäßig vorgesetzten Behörden nicht unerfüllt lasse. Es ist daher aufgenommen worden, daß die Anordnung der vorgesetzten Behörde den Diener von der Verantwortlichkeit entbinde, und diese auf die anordnende Behörde übertrage.

ad §. 8.

Bei dem unbezweifelt anzunehmenden Satz: daß Anwartschaften auf höhere Stellen nicht statt finden sollen; war doch für die wirklichen Rathsstellen in den Collegialbehörden insoweit eine Ausnahme zu machen, als diese eine ganz gleiche Befähigung und Geschäftsführung voraussetzen und die mit denselben verbundenen Gehalte nur aus Rücksicht auf die Staatskasse nicht ganz gleich, sondern in Abstufungen, gewährt werden können. Ohne diese Aussicht auf Einrückung in höhere Gehalte bei gleicher Dienstleistung würde mancher tüchtige Geschäftsmann Bedenken tragen, in die niedrig besoldete Stelle einzutreten.

ad §. 9.

Ähnliche Bestimmungen haben die Gesetze von Baiern, Edict v. J. 1818. §. 20.

Kurhessen, §. 11. 12. 23. und Verfassungsurkunde §. 57.
Großherzogthum Hessen, Edict v. J. 1820. §. 16. 17.
Sachsen-Coburg, §. 15.

In Ansehung der Vorstände der Ministerien hat jedoch zu Vermeidung der Last, die aus dieser allgemeinen Regel in Verbindung mit §. 19. für die Staatskassen entstehen könnten, eine Ausnahme rathsam geschienen.

ad §. 11.

Die zeitherigen Abzüge der Besoldung an Einem Monat zur Armenhaushauptkasse und Einem Monat zur Prämienkasse führen oft den großen Nachtheil herbei, daß die Diener, die zur Zeit des Eintritts in den Dienst oder der Versetzung ohnedem schon gewöhnlich einen nicht unbedeutenden Aufwand haben, Geld aufnehmen müssen, und daher ihre politische Laufbahn gleich mit zerrütteten Vermögensverhältnissen beginnen. Aus diesem Grunde und, da ohnedem jene Anstalten aus Staatskassen unterhalten werden, auch den Dienern nach den folgenden §§. ein besonderer jährlicher Beitrag zu dem Pensions-Fonds angesehn wird, ist der Wegfall jener Abzüge in Vorschlag gebracht. Aus gleichen Rücksichten ist eine Verminderung der hohen Sporteln bei Anstellungen zur Sprache gekommen.

ad §. 12.

Hier sind die Bestimmungen aus dem Mandat vom 18. Juni 1823. mit den Abänderungen aufgenommen worden, daß

1.) die Cession eines grösseren Theiles als eines Dritttheils aus Rücksichten für den Dienst unbedingt untersagt und

2.) in ähnlicher Maasse, wie in dem Mandat vom 29. Mai 1829. in Ansehung des gesandtschaftlichen Gehalts schon vorgeschrieben worden war, die Vergütung für Dienstaufwand von den zu Befriedigung der Gläubiger dienenden Gegenständen gänzlich ausgenommen worden ist.

Der Schlusssatz ist an sich gemeinrechtlich und nur zu Vermeidung von Misverständnissen hinzugefügt.

ad §. 13.

Vergleiche das Kurhessische Gesetz §. 15. und 16., das Großherzoglich Hessische Edict Art. 6. und 7., das Baiersche Edict von 1818. §. 21., die Badensche Verordnung vom 22. Januar 1820., das Würtembergische Gesetz §. 7. 8., das Coburgische §. 6.

Eine Beschränkung in Ansehung des Erwerbs von Grundeigenthum ist

unter andern in dem Mandat vom 14. September 1822. bereits dormalen vorgeschrieben.

ad §. 14.

Ähnliche Bestimmungen enthält das Württembergische Gesetz §. 17., das Großherzoglich Hessische Edict §. 6., das Coburgische §. 5.

ad §. 15.

Durch diese Vorschrift hat den Staatsdienern die Möglichkeit, sich durch einen längern Urlaub Erholung zu verschaffen, ohne den Dienst zu beeinträchtigen oder die Staatskassen zu belästigen, gewährt werden sollen. Eine ähnliche organische Bestimmung besteht im Königreiche Preussen und ist auch im Kurhessischen Gesetz §. 24. und 25. enthalten.

ad §. 17.

Der Anspruch auf Pensionirung, auch ohne Unfähigkeit und lediglich nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit oder bei hohem Alter, ist den Dienern unter andern und zum Theil sogar schon nach 35 Dienstjahren zugesichert:

in dem Baierschen Edict §. 22., in dem Württembergischen Gesetz §. 23., in dem Großherzogl. Hessischen Edict Art. 9. u. 10., in dem Nassauischen Gesetz §. 5., in dem Coburgischen §. 7. und 8., in dem für die Stadt Frankfurt §. 14.

ad §. 18.

Das eigene Interesse des Staats macht die Sicherheit des durch den Staatsdienst begründeten Nahrungsstandes und eben deshalb die Stetigkeit des Dienstes nothwendig. Allein nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil des Staates würde es gereichen, wenn der Diener auf die Dienstleistung selbst einen Anspruch haben sollte. Es würde hierdurch jede Verbesserung im Staats-Organismus, jede Veränderung in der Verwaltung gehindert oder doch erschwert, die Staats-Regierung ausser Stand gesetzt werden, unpassender, ungeschickter Diener, wenn nicht gerade einer der später aufgeführten Gründe zur Entlassung ohne Pension vorliegt, sich zu entledigen. Sie würde in der Verfolgung des höchsten Zwecks des Staatswohles gehemmt und so von aller Verantwortlichkeit befreit werden. Daher war der Grundsatz, daß Niemand einen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung habe, vielmehr zu jeder Zeit in Folge administrativer Erwägung oder organischer Verfügung, in zeitigen oder beständigen Ruhegehalt versetzt werden könne, auszusprechen.

Eben so wenig kann aus dem Grundsatz, daß der Staatsdienst einen sicheren Nahrungsstand darbieten müsse, so viel gefolgert werden, daß der Staatsdiener seinen ganzen Gehalt behalten müsse. Abgesehen davon, daß es unbillig seyn würde, wenn die Staatsdiener während des Ruhestandes und ohne alle Dienstleistung so viel vom Staate verlangen wollten als zu der Zeit, wo sie ihm nützen und ihre Kräfte aufopfern, so war auch in Erwägung zu ziehen, daß die Diener nach ihrer Entlassung ihre Lebensverhältnisse zum Theil wenigstens einfacher und wohlfeiler einzurichten, manchen mit dem Dienerstand verbundenen Aufwand zu vermeiden, hier und da annoch einigen Erwerb sich zu verschaffen im Stande seyn werden, daß endlich während der Dienstleistung selbst die Lebenskräfte eher aufgezehrt zu werden pflegen, als im Ruhestande. In Baiern, vergleiche das Edict von 1818. §. 7., hat man hiernach den Gehalt in Dienstgehalt und Standesgehalt eingetheilt. Der letztere ist dasjenige Einkommen, das dem Diener vermöge des durch den Staatsdienst erworbenen Nahrungsstandes ungekürzt bleiben muß, und nach Verhältnis der Dienstzeit um Drei bis Ein Zehnthel niedriger als der volle Gehalt (Dienstgehalt), der während der Dienstleistung verabreicht wird. Auf einer ähnlichen Voraussetzung, daß Sieben Zehnthelle des Gehalts ohne Dienstleistung gleich seien dem vollen Gehalt mit Dienstleistung, beruht der hier geschene Vorschlag.

Ähnliche Bestimmungen wegen Versehung in den Ruhestand enthalten: das Württembergische Gesetz §. 18 seq., das Nassauische §. 3., das Badensche §. 1. 5. 6., das Bayersche Edict §. 13., das Coburgische Gesetz §. 12.

Jedoch ist in mehreren dieser Gesetze der Ruhegehalt vorzüglich bei längerer Dienstzeit höher bestimmt.

Noch könnte die Frage entstehen: ob der Grundsatz, daß kein Diener einen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung habe, sondern in Folge administrativer Erwägung mit Belassung eines hinreichenden Auskommens (Ruhegehalt, Standesgehalt), entlassen werden könne? auch auf die in richterlichen Stellen stehenden Diener anzuwenden sei? oder diese der wirklichen Dienstleistung nur in Folge einer der in den §§. 22. flg. angegebenen Ursachen und richterlichen Erkenntnisses enthoben werden sollen?

Da Unpartheilichkeit der Richter die erste Bedingung des Rechtsschutzes ist, so hat man allerdings auch die Unabhängigkeit der Richter von der Regierungsgewalt als ein Erfordernis aufgestellt und hieraus den Satz ableiten wollen, daß richterliche Beamten auf die Stelle selbst einen Anspruch hätten und von derselben selbst mit Belassung des Standes-Gehaltes ohne Criminalurtheil nicht entfernt werden könnten.

Allein wenn auch ein solcher Satz für autokratische Staaten als notwendige Sicherheitsmaasregel gegen den Despotismus, und gewissermaassen als Erfass einer Verfassung zugegeben werden könnte, so ist dagegen in constitutionellen Staaten, und namentlich auch in Sachsen, die Freiheit der Richter in ihren richterlichen Entscheidungen schon durch die Verfassung und das Repräsentativsystem hinlänglich garantirt und der Einfluß der Regierung, theils gesetzlich ausgeschlossen, theils fast nutzlos geworden.

Nach §. 45. und 47. der Verfassungsurkunde sind die Gerichtsstellen bei Ausübung ihres richterlichen Amtes von dem Einfluß der Regierung für unabhängig erklärt, soll die Gerichtsbarkeit in einer bestimmten Instanzenordnung ausgeübt werden. Die Richter sind an die Gesetze gewiesen, deren Abänderung oder Erläuterung nicht mehr in der Willkühr der Regierung steht. Nach §. 41. besteht ein besonderes Ministerial-Departement der Justiz, an welches die Justizaufsicht nebst der ganzen Administration des Justizdienstes gewiesen ist. Der Einfluß der Administrativ-Behörden auf die Ernennung und zeitige Stellung der Richter hat aufgehört.

Hiernach ist, daß ein ungebührlicher Einfluß der Regierung auf die richterlichen Entscheidungen zu Beugung des Rechts ausgeübt werden könnte, kaum denkbar. Jede Zumuthung an den Richter könnte mit der Hinweisung auf die Verfassungs-Urkunde sofort zurückgewiesen werden. Jeder ungebührliche Einfluß auf den Unterrichter würde durch den Instanzenzug vereitelt werden. Irgend ein dergleichen Einfluß auf die oberste Instanz aber scheint bei der collegialen und zahlreichen Zusammensetzung ganz unausführbar. Daß das Ministerial-Departement, welches zum Schuß des gesicherten Rechtsganges besonders errichtet worden, durch Entlassung der Richter oder deren Androhung den Rechtsgang beugen sollte, ist an sich schon und wegen ermangelnden Interesses in thesi wohl nicht anzunehmen. Weitere Sicherungen liegen in der Controle der Stände, dem Recht der Beschwerdeführung, der Verantwortlichkeit des Vorstandes. Könnte man aber eine solche Absicht einerseits, und ein pflichtwidriges Nachgeben der richterlichen Beamten anderer Seits voraussetzen, so würden in der Zusicherung von Belohnungen, Gratificationen, Zulagen, Beförderung in der Stelle, oder in dem Versagen jeder solcher Vortheile für die Zukunft, der Staatsregierung hinlängliche Mittel verbleiben, auf die Partheilichkeit einzuwirken, so wie die Verlassung des Dienstehommens, bis zu dem Betrage von Sieben Zehnthellen, als eines wirklichen Standesgehalts, der Gefahr, daß der Richter sich von seiner Pflicht abbringen lassen sollte, hinreichend

vorbeugen dürfte. Nicht die Besorgnis die Dienstleistung, sondern das Auskommen zu verlieren, ist es, was auf schwache Charaktere einwirken könnte.

Scheint sonach eine Vorschrift: daß die Richter ohne Criminalurtheil der wirklichen Dienstleistung nicht enthoben werden könnten, weder nothwendig, noch ausreichend, so würde sie dagegen auf die Verwaltung der Rechtspflege höchst nachtheilig einwirken. Ausser denjenigen Fällen, in welchen nach den ferneren Vorschlägen im Gesetz der Staatsdiener seiner Stelle entsetzt, oder nach vorgängiger Untersuchung ohne Pension entlassen werden kann, sind sehr viele Fälle denkbar, wo der zum Richteramt berufene Staatsdiener den durch ihn zu erreichenden Zweck nicht erfüllt. Später entdeckte oder entstandene Untüchtigkeit, Ungeschicklichkeit, gänzliche Nichtbeachtung der Gesetze, absichtlich und unter Berufung auf die Freiheit des Richterspruchs, oder unwillkürlich aus Unwissenheit? Dies sind Fehler, die auf die Rechtspflege von dem allergrößten Nachtheil werden können. Sollte die Staatsregierung die Möglichkeit, solche Diener, von denen oft das Wohl und Wehe vieler Tausend Unterthanen abhängt, zu entfernen, verlieren, so würde sie in der Verfolgung des höchsten Zwecks — des Rechtsschutzes — gehemmt seyn, so würde man den höchsten Zweck bloß um des möglichen Mißbrauchs eines an sich rechtlichen Mittels willen, das praktisch nothwendige einer bloßen Idee wegen aufopfern. Es machen daher auch die Gesetze von:

Baiern, Edict v. 1818. §. 18. und 19. jet. §. 7., Baden, Edict v. 1819. §. 1. 5. 6., Hessendarmstadt, Edict von 1820. §. 13., Coburg, Gesetz v. 1821. §. 12., Nassau, Verordnung v. 1819. §. 1 — 3.

von der Regel, daß kein Staatsdiener auf die Dienstleistung selbst einen Anspruch habe, in Ansehung der richterlichen Beamten keine Ausnahme, und wenn die Baierische und die Großherzogl. Hessische Verfassungsurkunde, eine andere Bestimmung zu enthalten scheinen, so dürfte dieß bei einer Vergleichung mit den speciellen Staatsdiener-Gesetzen, nur von dem Gehalt, oder Standesgehalt, nicht von der Function selbst zu verstehen seyn. In der Kurhessischen Verfassungsurkunde §. 56. ist zwar — und ohne Unterschied zwischen richterlichen und Administrativbeamten — jede Entziehung oder Verminderung des Dienst-Einkommens, von dem richterlichen Erkenntnis abhängig gemacht, allein das Staatsdienergesetz, auf welches hierbei verwiesen ist, fügt solche Bedingungen hinzu, daß der richterliche Spruch kaum etwas mehr als eine leere Form ist. Denn nach §. 50. 51. 54. 55. ist nicht nur die obere Dienstbehörde des Dieners mit ihren Anträgen zu hören, bei dem Verfahren ein Vertreter derselben zuzulassen, demselben die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die richterlichen Erkenntnisse gestattet, sondern es soll auch nach §. 53.

das Gericht, wenn die Oberbehörde den Diener aus hinreichenden Gründen für völlig unbrauchbar zur Verrichtung seines Dienstes erklärt, diese Erklärung als Gutachten Sachkundiger ansehen und davon nicht ohne genügende besonders anzuführende Gründe abweichen, vielmehr nach Untersuchung und reifer Prüfung der Sache auf den Grund einer solchen Erklärung, die Versetzung auf eine geringere Stelle oder völlige Entlassung aussprechen.

Ein besonderer Grund gegen die Ausnahme der richterlichen Beamten, liegt für Sachsen annoch in dem Umstand, daß die Justiz von der Administration in der untern Instanz noch nicht getrennt ist, und mithin mit der unbedingten Stetigkeit der richterlichen Dienstleistung zugleich die der administrativen ausgesprochen seyn würde; daß ferner auch die Administrativbeamten, insoweit sie selbst nur polizeirichterliche Gewalt auszuüben haben, ausgenommen werden müßten; und daß eine verschiedene Behandlung der verschiedenen Staatsdiener möglichst zu vermeiden war.

Dagegen ist, um ohne Aufgebung des Zwecks, den Mißbrauch möglichst auszuschließen, vorgeschlagen, daß die Entfernung dem Ministerial-Departement der Justiz nicht ohne Zustimmung des Gesamt-Ministerii überlassen bleiben soll.

ad §. 22—30.

Die hier in Beziehung auf die Entfernung der Diener wegen Unwürdigkeit geschenehen Vorschläge beruhen auf folgenden Hauptsätzen:

Das Gesetz unterscheidet zwischen Entsetzung und Entlassung. Die Entsetzung hat den Verlust der Stelle, jedes Gehalts und des Dienststranges, so wie die Unmöglichkeit einer Pension und einer Wiederanstellung zur Folge. Dienstentlassung hat zwar ebenfalls den Verlust der Stelle, des Gehalts und Ranges, so wie des Anspruchs auf Pension und Wiederanstellung zur Folge, schließt jedoch die Möglichkeit dem entlassenen Diener solche zu gewähren nicht aus.

I.) Dienstentsetzung ist zwar formell von der Administrativ-Behörde auszusprechen, kann aber nur die Folge eines Straferkenntnisses und zwar

a.) bei einigen Verbrechen ohne Rücksicht auf das Strafmaas (No. 1.—8. und 10.)

b.) bei den nicht genannten, nur bei einer bestimmten Höhe der Strafe (Zucht- und Arbeitshausstrafe oder Detention No. 9.)

seyn. Sie ist zugleich mit alleiniger Ausnahme der Verbrechen §. 22. unter 1., bei denen sehr verschiedene Abstufungen vorkommen können, notwendige

Folge des Straferkenntnisses. Daß es hierbei auch in letzter Instanz verblieben seyn müsse, versteht sich von selbst.

II.) Dienstentlassung kann erfolgen

A.) entweder sofort

- a.) in Folge einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, welches nach dem Gesetz mit einer Strafe über 6 Monat Gefängnis verpönt ist, insofern der Diener nicht völlig freigesprochen worden,
- b.) oder in Folge eines Straferkenntnisses wegen geringerer Verbrechen, die aber nach Beschaffenheit des bekleideten Postens, das Zutrauen zu treuer Dienstleistung schwächen,
- c.) oder wegen Concurfes, Wechselarrest bei Kassenbeamten.

B.) nach vorgängigem Besserungsverfahren

- a.) wegen geringerer Vergehen, die ein Erkenntnis auf Gefängnisstrafe zur Folge gehabt haben,
- b.) wegen, dem Dienst nachtheiliger, Fehler und Eigenschaften.

Da die Entlassungsursachen in den Fällen sub A. und B. a. auf wirklichen Thatfachen, Erkenntnissen oder richterlicher Verfügung beruhen, da aber ferner auch bei den Ursachen sub B. b. ein bestimmtes gesetzliches und in Abstufungen vorschreitendes Disciplinarverfahren vorgeschrieben ist, so hat es nicht nothwendig geschienen, nach beendigtem Besserungsverfahren, erst noch ein gerichtliches Erkenntnis zur Bedingung zu machen. Nur bei richterlichen Beamten ist dieß zu Vermeidung eines Mißbrauchs vorgeschlagen. Auch in den Gesetzen Württembergs und Badens ist nur zum Behuf der Cassation ein richterliches Erkenntnis erforderlich.

Wegen der Gründe zur Entsetzung, Entlassung und zum Disciplinarverfahren, ingleichen wegen des letzteren selbst sind außer den schon angegebenen, die Gesetze von Baiern §. 9. bis 14., Hessendarmstadt §. 22. seq., Coburg §. 20., Kurhessen §. 42. seq. zu vergleichen.

Den unverschuldeten Banquerout hat man §. 25. nur unter die Ursachen zur Entlassung aufgenommen, da er bei manchen niederen Stellen, z. B. in den Kanzleien, keinen wesentlichen Einfluß auf die Dienstleistung haben wird.

ad §. 31.

Die Pensionssätze sind mit thunlichster Rücksicht auf die Kräfte des Staats vorgeschlagen worden und zum Theil niedriger als in andern Staaten.

In Baiern, Hessen-Darmstadt, ist die geringste Pension $\frac{7}{10}$ des Gehalts und sie steigt nach 20 Dienstjahren bis zu $\frac{9}{10}$. — In Württemberg ist der

geringste Satz und zwar nach Neun Dienstjahren $\frac{4}{10}$ des Gehalts, mit jedem weiteren Dienstjahre tritt eine Erhöhung um 2 Procent ein. — In Baden bis zum 10ten Dienstjahre Sieben Zehnthelle des Gehalts, mit jedem weitem Jahre ein Zuwachs von Ein Procent. — In Kurhessen bis zum 10ten Dienstjahre Ein Drittheil des Gehalts mit jedem weiteren Dienstjahre steigend um Ein Procent. — In Frankfurt bis Zehn Dienstjahre Ein Drittheil des Gehalts, bis Zwanzig Dienstjahre Zwei Drittheile, nach Zwanzig Dienstjahren der volle Gehalt. — In Coburg beträgt die Pension bis zu Zehn Dienstjahren Vier Zehnthelle, nach Zehn Jahren Sechs Zehnthelle, nach Zwanzig Jahren Acht Zehnthelle, nach Bierzig Jahren Neun Zehnthelle, nach Fünfzig Jahren den vollen Gehalt. — In Nassau bis zu Fünf und Dreißig Dienstjahren die Hälfte des Gehalts, mit jedem weiteren Dienstjahre tritt ein Zuschlag von $\frac{1}{10}$ des Gehalts ein.

In Preussen sind jedoch die Sätze geringer. Sie betragen

vom 15. bis 20. Dienstjahre	$\frac{2}{8}$	des Gehalts
= 20. " 30. " "	$\frac{3}{8}$	" "
" 30. " 40. " "	$\frac{4}{8}$	" "
" 40. " 50. " "	$\frac{5}{8}$	" "
" 50. Jahre an	$\frac{6}{8}$	" "

mit dem Vorbehalt der Erhöhung um ein Achttheil in Fällen besonderen Bedürfnisses.

Man hat sich jedoch auch nicht verschweigen können, daß in denjenigen Staaten, wo höhere Sätze festgestellt sind, das Pensionswesen zu großen Klagen über Belästigung der Staatskassen geführt haben soll.

Eine Vergleichung mit den bisher bewilligten Pensionen hat, da es an bestimmten Grundsätzen bei deren Verleihung gefehlt hat, nicht angestellt werden können.

Auf das eigenthümliche Vermögen des Dieners, ist bei der Pension eben so wenig, als bei der Besoldung etwas zu sehen gewesen. Beides sind Belohnungen für geleistete Dienste. Demnächst sind alle Erkundigungen hierüber gewöhnlich zu trügerisch, um ein sicheres Anhalten zu geben. Eine gleiche Ansicht ist in den Gesetzen anderer Staaten befolgt.

ad §. 32.

Durch die hier aufgenommene Bestimmung wegen Eintritt der Pensionairs in den Königl. Hofdienst, so wie durch die gleiche Bestimmung §. 45. ist

die Gelegenheit gegeben, daß Pensionairs den Hofdienst annehmen können, während dieser Zeit der Staatskasse die Pension erspart wird.

ad §. 34.

Wiewohl der Staat bei den Pensionairs, nicht wie bei activen Staatsdienern ein so unmittelbares Interesse an der Verkümmern hat, so muß dem Staat dennoch ebenfalls daran liegen, daß die Pensionairs nicht Noth leiden, und dem Dienerstande gemäs leben. Der Staat bewilligt die Pension als Alimente für die Diener, nicht zu Befriedigung von Gläubigern. Daher hat die hier vorgeschlagene Bestimmung, die übrigens auch dormalen schon verfassungsmäs war, eben so rathsam als gerecht geschienen.

ad §. 35.

Der Verlust der Pension nach, zwei Jahr hindurch, unterlassener Erhebung ist durch die Rücksicht auf das Kassen- und Rechnungs-Wesen und die hierbei nöthige Ordnung geboten, da das Ableben der Pensionairs oft nicht bekannt wird.

ad §. 38.

Durch die Ausnahme sub d. hat Vorsehung getroffen werden sollen, daß kein Diener lediglich in der Absicht um einer Frauensperson, oder unehelichen Kindern Staats-Pensionen zu verschaffen, sich verehelicht.

ad §. 39.

Der sogenannte Gnadengenuss fand zeither nicht in allen Dienstzweigen und hauptsächlich nur in den Stellen bei den Collegiis statt, wo eine Uebertragung möglich war. Es betrug bei diesen die Besoldung auf Drei Monate. Diese Unterstützung gerade zu einer Zeit, zu welcher die Familie ihren Ernährer verliert, zu welcher wegen des Krankenlagers und Begräbnisses besonderer Aufwand bestritten werden muß, zu welcher Verhältnisse aufzulösen, Einschränkungen im Hauswesen zu machen sind, die schon wegen der nöthigen Kündigung des Quartiers, der Dienstboten u. s. w. nicht so schnell aufgelöst und regulirt werden können, ist eine zu grose Wohlthat für die Hinterlassenen und hat zu oft manche unglückliche Familie eines Dieners gerettet, als daß sie nicht hier im Allgemeinen hätte in Vorschlag gebracht werden sollen. Oft aber wird allerdings die Wiederbesetzung der Stelle nicht so lange ausgesetzt bleiben können. Daher ist als Regel die Dauer auf Einen Monat bestimmt worden. Hierbei ist übrigens zugleich eine bis jetzt zweifelhafte Rechtsfrage über die Genussberechtigung und Vertheilung entschieden worden.

ad §. 40.

Das angezogene Decret ist in der neuesten Fortsetzung des Cod. Aug. Tom. I. pag. 22. abgedruckt.

ad §. 41.

ad b. diese Ausnahme beruht auf demselben Grunde als die §. 38. sub d. Dagegen hat kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn geschienen, um eine solche Wittwe vom Gnadengenuss, und die in dieser Ehe etwa erzeugten Kinder von der Pension auszuschliessen. Schon die Erzielung von Kindern dürfte der Vermuthung, daß die Ehe blos der Pension wegen eingegangen worden, widersprechen.

ad §. 42.

Die hier vorgeschlagenen Pensionsätze für Wittwen und Waisen dürften im Durchschnitt möglicher Weise eine Erhöhung des zeitherigen Gesamtbetrags zur Folge haben, obschon die Sätze bei den Hinterlassenen höherer Staatsdiener niedriger und nur bei denen in niedrigeren Stellen höher ausfallen, als sie zeither bewilligt zu werden pflegten. Sollte übrigens auch ein Mehraufwand hierdurch entstehen, so dürfte er wohl durch die bei §. 46. vorgeschlagenen eigenen Beiträge der Staatsdiener gedeckt werden.

Bei den Hinterlassenen der jetzt schon in Pension stehenden Diener hat, da es schwer werden würde, allenthalben den früheren Gehalt nachträglich zu ermitteln, ein anderer Maasstab, nach der Pension bemessen, vorgeschlagen werden müssen.

ad §. 46.

- a) Durch die hier vorgeschlagenen Beiträge soll der Staatskasse eine Erleichterung oder wegen des etwaigen Mehraufwandes ein Ersatz gewährt werden.
- b) Nach den Grundsätzen einer Versicherung würden die Beiträge zwar in gleicher Höhe und ohne Steigerung bei steigender Besoldung vorzuschlagen gewesen seyn, indessen hat es zu Erleichterung der niedriger Besoldeten und wegen der Ähnlichkeit mit einer wirklichen Abgabe nicht unbillig geschienen, den höher Besoldeten auch höhere Procentsätze anzufinnen.
- c) Da die Staatsdiener, auch wenn sie während der Widerruflichkeit des Dienstes untüchtig werden, so wie deren Hinterlassenen im Fall ihres Ablebens Pensionsberechtigt sind, da ferner die Zeit, während welcher der Dienst widerruflich war, bei Berechnung der Dienstjahre in Anschlag kommt, so ist es consequent, auch diesen Beiträge anzufinnen.

ad §. 47.

Daß den bereits gegenwärtig angestellten oder in Pension gesetzten Dienern eine Erleichterung gewährt werde, dürfte in der Billigkeit beruhen, da sie, obschon aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken einen Abzug auf Zwei volle Monate bereits erlitten haben.

ad §. 48.

Hierbei hat man vorzüglich die Hinterlassenen der in Zeiten der Epidemien versterbenden Amtsärzte vor Augen gehabt.

N^o 12.

Decret an die Stände.

Die Organisation der Behörden für die Erhebung der directen und der zur Zeit beim Ober-Steuer-Collegium ressortirenden indirecten Steuern betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Es haben die vorigen getreuen Stände in der Schrift vom 31. August 1831 darauf angetragen, daß nach erfolgter Auflösung des Geheimen Raths und Ernennung sämtlicher verantwortlicher Vorstände der Ministerien,

- a) das Ober-Steuer-Collegium zwar noch in Betreff aller nach der ständischen Bewilligung zum Steuer-Aerarium gehörigen directen und indirecten Steuern in seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit verbleibe, eben so auch
- b) die ihm untergeordneten Kreis- und Amts-Steuer-Einnahmen, so wie die städtischen und gerichtsherrschaftlichen Steuer-Einnahmen noch bis auf Weiteres in ihrer bisherigen Einrichtung verbleiben möchten, daß ferner
- c) das Ober-Steuer-Collegium auf die Dauer der Landesbewilligung an die auf letzterer beruhenden Zahlungsordnung, soweit sie nicht durch den Eintritt der Civilliste und später unter Mitwirkung der künftigen Stände zu treffende Anordnungen sich ändert, insbesondere an die ihm vorgeschriebenen Zahlungen zu Verzinsung und Tilgung der ständischen Schulden und zu Erfüllung aller von den Ständen durch frühere Bewilligungen eingegangene Verbindlichkeiten gebunden bleiben, jedoch

- d) das Ober-Steuer-Collegium dem zu ernennenden verantwortlichen Finanzminister als eine zur Zeit abgesonderte Abtheilung seines Departements untergeordnet werde, so wie auch
- e) in Folge des sich durch die neue Verfassung erledigenden bisherigen Gegensatzes der zeither königlichen oder fiskalischen und der Steuerkassen, von demselben Zeitpunkte an alle bisher verfassungsmäßige und resp. auf der Landesbewilligung beruhende gegenseitige Ablieferungen und Ab- und Zurechnungen der Hauptkasse und des Steuer-Aerarium aufhören und beide Fonds zusammen und neben einander als Staatskasse zu betrachten und unter Direction des Finanzministers und nach dessen Anordnung fort zu verwalten seyn möchten.

Auf diese Anträge ist in dem Decrete vom 2. September 1831. die Entschliessung dahin erfolgt:

daß die Veränderung in dem Ressortverhältnisse des Ober-Steuer-Collegii so lange ausgesetzt bleiben möge, bis die Ernennung sämtlicher Vorstände der Ministerien und die Bildung der im §. 41. der Verfassungsurkunde erwähnten obersten collegialischen Staatsbehörde erfolgt seyn werde.

Als nachmals, in Folge der Verordnung vom 7. November 1831, vom 1. December gedachten Jahres an die Wirksamkeit des Gesamt-Ministerii und sämtlicher Vorstände der Ministerien begann, hat sich die dienstliche Stellung des Ober-Steuer-Collegii nur darin geändert, daß dasselbe zu dem Finanzministerium in dasjenige Verhältnis getreten ist, in welchem es vorher zu dem Geheimen-Rathe stand. Ebenmäßig haben die baaren Ablieferungen und Ab- und Zurechnungen der Haupt-Staatskasse und des Steuer-Aerarium, insoweit sich dies zur Zeit als zulässig und ausführbar darstellte, aufgehört, da beide Fonds zusammen und neben einander als Staatskasse anzusehen sind.

Bevor jedoch die Auflösung des Ober-Steuer-Collegii und in Folge derselben die Zutheilung der Geschäfte desselben an das Finanz-Ministerium, in gleichen eine mehrere Vereinigung des Steuer-Aerars mit den Finanzkassen und eine veränderte Einrichtung der dem Ober-Steuer-Collegium untergebenen Kreis- und Amts-Steuer-Einnahmen erfolgen konnte, bedurfte es der sorgfältigen Erwägung darüber:

welche zweckmäßige Organisation den Behörden für Erhebung der directen, und der zur Zeit von dem Ober-Steuer-Collegium ressortirenden indirecten Steuern zu geben seyn werde.

Nachdem von dem Finanzminister dem Ober-Steuer-Collegium die Grundzüge dieser Organisation vorgelegt, und dessen Gutachten vernommen worden,

haben Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, in Berücksichtigung der auf den Antrag der vorigen getreuen Stände in deren Schrift vom 19. Juli 1831 ad §. 10., in dem Decrete vom 10. August desselben Jahres ertheilten Zusicherung: daß die definitive Bildung der Ministerial-Departements den künftigen Ständen vorgelegt werden solle, beschloffen, den über die Organisation der Behörden für die directe Steuerverwaltung, welche künftig zunächst von dem Finanzministerium ressortiren wird, entworfenen Plan, den getreuen Ständen, wie solcher in der Anfüge ○ nebst Beilagen enthalten ist, zu ihrer Kenntnissnahme und, nach Befinden, Auslassung vorlegen zu lassen, womit Allerhöchst- und Höchst-Dieselben ihnen jederzeit mit Huld und Gnade wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

○

Über die Organisation der Behörden für Erhebung der directen und der zur Zeit bei dem Obersteuer-Collegium ressortirenden indirecten Steuern.

Durch eine veränderte Organisation der Behörden für Erhebung der directen und der zur Zeit beim Obersteuer-Collegium ressortirenden indirecten Steuern soll, in Vergleich zu der gegenwärtig in dieser Beziehung bestehenden Verfassung, der Vortheil

- 1.) einer mehrern Centralisirung der Steuer-Verwaltung,
- 2.) einer Vereinfachung der Erhebung und Einrechnung der Steuern und dadurch zugleich einer Erleichterung für die Steuerpflichtigen durch Entrichtung der verschiedenen Steuern an eine und dieselbe Einnahme,
- 3.) einer genauern Beaufsichtigung der Steuer-Einnahmen, und
- 4.) einer Ersparnis am Verwaltungs-Aufwande erreicht werden.

Um in der Vergleichung der gegenwärtigen Steuer-Verwaltung mit derjenigen Organisation, welche man derselben künftig zu geben beabsichtigt, die

Erreichbarkeit jener Zwecke nachzuweisen, ist erforderlich, einen kurzen Abriss der in Ansehung der Steuer-Verwaltung gegenwärtig bestehenden Einrichtung voranzuschicken.

Es werden gegenwärtig

a.) durch die Amts-Steuer-Einnahmen erhoben:

die Schock- und Quatember-Steuern, Cavallerie-Verpflegungsgelder, Stempel-Imposten, Personensteuern und die Franksteuern

von den unmittelbaren und amtsässigen Ortschaften.

Die Individual-Receptur dieser Steuern geschieht durch die Ortsrichter und Ortsvorstände, und der Betrag wird resp. nach Maasgabe der feststehenden Quote an die Amts-Steuer-Einnahmen abgeliefert, und von diesen wieder zu den Kreis-Steuer-Einnahmen eingerechnet.

Die Ernennung und Verpflichtung der Amts-Steuer-Einnahmen geschieht durch das Ober-Steuer-Collegium. Es werden ferner

b.) durch die Kreis-Steuer-Einnahmen erhoben:

die eben genannten Gattungen von Steuern

von den Schriftsassen.

Ausser diesen Steuern der Schriftsassen haben die Kreis-Steuer-Einnahmen die vorhin unter a. bemerkten, von den Amts-Steuer-Einnahmen an sie einzurechnenden Steuern einzunehmen und den Gesamtbetrag dieser ihrer Einnahmen an die Steuer-Haupt-Kassen abzuliefern.

Die Individual-Receptur der Steuern von den schriftsässigen Ortschaften erfolgt, was die Rittergutsortschaften betrifft, durch die von der Gerichtsobrigkeit zu vertretenden Local-Einnehmer, was die schriftsässigen Städte anlangt, durch die städtische Recepturbehörde resp. nach Maasgabe der Ortsquote und bei dieser auf dem jure subcollectandi der Patrimonialobrigkeiten beruhenden Einrichtung dürfte es im Hauptwerke auch ferner zu lassen, jedoch in den Städten, zu mehrerer Vereinfachung der Regie, die jetzt von verschiedenen Personen besorgte Receptur der einzelnen Steuergattungen einer einzigen Einnahmebehörde aufzutragen, die Wahl, Bestellung und Verpflichtung des Einnehmers, ohne daß es dazu der Genehmigung oder Bestätigung der höhern Steuerbehörde bedürfe, den Stadträthen und Stadtverordneten zu überlassen, dessen Vertretung gegen das Steuerärarium, in Folge des durch die Städteordnung aufgehobenen Unterschieds zwischen Rathskämmerei- und Commun-Vermögen, von der Commun des Orts zu übernehmen, folglich die zur diesfalligen Sicherstellung der Staatskasse erforderliche Caution, gleichwie solche in einigen Städten, z. B. Dresden, Pirna, Bischofswerda, schon jetzt nicht von den Einnehmern selbst, sondern von dem Stadtrathe geleistet wird, also auch in den übrigen Städten

künftighin von der Stadtcommun, nach Höhe des von den bisherigen Einnehmern geleisteten Vorstands, in Staatspapieren oder durch Hypothek, beim Steuerärario zu bestellen und dagegen der Betrag der zur Deckung der Communkasse, von dem Stadtsteuereinnehmer zu erfordernden Caution, nebst dem Dienstgenusse desselben, durch die Localstatuten zu reguliren seyn.

Jede Kreissteuereinnahme besteht aus einem Mitgliede der Ritterschaft des Kreises, einem Deputirten des Stadtraths der Kreisstadt und den Kreissteuereinnehmern.

Bei Besetzung der Stelle eines ritterschaftlichen Mitglieds der Kreiseinnahmen wurden bisher vom Ober-Steuer-Collegium drei Subjecte aus der Ritterschaft des betreffenden Kreises präsentirt und eines derselben höchsten Orts bestätigt.

Zum städtischen Deputirten der Kreiseinnahme schlug in vorkommenden Erledigungsfällen der Rath der Kreisstadt ein Mitglied aus seinem Mittel dem Ober-Steuer-Collegium zur Bestätigung vor. Die übrigen Kreissteuereinnehmer wurden lediglich vom Ober-Steuer-Collegium, ohne vorgängige Präsentation einer andern Behörde angenommen.

Dem Ober-Steuer-Collegium mit seinen Dependenzen, der Ober-Steuer-Buchhalterei, den Steuer-Secretariats-Expeditionen, den Steuer-Rechnungs-Expeditionen, den Steuer-Hauptkassen und Steuerarchiv steht die Aufsicht darüber zu, daß die nach Maassgabe der Steuer-Ausschreiben zu entrichtenden Steuerbeträge von den Contribuenten gezahlt werden. Es controlirt die Verwaltung sämtlicher unter ihm stehender Steuer-Einnahme-Behörden, es entscheidet in allen an dasselbe durch diese Behörden oder sonst gelangenden Steuerfachen, insofern nicht die Cognition des Finanz-Ministerium eintritt. Als Organe für Vorbereitung seiner Entschliessungen, ingleichen zu Revisionen und den sonst erforderlichen Erörterungen bedient es sich hauptsächlich der Kreis-Steuer-Einnahmen und Steuer-Revisoren, welche wiederum nach Befinden durch die Amts-Steuereinnehmer die behüfigen Ermittlungen veranstalten. Das Ober-Steuer-Collegium besteht aus einem Director und vier Ober-Steuereinnehmern.

Dem Ober-Steuer-Collegium ist das Finanz-Ministerium zunächst vorgesetzt. Es hat an dasselbe in allen wichtigen Steuerfachen und wo es sonst erfordert wird, zu berichten, und die Anordnungen desselben zu befolgen.

Was nun die künftige Organisation der Steuer-Behörden anlangt, so werden für diesen Zweck bestehen:

- 1.) Bezirks-Steuer-Einnahmen.

2.) Kreis-Steuer-Räthe,

3.) Das Finanz-Ministerium.

Die Kreis- und Amts-Steuer-Einnahmen werden aufgehoben. An ihre Stelle treten

Bezirks-Steuer-Einnahmen.

Ihre Geschäfte sind im Wesentlichen folgende:

- 1.) Einnahme und Berechnung der Steuern der unmittelbaren und mittelbaren ingeleichen der schriftsässigen Ortschaften, welche diese nach der Ortsquote durch die Local-Einnehmer an sie abzuführen haben.
- 2.) Ablieferung der Steuern ihrer Bezirke zur Steuer-Haupt-Kasse.
- 3.) Rechnungsablegung und was damit in Verbindung steht.
- 4.) Entwerfung der Steuer-Repartitionen in Dismembrations-Sachen.

Diese Repartitionen schicken sie brevi manu an den Kreis-Steuer-Rath zur Genehmigung und, nach Befinden, Berichtigung mit den Akten ein.

Sollte sich ergeben, daß die hier und bei 5. und 6. vorgeschlagene Concurrenz des Steuer-Raths mit seiner künftigen Stellung in der Kreis-Regierung als Recurs-Behörde nicht wohl vereinbarlich sey, so wird solche nach Befinden zu modificiren seyn.

- 5.) Erörterung der Steuer-Begnadigungen bei unmittelbaren, mittelbaren und schriftsässigen Ortschaften.

Die Gerichtsbehörden theilen ihnen, was hierzu erforderlich ist, gehörig vorbereitet mit. Die Bezirks-Einnahmen fertigen sodann die regulativ-mäßigen Erlaß-Auswürfe und senden solche brevi manu an den Kreis-Steuer-Rath zur Genehmigung oder Berichtigung. Ist diese erfolgt, so schreiben sie den Erlaß ab und geben davon den Calamitosen kurze Notiz. In zweifelhaften Fällen fragt der Kreis-Steuer-Rath beim Finanz-Ministerium an.

- 6.) Vorläufige Annahme der Steuer-Moderations- auch Erlaßgesuche, letztere wenn sie sich auf Zahlungsunfähigkeit gründen, so wie anderer dergleichen Vorstellungen.

Sofern hierauf nach den Gesezen eine beifällige Entschliessung eintreten darf, haben die Bezirks-Einnahmen dergleichen Anbringen zu erörtern, niemals aber selbst zu entscheiden, sondern deshalb zu berichten. Dergleichen Berichte sind den Kreis-Steuer-Räthen zur Einsicht vorzulegen, welche nach Befinden ihre abweichende Meinung beizufügen, jedenfalls ihr „Gesehen“ darauf zu bemerken haben, als Nachweisung, daß sie gegen den Antrag der Bezirks-Steuer-Einnahme etwas nicht zu erinnern finden. Glauben jedoch diese Einnahmen, daß dergleichen Gesuche gesetzlich nicht gewährt werden können, so

bescheiden sie dessen sofort den Anbringer, worauf diesem der Recurs an das Finanz=Ministerium offen steht.

- 7.) Nachsichtsertheilung zu Abführung laufender Steuern bei bescheinigter Dringlichkeit der Umstände, jedoch nicht über drei Monate hinaus.
- 8.) Besteuerung steuerfreier Grundstücke und Realgerechtigkeiten.

Die Auswürfe giebt die Bezirks=Steuer=Einnahme an den Kreis=Steuer=Rath, und dieser erstattet Bericht zum Finanz=Ministerium.

- 9.) Belegung neuer Häuser und Nahrungen mit Quatember=Beiträgen.
Den Auswurf sendet die Einnahme zur Prüfung und Genehmigung an den Kreis=Steuer=Rath.

- 10.) Nachtragen der Steuer=Cataster und Berichtserstattung über Steuer=Differenzen, welche bei ihnen angebracht werden oder sonst zu ihrer Cognition kommen, zum Finanz=Ministerium.

- 11.) Einreichung von Kassen=Extracten zum Finanz=Ministerium und im Duplicate an den Kreis=Steuer=Rath.

Die Bezirks=Steuer=Einnahmen haben im Allgemeinen auf alle an sie gelangende Anbringen eine schriftliche kurze Resolution zu ertheilen, auch Geschäfts=Registranden nach bestimmter Vorschrift zu führen. Sie erhalten über ihre Befugnisse und Obliegenheiten eine bestimmte Instruction.

Nach Maassgabe des Umfangs der ihnen angewiesenen Receptur=Bezirke werden sie in drei Classen eingetheilt.

Die Einnahmen erster Classe erhalten 1200 Thlr. —=, die der zweiten 800 Thlr. —=, die der dritten Classe 600 Thlr. —= jährliche, antheilig durch Einnehmergebühren zu gewährende Besoldung. (zu vergleichen Beilage I.)

Die Dienstobliegenheiten

der Kreis=Steuer=Räthe

sind im Wesentlichen folgende:

- 1.) Beaufsichtigung der Bezirks=Steuer=Einnahmen und der gesammten Steuer=Verwaltung des Kreises.
- 2.) Revision des Kassen= und Rechnungswesens der Bezirks=Steuer=Einnahmen.
- 3.) Annahme, Erörterung und, nach Befinden, Abstellung der Beschwerden, die bei ihnen gegen die untern Steuer=Behörden angebracht werden.
- 4.) Prüfung und nach Befinden Berichtigung und Genehmigung der von den Bezirks=Steuer=Einnahmen in Dismembrations=Sachen zu entwerfenden Abgaben=Repartitionen.

(zu vergleichen vorstehend unter 4.)

5.) Prüfung und nach Befinden Berichtigung und Genehmigung der von den Bezirks-Steuer-Einnahmen auszuwerfenden regulativmäßigen Steuerbegnadigungen.

(zu vergleichen vorstehend unter 5.)

6.) Prüfung und nach Befinden Berichtigung der von den Bezirks-Steuer-Einnahmen auf Steuer-Moderations- und Erlaßgesuche zu eröffnenden berichtlichen Gutachten.

(zu vergleichen vorstehend unter 6.)

7.) Beaufsichtigung und Leitung der Steuerrevisionen, welche von der höhern Behörde angeordnet werden.

8.) Berichtserstattung nach vorgängiger Erörterung über Besteuerung steuerfreier Grundstücke und Realgerechtigkeiten.

(zu vergleichen vorstehend unter 8.)

9.) Prüfung und nach Befinden Berichtigung der von den Bezirks-Steuer-Einnahmen gefertigten Auswertung zu Belegung neuer Häuser und Nahrungen mit Quatemberbeiträgen.

(zu vergleichen vorstehend unter 9.)

10.) Befugnis, die von den Bezirks-Steuer-Einnahmen den Armen und temporär Zahlungsunfähigen ertheilte dreimonatliche Nachsicht zu Bezahlung der Steuern, bei befundener Nothwendigkeit, noch auf drei Monate auszudehnen.

(zu vergleichen vorstehend unter 7.)

11.) Prüfung und Benutzung der von den Bezirks-Steuer-Einnahmen eingereichten Duplicate der Kasseneextracte.

12.) Vollziehung aller Aufträge, die ihnen vom Finanzministerium ertheilt werden.

Die mit 1500 Thaler — — Gehalt, einschließlich des Bureauaufwands und der Reisekosten, besoldeten Kreis-Steuer-Räthe sind Mitglieder mit Sitz und Stimme bei den zu errichtenden Kreisregierungen für alle das Steuerwesen betreffende Angelegenheiten. Der Sitz der Kreisregierung wird ihnen zum Aufenthalte angewiesen.

Ihr Dienstverhältnis wird durch eine bestimmte Instruction festgestellt.

Jedem derselben wird ein mit 300 Thalern — — besoldeter Expedient beigegeben.

Künftiger Erfahrung bleibt es vorbehalten, ob, wie bisher, Steuerrevisoren für einzelne Steuerrevisionen zu beauftragen, oder ob solche durch die Bezirks-Steuer-Einnahmen und Kreis-Steuer-Räthe mit zu besorgen seyn werden.

Die Eintheilung der Bezirks-Steuer-Einnahmen und die der Steuer-Kreise weiset die Anfüge I. nach.

Die gegenwärtig von den Steuer-Einnahmen mit zu erhebenden Tranksteuern und Stempelimposten sind künftig von den für die indirecten Abgaben bestehenden Einnahmen mit zu erheben, wogegen die dermalen bei letztern erhobenen Accis-Grundsteuern künftig durch die Bezirks-Steuer-Einnahmen eingenommen werden sollen. Diese letztern würden auch, dafern eine Gewerbesteuer eingeführt wird, solche zu erheben haben.

Auf das Finanz-Ministerium gehen die zeither vom Ober-Steuer-Collegium besorgten Geschäfte über, mit Ausnahme der Dismembrations- und reglementsmäßigen Steuerbegnadigungssachen, welche künftig, insofern nicht besondere Veranlassung zur Berichtserstattung eintritt, von den Bezirks-Steuer-Einnahmen und resp. den Kreis-Steuer-Räthen besorgt werden.

Die Ober-Steuer-Buchhalterei, die Steuer-Secretariats- und Rechnungs-Expeditionen, die Steuer-Hauptkassen und das Steuerarchiv folgen, als Dependenz des Ober-Steuer-Collegii, zum Finanz-Ministerium und erhalten die für den künftigen Geschäftsbetrieb geeignete Gestaltung.

Aus der Anfüge II. ist zu ersehen, wie sich der künftige Personaletat zu den bisherigen verhalten würde.

In Ansehung des mit dieser veränderten Organisation verknüpften Gesamtaufwandes ergiebt sich gegen den bisherigen ein nicht unbeträchtliches Mindererfordernis.

Der Regie-Aufwand beträgt

im 1ten Steuer-Kreise:

für den Kreis-Steuer-Rath	1500	Thaler	—	—
für den königlichen Expedienten	300	=	—	—
für die Bezirks-Steuer-Einnahmen	6800	=	—	—
			8600	Thaler — —

im 2ten Steuer-Kreise:

für den Kreis-Steuer-Rath	1500	Thaler	—	—
für den königlichen Expedienten	300	=	—	—
für die Bezirks-Steuer-Einnahmen	5800	=	—	—
			7600	Thaler — —

im 3ten Steuer-Kreise:

für den Kreis-Steuer-Rath	1500	Thaler	—	—
für den königlichen Expedienten	300	=	—	—
für die Bezirks-Steuer-Einnahmen	5200	=	—	—
			7000	Thaler — —

mithin überhaupt

23,200 Thaler — —

und nach Abzug der auf ungefähr 3000 Thaler — — anzuschlagenden
Sporteln

20,200 Thaler — —

Der Besoldungsaufwand für das mit dem Finanz-Ministerium zu vereinigende
Steuerbeamten-Personal ist auf

25,850 Thaler — —

anzunehmen.

Sonach berechnet sich der Gesamtaufwand mit

46,050 Thalern — —

Nach der unter III. anliegenden Uebersicht beträgt der dermalige Dienst-
genuß sämtlicher Kreis- Stifts- auch Stadt- Impost- Einnahmer, mit Aus-
schluß des Dienstgenusses der Tranksteuer-Einnahmen, welcher darin nicht mit
aufgeführt ist, überhaupt

26,769 Thlr. 1 Gr. 11 $\frac{3}{4}$ Pf.

Der Besoldungsaufwand für das Ober-Steuer-Collegium und seine Dependen-
zen beläuft sich auf

39,630 Thlr. 15 Gr. —

und es berechnet sich hiernach das Gesamtterfordernis der bisherigen Steuer-
verwaltung auf mindestens

66,399 Thlr. 16 Gr. 11 $\frac{3}{4}$ pf.

Der Besoldungsaufwand der künftigen Steuerverwaltung in Vergleich zu
der gegenwärtigen würde sich hiernach, wenn man die durch die beabsichtigte
veränderte Einrichtung veranlaßte Ausgabe für Pensionen an entbehrlich wer-
dende Steuerbeamte und Offizianten, welche indeß nur transitorisch ist und sich
zur Zeit nicht quantifiziren läßt, nicht in Anschlag bringt, um 20,349 Thlr.
16 Gr. 11 $\frac{3}{4}$ Pf. vermindern.

In wie weit die beabsichtigte Organisation auch auf die Steuerverwaltung
der Oberlausitz Anwendung leiden dürfte, ist von der mit den dortigen Pro-
vinzialständen zu treffenden allgemeinen Uebereinkunft abhängig.

Schlüßlich ist zu gedenken, daß es in Zukunft vielleicht thunlich seyn
dürfte, die Verwaltung der directen Steuern mit der für die indirecten Abga-
ben bestehenden Regie zu vereinigen, eine Maasnehmung, über deren Ausführ-
barkeit sich jedoch erst dann mit Sicherheit urtheilen lassen wird, wenn hin-
längliche Erfahrungen in beiderlei Verwaltungsbranchen gesammelt worden sind.

Steuer-Kreis.	Kreis-Steuer-Kath.	Gehalt einschließlich des Bureau-Aufwandes und der Reisekosten. Thaler.	Angabe der dem Kreis-Steuer-Kathe untergebenen Bezirks-Steuer-Einnahmen.
Erster Steuer-Kreis.	(Name.) ist für Sachen, welche die directe Steuer-Erhebung betreffen, Mitglied der Kreis-Regierung zu Dresden und hat seinen Wohnsitz in Dresden.	1500	I. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 1.) die Dtschaften der Aemter Dresden mit der Stadt Dresden und Zubehör, Amts- und Raths-Jurisdiction.
			II. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 1.) die Dtschaften der Aemter Meissen und mehrere einzelne Grundstücke.
			III. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 2.) die Dtschaften der Aemter Moritzburg und Hain.
			IV. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 2.) die Dtschaften der Aemter Radeberg, Stolpen und Laufitz.
			V. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 2.) die Dtschaften des Amts Pirna.
			VI. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 2.) die Dtschaften der Aemter Freiberg und Frauenstein.
			VII. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 3.) die Dtschaften der Aemter Dippoldiswalde, Gröllenburg und Altenberg.
			VIII. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 3.) die Dtschaften der Aemter Hohnstein mit Lohmen.

Anzahl der einreich- menden Herrschaft- ten.	Soll = Einkommen des Steuerbetrags.			Dienstgenuß des Bezirks = Steuer = Einnehmers.		
	Thaler.	gr.	pf.	Thaler.		
212	169,210	9	11½	1200	Thlr. und zwar: 600 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{7}{8}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	Der Regieaufwand beträgt: im 1sten Steuer-Kreise: für den Kreis- Steuer-Rath 1500 thlr. für einen Königl. Expedient . 300 . für die Bezirks- Steuer-Ein- nahme . . 6800 . <u>8600 thlr.</u>
459	155,092	23	8½	1200	Thlr. und zwar: 600 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{7}{8}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	im 2ten Steuer-Kreise: für den Kreis- Steuer-Rath 1500 thlr. für einen Königl. Expedient . 300 . für die Bezirks- Steuer-Ein- nahmen . . 5800 . <u>7600 thlr.</u>
179	68,711	—	11½	800	Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{7}{8}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	im 3ten Steuer-Kreise: für den Kreis- Steuer-Rath 1500 thlr. für einen Königl. Expedient . 300 . für die Bezirks- Steuer-Ein- nahmen . 5200 . <u>7000 thlr.</u>
106	69,568	8	9½	800	Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{7}{2}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	mithin überhaupt 23,200 Thlr. — —
148	72,837	2	11½	800	Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{5}{9}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	
90	90,119	10	5½	800	Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{4}{3}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	
71	38,154	9	6¾	600	Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{4}{3}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	
55	38,738	14	—½	600	Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{4}{3}$ pr. Et. von der baaren Einnahme.	

Steuer= Kreis.	Kreis = Steuer = Rath.	Gehalt einschließlich des Bureau= Aufwandes und der Reise= kosten. Thaler.	A n g a b e der dem Kreis = Steuer = Rathe untergebenen Bezirks = Steuer = Einnahmen.
Zweiter Steuer = Kreis.	<p align="center">(Name.)</p> <p>ist für Sachen, welche die directe Steuererhebung betreffen.</p> <p align="center">Mitglied der Kreis = Regierung zu Wurzen</p> <p>und hat seinen Wohnsitz zu Wurzen.</p>	1500	<p>I. Bezirks = Steuer = Einnahme (Classe 1.) (E) die Dtschaften des Amtes Leipzig mit der Stadt Leipzig und den unter Amts- und Universitäts = Gerichtsbarkeit gelegenen Grundstücken.</p> <p>II. Bezirks = Steuer = Einnahme (Classe 1.) (E) die Dtschaften der Aemter Borna und Pegau, ungleichen die Schönburgischen Lehnsherrschaften.</p> <p>III. Bezirks = Steuer = Einnahme (Classe 2.) (E) die Dtschaften des Stifts und Amtes Wurzen und des Amtes Dschas.</p> <p>IV. Bezirks = Steuer = Einnahme (Classe 2.) (E) die Dtschaften der Aemter Colditz und Rochlitz.</p> <p>V. Bezirks = Steuer = Einnahme (Classe 3.) (E) die Dtschaften des Amtes Rossen, ungleichen des Amtes Frankenberg mit Sachsenburg.</p> <p>VI. Bezirks = Steuer = Einnahme (Classe 3.) (E) die Dtschaften der Aemter Grimma und Muthschen.</p> <p>VII. Bezirks = Steuer = Einnahme (Classe 3.) (E) die Dtschaften des Amtes Leisnig.</p>

Anzahl der inrech- nenden Herrschaft- ten.	Soll = Einkommen des Steuerbetrags.			Dienstgenuß des Bezirks = Steuer = Einnehmers.
	Thaler.	gr.	pf.	Thaler.
173	154,981	12	3 $\frac{3}{4}$	1200 Thlr. und zwar: 600 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{5}{2}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
329	124,111	20	11 $\frac{1}{4}$	1200 Thlr. und zwar: 600 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{1}{2}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
254	85,050	22	— $\frac{1}{4}$	800 Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{1}{2}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
247	73,144	9	7 $\frac{1}{2}$	800 Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{7}{2}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
92	55,738	15	8 $\frac{3}{4}$	600 Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{5}{9}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
140	52,164	20	4 $\frac{3}{4}$	600 Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{7}{2}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
125	49,402	7	3	600 Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{2}{3}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.

Steuer- Kreis.	Kreis-Steuer- Rath.	Gehalt einschließlich des Bureau- Aufwandes und der Reise- kosten. Thaler.	A n g a b e der dem Kreis-Steuer-Rathe untergebenen Bezirks-Steuer-Einnahmen.
Dritter Steuer-Kreis.	<p align="center">(Name.)</p> <p>ist für Sachen, welche die directe Steuererhe- bung betreffen, Mitglied der Kreis- Regierung zu Zwickau und hat seinen Wohn- sitz zu Zwickau.</p>	<p align="center">1500</p>	<p>I. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 1.) (1.) die Dtschaften der Aemter Plauen, Voigts- berg und Pausa.</p> <p>II. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 2.) (2.) die Dtschaften der Aemter Zwickau mit im Werdau und Wiesenburg, ingleichen die sich Schönburgischen Nezeßherrschaften und die Herr- schaft Solms-Wildenfels.</p> <p>III. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 2.) (3.) die Dtschaften der Aemter Wolfenstein, n Lauterstein und Annaberg.</p> <p>IV. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 3.) (4.) die Dtschaften des Amts Chemnitz.</p> <p>V. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 3.) (5.) die Dtschaften des Amts Augustsburg.</p> <p>VI. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 3.) (6.) die Dtschaften der Aemter Stollberg und dm Grünhain.</p> <p>VII. Bezirks-Steuer-Einnahme (Classe 3.) (7.) die Dtschaften des Amts Schwarzenberg.</p>

Anzahl der Anrech- tensenden Einkünfte	Soll = Einkommen des Steuerbetrags.			Dienstgenuß des Bezirks = Steuer = Einnehmers.
	Thaler.	gr.	pf.	Thaler.
449	118,511	18	4 $\frac{3}{4}$	1200 Thlr. und zwar: 600 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{1}{2}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
156	84,882	13	6 $\frac{1}{4}$	800 Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{1}{2}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
97	68,295	7	5	800 Thlr. und zwar: 400 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{5}{8}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
58	43,375	20	2	600 Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{2}{3}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
59	46,525	19	1 $\frac{3}{4}$	600 Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{2}{3}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
43	33,781	6	10 $\frac{3}{4}$	600 Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{8}{9}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.
32	36,181	19	—	600 Thlr. und zwar: 300 Thlr. — — fixe Besoldung und Tantieme nach $\frac{5}{6}$ p. Ct. von der baaren Einnahme.

II.

Ober : Steuer : Collegium,
nach dem bisherigen Stande. Künftiger Personaletat.

A. Das Collegium.		ein Rath,	} für die Canzlei.
1 Director und		zwei Secretarien,	
4 Rätke.		zwei Registratoren,	
		fünf Copisten,	
B. Canzlei.		ein Aufwärter und	} für die Buchhal- tereii.
2 Secretarien,		ein Stubenheizer,	
1 Supernumerar = Secretair,			
2 Registratoren,			
12 Copisten,		ein Buchhalter,	} für die Haupt- kasse.
1 Aufwärter.		ein Calculator und	
		zwei Copisten,	
C. Buchhaltereii.		ein Cassirer,	} für die Rech- nungs = Expedi- tion.
1 Buchhalter,		zwei Calculatoren,	
1 Calculator,		drei Copisten und	
3 Copisten.		ein Aufwärter,	
D. Hauptkassen.		ein Secretair,	} für die Stempel- Factorie.
2 Cassirer,		zwölf Calculatoren und	
3 Calculatoren,		drei Copisten,	
6 Copisten.			
E. Rechnungs = Expedition.		ein Factor,	} für die Stempel- Factorie.
1 Rechnungs = Secretair,		ein Controleur und	
11 Examinatoren,		ein Stempler,	
4 Calculatoren,			
3 Copisten.			und
F. Stempel = Factorie.		ein Archivar.	
1 Factor.			
1 Controleur,			
1 Stempler.			
G. Hierüber :			
1 Archivar,			
1 Procurator,			
1 Hausverwalter.			

In Summa 64 Personen.

In Summa 43 Personen.

III.

Ubersicht

des

Dienst: Genusses

sämmtlicher Kreis: Stifts: auch Amtssteuer: und Stadt: Impost:
Einnehmer in den alten Erblanden, wegen der Schock: Quatember:
und Personensteuern, auch Imposten und Cavallerie:
Verpflegungs: Gelder,

nach den Rechnungen aufs Jahr 1830.

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß davon :			Anmerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	
A.					
Kreis = Einnahmen.					
Meißner Kreis.					
Dresden, Ritterschaftlicher Kreis, Steuer = Einnahmer.	Wegen des Acten - Directorii	175	—	—	excl. der sogenann- ten Subscriptions- gebühren.
		P. s.			
Dresden, Raths = Deputirter.		26	6	—	
		P. s.			
Dresden, Kreis = Impost = Einnahme	wegen der Imposten	396	6	2	excl. der Sporteln wegen Führung des Acten = Directorii und des Emolu- ments von 700 thl. wegen des Expedi- tions = Aufwands.
		P. s.			
Dresden, Kreis = Schock = und Personensteuer = auch Ca- vallerie = Verpflegungs- gelder = Einnahme.	von Schocksteuern von Personensteuern von Cavallerie = Verpfleg. = Geldern wegen der über Bestempelung der Kalender und Spiel = Karten zu führenden Controle	2198 414 638	10 10 13	11½ 7 10½	incl. 400 thlr. Ae- quivalent für die zu haltenden Co- pisten.
		18	19	9	
	Sa.	3270	7	2	
Dresden, Kreis = Quatember = Steuer = Einnahme.	der Quatembersteuern halber	1829	18	3½	incl. 400 thlr. Ae- quivalent für die zu haltenden Copisten.
	für Auszahlung der Invaliden = Provisions = und Unterstützungs- Gelder = Quittungen	118	21	10	
	Sa.	1948	16	1½	
	Seite 1.	5816	11	5½	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon:			
		Thlr.	gr.	pf.	
Erzgebirgischer Kreis.					
Freiberg, Ritterschaftlicher Kreis- Steuer-Einnehmer.	Hinsichtlich des Acten- Directorii	148	18	—	excl. der sogenann- ten Subscriptions- gebühren.
		p. s.			
Freiberg, Raths- Deputirter.	desgleichen	189	16	—	excl. der Sporteln für Führung des Acten- Directorii.
		p. s.			
Freiberg, Kreis- Personen- und Impost- Einnahme.	von Personensteuern	188	11	10 $\frac{3}{4}$	
	von Imposten	536	17	9 $\frac{1}{2}$	
	Sa.	525	5	8 $\frac{1}{4}$	
Freiberg, Kreis- Schocksteuer- und Cavallerie- Verpfleg. Gelder- Einnahme.	in Schocksteuern	981	6	9 $\frac{1}{2}$	incl. 80 thlr. — zu Haltung eines Schreibers.
	in Cavallerie- Verpflegungs- Geldern wegen der über Bestempelung der Kalender und Spiel- Karten zu führenden Controle	329	1	7	
		1	19	—	
	Sa.	1312	3	4 $\frac{1}{2}$	
Freiberg, Kreis- Quatember- Steuer- Einnahme.	wegen der Quatembersteuern . .	959	12	6	
	Für Bezahlung der Invaliden- Provisionen	95	5	1 $\frac{1}{4}$	
	Sa.	1054	17	7 $\frac{1}{4}$	
	Seite 2.	3230	12	8	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß davon:			Anmerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	
Leipziger Kreis.					
Leipzig, Ritterschaftlicher Kreis = Steuer = Einnahmer.	Wegen des Acten = Directorii	175	—	—	excl. der sogenann- ten Subscriptions- gebühren.
		p.s.			
Leipzig, Rath = Deputirter.	" " " "	87	12	—	
		p.s.			
Leipzig, Kreis = Impost = Ein- nahme.	von den Imposten	426	14	1	
		p.s.			
Leipzig, Kreis = Schock = und Per- sonensteuer = auch Caval- lerie = Verpflegungs = Gelder = Einnahme.	von Schocksteuern	1298	15	1½	incl. 91 thlr. — — zu Unterhaltung ei- nes Copisten.
	von Personensteuern	212	6	8	
	von Cavallerie = Verpfleg. = Geldern wegen der über Bestempelung der Kalender und Spiel = Karten zu führenden Controle	436	2	¼	
		51	7	8	
	Sa.	1998	7	5¼	
Leipzig, Kreis = Quatember = Steuer = Einnahme.	von Quatembersteuern	1008	7	8	excl. der Sporteln wegen Führung des Acten = Directorii.
	für Auszahlung der Invaliden- Provisionen	164	14	1	
	Sa.	1172	21	9	
	Seite 3.	3860	7	3¼	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß davon:			Anmerkungen.
		Ehrl.	gr.	pf.	
Voigtländischer Kreis. Plauen.					
Ritterschaftlicher Kreis. Steuer = Einnahmer.	des Acten = Directorii halber	175	—	—	excl. der sogenann- ten Subscriptions- gebühren.
		p.s.			
Plauen, Raths = Deputirter.	" " " "	76	—	—	
		p.s.			
Kreis = Schock = und Per- sonensteuer = auch Im- post = und Cavallerie = Verpflegungs = Gelder = Einnahme.	von Schocksteuern von Personensteuern von Imposten von Cavallerie = Verpflegungs = Gel- dern	365 47 85 111	3 23 15 17	5 11 $\frac{1}{4}$ 9 $\frac{3}{4}$ 4 $\frac{1}{4}$	
	Sa.	608	12	6 $\frac{1}{4}$	excl. der Sporteln wegen Führung des Acten = Direc- torii.
Plauen, Kreis = Quatember = Steuer = Einnahme.	von Quatembersteuern für Auszahlung der Invalidenpro- visionen	576 21	1 14	5 $\frac{1}{4}$ 5	
	Sa.	597	15	10 $\frac{1}{4}$	
Stift Wurzen. Wurzen, der Stadtrath.	hinsichtlich des Acten = Directorii	8	18	—	
		p.s.			
Stifts = Kreis = Schock = Quatember = und Perso- nensteuer = auch Impost = und Cavallerie = Verpfe- gungs = Gelder = Ein- nahme.	von Schocksteuern von Quatembersteuern von Personensteuern von Imposten von Cavallerie = Verpflegungs = Gel- dern für Auszahlung der Invalidenpro- visionen	99 215 11 27 34 2	5 6 3 — 2 12	7 $\frac{3}{4}$ 10 11 11 7 $\frac{1}{2}$ 11	
	Sa.	389	8	10 $\frac{1}{4}$	
	Seite 4.	1855	7	2 $\frac{3}{4}$	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon :			
		Thlr.	gr.	pf.	
Wiederholung der Seitenbeträge.					
	Seite 1.	5816	11	5½	
	" 2.	3230	12	8	
	" 3.	3860	7	3¾	
	" 4.	1855	7	2¾	
Summa bei den Kreis = Einnahmen		14,762	14	8	
B.					
Amts = Steuer = Ein = nahmen					
nach alphabetischer Ordnung.					
Altenberg,	von Schocksteuern	6	—	8½	
	von Quatembersteuern	7	21	7¾	
	von Personensteuern	—	17	8	
	von Cavall. Verpf. Geldern.	1	2	10½	
	Sa.	15	18	10¾	
Annaberg, Mühlenamt.	von Schocksteuern	17	12	—	
	von Quatembersteuern	17	12	—	
	von Personensteuern	—	6	8	
	von Cav. Verpf. Geldern	1	19	11¾	
	Sa.	37	2	7¾	
Augustusburg.	von Schocksteuern	177	6	6½	
	von Quatembersteuern	133	5	7½	
	von Personensteuern	10	15	8	
	von Imposten	37	1	4	
	von Cavallerie = Verpflegungs = Gel = dern	31	11	6½	
	Sa.	389	16	8½	
	Seite 1.	442	14	3	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon :			
		Zhhr.	gr.	pf.	
Borna.	von Schocksteuern	95	7	2	
	von Quatembersteuern	56	4	8½	
	von Personensteuern	3	6	4	
	von Imposten	—	3	10½	
	von Cav. Verpf. Geldern	18	3	7½	
	Sa.	173	1	8½	
Chemnitz.	von Schocksteuern	141	2	—¾	
	von Quatembersteuern	83	3	10¾	
	von Personensteuern	5	17	9	
	von Cav. Verpf. Geldern	25	21	5¼	
	für Führung der Controle über den Stempel = Impost von Spielkarten	2	12	—	
	Sa.	258	9	1¾	
Colditz.	von Schocksteuern	119	17	3½	
	von Quatembersteuern	76	18	5½	
	von Personensteuern	4	23	10	
	von Cav. Verpf. Geldern	20	20	2	
	Sa.	222	7	9	
Dippoldiswalda.	von Schocksteuern	100	17	5¾	
	von Quatembersteuern	88	3	4½	
	von Schock- und Quatembersteuer- Resten	—	15	8	
	von Personensteuern	4	18	9	
	von Imposten	234	19	2	
	von Cav. Verpf. Geldern	15	10	8	
	Sa.	444	13	1¼	
Dresden, mit den Kammergütern Zaukerode, Döhlen und Gorbitz.	von Schocksteueru	235	14	2¼	
	von Quatembersteuern	222	1	8	
	von Personensteuern	228	—	6	
	von Imposten	198	—	8	
	von Cav. Verpf. Geldern	37	10	6½	
	Sa.	921	3	6¾	
	Seite 2.	2019	11	3¼	

incl. 60 Zhhr. — —
zu Haltung eines
Schreibers.

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß davon:			Anmerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	
Frankenberg mit Sachsenburg.	in Schocksteuern	40	20	7 $\frac{3}{4}$	
	in Quatembersteuern	45	15	— $\frac{1}{4}$	
	in Schock- und Quatembersteuer- Resten	—	22	10 $\frac{3}{4}$	
	in Personensteuern	3	9	7 $\frac{1}{2}$	
	in Cav. Verpf. Geldern	7	7	9 $\frac{3}{4}$	
	Sa.		98	2	—
Frauenstein.	in Schocksteuern	129	19	2 $\frac{3}{4}$	
	in Quatembersteuern	75	15	5	
	in Schock- und Quatembersteuer- Resten	1	8	7 $\frac{3}{4}$	
	in Personensteuern	3	17	4	
	in Imposten	21	5	10 $\frac{1}{2}$	
	in Cav. Verpf. Geldern	22	23	8 $\frac{3}{4}$	
Sa.		255	4	2 $\frac{3}{4}$	
Freiberg.	von Schocksteuern	113	5	4	
	von Quatembersteuern	90	9	6	
	von Personensteuern	5	15	9	
	von Imposten	71	18	3 $\frac{3}{4}$	
	von Cav. Verpf. Geldern	21	5	— $\frac{3}{4}$	
Sa.		302	1	11 $\frac{1}{2}$	
Grimma, Erb-Amt.	von Schocksteuern	45	12	9 $\frac{1}{4}$	
	von Quatembersteuern	21	15	11 $\frac{3}{4}$	
	von Personensteuern	—	25	9	
	von Cav. Verpf. Geldern	7	18	10 $\frac{3}{4}$	
Sa.		75	23	4 $\frac{3}{4}$	
Grimma, Schul-Amt.	von Schocksteuern	38	20	5 $\frac{1}{2}$	
	von Quatembersteuern	15	5	11	
	von Personensteuern	—	16	9	
	von Cav. Verpf. Geldern	7	—	8 $\frac{1}{2}$	
Sa.		61	17	8	
Seite 3.		793	1	5	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon:			
		Thlr.	gr.	pf.	
Grillenbourg.	von Schocksteuern	43	8	2½	
	von Quatembersteuern	40	—	10	
	von Personensteuern	3	5	—	
	von Imposten	—	1	9	
	von Cav. Verpf. Geldern	7	—	1½	
	Sa.	93	15	11	
Grünhain.	in Schocksteuern	73	17	6	
	in Quatembersteuern	93	19	11¼	
	von dergleichen Resten	—	8	½	
	von Personensteuern	5	—	—	
	von Imposten	31	13	10½	
von Cav. Verpf. Geldern	11	11	5		
	Sa.	215	22	9¼	
Hain.	von Schocksteuern	69	18	3	
	von Quatembersteuern	50	3	5	
	von Personensteuern	2	2	7	
	von Cav. Verpf. Geldern	12	14	6	
	Sa.	134	14	9	
Hohnstein mit Bohmen.	von Schocksteuern	166	2	½	
	von Quatembersteuern	122	2	1¼	
	von Personensteuern	8	5	5	
	von Imposten	35	7	4	
	von Cav. Verpf. Geldern	24	16	8	
	Sa.	356	9	6¾	
Laußniz.	von Schocksteuern	12	8	1¾	
	von Quatembersteuern	12	3	11	
	von Personensteuern	—	12	2	
	von Cav. Verpf. Geldern	2	5	7	
	Sa.	27	5	9¾	
Lauterstein.	von Schocksteuern	49	6	5	
	von Quatembersteuern	45	9	11	
	von Personensteuern	2	9	1¾	
	von Imposten	19	16	7¼	
	von Cav. Verpf. Geldern	8	7	6¼	
	Sa.	125	1	7¼	
	Seite 4.	952	22	5	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß davon:			Anmerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	
Leipzig, mit den Stift Merse- burg- und Raumburg- Zeitzischen Parzellen.	in Schocksteuern	208	13	7½	
	in Quatembersteuern	118	10	10½	
	in Personensteuern	6	22	6	
	in Cav. Verpf. Geldern	55	15	8	
	Sa.	369	14	8	
Leisnig.	von Schocksteuern	207	11	—½	
	von Quatembersteuern	106	13	6¼	
	von Personensteuern	3	9	11	
	von Imposten	22	14	4¾	
	von Cav. Verpf. Geldern	37	2	8¾	
Sa.	377	5	7¼		
Meißen, Erbsamt, mit dem Vor- werke Zadel.	von Schocksteuern	189	20	6¼	
	von Quatembersteuern	90	21	7	
	von Personensteuern	4	5	5	
	von Cav. Verpf. Geldern	33	22	8½	
Sa.	318	20	—¾		
Meißen, Procuraturamt.	in Schocksteuern	141	4	7¾	
	in Quatembersteuern	95	14	2¾	
	in Personensteuern	3	5	5	
	in Cav. Verpf. Geldern	26	14	10¾	
Sa.	264	15	2¼		
Meißen, Schulamt.	von Schocksteuern	83	1	2¼	
	von Quatembersteuern	35	17	7½	
	von Personensteuern	1	14	7	
	von Cav. Verpf. Geldern	14	22	11¾	
Sa.	135	8	4½		
Meißen, Stift.	von Schocksteuern	38	11	2¾	
	von Quatembersteuern	24	11	—	
	von Personensteuern	—	23	6	
	von Cav. Verpf. Geldern	6	20	5¾	
Sa.	70	18	2½		
Seite 5.	1536	8	1¼		

Steuer-Einnahmen.	Steuer-Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon :			
		Thlr.	gr.	pf.	
Moritzburg.	von Schocksteuern	50	—	7 $\frac{1}{4}$	
	von Quatembersteuern	36	11	2 $\frac{1}{2}$	
	von Personensteuern	1	18	—	
	von Imposten	12	8	6	
	von Cav. Verpf. Geldern,	9	—	7 $\frac{3}{4}$	
	Sa.	109	14	11 $\frac{1}{2}$	
Mügeln.	in Schocksteuern	22	7	— $\frac{3}{4}$	
	in Quatembersteuern	14	5	—	
	in Personensteuern	—	22	7	
	in Imposten	39	10	7 $\frac{1}{4}$	
	in Cav. Verpf. Geldern	4	—	10 $\frac{1}{4}$	
	Sa.	81	4	1 $\frac{1}{4}$	
Muscheln.	von Schocksteuern	25	11	4 $\frac{1}{4}$	
	von Quatembersteuern	13	17	11 $\frac{1}{2}$	
	von Personensteuern	1	18	1	
	von Imposten	11	2	1 $\frac{3}{4}$	
	von Cav. Verpf. Geldern	5	17	4	
	Sa.	55	18	10 $\frac{1}{2}$	
Rosen.	von Schocksteuern	267	12	2 $\frac{1}{4}$	
	von Quatembersteuern	149	12	5 $\frac{1}{2}$	
	von Personensteuern	8	20	4	
	von Imposten	52	7	2	
	von Cav. Verpf. Geldern	44	18	5 $\frac{1}{2}$	
	Sa.	522	22	7 $\frac{1}{4}$	
Oschas.	von Schocksteuern	89	20	2	
	von Quatembersteuern	40	7	1 $\frac{3}{4}$	
	von Personensteuern	1	18	7	
	von Imposten	60	1	3	
	von Cav. Verpf. Geldern	16	6	4	
	Sa.	208	5	5 $\frac{3}{4}$	
Pausa.	von Schocksteuern	11	13	9	
	von Quatembersteuern	6	9	9	
	von Personensteuern	—	4	— $\frac{1}{4}$	
	von Cav. Verpf. Geldern	2	2	3 $\frac{1}{4}$	
		Sa.	20	5	9 $\frac{1}{2}$
	Seite 6.	997	25	9 $\frac{3}{4}$	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß davon:			Anmerkungen.
		Thlr.	gr.	pf.	
Pegau.	von Schocksteuern	130	7	5	
	von Quatembersteuern	33	3	2½	
	von Personensteuern	2	—	1	
	von Schock- und Quatembersteuer Resten	—	18	9	
	von Imposten	9	14	5	
	von Cav. Verpf. Geldern	24	14	6¾	
	Sa.		200	10	5¼
Pillnitz, Kammergut.	von Schocksteuern	11	23	7¼	
	von Quatembersteuern	10	6	3	
	von Personensteuern	—	15	1	
	von Cav. Verpf. Geldern	2	3	9½	
Sa.		25	—	8¾	
Pirna, mit dem Kammergute Großsedlitz.	von Schocksteuern	124	1	10½	
	von Quatembersteuern	82	—	10	
	von Personensteuern	6	9	5	
	von Cav. Verpf. Geldern	20	23	5¾	
Sa.		235	11	7¼	
Plauen.	von Schocksteuern	86	18	6	
	von Quatembersteuern	8	9	9	
	von Personensteuern	1	22	9¾	
	von Cav. Verpf. Geldern	15	16	9¼	
Sa.		112	19	10	
Kadeberg.	in Schocksteuern	113	18	11	
	in Quatembersteuern	59	20	¼	
	in Personensteuern	2	8	4	
	in Imposten	23	11	9	
	in Cav. Verpf. Geldern	19	13	10½	
Sa.		219	—	10¾	
Kochlitz.	von Schocksteuern	158	12	5¾	
	von Quatembersteuern	170	2	8	
	von Personensteuern	7	14	10	
	von Cav. Verpf. Geldern	27	8	8¼	
Sa.		363	14	8	
Seite 7.		1154	10	2	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon:			
		Eblr.	gr.	pf.	
Schwarzenberg.	von Schocksteuern	107	23	2 $\frac{1}{4}$	
	von Quatembersteuern	149	2	3	
	von Schock- und Quatembersteuer- Resten	5	15	6 $\frac{3}{4}$	
	von Personensteuern	11	16	7	
	von Cav. Verpf. Geldern	16	19	—	
	von Imposten	74	18	1	
	Sa.		363	22	8
Stollberg.	von Schocksteuern	69	21	6 $\frac{3}{4}$	
	von Quatembersteuern	84	18	4 $\frac{3}{4}$	
	von Quatembersteuerresten	—	8	5	
	von Personensteuern	2	21	5 $\frac{3}{4}$	
	von Cav. Verpf. Geldern	12	4	4 $\frac{1}{2}$	
Sa.		170	2	— $\frac{3}{4}$	
Stolpen.	von Schocksteuern	189	10	4	
	von Quatembersteuern	120	2	2 $\frac{1}{2}$	
	von Schock- und Quatembersteuer- Resten	1	5	—	
	von Personensteuern	5	2	9	
	von Imposten	38	21	11	
	von Cav. Verpf. Geldern	32	22	3 $\frac{1}{2}$	
Sa.		387	16	6	
Voigtsberg.	von Schocksteuern	153	10	2 $\frac{3}{4}$	
	von Quatembersteuern	98	2	3 $\frac{1}{2}$	
	von Personensteuern	5	2	11 $\frac{3}{4}$	
	von Imposten	20	8	3	
	von Cav. Verpf. Geldern	27	16	11 $\frac{3}{4}$	
Sa.		304	16	8 $\frac{3}{4}$	
Wiesenburg.	von Schocksteuern	43	17	4 $\frac{3}{4}$	
	von Quatembersteuern	81	1	11	
	von Personensteuern	3	—	6	
	von Imposten	—	1	1	
	von Cav. Verpf. Geldern	9	2	10 $\frac{1}{4}$	
Sa.		136	23	9	
Seite 8.		1363	9	8 $\frac{1}{2}$	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon:			
		Thlr.	gr.	pf.	
Wolkenstein.	von Schocksteuern	104	6	6 $\frac{1}{4}$	
	von Quatembersteuern	111	3	3 $\frac{1}{4}$	
	von Personensteuern	5	1	— $\frac{1}{2}$	
	von Imposten	27	9	1 $\frac{3}{4}$	
	von Cav. Verpf. Geldern	17	18	11 $\frac{3}{4}$	
	Sa.		265	14	11 $\frac{1}{2}$
Burzen.	von Schocksteuern	16	18	4	
	von Quatembersteuern	12	4	10	
	von Personensteuern	1	4	1	
	von Imposten	25	6	8	
	von Cavall. Verpf. Geldern	3	1	—	
	Sa.		58	10	11
Zwickau.	von Schocksteuern	209	1	1 $\frac{1}{2}$	
	von Quatembersteuern	140	6	1 $\frac{3}{4}$	
	von Personensteuern	8	3	5	
	von Imposten	97	21	8 $\frac{1}{2}$	
	von Cav. Verpf. Geldern	39	4	10 $\frac{1}{2}$	
	Sa.		494	13	3 $\frac{1}{4}$
	Seite 9.	818	15	1 $\frac{3}{4}$	
	" 8.	1363	9	8 $\frac{1}{2}$	
	" 7.	1154	10	2	
	" 6.	997	23	9 $\frac{3}{4}$	
	" 5.	1536	8	1 $\frac{1}{4}$	
	" 4.	952	22	5	
	" 3.	793	1	3	
	" 2.	2019	11	3 $\frac{1}{4}$	
	" 1.	442	14	3	
	Summa bei den Amts = Steuer = Einnahmen:	10,078	20	1 $\frac{1}{2}$	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß			Anmerkungen.
		davon:			
		Ehtr.	gr.	pf.	
C.					
Stadt = Impost = Einnahmen.					
Adorf.	wegen der Imposten	13	22	9	
Altenberg.	" " "	12	19	4 $\frac{3}{4}$	
Annaberg.	" " "	39	13	3 $\frac{1}{4}$	
Auerbach.	" " "	38	21	9	
Bischofswerda.	" " "	17	7	3	
Borna.	" " "	42	6	11	
Buchholz.	" " "	2	—	8	
Chemnitz.	" " "	135	16	11	
Colditz.	" " "	38	5	3	
Döbeln.	" " "	46	10	4	
Ehrenfriedersdorf.	" " "	3	19	2	
Frankenberg.	" " "	16	5	5 $\frac{1}{4}$	
Freiberg.	" " "	52	23	2	
Frohburg, Ritterg.	" " "	22	11	—	
Geithain.	" " "	13	18	10	
Glashütte.	" " "	1	14	9	
Geyer.	" " "	3	13	5	
Grimma.	" " "	45	11	2 $\frac{1}{4}$	
Hain.	" " "	58	10	2	
Hainichen.	" " "	10	5	11	
Hopfgarten, Ritterg.	" " "	4	18	—	
Johanngeorgenstadt.	" " "	7	10	2	
Königstein.	" " "	12	13	5	
Leipzig, Universität.	" " "	42	18	1	
= = Oberhofger.	" " "	107	19	6	
= = Amts- und Stadt-Impost-Einnahme.	" " "	318	4	—	
Leisnig.	" " "	24	2	1	
Lommahsch.	" " "	14	10	1	
Marienberg.	" " "	13	18	2	
Markranstädt.	" " "	—	11	9	
Meißen.	" " "	162	19	1	
Mitweida.	" " "	32	9	9	
Seite 1.		1357	3	7 $\frac{1}{2}$	

Steuer = Einnahmen.	Steuer = Branchen.	Jährlicher Genuß davon :			Anmerkungen.
		Eblr.	gr.	pf.	
Neufirchen.	wegen der Imposten	9	17	6	
Nedöran.	" " "	8	1	11	
Nelsniz.	" " "	14	14	8	
Pausa.	" " "	2	10	3	
Pegau.	" " "	16	18	5	
Penig.	" " "	59	19	9	
Pirna.	" " "	76	23	2 $\frac{3}{4}$	
Plauen.	" " "	85	21	9 $\frac{1}{2}$	
Purschenstein, Ritterg.	" " "	27	12	4	
Reichenbach.	" " "	39	20	1	
Rochlitz.	" " "	82	14	—	
Sahlis mit Kohren, Ritterg.	" " "	5	20	—	
Schneeberg.	" " "	30	11	11	
Stollberg.	" " "	19	6	7	
Tharandt.	" " "	13	21	7	
Waldheim.	" " "	5	17	6	
Wilsdruff, Ritterg.	" " "	16	13	10	
Wurzen.	" " "	10	3	3	
Zschopau.	" " "	9	2	7 $\frac{1}{2}$	
Zwenkau.	" " "	10	12	2	
Zwickau.	" " "	24	16	2	
	Seite 2.	570	11	6 $\frac{3}{4}$	
	" 1.	1357	3	7 $\frac{1}{2}$	
Summa bei den Stadt- und resp. Ritterguts-Impost-Einnahmen:		1927	15	2 $\frac{1}{4}$	
Summarische Wiederholung					
A.	Bei den Kreis-Einnahmen . . .	14,762	14	8	
B.	" " " " Amtsteuer-Einnahmen	10,078	20	1 $\frac{1}{2}$	
C.	" " " " Stadt- und resp. Ritter- guts-Impost-Einnahmen	1,927	15	2 $\frac{1}{4}$	
Summa Summarum:		26,769	1	11 $\frac{3}{4}$	

Dresden, am 28. Februar 1832.

Steuer-Rechnungs-Expedition.

N^o 13.

Decret an die Stände.

Die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Nachdem über die Ausführung der die Staatsschuldenkasse betreffenden Vorschriften des §. 107. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831. bei den Behörden Berathung gepflogen und ein Gesetz entworfen worden ist; so lassen Se Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit diesen Gesetzesentwurf nebst zugehörigen Motiven anbei den getreuen Ständen vorlegen, um deren Erklärung darüber zu vernehmen und verbleiben denselben mit Huld und Gnade wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

G e s e z,

die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ic. ic. ic.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic. ic.

haben zu Ausführung der in der Verfassungsurkunde §. 107. enthaltenen Vorschriften wegen Einrichtung der Staatsschuldenkasse, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz erlassen, und verordnen deshalb wie folgt:

1.

Die Steuer-Creditkasse zu Leipzig und die Kammer-Creditkasse zu Dresden hören vom
an auf, als abgefonderte Kassen zu bestehen.

2.

An die Stelle dieser beiden Kassen tritt von demselben Tage an, zu Verwaltung des gesammten Steuer- und Kammer-Creditkassenschuldenwesens, die Staatsschuldenkasse. An diese Kasse werden auch die auf der Hauptstaatskasse

1. Abtheilung.

haftenden, ingleichen die von den Oberlausitzer Land- und Stadtbezirken zu übernehmenden Landeschulden nebst den zu deren Verzinsung und Tilgung anzuweisenden Fonds mit überwiesen werden, dergestalt jedoch, daß diese Überweisung ohne alle Zurücksetzung der bereits in der Verloosung begriffenen Kapitalien statt finden soll. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Schulden ganz oder zum Theil auf die Staatsschuldenkasse übergehen, wird durch besondere Verordnung annoch bestimmt werden.

3.

Diese Staatsschuldenkasse hat ihren Sitz in Dresden.

Es erhält aber auch zu Leipzig eine Steuerkasse Auftrag, die fälligen Kapitalien und Zinsen an die daselbst sich anmeldenden Gläubiger oder Inhaber von Scheinen und Coupons in eben der Maasse, wie es bei der Staatsschuldenkasse selbst geschieht, zu bezahlen.

4.

Alle noch jetzt gültige frühere Verordnungen und Bestimmungen über die Tilgung und Verzinsung der Steuer- und Kammer-Schulden bleiben ihrem vollständigen Inhalte nach bei Kräften.

5.

Es werden fernerhin, wie bisher, die bereitesten und sichersten Staatseinkünfte zu der geordneten Tilgung und Verzinsung dieser Schulden unwiderruflich bestimmt.

6.

Sämmtliche der Staatsschuldenkasse überwiesene Schulden sind unter Garantie der Regierung und der Stände gestellt.

7.

Die Verwaltung der Staatsschuldenkasse wird, unter der Oberaufsicht des Finanzministerii, durch einen ständischen Ausschuss, mit Hülfe der von diesem ernannten und von Uns bestätigten Beamten, geführt.

8.

Dieser Ausschuss besteht aus fünf ständischen Mitgliedern, welche, nebst eben so viel Stellvertretern derselben, auf jeder ordentlichen Ständeversammlung dergestalt zu wählen sind, daß abwechselnd die eine Kammer zwei, die andere Kammer drei Mitglieder und eben so viel Stellvertreter durch Stim-

menmehrheit dazu aus ihrer Mitte ernennt. Diejenige Kammer, welcher die Wahl der drei Ausschussmitglieder zukommt, hat solche, eben so wie die der Stellvertreter, jedesmal auf ein Ständemitglied aus der Oberlausitz mit zu richten.

9.

Zu Leitung der Geschäfte, auch Besorgung der currenten Angelegenheiten wählt der Ausschuss unter sich einen Vorstand nebst einem Stellvertreter, von denen aber mindestens der Eine seinen wesentlichen Aufenthalt in Dresden haben muß.

10.

Dem Ausschusse kann auch nach Ermessen des Finanzministerii aus des Letztern Mitte ein Beamter zugeordnet werden, welcher jedoch dabei nur eine beratende Stimme führen soll.

11.

Die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses erstreckt sich lediglich auf die Verwaltung der Staatsschuldenkasse, mithin zunächst darauf, daß die Verwendung der zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten, aus der Staatskasse bewilligten Mittel der Bestimmung gemäß erfolge und jede derselben nicht entsprechende Verwendung unterbleibe, mithin auch die Abtragung der laufenden Zinsen, so wie die Bezahlung der fälligen Kapitale, pünktlich und regelmäßig bewirkt, und überhaupt die Verbindlichkeit des Staats gegen dessen Gläubiger in ihrem ganzen Umfange vollständig erfüllt werde.

12.

Bei entstehenden Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten, so wie in allen den Fällen, wo eine Abweichung von dem vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Geschäftsgange in Frage kommt, hat der Ausschuss bei dem Finanz-Ministerio anzufragen, von welchem, innerhalb der Grenzen der ihm übertragenen Oberaufsicht, die erforderliche Entscheidung zu ertheilen.

13.

Im Ubrigen steht dem Finanz-Ministerio frei, die Kasse, die Bücher und das Rechnungswesen zu jeder Zeit, auch ohne Concurrenz des Ausschusses zu revidiren.

14.

Der ständische Ausschuss ist Uns und den Ständen dafür verantwortlich, daß die vorbemerkten Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger pünktlich erfüllt werden.

Er erhält von den Ständen eine, Uns vorher zur Genehmigung vorzulegende Geschäftsanweisung.

15.

Derselbe ist verpflichtet, Jahresrechnungen über die Staatsschuldenkasse abzulegen. Diese werden zunächst von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und mit deren Gutachten den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage zur Erinnerung und Justification vorgelegt.

16.

Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

17.

Die Zinns-Coupons und Talons werden von einem Mitgliede des Ausschusses eigenhändig vollzogen und vom Buchhalter contrasignirt.

18.

Wie es bei neuen Anleihen hinsichtlich der Obligationen gehalten werden soll, ist eintretenden Falls Gegenstand besonderer Gesetzgebung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796. und des Mandats vom 9. März 1818. zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden den.....

Erläuternde Bemerkungen

zu dem Gesetzesentwurfe, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend.

Bei der Abfassung dieses Entwurfs ist von der Ansicht ausgegangen worden, daß das zur Ausführung des §. 107. der Verfassungsurkunde zu erlassende Gesetz blos auf allgemeine Bestimmungen über den Zweck und Umfang der zu bildenden Staatsschuldentilgungskasse, über die Zusammensetzung, die Stellung und die Verantwortlichkeit des mit der Verwaltung dieser Kasse zu beauftragenden ständischen Ausschusses und über die von der Regierung dabei zu führende Oberaufsicht sich zu beschränken und alle specielle Vorschriften über die Verwaltungsweise selbst der dem gedachten Ausschusse zu ertheilenden Geschäftsordnung oder Instruction zu überlassen habe.

Über die Motiven zu den einzelnen Paragraphen ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1.

Da es nicht die Absicht ist, die der Steuer- und Kammer-Creditkasse dormalen überwiesenen Fonds einzuziehen, oder den bei jeder derselben bestehenden besondern Tilgungsplan abzuändern, sondern nur eine Vereinigung zwischen Beiden hergestellt werden soll; so hat man bei der Fassung dieses Paragraphen besonders solche Ausdrücke zu vermeiden gesucht, welche eine Aufhebung oder Auflösung des Bestehenden andeuten könnten.

Zu der beabsichtigten Vereinigung beider Kassen wird übrigens der Jahresschluß, mit welchem beiderseitige Rechnungen abgeschlossen werden, der bequemste Zeitpunkt seyn.

Zu 2.

Daß das Kammer-Creditkassenschuldenwesen sofort mit an die Staatsschuldenkasse übergehe, stellt sich als rathsam dar, damit doppelte Verwaltungskosten vermieden werden.

Das Schuldenwesen der Hauptauswechsellungs-Kasse aber ist hier unberücksichtigt geblieben, weil es seiner Beendigung nahe ist, und die bis dahin noch vorkommenden Geschäfte, ohne besondern Regieaufwand zu verursachen, recht füglich bei der genannten Kasse selbst, unter der unmittelbaren Leitung des Finanz-Ministerii, mit besorgt werden können.

Dagegen erscheint es als angemessen, der auf der Hauptstaatskasse haftenden und der von den Oberlausitzer Land- und Stadtbezirken zu übernehmenden Landesschulden in der hier bemerkten Maasse in voraus Erwähnung zu thun, damit es bei deren künftiger Überweisung auf die Staatsschuldenkasse keines besondern Gesetzes, sondern nur einer Bekanntmachung bedürfe.

Daß diese Überweisung ohne Zurücksetzung der schon in der Verloosung begriffenen Kapitalien erfolgen müsse, versteht sich zwar von selbst; zu Aufrechthaltung des Credits der Letztern möchte es jedoch nicht überflüssig seyn, hierüber ausdrückliche Zusicherung zu ertheilen.

Zu 3.

Bei den Berathungen über den der Staatsschuldenkasse anzuweisenden Sitz hat man der Stadt Dresden den Vorzug vor Leipzig um deswillen geben zu müssen geglaubt, weil nicht allein die Kammer-Creditkasse sich bereits an diesem Orte befindet, sondern daselbst auch an Steuerkapitalien und Zinsen zeither schon jährlich ungefähr 70,000 Thaler — — mehr, als in Leip-

zig bezahlt worden sind, hauptsächlich aber weil daselbst wegen der Nähe der Hauptkassen, aus welchen die Staatsschuldenkasse ihre Geldmittel zu empfangen hat, die Verwaltung bedeutend erleichtert und die Beaufsichtigung des Finanz-Ministerii wirksamer geführt werden kann.

Dabei ist in Frage gekommen, ob vielleicht in rechtlicher Hinsicht der Verlegung der Steuercreditkasse von Leipzig nach Dresden ein Bedenken entgegen stehe?

Nun hat sich zwar nicht gefunden, daß von den Ständen jemals ausdrücklich die Verbindlichkeit übernommen worden wäre, die Steuerkapitalien und Zinsen in Leipzig auszuführen; denn, obschon nach den desfalligen Dokumenten und Bekanntmachungen die Zahlungen zu den Leipziger Messen versprochen worden sind, so beziehet sich doch dieses blos auf die Zeit der Zahlung, nicht aber auf den Ort, wo sie erfolgen soll. Da jedoch eine Berechtigung der Gläubiger, die Zahlung in Leipzig zu verlangen, vielleicht daraus hergeleitet werden könnte, daß die Dokumente von Leipzig datirt sind, und dieser Ort daher als der des geschlossenen Contracts anzusehen seyn möchte, an welchem folglich auch die Rückzahlung der Kapitalien und die Berichtigung der Zinsen gemeinrechtlich zu geschehen hätte, so scheint es rathsam, eine Steuerkasse zu Leipzig mit den fraglichen Auszahlungen zu beauftragen, um etwaigen Klagen über Erschwerung der Erhebung zuvorzukommen.

Zu 4. 5. und 6.

Zu Erhaltung und Befestigung des Landes-Credits dürfte es nöthig seyn, durch die hier vorgeschlagenen Bestimmungen die Staatsgläubiger zu vergewissern, daß ihnen die neue Staatsschuldenkasse vollständig die vorige Sicherheit gewähre.

Zu 7.

Die Stärke des Kassenpersonals wird sich nach dem jedesmaligen Umfange der Geschäfte zu richten haben.

Vor der Hand wird die dormalige Beamtenzahl der Steuer-Creditkasse an

- 1 Buchhalter,
- 1 Kassirer,
- 2 Calculatoren,
- 3 Copisten und
- 1 Aufwärter,

zu den gewöhnlichen Arbeiten ausreichen, wenn gleich die Geschäfte der Kammercreditkasse und die auf der Hauptstaatskasse haftenden Schulden hinzukom-

men. Nöthigen Falls würde dieses Personal durch einen oder zwei Diätisten oder vor jetzt durch das Personal der Kammer-Creditkasse zu unterstützen seyn.

Zu 8.

Die jetzt zur Steuercreditkasse verordnete Deputation besteht allerdings aus 8 Mitgliedern. Diese Zahl hat aber ihren Grund lediglich in der frühern Verfassung, nach welcher jeder der vier Kreise durch eine Person aus der Ritterschaft und eine Stadt vertreten werden mußte. Da die neue Verfassung diese Rücksicht nicht weiter erfordert, und eine zu große Anzahl von Mitgliedern dem Geschäftsbetriebe nicht förderlich ist, so dürfte die Anzahl der Ausschußmitglieder ohngefähr auf die Hälfte der zeitlichen, und zwar, da wegen der Abstimmungen eine ungleiche Zahl vorzuziehen ist, auf Fünf zu beschränken seyn.

Daß die Oberlausitz dabei vertreten werde, erscheint angemessen und wird auf die vorgeschlagene Weise mit der mindesten Beschränkung der Wahlfreiheit zu erreichen seyn.

Zu 9.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen rechtfertigen sich durch die Nothwendigkeit einer am Orte der Kasse stets anwesenden Direction.

Zu 10.

Durch den Beisitz eines Mitglieds des Finanz-Ministerii wird die dem Letztern obliegende Beaufsichtigung der Staatsschuldenkasse auf die zweckmäßigste Weise erleichtert werden.

Zu 11.

Die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses wird sich um deswillen bloß auf die Verwaltung der zur Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden angewiesenen Fonds zu beschränken haben, weil alle Vorschläge zu etwaigen neuen Anleihen, so wie zu Abänderung bestehender Schuldentilgungspläne und zu Umgestaltung des Staatsschuldenwesens überhaupt, von der Regierung ausgehen und mit den gesammten Ständen berathen werden müssen.

Zu 12.

Dem Finanz-Ministerio wird hierdurch nur dieselbe Gewalt beigelegt, welche bei Gründung der Steuercreditkasse dem damaligen geheimen Consilio

zusam und später durch den geheimen Rath und das Gesamt-Ministerium ausgeübt worden ist.

Die übrigen Paragraphen entsprechen den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und scheinen einer Erläuterung nicht zu bedürfen.

N^o 14.

Decret an die Stände.

Das Budget betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königliche Hoheit lassen den getreuen Ständen in den Anlagen sub A. B. und C. das für die nächste Finanzperiode aufgestellte Staats-Budget zugehen und zwar unter A., das Einnahme-Budget, unter B., das der Ausgaben und unter C., eine Uebersicht des Staats-Brutto-Einkommens, mit Angabe der auf den Special-Kassen haftenden Leistungen und der zu bestreitenden Verwaltungskosten;

auch sind sub © einige erläuternde allgemeine Vorbemerkungen beigefügt worden.

Dabei eröffnen Allerhöchst- und Höchst dieselben den getreuen Ständen Folgendes:

1.) Das Budget enthält die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben auf die Jahre 1834. bis mit 1836. und einen Voranschlag auf das Jahr 1833., obwohl das zuletzt gedachte Jahr noch der mit den vorigen Ständen verabschiedeten Bewilligung angehört, wie dies auch ausdrücklich in dem Landtags-Abschiede vom 4. September 1831. ausgesprochen worden ist, und daher eigentlich keinen Gegenstand der anzustellenden Verathung abgeben kann. Da aber Sr. Majestät des Königs und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit Absicht dahin gerichtet ist, daß auch die auf das Jahr 1833. laufende Bewilligung nebst den übrigen Staatseinkünften, in Einklang mit den künftigen Bewilligungen gebracht und den dabei in der Verwaltung zu befolgenden Grundsätzen entsprechend erfolgen soll, so hat die Mitaufnahme des Jahres 1833. angemessen geschienen.

Hierdurch wird es zugleich möglich, unter Festhaltung der in der Verfassungs-
urkunde §. 98. enthaltenen Bestimmung: daß das Budjet einen Voranschlag
für die nächstfolgenden drei Jahre umfassen solle, einen angemessenen Uibergang
für die durch die Verfassung begründete neue Staatseinrichtung, in Hinsicht auf
das Bewilligungswerk zu finden; denn während die ältere Bewilligung noch das
Jahr 1833. umfaßt, und die dormalige auf die drei Jahre 1834. bis mit
1836. zu erstrecken ist, wird es, da spätestens aller drei Jahre ein ordentlicher
Landtag stattfinden soll, für alle folgende Finanzperioden möglich, die Regie-
rung und die Stände den Verlegenheiten zu entheben, welche aus dem Ablaufe
der Bewilligung während der Dauer des Landtags entsteht und welche dann,
wie die Beispiele anderer constitutionellen Staaten ergeben, die unangenehme
Maasregel der provisorischen Steuerbewilligung erheischen und die Regierung auf-
ser Stand setzen, ständische Anträge auf veränderte Einrichtungen und Erspar-
nisse für die ganze Dauer der nächsten Finanzperiode in Anwendung zu bringen.

2.) Neben dem Budjet wird den getreuen Ständen im Laufe der ständischen
Verhandlungen eine genaue Uibersicht der am Schlusse des Jahres 1832. ver-
bliebenen Kassenbestände und eine diesfallsige Veranschlagung für die folgenden
Jahre vorgelegt werden. Dabei werden zugleich das noch erforderliche Geldbe-
dürfnis für die von den vorigen Ständen beantragte Aufführung des Augustei
zu Leipzig und die zur Fortsetzung des tiefen Elbstollens erforderlichen Vorschüsse
die geeignete Berücksichtigung finden.

3.) Die zu den Einnahme- und Ausgabe-Positionen des Budjets gehörigen
sehr umfassenden Unterlagen, liegen in Bereitschaft, um solche der von den ge-
treuen Ständen niederzusetzenden, mit der Prüfung des Budjets zu beauftra-
genden Deputation mitzutheilen. Wenn

4.) diese Unterlagen zwar vollständige Etats für alle Positionen des Bud-
jets und namentlich auch specielle Etats für alle Verwaltungs-Behörden enthal-
ten, so wird es doch keinem Zweifel unterliegen, daß im Laufe der nächsten Fi-
nanzperiode über etwaige Ersparnisse bei einzelnen Positionen zum Vortheil An-
derer verfügt werden könne, wenn nur dadurch die durch das Ausgabe-Budjet
nachgewiesene Hauptsumme nicht überschritten wird; auch versteht es sich von
selbst, daß keinem Diener oder keiner Anstalt auf die im Budjet und dessen Un-
terlagen ausgeworfenen Gehalte und Zuschüsse, durch das Budjet allein, irgend
ein begründeter Anspruch eingeräumt werden mag.

Endlich

5.) müssen Se. Majestät der König und Prinz Mitregent König-
liche Hoheit Sich die Vorlegung des für die nächste Bewilligungsperiode
zu erlassenden Finanz-Gesetzes bis zu erfolgter Prüfung und Feststellung des

Budjets, der auf das Abgabewesen Bezug habenden Gesetze und der Erklärung und Annahme des mit den Ständen der Oberlausitz abgeschlossenen Vertrags vorbehalten.

Allerhöchst- und Höchst dieselben sehen nunmehr der baldigen Prüfung des Budjets entgegen, erwarten hierüber die Erklärung der getreuen Stände und verbleiben denselben in Huld und Gnade jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS) Heinrich Anton von Zeschau.



Allgemeine Vorbemerkungen zum Budget.

§. 1.

Bei Zusammenstellung des ersten Staats-Budjets für das Königreich Sachsen hat man sich die Aufgabe gestellt: so zuverlässig als möglich die in der nächsten Finanzperiode zu erwartenden Einnahmen zu berechnen und die zur gesammten Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben zu veranschlagen. Die deshalb aufgestellten Special-Stats und die daraus gebildeten Hauptübersichten haben ergeben, daß die Ausgaben mit den Einnahmen in richtigem Verhältnisse stehen, daß es keiner neuen Auflagen bedarf, um den Staatsaufwand zu decken, daß vielmehr neben manchen, aus Rücksichten für das Staatswohl gebotenen Verbesserungen, und dadurch entstehenden Mehrausgaben noch hinreichende Mittel bleiben, um den finanziellen Zustand, durch Verwendung der verbleibenden Ueberschüsse zu Abzahlung eines Theils der auf dem Lande ruhenden Schulden, zu verbessern.

Das Budget mit den dazu gehörigen Unterlagen ist daher zugleich eine treue Administrations-Übersicht, in welcher die Kassenbestände gänzlich außer Berücksichtigung geblieben sind. Eine Vermischung derselben und der sonstigen Aussenstände mit den laufenden Staats-Einnahmen, würde den Hauptzweck eines Staats-Budjets: die Vergleichung der Einkünfte mit dem Aufwande gestört haben. Denn eben so wie jeder Hausvater dahin zu wirken hat, daß die Ausgaben seine Einnahmen nicht überschreiten, und daß die Verwendung der

vorhandenen Kassenbestände zu Deckung der regelmäßigen Ausgaben nicht nothwendig werde, muß auch jede gute Staatsregierung ihren Staatshaushalt so einrichten, daß die Bestände und sonstigen Activa erhalten und für außerordentliche Bedürfnisse aufbewahrt oder zu Verbesserung des finanziellen Zustandes verwendet werden können.

§. 2.

Das Budget mußte für jedes Jahr der bevorstehenden Finanzperiode besonders aufgestellt werden, weil sowohl die Einnahmen, als die Ausgaben, in den verschiedenen Jahren zum Theil auch nach verschiedenen Sähen zu veranschlagen waren.

§. 3.

In dem Einnahme-Budget sind die Nutzungen vom Staatsvermögen und Staatsanstalten von den Erträgen der Steuern und Abgaben genau gesondert. Das Budget hat nur den eigentlichen Reinertrag nachzuweisen, damit die zur Verfügung der Staatsregierung verbleibende Summe sich genau herausstelle. Indesß durfte nicht unterlassen werden, die sämtlichen Staats-Einkünfte auch nach ihren Brutto-Erträgen anzugeben und dabei wieder die zur Administration unerläßlich erforderlichen Anlags- und Unterhaltungskosten, ingleichen die auf den einzelnen Administrationen ruhenden Lasten und Leistungen von den Besoldungs- und Erhebungskosten genau zu sondern; um dadurch zugleich das wirkliche Brutto-Einkommen zu ermitteln, durch eine Vergleichung desselben mit dem durch das Einnahme-Budget dargestellten Netto-Ertrage aber den eigentlichen Betrag der Verwaltungskosten zu übersehen.

Diese Darstellung ist durch die Übersicht sub C. gewährt worden.

Sie wird dazu dienen, um die irrigen Meinungen über den Betrag der von den Staatsangehörigen im Königreiche Sachsen aufzubringenden Steuern und Abgaben und der auf deren Erhebung zu verwendenden Kosten zu berichtigen.

Denn während der Betrag der von den Unterthanen aufzubringenden Steuern irrig auf 7 Millionen Thaler angegeben worden ist, weist die Anfüge sub C. nur

3,315,967 Thlr. 19 gl. 5 pf.

an Steuern und Abgaben nach, von welchen die Erhebungskosten nicht volle Sieben Procent betragen, welche sich jedoch durch die nicht berücksichtigten Verwaltungskosten bei den ständischen Kassen der Oberlausitz um etwas erhöhen. Auch bei den übrigen Staats-Einnahmen stellen sich die Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten nur um Weniges höher, und es möchte die Sächsische Regierung der Vorwurf einer zu kostspieligen Regie kaum treffen können.

§. 4.

Die Ansätze in dem Einnahme-Budget sind auf Special-Stats, den bisherigen Erfahrungen und bei einzelnen Positionen auf Wahrscheinlichkeits-Berechnungen begründet, wie dies durch die zur Prüfung bereit liegenden Unterlagen näher nachgewiesen werden wird.

§. 5.

Bei den Abgaben sind die bisherigen Erträge auch dann im Budget für die sämtlichen der Finanzperiode angehörenden Jahre zum Ansatz gekommen, wenn schon die Aufhebung oder Umgestaltung mehrerer dieser Abgaben im Laufe derselben beabsichtigt wird, wie dies z. E. beim Gleite, der Generalaccise und der Fleischsteuer der Fall ist.

Diese Modalität mußte gewählt werden, um in der Aufstellung des Einnahme-Budgets nicht behindert zu werden, und sie konnte um so unbedenklicher ergriffen werden, als der Finanzzustand jedes neue auf Vermehrung der Staats-Einkünfte berechnete Ansinnen entbehrlich macht und dasjenige, was die in Vorschlag kommenden neuen Abgaben etwa gegen die dagegen aufzuhebenden mehr gewähren möchten, nach den deshalb besonders zu eröffnenden Vorschlägen, zu Erleichterung anderer Lasten verwendet werden soll.

§. 6.

Hinsichtlich der Oberlausitz sind die bisherigen Bewilligungssummen im Einnahme-Budget für sämtliche Jahre der Finanzperiode in Ansatz gebracht worden, wenn schon in Folge der mit den Oberlausitzer Ständen gepflogenen Verhandlungen darin wesentliche Abänderungen eintreten werden, deren Entwicklung im Laufe der nächsten Finanzperiode zu erwarten ist. Es hat dieses, ohnehin durch die Nothwendigkeit gebotene Verfahren, um so unbedenklicher geschehen, als die zu erwartenden Veränderungen wahrscheinlich keinen nachtheiligen Einfluß auf die Staats-Einkünfte äussern werden.

§. 7.

Das Ausgabe-Budget ist mit Rücksicht auf die durch die Verfassungs-Urkunde getroffenen Bestimmungen und die durch die Verordnung vom 7. November 1831. ausgesprochene Bildung der verschiedenen Ministerial-Departements zusammengestellt worden.

a.) Die zu Rechtfertigung der Ansätze sub A. für den allgemeinen Staatsaufwand erforderlichen Unterlagen liegen in Bereitschaft. Ersparnisse, ausser den im Budget schon berücksichtigten verminderten Ansätzen, werden

sich im Laufe der nächsten Finanzperiode muthmaßlich bei mehreren Positionen, wie z. E. bei dem transitorischen Zuschuß für das Gesamt-Ministerium erzielen lassen; bei der Ungewisheit, wenn selbige und in welchem Umfange sie eintreten dürften, hat es aber, um jede Täuschung und unzeitige Erwartung zu vermeiden, zweckmäßig geschienen, sie nicht in Zahlen auszusprechen.

b.) Die für dringlich erkannten Verbesserungen im Justizwesen haben zu der Nothwendigkeit geführt, für dieses Ministerium und dessen Dependenz im Budget die entsprechenden Ansätze zu machen, welche zwar die bisherigen Erfordernisse überschreiten, indeß zum Theil nur transitorischer Art sind, zum Theil aber wieder durch andere dadurch bedingte Ersparnisse gedeckt werden, als worüber die dazu gehörigen Unterlagen und die deshalb besonders zu machenden Eröffnungen die nöthigen Aufklärungen gewähren werden.

c.) Der Aufwand für das Ministerium des Innern und dessen zunächst stehende Dependenz, hat für die Jahre 1834. bis 1836. zur Zeit nur in runder Summe angeätzt werden können, weil die diesfalligen Organisationspläne noch einer nähern Prüfung unterliegen.

Wenn für manche Verwaltungszweige, wie z. E. für gewerbliche Zwecke und Anstalten, für die Landbeschälungs-Anstalt, höhere Summen als bisher darauf verwendet wurden, in Ansatz gebracht worden sind, so hofft die Regierung dadurch nur den deshalb laut gewordenen Wünschen und den Bedürfnissen entsprechen zu haben.

Der Aufwand für die neu errichtete Commission zu Leitung der Ablösungsgeschäfte, ist Folge des, mit Beistimmung der vorigen getreuen Stände erlassenen Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832.

Durch die bewirkte vollständige Berechnung und Etatisirung des Aufwandes für die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten, wird einem von den vormaligen Ständen oft ausgedrückten Wunsche entsprechen.

Die Verbesserung des Physicatwesens mit einem vermehrten Aufwande, ist längst als dringendes Bedürfnis erkannt worden und wird eben so wie die sonstigen Ansätze für das Departement des Innern, nach Einsicht der vorzulegenden Special-Etats und der sonst deshalb zu machenden Mittheilungen gerechtfertigt erscheinen.

d.) Die Ansätze für das Finanz-Departement sind auf das Nothwendige beschränkt; sehr beträchtliche Ersparnisse sind dabei, theils schon eingetreten, und dadurch in mehreren Positionen des Einnahme-Budgets höhere Erträge erzielt worden, theils im Budget selbst für die folgenden Jahre, berücksichtigt worden.

Bei der Organisation des Finanz-Ministerii und der im vorigen Jahre

erfolgten, successiven Ausbildung derselben, ist überall der Grundsatz vorherrschend gewesen, daß sich alle Einnahmezeige dort vereinigen müssen. In Folge dessen ist das Ober-Steuer-Collegium den Anordnungen des Finanz-Ministers untergeben worden, die Lotterie-Einkünfte sind an das Finanz-Ministerium verwiesen worden, die Kassenbilletts-Commission ist, eben so wie die Prämienkasse aufgehoben, von den Sportul-Kassen der höhern Behörden sind, um den Ertrag der Sportulu zu übersehen, die dahin nicht gehörigen Ausgaben ausgeschieden, überhaupt aber sind mehrfache Einrichtungen und Abänderungen eingetreten, um überall den obigen Grundsatz consequent durchzuführen und der Finanz-Verwaltung Einfachheit und Klarheit zu gewähren. Die Beibehaltung des schon früher befolgten Systems der Centralisirung der Kassenverwaltung hat als zweckmäßig erkannt werden müssen. Es giebt nur einzelne Ausnahmen davon, wie z. E. die Oberpostamts-Kasse eine solche Ausnahme bildet. Wenn es in größern Staaten nothwendig seyn mag, auf die Errichtung von Provinzial-Kassen Bedacht zu nehmen, so scheint dies in einem Staate von dem Umfange des Königreichs Sachsen, weder nothwendig noch zweckmäßig, weil die Ubersicht und die Controle erschwert, die Einnahmen nicht gehörig zusammen gehalten werden und häufig Geldverlegenheiten eintreten können, die weniger in einem materiellen Mangel, als vielmehr in der Kassen-Einrichtung ihren Grund haben.

Nach dem vorher gedachten System giebt es eigentlich nur zwei Central-Kassen:

die Haupt-Staatskasse und
die Finanz-Centralkasse.

Die erstere hat die Verwaltung des Staatsvermögens, letztere zieht die Staats-Einkünfte ein.

Die sonst bestehenden Hauptkassen und Zahlämter sind als Unter-Abtheilungen der gedachten Centralkassen zu betrachten.

Nothwendig erfordert eine so umfassende Administration, wie die des Finanz-Ministerii, auch einen nicht unbedeutenden Aufwand, der sich dermalen, wenn auch nur scheinbar, um so höher darstellt, als das Finanz-Ministerium alle diejenigen Ausgaben als zu seinem Departement gehörig aufgeführt hat, welche früher zerstreut aus sehr verschiedenen Kassen bestritten wurden, wie z. E. für das Ober-Steuer-Collegium, die Steuer- und Kammer-Creditkasse, die Hauptauswechsellungskasse.

e.) Durch eingeleitete Ersparnisse ist es gelungen, den normalmäßigen Aufwand für das Militair-Departement, im Vergleich zu den bei dem letzten Landtage gemachten Mittheilungen, um eine bedeutende Summe herabzusetzen

und es wird die den Staatskassen zu Gute gehende Ersparnis sich noch um ein Beträchtliches vermehren, wenn erst die auf mehr als 70,000 Thaler —=— berechneten transitorischen Zuschüsse, deren augenblicklicher Wegfall in der Unmöglichkeit beruht, sich nach und nach vermindern.

Ein specielles Eingehen in die deshalb vorzulegenden Special-Stats wird ergeben, daß überall strenge Oekonomie und Beschränkung auf das Nothwendigste und soweit die Bundesverpflichtungen es gestatten, vorwaltet.

f.) Das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts enthält im Budget, im Vergleich zu den dormaligen Verwendungen, mehrere erhöhte Ansätze. Die Nothwendigkeit derselben wird keinen schwierigen Beweis erheischen und es wird nur der Vorlegung der Special-Stats bedürfen, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß aus Rücksichten für die Finanz-Verwaltung nur das Nothwendigste beantragt worden ist. Daß die Verstärkung der academischen Fonds, die Ansätze zu Verbesserung der höhern und niedern Schulen nicht umgangen werden konnte, wird jeder Vaterlandsfreund anerkennen.

g.) Die Ansätze für das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse und der Gesandtschaften sind, soweit thunlich, herabgesetzt und auch für die folgenden Jahre ermäßigt worden. Die Regierung wird gern jede Gelegenheit zu deren Verminderung benutzen; doch werden hoffentlich die vorzulegenden Special-Stats die Ueberzeugung gewähren, daß die Zahl der Gesandtschaften nur auf diejenigen beschränkt worden ist, welche, ohne den nothwendigen diplomatischen Verkehr ganz abzubrechen, und ohne sich von den üblichen Formen der europäischen Staatspolitik mit Vernachlässigung der Staats-Interessen zu entfernen, eine weitere Einschränkung nicht zulassen. Der Staatenverband erheischt Rücksichten, welche einer sorgfältigen Erwägung bedürfen, die nicht nach andern Verhältnissen bemessen werden dürfen und deren Vernachlässigung oftmals erst in spätern Zeiten nachtheilige Folgen herbeiführt.

h.) Bei dem Pensions-Stat ist der Bestand der Pensionen, nach dem Abschlusse ulto. September 1832. zu Grunde gelegt worden. In Folge der von den vormaligen Ständen gemachten verschiedenen Anträge, wie z. E. Seite 1823. 1829. und 1831. der Landtagsacten, sind der Pensionskasse bedeutende Zahlungen aus andern Kassen und Ausgabe-Titeln zugewiesen worden, auch sind ebenfalls aus andern Kassen mehrere Ausgaben ausgeschieden worden, die zweckmäßiger den Pensionen angehörten; es sind ferner die Steuer-Pensionen, die Gensd'armee-Pensionen auf die Pensionskasse übernommen und endlich auch von den Wartegelder-Beamten beim Militair-Stat mehrere, mit Vortheil der Kassen in Pension gesetzt worden.

Dadurch hat der Betrag der Pensionen nothwendig steigen müssen, indefs dürfte für die Folgezeit eine Verminderung um so sicherer zu erwarten seyn, als die Hofpensionen nach und nach ganz in Wegfall gelangen und die beabsichtigte Aufstellung fester Grundsätze für das Pensionswesen, jedenfalls einen günstigen Einfluß äussern wird.

Bei der Ungewisheit über den Zeitpunkt des Eintritts solcher Verminderungen, ist selbige erst in den Jahren 1835. und 1836. jährlich mit 5,000 Thlr. — — in Ansatz gebracht worden, zumal das Jahr 1834. den Pensions-Etat noch manchen Empfänger zuführen dürfte, da die dann muthmaasslich eintretende veränderte Organisation der Behörden in verschiedenen Departements, ohne Pensionirung mehrerer Diener kaum ausführbar seyn möchte.

i.) Die wichtigen Zwecke, welche durch die dem Bau-Etat gewidmeten Summen gefördert werden, dürften bei näherer Prüfung, zu welchen die Unterlagen vorliegen, den diesfalligen Aufwand hinreichend rechtfertigen. Insbesondere erfordert der Neubau und die Unterhaltung der Chaussees und Wege eine beträchtliche Summe, die zum Theil durch das davon zu erlangende Einkommen gedeckt wird und sonst, durch Beförderung und Erleichterung des Verkehrs reichliche Zinsen trägt. Die Rücksicht, daß das, was mit so gutem Erfolge seit dem Jahre 1815. gefördert und sich der thätigen Mitwirkung und Unterstützung der vormaligen Stände zu erfreuen gehabt hat, nicht auf halbem Wege aufgegeben werden könne, wird bei Prüfung dieses Ansatzes nicht außer Acht zu lassen seyn.

k.) Die Zinsen für sämtliche Passiva sind nach dem Schuldenstande zu Michael 1832. ausgeworfen. Während jetzt die der Verzinsung und Tilgung der Steuer- und Kammer-Creditkassen-Schulden gewidmeten Fonds immer in voller Summe zum Ansatz kam, weil diese Summe, nach den getroffenen Tilgungsplänen, in Folge der Bestimmung, daß die ersparten Zinsen dem Tilgungs-Fonds zuwachsen, unverändert bleibt, schien es doch nothwendig, klar hervor zu heben, was zur eigentlichen Verzinsung der Staatsschulden dormalen erforderlich ist und wieviel dagegen der Schuldentilgung, zur Verbesserung des finanziellen Zustandes des Landes gewidmet werden kann.

l.) Wenn der Reserve-Fonds in den nächsten Jahren nur von jährlich 30,000 Thlr. successive bis auf 60,000 Thlr. — — steigt und dieser Fonds an sich etwas gering erscheinen könnte, so ist dabei doch zu berücksichtigen, daß den verschiedenen Departements schon gewisse, wenn auch nur sehr mäßige Summen ad Extraordinaria zugetheilt worden sind und daß dem Reserve-Fonds die nicht wohl zu quantificirenden, aber jedenfalls eintretenden

Ersparnisse an den transitorischen Zuschüssen zuwachsen werden, wodurch besonders in den spätern Jahren eine Erhöhung desselben zu hoffen ist.

m) Der Uberschuß, welchen das Budget in dem Jahre 1833. mit 220,529 Thlr. — 3 Pf. nachweist und der nach und nach im Jahre 1836. bis auf 244,675 Thlr. 21 Gr. 11 Pf. steigt, wird zur Schuldenzahlung und resp. für andere Zwecke zu verwenden seyn und wenn nach den zeitherigen Tilgungsplänen für die Steuer- und Kammer-Creditkassen-Schulden nach einer Michael 1832. aufgestellten Berechnung aus den sichersten Landes-Einkünften ungefähr

für erstere 160,000 Thlr. — = —

für letztere 40,000 Thlr. — = —

erforderlich sind, so bleibt der Rest zu andern Abzahlungen oder Verwendungen disponible.

§. 8.

In dem Ausgabe-Budget hat, wie solches auch bei dem Einnahme-Budget geschehen ist, auf die Oberlausitz hinsichtlich derjenigen Ausgaben, welche der Staatskasse, in Folge der mit den Ständen dieser Provinz gepflogenen Verhandlungen zur Last fallen dürften, und wohin z. E. die Gensdarmarie- Polizei- und andere Kosten gehören, keine Rücksicht genommen werden können, da deren Ermittlung noch auf weitläufige Erörterungen beruht. Indes hat eine einstweilige, ohnehin nicht zu vermeidende Uebergehung dieser Ausgaben dormalen um so unbedenklicher geschienen, als anzunehmen ist, daß die Leistungen der Oberlausitz zu dem allgemeinen Staatsaufwande sich nach demselben Verhältnisse vermehren werden.

§. 9.

Das Schuldenwesen der in der Oberlausitz bestehenden fünf Steuerbezirke, hat ebenfalls nicht berücksichtigt werden können, da der Uibernahme und Vereinigung dieses Schuldenwesens mit dem alterbländischen noch manche schwierige Erörterungen vorhergehen müssen, zu welchen die Einsetzung der Staatsschulden-Kasse den günstigsten Zeitpunkt darbieten wird. Auf das Endergebnis des Staats-Budgets bleibt dieser Gegenstand übrigens ohne besondern Einfluß, da es Sache der Oberlausitz ist, gleichzeitig bei Uiberweisung der Schulden, auch die Mittel zur Tilgung und Verzinsung zu gewähren.

A.

Königreich Sachsen.

Budget der Staats-Einkünfte

für die Jahre

1834. bis mit 1836.

nebst

Voranschlag für das der frühern ständischen Bewilligung angehörige Jahr 1833.

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staats-Anstalten; und zwar:													
A. von den Domainen und andern Besizungen.													
1	Forst-Nutzungen,	454,570	—	—	454,570	—	—	454,570	—	—	454,570	—	—
2	Jagd-Nutzungen,	8,787	9	4	8,787	9	4	8,787	9	4	8,787	9	4
3	Amts-Intraden,	181,590	—	—	181,590	—	—	181,590	—	—	181,590	—	—
4	landvoigteiliche Intraden der Oberlausitz,	3,807	17	5	4,793	1	5	4,793	1	5	4,793	1	5
5	von den Kammergütern und einigen in Zeitpacht stehenden Mühlen, Leichen ic.	127,469	22	—	126,624	22	—	125,806	22	—	125,023	22	—
6	Weinberg- und Kellerei-Nutzungen,	4,097	13	5	4,097	13	5	4,097	13	5	4,097	13	5
7	Steinkohlenwerks-Nutzungen,	14,334	18	—	14,334	18	—	14,334	18	—	14,334	18	—
8	von der Steingut-Manufactur zu Hubertusburg,	150	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—
9	von der Porzellan-Manufactur zu Meissen,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	von der Hof-Apotheke,	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—
Summa ad A.		796,307	8	2	796,447	16	2	795,629	16	2	794,846	16	2

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrikations- und Debits-Anstalten; als:												
11	Berg- und Hütten-Nutzungen, . . .	120,907	21	5	120,907	21	5	120,907	21	5	120,907	21	5
12	Münz-Nutzungen,	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—
13	Post-Einkünfte,	200,717	21	3	200,717	21	3	200,717	21	3	200,717	21	3
14	Zeitungs-Nutzungen,	22,000	—	—	22,000	—	—	22,000	—	—	22,000	—	—
15	Salz-Nutzungen,	310,000	—	—	310,000	—	—	310,000	—	—	310,000	—	—
16	Floß- und Holzhoß-Nutzungen,	65,000	—	—	65,000	—	—	65,000	—	—	65,000	—	—
17	Chausseegelder,	198,000	—	—	200,000	—	—	202,000	—	—	204,000	—	—
18	Brückengelder,	10,800	—	—	10,800	—	—	10,800	—	—	10,800	—	—
19	Gleitsgelder,	91,747	3	2	91,747	3	2	91,747	3	2	91,747	3	2
20	Elbzoll,	60,000	—	—	60,000	—	—	60,000	—	—	60,000	—	—
	Summa ad B.	1,080,672	21	10	1,082,672	21	10	1,084,672	21	10	1,086,672	21	10
	C. Zinsen von verbenden Kapitalien, ingleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.												
21	Zinsen von Activ-Kapitalien, . . .	230,197	4	4	230,197	4	4	230,197	4	4	230,197	4	4
22	Kanzlei-Sportuln,	55,000	—	—	60,000	—	—	60,000	—	—	60,000	—	—
23	Justizamts-Sportuln,	114,833	15	4	114,833	15	4	114,833	15	4	114,833	15	4
24	Lotterie-Uberschuß,	50,000	—	—	50,000	—	—	50,000	—	—	50,000	—	—
25	Befoldungs- Tractaments- und Pensions-Abzüge,	15,300	—	—	15,300	—	—	15,300	—	—	15,300	—	—
26	verschiedene zufällige Einnahmen,	12,000	—	—	12,000	—	—	12,000	—	—	12,000	—	—
	Summa ad C.	477,330	19	8	482,330	19	8	482,330	19	8	482,330	19	8
	Wiederholung.												
	A. von den Domainen ic.	796,307	8	2	796,447	16	2	795,629	16	2	794,846	16	2
	B. von den Regalien ic.	1,080,672	21	10	1,082,672	21	10	1,084,672	21	10	1,086,672	21	10
	C. Zinsen von verbenden Kapitalien, Administrations- ic. Einkünfte,	477,330	19	8	482,330	19	8	482,330	19	8	482,330	19	8
	Summa ad I.	2,354,311	1	8	2,361,451	9	8	2,362,633	9	8	2,363,850	9	8

No.	T i t e l.	1 8 3 3.			1 8 3 4.			1 8 3 5.			1 8 3 6.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
II. Steuern und Abgaben.													
A. bisherige fiskalische Abgaben.													
27	Fleischsteuern,	127,538	19	7	127,538	19	7	127,538	19	7	127,538	19	7
28	Grenzaccisen, incl. der Leipziger Handelsabgabe,	237,876	5	9	237,876	5	9	237,876	5	9	237,876	5	9
29	Generalaccisen, excl. der Erblän- dischen Übertragungssteuern,	274,200	—	—	274,200	—	—	274,200	—	—	274,200	—	—
30	Stempelgelder von Fabrikaten, .	1,222	8	10	1,222	8	10	1,222	8	10	1,222	8	10
31	Straßenbau = Surrogatgelder, .	25,382	20	—	25,382	20	—	25,382	20	—	25,382	20	—
32	Kavallerie = Verpflegungs = (Por- tions = und Rations =) Gelder,	337,000	—	—	337,000	—	—	337,000	—	—	337,000	—	—
33	Oberlausitzer Biersteuern, . . .	12,911	2	7	12,911	2	7	12,911	2	7	12,911	2	7
	Summa ad A.	1,016,131	8	9	1,016,131	8	9	1,016,131	8	9	1,016,131	8	9
B. Erbländische Steuern.													
34	Franksteuern,	122,902	1	2	122,902	1	2	122,902	1	2	122,902	1	2
35	Stempelimpf,	100,000	—	—	100,000	—	—	100,000	—	—	100,000	—	—
36	Mahlsteuern,	19,395	4	8	19,395	4	8	19,395	4	8	19,395	4	8
37	Personensteuern,	151,743	22	6	151,743	22	6	151,743	22	6	151,743	22	6
38	Schocksteuern,) incl. der Accis-) Übertragungs- 39 Quatembersteuern,) Steuern.	579,277	10	4	579,277	10	4	579,277	10	4	579,277	10	4
40	Schönbürg'sches Steuer = Con- tingent,	4,100	—	—	4,100	—	—	4,100	—	—	4,100	—	—
41	ritterschaftliche Beiträge, incl. des vormaligen Donativs,	44,884	7	8	44,884	7	8	44,884	7	8	44,884	7	8
	Summa ad B.	1,807,956	10	5	1,807,956	10	5	1,807,956	10	5	1,807,956	10	5

N. No.	T i t e l.	1 8 3 3.			1 8 3 4.			1 8 3 5.			1 8 3 6.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	C. Oberlausitzer Landesbewilligungen; als:												
42	Milizgelder,	53,994	22	9	53,994	22	9	53,994	22	9	53,994	22	9
43	ad Militaria extraordinaria, .	17,000	—	—	17,000	—	—	17,000	—	—	17,000	—	—
44	Kammerhülfe,	19,423	4	—	19,423	4	—	19,423	4	—	19,423	4	—
45	Personeusteuer-Äquivalent, . .	2,159	19	2	2,159	19	2	2,159	19	2	2,159	19	2
46	Stempelgelder,	4,000	—	—	4,000	—	—	4,000	—	—	4,000	—	—
47	Don Gratuit,	3,300	—	—	3,300	—	—	3,300	—	—	3,300	—	—
48	Beihülfe zum Straßenbau, . . .	1,539	22	10	1,539	22	10	1,539	22	10	1,539	22	10
49	Beitrag zum Chausseebau, . . .	4,000	—	—	4,000	—	—	4,000	—	—	4,000	—	—
50	zu den Befoldungen der Oberbe- hörden und verschiedene andere Beiträge,	7,034	12	—	7,034	12	—	7,034	12	—	7,034	12	—
	Summa ad C.	112,452	8	9	112,452	8	9	112,452	8	9	112,452	8	9
	Wiederholung.												
	A. bisherige fiskalische Abgaben,	1,016,131	8	9	1,016,131	8	9	1,016,131	8	9	1,016,131	8	9
	B. erblandische Steuern,	1,807,956	10	5	1,807,956	10	5	1,807,956	10	5	1,807,956	10	5
	C. oberlausitzer Landesbewilligungen,	112,452	8	9	112,452	8	9	112,452	8	9	112,452	8	9
	Betrag der Steuern und Abga- ben ad II.	2,936,540	3	11	2,936,540	3	11	2,936,540	3	11	2,936,540	3	11
	Hierzu:												
	Betrag der Nutzungen des Staats- vermögens und der Staats- anstalten etc. ad I.	2,354,311	1	8	2,361,451	9	8	2,362,633	9	8	2,363,850	9	8
	Betrag aller Einkünfte.	5,290,851	5	7	5,297,991	13	7	5,299,173	13	7	5,300,390	13	7
	Nach Abzug des hiervon, besage des Ausgabe-Budgets, zu be- streichenden Staatsaufwan- des an	5,070,322	5	4	5,071,028	20	10	5,058,674	6	3	5,055,714	15	8
	verbleibt Uberschuß zunächst zu Abzahlung der Schul- den:	220,529	—	3	226,962	16	9	240,499	7	4	244,675	21	11

B.

Königreich Sachsen.

Budget des Staats-Aufwandes

für die Jahre

1834. bis mit 1836.

nebst Voranschlag für das Jahr

1833.

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.
	A. Allgemeiner Staatsaufwand.												
I.	Zu Unterhaltung des königlichen Hauses;												
	1.) Civilliste	500,000	—	—	500,000	—	—	500,000	—	—	500,000	—	—
	2.) transitorischer Zuschuß . . .	40,000	—	—	30,000	—	—	20,000	—	—	10,000	—	—
	3.) Appanagen	223,266	—	—	223,266	—	—	223,266	—	—	223,266	—	—
	4.) zu Unterhaltung der zum königl. Hausfideicommiß gehörigen öffentlichen Sammlungen	20,666	4	6	20,666	4	6	20,666	4	6	20,666	4	6
II.	Gesamt-Ministerium und Staatsrath nebst Kanzlei;												
	1.) Normal-Etat	13,938	—	—	13,938	—	—	13,938	—	—	13,938	—	—
	2.) transitorischer Zuschuß . . .	9,289	23	—	9,289	23	—	9,289	23	—	9,289	23	—
III.	Kabinetts-Kanzlei	2,100	—	—	2,100	—	—	2,100	—	—	2,100	—	—
IV.	Ordens-Kanzlei	500	—	—	500	—	—	500	—	—	500	—	—
V.	Geheimes Archiv	7,513	18	—	7,513	18	—	7,513	18	—	7,513	18	—
VI.	Ober-Rechnungs-Deputation . . .	8,910	—	—	8,910	—	—	8,910	—	—	8,910	—	—
VII.	Ober-Amts-Regierung zu Budissin nebst Gerichtsamt daselbst . . .	20,285	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Gesetzsammlung	5,800	—	—	5,800	—	—	5,800	—	—	5,800	—	—
IX.	Landtags- incl. Wahl- und Einberufungskosten	15,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—
X.	Aufwand in allgemeinen Regierungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—
	Summa ad A.	869,269	5	6	838,983	21	6	828,983	21	6	818,983	21	6

wird aufzuheben beabsichtigt.

No.	Titel	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	B. Departement der Justiz.												
XI.	Das Justiz-Ministerium nebst Kanzlei und Sportul-Fiskalat;												
	1.) Normal-Etat	23,090	—	—	23,090	—	—	23,090	—	—	23,090	—	—
	2.) transitorischer Zuschuß . .	2,850	—	—	5,350	—	—	5,350	—	—	5,350	—	—
XII.	das Landes-Justiz-Collegium . .	43,154	9	—									
XIII.	das Appellationsgericht	57,827	18	—									
XIV.	das Ober-Hofgericht zu Leipzig .	3,526	17	—									
XV.	das Ober-Appellationsgericht . .	—	—	—	45,075	—	—	45,075	—	—	45,075	—	—
XVI.	die Mittelgerichte	—	—	—	81,185	—	—	81,185	—	—	81,185	—	—
XVII.	das Oberlausitzer Kreisamt . .	—	—	—	4,600	—	—	4,600	—	—	4,600	—	—
XVIII.	an transitorischen Zuschüssen für die vorgedachten, neu zu errichtenden Justizbehörden; und zwar:												
	1.) zur ersten Einrichtung . .	8,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2.) zu Gehalts-Entschädigungen	—	—	—	8,000	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—
XIX.	Assistenz der Juristenfakultät zu Leipzig	1,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XX.	Justizamts-Verwaltung;												
	1.) durch Überweisung der Amtssporteln	114,833	15	4	114,833	15	4	114,833	15	4	114,833	15	4
	2.) durch baaren Zuschuß zu Defkung des Mehr-Bedarfs . .	29,448	—	9	29,448	—	9	29,448	—	9	29,448	—	9
	3.) deßgleichen zu den ex fisco zu übertragenden Untersuchungskosten	21,733	23	11	21,733	23	11	21,733	23	11	21,733	23	11
XXI.	Extraordinaria und Insgemein	4,000	—	—	4,000	—	—	4,000	—	—	4,000	—	—
	Summa ad B.	309,664	12	—	337,315	16	—	335,315	16	—	335,315	16	—

deren Einziehung wird mit Eintritt der nachbenannten obern Justizbehörden beabsichtigt.

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	C. Departement des Innern.												
XXII.	Ministerium nebst Kanzlei; 1.) Normal-Stat	20,050	—	—	} 115,580	—	—	} 115,580	—	—	} 115,580	—	—
	2.) transitorischer Zuschuß	3,050	—	—									
XXIII.	Landesdirection nebst Kanzlei	39,722	—	—									
XXIV.	provisorisches Regierungs-Commis- sariat zu Leipzig	1,700	—	—									
XXV.	die Kreishauptmannschaften	10,580	—	—									
XXVI.	die zu errichtenden Kreis-Directio- nen	—	—	—									
XXVII.	die Amtshauptmannschaften	23,130	—	—									
XXVIII.	zu Beförderung der Künste, Fabri- ken und Gewerbe, ingleichen des Handels und der Landwirthschaft; als:												
	1.) die Kunst-Akademie	20,043	12	—	20,043	12	—	20,043	12	—	20,043	12	—
	2.) für gewerbliche Zwecke und An- stalten	21,350	—	—	25,350	—	—	25,350	—	—	25,350	—	—
	3.) die Landbeschälungs-Anstalt	12,171	15	10	15,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—
	4.) Commissionskosten wegen der Frohn- und Dienstablösungen, ingleichen der Gemeinheitshei- lungen	7,340	—	—	7,940	—	—	7,940	—	—	7,940	—	—
	5.) zu Unterstützungen einiger Kunst- Gewerbs- u. ähnlicher Vereine	2,800	—	—	2,800	—	—	2,800	—	—	2,800	—	—
	6.) zu Unterstützungen bei Brand- und andern dergleichen Unglücks- fällen	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—
	7.) für den technischen Commissar beim Steinbruchwesen	250	—	—	250	—	—	250	—	—	250	—	—
XXIX.	Allgemeine Landes-Polizei; 1.) das Communalgarden-Institut	2,830	—	—	2,830	—	—	2,830	—	—	2,830	—	—
	2.) die alterbländische Gendarme- rie-Anstalt	38,800	—	—	38,800	—	—	38,800	—	—	38,800	—	—
	3.) die allgemeinen Straf- und Ver- sorgungsanstalten:												
	Latus.	205,817	3	10	230,593	12	—	230,593	12	—	230,593	12	—

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	205,817	3	10	230,593	12	—	230,593	12	—	230,593	12	—
	a) für die Anstalten zu Colditz, Waldheim, Zwickau, Sonnenstein u. Bräunsdorf, incl. das Blinden-Institut zu Dresden	97,544	13	6	97,544	13	6	97,544	13	6	97,544	13	6
	b) für einige andere Anstalten	1,589	19	6	1,589	19	6	1,589	19	6	1,589	19	6
4.)	Medicinal- und Veterinär-Anstalten:												
	a) die medicinisch-chirurgische Akademie, und zwar:												
	α) die Lehranstalt in ihrem ganzen Umfange	9,400	16	—	9,400	16	—	9,400	16	—	9,400	16	—
	β) das Entbindungs-Institut und die damit verbundene Lehranstalt für Geburtshelfer und Hebammen	2,946	16	—	2,946	16	—	2,946	16	—	2,946	16	—
	γ) die Thierarzneischule	3,485	4	—	3,485	4	—	3,485	4	—	3,485	4	—
	δ) die medicinische Prüfungs- und Berathungsbehörde	1,163	8	—	1,163	8	—	1,163	8	—	1,163	8	—
	e) für den botanischen Garten	850	—	—	850	—	—	850	—	—	850	—	—
	b) die Physikateinrichtung:	2,366	23	8	9,475	—	—	9,475	—	—	9,475	—	—
	c) zu Unterstützung anderer Aerzte im Lande	1,000	—	—	1,000	—	—	1,000	—	—	1,000	—	—
	d) die Kreis- und Bezirks-Thierärzte	60	—	—	1,120	—	—	1,120	—	—	1,120	—	—
	e) auf Entfernung der Epidemien und Viehseuchen	12,500	—	—	2,500	—	—	2,500	—	—	2,500	—	—
	f) Fonds zu Prämien für Lebensrettungen	300	—	—	300	—	—	300	—	—	300	—	—
XXX.	Beiträge zur Lokal-Polizei und zu andern örtlichen Anstalten und Bedürfnissen:												
	Latus	339,024	8	6	361,968	17	—	361,968	17	—	361,968	17	—

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	339,024	8	6	361,968	17	—	361,968	17	—	361,968	17	—
	1.) zur Dresdner Stadtpolizei . . .	7,000	—	—	7,000	—	—	7,000	—	—	7,000	—	—
	2.) = = Straßenbeleuchtung . . .	3,000	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—	3,000	—	—
	3.) = = Feuerlöschanstalt . . .	500	—	—	500	—	—	500	—	—	500	—	—
	4.) = = Armen- und Krankenversorgung . . .	24,093	19	2	24,093	19	2	24,093	19	2	24,093	19	2
	5.) zu den Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamts . . .	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—
	6.) zur Armen- und Waisenversorgung in verschiedenen Orten des Landes	1,400	—	—	1,400	—	—	1,400	—	—	1,400	—	—
	7.) an Communen, Hilfsvereine, Privatanstalten, Schützengesellschaften und andere Corporationen oder Individuen	1,800	—	—	1,800	—	—	1,800	—	—	1,800	—	—
XXXI.	Extraordinaria und Insgemein	5,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—	—
	Summa ad C.	383,318	3	8	406,262	12	2	406,262	12	2	406,262	12	2
	D. Departement der Finanzen.												
XXXII.	das Finanz-Ministerium nebst Kanzlei:												
	1.) Normal-Etat	68,998	—	—	68,998	—	—	68,998	—	—	68,998	—	—
	2.) transitorischer Zuschuß	8,110	18	—	8,110	18	—	8,110	18	—	8,110	18	—
XXXIII.	das Ober-Steuer-Collegium nebst dessen Dependenzen	39,630	15	—	25,850	—	—	25,850	—	—	25,850	—	—
XXXIV.	Central-Kassen-Verwaltung	33,197	—	—	32,897	—	—	32,897	—	—	32,897	—	—
XXXV.	Finanz-Buchhalterei	6,230	—	—	6,230	—	—	6,230	—	—	6,230	—	—
XXXVI.	Finanz-Rechnungs-Expedition	23,140	—	—	23,140	—	—	23,140	—	—	23,140	—	—
XXXVII.	zu rechtlicher Vertheidigung der fiskalischen Gerechtsamen	3,600	—	—	3,600	—	—	3,600	—	—	3,600	—	—
	Latus	182,906	9	—	168,825	18	—	168,825	18	—	168,825	18	—

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
XXVIII.	Transport allgemeine, und darum aus den Central-Kassen zu bestreitende Ausgaben für verschiedene Zweige der Finanzverwaltung, als:	182,906	9	—	168,825	18	—	168,825	18	—	168,825	18	—
	1.) auf das Forstwesen	26,390	9	4	25,570	9	4	23,890	9	4	23,890	9	4
	2.) = die Kammergüter und übrigen Domainen	21,328	18	—	19,405	20	—	18,781	5	5	17,991	14	10
	3.) Kameral = Vermessungsanstalt, Rißsammlung und lithographi- sche Graveur-Anstalt	4,250	—	—	4,250	—	—	4,250	—	—	4,250	—	—
	4.) auf das Berg- und Hütten- wesen	13,748	—	—	13,748	—	—	13,748	—	—	13,748	—	—
	5.) auf das Floßwesen	1,200	—	—	1,200	—	—	1,200	—	—	1,200	—	—
	6.) auf die indirecten Abgaben:												
	a) Gleits- und Accis-Commis- sariate	12,303	8	—	12,303	8	—	12,303	8	—	12,303	8	—
	b) Oberlausitzer Accisübertra- gungssteuern	18,138	15	2	18,138	15	2	18,138	15	2	18,138	15	2
	7.) auf die erbländische Steuer- verwaltung	5,817	21	—	5,817	21	—	5,817	21	—	5,817	21	—
	8.) Fonds zu Reisekosten, Auslö- sungen und besondere Vergü- tungen in allgemeinen Finanz- Angelegenheiten	5,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—	—
9.) Buch- und Steindruckkosten	1,400	—	—	1,400	—	—	1,400	—	—	1,400	—	—	
10.) Agio, Disconto, Münzverlust bei der Umschmelzung und ähn- liche Ausgaben	10,000	—	—	10,000	—	—	10,000	—	—	10,000	—	—	
XXIX.	Zuschuß zum Betriebe einiger zur Zeit nicht rentirenden Anstalten:												
	1.) die Porcellain-Manufactur	9,000	—	—	9,000	—	—	9,000	—	—	9,000	—	—
	2.) der Gröddler Kanal	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—
XL.	für gemeinnützige Zwecke:												
1.) Forst-Akademie und landwirth- schaftliches Institut	8,772	19	—	8,772	19	—	8,772	19	—	8,772	19	—	
Latus		322,256	3	6	305,432	14	6	303,127	23	11	302,338	9	4

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	322,256	3	6	305,432	14	6	303,127	23	11	302,338	9	4
2.)	Berg-Akademie	10,032	12	—	10,032	12	—	10,032	12	—	10,032	12	—
3.)	zu Unterstützung und resp. Entschädigung des Bergbaues und des Hüttenwesens u.	80,679	20	6	80,679	20	6	80,679	20	6	80,679	20	6
4.)	zu Fertigung und Herausgabe einer petrographischen Charte des Königreichs Sachsen	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—
5.)	für die, öffentlichen Zwecken gewidmeten Gärten	900	—	—	900	—	—	900	—	—	900	—	—
6.)	Unterstützungen an Privat-Anstalten, Corporationen und Individuen	1,500	—	—	1,500	—	—	1,400	—	—	1,400	—	—
XLI.	Extraordinaria und Insgemein .	5,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—	—	5,000	—	—
	Summa ad D.	421,868	12	—	405,044	23	—	402,640	8	5	401,850	17	10
	E Militair-Departement.												
XLII.	das Kriegs-Ministerium nebst Kanzlei, excl. des transitorischen Zuschusses	39,200	—	—	39,200	—	—	39,200	—	—	39,200	—	—
XLIII.	die Militair-Ober-Behörden; als: Armee-Commando- und Brigade-Stäbe-Adjutanturen, Kriegsgerichts-Collegium, Gouvernements- und Commandant-schaften, auch Muster-Inspection	61,525	1	—	56,525	1	—	56,525	1	—	56,525	1	—
XLIV.	Hauptzeughaus und Kriegs-Commissariat	20,903	7	3	20,903	7	3	20,903	7	3	20,903	7	3
XLV.	Militair-Planammer	1,804	—	—	1,804	—	—	1,804	—	—	1,804	—	—
	Latus	123,432	8	3	118,432	8	3	118,432	8	3	118,432	8	3

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	123,432	8	3	118,432	8	3	118,432	8	3	118,432	8	3
XLVI.	Medicinal-Anstalten	18,819	6	—	18,819	6	—	18,819	6	—	18,819	6	—
XLVII.	Militair-Oberbauamt	15,814	—	—	15,814	—	—	15,814	—	—	15,814	—	—
XLVIII.	Kriegs-Zahlamt	6,000	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—
XLIX.	Militair-Magazine	10,880	—	—	10,880	—	—	10,880	—	—	10,880	—	—
L.	Militair-Vorrathsanstalt	975	9	—	975	9	—	975	9	—	975	9	—
LI.	Sur Verpflegung der Armee:												
	1.) Tractament, Löhnung, Quartier- und Unterhaltungsgelder für sämtliche Truppenabtheilungen	521,101	21	6	521,101	21	6	521,101	21	6	521,101	21	6
	2.) Natural-Verpflegung	180,500	—	—	180,500	—	—	180,500	—	—	180,500	—	—
LII.	zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee, excl. der Waffen	136,000	—	—	136,000	—	—	136,000	—	—	136,000	—	—
LIII.	zu Ergänzung der Armee	36,502	—	—	36,502	—	—	36,502	—	—	36,502	—	—
LIV.	zur Zusammenziehung der Truppen zu den jährlichen Uebungen	15,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—	15,000	—	—
LV.	Casernirungs-Aufwand	19,580	9	1	19,580	9	1	19,580	9	1	19,580	9	1
LVI.	Militair-Strafanstalten	5,168	19	10	5,168	19	10	5,168	19	10	5,168	19	10
LVII.	Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen	16,180	5	6	16,180	5	6	16,180	5	6	16,180	5	6
LVIII.	Militair-Bildungsanstalten	34,285	15	—	34,285	15	—	34,285	15	—	34,285	15	—
LIX.	Zuschuß zum Soldatenkinder-Erziehungsfonds	9,130	—	—	9,130	—	—	9,130	—	—	9,130	—	—
LX.	Fonds für die zufälligen und extraordinären Ausgaben	36,000	—	—	36,000	—	—	36,000	—	—	36,000	—	—
	Summa	1,185,369	22	2	1,180,369	22	2	1,180,369	22	2	1,180,369	22	2
	Hierüber:												
LXI.	an transitorischen Zuschüssen:												
	1.) zu Baukosten und zu Completion der Waffen und Munition	9,000	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—	6,000	—	—
	2.) an temporellen Ausgaben und Verpflegungskosten	61,953	7	7	60,953	7	7	59,953	7	7	58,953	7	7
	Summa ad E.	1,256,323	5	9	1,247,323	5	9	1,246,323	5	9	1,245,323	5	9

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	F. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.												
LXII.	das Ministerium des Cultus etc.	20,005	6	6	20,005	6	6	20,005	6	6	20,005	6	6
LXIII.	das Ober-Consistorium	12,092	3	—	14,667	15	—	14,667	15	—	14,667	15	—
LXIV.	das Consistorium zu Leipzig . . .	6,075	12	—									
LXV.	die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den alten Erblanden niedergesetzten Behörden	5,241	—	—	5,241	—	—	5,241	—	—	5,241	—	—
LXVI.	für die Universität zu Leipzig . . .	34,001	16	9	32,131	16	9	32,131	16	9	32,131	16	9
LXVII.	für die evangelischen Kirchen und Schulen	30,542	19	4	30,542	19	4	30,542	19	4	30,542	19	4
LXVIII.	für die katholischen Kirchen und Schulen	19,415	3	3	19,415	3	3	19,415	3	3	19,415	3	3
LXIX.	an auf den Rentamts-Intraden haftenden stiftungsmäßigen Beiträgen zur Augusteischen Stiftung für Prediger-Wittwen	1,968	18	—	1,968	18	—	1,968	18	—	1,968	18	—
LXX.	für das Taubstummen-Institut zu Leipzig	4,960	—	—	4,960	—	—	4,960	—	—	4,960	—	—
LXXI.	für die Censur-Anstalten	975	—	—	975	—	—	975	—	—	975	—	—
LXXII.	Extraordinaria und Inögemein	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—	2,000	—	—
	Summa ad F.	137,277	6	10	131,907	6	10	131,907	6	10	131,907	6	10
	G. Departement des Auswärtigen.												
LXXIII.	Ministerium des Auswärtigen:												
	1.) Normal-Etat	19,580	—	—	19,580	—	—	19,580	—	—	19,580	—	—
LXXIV.	2.) transitorischer Zuschuß . . .	320	—	—	220	—	—	170	—	—	100	—	—
	zu Unterhaltung der Gesandtschaften:												
	1.) Normal-Etat	74,300	—	—	74,300	—	—	74,300	—	—	74,300	—	—
	2.) transitorischer Zuschuß . . .	8,310	—	—	7,000	—	—	3,500	—	—	2,000	—	—
LXXV.	Gesandtschaftsspeesen	16,634	16	—	15,634	16	—	15,634	16	—	15,634	16	—
LXXVI.	Beiträge zu den Ausgaben des deutschen Bundes:												
	Latus	119,144	16	—	116,734	16	—	113,184	16	—	111,614	16	—

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.			
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
	Transport	119,144	16	—	116,734	16	—	113,184	16	—	111,614	16	—	
1.)	zur Bundes-Matrimonial-Kasse	3,351	20	—	3,351	20	—	3,351	20	—	3,351	20	—	
2.)	zur Bundes-Kanzlei-Kasse .	1,111	3	—	1,111	3	—	1,111	3	—	1,111	3	—	
	Summa ad G.	123,607	15	—	121,197	15	—	117,647	15	—	116,077	15	—	
	H. Pensions-Etat.													
XJLXXVII.	vom Hof-Etat übernommene Pensions-Ausgaben,	99,366	3	10	99,366	3	10	}	506,217	7	10	506,217	7	10
XLXXVIII.	Pensions-Etat des Justiz-Departements	27,529	—	—	27,529	—	—							
LXXIX.	desgl. des Departements des Innern	28,566	8	—	28,566	8	—							
LXXX.	= = Finanz-Departements	95,031	13	—	95,031	13	—							
LXXXI.	= = Militair-Departements	211,676	21	—	211,676	21	—							
XJLXXXII.	= = Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts	9,243	6	—	9,243	6	—							
XLXXXIII.	= = Departements des Auswärtigen	14,560	—	—	14,560	—	—							
XLXXXIV.	= = Gesamt-Ministerii und Insgemein	25,244	4	—	25,244	4	—							
	Summa ad H.	511,217	7	10	511,217	7	10	506,217	7	10	506,217	7	10	
	I. Bau-Etat.													
XJLXXXV.	zum Chaussée-Strassen- und Brückenbau	316,928	—	—	318,928	—	—	320,928	—	—	322,928	—	—	
XLXXXVI.	zu den Regierungs-Land- und Forst-Gebäuden	94,170	—	—	96,170	—	—	95,770	—	—	94,170	—	—	
XLXXXVII.	zu Wasserbauten,	25,000	—	—	25,000	—	—	25,000	—	—	25,000	—	—	
	Summa ad I.	436,098	—	—	440,098	—	—	441,698	—	—	442,098	—	—	

No.	Titel.	1833.			1834.			1835.			1836.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	K. Zinsen = Etat.												
LXXXVIII.	zu Verzinsung der Steuer-Kreditkassenschuld	450,487	17	2	450,487	17	2	450,487	17	2	450,487	17	2
LXXXIX.	zu Verzinsung der Kammer-Kreditkassenschuld,	22,432	18	—	22,432	18	—	22,432	18	—	22,432	18	—
XC.	zu Verzinsung der Haupt-Kassenschulden	90,850	10	4	90,850	10	4	90,850	10	4	90,850	10	4
XCI.	Supplementz = Zinsen und Insgesam,	27,907	11	3	27,907	11	3	27,907	11	3	27,907	11	3
	Summa ad K.	591,678	8	9	591,678	8	9	591,678	8	9	591,678	8	9
	L. Reserve = Fonds.												
XCII.	zu außerordentlichen zur Zeit nicht näher zu bestimmenden Ausgaben,	30,000	—	—	40,000	—	—	50,000	—	—	60,000	—	—
					per se.						per se.		
	Wiederholung.												
Litt.	A. allgemeiner Staatsaufwand	869,269	5	6	838,983	21	6	828,983	21	6	818,983	21	6
	B. Departement der Justiz,	309,664	12	—	337,315	16	—	335,315	16	—	335,315	16	—
	C. Departement des Innern,	383,318	3	8	406,262	12	2	406,262	12	2	406,262	12	2
	D. Departement der Finanzen,	421,868	12	—	405,044	23	—	402,640	8	5	401,850	17	10
	E. Militair = Departement	1,256,323	5	9	1,247,323	5	9	1,246,323	5	9	1,245,323	5	9
	F. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts	137,277	6	10	131,907	6	10	131,907	6	10	131,907	6	10
	G. Departement des Auswärtigen	123,607	15	—	121,197	15	—	117,647	15	—	116,077	15	—
	H. Pensions = Etat	511,217	7	10	511,217	7	10	506,217	7	10	506,217	7	10
	I. Bau = Etat	436,098	—	—	440,098	—	—	441,698	—	—	442,098	—	—
	K. Zinsen = Etat	591,678	8	9	591,678	8	9	591,678	8	9	591,678	8	9
	L. Reserve = Fonds	30,000	—	—	40,000	—	—	50,000	—	—	60,000	—	—
	Summa des gesammten Staatsaufwandes:	5,070,322	5	4	5,071,028	20	10	5,058,674	6	3	5,055,714	15	8

C.

U i b e r s i c h t

des

Brutto - Einkommens aller Einkünfte

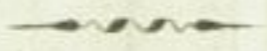
so wie

der davon zu bestreitenden Ausgaben, und der verbleibenden **Rein-Erträge**

nebst

Berechnung der Verwaltungs-Kosten

und zwar nach dem Durchschnitt des für die Jahre 1833—1836
entworfenen Voranschlags.



No.	Titel.	Betrag der vollen Einnahme.			Betrag der Anlags- und Unterhaltungskosten, ingleichen der Restitutionen, Er-lasse und aller derjenigen Ausgaben, welche den Besoldungs- Erhebungs- und Verwaltungskosten nicht angehören.			Nach Abzug des vor- besagten Aufwandes verbleibt wirkliches Brutto-Einkommen.			
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
I. Nutzungen des Staats- Vermögens u. der Staats- anstalten, und zwar:											
A. von den Domänen und an- dern Besitzungen, als:											
1.	Forstnutzungen,	829,918	—	2 excl.	218,606 9,800	11 —	3 —	—	—	—	611,311 12 11
								zu den Forst ge- bäuden vom Bau- Etat.			
2.	Jagdnutzungen,	21,423	4	2	10,400	6	8	—	—	—	11,022 21 6
3.	Amts-Intraden,	236,161	3	9	30,010	21	8	900	—	—	205,250 6 1
4.	Landvoigteiliche Intraden der Ober- lausitz,	6,528	13	5	627	20	—	—	—	—	5,900 17 5
5.	Von den Kammergütern und eini- gen in Zeitpacht stehenden Mäh- len, Teichen etc.	126,231	10	— excl.	— 49,000	—	—	17,876	20	7	108,354 13 5
								zu den Gebäu- den und 6. vo- m Bau- Etat.			
6.	Weingebirgs- u. Kellerei-Nutzung,	14,506	—	—	8,928	16	2	—	—	—	5,577 7 10
Latus		1,234,768	7	6	268,574	3	9	18,776	20	7	947,417 7 2

Betrag der Besoldungs = Verwaltungs = und Erhebungs = Kosten.				Kein-Ertrag nach Abzug der Verwaltungs = Kosten.			Von 100 Thalern — — der vollen Einnahme betragen die Besol- dungs = Verwal- tungs = und Erhe- bungs = Kosten.			Bemerkungen.			
Auf die Special-Kassen angewiesene Ausgaben.				allgemeine vom Landes- zahlämte zu bestreitende Ausgaben.									
Z.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
2	156,741	12	11	24,935	9	4	429,634	14	8	21	21	5	ad 1. Nach Wegfall der jetzt noch nöthigen transitorischen Ausgaben, werden die Ver- waltungskosten, incl. der Forstschug- und Vermessungskosten zwischen 19 und 20 pro Cent betragen.
2	2,235	12	2	—	—	—	8,787	9	4	10	10	6	ad 2. Durch die neuerlich eingeleitete Ver- pachtung der meisten Jagden, werden die Jagdadministrationskosten größtentheils ab- geworfen werden und resp. schon jetzt von der Forstdienerschaft übertragen. Von den zu 1. bemerkten 9,800 Thlr. — — Baukosten werden zugleich die für das Jagdwesen bestimmten Gebäude unter- halten.
3	24,560	6	1	—	—	—	180,690	—	—	10	9	7	ad 3. und 4. Die Verwaltungskosten er- scheinen aus dem Grunde hoch, weil in Col. 7. die Besoldungen der Rentbeam- ten und des Oberlausitzer Intraden-Ein- nehmers in Ansatz gebracht worden sind, obwohl diese Beamten nicht allein mit Erhebung der Intraden beschäftigt, son- dern zugleich mit dem sehr umfassenden, den größten Theil ihrer Zeit in Anspruch nehmenden Baurechnungswesen beauftragt sind.
1	1,354	—	—	—	—	—	4,546	17	5	20	18	—	
	—	—	—	1,500	—	—	106,854	13	5	1	4	6	ad 5. Die Administrationskosten sind wegen erfolgter Verpachtung der meisten Kam- mergüter nur gering.
1	1,479	18	5	—	—	—	4,097	13	5	10	4	11	ad 6. Die Verwaltungskosten sind doppelter Art: Weingebirgs- und Kellerei-Verwal- tungskosten.
081	186,371	1	7	26,435	9	4	734,610	20	3	—	—	—	

No.	Titel.	Betrag der vollen Einnahme.			Betrag der Anlagens- und Unterhaltungskosten, ingleichen der Restitutionen, Er-lasse und aller derjenigen Ausgaben, welche den Besoldungs- Erhebungs- und Verwaltungskosten nicht angehören.			auf die Special-Kassen gewiesene Ausgaben.			allgemeine vom Landes-zahlante zu bestreitende Ausgaben.			Nach Abzug des vor-her besagten Aufwandes verbleibt wirkliches Brutto-Einkommen		
		Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.
7.	Transport Steinkohlenwerks-Nutzung,	1,234,768	7	6	268,574	3	9	18,776	20	7	947,417	7	2	9		
		84,265	10	—	67,675	16	—	—	—	—	16,589	18	—	—		
8.	von der Steingut-Manufactur zu Hubertusburg,	18,475	—	—	16,898	9	—	—	—	—	1,576	15	—	—		
9.	von der Porzellan-Fabrik zu Meissen,	89,900	—	—	85,783	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
					excl. 9,000	—	—	Zuschuß.								
10.	von der Hof-Apotheke,	11,420	—	—	8,620	16	—	—	—	—	2,799	8	—	—		
	Summa ad A.	1,438,828	17	6	447,551	20	9	18,776	20	7	968,383	—	2	9		
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabri- kations- und Debits- Anstalten, als:															
11.	Berg- und Hütten-Nutzungen,	1,186,074	20	1	1,017,528	2	6	—	—	—	168,546	17	7	7		
12.	Münz-Nutzungen,	945,870	20	—	938,926	14	—	—	—	—	6,944	6	—	—		
13.	Post-Einkünfte,	424,518	19	11	158,972	10	3	—	—	—	265,546	9	8	8		
14.	Zeitungs-Nutzungen,	66,940	—	—	39,290	—	—	—	—	—	27,650	—	—	—		
15.	Salz-Nutzungen,	664,578	4	—	344,287	19	10	—	—	—	320,290	8	2	9		
	Latus	3,287,982	16	—	2,499,004	22	7	—	—	—	788,977	17	5	9		

Betrag der Besoldungs- = Verwaltungs- = und Erhebungs- = Kosten.				Rein- = Ertrag nach Abzug der Verwaltungs- Kosten.			Von 100 Thalern — — der vollen Einnahme betragen die Besol- dungs- = Verwal- tungs- = und Erhe- bungs- = Kosten.			Bemerkungen.		
auf die Special-Kassen gewiesene Ausgaben.				allgemeine vom Landes- zahlante zu bestreitende Ausgaben.								
Zlhr.	gr.	pf.	Zlhr.	gr.	pf.	Zlhr.	gr.	pf.	Zlhr.	gr.	pf.	
186,371	1	7	26,435	9	4	734,610	20	3	—	—	—	ad. 9. Der angegebene, für jetzt noch zum An- satz gebrachte Zuschuss wird, wie schon im Vergleich mit den frühern Jahren gesche- hen, nach und nach zu vermindern seyn und hoffentlich mit der Zeit ganz in Weg- fall gelangen können.
2,255	—	—	—	—	—	14,334	18	—	2	16	3	
1,426	15	—	—	—	—	150	—	—	7	17	6	
4,117	—	—	—	—	—	—	—	—	4	13	11	
1,299	8	—	—	—	—	1,500	—	—	11	9	7	
195,469	—	7	26,435	9	4	750,595	14	3	15	10	2	ad 11. Die Administrationskosten betreffen nicht allein die Verwaltung und Erhebung der Staatseinkünfte, sondern auch die Be- aufsichtigung des gewerkschaftlichen Berg- baues, die der Berggerichtsbarkeit und der Bergpolizei.
47,638	20	2	13,748	—	—	107,159	21	5	5	4	3	
5,444	6	—	—	—	—	1,500	—	—	—	13	10	
64,828	12	5	—	—	—	200,717	21	3	15	6	6	
5,650	—	—	—	—	—	22,000	—	—	8	10	8	
10,290	8	2	—	—	—	310,000	—	—	1	13	2	ad 13. Die Eigenthümlichkeit des Post-In- stituts und die zur Bequemlichkeit des cor- respondirenden Publikums errichteten, zum Theil nicht sehr einträglichen Post-Expe- ditionen, tragen zur Erhöhung des Ver- waltungs-Aufwandes bei.
133,851	22	9	13,748	—	—	641,377	18	8	—	—	—	ad 14. Auch die Honorare für die Corre- spondenten sind unter den Verwaltungsko- sten begriffen.

No.	Titel.	Betrag der vollen Einnahme.			Betrag der Anlags- und Unterhaltungskosten, ingleichen der Restitutionen, Er-lasse und aller derjenigen Ausgaben, welche den Besoldungs- Erhebungs- und Verwaltungskosten nicht angehören.						Nach Abzug des vor-100 besagten Aufwandes verbleibt wirkliches Brutto-Einkommen.			
		Thlr.	gr.	pf.	auf die Special-Kassen gewiesene Ausgaben.			allgemeine vom Landes-zahlante zu bestreitende Ausgaben.			Thlr.	gr.	pf.	q.
	Transport	3,287,982	16	—	2,499,004	22	7	—	—	—	788,977	17	5	3
16.	Floß- und Holzhofs-Ruzungen,	395,212	20	4	309,009	17	4	—	—	—	86,203	3	—	—
17.	Chausséegelder, excl. des mehr zu erwartenden Einkommens,	215,862	22	6 $\frac{2}{3}$	5,440	23	7 $\frac{1}{3}$	—	—	—	210,421	22	11 $\frac{1}{3}$	11 $\frac{1}{3}$
18.	Brückengelder,	13,730	12	9 $\frac{1}{3}$	1,080	20	9	—	—	—	12,649	16	— $\frac{1}{3}$	— $\frac{1}{3}$
19.	Gleitsgelder,	114,186	7	1 $\frac{2}{3}$	3,798	10	11 $\frac{2}{3}$	—	—	—	110,387	20	2	3
20.	Elbzollgelder,	69,291	2	1 $\frac{1}{3}$	3,671	6	1 $\frac{2}{3}$	—	—	—	65,619	19	11 $\frac{2}{3}$	11 $\frac{2}{3}$
	Summa ad B.	4,096,266	8	11	2,822,006	5	4$\frac{2}{3}$	—	—	—	1,274,260	3	6$\frac{1}{3}$	10
	C. Zinsen von verbenden Kapitalien, ingl. Admini-strations- und zufällige Einkünfte, als:													
21.	Zinsen von Activ-Kapitalien, .	230,197	4	4	—	—	—	—	—	—	230,197	4	4	4
22.	Kanzlei-Sporteln,	58,750	—	—	—	—	—	—	—	—	58,750	—	—	—
23.	Justizamts-Sporteln,	186,029	11	—	71,195	19	8	—	—	—	114,833	15	4	4
24.	Lotterie-Uberschuß,	50,000	—	—	—	—	—	—	—	—	50,000	—	—	—
25.	Besoldungs- Tractaments- und Pensions- Abzüge,	15,300	—	—	—	—	—	—	—	—	15,300	—	—	—
26.	verschiedene zufällige Einnahmen,	12,000	—	—	—	—	—	—	—	—	12,000	—	—	—
	Summa ad C.	552,276	15	4	71,195	19	8	—	—	—	481,080	19	8	8

Betrag der Besoldungs- = Verwaltungs- = und Erhebungs- = Kosten.			Rein- = Ertrag nach Abzug der Verwaltungs- Kosten.			Von 100 Thalern — — der vollen Einnahme betragen die Besol- dungs- = Verwal- tungs- = und Erhe- bungs- = Kosten.			Bemerkungen.			
auf die Special-Kassen gewiesene Ausgaben.			allgemeine vom Landes- zahlante zu bestreitende Ausgaben.									
Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.	Zhr.	gr.	pf.	
133,851	22	9	13,748	—	—	641,377	18	8	—	—	—	
21,203	3	—	1,200	—	—	63,800	—	—	5	16	1	
20,354	8	6 $\frac{2}{3}$	3,200	—	—	186,867	14	4 $\frac{2}{3}$	10	21	11	
—	—	—	—	—	—	10,932	9	7 $\frac{1}{2}$	—	—	—	
1,849	16	— $\frac{1}{3}$	—	—	—	10,800	—	—	13	11	4	
18,640	17	—	—	—	—	91,747	3	2	16	7	10	
5,619	19	11 $\frac{2}{3}$	—	—	—	60,000	—	—	8	2	8	
201,519	15	3 $\frac{2}{3}$	18,148	—	—	1,065,524	21	10	5	8	8	
—	—	—	—	—	—	230,197	4	4	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	58,750	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	114,833	15	4	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	50,000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	15,300	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	12,000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	481,080	19	8	—	—	—	

ad 22. und 23. Besondere Verwaltungs-
kosten haben sich hier nicht auswerfen
lassen und es sind deshalb die Netto-
Erträge in Ansatz gebracht worden, weil
das mit der Sporteleinzahlung beschäf-
tigte Personale als Kanzlei- und resp.
Justizamts- Personale besoldet ist.

ad 24. Die Verwaltungskosten werden theils
von den sogenannten Einschreibgebühren,
theils von den Abzügen der Gewinne be-
stritten. Bei der Neuheit der dormaligen
Lotteriereinrichtung läßt sich der durchschnitt-
liche Betrag derselben dormalen nicht an-
geben, auch kann eine richtige Vergleichung
derselben mit dem Brutto- und Netto-
Ertrage nicht füglich angestellt werden, weil
letzterer oft durch andere Umstände, wie z.
B. durch den unterbliebenen Absatz von
Loosen geschmälert wird. Deshalb ist nur
der muthmaassliche Netto-Ertrag in An-
satz gebracht worden.

ad 25. und 26. Die Einziehung erfordert
keinen besondern Aufwand.

No.	Titel.	Betrag der vollen Einnahme.			Betrag der Anlags- und Unterhaltungskosten, ingleichen der Restititionen, Er-lasse und aller derjenigen Ausgaben, welche den Besoldungs- Erhebungs- und Verwaltungskosten nicht angehören.			Nach Abzug des vor- besagten Aufwandes verbleibt wirkliches Brutto-Einkommen.					
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Wiederholung.													
	A. von den Domainen und an- dern Besitzungen,	1,438,828	17	6	447,551	20	9	18,776	20	7	968,383	—	2
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrika- tions- und Debits-Anstalten,	4,096,266	8	11	2,822,006	5	4 $\frac{3}{4}$	—	—	—	1,274,260	3	6 $\frac{1}{2}$
	C. Zinsen von werbenden Kapi- talien, incl. Administrations- und zufällige Einkünfte, . .	552,276	15	4	71,195	19	8	—	—	—	481,080	19	8
	Summa ad I.	6,087,371	17	9	3,340,753	21	9$\frac{3}{4}$	18,776	20	7	2,723,723	23	4$\frac{1}{2}$
II. Steuern und Abgaben.													
	A. bisherige fiscalische Ab- gaben, als:												
27.	Fleischsteuern,	131,382	9	8 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	131,382	9	8 $\frac{1}{2}$
28.	Grenz-Accisen, incl. der Leipziger Handelsabgabe,	286,950	10	4	15,661	21	4 $\frac{1}{2}$	—	—	—	271,288	12	11 $\frac{1}{2}$
29.	General-Accisen, incl. der Erblän- dischen Uebertragungssteuern,	698,082	18	5 $\frac{2}{3}$	30,517	15	2	279,600	10	11 $\frac{3}{4}$	387,964	16	4
30.	Stempelgelder von Fabrikaten,	1,607	5	1 $\frac{1}{2}$	322	7	5	—	—	—	1,284	21	8 $\frac{1}{2}$
31.	Straßenbau-Surrogatgelder, . .	26,167	21	3	—	—	—	—	—	—	26,167	21	3
32.	Kavallerie-Verpflegungs- (Por- tionen- und Rationen-) Gelder,	346,466	21	—	6,234	2	— $\frac{1}{2}$	—	—	—	340,232	18	11 $\frac{1}{2}$
33.	Oberlausitzische Biersteuern, . .	14,396	11	3 $\frac{1}{2}$	431	22	8 $\frac{1}{2}$	—	—	—	13,964	12	7
	Summa ad A.	1,505,054	1	1$\frac{3}{4}$	53,167	20	7$\frac{1}{2}$	279,600	10	11$\frac{3}{4}$	1,172,285	17	6$\frac{1}{2}$

Betrag der Besoldungs- Verwaltungs- und Erhebungs- Kosten.			Rein- Ertrag nach Abzug der Verwaltungs- Kosten.			Von 100 Thalern — — der vollen Einnahme betragen die Besol- dungs- Verwal- tungs- und Erhe- bungs- Kosten.			Bemerkungen.			
Zusatz die Special-Kassen gewiesene Ausgaben.			allgemeine vom Landes- zahlmte zu bestreitende Ausgaben.									
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
195,469	—	7	26,435	9	4	750,595	14	3	15	10	2	
201,519	15	3 $\frac{2}{3}$	18,148	—	—	1,065,524	21	10	5	8	8	
—	—	—	—	—	—	481,080	19	8	—	—	—	
396,988	15	10 $\frac{2}{3}$	44,583	9	4	2,297,201	7	9	7	6	1	
3,843	14	1 $\frac{1}{3}$	—	—	—	127,538	19	7	2	22	3	
33,412	7	2 $\frac{2}{3}$	—	—	—	237,876	5	9	11	15	5	} ad 28. und 29. Die Höhe der Erhebungs- kosten beruhet auf der erforderlichen gro- ßen Anzahl der Einnahmestätten.
131,903	7	6	9,103	8	—	246,958	—	10	20	4	9	
62	12	10 $\frac{1}{3}$	—	—	—	1,222	8	10	3	21	7	
785	1	3	—	—	—	25,382	20	—	3	—	—	
3,232	18	11 $\frac{1}{2}$	—	—	—	337,000	—	—	—	22	5	
1,053	10	—	—	—	—	12,911	2	7	7	7	7	
174,292	23	11 $\frac{1}{8}$	9,103	8	—	988,889	9	7	12	4	5	

1. Abtheilung.

No.	Titel.	Betrag der vollen Einnahme.			Betrag der Anlags- und Unterhaltungskosten, ingleichen der Restitutionen, Erlasse und aller derjenigen Ausgaben, welche den Besoldungs- Erhebungs- und Verwaltungskosten nicht angehören.						Nach Abzug des vorbesagten Aufwandes verbleibt wirkliches Brutto-Einkommen.		
		Zhtr.	r.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.
B. Erbländische Steuern, als:													
34.	Franksteuern,	164,126	1	21 $\frac{1}{3}$	31,766	21	11 $\frac{1}{6}$	---	---	---	132,359	4	11 $\frac{1}{6}$
35.	Stempel-Impost,	106,182	12	6 $\frac{1}{3}$	855	17	5 $\frac{1}{6}$	---	---	---	105,326	19	5 $\frac{1}{2}$
36.	Mahlsteuern,	20,410	17	12 $\frac{2}{3}$	151	2	---	---	---	---	20,259	15	12 $\frac{2}{3}$
37.	Personensteuern,	156,390	16	2	1,638	13	9 $\frac{2}{3}$	---	---	---	154,752	2	4 $\frac{1}{3}$
38.	Schocksteuern, } excl. der Me- } ciß-Übertra- } gungssteuern, } an: . . .	501,932	8	2	6,699	6	11 $\frac{1}{2}$	---	---	---	474,625	1	2 $\frac{1}{2}$
39.	Quatembersteuern,	700,298	18	17 $\frac{1}{4}$	14,852	10	6 $\frac{1}{4}$	---	---	---	652,014	7	6 $\frac{1}{2}$
40.	Schönburgisches Steuer-Contingent,	4,236	---	7 $\frac{2}{3}$	50	---	6 $\frac{2}{3}$	---	---	---	4,186	---	1
41.	Ritterschaftliche Beiträge, incl. des vormaligen Donativs, . . .	44,884	7	8	---	---	---	---	---	---	44,884	7	8
Summa ad B.		1,698,461	9	6 $\frac{17}{24}$	110,053	23	11 $\frac{23}{24}$	---	---	---	1,849,869	5	4 $\frac{5}{12}$
C. Oberlausitzische Landes-Bewilligungen, als:													
42.	Milizgelder,	53,994	22	9	---	---	---	---	---	---	53,994	22	9
43.	ad Militaria extraordinaria, . .	17,000	---	---	---	---	---	---	---	---	17,000	---	---
44.	Kammerhülfe,	19,423	4	---	---	---	---	---	---	---	19,423	4	---
45.	Personensteuer-Äquivalent, . .	2,159	19	2	---	---	---	---	---	---	2,159	19	2
46.	Stempelgelder,	4,000	---	---	---	---	---	---	---	---	4,000	---	---
Latus		96,577	21	11	---	---	---	---	---	---	96,577	21	11

Betrag der Besoldungs- Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.			Rein-Ertrag nach Abzug der Verwaltungs- Kosten.			Von 100 Thalern — — der vollen Einnahme betragen die Besol- dungs- Verwal- tungs- und Erhe- bungskosten.			Bemerkungen.		
auf die Special-Kassen gewiesene Ausgaben.			allgemeine vom Landes- zahlamte zu bestreitende Ausgaben.								
Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.
9,457	2	11½	---	---	---	122,902	1	2	5	18	3
5,326	19	5½	---	---	---	100,000	---	---	5	---	5
864	10	4¾	---	---	---	19,395	4	9	4	5	8
3,008	3	10½	---	---	---	151,743	22	6	1	22	2
10,801	10	—¾	---	---	---	463,823	15	1¾	2	3	8
---	---	---	---	---	---	261,461	19	9¾	---	---	---
12,368	20	2	---	---	---	639,645	11	4¾	1	18	5
86	---	1	---	---	---	4,100	---	---	2	---	9
---	---	---	---	---	---	44,884	7	8	---	---	---
41,912	18	11½	5,817	21	---	1,802,138	13	5	2	19	5
---	---	---	---	---	---	53,994	22	9	---	---	---
---	---	---	---	---	---	17,000	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---	19,423	4	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---	2,159	19	2	---	---	---
---	---	---	---	---	---	4,000	---	---	---	---	---
---	---	---	---	---	---	96,577	21	11	---	---	---

ad 34—41. Die Beträge sind nach Maasgabe des Durchschnitts der Jahre 1828 — 1830 angegeben; die in der zweiten Geld-Colonne ad num. 38. et 39. bemerkten 20,608 Thlr. — — und resp. 33,432 Thlr. — — sind die Beträge der seit 1831 in Wegfall gekommenen 2 Pfennige und 2 Quatember.

* Ausgaben der Obersteuer; Einnahme an sogenannten Steuerbedürfnissen.

ad 42—50. Werden unmittelbar von den landständischen Kassen und resp. durch

No.	T i t e l.	B e t r a g der vollen E i n n a h m e.			B e t r a g d e r A n l a g e - u n d U n t e r h a l t u n g s - k o s t e n , i n g l e i c h e n d e r R e s t i t u t i o n e n , E r - l a s s e u n d a l l e r d e r j e n i g e n A u s g a b e n , w e l c h e d e n B e s o l d u n g s - E r h e b u n g s - u n d B e w a l t u n g s k o s t e n n i c h t a n g e h ö r e n .						N a c h A b z u g d e s v o r - b e s a g t e n A u s w a n d e s v e r b l e i b t w i r k l i c h e s B r u t t o - E i n k o m m e n .		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	96,577	21	11	---	---	---	---	---	---	96,577	21	11
47.	Don Gratuit,	3,300	—	—	---	---	---	---	---	---	3,300	—	—
48.	Beihülfe zum Strafenbau, . .	1,539	22	10	---	---	---	---	---	---	1,539	22	10
49.	Beitrag zum Chausseebau, . .	4,000	—	—	---	---	---	---	---	---	4,000	—	—
50.	zu den Besoldungen der Oberbe- hörden und verschiedene andere Beiträge,	7,034	12	—	---	---	---	---	---	---	7,034	12	—
	Summa ad C.	112,452	8	9	---	---	---	---	---	---	112,452	8	9
	Wiederholung.												
	A. bisherige fisciatische Abgaben,	1,505,054	1	1 $\frac{2}{3}$	53,167	20	7 $\frac{2}{3}$	279,600	10	11 $\frac{2}{3}$	1,172,285	17	6 $\frac{1}{2}$
	B. Erbländische Steuern, . .	1,698,461	9	6 $\frac{1}{4}$	110,053	23	11 $\frac{3}{4}$	---	---	---	1,849,869	5	4 $\frac{5}{12}$
	C. Oberlausitzer Landesbewilligungen,	112,452	8	9	---	---	---	---	---	---	112,452	8	9
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II.	3,315,967	19	5 $\frac{3}{8}$	163,221	20	7 $\frac{1}{4}$	279,600	10	11 $\frac{2}{3}$	3,134,607	7	7 $\frac{7}{12}$
	Hierzu: Betrag der Nutzungen des Staats-Vermögens und der Staats-Anstalten ad I.	6,087,371	17	9	3,340,753	21	9 $\frac{2}{3}$	18,776	20	7	2,723,723	23	4 $\frac{1}{3}$
	Betrag aller Einkünfte: .	9,403,339	13	2$\frac{3}{8}$	3,503,975	18	5$\frac{1}{4}$	298,377	7	6$\frac{2}{3}$	5,858,331	6	11$\frac{11}{12}$

Betrag			Rein-Ertrag			Von			Bemerkungen.				
der Besoldungs-Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.			nach Abzug der Verwaltungs-Kosten.			100 Thalern — — der vollen Einnahme betragen die Besoldungs-Verwaltungs- und Erhebungs-Kosten.							
Auf die Special-Kassen ausgewiesene Ausgaben.			allgemeine vom Landes- zahlante zu bestreitende Ausgaben.										
	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	Zhtr.	gr.	pf.	
	---	---	---	---	---	---	96,577	21	11	---	---	---	den Oberlausitzer Kassirer an die Centralkassen eingeschendet.
	---	---	---	---	---	---	3,300	---	---	---	---	---	
	---	---	---	---	---	---	1,539	22	10	---	---	---	
	---	---	---	---	---	---	4,000	---	---	---	---	---	
	---	---	---	---	---	---	7,034	12	---	---	---	---	
	---	---	---	---	---	---	112,452	8	9	---	---	---	
71	174,292	23	11 $\frac{1}{8}$	9,103	8	---	988,889	9	7	12	4	5	
4	41,912	18	11 $\frac{5}{12}$	5,817	21	---	1,802,138	13	5	2	19	5	
	---	---	---	---	---	---	112,452	8	9	---	---	---	
19	216,205	18	10 $\frac{7}{12}$	14,921	5	---	2,903,480	7	9	6	23	3	
00	396,988	15	10 $\frac{2}{3}$	44,583	9	4	2,297,201	7	9	7	6	1	
10	613,194	10	9 $\frac{1}{4}$	59,504	14	4	5,200,681	15	6	7	3	8	Der hier ausfallende Betrag der vollen Einnahme erscheint um deswillen so hoch, weil das Silberausbringen beim Bergwesen im Rechnungswerke der Münze, welche die Bergsilber käuflich übernimmt, ebenfalls mit durchläuft. Ein ähnliches Verhältnis findet bei den Flüssen und Forsten statt.

Der hier ausfallende Betrag der vollen Einnahme erscheint um deswillen so hoch, weil das Silberausbringen beim Bergwesen im Rechnungswerke der Münze, welche die Bergsilber käuflich übernimmt, ebenfalls mit durchläuft. Ein ähnliches Verhältnis findet bei den Flüssen und Forsten statt.

Das Budget lautet auf einen Reinertrag

von 5,290,851	Thlr.	5	Gr.	7	Pf.	für 1833.
5,297,991	=	13	=	7	=	1834.
5,299,173	=	13	=	7	=	1835. und
5,300,390	=	13	=	7	=	1836.

21,188,406 Thlr. 22 Gr. 4 Pf. zusammen, also:
5,297,101 = 17 = 7 = im Durchschnitt,

mithin

96,420 Thlr. 2 Gr. 1 Pf. höher

als gegenwärtige Berechnung, weil dagegen von den hier berechneten Verwaltungsausgaben in das Abgabe-Budget mit aufgenommen sind:

24,935	Thlr.	9	Gr.	4	Pf.	für das Forstwesen,
900	=	—	=	—	=	auf die Amts-Intraden,
19,376	=	20	=	7	=	= Kammergüter,
13,748	=	—	=	—	=	= das Berg- und Hüttenwesen,
1,200	=	—	=	—	=	= die Flößen und Holzhöfe,
3,200	=	—	=	—	=	= Chaussee-Einnahmen,
9,103	=	8	=	—	=	= indirecten Abgaben,
18,138	=	15	=	2	=	an Oberlausitzischen Uebertragungs-
						steuern,
5,817	=	21	=	—	=	Erbländische Steuerbedürfnisse.

uts.

N^o 15.

Decret an die Stände.

Die Suspension der Jagdfrohnen und den Erlaß der Wolfsjagd-
dienstgelder und der Heckenhaferzinsen betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königliche
Hoheit durchdrungen von dem Wunsche, den Zustand Ihrer Unterthanen,
so weit es in Ihrer Macht steht, zu verbessern, haben bereits unterm 26. October
1831. die Suspension der für die dem Staate angehörige Wildbahn zu leisten-
den Jagddienste, mit alleiniger Ausnahme des Transports des Wildprets vom
Orte des Verendens in die Wohnung des Forstbedienten an denjenigen Orten,
an welchen diese Dienstleistung zeither stattgefunden hat, genehmiget, und es ist
deshalb von dem vormaligen Geheimen Finanz-Collegio unterm 15. November
1831. an sämtliche Forstämter nach Maassgabe der abschriftlichen Beilage
verfügt worden; auch haben Allerhöchst- und Höchstdießelben über die in einigen
Aemtern des Landes bestehenden Wolfsjagddienstgelder und die Heckenhaferzinsen
Erörterungen anstellen lassen.

Nachdem inmittest das Gesetz vom 17. März 1832. wegen Ablösung der
Dienste erschienen und den Dienstpflichtigen dadurch Gelegenheit gegeben ist, sich
von ihrer Verpflichtung durch eine nach den Grundsätzen des Rechts und der
Billigkeit zu normirende Abfindung zu befreien, so wollen Se. Majestät der
König und der Prinz Mitregent Königl. Hoheit diese Suspension auf die
nächste Finanzperiode beschränkt wissen, die Wolfsjagddienstgelder und die He-
ckenhaferzinsen aber gänzlich aufheben.

Zu diesem Behuf ist das nebst Erläuterungen anliegende Gesetz entworfen
worden, welches den getreuen Ständen Behufs ihrer Erklärung andurch mit-
getheilt wird; wobei Wir denselben in Huld und Gnade jederzeit wohl
beigethan verbleiben.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.)

Heinrich Anton von Zeschau.

An den Kreis-Oberforstmeister, Kammerherrn Grafen zu
Münster und die Beamten zu Dresden, Hofrath Jäffing
und Rentbeamten, Major Weiser ic.

Die Suspension der Jagdfrohnen betreffend.

Se. Königliche Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten
Königl. Hoheit haben auf den von dem Königl. Geheimen Finanz-Collegio
über die von den Unterthanen hiesiger Lande, für die Königl. Wildbahn und bei
Landesherrlichen Jagden zu verrichtenden Jagdfrohnen erstatteten allerunterthä-
nigsten Vortrag beschlossen, sämtliche, sowohl bei den Jagden der höchsten
Landesherrschaften erforderlichen Spann- und Handdienste, als auch die auf die
Unterhaltung und Benutzung der Wildbahn Bezug habende Dienste, wie den
Transport des Wildpretsfutters, das Aufeisen der Quellen, das Fällen von
Wildpretsbäumen, die Unterhaltung der Salzlecken, die Bestellung von Boten
und Treibern, das Fortschaffen des Wildprets in das Wildpretsgewölbe, an
die Deputatisten und in das Jagdproviandhaus ic. vor jetzt und bis auf weitere
Anordnung suspendiren und hiervon nur den Transport des Wildprets von der
Schußstätte bis in die Wohnung der Forstbedienten, an denjenigen Orten, wo
diese Dienstleistung bisher stattgefunden hat, ausschließen zu lassen.

Dagegen soll die Frage über die fernere Fortleistung der Jagddienste und
über den etwa zu bewilligenden Erlaß der von einem Theile der Unterthanen für
Reluition derselben in voriger Zeit übernommenen Aequivalentgelder, ingleichen
der hier und da bestehenden Wolfsjagddienstgelder, zuvörderst den künftigen Land-
ständen bei dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt, bis zu der dar-
auf erfolgten Beschlußnahme aber der Betrag dieser Gelder in der zeitherigen
Maase forterhoben werden.

Den Forstbeamten zu Dresden wird solches mit der Verordnung bekannt
gemacht, den Königl. Forst- und Jagdofficianten das Nöthige und daß die
Allerhöchsten Orts bewilligte Suspension der Naturaljagddienste vom 1. Januar
künftigen Jahres anfangen solle, zu eröffnen, auch sich selbst hiernach zu achten.

Es sind aber von den Forstbeamten ungesäumt darüber gutachtliche Vor-
schläge zu eröffnen, welche Einrichtung wegen des Wildprets transports zu tref-
fen und ob und wo es am zweckmäßigsten seyn dürfte, diesen Transport zu ver-
dingen, oder zu Ersparung der Transportkosten den Verkauf des Wildprets den
Forstbedienten auf Berechnung zu gestatten, oder denselben die Niederjagd auf
ihren Revieren in Pacht zu überlassen.

Dresden, am 15. November 1831.

Königl. Sächs. Geheimen Finanz-Collegium.

G e s e z,

die Suspension der Jagdfrohnen und den Erlaß der Wolfsjagd-
dienstgelder und der Heckenhaferzinsen betreffend.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ic. ic. ic.
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic. ic. haben unter Beirath
und Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

1.

Nachdem auf Unsern Befehl bereits durch eine Verfügung des vormaligen
Geheimen Finanz-Collegii an sämtliche Forstämter vom 15. November 1831.
die Suspension aller und jeder zum Besten des Staats-Fisci zu leistenden
Jagdfrohnen, soweit sie nicht den Transport des Wildprets vom Orte des Ver-
endens bis in die Wohnung des Forstbedienten, betreffen, angeordnet worden
ist, so soll es hierbei auch für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode ver-
bleiben. Dagegen wird die Leistung des vorgedachten Wildpretstransports an
denjenigen Orten, wo diese Dienstleistung zeither stattgefunden hat, auch ferner
erfordert werden.

Wegen gänzlicher Ablösung der Jagdfrohnen hingegen ist nach Maasgabe
des Gesetzes vom 17. März 1832. zu verfahren.

Die Wirkung der durch gegenwärtiges Gesetz angeordneten Suspension der
Jagdfrohnen fällt aber weg, wenn Jagden und Dienste, welche vorhin an den
Staats-Fiscus aus dem Privatbesitze abgetreten worden sind, wiederum zurück-
gegeben werden. In solchen Fällen tritt die Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen
zu Leistung der Jagddienste an den Berechtigten, mit der Rückgabe der Jagd
und der Dienste ein.

2.

Hiernächst werden die von einem Theile Unserer Unterthanen zu entrich-
tenden Wolfsjagddienstgelder, von Publication dieses Gesetzes an, gänzlich
erlassen.

3.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an soll ferner die Erhebung und Abentrich-
tung des sogenannten Hecken- Wild- und Wildhufenhafers und der dafür zu
entrichtenden Geld-Äquivalente, sammt den daran erwachsenen Rückständen,
in Wegfall kommen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-
Minister beauftragt ist, und welches in Gemäsheit des Generalis vom 13. Juli

1796. und des Mandats vom 9. März 1818. §. 4. zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beiducken lassen.

So geschehen zu Dresden, am

Erläuterungen

zu dem Gesetze, die Suspension der landesherrlichen Jagdfrohnen und die Aufhebung der Wolfjagd-Gelder und des Heckenhafers betreffend.

Zu den Diensten, welche ein Theil der Unterthanen Sachsens dem landesherrlichen Fisco zu leisten hat, gehören die Jagdfrohnen.

Die Verbindlichkeit dazu gründet sich theils auf Herkommen, theils auf ausdrückliche Verträge. Sie werden theils in natura geleistet, theils werden, in Folge stattgefunderer Ablösung, gewisse Prästationen dafür entrichtet. Jedoch sind nicht alle Unterthanen dazu verbunden, vielmehr liegen solche in manchen Aemtern nur einzelnen Ortschaften ob; auch sind sie sich an Umfang nicht gleich, sondern es haben die Unterthanen in dem einen Amte mehr, in dem andern weniger dergleichen Dienste zu verrichten. Sie zerfallen in drei Haupt-Classen und zwar:

I. in solche, welche bei Jagden der höchsten Landesherrschaften zu verrichten sind,

II. in solche, welche auf die Unterhaltung der Wildbahn Bezug haben und

III. in solche, welche die Benutzung der Wildbahn erleichtern und die Ausgaben dabei vermindern.

Die Dienste

sub I.

bestehen im Transport der Zeug- und Meswagen und sonstiger Jagd-Geräthschaften, im Fortschaffen der Hunde zu Wagen und zu Fuß, sowohl bei Jagden als bei dem Verlegen der Hunde auf die Meistereien etc., im Bewachen des Jagdzeugs, in Zubereitung des Futters für die Hunde und in Fütterung derselben bei Jagden, in Anfuhr des Holzes auf die Relais, in Unterhaltung der Wachtfeuer, im Einfangen der Sauen und im Einhezen der Hunde, in theilweiser Beköstigung der Jäger, im Transport des Jagdpersonals, in Hülfsleistungen bei den Stellungen, in Bestellung der erforderlichen Treiber und im Treiben selbst.

Diese Dienste waren in frühern Zeiten größtentheils ungemessen, und mußten in der Regel von allen Unterthanen geleistet werden. Zu Anfange des 17. Jahrhunderts und namentlich im 2. Decennio desselben, wo in den

meisten Aemtern die damaligen sogenannten Land- Reise- und Auslösfuhren abgelöst wurden, wurde in das dafür bedungene Geld-Äquivalent, auch zugleich der größte Theil der ungemessenen, bis dahin unentgeltlich zu leisten gewesenen Jagddienste mit eingehandelt.

Der Landesherr behielt sich gegen gewisse in den hierüber abgeschlossenen Recessen festgesetzte Lohnsätze, nur noch eine gewisse Anzahl von Lohnjägern, welche Blauhüte genannt wurden, und Lohnwagen vor, und bedung sich an manchen Orten die Abfuhr des Wildprets, sowohl von dem Orte des Verendens in die Wildmeisterei, als auch von der letztern an die Orte, wohin es gewiesen würde, sowie das Erholen und Zurückschaffen des Jagdzeugs und der übrigen Jagdgeräthschaften.

Für die abgelösten Dienste wurden von den Unterthanen Geld-Äquivalente übernommen, welche sich zum größten Theil mit unter den von den Unterthanen zu entrichtenden Hufengeldern befinden.

Die Gattung der Jagdfrohnen

sub II.

besteht in dem Transporte des Wildpretsfutters auf die Fütterungsplätze, im Fällen der Bäume zu den Fütterungen, in der Anfuhr des Lehms und im Erholen des Salzes zu den Salzlecken, in der Verbindlichkeit die letztern schlagen zu helfen, im Aufeisen der Quellen, in Räumung der Flügelwege, im Fortschaffen der Dienstschristen der Forstbedienten, im Bestellen der nöthigen Boten und in andern Handdienstverrichtungen.

Diese Dienste beruhen, soweit sie nicht in den ad I. erwähnten Recessen vorbehalten, oder bei Gelegenheit der für den landesherrlichen Fiscus acquirirten Güter, Aemter und Privatjagden mit erworben worden sind, hauptsächlich auf Observanz.

Der Hauptbestandtheil der Jagdfrohnen

sub III.

ist der Wildprets-Transport. Ausserdem gehört zu selbigem die Verbindlichkeit, die Wildpretsfuhren zu bestellen, bei dem Auf- und Abladen des Wildprets zu helfen, bei dem Einfangen von Füchsen, Dachsen, Fischottern, und andern Raubthieren beizustehen und solche zu transportiren. Indes ist die letztere Gattung von Jagddiensten, in der Art, wie sie früher stattgefunden hat, längst ausser Anwendung gekommen. Der Wildpretstransport zerfällt in 3 Abtheilungen,

- 1.) in den des Wildprets vom Orte des Verendens in die Wohnung des Forstbedienten,
- 2.) aus der letztern in das Wildpretsgewölbe und

3.) aus diesem entweder in das Jagdprovinthaus in Dresden, oder an die Empfänger von Wildpretsdeputaten.

Die Verpflichtung zu dem Transporte sub 2. und 3. beruhet fast durchgängig auf ausdrücklichen Verträgen.

Ausserdem ist in den Mandaten vom 15. Februar 1659. und vom 25. Juli 1670. C. A. II. pag. 559. und 567. bestimmt, daß unter den Jagddiensten immediate auch die Wildfuhren zu verstehen seyen. Aus diesem Grunde kann angenommen werden, daß die Verbindlichkeit zum Wildprets-transport auch gesetzlich begründet sey.

Dagegen liegt der Dienstleistung sub 1. größtentheils das Herkommen zum Grunde. Sie ist deshalb auch vielfältig in Zweifel gezogen, bestritten und zum Gegenstande der Beschwerde darum gemacht worden, weil die frohnpflichtigen Unterthanen der Meinung waren, daß dieser Transport nur zum Vortheil der Forstbedienten, um denselben den Ausbruch zu verschaffen, verlangt werde. Dem ist aber nicht so, vielmehr liegt diesem Transporte der Umstand zum Grunde, daß das auf den Königl. Jagdrevieren erlangte Roth- Reh- und Schwarz-Wildpret, bevor es in die Wildmeisterei geschafft wird, Behufs der Controlirung des Verkaufs in der letztern, erst in der Wohnung des Forstbedienten gewogen, und bei der Absendung in das Wildpretsgewölbe mit einem Lieferscheine, auf welchem das Gewicht, das auch in das Pirschverzeichnis des Forstbedienten eingetragen werden muß, angegeben wird, zu begleiten ist.

In den spätern Zeiten ist jedoch an vielen Orten, der Naturalleistung des Wildprets-transportes die Uibernahme und jährliche Abentrichtung eines Aequivalents vorgezogen worden.

Eine 4te Gattung von Jagdfrohnen war in der Vorzeit die Leistung von Diensten zu den Wolfs- und Fuchsjagden. Sie war eine allgemeine, gesetzlich begründete Verbindlichkeit aller Unterthanen. Ihr waren selbst die Bergleute, die ausserdem von Jagdfrohnen befreiet waren, nach der Berg-Resolution vom 7. Januar 1709. §. 51. C. A. II. pag. 395. unterworfen.

Doch sind diese Dienste nach und nach, besonders gegen Ende des 17. Jahrhunderts, an mehreren Orten abgelöst worden und es werden die damals dafür übernommenen Prästationen noch dermalen unter dem Namen der Wolfsjagd-Dienstgelder abentrichtet, wie denn namentlich der Befehl vom 11. October 1693. C. A. II. 583. die Verwandlung der Natural-Wolfsjagddienste in gewisse Geldaequivalente zum Zweck hatte, und in dem Mandate vom 8. November 1717. C. A. II. 611. wurde das Erlegen der Wölfe jedem, wenn er auch nur der Niederjagd berechtigt war, nachgelassen.

Von allen diesen Jagdfrohnen ist nur noch der Wildpretstransport von einiger Erheblichkeit. Denn die Dienste sub I., welche in der Vorzeit allerdings von Bedeutung und von grossem Werthe gewesen sind, haben seit der im Jahre 1827. stattgefundenen Einstellung der Parforce- und Saustreif-Jagden gänzlich aufgehört, werden auch in Folge der Abschaffung des grössten Theils der zu den landesherrlichen Jagden gehörigen Jagdgeräthschaften und Jagdhunde, ingleichen in Folge der Einziehung des Hofjägerei- Personals und der gänzlichen Ausrottung des Schwarzwildprets, so wie der Verminderung des Rothwildpretsstandes, in Zukunft wohl niemals wieder in ihrem frühern Umfange gebraucht werden.

Von den Dienstverrichtungen sub II. sind die zu Fütterung des Wildprets, zu Unterhaltung der Salzlecken und zum Aufeisen der Quellen, bei einer verminderten Wildbahn, von keinem besondern Werth. Die Räumung der Flügelwege in der Art, wie solche von frohnpflichtigen Unterthanen verrichtet wird, ist von wenigem Nutzen und die Bestellung der Dienstschriften der Forstbedienten durch Fröhner, dürfte bei den vielseitigen Postverbindungen grösstentheils entbehrlich und in den wenigen Fällen, wo es an dergleichen Verbindungen mangelt, die Verrichtung der nöthigen Botengänge durch die Zeichenschläger, Revierbursche oder die Dienstleute der Forstbedienten, nöthigenfalls gegen eine angemessene Entschädigung, zu ermöglichen seyn.

Wichtiger ist die Verbindlichkeit zum Wildprets-Transport sub III. sofern man in Erwägung zieht, daß durch selbigen die Erlangung der nöthigen Transportmittel und die Conservation des erlegten Wildprets erleichtert, auch der Transport selbst mit einem mindern Kostenaufwande als um freies Lohn erzielt wird.

Besonders nützlich und nöthig erscheint der Wildpretstransport sub III. 1.) weil von seiner Beschleunigung oft die Verhütung des Verderbens des Wildprets abhängt.

Denn ist die Wohnung des Forstbedienten vom Orte des Verendens des Wildprets, wie dies nicht selten der Fall ist, weit entfernt, und hat vielleicht das Wildpret, bevor es aufgefunden wird, bereits eine geraume Zeit gelegen, so kann leicht, ehe der Forstbediente nach Hause gelangt, und die nöthige Fuhre herbeibringt, ein solcher Zeitverlust entstehen, binnen welchem das Wildpret bereits angegangen, oder von Hunden, Katzen, Füchsen oder andern Raubthieren angerissen ist. Auch kann der Fall eintreten, daß der Forstbediente, besonders zur Erndtezeit, in den nahegelegenen Orten keine Fuhre um freies und selbst um hohes Lohn erlangt.

Dagegen entspricht der Wildpretstransport sub III. 2. und 3. dem ihm unterliegenden Zwecke nicht durchgängig mehr, weil die Dienstpflichtigen in Folge der neuern Gesetzgebung und der wegen der Frohnen angenommenen Rechtsgrundsätze nicht verbunden sind, diese Dienste zu jeder Zeit, an Sonn- und Feiertagen und des Nachts zu verrichten, gleichwohl der Transport des Wildprets in der Nachtzeit, besonders während der wärmern Jahreszeit, zu Verhütung des Verderbens des Wildprets, am nothwendigsten ist. Hierzu kommt, daß in den meisten Aemtern, besonders im Meisner und Leipziger Kreise, für den Wildpretstransport sub III. 2 und 3. die rechtmäßigen Löhne aus den Staatskassen und zwar so bezahlt werden müssen, daß der Werth dieser Frohnen sich durch die Gegenleistung bedeutend vermindert.

Nach einem ohngefähren Uberschlage dürfte das aus sämtlichen Jagdfrohnen für die Staatskassen gewonnen werdende Ersparnis höchstens auf
600 Thaler — = — jährlich

zu rechnen seyn.

Zwar haben die Forstbeamten, in Folge der von selbigen eingezogenen Erkundigung, den Werth dieser Dienste auf circa

3000 Thaler — = —

veranschlagt; allein es sind zum Theil von selbigen, ihrem eigenen Anführen nach, sehr hohe Ansätze zum Anhalten genommen, theils diejenigen Dienstleistungen mit in Anschlag gebracht worden, welche die Unterthanen bei Jagden der höchsten Landesherrschaften zu verrichten haben, welche jedoch in Folge der Einstellung der Parforce- und Saustreifjagden, zum größten Theile in Wegfall kommen. Ferner sind unter den Anschlagssummen mehrerer Aemter, nicht unbeträchtliche Ansätze für Wildpretsfütterungsfuhren, für die Dienste zu den Salzlecken, für das Aufeisen der Quellen, für den Transport der Dienstschriften der Forstbedienten enthalten, obschon diese Dienste bei einer verminderten Wildbahn nur von geringem Belange seyn können und zum größten Theil ganz cessiren möchten. Desgleichen enthalten dieselben hohe Löhne für Wildpretsfuhren in das Jagdprovinthaus in Dresden, welche künftig nur in dringenden Fällen nöthig, auch gegen das dafür zu verwendende rechtmäßige Lohn, durch Ubersendung des Wildprets mit der Post zu ersparen seyn möchten.

Nicht weniger sind darunter Transportlöhne für die zu verabreichenden Wildpretsdeputate begriffen, obgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen dergleichen Deputate in der Regel, und sofern nicht die kostenfreie Ubersendung derselben auf ausdrücklichen Verträgen beruhet, wie jedoch nur in wenigen Fällen stattfindet, von den Empfängern auf eigene Kosten aus den Wildpretsgewölben zu erholen sind. Eben so enthalten mehrere der Anschlagssummen, Transport-

Löhne für Haasen und Hühner, welche füglich erspart werden können, wenn entweder den Forstbedienten zur Obliegenheit gemacht wird, Haasen und Hühner selbst zu transportiren, oder durch ihre Leute transportiren zu lassen, oder wenn ihnen, besonders bei großer Entlegenheit ihrer Wohnungen von der Wildmeisterei, der Verkauf der Haasen und Hühner für fiscalische Rechnung gestattet, oder ihnen die Niederjagd auf ihren Revieren in Pacht überlassen wird.

Hierzu kommt, daß von obiger Anschlagssumme auch der Betrag der rechtmäßigen Löhne für den Wildpretstransport in Abzug zu bringen ist, welcher nach einem gemeinjährigen Durchschnitte in den drei Jahren 1828., 1829. und 1830., wo jedoch die mit Nachdruck angeordnete Verminderung des Rothwildprets und die Ausrottung des Schwarzwildprets, einen weit stärkern Wildtransport als gewöhnlich zur Folge gehabt hat,

749 Thlr. 20 gl. 2 pf.

betragen hat.

Wird nun angenommen, daß der Wildstand künftig kaum und nur höchstens den vierten Theil des bisherigen ausmachen möchte, so dürfte auch der Werth der gesammten künftig nöthigen Jagddienste kaum höher als zu 5 bis 600 Thlr. — zu berechnen seyn.

Ueberdies wird die Nothwendigkeit dieser Dienste noch dadurch nicht unbedeutend vermindert, weil das Absehen dahin gerichtet ist, die zeither für Rechnung des landesherrlichen Fiscis, größtentheils mit Verlust benutzten Privatjagden, soweit es nach den bestehenden Verträgen thunlich ist, an die Eigenthümer zurückzugeben und die fiscalischen Jagden durch die Forstbedienten nur in soweit administriren zu lassen, als es sich mit den Dienstverhältnissen derselben verträgt und zu Aufrechterhaltung des Forstschutzes in den Staatswaldungen nothwendig erscheint.

Als nun Se. Königl. Maj. und Sr. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoh. dem vormaligen Geheimen Finanz-Collegio, vermöge eines Allerhöchsten Special-Rescripts vom 7. Februar 1831. zu erkennen gaben, wie Allerhöchst- und Höchst-dieselben nicht abgeneigt seyn würden, die Jagdfrohnen, wenn solches ohne allzugroßen Nachtheil für die Königlichen Kassen und für die gehörige Benutzung der auf Rechnung des Fiscis verwalteten Jagden geschehen könnte, aufheben zu lassen, und zu dem Ende von dem Geheimen Finanz-Collegio darüber Anzeige erforderten, welche Nachtheile aus der Aufhebung der Jagdfrohnen für die Königlichen Kassen entstehen, und welche Einleitungen in Bezug auf die Aufhebung der Frohnen etwa zu treffen seyn würden, richtete Dasselbe unter Anzeige über die Bewandnis, die es mit den Jagdfrohnen nach Vorstehendem hat, sein Gutachten dahin, daß, da die Jagdfrohnen sich dermalen hauptsächlich nur

noch auf die Dienste zu den Wildpretsfütterungen, zu den Salzlecken, zum Aufeisen der Quellen, zu Verrichtung gewisser Botendienste und zum Wildprets-transport erstrecken, diese aber bei einer verminderten Wildbahn ein Gegenstand von Erheblichkeit nicht seyen, auch die Auflassung dieser Dienste, mit Ausnahme des Wildpretstransports vom Orte des Verendens bis in die Wohnung des Forstbedienten, einem besondern Bedenken nicht zu unterliegen scheine. Jedoch dürfte vorzuziehen seyn, die Jagddienste vor der Hand nur zu suspendiren, und solche nicht sofort und gänzlich aufzuheben, theils um sie nach dem Erscheinen des Frohnablösungsgesetzes, nach Befinden, zu einer Ausgleichung mit den Unterthanen, wegen ihnen in den landesherrlichen Waldungen und sonst zustehender Vergünstigungen benutzen zu können, theils und hauptsächlich um der Nothwendigkeit zu entgehen, bei Auflassung der Naturaljagddienste auch zugleich die für dergleichen Frohnen in Folge früher stattgefundenener Ablösungen entrichtet werdenden jährlichen Aequivalente, aufgeben zu müssen.

Gleichergestalt hielt man für angemessen, eine öffentliche Bekanntmachung der Suspension der Jagddienste so lange, bis sich nach einigen Jahren der den Königlichen Kassen daraus erwachsene Mehraufwand genauer übersehen lasse, auszusetzen und vor der Hand nur eine Verfügung deshalb an die betreffenden Forstämter dahin zu erlassen, die Jagddienste nicht zu fordern.

Dagegen erachtete Dasselbe für billig, daß die in einigen Aemtern und namentlich in den Aemtern Dresden, Wiesenburg und Wolkenstein, in Folge früherer Verträge und bei dem Amte Zwickau, in Folge eines mit den dortigen Unterthanen auf Zeit getroffenen Abkommens, das nur noch bis zum Jahre 1837. dauert, erhoben werdenden Wolfsjagddienst-Aequivalentgelder erlassen werden möchten, weil die Wolfs- und Fuchsjagden längst aufgehört, auch die Unterthanen in den Aemtern Dresden und Wolkenstein wiederholt um Erlaß besagter Dienstgelder gebeten hatten.

Ubrigens stellte das Geheime Finanz-Collegium der Allerhöchsten und Höchsten Entschliessung anheim, ob Se. Königl. Maj. und Sr. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, bei Genehmigung der einstweiligen Suspension der Jagdfrohnen, für die wenigen Fälle, wenn der Landesherr oder Mitglieder der Königlichen Familie jagen, die Bestellung der erforderlichen Treibeute und nöthigenfalls einiger Wagen, gegen Verabreichung der üblichen Löhne, so wie auch überhaupt den Transport des Wildprets vom Orte des Verendens bis in die Wohnung des Forstbedienten, an denjenigen Orten, wo diese Dienstleistung bereits früher stattgefunden habe, vorzubehalten, für angemessen erachteten.

Dabei nahm besagtes Collegium Gelegenheit, einer Prästation Erwähnung zu thun, welche zwar nicht unmittelbar zu den Jagdfrohnen gehört, jedoch ihren

Grund in den vormals wegen der Wildbahn bestandenen gesetzlichen Bestimmungen hat.

Durch die Landesordnung vom Jahre 1555. ward nämlich unter andern verboten, die Felder vor dem Wildpret zu vermachen, und dadurch die Gänge des Wildprets zu versperren. Der damalige bekanntlich grose Wildstand veranlaßte die Unterthanen mehrerer Aemter, besonders im Erzgebirge und namentlich in den Aemtern Augustsburg, Wolfenstein, Lauterstein, Chemnitz, Stollberg und Pirna, um Dispensation von diesem Verbote nachzusuchen. Sie erbaten sich dagegen, wenn ihnen verstattet werde, ihre Felder zu vermachen oder nach dem damaligen Sprachgebrauche zu verhecken, gewisse Haferzinsen zu entrichten. Dieser Hafer ward in der Folge Hecken- oder Wild- und Wildhufenhafer genannt. Der Gesamtbetrag dieser Haferzinsen besteht nach der Zusammenstellung sub IV. in dem anliegenden Verzeichnisse der Jagddienst-Äquivalente in

410 Scheffel $10\frac{4}{8}$ Meß. und in
18 Strich Hafer,

so wie in

81 Thlr. — = jährlichem Geldäquivalente.

Es ist aber in der neuern Zeit und namentlich seit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts die Verbindlichkeit zu Erschüttung und Abführung dieser Haferzinsen mannigfach in Zweifel gezogen und angefochten worden, theils weil der Grund ihrer Bewilligung sowohl factisch, da die Hecken längst eingegangen sind, als auch durch die Res. grav. von 1603. gesetzlich aufgehoben und durch die letztere die Vermachung der Felder den Unterthanen längst freigegeben worden ist.

Da nun überdies diese Prästation weder mit dem gegenwärtigen Zustande der Wildbahn, noch mit den dormalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des General-Souvernements-Patents vom 21. April 1814., nach welchem jemand weder behindert, noch verbunden ist, zu Abwehrung des Wildprets von seinen Fluren eine Vorkehrung zu treffen, im Einklange steht, so fand sich das vor- malige Geheime Finanz-Collegium bewogen, in oberwähntem allerunterthänig- sten Vortrage der Allerhöchsten Entschliessung anheim zu stellen, ob nicht unter den vorwaltenden Umständen und unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, für angemessen befunden werden wolle, die Abgabe des sogenannten Heckenhafers auf sich beruhen und die seit der zum Theil verweigerten Erschüttung desselben in Rest gesetzten Quanta, in Wegfall verschreiben zu lassen.

Hierauf haben nun Se. Königl. Maj. und Sr. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit, nach Inhalt eines Allerhöchsten Special-Rescripts vom 26.

I. Abtheilung.

October 1831. dem Geheimen Finanz-Collegio zu erkennen gegeben, daß die Frage über die Aufhebung der Jagdfrohnen zuvörderst den künftigen Ständen bei dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt, insbesondere aber auf gänzlichen Erlaß der Wolfsjagdgelde und des sogenannten Heckenhafers nebst allen daran erwachsenen Rückständen, angetragen, inmittelst aber, bis auf weitere Anordnung, die Jagdfrohnen unter I. II. und III. suspendiret und hiervon nur der Transport des Wildprets von der Schußstätte bis in die Wohnung des Forstbedienten an denjenigen Orten, wo diese Dienstleistung bisher stattgefunden hat, ausgenommen und vorbehalten werden solle.

Dagegen möchten die von einem Theile der Unterthanen für Reluition der Jagdfrohnen in voriger Zeit übernommenen Aequivalente, so wie die Wolfsjagdgelde, bis zur künftigen Beschlußnahme über die etwaige Aufhebung der Jagdfrohnen überhaupt, in der zeitherigen Maasse ferner erhoben werden, und die Angelegenheit wegen des von vielen zu entrichtenden und neuerlich verweiger-ten Heckenhafers vor der Hand in statu quo verbleiben und auf sich beruhen.

Dieser Allerhöchsten Entschliessung gemäs ist auch unterm 15. November 1831. Inhalts der abschriftlichen Anfüge an die Forstbeamten verfügt und angeordnet worden, die Jagdfrohnen, mit alleiniger Ausnahme des Transports des Wildprets vom Orte des Verendens bis in die Wohnung des Forstbedienten, nicht zu erfordern.

Soviel nun die Frage anlangt, ob es rathsam seyn dürfte, die Jagdfrohnen sofort gänzlich, ohne alle Entschädigung aufzuheben, so stellen sich einem solchen Erlasse folgende Bedenken entgegen:

1.) Der Erlaß der Naturaljagdfrohnen ohne Entschädigung würde zur Folge haben, daß füglich nicht umgangen werden könnte, auch die in früherer Zeit statt der Jagddienste und der für das Jagdwesen zu leisten gehabtten Prästationen, bewilligten Geld- und Getraideäquivalente, von den nur allein die, welche auf speciellen Verträgen beruhen und ungerechnet der, welche zugleich unter andern Dienstäquivalenten, wie z. B. unter den Hufengeldern zc. begriffen sind, nach der anliegenden Uebersicht sub Cap. I. II. und III.

2286 Thlr. 20 gr. 9 pf. in Gelde und

25 Scheffel $7\frac{7}{8}$ Mß. Korn und

36 = 6 = Hafer

betragen, zu erlassen, da zwischen beiden Prästationen hinsichtlich ihrer rechtlichen Begründung ein Unterschied nicht stattfindet. Und wenn auch der Betrag dieser Aequivalente im Verhältnis zu dem gesammten Staats-Einkommen von besonderer Erheblichkeit nicht ist, so würde er doch immer dem Staats-Einkommen entgehen und die Übertragung des Ausfalls desselben andern Con-

tribuenten zur Last fallen, welche dazu nicht verbunden sind, während diejenigen, welchen die Verbindlichkeit dazu obliegt und die ihre Grundstücke, auf welchen diese Verbindlichkeit haftet, wegen dieser Oblast um mindere Preise erlangt haben, ohne ausreichenden Grund von einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit, zum Nachtheil der übrigen Staatsunterthanen, freigesprochen werden. Insbesondere aber würde ein Erlaß dieser Aequivalente und der Erlaß der Naturaljagdfrohnen ohne alle Entschädigung, auch auf andere Dienstverhältnisse von nachtheiligem Einflusse seyn und die Gültigkeit und Festhaltung der über abgeloste Dienste abgeschlossenen Verträge erschüttern, zugleich aber auch die durch das Frohnablösungsgesetz vom 17. März 1832. beabsichtigte billige Auseinandersetzung zwischen dem Dienstpflichtigen und Dienstberechtigten, auf eine Weise erschweren, deren Folgen kaum zu berechnen seyn dürften.

Wie aber hierbei nicht allein die Rechte des Staatsfisci, sondern auch die Gerechtsame des Privateigenthums in Betracht kommen, so dürfte auch um so mehr Grund vorhanden seyn, eine sowohl die allgemeinen Rechtsgrundsätze als das allgemeine Wohl störende Maasregel von Seiten des Staats nicht zu begünstigen.

Es dürfte aber auch

2.) der sofortige Erlaß der Naturaljagdfrohnen für das Staatsinteresse, insofern von nicht unerheblichen Nachtheil seyn, als der Staat dadurch ausser Stand gesetzt werden würde, die in der Vorzeit mit Jagddiensten bis auf Widerruf erworbenen Privatjagden zurückzugeben und mit den Gerechtsamen zu gewähren, mit welchen er sie überkommen hat. Es würde aber dadurch der Staatsfiscus behindert seyn, in Verwaltung der Jagden, sach- und zeitgemäße Grundsätze ein- und durchzuführen und Ersparnisse zu erzielen, wo solches möglich ist.

Hierzu kommt, daß in mehreren Aemtern den Unterthanen der Jagddienste halber, Vergünstigungen, als z. B. Steuer-Erlasse, Freihölzer, Waldbefugnisse u. zugestanden worden sind, deren Wegfall eben so billig als wünschenswerth für den Staatshaushalt ist. Gleichwohl haben diese Vergünstigungen zur Zeit noch nicht genügend erörtert werden können und müssen unbedingt einer speciellen Ermittlung unterworfen werden.

Wollte man den gänzlichen Erlaß der Jagdfrohnen sofort und ohne alle Entschädigung schon jetzt gesetzlich aussprechen, so würde dem Staate die Gelegenheit, sich von gleich drückenden Lasten zu befreien, entweder ganz entzogen, oder doch mindestens ungemein erschwert und derselbe in Streitigkeiten verwickelt werden, die füglich umgangen werden können.

Dagegen können die Naturaljagdfrohnen nach den Bestimmungen des

Mandats vom 17. März 1832. sowohl für sich zum Gegenstande der Ablösung, als bei Gelegenheit der Ablösung anderer Dienste und Frohnen zum Gegenstande der Ausgleichung gemacht werden.

Aus diesen Gründen und in Berücksichtigung der angeführten Bedenken, hat es angemessen geschienen, nicht eine gänzliche Aufhebung der Jagddienste, sondern nur die Suspension derselben für die Dauer der bevorstehenden Finanzperiode in der bisherigen Maasse im §. 1. des anliegenden Gesetzentwurfs auszusprechen; auch findet der beigefügte Vorbehalt in dem Vorstehenden seine Rechtfertigung.

Dagegen ist der Wegfall der Wolfsjagddienstgelder, welche nach Cap. V. der Zusammenstellung überhaupt

541 Thlr. 4 Gr. 6 Pf.

betragen, und des sogenannten Heckenhafers aus dem Grunde für zeit- und zweckgemäss erkannt, und in den §. 2. und 3. des Gesetzentwurfs ausgesprochen worden, da die erste Leistung als fortlaufende Zahlung für eine der Vorzeit angehörige, jetzt kaum mehr erforderliche landespolizeiliche Obliegenheit anzusehen ist, der letztgenannten aber, eine zwar vormals aus landesherrlicher Machtvollkommenheit ausgesprochene, nachgehends jedoch durch die Erörterung der Landesgebrechen im Jahre 1603. und besonders durch das General-Gouvernementspatent vom 9. April 1814. wiederum zurückgenommene Beschränkung der natürlichen Freiheit zum Grunde liegen dürfte.

Dresden, am

H.

Verzeichniß

der Aequivalente für Jagddienste und der sonstigen Leistungen zur Wildbahn.

Amter.	Zhler.	gr.	pf.		Urkunde, worauf sich das Abkommen gründet.
I.					
Aequivalente für Jagddienste, Jagd- und Wild- pretsfuhren und Flügelräumung.					
Pirna.	36	18	—	für Vorspann vor die Rehwagen ausserhalb des Amtes von folgenden Hammergüthern, als: 5 Zhler. 6 gr. — pf. von Craza, 5 " 6 " — " " Fichta, 5 " 6 " — " " Haselberg, 5 " 6 " — " " Niedberg, 5 " 6 " — " " Kleppisch, 5 " 6 " — " " Oberhütte, 5 " 6 " — " " Reichstein, uts.	Decret vom 10. Sept. 1619.
	133	16	1	für Jagddienste zu Fuß, als: 60 Zhler. 14 gr. 7 pf. vom Städtchen Dohna und 73 " 1 " 6 " vom Städtchen Gottleuba, uts.	Decret vom 19. Sept. 1619.
	3	1	—	für Jagddienste von 7 Neubäuslern in Dohna.	
	—	6	—	desgleichen von einem Hause in Hindenau.	Bef. vom Jan. 1821. Nr. 961.
Kadeberg.	175	—	—	Jagddienstgeld von der Stadt Kadeberg.	Mhr. Kr. Reg. Decret vom 1. Sept. 1619.
Eolditz.	63	9	10	dergleichen von den unmittelbaren Amtsunterthanen zu Eolditz.	Decret. vom 29. Mai 1830.
Kochlitz.	7	12	—	Hasenjagdgeld von der Gemeinde Sachsendorf.	
Altenberg.	93	2	3	Jagddienstgeld und zwar: 62 Zhler. 21 gr. 9 pf. von der Stadt Altenberg, 30 " 4 " 6 " von der Stadt Altzeisig. uts.	Decret vom 19. Sept. 1619.

Ort.	Zh.	gr.	pf.	
	24	17	8	Jagddienstgeld von den zum Rittergute Bärenfels gehörigen Ortschaften Schellerhau und Ripsdorf mit Niederpöbel.
Chemnitz.	56	19	—	Koppeljagddienstgeld von den Gemeinden Alchemnitz und Jahnsdorf.
Dippoldiswalda.	68	3	—	Jagddienstgeld vom Städtchen Glashütte.
Sachsenburg.	21	13	6	Wildpretsfuhrgeld von der Amtslandschaft zu Franckenberg und Sachsenburg.
Frauenstein.	91	16	6	desgleichen von der Frauensteiner Amtslandschaft.
Freiberg.	13	—	6	Wildpretsfütterungsgelder von den unmittelbaren Freiburger Amtsortschaften.
Lauterstein.	30	6	—	Wildpretsfuhrgeld von den Lautersteiner Amtsgemeinden.
Rosfen.	277	6	6	Jagddienstgeld und zwar: 174 Zh. 6 gr. — pf. von der Stadt Roswein, 46 " 18 " — " von der Stadt Siebenlehn, 56 " 6 " 6 " von der Stadt Rosfen. uts.
Schwarzenberg.	1	17	—	Wildpretsfuhrgeld von der Gemeinde Oberscheibe.
Wiesenburg.	90	17	4	Althasenjagdgeld und zwar: 4 Zh. 14 gr. — pf. von Wiesen, 3 " 12 " 4 " " Zaara, 4 " 4 " — " " Culitzsch, 2 " 2 " — " " Cunnersdorf, 12 " 12 " — " " Nieder-Creinitz, 13 " 8 " — " " Burckersdorf, 29 " 4 " — " " Hartmannsdorf 10 " 13 " — " " Lindenau, 10 " 20 " — " " Schönau. uts.

Urkunde, woraus auf sich das Abadl kommen grünnet det.

Bef. vom 24. Febr. März 1820. .028

Recess vom 19. Sept. 1619. .018

Berordnung vom 23. Jan. 1828. .028

Rescr. v. 11. Juni 1816. .318

Rescr. v. 26. Aug. 1828. .028

Bef. vom 25. Juni 1811. .11

Recess v. 25. Febr. 1618. .81

Amter.	Zhler.	gr.	pf.		Urkunde, worauf sich das Abkommen gründet.
	370	6	2	Hochjagdgeld und zwar: 56 Zhler. 7 gr. — pf. von Kirchberg, 12 „ 3 „ — „ „ Saupersdorf, 28 „ 4 „ — „ „ Hartmannsdorf, 16 „ 16 „ — „ „ Lindenau, 33 „ 21 „ 2 „ „ Zschorlau, 16 „ — „ — „ „ Haara, 100 „ — „ — „ „ Hirschfeld, 34 „ 19 „ — „ „ Wolfersgrün, 6 „ — „ — „ „ Lauterhofen, 28 „ — „ — „ „ Lautersbach, 38 „ 8 „ — „ „ Lichtenau. <hr/> uts.	
	54	9	5	Neuzug und Netzfuhrgeld, und zwar: 9 Zhler. 14 gr. 11 pf. von Wolfersgrün, 33 „ 9 „ — „ „ Bärenwalde, — „ 13 „ 6 „ „ Zschorlau, 2 „ 2 „ — „ „ Wiesen, 8 „ 18 „ — „ „ Lichtenau. <hr/> uts.	
	71	3	9	Fuchs- und Hasenjagdgeld, und zwar: 2 Zhler. 2 gr. — pf. von Wiesen, 1 „ 21 „ — „ „ Culißsch, 1 „ 16 „ — „ „ Cunnersdorf, 6 „ 8 „ — „ „ Nieder- Creinitz, 4 „ 18 „ 8 „ „ Wolfersgrün, 5 „ — „ — „ „ Siagengrün, 1 „ 12 „ — „ „ Lautersbach, 9 „ 4 „ — „ „ Buckersdorf, 26 „ 13 „ — „ „ Bärenwalde, 12 „ 5 „ 1 „ „ Lichtenau. <hr/> uts.	
Zwickau.	40	20	—	Flügelraumgelder von den Zwickauer Amtsunterthanen.	Recess vom 20. Sept. 1627.

Aemter.	Zhler.	gr.	pf.		Urkunde, worauf sich das Abkommen gründet.
Plauen.	160	22	6	Jagddienstgeld	von den Plauischen Amtsunterthanen.
	11	12	—	Flügelraumgeld	
Voigtsberg.	23	—	—	Flügelraumgelder	von 38 Dtschaften des Amtes Voigtsberg.
	279	3	9	Jagddienstgeld, und zwar:	
				3 Zhler. 17 gr. 3 pf. von Bobenneufirchen,	
				23 " 10 " 9 " " Dröda,	
				33 " 17 " — " " Jugelsburg,	
				5 " 16 " 6 " " Berda,	
				17 " 1 " 6 " " Misleruth,	
				— " 21 " — " " Hartmannsgrün,	
				1 " 2 " 3 " " Gerbeth in Zaulsdorf,	
				5 " 3 " 6 " " Tirpersdorf,	
				33 " 11 " 3 " " Posselt,	
				13 " 20 " 6 " " Schleditz,	
				2 " 17 " 9 " " Ober-Marygrün,	
				9 " 15 " — " " Tirpersdorf,	
				2 " 11 " 6 " " Lauterbach, obern	Theils,
				3 " — " 6 " " Lauterbach, niedern	
				8 " 18 " — " " Marienei,	
				37 " — " 10 " " Arnoldsgrün mit Schillbach,	
				10 " 23 " 6 " " Nagwitz,	
				23 " 5 " 6 " " Schönbrun,	
				15 " 23 " 3 " " Ottengrün,	
				7 " 15 " 9 " " Bergen,	
				1 " 12 " 9 " " Hüttern und Conf. zu Berda,	
				8 " 2 " 3 " " Ersbach,	
				— " 13 " — " " Planschwitz,	
				— " — " 11 " " Mechelgrün,	
				9 " 9 " 9 " " Kottengrün,	
				uts.	
	2200	19	9	Summa der Jagddienst- Jagd- und Wildpretsfuhren und Flügelraumgelder.	
				2200 Zhler. 19 gr. 9 pf. I.	
				74 " 1 " — " II.	
				12 " — " — " III.	
				2286 Zhler. 20 gr. 9 pf. Summa an Gelde.	

Urkunde,
worauf sich das
Abkommen
gründet.

Bef. vom 3. Sept. 1660.

Aemter.	Geld.			Getreide.		Urkunde, worauf sich das Abkom- men gründet.		
	Zhl.	gr.	pf.	Korn			Hafer	
				Schl.	Ms.		Schl.	Ms.
II.								
Aequivalente für Unterhaltung und Leitung der Jagd- und Heshunde.								
Dresden.	—	—	—	—	36	6 Hundehafer von der Gemeinde Altfranken und 8 andern Dresdner Amtsortschaften.		
Leipzig.	4	10	—	—	—	für 106 Hundegarben à — 1 gr. — von den 4 Stiftsortschaften Böhlig, Burg- hausen, Ehrenberg und Gundorf.		
Pegau.	—	—	—	9	8 $\frac{3}{8}$	— Hundekorn von der Gemeinde Großstolpen und 9 andern Amtsortschaften.		
	—	—	—	15	15 $\frac{1}{16}$	— desgleichen von der Gemeinde Carsdorf und 5 andern Ortschaften für Unterhal- tung der Jagd- und Heshunde.		
Freiberg.	61	11	3	—	—	— Hundefuhrgeld von den Vorstädten Frei- bergs.		
Wiesenburg.	8	3	9	—	—	— Hundegeld von der Gemeinde Zschorlau.		
	74	1	—	25	7 $\frac{7}{16}$	36 6 Summa.		
III.								
Wildpretsfütterungs = Aequivalente:								
Leisnig.	12	—	—	—	—	— Aequivalent von der Leisniger Amtslan- dschaft statt vorhin zur Wildpretsfütte- rung erschütteter Gerste.		
				Sa. per se.				

Bef. vom 9.
Febr. 1663.

Decret v. 21.
Dec. 1618.

Rescr. vom 2.
Nov. 1820.

Aemter.	Geld.			Getreide.		Urkunde, worauf sich das Abkom- men gründet.
	Eblr.	gr.	pf.	Gerste	Hafer	
				Schl. M \ddot{a} .	Schl. M \ddot{a} .	
Pirna.	—	—	—	—	64 8 $\frac{9}{32}$	<p>IV. Wildhusen- oder Heckenhafer.</p> <p>Wildhusenhafer und zwar:</p> <p>1 Schfl. — $\frac{1}{2}$ M\ddot{a}. vom Hammergute Fichte, — " 12 $\frac{3}{8}$ " " Hammergute Reid- berg, — " 12 $\frac{3}{8}$ " " Hammergute Ober- hütte, — " 12 $\frac{3}{8}$ " " Hammergute Reich- stein, 7 " 4 $\frac{17}{32}$ " von Markersbach incl. 8 $\frac{1}{4}$ M\ddot{a}. vom ehemali- gen Hammergute Kam- merhof, 12 " 10 $\frac{1}{8}$ " von Rosenthal, 3 " 13 $\frac{7}{8}$ " " Cunne:sdorf, 1 " — $\frac{1}{2}$ " " Kleingieshübel, 4 " 10 $\frac{1}{4}$ " " Schöna, 5 " 14 $\frac{7}{8}$ " " Reichardtsdorf, 2 " 10 $\frac{9}{32}$ " " Kleinhennersdorf, 2 " 5 $\frac{1}{8}$ " " Gohrisch, 4 " 10 $\frac{1}{4}$ " " Pfaffendorf, 1 " 4 $\frac{5}{8}$ " " Nicolsdorf, 3 " 11 $\frac{13}{16}$ " " Leupoldishayn, 4 " 6 $\frac{1}{8}$ " " Hermsdorf, 6 " 12 $\frac{9}{32}$ " " Pabstdorf.</p> <p>uts.</p>
Augustus- burg.	—	—	—	—	247 1 $\frac{1}{3}$	Heckenhafer von der Amtslandschaft Au- gustusburg.
Chemnitz.	—	—	—	—	23 2	<p>Wildhusenhafer und zwar:</p> <p>8 Schfl. 12 M\ddot{a}. von Dittersdorf, 4 " 14 " " Einsiedel, 1 " 10 " " Erfenschlag, 7 " 14 " " Reichenhain.</p> <p>uts.</p>

Aemter.	Geld.			Getreide.		Urkunde, worauf sich das Abkom- men gründet.		
	Thlr.	gr.	pf.	Gerste			Hafer	
				Schfl.	Mß.		Schfl.	Mß.
Lauterstein.	81	—	—	—	—	—	statt 21 So. 36 Stck. Heckenhafergarben von den Lautersteiner Amtsortschaften.	Bef. vom 21. April 1810.
Stollberg.	—	—	—	—	7	4	Wildhafer von der Gemeinde Niedertzwönitz.	
	—	—	—	—	17	3½	desgleichen und zwar: 2 Schfl. 7 Mß. von Thalheim, 1 . 4½ Meinersdorf, 1 . 5 Gornsdorf, 2 . 8 Auerbach, 3 . 2½ Hermersdorf, 1 . 3 Günsdorf, 3 . 5 Dorschemnitz, 2 . ½ Brünlas.	
	—	—	—	—	—	—	uts.	
	—	—	—	—	38	5½	Heckenhafer und zwar: 15 Schfl. 8 Mß. von Thalheim, 5 . 8 Venusberg, 10 . — Selenau, 7 . 5½ Thum,	
	—	—	—	—	—	—	uts.	
Wolfenstein.	—	—	—	—	6	9	von der Gemeinde Niedertzwönitz, . .	} sind streitig.
	—	—	—	—	6	9 Johnsbach,	
	—	—	—	—	—	—	Hierüber 7 Strich Heckenhafer von Lanneberg und 11 von Schönfeld,	
	81	—	—	—	410	10¼	Summa. Hierüber 18 Strich Hafer von den Gemeinden Lanneberg und Schönfeld.	

Aemter.	Thlr.	gr.	pf.		Urkunde, worauf sich das Abkom- men gründet.
V.					
Aequivalente für Wolfsjagddienste.					
Dresden.	172	9	—	Wolfsjagddienstgelder der Gemeinde Rosentitz und 19 andern Ortschaften.	Befehl vom Jahre 1663.
	11	9	—	dergleichen von den unter das Kammergut Döhlen gehörigen Ortschaften.	
	15	18	—	dergleichen von den unter das Kammergut Sorbitz gehörigen Ortschaften.	
Schwarzenberg.	17	7	6	Wolfsjagdfuhrgeld von der Stadt Schwarzenberg.	seit 1652.
Wiesenburg.	98	8	—	Wolfsjagddienstgeld von Bärenwalde.	
Wolkenstein.	16	16	—	dergleichen von der Stadt Wolkenstein,	Bef. vom 7. März 1677.
	14	14	4	• • • Commun Frohnau,	} Bef. vom 4. Juli 1685.
	—	12	—	• = 3 Häußlern daselbst,	
	16	—	8	• = der Gemeinde Rükerswalde,	
	9	—	—	• = der Gemeinde Johnsbad,	
	19	6	—	• = • • • Thum,	sind streitig.
Zwickau.	150	—	—	für Wolfs- und Fuchsjagddienste von den Unterthanen der Aemter Zwickau und Werdau.	sind wieder- russlich und nur auf Zeit bewilligt, bis 1837.
	541	4	6	Summa.	

Geld.			Getreide.			
Thlr.	gr.	pf.	Korn		Hafer	
			Schl. No.	Schl. No.	Schl. No.	Schl. No.
2200	19	9	—	—	—	—
74	1	—	25	$7\frac{7}{16}$	36	6
12	—	—	—	—	—	—
81	—	—	—	—	410	$10\frac{1}{6}$
541	4	6	—	—	—	—
2909	1	3	25	$7\frac{7}{16}$	447	$-\frac{41}{6}$

R e c a p i t u l a t i o .

Sa. sub I. Jagddienst, Jagd- und Wildpret-
fuhren- und Flügelraumgelder.
= = II. Aequivalente für Unterhaltung und
Leitung der Jagd- und Heshunde.
= = III. Wildpretfütterungs- Aequivalente.
= = IV. Wildhufen- oder Heckenhafer.
= = V. Aequivalente für Wolfsjagddienste.

Summa.

N^o 16.

Decret an die Stände.

Innenbemerkten Gesetzentwurf betreffend.

Eingegangen am 28. Januar 1833.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben Sich theils in Erinnerung der bereits beim Landtage des Jahres 1830. diesfalls stattgehabten Verhandlungen, theils in Berücksichtigung des in der Verfassungsurkunde §. 28. ausgedrückten Grundsatzes bewogen gefunden, ein Gesetz wegen Aufhebung des Mandats vom 6. November 1766. und des Erläuterungs-Generalis vom 31. März 1767., die vierjährige Dienstzeit bei der Landwirthschaft betreffend, entwerfen zu lassen.

Der Entwurf hierzu nebst einem die Motiven enthaltenden Aufsatze wird der anwesenden Landes-Versammlung in den Beifügen vorgelegt, und sind Allerhöchst- und Höchst dieselben ihrer Erklärung hierauf in Huld und Gnaden gewärtig, womit Sie den getreuen Ständen jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L.S.)

Bernhard August von Lindenau.

Gesetz-Entwurf,

die Aufhebung des Mandats vom 6. November 1766. und des Erläuterungs-Generalis vom 31. März 1767. wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft betreffend.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, zc. zc. zc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc. zc. haben in Erwägung der in der Verfassungsurkunde §. 28. enthaltenen Vorschrift, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die in dem Mandate vom 6. November 1766. und dem Erläuterungs-Generali vom 31. März 1767. enthaltene Vorschrift, daß jeder, so vom Bauernstande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen könne, Vier Jahre lang vom erfüllten vierzehnten Lebensjahre an gerechnet, in hiesigen Landen bei der Landwirthschaft zu dienen schuldig seyn, und bevor er die erforderliche Bescheinigung darüber, daß solches geschehen, nicht beigebracht habe, bei keinem Handwerke in die Lehre aufgenommen werden solle, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

An Orten, wo der Gerichtsherrschaft vermöge Vertrags, rechtsgültigen Herkommens oder rechtlicher Entscheidungen über der Unterthanen Kinder der Dienstzwang zusteht, findet die vorstehende Freisprechung der letztern von der §. 1. bezeichneten Obliegenheit in Gemäßeheit der in dem Gesetze über Ablösungen ic. vom 17. März 1832. §. 53. enthaltenen Bestimmung bis zum 1. Januar 1836. nur unbeschadet der Ausübung dieses bis zu gedachtem Tage noch bestehenden Dienstzwanges, dahero nur für diejenigen Statt, welche entweder der Zwangdienstpflicht bereits Gnüge geleistet, oder nach den Bestimmungen des Mandats vom 13. August 1830. §. 58. 59. 79. 82. 83. davon Befreiung erlangt, oder selbige rechtmäßigerweise in Anspruch zu nehmen haben, insofern nicht das gedachte gerichtsherrschaftliche Befugnis an dergleichen Orten noch vor dem 1. Januar 1836. überhaupt durch Ablösung aufgehört hat.

§. 3.

Rücksichtlich aller andern Orte, wo der herrschaftliche Dienstzwang im engerm Sinne nicht stattfindet, tritt die Gültigkeit gegenwärtigen Gesetzes sogleich mit Publication desselben ein, es haben jedoch diejenigen, welche bei Bekanntmachung desselben bereits bei der Landwirthschaft in Diensten stehen, nichts desto weniger das laufende Dienstjahr auszudienen.

Urkundlich ic.

M o t i v e n

zu dem Gesetz-Entwurfe, die Aufhebung des Mandats vom 6. November 1766. und des Erläuterungs-Generalis vom 31. März 1767. wegen der vierjährigen Dienstzeit bei der Landwirthschaft betr.

Schon bei Eröffnung des im Jahre 1830. gehaltenen Landtags ist den damals versammelt gewesenen Ständen durch Königl. Decret vom 7. Januar gedachten

Jahres (Landtagsacten vom Jahre 1830. S. 113.) ein wegen Aufhebung der in dem Mandate vom 6. November 1766. und dem Erläuterungs-Generali vom 31. März 1767. enthaltenen Vorschrift, wornach Personen vom Bauernstande, welche ein Handwerk erlernen wollen, eher nicht, als wenn sie nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre Vier Jahre zuvor bei der Landwirthschaft und darunter Zwei Jahre bei der Gerichtsherrschaft gedient haben, von irgend einem Meister in die Lehre aufgenommen werden sollen, geschehener Vorschlag nebst den dafür und darwider angeführten Gründen in dem beigefügten Aufsatze sub C mitgetheilt worden.

In der von den Ständen hierauf unterm 27. März 1830. eingereichten Schrift (Landtagsacten vom Jahre 1830. S. 588.) erklärten sich die allgemeinen Städte gegen die Aufhebung der gedachten Gesetze aus Besorgnis, es möchte dadurch das Zufließen der Landbewohner nach den Städten befördert, und durch die Concurrenz derselben die allgemeine Nahrungslosigkeit der letztern noch mehr befördert werden.

Der enge und weite Ausschuß der Städte sprach sich mit Vorbehalt des auf Verträgen und andern Rechtstiteln beruhenden Kinderdienstzwangs, für die Aufhebung der erstern aus. Die Ritterschaft trug so lange auf einstweilige Beibehaltung derselben an, bis für die Landwirthschaft und den Gesindedienst auf den Rittergütern durch die wegen Ablösung der Frohnen damals noch zu erwarten gewesenen gesetzlichen Bestimmungen auf andere Weise gesorgt seyn werde.

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen blieb damals die beabsichtigte Veränderung ausgesetzt.

Inmittelst ist durch die Verfassungsurkunde §. 28. der Grundsatz festgestellt worden: Jeder sey berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Meinung zu wählen, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte entgegenstehen.

Dieses Princip wird in der Anwendung auf Söhne des Bauernstandes, welche ein Handwerk erlernen wollen, durch die obigen Gesetze vom Jahre 1766. und 1767. beschränkt und zwar theils aus allgemeinen polizeilichen die Beförderung der Landwirthschaft bezweckenden Gründen, welche in den oberwähnten Landtagschriften nach ihrer in Frage kommenden heutigen Gültigkeit erörtert und beleuchtet worden sind, theils auf den Grund von Privatrechtsamen, nämlich der in der Vorschrift der Gesindeordnung von 1651. Tit. III. §. 1. gegründeten sogenannten Gerichtsherrschaftlichen Vormiethe und des Gesindedienstzwanges. Die erstere ist unterdessen durch das Gesetz vom 17. März 1832. §. 53. bereits aufgehoben, der letztere soll längstens den 1. Januar 1836. aufhören. Andere Privatrechte, welche die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der oberwähnten

Gesetze de ais. 1766. und 1767. nöthig machen könnten, giebt es nicht, es würde daher nur jener, den letzterwähnten Gesetzen zum Grunde liegende allgemeine polizeiliche und landwirthschaftliche Zweck übrig bleiben, von welchem aber in obigen Landtagschriften bereits nachgewiesen und auch nicht in Zweifel gezogen worden ist, daß er nur temporair gewesen sey, seinen practischen Werth verloren habe und unter jetzigen Verhältnissen nicht mehr durchzuführen sey. Es ist daher gegenwärtig kein hinreichender Grund mehr vorhanden, den Bauernstand in dem Genusse des durch die Verfassungsurkunde §. 28. allgemein zugesicherten Rechts der freien Wahl des Berufs länger zu beschränken; vielmehr hat die Aufhebung des Mandats vom 6. November 1766. und des Generalis vom 31. März 1767. mit zu denjenigen Schritten der Gesetzgebung zu gehören geschienen, welche geschehen müssen, um die Grundsätze der Verfassungsurkunde in das practisch bürgerliche Leben einzuführen.

Der §. 1. des vorgelegten Gesetzentwurfs spricht diese Aufhebung zwar allgemein aus; die Bestimmung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. §. 53. hinsichtlich des Gesindezwanges erfordert dagegen, um hiermit im Einklange zu bleiben, die im §. 2. ausgedrückte transitorische Beschränkung, wohingegen die Vorschrift des §. 3. daß die zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes einmal schon bei der Landwirthschaft in Diensten stehenden jedenfalls das Dienstjahr aushalten sollen, sich von selbst rechtfertigen wird.

N^o 17.

Decret an die Stände.

Die Ausführung des §. 55. des Wahlgesetzes betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Den getreuen Ständen ist bereits aus der unterm 25. Mai 1832. ergangenen Verordnung bekannt, welche Lücke in den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 24. September 1831. bei der im 55. §. enthaltenen Bestimmung über die Befähigung zur Wählbarkeit als städtischer Wahlmann sich ergeben hat und in welcher Weise diese Lücke einstweilen, und vorbehältlich der über eine desfallige definitive Vervollständigung mit den Ständen zu pflegenden Vernehmung, ergänzt worden ist, damit die städtischen Wahlen zur gegenwärtigen Landesversammlung ihren Fortgang haben könnten.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit

I. Abtheilung.

23

finden Sich daher bewogen, die hierunter einstweilen getroffene Anordnung in der Form eines ergänzenden Gesetzes den getreuen Ständen vorzulegen und sind ihrer Erklärung darauf in Huld und Gnaden gewärtig, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, S. z. S.

(LS.) Bernhard August von Lindenau.

G e s e z

zu Vervollständigung des §. 55. des Wahlgesetzes.

Wir Anton von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen, rc. rc. haben Uns über die nach Inhalt der Verordnung vom 25. Mai 1832. nöthige Vervollständigung der im 55ten §. des Wahlgesetzes enthaltenen Vorschrift mit den getreuen Ständen vernommen, und bestimmen hiernach mit deren Zustimmung, daß es bei den in gedachter Verordnung einstweilen schon getroffenen Maasnahmen auch ferner bewende, dergestalt, daß in Fällen, wo in einer Stadt unter den Stimmberechtigten nicht so viel mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde Anfässige, welche 10 Thlr. — = — jährlich an den §. 55. bezeichneten Grundsteuern entrichten, vorhanden sind, daß auf jeden von der Stadt zu ernennenden Wahlmann wenigstens fünf in obiger Weise befähigte Individuen kommen, sodann die dazu erforderliche Zahl aus den in der Grundsteuer-Quote ihnen am nächsten kommenden stimmberechtigten Hausbesitzern unter Anwendung des im 57sten §. vorgeschriebenen Verfahrens ergänzt werde; daß aber in dem Falle, wo, wie bei den besondern Verhältnissen des Städtchens Schöneck, eine Grundsteuer-Entrichtung gar noch nicht zur Ausführung gekommen ist, in Absicht auf die daselbst zu ernennenden Wahlmänner von der Beobachtung des im §. 55. unter b. angegebenen Erfordernisses vor jetzt ganz abgesehen werde.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

N^o 18.

Decret an die Stände.

Die Publication der Gesetze und Verordnungen betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit geben den getreuen Ständen aus den Anfügen zu ersehen, aus welchen Gründen und in welcher Weise eine veränderte Art der Publication der für das Königreich Sachsen ergehenden Gesetze und Verordnungen für angemessen erachtet wird.

Es sind daher Höchstdieselben der ständischen Erklärung über den für diesen Zweck gefertigten Gesetzentwurf gewärtig, indem Sie den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beizethan verbleiben.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

LS.

Bernhard August von Lindenau.

Entwurf

eines Gesetzes, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend.

Wir Anton von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1.

Vom an erfolgt die Publication der Gesetze und Verordnungen für das gesammte Königreich Sachsen, allein und ohne daß es dazu einer weitem besondern Veranstaltung bedarf, durch die nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgende Ausgabe und Versendung eines von gedachtem Zeitpunkt an erscheinenden

„Gesetz- und Verordnungs-Blattes für das Königreich Sachsen.“

§. 2.

Dieses Blatt wird in einzelnen Stücken, so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, durch die dafür allhier bestehende, Unserm Gesamt-Ministerio untergeordnete Redaction ausgegeben.

§. 3.

Durch dasselbe werden zur allgemeinen Kenntniss gebracht,

- a.) die nach den Bestimmungen des 87sten und 88sten Paragraphen der Verfassungsurkunde von Uns zu erlassenden und zu promulgirenden Gesetze und Verordnungen;
- b.) die aus den Ministerien und andern Central-Landes-Behörden ergehenden Verfügungen und Bekanntmachungen, welche nicht blos örtliches oder persönliches Interesse haben.

Die Benutzung desselben zu Erlassen der den Departements-Ministerien untergeordneten Verwaltungsstellen findet nur ausnahmsweise mit jedesmaliger Genehmigung der vorgesetzten Ministerial-Behörde statt.

§. 4.

Nach den in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen gesetzlichen und andern Anordnungen hat Jeder, den es angeht, sich zu achten, sobald er Kenntniss davon erlangt hat, dafern nicht ein späterer Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit eintreten soll, angegeben wird.

§. 5.

Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungs-Blattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Redaction erfolgen kann, aufgedruckt und es wird angenommen, daß mit Anfang des eilften Tages von dem solchergestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mitgerechnet, Jeder von dem betreffenden Stücke Kenntniss erhalten habe.

Niemand kann sich nach Ablauf dieses Zeitraums damit entschuldigen, daß ihm ein Gesetz oder eine Verordnung unbekannt geblieben sey.

§. 6.

Die vorstehend im 4ten und 5ten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen leiden auch dann keine Ausnahme, wenn vorgeschrieben wird, daß ein einzelnes Gesetz oder eine einzelne Verordnung noch auf andere Art, als durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht werden solle.

§. 7.

Dieses Blatt wird an die königlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden, die Gerichtsstellen und Obrigkeiten, die Geistlichen und geistlichen Behörden und die Militair-Behörden unentgeltlich verabfolgt.

§. 8.

Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, ein Exemplar desselben gegen einen in halbjähriger Vorausbezahlung, zu berichtigen Preis von Achtzehn Groschen in preussischem Courant für den Jahrgang anzuschaffen.

In grössern Städten, wo ein Exemplar zur gehörigen Bekanntmachung nicht hinreichen würde, sind deren mehrere anzuschaffen, wobei die Obrigkeit die Zahl zu bestimmen hat.

§. 9.

Die nach den vorhergehenden beiden Paragraphen ausgegebenen Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes sind bei den Behörden, bei den Gemeinden und bei den sonstigen Empfangsberechtigten vollständig zu sammeln, aufzubewahren und an die Amtsnachfolger zu überliefern.

§. 10.

Demnächst sind die Inhaber von Gast- und Schanknahrungen verpflichtet, das Gesetz- und Verordnungsblatt zu halten und bei sich auszulegen, und sie haben dasselbe für den §. 8. benannten Preis zu empfangen.

Es bleibt jedoch der Bestimmung der Orts-Obrigkeit überlassen, an Orten, wo eine grössere Anzahl solcher Nahrungen vorhanden ist, einen und den andern Inhaber auf dessen mit erheblichen Gründen unterstütztes Ansuchen, dieser Obliegenheit zu entbinden.

§. 11.

Den einzelnen Mitgliedern und Offizianten der §. 7. gedachten Behörden und Stellen wird zwar das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht unentgeltlich verabreicht, es wird ihnen aber dasselbe für den im §. 8. bestimmten Preis abgelassen.

§. 12.

Die Versendung geschieht durch die Post und es sind die erforderlichen Bestellungen so wie die Zahlungen von denen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt nach §. 11. zu erhalten wünschen und nach §. 7. 8. und 10. zu bekommen haben, bei dem nächsten Postamte zu machen.

§. 13.

Von da aus erfolgt die Versendung an die Empfänger durch Landboten oder Briefträger; erstere haben daher für jede Zusendung ein Bestellgeld zu entrichten, welches durch die in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes zu erlassende Verordnung bestimmt werden wird.

Das Erscheinen eines neuen Stücks wird gleichzeitig in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

§. 14.

Jeden Orts ist Seiten der Obrigkeit geeignete Veranstaltung zu treffen, daß der jedesmalige Eingang eines Stücks des Gesetz- und Verordnungsblattes alsbald bekannt werde und ein Jeder durch vierzehntägiges Ausliegen des für die Gemeinde bestimmten Exemplars von dem Inhalte desselben Kenntniss nehmen könne.

§. 15.

Die Ortsbehörden, bei welchen diese Exemplare sodann aufbewahrt werden, — was bei den Landgemeinden den Dorfrichtern obliegt — sind verbunden, solche den sich deshalb Anmeldenden unentgeltlich vorzulegen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches nach der Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796. und des Mandates vom 9. Mai 1818. bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden am

Motiven und Erläuterungen

zum Entwurf des Gesetzes über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend.

Der nach dem Mandate vom 9. März 1818. stattfindende Unterschied in der Art der Publication der Gesetze und andern Verordnungen der Staatsregierung, wonach Theils das Einrücken in die zu einer allgemeinen Vertheilung nicht gelangenden Stücke der Gesetzsammlung hinreicht, Theils in Fällen, wo es besonders angeordnet wird, eine Bekanntmachung nach den Vorschriften des Generalis vom 13. Juli 1796. hinzutreten muß, hat zu Ungewisheiten über die in jedem einzelnen Falle vorhandene Nothwendigkeit der anzuordnenden Bekanntmachung, nach Maassgabe dieses Generalis, so wie zu Zwei-

fein über die allgemein verbindliche Kraft der nur in ersterer Art publicirten Vorschriften, wenn sie zugleich den Unterthanen zur Richtschnur dienen sollen, mannichfache Veranlassung gegeben, und obwohl letztere Zweifel für begründet nicht zu achten gewesen, doch zu der Überzeugung geführt, daß eine gleichmäßige allgemeinere Verbreitung sämtlicher zur Publication zu bringender Gesetze und Verordnungen jedenfalls vorzuziehen sey, solche aber, wenn sie durchgehends nach den ohnehin in vielen Fällen nutzlosen und dem Zweck nicht entsprechenden Bestimmungen des Generalis vom 13. Juli 1796. erfolgen sollte, große Weiterungen und Belästigungen der Unterthanen zur Folge haben würde.

Hiernach ist man zu der dem gegenwärtigen Gesekentwurf unterliegenden Ansicht gelangt, nach dem Beispiele anderer Staaten, das Erscheinen eines Gesetzes oder einer Verordnung in dem Gesetz- und Verordnungsblatte zum allgemein ausreichenden Erfordernisse ihrer verbindlichen Kraft unter der Voraussetzung zu erheben, daß dieses Blatt durch Vertheilung und Auslegung in allen Gemeinden des Landes (§. 8. 14. 15.) und durch das den Inhabern der Gast- und Schanknahrungen zur Obliegenheit zu machende Mithalten derselben, (§. 10.) eine mehrere Verbreitung erhalte.

Es ist zwar in Frage gekommen, ob nicht die Publication der eigentlichen Gesetze und der im Fall des §. 88. der Verfassungsurkunde zu erlassenden Verordnungen, von den übrigen Gegenständen des Gesetz- und Verordnungsblattes in zwei besondere Sammlungen zu trennen seyn möchte.

Es hat aber eine solche Trennung deshalb nicht entsprechend geschienen, weil sie das Auseinanderreißen der meist in dem engsten Zusammenhange stehenden Gesetze von den auf deren Ausführung und Anwendung Bezug habenden Verordnungen bewirken und den Gebrauch beider Blätter sonach sehr erschweren würde.

Anordnungen und Bekanntmachungen von Behörden, deren Wirkungskreis ein beschränkterer ist, als der, welcher den §. 3. sub b. gedachten zustehet, werden in der Regel in das Gesetz- und Verordnungsblatt, dessen Umfang dadurch ohne Gewinn für das allgemeine Interesse zu sehr erweitert würde, nicht aufzunehmen, es wird sich vielmehr für diese und die Bekanntmachungen von blos örtlichem oder persönlichem Interesse, z. B. Edictalladungen, Subhastationspatenten, Steckbriefen zc. auch ferner der Leipziger Zeitung und resp. der Provinzialblätter zu bedienen seyn.

Nach dem dormaligen Postenlaufe ist ad §. 5. hinsichtlich der entferntern Gegenden des Erzgebirges und Voigtlandes von der Zeit an, wo die Absendung erfolgt, ein kürzerer Zeitraum als ein zehntägiger nicht wohl anzunehmen, um

mit Sicherheit vorauszusetzen, daß ein neu ausgegebenes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes an sämtliche Gemeinden des Königreichs vertheilt seyn könne.

Das Abliefern der Exemplare aus der Druckerei, so wie das Verpacken und Absenden, erfordert, namentlich bei sehr starken Stücken, wie deren von Zeit zu Zeit vorkommen, einen mehrtägigen Zeitraum. Würde daher, wie es jetzt bei der Gesesammlung geschieht, der Tag der ersten Ausgabe aufgedrückt, so könnte leicht die zehntägige Frist allzusehr verkürzt werden. Deshalb hat es nöthig geschienen, den Tag der letzten Absendung aufdrucken und als Anfangstermin für Berechnung jener Frist gelten zu lassen; dieß behindert daher nicht, daß andere Versendungen schon vor diesem Tage bewerkstelliget werden, und diejenigen, zu deren Wissenschaft das Stück sonach früher gelangt, sich sofort darnach zu achten haben, wenn nicht die am Schluß des §. 4. gedachte Ausnahme eintritt.

Zum §. 7. ist zu gedenken, daß grössern collegialischen Behörden für ihre verschiedenen Expeditionen auch ferner eine Mehrzahl von Exemplaren zu verabreichen seyn wird, und daß man, was die Geistlichen betrifft, von einer nur theilweisen Zufertigung, wie sie jetzt bei der Gesesammlung stattfindet, je nachdem nämlich ein Stück Vorschriften oder Mittheilungen, die sie besonders angehen, enthält oder nicht, absehen zu müssen geglaubt hat, da der mit einer solchen Zerstückelung verbundene Uebelstand mit dem unbedeutenden Mehraufwand der vollständigen Ubersendung nicht im Verhältnis steht.

Zweifelhaft ist es erschienen, ob das Gesetz- und Verordnungsblatt unentgeltlich auszugeben, oder gegen einen angemessenen Preis abzulassen sey. Da jedoch bei den §. 7. bezeichneten Behörden, in soweit sie landesherrliche sind, die Bestreitung der Kosten doch wieder aus Staatskassen erfolgen müßte, die Bezahlung also nur eine unnöthige Weiterung herbeiführen würde, und da auch den Geistlichen und Patrimonialobrigkeiten das Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes in ihrer Eigenschaft als Staatsbehörden obliegt, so hat es angemessen geschienen, für diese die unentgeltliche Verabfolgung festzusetzen; dahingegen hat man für billig erachtet, den Gemeinden, welche bisher nur den geringern Theil der Gesesammlung erhalten haben, für das nun vollständig zu empfangende Gesetz- und Verordnungsblatt, wodurch sie der mit der bisherigen Publicationsweise verbundenen Weiterungen und zum Theil wohl erheblicheren Kosten überhoben werden, einen mäßigen Preis anzufinnen, welcher in der vorgeschlagenen Maase nur etwa die durch das Mehrabziehen der erforderlichen Exemplare und deren portofreie Versendung entstehenden Verläge (den Bogen zu 5 pf. und den Jahrgang zu circa 38 Bogen gerechnet) und eine geringe

Remuneration für die mit der Versendung zu beauftragenden Postbeamten, wegen des ihnen dadurch entstehenden bedeutenden Geschäftszuwachses, defen wird.

Für ganz unbemittelte Communen würde noch eine Ermäßigung des Preises, wo nicht eine unentgeltliche Verabfolgung kaum ganz zu umgehen, solches jedoch dem Ermessen der Staatsbehörde zu überlassen seyn.

In Bezug auf §. 9. wird zu den die Ausführung des Gesetzes betreffenden Verordnungen auch eine Vorschrift gehören, daß auf die richtige Befolgung dieses sey die vorgesezten Behörden bei vorkommenden Local-Expeditionen, z. B. bei Revisionen, bei Abnahme der Kirchenrechnungen &c. zu sehen und bei den Gemeinden deren Vorsteher dafür zu sorgen haben.

Bei dem niedrigen, nur auf den Ersatz des Verlags berechneten Preise und der nach Befinden gestatteten Dispensation wird die nach §. 10. den Inhabern von Gast- und Schanknahrungen auferlegte Verbindlichkeit zum Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes gegen Zahlung als eine drückende nicht erscheinen; es wird aber selbige zu einer allgemeinen Verbreitung der Kenntnis von den ergehenden gesetzlichen Vorschriften von wesentlichem Nutzen seyn.

Die jetzt bestehende unentgeltliche Verabfolgung der Gesetzsammlung an die einzelnen Mitglieder und Officianten collegialischer- und anderer Behörden zu ihrem Privateigenthum und Gebrauch wird füglich abzustellen seyn, und es wird für die Erlangung des von einem großen Theil allerdings nicht füglich zu entbehrenden Besizes, die Ablassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für den mehrgedachten geringen Preis von — 18 gl. — schon eine hinreichende Erleichterung gewähren; eine für sämtliche Staatsdiener auszusprechende Verbindlichkeit zum Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes gegen Zahlung hat man nicht angemessen erachtet.

Der sonstige Verkauf von Exemplaren des Gesetz- und Verordnungsblattes in ganzen Jahrgängen oder einzelnen Blättern ist, wenigstens so lange das der Meinholdischen Hofbuchdruckerei auf Lebenszeit der dermaligen Inhaber zugestandene Privilegium in Kraft ist, besagter Druckerei nicht zu entziehen.

Hinsichtlich der gegenwärtigen Gesetzsammlung sind sie an einen desfallsigen Preis nicht gebunden, es scheint aber, um die allgemeine Verbreitung des Blattes durch Beseitigung zu hoher Preise noch mehr zu befördern, nöthig und mit den Befugnissen der Meinholdischen Buchdruckerei vereinbar, auch für diesen Verkauf ein Maximum des innen zu haltenden Preises zu bestimmen.

Das Privilegium nämlich sichert den Meinholden zu:

daß sie alle Verordnungen, Mandate und Patente, auch was dergleichen mehr aus den Collegiis zum Druck gegeben werden möchte, (mit Verbot allen

Nachdrucks und Verkaufs durch andere Buchdrucker und Buchhändler auf 10 Jahre vom Dato jedes Drucks an,) allein drucken, sie dagegen (neben den Bedingungen für guten und correcten Druck, deren Vernachlässigung die Collegia berechtigt, bis zur Erfüllung derselben anderswo drucken zu lassen,) vor Einschickung von 30 Exemplaren von jedem ersten Druck zur Königlichen Canzlei, kein Exemplar verkaufen und distrahiren lassen sollen.

Durch den über den Druck der Gesessammlung mit der Meinhold'schen Hofbuchdruckerei unterm 30. Januar 1818. abgeschlossenen und unterm 5. Februar ej. ai. vom Geheimen Finanz-Collegio ratificirten Contract, ist derselben auf die Dauer ihres Privilegii und nach den Bedingungen desselben, der Druck der Gesessammlung unter andern mit der Vorschrift, daß sie, ehe die bestimmte Anzahl von Exemplarien abgeliefert worden, und die Behörde die weitere Ausgabe verstatet habe, kein Exemplar verkaufen und ausgeben lassen, und dergestalt übertragen, daß, so lange ihnen der Druck überlassen bleibt, sie für Satz, Druck und Papier die contractmäßig bestimmten Preise erhalten.

Hieraus folgt nun allerdings, daß die Meinhold'sche Hofbuchdruckerei für jetzt ein ausschließendes Befugnis zum Verkauf hat, so weit er im Wege des Privatverkehrs geschieht; es schließt aber keine der vorhandenen Vorschriften des Privilegii oder des Contracts, eine im öffentlichen Interesse erfolgende Bestimmung des Verkaufspreises aus, wenn derselbe nicht so niedrig bestimmt wird, daß der Hofbuchdruckerei daraus Verlust entsteht. Es wird sich auch letztere einer billigen, nicht zu ihrem Schaden gereichenden Preisbestimmung um so mehr zu fügen haben, als sie durch die grössere Zahl der künftig von dem Gesetz- und Verordnungsblatte zu versendenden Exemplare einen bedeutendern Druckereiverdienst erwirbt, und als sie nach den vorbemerkten Privilegien und Contracts-Bedingungen nur ein Verbiethungsrecht gegen den Verkauf durch andere Buchdrucker und Buchhändler hat, nicht aber behindern könnte, daß die Regierung den Debit des Gesetz- und Regierungsblattes selbst übernehme, was jedoch an sich und ohne solche Veranlassung nicht anzurathen seyn möchte.

Nach den vorliegenden Berechnungen würde ein Preis von — 8 pf. für den vollen Bogen namentlich bei Vorausbestellungen auf ganze Jahrgänge, wo ein Risiko wegen Nichtabgangs nicht stattfindet, vollkommen ausreichend, der Mehrbetrag gegen den dem eigentlichen Verlag näher kommenden für die Gemeinden angenommenen Preis von — 5 pf. aber, mit Rücksicht auf den für Local, Personal, Provision an Commissionaire und dergleichen, auch für zurückbleibende Zahlungen zu rechnenden Aufwand und Verlust nicht unbillig erscheinen.

Die Bestimmung dieses Preises möchte aber weniger in das Gesetz gehören, als vielmehr Gegenstand der besondern Contractsbestimmung mit der Hofbuchdruckerei und einer öffentlichen Bekanntmachung darüber seyn.

Bei andern freien Verkauf ohne Vorausbestellung, namentlich einzelner Stücke, wo demnach auf Vorräthe, die vielleicht lange oder ganz ungenutzt liegen bleiben, Bedacht zu nehmen ist, könnte die Preisbestimmung, wie bisher, der Hofbuchdruckerei überlassen bleiben, welche, so viel bekannt, jetzt in der Regel den Bogen mit — 1 gr. — und starke Stücke noch etwas billiger verkauft.

Ob bei den festzusetzenden Preisen die Bestimmung nach Jahrgängen oder wegen der Ungewisheit des Umfangs eines Jahrganges und der desfalligen Verschiedenheit in den einzelnen Jahren nach der Bogenzahl zu treffen sey, hat zweifelhaft geschienen. Man ist zu der Ansicht gelangt, daß für die zum Halten des Gesetz- und Verordnungsblattes Verpflichteten ein Preis nach Jahrgängen, welcher jedenfalls den Vorzug der leichtern Berechnung und einer sichern Einrichtung für die Zahlung hat, ausführbar sey, weil bei diesem die Verschiedenheit der Jahre sich ausgleicht, wenn dem Preise ein Durchschnittsquantum der Bogenzahl zum Grunde gelegt wird; daß hingegen bei dem der Meinholdischen Buchdruckerei zu überlassenden freien Verkauf, wo weniger darauf zu rechnen ist, daß der Käufer des einen Jahrganges auch der der folgenden sey, die Vorschrift über das Maximum des innern zu haltenden Preises für den einzelnen Bogen zu treffen seyn werde.

Der Annahme einer Zahl von 38 Bogen für den Jahrgang bei dem im Gesetzentwurfe vorgeschlagenen Preise liegt die Berechnung zum Grunde, daß die Gesetzsammlung von 1818 bis 1831 511 Bogen hält, wovon im Durchschnitt $36\frac{1}{2}$ Bogen auf 1 Jahr kommt.

Die §. 12 bestimmte Versendung des Gesetz- und Verordnungsblattes im Wege der bei den Postämtern zu machenden Bestellungen erscheint als die leichteste und sicherste, und es werden die Postbehörden noch besonders dahin anzuweisen seyn, für die schleunige und richtige Beförderung bei unausbleiblicher Ahndung zu sorgen.

Das Abholen vom Postamte den Betheiligten zu überlassen, scheint nicht rathsam, da solches, der vorhandenen Erfahrung nach, vielmals, wo nicht ganz außer Acht gelassen werden, doch sehr unregelmäßig geschehen und oft wenigstens sehr spät erfolgen, dadurch aber der Zweck der neuen Einrichtung ganz vereitelt werden würde.

Die im Gesetzentwurf angenommene Modalität der Zusendung durch Briefträger und Boten wird daher, wenn sie gleich mit einigem Kostenauf-

wande für die Empfänger verknüpft ist, der jedoch gegen die dermaligen Publicationskosten weit zurückbleiben wird, nicht zu umgehen seyn; es wird sich das fragliche Bestellgeld für jede Sendung auf etwa ein Briefträgerlohn von 3 pf. an dem Orte des Postamtes, und so viel vorläufig zu übersehen, auf ein Botenlohn von 6 bis 8 pf. an den auswärtigen Ortschaften berechnen.

N^o 19.

Decret an die Stände.

den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit finden für nothwendig, unerwartet eines allgemeinen Strafgesetzbuchs, ein besonderes Gesetz über die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen ergehen zu lassen, und lassen den Entwurf eines solchen Gesetzes in der Beilage sub C den getreuen Ständen anbei zugehen, ihnen auch in dem beigefügten Aufsatze sub D die den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen unterliegenden Motiven mittheilen.

Se. Königliche Majestät und Königliche Hoheit sehen der Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen, und bleiben denselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS.) Julius Traugott Jakob von Koenneritz.



Entwurf eines Gesetzes,
die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, 2c. 2c. 2c.
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen 2c. 2c.

haben für nöthig befunden, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände ein Gesetz über die künftige Bestrafung der fleischlichen Verbrechen zu erlassen. Unter Aufhebung sämtlicher auf die Bestrafung solcher Vergehungen sich beziehender Verordnungen der Sächsischen sowohl, als der in Unsern Landen recipirten fremden Gesetze wird in Hinsicht auf die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen folgendes verordnet.

§. 1.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch äussere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger Gefahr für Leben und Gesundheit derselben oder ihrer nächsten Angehörigen verbundene Drohung zu der Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird mit Sechs- bis Zehnjähriger Zuchthausarbeit bestraft.

§. 2.

Wer eine Person männlichen Geschlechts auf die vorstehend beschriebene Weise zu der Duldung widernatürlicher Unzucht nöthigt, wird mit Drei- bis Fünfjähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 3.

Erleidet durch die Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit, oder ist sie an deren Folgen verstorben, oder haben sich Mehrere gemeinschaftlich des Verbrechens der Nothzucht gegen dieselbe Person schuldig gemacht, ist die Dauer der Strafe verhältnismäßig zu verlängern, und kann diese Schärfung in den beiden letztern Fällen bis zu Zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ansteigen.

§. 4.

Unfreiwillige Unzucht.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust misbraucht, wird mit Gefängnisstrafe von Sechs

Monaten bis zu einem Jahre, oder Zuchthausstrafe von Ein- bis Zwei Jahren belegt. Hat der Verbrecher den bewusstlosen Zustand absichtlich zu Erreichung dieses Endzwecks herbeigeführt, findet Zwei- bis Vierjährige Zuchthausstrafe statt.

§. 5.

Diejenigen, welche Kinder, die noch nicht das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, zum Beischlafe oder zu einer widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes misbrauchen, sind mit Ein- bis Dreijähriger Gefängnis- oder Drei- bis Fünfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 6.

Entführung.

Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, mit Gewalt oder List bemächtigt, und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben, dem bürgerlichen Schutze entzieht, hat Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe, und im Fall der beabsichtigte Endzweck wirklich erreicht worden ist, Zwei- bis Vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 7.

Mit Ein- bis Dreijähriger Gefängnisstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter Vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Eltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist der Zweck erreicht worden, so tritt die §. 5. angedrohte Strafe mit verhältnismäßiger Schärfung ein.

§. 8.

Wenn in derselben Absicht eine über Vierzehn Jahre alte, und noch im elterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Eltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemanns entführt wird, sind der Entführer und die Entführte ein jedes im erstern Falle mit Drei Monat Gefängnis, und im zweiten Falle mit Sechs Monat Gefängnis zu bestrafen.

§. 9.

Die Strafen der Entführung sind in den §. 6. und 7. angegebenen Fällen auf Sechsmonatliches bis Dreijähriges Gefängnis zu ermäßigen, wenn der

Entführer freiwillig den beabsichtigten Endzweck aufgegeben, und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

§. 10.

Wer eine unverheirathete Frauensperson gewaltsam entführt, um sie zu Eingehung der Ehe zu nöthigen, wird mit Ein- bis Dreijähriger Gefängnisstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson späterhin aus freiem Willen die eheliche Verbindung mit dem Entführer eingeht.

§. 11.

Die Entführung einer unverheiratheten über Vierzehn Jahr alten Frauensperson, mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit Zwei- bis Sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnisstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Vier Wochen belegt; hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, tritt gegen den Entführer die §. 10. bestimmte Strafe ein.

§. 12.

E h e b r u c h.

Verletzt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für aufgelöst erklärten Ehe lebende Person die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf, ist sie mit Gefängnisstrafe von Drei Monaten, so wie die unverehelichte Person, welche des Beischlafs mit einer verheiratheten Person sich schuldig macht, mit Vierwöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen.

§. 13.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verheirathet, tritt für ein jedes Viermonatliche Gefängnisstrafe ein.

§. 14.

Ist aber ein Ehegatte zum außerehelichen Beischlaffe durch absichtlich herbeigeführten Irrthum in der Person verleitet worden, ist der schuldige Theil mit Gefängnis von Vier bis Sechs Monaten zu bestrafen.

§. 15.

Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, ohne seine Schuld von Tisch und Bette geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, ist die von ihm nach §. 12. oder 13. verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

§. 16.

Bigamie.

Ein in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für aufgelöst erklärten Ehe lebender Ehegatte, der sich anderweit verhehlicht, wird mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 17.

Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit Drei- bis Sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

§. 18.

Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, und ist einer jeden das eheliche Verhältnis der andern bekannt gewesen, findet für jede Dreijährige Zuchthausstrafe statt.

§. 19.

Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sey, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit Drei- bis Vierjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 20.

Ist die erste Verhehlichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder bei der zweiten Verhehlichung die eheliche Beivohnung nicht erfolgt, oder der erste Ehegatte des schuldigen Theils abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen voranzusetzen gewesen, sind die §. 16. 17. 19. vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf Sechsmonatliches bis Zweijähriges Gefängnis und bei der mitschuldigen Person auf Ein- bis Zweimonatliches Gefängnis herabzusetzen, in dem §. 18. bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

§. 21.

Beschränkung des Verfahrens von Amtswegen.

Wegen der in den §§. 7. 8. 11. 12. 13. 14. erwähnten Vergehungen der nicht gewaltsamen Entführung, des Ehebruchs und doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren; es kann jedoch, wenn einmal ein solcher Antrag erfolgt ist, die Zurücknahme desselben die Fortstellung der Untersuchung nicht hindern.

§. 22.

Incest.

Diejenigen, welche Verwandte in absteigender Linie zum Beischlaf missbrauchen, sind mit Ein- bis Dreijähriger Zuchthausstrafe, so wie die Descendenten, welche sich dazu hingeben, mit Ein- bis Sechsmonatlicher Gefängnisstrafe zu belegen.

§. 23.

Leibliche und Stiefgeschwister, Stiefeltern, insofern nicht die Bestimmung §. 24. auf sie anzuwenden, und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, welche mit einander Unzucht treiben, werden mit Drei bis Sechs Monaten Gefängnis bestraft.

§. 24.

Misbrauch der zur besondern Fürsorge anvertrauten Personen.

Pflegeeltern, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlenen zur Unzucht missbrauchen, richterliche und polizeiliche Beamte, Gefangenwärter und Aufseher in Strafanstalten, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen Unzucht treiben, werden mit Gefängnis von Drei bis Sechs Monaten, oder Zuchthaus von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 25.

Consummation der Verbrechen.

Die in diesem Gesetz der Vollziehung gesetzwidrigen Beischlafs angedrohten Strafen treten ein, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist. Hat diese nicht statt gefunden, und ist sonach das zur Untersuchung kommende Verbrechen nicht als vollendet anzusehen, sind die bestimmten Strafen nach Verschiedenheit der Grade des Versuchs auf die Hälfte oder ein Drittheil derselben herabzusetzen.

I. Abtheilung.

§. 26.

Unzucht als Gewerbe.

Weibspersonen, welche die Unzucht als Gewerbe betreiben, sind mit Drei- bis Sechswöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen, und diese Strafe im Wiederholungsfalle zu verlängern. Ist eine solche Weibsperson zu der Zeit des Weischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so findet Sechsmo- natliche bis Einjährige Zuchthausstrafe statt.

§. 27.

Kuppelei.

Wer Weibspersonen, welche sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung ver- stattet, ist mit Drei- bis Sechswöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen. Diese Strafe steigt auf Drei- bis Sechsmonatliches Gefängnis, wenn die Weibs- personen mit der Lustseuche behaftet gewesen sind, oder die Kuppelei gewerbs- mäßig betrieben wird, und in den beiden letztern Fällen bei der Wiederholung auf Sechsmonatliche bis Einjährige Zuchthausstrafe.

§. 28.

Die Verleitung unbescholtener Personen, insbesondere der eignen oder frem- der Ehefrauen, oder verwandter oder zur Erziehung anvertrauter Personen zur Unzucht mit Andern, wird mit Gefängnis von Sechs Monaten bis zu Ei- nem Jahre, oder Zuchthaus von Einem bis zu Zwei Jahren bestraft.

§. 29.

Widernatürliche Unzucht.

Die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes zieht Gefängnis- strafe von Drei Wochen bis zu Sechs Monaten nach sich.

§. 30.

Vorschriften über die Bestimmung der dem richterlichen Ermessen überlassenen Grade der Strafen.

Wo in den vorstehenden Paragraphen die Strafe für die darin erwähn- ten Verletzungen des Strafgesetzes nach dem niedrigsten und höchsten Grade bestimmt ist, bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, unter Berücksich- tigung der bei jedem eintretenden besondern Verhältnisse, welche den Schuldigen nach der Beschaffenheit der zu bestrafenden Handlung an und für sich, und dem Grade der Gesetzwidrigkeit des Willens mehr oder minder strafbar

darstellen, den Grad der Strafe innerhalb der erwähnten Grenzen festzusetzen. Insbesondere sind bei den Verbrechen der Nothzucht und Entführung die Grade der Strafbarkeit mit Rücksicht

- 1.) auf das Verhältnis der gemishandelten oder entführten Person zu dem Verbrecher, da sie z. B. höhern Standes ist, als dieser,
- 2.) auf die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit derselben, und
- 3.) auf die Grösse der mit dem Verbrechen verbundenen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Person, welche das Verbrechen betroffen, zu bestimmen.

§. 31.

Strafen der ungleichen Theilnehmer an dem Verbrechen Anderer.

Diejenigen, welche zu der Verübung eines in den vorstehenden Paragraphen benannten Verbrechens auf irgend eine Weise beigetragen, dabei mitgewirkt, solches befördert oder begünstigt haben, ohne jedoch als völlig gleiche Theilnehmer angesehen werden zu können, sind nach dem Verhältnisse ihrer mehrern oder mindern Verschuldung mit Zwei Drittheilen, der Hälfte, Einem Drittheil oder Viertel der dem Hauptverbrecher angedrohten Strafe zu belegen.

§. 32.

Ort der Verbüßung erkannter Gefängnisstrafen.

Alle in diesem Gesetze angedrohten Gefängnisstrafen von und unter Drei Monaten werden in den Gerichtsgefängnissen, längere aber in dem Landarbeitshause verbüßt.

§. 33.

Verjährung der nicht von Amtswegen zu untersuchenden Verbrechen.

In Ansehung der im §. 21. erwähnten Vergehungen, weshalb nicht von Amtswegen mit der Untersuchung zu verfahren ist, findet ohne Unterschied eine Verjährung von Fünf Jahren statt, insbesondere wird die Vorschrift der L. 39. D. ad L. Jul. de adult. coëre. auffer Wirksamkeit gesetzt.

§. 34.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften treten sofort mit dem Tage der Publication desselben in Wirksamkeit, und sind auch auf die bereits anhängigen Untersuchungen zu erstrecken, nur die darin erwähnten Verbrechen, welche bisher nach den in der Oberlausitz geltenden besondern gesetzlichen Vor-

schriften mit einer geringern Strafe belegt worden sind, als im gegenwärtigen Gesetz bestimmt ist, sind, insoweit sie vor Publication desselben begangen worden sind, ohne Unterschied, ob die deshalb angestellte Untersuchung vorher oder erst nachher ihren Anfang genommen hat, nach den bisherigen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 35.

Vorschriften wegen bereits anhängiger Untersuchungen.

Sind bei Publication dieses Gesetzes Untersuchungen anhängig, welche nach den Vorschriften desselben von dem Richter nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer dabei beteiligten Person angestellt werden können, so hat, insofern ein solcher Antrag nicht bereits in den Acten vorliegt, der Richter vor Fortstellung der Untersuchung die beteiligte Person zu einer Erklärung dieseshalb zu veranlassen, und im Fall dieselbe nicht binnen einer Sächsischen Frist von Zeit der ihr zugekommenen Notiz auf Fortstellung der Untersuchung anträgt, solche beizulegen.

§. 36.

Die in diesem Gesetz nicht genannten leichtern fleischlichen Verbrechen, so verabscheuungswürdig sie auch sind, sollen ferner nicht mehr Gegenstand der Strafgesetzgebung seyn. Die wegen solcher Vergehen vor Publication dieses Gesetzes, bereits anhängig gemachten Untersuchungen sind beizulegen, auch mit Vollstreckung der erkannten und noch gar nicht oder nur theilweise verbüßten Strafen anzustehen.

§. 37.

Wenn in den §. 34. und 35. erwähnten Fällen Untersuchungen beigelegt werden, haben die Inculpaten die bis dahin aufgelaufenen Unkosten abzustatten. Ist die Verbindlichkeit zu der Kostenabstattung nach der Lage der Untersuchung zweifelhaft; so hat der Richter über den Kostenpunct einen Bescheid abzufassen, oder rechtlich erkennen zu lassen.

Urkundlich 2c.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



M o t i v e n

zu dem Gesetzentwurfe,

die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend.

Die Erlassung eines besondern Gesetzes über die Bestrafung der fleischlichen Verbrechen unerwartet der Herausgabe eines allgemeinen Criminalgesetzbuchs erscheint in Hinsicht auf die großen Gebrechen dieses Theils der Sächsischen Criminalrechtspflege ausserordentlich dringend. Die in den Erblanden noch jetzt bestehenden Gesetze zeichnen sich nicht nur durch eine besondre Härte gegen die Gesetzgebung der meisten benachbarten Staaten aus, wie zum Beispiel der Bigamie gesetzlich noch die Todesstrafe angedroht ist, sondern es stehen dieselben auch selbst mit den rücksichtlich einiger Arten der fleischlichen Verbrechen in der Oberlausitz gültigen gesetzlichen Bestimmungen in dem auffallendsten Widerspruche, so daß wegen der nämlichen Verbrechen gegen die Unterthanen eines und desselben Staates, je nachdem sie ihren Wohnsitz in den Erblanden, oder in der Oberlausitz haben, ganz verschiedenartige Erkenntnisse erfolgen; überdem werden die erblandischen Gesetze höchst selten in Anwendung gebracht, indem eines Theils bei mehreren fleischlichen Verbrechen, namentlich bei dem Ehebruche, fast in der Regel Begnadigung gesucht und ertheilt wird; andern Theils selbst in den Fällen, wo rechtliches Erkenntnis eingeholt wird, bei den Dicastrien ein von den eigentlichen gesetzlichen Bestimmungen sehr abweichender, allein auch nicht gleichförmiger Gerichtsbrauch sich gebildet hat.

Bei Entwerfung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ist das Absehen vorzüglich dahin gerichtet worden, die Sächsische Gesetzgebung mit der Legislation der meisten neuern, vorzüglich benachbarten Staaten in möglichste Uebereinstimmung zu bringen, und zugleich eine angemessene Gradation der Strafen in den einzelnen Untersuchungsfällen eintreten zu lassen.

In der letztern Hinsicht ist bei den meisten Verbrechen die fast in allen neuern Gesetzgebungen recipirte, in den Sächsischen Criminalgesetzen aber nur selten anzutreffende Bestimmung des höchsten und niedrigsten Grades der Strafe aufgenommen worden, um dem erkennenden Richter zu gestatten, innerhalb dieser Grenzen das Maas der Strafe nach den in den einzelnen Untersuchungsfällen sich ergebenden speciellen Verhältnissen abzumessen, wonach der Schuldige mehr oder minder strafbar erscheint. Ubrigens ist nicht unbemerkt zu lassen, daß es angemessen gefunden worden ist, die Strafen für diese Verbrechen gegen die frü-

her in dem Entwurf zu einem Criminalgesetzbuch, wie solches der im Jahre 1824. stattgefundenen ständischen Versammlung vorgelegt worden ist, geschenehen Vorschläge zu erhöhen. In einem allgemeinen Strafgesetzbuch würden die Verbrechen der Entführung und der Nothzucht allerdings vielmehr unter den Verbrechen wider die Gesundheit und die persönliche Freiheit abzuhandeln seyn, sie haben jedoch bei Entwerfung eines besonderen Gesetzes von den fleischlichen Verbrechen nicht füglich ausgeschieden werden können.

ad §. 12.

Die Strafe des Ehebruchs ist in Gemäsheit des bisher beobachteten Gerichtsbrauchs der Ober-Justizbehörden in allen den Fällen, wo die Inculpaten um Begnadigung nachgesucht haben, bestimmt worden.

Die hiernach angedrohten Strafen überschreiten nun zwar das bisher in der Oberlausitz bei diesem Verbrechen übliche Strafmaas, und es führt also das neue Gesetz eine Verschärfung der bisherigen Strafen für die Oberlausitz herbei: allein eine noch weitere Herabsetzung der Strafe des Ehebruchs gegen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen durch Reception der Oberlausitzer Gesetze mußte bedenklich fallen, und eben so wenig kann bei Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift eine Ausnahme davon rücksichtlich einer einzelnen Provinz zugestanden werden; auch ist zu bemerken, daß im vorliegenden Gesetzentwurfe nur die Strafe des schuldigen Ehegatten, die bisher in der Oberlausitz übliche Ahndung überschreitet, dieses aber nicht der Fall in Ansehung des mitschuldigen Theils ist, welcher bisher auch in der Oberlausitz dem verbrecherischen Ehegatten ganz gleichgestellt war.

ad §. 21.

In Beziehung auf die in diesem §. ausgesprochene Beschränkung des im Sächsischen Criminalrecht anerkannten Befugnisses des Richters, mit der Untersuchung der zu seiner Kenntniss gelangten Verbrechen ohne Antrag der dabei betheiligten Personen von Amtswegen zu verfahren, ist zu berücksichtigen, daß in den Fällen, wo der durch ein Verbrechen Verletzte, welcher immer das vorzüglichste Interesse an der Untersuchung und Bestrafung desselben hat, auf diese Genugthuung durch Unterlassung der Anzeige Verzicht leistet, die Vollziehung der Strafe davon abhängt, ob die allgemeine Sicherheit und das allgemeine Wohl solche bei dem vorliegenden Verbrechen schlechterdings erfordert, oder ob von der Vollziehung der Strafe und der zum Behuf derselben anzustellenden Untersuchung des Verbrechens nicht nachtheiligere Folgen zu befürchten sind, als von der Erlassung derselben, und daß im letztern Falle nach den Grundsätzen der Criminalpolitik das in der Regel stattfindende Verfahren von Amtswegen

eine Ausnahme leidet. Bei den Verbrechen des Ehebruchs und der nicht gewaltsamen Entführung, bei welchen in diesem §. eine solche Ausnahme festgestellt ist, ist nicht zu verkennen, daß einerseits in den meisten Fällen die Anstellung einer Untersuchung, die Veröffentlichung des Verbrechens und die Bestrafung der Schuldigen dem Interesse der Verletzten selbst entgegen ist, und ihnen dadurch oft ein weit grösserer Nachtheil als durch das Verbrechen selbst zugefügt werden kann, andererseits aber dabei durchaus ein so dringendes Interesse des Staats an der Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen nicht vorliegt, um die daraus für die Verletzten entspringenden Nachtheile, und den eignen Willen derselben, daß eine Untersuchung nicht stattfinden möge, unberücksichtigt zu lassen. Auch sind aus der Erlassung einer solchen gesetzlichen Bestimmung nachtheilige Folgen für die allgemeine Sittlichkeit nicht zu fürchten, da das Verbrechen der Entführung überhaupt zu den höchst selten vorkommenden zu rechnen ist, und wegen des Ehebruchs auch jetzt schon in der Regel die Untersuchung nur auf den Antrag des beleidigten Ehegatten verhängt wird. Ueberdem ist besonders in Beziehung auf das Verbrechen des Ehebruchs dieselbe Vorschrift in den Gesetzbüchern mehrerer benachbarter und anderer deutscher Staaten enthalten.

ad §. 25.

Die in diesem §. angegebene Bestimmung ist erforderlich, um den noch in mehreren Lehrbüchern des Sächsischen Criminalrechts aufgestellten Grundsatz zu entfernen, daß zur Vollendung der fleischlichen Verbrechen, besonders der mit einer härtern Strafe belegten, und zum Eintritte der gesetzlich angedrohten Strafe die *inmissio seminis* nothwendig sey.

Dieser Grundsatz, den man nur als ein Auskunftsmittel betrachten muß, wodurch schon in den ältern Zeiten die richterlichen Behörden in den zu ihrer Entscheidung gelangenden Untersuchungen die von ihnen erkannte unangemessene Strenge der gegen die fleischlichen Verbrechen bestehenden Gesetze zu umgehen suchten, und über dessen Anwendung auch der gegenwärtige Gerichtsbrauch sehr schwankend ist, kann nicht nur auf keine Weise aus dem Wesen der fraglichen Verbrechen hergeleitet werden, sondern muß auch bei gerichtlichen Untersuchungen zu sehr unschicklichen Erörterungen führen, weshalb derselbe fast in allen neuern Gesetzbüchern deutscher Staaten aufgehoben, und in Ansehung der Consummation der fleischlichen Verbrechen, die in diesem §. enthaltene Bestimmung festgesetzt ist.

ad §. 32.

Sobald das vorgeschlagene Gesetz in das Leben tritt, wird zu gleicher Zeit dem Landarbeitshause eine solche Einrichtung gegeben werden, daß diejenigen,

welche daselbst Gefängnisstrafen zu verbüßen haben, von den übrigen definirten Personen abgesondert gehalten; und auch die disciplinarischen Vorschriften auf selbige nur in soweit zu erstrecken, als es zur zweckmäßigen Execution der Gefängnisstrafe unumgänglich nothwendig ist. Dergleichen Gefangene werden daher weder die Hauskleidung anzulegen gezwungen, noch, in sofern sie die Kosten ihres Unterhalts selbst zu bestreiten im Stande sind, wider ihren Willen zur gemeinschaftlichen Arbeit angehalten werden.

ad §. 33.

Es ist bedenklich gefunden worden, mehrere neue Bestimmungen über die Verjährung der Verbrechen, so wünschenswerth sie auch an und für sich sind, in ein Gesetz aufzunehmen, welches sich nur auf eine specielle Gattung von Verbrechen bezieht. Nur in Ansehung der nicht gewaltsamen Entführung, des doppelten Ehebruchs und des mit Incest verbundenen einfachen Ehebruchs schien es nothwendig, die bei diesen Verbrechen bisher stattgefundene zwanzigjährige Verjährung auf die in der Regel bei fleischlichen Verbrechen eintretende fünfjährige Frist durch die in dem §. aufgenommene Bestimmung ausdrücklich herabzusetzen, da bei dem erstgedachten Vergehen nach Ablauf eines Zeitraums von Fünf Jahren, während dessen die dabei theilhaftigen Personen die gerichtliche Anzeige unterlassen haben, anzunehmen ist, daß eine stillschweigende Remission des Vergehens eingetreten ist, und eine spätere Denunciation wohl nur durch unlaute Abichten veranlaßt seyn würde, in Ansehung des doppelten Ehebruchs, und des einfachen mit Incest verbundenen Ehebruchs aber es wohl überhaupt an einem rationellen Grunde ermangelt, zu Erlöschung der Strafbarkeit dieser Verbrechen einen viermal längern Zeitraum, als bei dem einfachen Ehebruche zu erfordern, überdem schon jetzt in der Oberlausitz wenigstens nach dem Gerichtsbrauche auch der doppelte Ehebruch in Fünf Jahren verjährt, und die Anwendung des im §. angeführten Gesetzes des Römischen Rechts in Sachsen nicht unbestritten ist.

ad §. 34.

Daß das zu erlassende Gesetz, insoweit es mildere Vorschriften als die bisherigen enthält, auch auf die bereits anhängigen Untersuchungen angewendet wird, ist den allgemeinen Grundsätzen des Criminalrechts angemessen. Dagegen mußte es bedenklich fallen, die Anwendung auch auf diejenigen Verbrechen, welche nach völlig beendigter Untersuchung die erkannte Strafe bereits verbüßen, auszudehnen: es wird jedoch bei dergleichen Verbrechen in geeigneten Fällen eine angemessene Herabsetzung der Strafe in Gemäßeheit der nun-

mehrigen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Wege der Begnadigung bewirkt werden können.

ad §. 36.

Zufolge der in diesem §. enthaltenen Bestimmung fallen aus der Reihe der dem Strafgesetze unterliegenden fleischlichen Vergehen weg, der anticipirte eheliche Beischlaf, der einfache außereheliche Beischlaf, das quasi ad ulterium, der quasi incestus und der Concubinat.

Wegen des zuerst erwähnten Vergehens, dessen Strafe nur in drei bis vier Tagen leidlichen Gehorsams besteht, wird auch jetzt schon höchst selten eine Untersuchung angestellt, die überdem fast immer nur ärmere Personen niedern Standes betrifft. Was den einfachen außerehelichen Beischlaf anlangt, so ist die nach den bisherigen Strafgesetzen demselben angedrohte vierzehntägige Gefängnisstrafe, theils unzureichend, theils unzweckmäßig; unzureichend, weil durch eine so geringfügige Strafe niemand abgehalten wird, dem mächtigen Antriebe der Sinnlichkeit sich hinzugeben, wenn ihn nicht ein höheres sittliches Gefühl gegen die Versuchung schützt, härtere Strafen aber nicht angeordnet werden können, ohne weit nachtheiligere Folgen davon befürchten zu müssen; unzweckmäßig, weil die mehresten Vergehen der Art unentdeckt und mithin unbestraft bleiben; der Thatbestand in der Regel nur in Ansehung eines Theiles und zwar in Ansehung der weiblichen Personen — durch die außereheliche Schwangerschaft — ermittelt werden kann und sonach die Strafe gewöhnlich nur die unerfahrenen, der Verführung unterlegenen Personen weiblichen Geschlechts trifft, welche ohnedem die nachtheiligen Folgen ihres Fehltritts oft sehr hart zu empfinden haben, während die verdorbenern ihres Geschlechts und die mitschuldigen Mannspersonen den Folgen ihrer Vergehungen auszuweichen wissen. Auch sind die Gesetzgebungen der meisten deutschen Staaten von demselben Gesichtspuncte ausgegangen, da darin das Vergehen des einfachen außerehelichen Beischlafs gar nicht gedacht wird, wie dieses auch rücksichtlich der ohnehin sehr problematischen Vergehungen des quasi adulterium und des quasi incestus der Fall ist. Daß durch die Ausscheidung dieser Handlungen aus der Reihe der zu bestrafenden Vergehen, die Unsittlichkeit über Hand nehmen möchte, ist nach den Wahrnehmungen, die man in andern Staaten, wo dies bereits seit längerer Zeit geschehen, gemacht haben will, nicht zu befürchten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die in diesem §. enthaltene Bestimmung weder die Verhinderung und Bestrafung jeder öffentlichen Unsittlichkeit, die zum Aergernis des Publicum gereicht, aufgehoben

wird, noch auch die polizeilichen Maasregeln ausgeschlossen werden, welche gegen ein ordnungswidriges, für das gemeine Wesen nachtheiliges Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts in Anwendung zu bringen sind.

N^o 20.

Decret an die Stände.

Das Verlesen der Gesetze von den Kanzeln und die Abkündigung nicht kirchlicher Gegenstände betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Neuerlich wieder aufgenommene Erörterungen haben zu der Ansicht geführt, daß das in früheren Gesetzen vorgeschriebene Verlesen einiger Gesetze und Gesetzauszüge von den Kanzeln abzuschaffen und die hier und da von den Predigern geschehene Abkündigung nicht kirchlicher Gegenstände gesetzlich zu untersagen seyn dürfte.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit lassen den Entwurf zu einem über diesen Gegenstand zu erlassenden Gesetze in der Beilage A. nebst den dazu gehörigen Motiven in der Beilage B. den getreuen Ständen bei gegenwärtiger Ständerversammlung zur Erklärung vorlegen und verbleiben Denenselben mit Huld und Gnaden wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.)

D. Christian Gottlieb Müller.

A.

Gesetz-Entwurf,
das Verlesen der Gesetze und Gesetzauszüge, auch Bekanntmachung anderer, nicht kirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betreffend.

Wir Anton von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. und Wir, Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. etc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hierdurch:

1.

Die mehreren Landesgesetzen beigefügte oder auch besonders erteilte Anordnung, daß diese theils vollständig, theils im Auszuge alljährlich an bestimmten Tagen während des Gottesdienstes von den Kanzeln verlesen, oder die Gemeinden zum Lesen und Befolgen des Gesetzes von der Kanzel ermahnt, oder auch davon, zu welcher Zeit das Gesetz von einer Ortsgerichtsperson an gewöhnlicher Stelle der Gemeindeversammlung verlesen werden würde, unter Ermahnung zum zahlreichen Erscheinen, benachrichtiget werden sollen, wird hierdurch aufgehoben und es soll sich wegen Wegfalls der hierunter zeither bestandenen Einrichtung auf eine Unbekanntschaft mit dem in Frage kommenden Gesetze mit Erfolg nicht bezogen werden können.

2.

Da hiernächst in mehreren Parochieen Gegenstände, welche der Kirche ganz fremd sind, wie z. B. Bekanntmachungen bevorstehender Subhastationen und Auktionen, Aufforderungen zu Berichtigung gutherrlicher und anderer Gefälle von den Kanzeln verkündigt worden sind, so wird dieses hierdurch untersagt, und haben die Geistlichen fürdohin dergleichen Verkündigungen nicht kirchlicher Angelegenheiten ganz zu unterlassen.

Nach vorstehendem Gesetze haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Urkundlich ic.

B.

Motiven und Erläuterungen
zu vorstehendem Gesetzentwurfe.

Mehrere allgemeine Landesgesetze enthalten zugleich die Bestimmung, daß dieselben theils vollständig, theils im Auszuge alljährlich an bestimmten Tagen während des Gottesdienstes von den Kanzeln verlesen oder die Gemeinden zum Lesen und Befolgen des Gesetzes von der Kanzel ermahnt oder auch unter gleicher Ermahnung benachrichtiget werden sollen, zu welcher Zeit das Gesetz von einer Ortsgerichtsperson an gewöhnlicher Stelle der Gemeindeversammlung zu verlesen sey.

Für die Oberlausitz ist die Verlesung solcher Gesetze auch noch besonders durch mehrere Oberamtspatente angeordnet worden.

Wörtlich von der Kanzel zu verlesen sind, nämlich:

1.) die Eheordnung vom Jahre 1624. s. w. d. anh. (in der Oberlausitz nur

- die Generalverordnung v. J. 1726. wegen des Verheirathens bei der Militz, in Gemäsheit des Oberamtspatentes vom 19. Juni 1736.)
- 2.) das Mandat wegen des vorsätzlichen Feueranlegens vom 16. November 1741.
 - 3.) das Mandat wider das Abtreiben, Umbringen und Wegsetzen der Leibesfrüchte und zur Welt geborner Kinder vom 14. October 1744.
 - 4.) das Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bei freventlichen Selbstmord vom 20. November 1779. und
 - 5.) das Generale vom 24. Juli 1811. die Beobachtung einer zweckmäßigen Sonn- Fest- und Bußtagsfeier betr.

Ein Auszug ist zu verlesen

- 6.) aus dem Mandate vom 26. September 1773. und dem Generale v. 9. Juni 1804, die Lebensrettung verunglückter Personen und die Rettungsprämien betreffend, welche Gesetze durch das Mandat vom 18. Mai 1831. zum Theil aufgehoben worden sind.

Eine Ermahnung an die Gemeinden zum Lesen und Befolgen des Gesetzes soll wegen

- 7.) des Mandates wider die Selbststrache vom 2. Juli 1712. alljährlich am 6. Sonntage nach Trinitatis von der Kanzel erfolgen, und endlich soll unter Beifügung einer gleichen Ermahnung acht Tage zuvor verkündigt werden, zu welcher Zeit
- 8.) die Gesindeordnung vom 16. November 1769.
- 9.) die Dorfffeuerordnung vom 18. Februar 1775. und das zu deren Einschärfung ergangene Generale vom 21. Juli 1804. von einer Ortsgerichtsperson an gewöhnlicher Stelle der Gemeindeversammlung zu verlesen seyen. In der Oberlausitz wird jedoch das Mandat wider die Selbststrache in Gemäsheit des Oberamtsbefehles vom 4. Februar 1732. wörtlich verlesen.

In den ständischen allgemeinen Intercessionalien vom 31. Juli 1824. ist von der allgemeinen Ritterschaft unter No. 8. darauf angetragen worden, daß das alljährliche Ablesen der Gesetze, insofern es nicht gänzlich unterbleiben könne, wenigstens nicht während des Gottesdienstes, sondern nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste vor versammelter Gemeinde erfolgen möchte, und die übrigen ständischen Curien an Ritterschaft und Städten sind diesem Antrage insoweit beigetreten, als sie den Wunsch ausgesprochen haben, daß künftig nur die beiden, das Feueranlegen und die Holzdiebstähle und den Baumfrevell be-

treffenden Gesetze von der Kanzel, jedoch Vormittags am Schluß des Gottesdienstes, auszugsweise und schicklich geordnet, möchten vorgelesen werden.

Durch das auf diese Intercessionen ertheilte höchste Decret vom 27. Februar 1830. No. 69. der Landtagsacten vom Jahre 1830. Seite 455. ist nun zwar eine hierunter zu treffende veränderte Einrichtung bis nach dem Erscheinen eines Strafgesetzbuches ausgesetzt worden.

Da jedoch die Publication des letztern noch längeren Anstand finden dürften als man damals erwartete, so ist um so mehr für angemessen befunden worden, den obberührten Gegenstand, unabhängig von andern Theilen der Gesetzgebung zu erörtern und durch Vorlegung eines Gesetzentwurfes zur nochmaligen Erwägung der Landstände zu stellen, als eine veränderte Einrichtung sehr schicklich mit dem wegen künftiger Publication der Gesetze zu erlassenden Gesetze zusammentreffen würde.

Jene Art und Weise, die Gesetze zur Kenntniss der Unterthanen zu bringen, entspricht eben so wenig den heutigen Verhältnissen und Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, als dem Zwecke und der Würde der öffentlichen Gottesverehrung. Unverkennbar ist zwar das Bedürfnis, eine nähere Bekanntschaft mit den wichtigeren Gesetzen des Vaterlandes unter den Staatsbürgern zu verbreiten und zu erhalten; durch Verlesung einiger wenigen Gesetze von den Kanzeln ist aber dieser Zweck nicht zu erreichen.

Denn zuvörderst ist den Staatsbürgern eine genaue Kenntniss vieler andern Straf- und Polizeigesetze eben so nöthig als wünschenswerth, als die Kenntniss derjenigen, welche jetzt von den Kanzeln verlesen werden sollen; dann werden aber auch diese wenigen auf diese Weise nicht in dem gewünschten Umfange unter dem Volke verbreitet, weil nach der zeitherigen Erfahrung die meisten Zuhörer — und gewiß nicht wenige im Gefühl der Störung, welche die Gottesverehrung durch Einmischung so fremdartigen Stoffes erleidet — die Kirche verlassen, so bald die Ablesung von Gesetzen beginnt. Diejenigen aber, welche zu Begehung von Verbrechen am meisten geneigt sind, und deren Abschreckung durch Vorlesung von Strafgesetzen hauptsächlich beabsichtigt wird, pflegen die Kirchen gerade am wenigsten zu besuchen.

Demnächst sind mehrere Gesetze, welche jetzt den Gemeinden vorgelesen, oder doch durch Aufforderungen zum Lesen und Anhören ins Gedächtnis zurückgerufen werden sollen, durch einen veränderten Gerichtsbrauch theilweise ausser Anwendung gekommen, die unter No. 6. erwähnten sind sogar ausdrücklich theilweise wieder aufgehoben.

Andere enthalten Bestimmungen, welche nur Richter und Sachwalter angehen, für jeden der Rechte Unkundigen aber kein Interesse haben, auch dem größten Theile der Zuhörer unverständlich sind, und in dem unter No. 3. werden sogar Verhältnisse berührt, welche auf der Kanzel gar nicht erwähnt werden sollten. Es ist offenbar gegen die Würde des Gottesdienstes, wenn dabei von der Kanzel von Dingen geredet wird, welche in einer Gesellschaft, wo Anstand gilt, nicht wohl erwähnt werden können; und wenn dies für den gesitteteren Theil der erwachsenen Zuhörer anstößig seyn muß, so kann sogar die Unschuld der anwesenden Jugend dadurch gefährdet werden, indem dieselbe dadurch vielleicht zuerst gereizt wird, nach Dingen zu forschen, die ihr noch lange hätten verborgen bleiben sollen. Endlich stehen aber alle diese Gesetze, mit alleiniger Ausnahme des unter No. 5. aufgeführten, in keiner näheren Beziehung zur Kirche, und sollten schon deshalb mit der öffentlichen Gottesverehrung auch nicht in Verbindung gebracht werden, weil, wie schon in der Kirchenordnung vom Jahre 1580. Art. III. n. 9. (Cod. Aug. Theil I. S. 664) nicht verkannt wird, der öffentliche Gottesdienst, um seinem Zwecke vollständig zu entsprechen, die Entfernung alles Fremdartigen und demnach Störenden verlangt.

Es scheint daher angemessen, die gesetzlichen Vorschriften wegen Verlesung von Gesetzen und Gesetzauszügen von den Kanzeln und der von den Predigern ebenda an die Gemeinden zu erlassenden Ermahnungen zum Lesen, Anhören und Befolgen gewisser Gesetze, zumal derselben, wie sie sich bei den neuerlichen Erörterungen ergaben, nicht einmal in allen, sondern nur in den evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes nachgegangen worden ist, ohne Weiteres aufzuheben und die in der vaterländischen Gesetzgebung bevorstehenden Veränderungen nicht abzuwarten, obgleich nur erst nach Erfolg dieser letzteren eine andere Modalität zu Verbreitung einer mehrern Gesetzkennntnis unter dem Volke zur Ausführung wird gebracht werden können.

Endlich ist zweckmäßig befunden worden, in den vorliegenden Gesetzentwurf zugleich ein bezüglich wiederholtes Verbot gegen alle Verkündigungen nicht kirchlicher Angelegenheiten von der Kanzel, welche nicht nur hier und da in den Kreislanden, sondern auch nach einem von der Oberamtsregierung erstatteten Berichte in der Oberlausitz sehr häufig von den Geistlichen geschehen sollen, aufzunehmen, um bei dieser Gelegenheit die in der Kirchenordnung a. D. enthaltene nur angeführte Vorschrift für die Kreislande von neuem einzuschärfen und auf die Oberlausitz zu erstrecken.

Dresden, am 16. December 1832.

N^o 21.

Decret an die Stände.

Die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems, ingleichen die Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems ist bereits mehrmals Gegenstand ständischer Berathung gewesen. Die hierauf Bezug habenden Arbeiten der, zu dem Ende im Jahre 1825 niedergesetzten Commission sind den, im Jahre 1830 versammelten getreuen Ständen, mittelst Decrets vom 16. April desselben Jahres, zu weiterer Erwägung und gutachtlicher Erklärung mitgetheilt worden. Letztere steht noch zurück. Denn obwohl Anfangs zu Prüfung der vorgelegten Materialien, aus der Mitte der Stände eine Deputation ernannt worden war, so ging dieselbe doch, aus Rücksicht auf die nahbevorstehende Berathung des Landtags, nicht näher in die Sache ein, sondern stimmte dafür, daß dieser, einer vielseitigen Erörterung bedürfende Gegenstand an eine, bis zu der künftigen Wiedervereinigung der Landstände niederzusetzende ständische Deputation mit gewiesen werden möge. Nur vorläufig sprach sie in ihrem Gutachten einige Andeutungen darüber aus, wie vielleicht das Vermessungsgeschäft durch Benutzung bereits vorhandener ähnlicher Arbeiten, minder kostspielig gemacht werden könne?

Von Seiten der getreuen Stände ward diesem Gutachten in der Schrift vom 29. Juni 1830 mit dem Antrage beigetreten, daß bis zu der von ihnen abzugebenden definitiven Erklärung, die Fortsetzung des begonnenen Vermessungs- und Abschätzungsgeschäfts gänzlich sistirt bleibe. Es ward auch demnächst die Erörterung dieser Angelegenheit einer der damals niedergesetzten ständischen Deputationen mit übertragen. Im Laufe der ständischen Verhandlungen des Jahres 1831 ist nun aber dieselbe nicht weiter in Berathung gekommen, auch hat es, bei den inmittelst veränderten Zeitumständen, nicht angemessen geschienen, gegen die letztversammelten Stände diesfalls besondere Anregung zu thun. Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben demnach beschlossen, diesen hochwichtigen Gegenstand der Berathung der gegenwärtigen Ständerversammlung vorzulegen und richten nunmehr an selbige die Aufforderung, Allerhöchst- und Höchstdenenselben hierüber deren hauptsächliches Gutachten eröffnen zu wollen.

In dieser Beziehung wird den getreuen Ständen zugleich in der Anfüge ein Commissionsbericht vom 6. September 1830, welcher gegen die in dem

vorbemerkten ständischen Deputations-Gutachten enthaltenen vorläufigen Aeußerungen gerichtet ist, nachträglich mitgetheilt.

Se. Königl. Majestät und Königl. Hoheit finden Sich zu der vorstehenden Aufforderung um so dringender veranlaßt, als die Feststellung eines neuen Abgabensystems, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse zur Mitleidenheit gezogen werden sollen, auf ausdrücklicher Bestimmung des §. 39. der Verfassungsurkunde beruht, als ferner zu der beabsichtigten völligen Abgabengleichstellung zwischen der Oberlausitz und den übrigen Landestheilen nicht eher, als nach Einführung eines neuen Grundsteuersystems, zu gelangen und als von dessen Annahme oder weiterer Verschiebung die Beantwortung der nicht minder wichtigen Frage abhängig ist, auf welche Weise die in dem §. 39. der Verfassungsurkunde ebenfalls bereits ausgesprochene Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen gegen angemessene Entschädigung in Vollziehung gesetzt werden solle?

Zwar ist bei den vorläufigen Erwägungen, die über Herstellung eines auf dem Grundsätze möglichster Gleichheit beruhenden directen Steuersystems Statt gefunden haben, unter andern auch der Vorschlag als besonders beachtenswerth dargestellt worden,

daß, zunächst bei den Städten, der Betrag der auf selbigen haftenden Grundsteuern quotisirt, die Aufbringung der Quote aber jeder Commune unter sich, nach Art und Weise einer, von sämtlichen Einwohnern zu erhebenden Einkommensteuer nachgelassen werden möge.

Da jedoch der Drang der Zeit nicht gestattet hat, diesen Gegenstand ausführlicher prüfen und bearbeiten zu lassen, es auch zunächst darauf ankommen wird, ob die Bearbeitung eines neuen Grundsteuersystems in der vorhin bereits eingeleiteten Maasse fernern Fortgang nehmen solle oder nicht, so befinden Allerhöchst- und Höchstdie selben für gut, die über vorerwähnten Vorschlag den getreuen Ständen nach Befinden zu machende weitere Mittheilung für jetzt noch auszusetzen.

Anlangend die mit der vorliegenden Angelegenheit in Verbindung stehende Aufhebung der bisher bestandenen Realbefreiungen, so sind zwar vorläufig bei den Behörden Erörterungen darüber angestellt worden, in wie weit dieselbe und die Gewährung der dafür zu leistenden Entschädigung, mit Rücksicht auf das jetzt geltende Steuersystem, ausführbar sey.

Abgesehen aber davon, daß alsdann nicht völlig zu vermeiden seyn würde, daß nicht die in dem alten Steuersysteme begründeten partiellen Ungleichheiten auch auf die neu zu besteuern den Realitäten mit übergetragen werden und daß den letztern, nach etwaniger Einführung der neuen Grundsteuer, eine aberma-

lige Veränderung in den Grundabgabenverhältnissen bevorstehen würde, namentlich auch vielleicht die zwar besteuerten, jedoch zu niedrig belegten Grundstücke verhältnismäßig höher aufgezogen werden müssten, so haben sich auch gegen die Nützlichkeit der sofortigen Aufhebung der Realbefreiungen annoch folgende allgemeine Bedenken hervorgethan:

I.

Wenn schon im §. 39. der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt wird, daß die bisher bestandenen Realbefreiungen aufgehoben werden sollen, so scheint doch die wirkliche Ausführung dieser Maasregel, nach der Fassung des angezogenen Paragraphen von der Voraussetzung abhängig gemacht werden zu müssen, daß ein neues Abgabensystem festgestellt werde. Diese Ansicht scheint auch bei den vorjährigen Landtagsverhandlungen vorgewaltet zu haben, indem namentlich bei den städtischen Curien (vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen No. 8.) davon ausgegangen wurde:

daß die Modalität der Entschädigung nur erst dann, wenn das Abgabensystem nach den Grundsätzen directer und indirecter Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnis geordnet sey, näher bestimmt werden könne.

Hieraus würde sich abnehmen lassen, daß erst dann zu Aufhebung der Realbefreiungen zu schreiten sey, wenn zuvor mit den Ständen das neue Grundsteuersystem definitiv berathen worden ist.

II.

Die eigentliche Auflegung der Steuern und die Ermittlung der diesfalls den Neubesteuerten zu gewährenden Entschädigungen, wird nicht füglich eher erfolgen können, als bis feststeht, nach welcher Höhe, unter einstweiliger Beibehaltung des jetzigen Steuersystems, die Schock- und Quatembersteuern vom Lande ferner auszuschreiben seyn werden.

Aus den, in Beziehung auf die Umgestaltung des indirecten Abgabensystems, an die getreuen Stände ergehenden Mittheilungen, werden dieselben entnehmen, wie es die Absicht ist, nicht bloß das zeither mit 3 pf. vom Schocke und mit 3 Quatembem entrichtete Mahlsteuer-Surrogat des platten Landes in Wegfall zu bringen, sondern auch, so lange nicht die Grundsteuern in Städten und auf dem Lande gesetzlich nach einerlei Höhe bestimmt werden, das bei den indirecten Abgaben zu erwartende Mehreinkommen zu Grundsteuer-Erlässen für das platte Land zu verwenden. Wie weit eine derartige Steuerabminderung sich künftig

erstrecken wird, kann im Voraus nicht bestimmt werden. Der Staat würde aber leicht in die Verlegenheit kommen, eine Entschädigung für ein Object leisten zu müssen, welches späterhin durch die Gesetzgebung verändert oder vermindert wird, wenn man nicht bei der etwa jetzt vorzunehmenden Aufhebung der Realbefreiungen darauf Bedacht nähme, nur einen solchen Steuerbetrag aufzulegen und zu entschädigen, von welchem anzunehmen ist, daß er auch künftig bei einer allgemeinen gleichen Grundbesteuerung als das regelmäßige Steuerquantum ausfiele.

III.

Besondere Beachtung dürften die Abgabenverhältnisse der Oberlausitz erfordern. Inhalts der, mit den dortigen Provinzialständen verhandelten Uebereinkunft, würden nämlich für die successive Gleichstellung sämtlicher Abgaben in beiden Landestheilen drei Perioden entstehen:

die erste — so lange weder in den indirecten und persönlichen, noch in den Grundabgaben eine Gleichstellung erfolgt;

die zweite — von da an, wo zunächst die indirecten und Personalabgaben =

die dritte und letzte — von da an, wo auch die Grundabgaben, und zwar mit Hülfe eines neuen Besteuerungssystems, einander gleichgestellt werden.

Während der ersten beiden Perioden wird in Ansehung der dortigen Grundabgaben, obschon die Erhebung und Verwaltung derselben unter gewissen, die ständische Concurrnz sichernden Modalitäten, künftig von der Regierung übernommen wird, dennoch lediglich ein gewisses Beitragsverhältnis, nämlich nach $\frac{1}{10}$ tel des im ganzen Lande durch Grundabgaben zu deckenden Staatsbedarfs, beibehalten werden. Doch bleiben von dieser Quotalberechnung die Cavallerieverpflügungsgelder ausgeschlossen, indem diese vielmehr fernerhin in beiden Landestheilen, der zeitlichen Verfassung gemäß, fortzuerheben sind. Dagegen soll, wenn im Laufe dieser beiden Perioden zur Aufhebung von Realbefreiungen geschritten wird, sowohl der Mehrertrag der neu aufgezogenen Steuern, als auch die Gewährung der diesfalligen Entschädigungen ausschließlich dem betreffenden Landestheile zur Anrechnung gebracht werden.

Auch in der Oberlausitz würde sonach es einer nähern Erörterung unterliegen müssen, bis zu welcher Höhe künftig das Grundeigenthum zu besteuern seyn möchte, diese Erörterung würde aber nicht eher, als nach vorausgegangener gleichmäßiger Feststellung für die Erblande erfolgen können.

Soll aber überhaupt, wie es allerdings wünschenswerth seyn dürfte, das Besteuerungs- und Entschädigungsgeschäft in beiden Landestheilen nach gleichen

Grundsätzen durchgeführt werden, so wird in der Oberlausitz damit bis nach Eintritt der dritten Periode, d. h. bis zu Einführung eines neuen Grundsteuersystems, Anstand zu nehmen seyn.

In Erwägung vorstehender Bedenken haben Se. Königl. Majestät und Königl. Hoheit ein Gesetz hierüber nicht vorbereiten lassen, nehmen aber keinen Anstand, den getreuen Ständen hiervon Nachricht zu geben, und verbleiben ihnen jederzeit in Huld und Gnade wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

A!

Allerdurchlauchtigster ꝛ.

ꝛ. ꝛ.

Ew. ꝛ. haben, besage der Landtagsacten dieses Jahres No. 147. Seite 1158. die getreuen Stände eine Schrift, die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems für die neuen und erhöhten Staatsbedürfnisse betreffend, so wie Seite 1159. ein hierüber abgefaßtes Gutachten überreicht.

Wenn sich die getreuen Stände in diesen Schriften auch nicht in dem Geiste aussprechen, welcher dieselben in Hinsicht desselben Gegenstandes auf dem Landtage des Jahres 1824. geleitet hat, und sie insbesondere nicht dieselbe Überzeugung der hohen Wichtigkeit und dringenden Nothwendigkeit der Aufstellung eines neuen Grundsteuersystems zu haben scheinen, welche in ihrem Gutachten von 1824. nicht zu verkennen ist; so haben wir uns dennoch jeden Urtheils hierüber um so mehr zu enthalten, da wir wenigstens die wichtigsten Zwecke dieses gesammten Unternehmens in der Darstellung unsrer Geschäftsführung und in unserm gehorsamsten Berichte vom 19. Januar d. J. Seite 746. der diesjährigen Landtagsacten, wenn auch nur mit wenig Worten angedeutet haben, und wir die reifliche Prüfung dieses Gegenstandes der zu diesem Behuf niedergesetzten Deputation der Stände zu überlassen haben, von welcher wohl zu hoffen seyn dürfte, daß sie sich der Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit mit mehr Mühe und Ruhe werde unterziehen können, als dies der frühern während der Landesversammlung zusammengesetzten Deputation möglich gewesen zu seyn scheint, welche selbst nicht undeutlich zu erkennen gegeben hat, daß ihr die erforderliche Zeit dazu ermangelt habe.

Wenn aber die getreuen Stände in dem obigen Gutachten Seite 1159. der Landtagsacten zugleich mehrere Ausstellung hinsichtlich der von Seiten der Commission gelieferten Arbeiten und zwar besonders rücksichtlich der Vermessung und Kartirung machen, welche, wenn solche als gegründet zu betrachten wären, der Geschäftsführung der Commission nicht wenig zur Last fallen würden; so vermögen wir keineswegs solches mit Stillschweigen zu übergehen, und insbesondere hat in dieser Hinsicht das diesen Gegenstand leitende Mitglied der Commission, der mitunterzeichnete von Schlieben, sich bewogen gefunden, sich in der hier abschriftlich angefügten Beilage No. 301. vom 21. July dieses Jahres ausgesprochen, welche wir hierdurch zu Allerhöchstdero Kenntniss zu bringen uns um so mehr für verpflichtet halten, damit die dieses Gegenstandes halber niedergesetzte Deputation der Stände dadurch in den Stand gesetzt werden möge, über den diesfalligen Gang des Geschäftes und die Gründe, welche sowohl den Director des Geschäftes, als die gesammte Commission hierbei geleitet haben, erschöpfend zu urtheilen.

Nach den an dem angegebenen Orte von den getreuen Ständen ausgesprochenen Ansichten sind hierher besonders drei Gegenstände zu rechnen.

I.

Erscheine der für die Vermessung in Ansatz gebrachte Kostenbetrag an
569,321 Thlr.

für 230 Geviertmeilen zu hoch, da dem Vernehmen nach in mehreren benachbarten Ländern die Vermessung für einen weit niedrigeren nach der Zahl der vermessenen Ackerlande ausgeworfenen Accordspreis bewerkstelliget werde.

II.

Wird die Frage aufgeworfen, ob nicht bei einer solchen Vermessung und Kartirung die zu militairischen und cameralistischen Zwecken bereits unternommenen gleichen Arbeiten zum Grunde gelegt und benutzt, dadurch aber eine bedeutende Ersparnis und Kostenaufwand erreicht werden könne.

III.

Giebt man zu erwägen, ob nicht, da das zu erwartende Gesetz wegen der Ablösung der Frohnen und Hutungen, und wegen der Gemeinschaftstheilungen ohnehin die Vermessung und Abschätzung einzelner Fluren nothwendig machen werde, diese vielleicht künftig bei der Vertheilung der außerordentlichen Grundsteuern als Basis anzunehmen, oder eine bei beiden Geschäften gleich brauchbare Vermessung anzuwenden seyn dürfte.

Hiernach gewinnt es allerdings das Ansehen, als ob die Commission

a.) nicht sorgsam ins Auge gefaßt habe, welche Summen für eine solche Arbeit bei den Landtagsverhandlungen von 1824. namhaft gemacht worden sind, da man die dermalen quantificirte allzu hoch findet; nicht minder

b. als ob die Vorgänge in andern Staaten, so wie:

c.) die gewünschte Veraccordirung der Detail-Vermessung nicht satzsam berücksichtigt,

d.) die Beendigung des Geschäftes auf einen zu weiten Zeitpunkt hinausgerückt, und

e.) ein weit leichteres Mittel, die Benutzung der Militairvermessung, unbeachtet gelassen worden sey; endlich

f.) daß man dabei nicht hinreichend darauf Rücksicht genommen habe, daß die seit einiger Zeit zur Sprache gekommene Ablösung der Dienste und Aufhebung der Frohnen gleichfalls eine Ausmessung und Kartirung des Grund und Bodens erfordere.

Nachdem ich, der mitunterzeichnete von Schlieben, über die gedachten Punkte in der Beilage vom 21. July dieses Jahres meine unmaasgeblichen Ansichten hierüber näher zu entwickeln mir erlaubt habe, so können wir, die übrigen Mitglieder der Commission, nicht umhin, dem Inhalt derselben im Wesentlichen beizutreten, bitten jedoch ehrerbietigst, uns zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit und lästig fallender Wiederholungen, auf dieselbe ihrem ganzen Inhalt nach beziehen zu dürfen, und stellen dabei submissivst anheim, ob es nicht angemessen seyn dürfte, solche an die mit Prüfung dieses Gegenstandes niedergesetzte Deputation der Stände gelangen zu lassen.

Zum Beweis, wie völlig unthunlich es sey, die Militairvermessung bei der beabsichtigten neuen Grundsteuer zum Grunde zu legen, haben wir beispielsweise Wiesa bei Kamenz mit dessen nächster Umgebung copiren lassen, und zweifeln nicht, daß eine unbefangene Vergleichung mit dem Grundris, welcher über diese Beziehung unter unserer Leitung gefertigt worden ist, zu der Ueberzeugung führen wird, daß es unausführbar sey, in einem so kleinen Maasstab so viele erforderliche Grenzbezeichnungen einzutragen, welche sogar den Maasstab von $\frac{1}{4800}$ zu klein erscheinen ließen, und auf verschiedenen Punkten der vermessenen Gegenden die Verdoppelung desselben erheischte. Zur nähern Beurtheilung der Sache fügen wir sowohl die unter unserer Leitung gefertigte Karten als die Copie der Militairvermessung unter A. ehrerbietigst bei.

Auch die Behauptung eines unverhältnismäßigen mit der Vermessung verbundenen Kostenaufwandes dürfte durch dasjenige, was darüber in der obge-

dachten Beilage näher entwickelt ist, im wesentlichen ihre Erledigung finden, und es würden sich diese Kosten ohne Zweifel nicht unbedeutend vermindern, wenn man für gut finden sollte, die dahin zweckenden Maasregeln zu genehmigen, nämlich den Feldmessern während der Zeit ihrer Arbeit am Orte freie Wohnung zu geben, denselben auf diese Zeit einen Arbeiter oder Boten zu stellen und nach Beendigung des Geschäftes für ihr Fortkommen in den folgenden Ort ihres Geschäftes Sorge zu tragen, überdies aber selbst nach den früher von Seiten der gesammten Stände ausgesprochenen Wunsch behufige Anordnung wegen Zuziehung des Berg- Forst- Cameral- und besonders des Militair- Vermessungspersonals zu treffen, in soweit solches bereits in Gehalt steht und anstatt voller Bezahlung nur auf einen Zuschuß aus ständischen Mitteln Anspruch haben möchte, diese Gelegenheit aber großen Theils mit Vergnügen ergreifen würde, um sich in dem Felde seines Berufs thätig zu zeigen und zugleich einen nicht unannehmlichen Nebenverdienst zu erlangen, und wir zweifeln dann nicht, da rücksichtlich des Abschätzungsgeschäftes und dessen schleuniger Ausführbarkeit kein Hindernis eintritt, daß das wichtige Unternehmen eines Grundsteuersystems in der Hälfte des früher angegebenen Zeitraums, mithin wohl in 10 bis 12 Jahren zur Ausführung zu bringen seyn dürfte.

Was endlich den dritten oben bemerkten Punkt betrifft, so vermögen wir keinesweges einzusehen, wie eine theilweise nur hin und wieder zum Behuf der Frohn- und Dienstablösung, der Gemeinheitstheilungen und Aufhebung der Servituten, und vornehmlich nur bei Rittergütern und deren Unterthanen erforderliche Vermessung zur Basis eines neuen Grundsteuersystems dienen könne, da die erste Bedingung einer solchen Basis darin besteht, daß sie sich völlig gleichmäßig über das ganze Land erstreckt. Das Verhältnis stellt sich daher nach unserer innigen Überzeugung völlig umgekehrt dar, nämlich die zum Behuf des Grundsteuersystems zu bewirkende allgemeine Vermessung und Kartirung wird sodann auch zu den obenangegebenen, auch in unserer Geschäftsdarstellung vom 19. Januar dieses Jahres aufgestellten noch vielfachen Zwecken zu benutzen seyn, welche auch von Seiten der Commission und bei Leitung des Vermessungsgeschäftes fortwährend gleich dem Hauptzweck unverrückt im Auge behalten worden sind.

Schlüßlich haben wir zu bemerken, daß unsere beiden Mit-Commissarien, der Landesälteste von Gersdorf und Stadtsyndicus Edelmann gegenwärtigen gehorsamsten Bericht mit zu unterzeichnen nicht geneigt gewesen sind, sich vielmehr, nachdem wir ihnen solchen im Entwurfe mitgetheilt hatten, schriftlich

gegen uns dahin erklärt haben, daß sie uns allein dessen Erstattung überließen.

In tiefster Verehrung verharren wir

Erw. zc.

Dresden, am 6. September 1830.

zc.

Ferdinand von Reiboldt.

Wilhelm von Schlieben.

Friedrich Samuel Mohnert.

A?

In dem ständischen Gutachten vom 29. Juny 1830., die Vorbereitung eines neuen Grundsteuersystems betreffend, ist

I.

die Ansicht ausgesprochen, daß die Vermessungs- und Kartirungskosten, die nach dem commissarischen Berichte 569,321 Thaler — also für jede der 230 zu vermessenden Quadratmeilen 2475 Thaler — betragen, zu hoch in Anschlag gebracht seyn dürften, da dem Vernehmen nach in mehreren benachbarten Ländern die Vermessung für einen weit niedrigeren, nach der Zahl der vermessenen Acker Land ausgeworfenen Accordspreise bewerkstelligt werde.

Auch ist in demselben Gutachten

II.

die Frage aufgeworfen: ob nicht bei einer solchen Vermessung und Kartirung die zu militairischen und cameralistischen Zwecken bereits unternommenen gleichen Arbeiten zum Grunde gelegt und benutzt, dadurch aber eine bedeutende Ersparung an Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden könne.

Endlich giebt man

III.

zu erwägen, ob nicht, da das zu erwartende Gesetz wegen der Ablösungen der Frohnen und Huthungen und wegen der Gemeinheitstheilungen, ohnehin die Vermessung und Abschätzung einzelner Fluren nothwendig machen wird, diese vielleicht künftig bei der Vertheilung der außerordentlichen Grundsteuern als Basis anzunehmen, oder eine bei beiden Geschäften gleich brauchbare Vermessung anzuwenden seyn dürfte.

Hiergegen möge vergönnt seyn, folgendes aufzustellen und der höhern Berücksichtigung anheim zu geben.

Was

ad I.

den berührten Kostenaufwand der Vermessung und Kartirung an 569,321 Thlr. anlangt, so ist hierbei wohl zu berücksichtigen, daß gemäs der von mir gegebenen nähern Nachweisung in dieser Summe:

- a.) der gesammte Canzleiaufwand an 34,000 Thlr. — =,
- b.) die Anschaffung sämmtlicher bei der Arbeit benöthigter Instrumente, Geräthschaften und Utensilien an 20,871 Thlr. — =,
- c.) die Lithographirung und der Druck der sämmtlichen Vermessungsblätter an 63,250 Thlr. — = mit inbegriffen ist, und daß
- d.) für die unmittelbare Messungsbranche, nämlich für die gesammten trigonometrischen, geometrischen und geodätischen Arbeiten nur die Summe von 451,200 Thalern — =

übrig bleibt.

Der Aufwand unter a. dürfte wohl als unerläßlich anzusehen seyn und wird jedenfalls nöthig werden, es mag eine wirkliche Vermessung oder eine bloße Abschätzung angewandt werden.

Von den unter b. aufgeführten Kosten aber ist theils während, theils nach dem beendigten Geschäft, durch den Verkauf der angeschafften Geräthschaften, Utensilien und Instrumente ein Theil und mindestens $\frac{1}{4}$ des Ganzen zurückzuerlangen und die unter c. aufgeführte Ausgabe für Lithographirung der Vermessungsblätter wird sich gewiß größtentheils decken, wo nicht einen Uberschuß bewirken, wenn die lithographirten Blätter, wie es in andern Ländern geschieht, verkauft werden.

Nach und nach wird sich nicht nur jeder Besitzer von Grundeigenthum, das einigen Umfang hat, die lithographirten Blätter kaufen, auf denen dasselbe verzeichnet sich befindet; sondern auch jede Gemeinde bedarf sicher mehrerer Abdrücke. Eben so jedes Amt, jede Gerichtsbehörde. Die Forstbeamten, um die an die Waldungen anstossenden Ländereien zu übersehen, Jagdgrenzen einzzeichnen &c. &c.

Das beim Strassen- und Wegebau, beim Wasser- und Uferbau, bei der Flosswirthschaft, beim Bergbau &c. angestellte Personale bedarf Exemplare, ungerechnet, daß allen hohen Landescollegien so wie den Militairbehörden zu manchen ihrer Erörterungen der Besitz dieser genauen Karte höchst wünschenswerth seyn muß.

Überblickt man diese verschiedenen Interessen, so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß durch den Verkauf dieser Blätter, von denen jedes zu lithographirende im Durchschnitt nur 25 Thaler — — kostet, mehr als die aufgewendete Summe gewonnen werden wird; denn man kann als sicher anneh-

men, daß in parcellirten Gegenden leicht 50 bis 100, in Städten aber mehrere hundert Exemplare gebraucht und wenn der Preis nicht über — 12 Gr. — pro Blatt gestellt würde, sehr gern werden gekauft werden.

Es bleiben sonach nur die unter a. aufgeführte Summe von

34,000 Thlr. — —

$\frac{3}{4}$ von der unter b. gedachten, also

15,654 Thlr. — —

und die Summe von d.

451,200 Thlr. — —

zusammen demnach

500,854 Thlr. — —

und übersteigt diese hier erwähnte Summe die im ständischen Gutachten vom 14. Juni 1824 mir zum Anhalt mitgegebenen Auswürfe von 457,691 Thlr. — — und 453,113 Thlr. — — nur um circa einige 40,000 Thlr. — — die aber sich gänzlich tilgen, wenn man die Dauer der Arbeit statt auf 18 auf 9 Jahre setzt, wie ich dieses in meiner Schrift vom 1. Juli 1829 umständlich auseinander gesetzt habe.

Die obige Summe der 500,854 Thlr. — — die auch die trigonometrischen und geometrischen Arbeiten und den bedeutenden Aufwand in sich begreift, den die Vermessung aller im grössern Maasstabe aufzunehmenden sehr parcellirten Ortschaften und Städte erheischt, auf 230 □ Meilen, jede zu 9948 Acker gerechnet, vertheilt, zeigt, daß pro Acker die gesammten Vermessungskosten — 5 Gr. 4 Pf.

noch nicht erreichen und ziemlich mit dem Preise übereinstimmen, der in andern Staaten bezahlt wird.

Denn in Baiern wird, wie die Erkundigungen es ergeben, die im Jahre 1822 in München auf Verlangen von mir eingezogen worden sind, für die bloße Vermessung von

1 Sächs. Acker Land } Baiersches Maas und Geld ist genau auf Sächs.

1 bis 4 Gr. } übertragen,

je nachdem das Terrain mehr oder weniger schwierig und mehr oder weniger parcellirt ist, gegeben.

Die Berechnung der aufgenommenen Ländereien wird besonders bezahlt und der Aufwand für die trigonometrischen und geometrischen Arbeiten besonders bestritten.

Dies berücksichtigt, ergibt, daß die Kosten der Sächsischen Vermessung, wie dies auch in dem ständischen Gutachten

(Landtagsacten vom Jahre 1824. fol. 1436 und folg.)

ausgesprochen ist, nicht theurer, im Gegentheil weniger als die der Baierschen kommen werden. Eben so ist sie weit billiger als die Oesterreichische und als die Französische und nur gegen die Württembergische gehalten, etwas höher.

Doch könnten auch die baaren Ausläge noch mehr vermindert werden, wenn jeder Commun, die zur Vermessung kommt, aufgegeben würde,

1.) dem Geodäten freie Wohnung zu geben,
2.) ihm auf die Dauer der Aufnahme einen Arbeiter oder Boten zu stellen, und

3.) nach Beendigung seines Geschäfts für sein Fortkommen in den neuen Stationsort zu sorgen, welche Dienstleistungen, die oft theuer bezahlt werden müssen, von den Gemeinden ebenfalls keine baaren Verläge erfordern und das Geschäft erleichtern dürften.

Noch muß ich hierbei bemerken, daß in denen von mir unterm 1. Juli 1829 gethanen Vorschlägen wohl unverkennbar liegt, daß die Detailvermessung in Accord gegeben werden soll und daß mir es nur nicht möglich war, weil, wie ich wörtlich gesagt habe, in dieser Anschlagssumme die Parcellenzahl — eine ganz divergirende Größe — fehlet, nach Accordsätzen den Hauptanschlag zu reguliren, sondern daß ich habe das Verdienniss eines Geodäten, nach Anleitung der in Accord vermessenen 5 □ Meilen, als Unterlage annehmen müssen.

Wenn man ferner die Preussischen und Hannöverischen Katastervermessungen als Aufwandsgegenstand zu berücksichtigen glaubt, so möge man dabei wohl erwägen, wie weit zurück diese Leistungen gegen denen in Baiern, Württemberg und Oesterreich stehen und es wird wohl einem erfahrenen Mathematiker nicht beikommen, diese für jene zu substituiren, was sich nöthigenfalls auch erweislich machen und ausführlicher auseinander setzen läßt.

Diesem Allen zu Folge sind von mir nicht allein die vermessenen 5 □ Meilen, sondern auch mein darauf gegründetes Gutachten wegen Vermessung des gesammten Landes nicht allein der Forderung der Wissenschaft gemäs, sondern auch der mir allerhöchsten Orts als Instruction angewiesenen ständischen Schrift vom 14. Juni 1824. entsprechend bearbeitet worden und es ist mir daher um so befremdender, wenn man jetzt glaubt, daß obige Vermessung zu hoch in Anschlag gebracht sey.

Wenn ich ferner zur Vollendung der Vermessung 18 Jahre in Ansat gebracht habe, so ist dieses, wie wörtlich aus meinem Schreiben vom 1. Juli 1829. hervorgehet, eine bloße willkührliche Annahme, die sich auf die Ansicht des verstorbenen Herrn Obersteuerdirector von Wasdorf gründet, es können aber unbeschadet der Sache, auch statt dessen 15 Jahre, oder auch 10 Jahre

gesezt werden, wodurch sich der Vorwurf, als ob meine Vorschläge einen zu langen Zeitraum umschlossen, von selbst erledigt.

ad II.

Die lediglich zu militairischen Zwecken von dem Königl. Sächs. Ingenieurcorps früher unternommene und jetzt beendigte Landesvermessung ist jeden Falls von hohem Werth, zu cameralischen Erörterungen aber, wo es speciell auf die Lage der Ländereien ankommt, ist selbige auf keinen Fall ausreichend.

Sie ist in dem Maasstabe von $\frac{1}{12000}$ der natürlichen Grösse entworfen und alles Detail was sich auf Dörfer, Wege, Flüsse bezieht, ist nur nach Schritten ungefähr eingezeichnet.

Schon das Eintragen der Flurgrenzen wird, wie das anliegende Probeblatt — Wiesa bei Camenz — wo keine sehr zerstückelten Ländereien sich vorfinden, zeigt, kaum und nur sehr schwankend, niemals aber mit der erforderlichen Genauigkeit, geschehen können, denn man erinnere sich nur, der Maasstab $\frac{1}{4800}$ bei der Vermessung der 5 □ Meilen wurde bei parcellirten Ländereien noch als zu klein erkannt.

Sollten aber dennoch diese militairischen Aufnahmen zu Einzeichnung der Flurgrenzen benutzt werden, so würde dies einen Aufwand erheischen, der zwar wesentlich kleiner als bei einer neuen Aufnahme, aber immer beträchtlich genug seyn würde; eine solche Arbeit könnte dabei, wie erwähnt, zu einem richtigen Resultate niemals führen und würde die vielfachsten Streitigkeiten und Prozesse in den Communen erregen, da die Ermittlung der Grösse des jeden Einzelnen gehörenden Grundeigenthums, einer bloßen willkühelichen Schätzung unterliegen müßte.

Dann würde auch eine solche Umfangszeichnung die Kosten der ökonomischen Abschätzung wesentlich erhöhen und ein Theil des an der Vermessung ersparten Geldes wieder ausgegeben werden müssen.

Eine solche Werthermittelung würde aber gewis nur als halbe Maasregel gelten können, für andere Staatszwecke unbrauchbar seyn und nothwendig nur eine sehr mangelhafte Steuerregulirung zu gestatten vermögen.

Ja es steht wohl zu fürchten, daß das ganze Verfahren nach Aufwand von Zeit und Kosten nicht mehr gewähren wird, als die frühere Abschätzung, die nach dem schon erwähnten Gutachten der Stände (Landtagsacten 1824. Band III. pag. 1433.) über 100,000 Thaler kostete und wie die frühern ungenügenden Arbeiten in Churhessen, Weimar, Baden und theilweise in Frankreich nur zu neuen Erwägungen führten.

ad III.

Wenn eine Ablösung der Dienste und Frohnen zweckmäßig erfolgen soll, so ist wohl aller Theorie und Erfahrung zu Folge nothwendig, daß diese auf richtige Grundrisse der Ländereien basiret werde.

Es würde also eine Grundsteuer-Bermessung jenen Ablösungen zu Hülfe kommen und nicht nachher, sondern vorher erfolgen müssen.

Die zu treffende Einrichtung der Karten erlaubt dann immer noch, daß das durch die Ablösungen sich verändernde nachgetragen werde.

Dresden, am 21. Juli 1830.

von Schlieben.

N^o 22.

Decret an die Stände.

Die Errichtung des Staatsgerichtshofs betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

In Beziehung auf die im §. 142. der Verfassungs-Urkunde enthaltene Bestimmung, wollen Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit zur Errichtung des zum gerichtlichen Schutze der Verfassung zu begründenden Staatsgerichtshofs verschreiten lassen.

Allerhöchst- und Höchstdieselben haben daher als Mitglieder desselben und zwar in Gemäßheit des unter dem 10. August 1831. an die damalige ständische Versammlung ergangenen Decrets (pct. ad §. 135.) und der letzteren Erklärung vom 27. August desselben Jahres für die Dauer des Landtags den Appellationengerichts-Präsidenten Carl Heinrich Ferdinand Freiherrn von Teubern, zum Präsidenten des Staatsgerichtshofs, und zu den von Sr. Königlichen Majestät zu bestellenden sechs Richtern die nachgenannten, unbeschadet des denselben sonst zustehenden Dienststrangs, in folgender Ordnung: den Geheimen Rath D. Justus Christian Günz, Appellationrath, den Hof- und Justizrath Carl August von Zeischwitz, Ober-Amts-Regierungsrath zu Budissin, den Appellationrath D. Christian Ernst Weiß, den Hof- und Justizrath D. Carl Einert, Mitglied des Landes-Justiz-Collegii, den Appellationrath Carl Georg Julius von Mangoldt, und den Hof- und Justizrath

D. Ferdinand Schinsky, Mitglied des Landes-Justiz-Collegii, zu ernennen geruhet.

Bis das bei dem Staatsgerichtshofe zu beobachtende Verfahren durch ein deshalb zu erlassendes besonderes Gesetz normirt seyn wird, wollen Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit in Rücksicht der Erklärung der bei vorigem Landtage versammelt gewesenen Stände in der Schrift vom 19. Juli 1831. ad §. 143. des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde, dem Staatsgerichtshofe überlassen, diejenige gesetzliche Form zu wählen, die ihm für den Fall die passendste scheinen wird.

Allerhöchst- und Höchstdieselben sehen hierauf der Erklärung der getreuen Stände wegen der, nach der Bestimmung des §. 143. der Verfassungs-Urkunde von jeder Kammer zu wählenden drei Mitglieder, nebst zwei Stellvertretern, wobei darauf, daß jede Kammer wenigstens Einen Rechtsgelehrten erwähle, Rücksicht zu nehmen ist, entgegen, nach deren Erfolg sodann der Präsident und sämtliche Richter des Staatsgerichtshofs für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und in Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstes entbunden werden sollen.

Am Schluß der gegenwärtigen Landesversammlung sind Ihre Königliche Majestät und Ihre Königliche Hoheit in Gemäßeheit §. 143. der Verfassungs-Urkunde zugleich der anderweiten Wahl gewärtig und verbleiben Höchstdieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.)

Bernhard August von Lindenau.

N^o 23.

Decret an die Stände.

Die Landtagsordnung betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Der 137. §. der Verfassungs-Urkunde besagt, daß die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem die Landtagsordnung enthalten werde.

In Bezug auf die im 90. §. des unterm 1. März 1831. dem damaligen Landtage vorgelegten Entwurfs zur Verfassungs-Urkunde in ähnlicher Weise bereits ausgesprochene Disposition war in der ständischen Schrift vom 19. Juli 1831. die Bemerkung gemacht worden, daß die Landtagsordnung noch vor dem Zusammentritt der künftigen Stände vorhanden seyn müsse; daß die Mittheilung derselben an die damalige Ständeversammlung nur für den Fall gewünscht werde, wenn dadurch keine Verlängerung der Dauer des Landtags entstehe; daß aber deren Mittheilung für unbedingt nothwendig aus dem Grunde nicht gehalten werde, weil sie den nächsten Ständen provisorisch und bis sie sich darüber erklärt hätten, füglich zur Norm dienen könne, wodurch noch der Vortheil erlangt werde, daß diese dann mit Benutzung einiger Erfahrung darüber urtheilen könnten.

Diesem Antrage entsprechend, haben Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit durch das Decret vom 10. August 1831. zu erkennen gegeben, daß Höchst Sie die Landtagsordnung den künftig zusammen zu berufenden Ständen zur provisorischen Norm vorlegen würden.

In dessen Verfolg ist daher die hier anliegende Landtagsordnung entworfen worden, über deren definitive Feststellung Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit die Erklärung der getreuen Stände vernehmen wollen, wobei diese jedoch von selbst ermessen werden, daß die der vollständigen Zusammenstellung wegen darinn aufgenommenen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde nicht Gegenstand weiterer Erörterung seyn können.

Zugleich aber werden dieselben, bis zu jener definitiven Feststellung, bei den bis dahin statt findenden Verhandlungen des gegenwärtigen Landtags die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs sich zur Vorschrift dienen lassen.

Auch lassen Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit den getreuen Ständen Höchstdero Absicht eröffnen, für die Präsidenten beider Kam-

mern eine unter dem Landtagsaufwande zur Verrechnung kommende Summe von monatlich 300 Thaler — — für jeden, auf die Dauer des Landtags als Entschädigung für den mit diesen Stellen verbundenen außerordentlichen Aufwand aus der Staatskasse auszusetzen.

Es verbleiben auch Höchst dieselben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS.) Bernhard August von Lindenau.

Entwurf zur Landtags-Ordnung.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ. ꝛ.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem folgende Bestimmungen als

Landtags-Ordnung

getroffen:

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen, der Zeit und dem Orte eines Landtags, auch den Gegenständen der Verhandlung auf selbigem.

1.

1.) Erfordernisse eines Landtags. Königliche Anordnung.

Ein Landtag kann nur auf unmittelbare Anordnung des Königs stattfinden.

Landständische Versammlungen ohne Anordnung des Königs, so wie nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer sind ungesetzlich. (Verf. Urk. S. 118.)

2.

Gleichmäßige Versammlung beider Kammern der Stände.

Die beiden Kammern der Stände können nur an denselben Ort versammelt und gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden. (Verf. Urk. S. 62.)

3.

2.) Zeit des Landtags, ordentliche und außerordentliche Landtage.

Die Landtage sind ordentliche und außerordentliche.

Die ordentlichen werden in regelmäßigen Zeiträumen von drei zu drei Jahren gehalten. (Verf. Urf. §. 115.)

Für selbige gehört namentlich die auf die nächstfolgenden drei Jahre zu bewirkende Festsetzung des Staatsbedarfs und Bewilligung der erforderlichen Abgaben und sonstigen Leistungen für den Staat. (Verf. Urf. §. 96 bis 98.)

Außerordentliche Landtage finden statt, so oft der König solche zu Erledigung von Gesetzgebungs- oder andern dringenden Landes-Angelegenheiten anordnet.

Eine außerordentliche Zusammenberufung der Stände erfolgt jedesmal, wenn ein Regierungswechsel eintritt, binnen der nächsten vier Monate. (Verf. Urf. §. 115.)

Der Landtag währet, bis auf Anordnung des Königs selbiger geschlossen oder vertagt, oder die zweite Kammer aufgelöst wird, (§. 151 bis 153.) und die Stände sind verpflichtet, bis dahin beisammen zu bleiben.

4.

3.) Ort des Landtags.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. (Verf. Urf. §. 115.)

5.

4.) Gegenstände der Verhandlung auf dem Landtage.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Ständeversammlung sind in der Verfassungsurkunde bestimmt.

Hierdurch werden die Gegenstände, welche auf Landtagen zu verhandeln sind, bedingt, in so weit sie nicht Verhältnisse in den Kammern selbst betreffen und daher in dieser Landtagsordnung an den gehörigen Orten einzeln bemerkt sind.

Angelegenheiten, welche nach der Verfassungsurkunde vor die Ständeversammlung gehören, können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreis- und Provinzial-Stände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen. (Verf. Urf. §. 79.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Zusammensetzung der Ständeversammlung, deren Vorständen, Archiv, Canzlei und Personal zur Aufwartung.

6.

1.) Zusammensetzung der Ständeversammlung.

Die Zusammensetzung der Ständeversammlung ist durch die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz bestimmt.

Die Verfassungsurkunde handelt:

- §. 61 und 62. von der Abtheilung der Ständeversammlung in zwei gleichberechtigte Kammern;
- §. 63 bis 67. von der ersten Kammer;
- §. 68 bis 72. von der zweiten Kammer, und
- §. 73 bis 75. von Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern.

Das Wahlgesetz enthält:

- §. 1 bis 24. allgemeine Vorschriften für die ständischen Wahlen,
- §. 25 bis 42. besondere, für die Wahlen der Rittergutsbesitzer,
- §. 43 bis 73. für die der städtischen Abgeordneten,
- §. 74 bis 103. für die der Abgeordneten des Bauernstandes, und
- §. 104 und 105. Bestimmungen über das Verfahren nach erfolgter Wahl der Abgeordneten und die Legitimation der Letztern.

7.

2.) Directorium der Kammern.

Jede Kammer hat ein Directorium, welches aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und den beiden Secretairen besteht.

Die Obliegenheiten desselben sind:

- das Canzleipersonal anzunehmen, zu verpflichten und zu entlassen;
- über selbiges und das Personal zur Aufwartung die allgemeine Aufsicht zu führen, und
- die Legitimationen der zum Landtage erscheinenden Mitglieder der Kammer zu prüfen.

Obige Angelegenheiten werden vom Directorio collegialisch besorgt und es wird dabei nach Stimmenmehrheit entschieden, so daß der Präsident unter gleichen Stimmen die entscheidende hat.

Ueberdies sind von dem Directorio noch diejenigen Gegenstände zu beraten, wo der Präsident, bevor er die ihm obliegenden Einleitungen trifft, eine vertrauliche Rücksprache nöthig findet.

I. Abtheilung.

8.

3.) Präsidenten der Kammern und deren Stellvertreter. Bestellung derselben und Dauer ihres Amtes.

Jeder Kammer steht ein Präsident vor, welchem für den Fall der Behinderung ein Stellvertreter beigegeben ist.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten der ersten Kammer schlägt diese durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. (Verf. Urf. §. 67.)

Auch der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von dieser Kammer vier ihrer Mitglieder zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt. (Verf. Urf. §. 72.)

Das Amt der Präsidenten und ihrer Stellvertreter endigt mit dem Landtage, für welchen sie bestellt sind.

Es haben jedoch dem in der Verfassungsurkunde §. 138. bestimmten feierlichen Acte der Zusage des Königs oder Regierungsverwesers, die Verfassung des Landes in allen ihren Beziehungen beobachten, aufrecht erhalten und beschützen zu wollen, die beiden Präsidenten der letztvorherigen Ständeversammlung beizuwohnen und die hierüber zu ertheilende Urkunde in Empfang zu nehmen, auch solche der nächsten Ständeversammlung zu übergeben, immittelst aber im ständischen Archive beizulegen.

9.

Befugnisse und Obliegenheiten der Präsidenten.

Dem Präsidenten einer Kammer kommen in Bezug auf selbige im Allgemeinen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche in einer zweckmäßigen Leitung der ständischen Verhandlungen und in der Erhaltung des regelmäßigen Geschäftsbetriebes während eines Landtags bedingt sind.

Insbondere empfängt er nach Auflösung der Einweisungs-Commission (§. 22. 23.) die Anmeldung der Mitglieder der Kammer;

er nimmt letztern den Eid oder Handschlag ab;

er eröffnet alle Eingaben an die Kammer (der Präsident der ersten Kammer auch die an die Stände im Allgemeinen überschriebenen, §. 118.) setzt die Kammer davon in Kenntnis und veranlaßt darauf die geeigneten Beschlüsse,

oder faßt sie sofort selbst, in so weit ihm solches nach den Bestimmungen der Landtagsordnung zukommt;

er bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Verhandlungen und Abstimmungen und spricht die Beschlüsse aus;

er sorgt für die angemessene Betreibung und Förderung der Geschäfte und vorzugsweise der von dem Könige an die Stände gebrachten Angelegenheiten;

er signirt die Concepte der von der Kammer ausgehenden Schriften und unterzeichnet letztere im Namen der Kammer;

er wacht über die Beobachtung der die Kammer betreffenden Vorschriften und die Aufrechthaltung der Ordnung in selbiger, rügt die ordnungswidrigen Handlungen und Aeußerungen und übt im Namen der Kammer die Polizei in deren Locale aus;

er ist das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zu der Regierung und zu der andern Kammer der Ständeversammlung;

er führt im Directorio der Kammer (§. 7.) und in der dritten Deputation derselben (§. 105. und 107.) den Vorsitz.

Der Präsident hat gleich den übrigen Mitgliedern der Kammer eine Stimme, und bei Stimmengleichheit in den §. 97. angegebenen Fällen die entscheidende.

In gemeinsamen Angelegenheiten der Ständeversammlung sind die Präsidenten beider Kammern das Organ der Gesamtheit.

10.

Befugnisse und Obliegenheiten der Stellvertreter der Präsidenten.

Auf den Stellvertreter des Präsidenten gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten über, wenn dieser an der Ausübung seiner Function behindert ist.

Er ist Mitglied des Directorii der Kammer.

Ueberdies besorgt er diejenigen Directorialgeschäfte, welche der Präsident ihm ausdrücklich überträgt.

11.

4.) Secretaire der Kammern. Bestellung derselben.

Jede Kammer wählt zu Anfange eines Landtags auf die Dauer desselben zwei Secretaire aus ihrer Mitte.

Wird ein Secretair an Verwaltung seines Amtes temporair gehindert, so kann die Kammer auf die Zeit der Behinderung eines ihrer Mitglieder zum Stellvertreter wählen.

12.

Befugnisse und Obliegenheiten der Secretaire.

Die beiden Secretaire der Kammer sind Mitglieder des Directorii derselben.

Sie führen das Protocoll über die Anmeldung und Legitimation der zum Landtage erscheinenden Mitglieder der Kammer, das Präsenzprotocoll und die Tagebücher (S. 13 und 14.) und halten Vortrag über die vorkommenden Legitimationszweifel;

sie verlesen in der Kammer den Eid, so wie die Eingaben an selbige;

sie führen das Protocoll bei den Sitzungen, bemerken die Meldungen zu dem Vortrage und die Tagesordnung und entwerfen die Beschlüsse ständischer Schriften und andern Ausfertigungen, wenn nicht besondere Referenten bestellt sind;

sie führen die specielle Aufsicht über die Canzlei, das Actenwesen bei selbiger, und das Personal zur Aufwartung und bewahren während des Landtags die ständischen Siegel;

sie ordnen die Quittungen über ständische Tage- und Reisegelder und besorgen die Kassengeschäfte der Kammer.

Über die Vertheilung der Geschäfte unter sich haben die Secretaire eine zur Genehmigung des Präsidenten vorzulegende Uebereinkunft zu treffen. Können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet das Directorium. (S. 7.)

Sie werden sich im Behinderungsfalle oder bei Ueberhäufung der Geschäfte gegenseitig unterstützen.

13.

Führung des Präsenz-Protocolls.

In das Präsenz-Protocoll werden alle Mitglieder der Kammer, welche sich bei deren Zusammentritte oder später zu selbiger gemeldet und legitimirt haben, nach der Zeitfolge und mit Angabe des Tages der Anmeldung eingetragen.

Ferner wird eingetragen, wenn ein Mitglied Urlaub erhalten und selbigen angetreten, auch nach dessen Beendigung sich wieder in der Kammer eingefunden habe.

Endlich wird bemerkt, wenn Mitglieder, ohne beurlaubt zu seyn, Sitzungen mit oder ohne vorherige Entschuldigung nicht abgewartet haben.

14.

Führung der Tagebücher.

Die von den Secretairen zu führenden Tagebücher der Kammer sind:

a) die Registrande, worin nach der Zeitfolge, unter laufenden Nummern, alle an die Kammer oder den Präsidenten, als solchen, gelangte Schriften, mit Angabe des Datums und Betreffs eingetragen werden;

b) das Tagebuch für die Tagesordnung, in welches nach der Zeitfolge alle diejenigen Gegenstände verzeichnet werden, welche zu besonderer Berathung der Kammer ausgesetzt sind; (§. 63.)

c) das Tagebuch über die Anmeldung der Sprecher, welche über einen Gesetzentwurf oder andern Antrag der Regierung sprechen wollen. (§. 67.)

Das erste Tagebuch können die Secretaire unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit von einer Canzleiperson führen lassen, das zweite und dritte muß von ihnen selbst geführt werden.

Den Mitgliedern der Kammer steht die Einsicht dieser Tagebücher jederzeit frei.

15.

Unterstützung der Secretaire bei ihren schriftlichen Arbeiten.

Den Secretairen ist nachgelassen, mit Zustimmung des Präsidenten, das von einem Mitgliede der Kammer geschehende Erbieten zur Unterstützung durch Uibernahme einer oder der andern schriftlichen Arbeit anzunehmen; auch kann der Präsident, wenn die Secretaire mit ihren Arbeiten nicht aufkommen können, ein geeignetes Mitglied zur Bearbeitung einzelner Schriften auffordern, und selbiges ist ohne erhebliche Gründe nicht befugt, diese Aufforderung abzulehnen.

16.

5.) S i e g e l.

Die Ständeversammlung hat ein gemeinschaftliches, und jede der beiden Kammern noch ein besonderes Siegel zum Verschlusse ihrer amtlichen Schriften.

Während des Landtags wird das Siegel der Ständeversammlung und der ersten Kammer von einem der Secretaire der ersten Kammer, und das Siegel der zweiten Kammer von einem der Secretaire derselben zum Gebrauche aufbewahrt.

Am Schlusse des Landtags werden selbige in das Archiv hinterlegt.

17.

6.) A r c h i v.

Das Archiv der Stände wird in dem Landhause in hierzu eigens angewiesenen Localen, abgesondert von andern Acten, aufbewahrt.

Selbiges ist in vier Abtheilungen getheilt:

- 1.) die Acten der bis mit dem Jahre 1831 gehaltenen Land- Ausschuss- und Deputationstage;

- 2.) die spätern Acten der allgemeinen Ständeverammlung, welche bei der ersten Kammer gesammelt und während des Landtags aufbewahrt werden;
- 3.) die besondern Acten der ersten, und
- 4.) die der zweiten Kammer.

Die Acten der beiden ersten Abtheilungen sind zum gemeinschaftlichen Gebrauche beider Kammern, die der beiden letzten hingegen nur zu dem ausschließenden Gebrauche der betreffenden Kammer.

18.

Archivar.

Die Function des ständischen Archivars liegt dem Vorstande des Archivs der Grundsteuern ob.

Er hat über das Local und Inventarium des Archivs die Aufsicht zu führen, die Acten stets in Ordnung zu erhalten, auch über selbige vollständige Repertorien zu halten und jedes Stück mit einem Conspecte zu versehen. Während der Sitzung der Kammern und Deputationen muß er sich im Archive befinden, um, wenn er gebraucht wird, zur Hand zu seyn.

Er hat den Präsidenten und Secretairen der Kammern, so wie den Vorständen der Deputationen, auf Verlangen Acten mitzutheilen, ändern Ständen aber selbige nur im Locale des Archivs zur Einsicht vorzulegen, wenn nicht der Präsident deren Mittheilung ausserhalb des Archivs schriftlich genehmiget.

Acten der einen Kammer sind ohne Genehmigung ihres Präsidenten Mitgliedern der andern nicht vorzulegen.

Am Schlusse eines Landtags werden ihm von dem Secretaire der ersten Kammer die Acten der Ständeverammlung und der ersten Kammer, so wie deren Siegel, und von dem Secretaire der zweiten Kammer die Acten und Siegel der letztern, die Acten mittelst Verzeichnisses, zur Aufbewahrung übergeben.

Ihm liegt ob, die in sein Fach einschlagenden schriftlichen Arbeiten zu fertigen, welche ihm von einem der Präsidenten aufgetragen werden.

Er veranstaltet den Druck der Schriften, welche ihm zu diesem Zwecke von der Redactions-Deputation oder dem Präsidenten einer Kammer mitgetheilt werden, fertigt Register zu der gedruckten Ausgabe der Landtagschriften und von Zeit zu Zeit Nachträge zu diesen Registern, auch am Schlusse des Landtags ein Hauptregister, und besorgt die Vertheilung der gedruckten Schriften. (§. 145. bis 148.)

Uiberhaupt hat er die Redactions-Deputation in ihren Geschäften zu unterstützen.

Er schafft die Canzleibedürfnisse jeder Art für die Kammern an und bewahrt deren Bestände auf. (§. 161.)

Endlich hat er auch dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch von der Ständeversammlung aufgetragen wird.

Für die genaue Beobachtung seiner Obliegenheiten als ständischer Archivar ist er der Ständeversammlung verantwortlich.

19.

7.) Canzleipersonal und Personal zur Aufwartung.

Das zu der Registratur, Calculatur und Schreiberei, ingleichen das zur Aufwartung bei den Kammern an Dienern und Boten erforderliche Personal steht in Rücksicht seiner ständischen Dienstleistung unter deren Directorio, (§. 7.) und insbesondere unter einem der Secretaire.

Selbiges wird von dem Directorio angenommen und zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, so wie zu Geheimhaltung dessen, was ihm hierbei bekannt wird, verpflichtet, oder, soviel diejenigen Personen betrifft, welche diesen Eid früher den Ständen schon geleistet haben, gegen Handschlag angewiesen.

Bei Annahme dieses Personals kann auch auf im Königlichen Dienste stehende Individuen Rücksicht genommen werden, wenn deren Dienstbehörde deshalb einverstanden ist.

Das Directorium bestimmt dessen Gehalt, welcher am Schlusse jeder Woche aus der Kasse der Kammer bezahlt wird. (§. 161.)

Demselben steht frei, die bei der Canzlei oder zur Aufwartung angestellten Individuen mit dem Schlusse jeder Woche wieder zu entlassen.

Uiber die Annahme, Verpflichtung, Bestimmung der Gehalte und Entlassung dieser Individuen wird von einem der Secretaire ein Protocoll gehalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Einberufung, Anmeldung und Legitimation der Stände zu dem Landtage.

20.

1.) Einberufung der Stände.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von dem Gesamt-
Ministerio ausgehenden Bekanntmachung in der Sammlung der Gesetze und

Berordnungen und durch an jeden zu erlassende Missiven, mit Bestimmung des Orts und Tags der Zusammenkunft einberufen. (Verf. Urf. §. 115.)

21.

2.) Verzeichnis der einberufenen Stände und ihrer Stellvertreter.

Das Gesamt-Ministerium hat den Einweisungs-Commissionen (§. 22.) vor dem Antritte ihrer Function ein Verzeichnis der einberufenen Stände und der nach den Erfordernissen des Wahlgesetzes als legitimirt geachteten Stellvertreter zur Nachricht mitzutheilen.

22.

3.) Einweisungs-Commissionen.

Die der Constituirung der Kammern vorhergehenden Geschäfte (§. 35. und 36.) werden von Einweisungs-Commissionen besorgt.

Die Einweisungs-Commission für jede Kammer besteht aus dem Directorio derselben am letzten Landtage. (§. 7.)

Es genügt jedoch, wenn nur der Präsident oder dessen Stellvertreter und einer der beiden Secretaire sich der Geschäfte der Commission unterziehen.

Wären beide Erstere oder beide Letztere ausgeschieden, oder behindert, so bestimmt der König, welche Mitglieder der Kammer deren Stelle in der Commission einnehmen sollen.

Bei Zusammenberufung einer neuerwählten zweiten Kammer (§. 153.) wird von dem Könige eine Einweisungs-Commission für dieselbe bestellt.

Bei den Verhandlungen der Commission mit den Kammern führt selbige den Vorsitz.

23.

4.) Anmeldung der Stände.

Jeder zum Landtage einberufene Stand, oder nach §. 63. und 64. der Verfass. Urf. zulässige Vertreter hat sich an dem in der Missive bestimmten Tage im Local der Ständeversammlung bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden und zu legitimiren.

Die nach Auflösung der Commission ankommenden Stände melden und legitimiren sich bei dem Präsidenten ihrer Kammer.

Jedem in eine Kammer neu eintretenden Stande wird bei der Anmeldung ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit deren Beilagen, so wie der Landtagsordnung zugestellt.

24.

5.) Legitimation der Stände.

Diejenigen Stände, welche auf den Grund einer an sie persönlich gerichteten Missive (§. 20.) beim Landtage erscheinen, legitimiren sich durch diese Missive.

Einberufene Stellvertreter bewirken ihre Legitimation durch die an sie persönlich gerichtete Ladung der Kammer. (§. 29. und 30.)

Rücksichtlich einiger Stellen in der ersten Kammer finden jedoch, nach §. 63. und 64. der Verf. Urk. folgende weitere Bestimmungen statt:

Die Abgeordneten des Hochstifts Meissen, der Universität Leipzig und des Collegiatstifts Wurzen legitimiren sich durch die Vollmacht ihrer Corporation.

Erscheint für das Domstift St. Petri zu Budissin, statt des Decan, ein Capitular, so hat er sich durch Vollmacht des Domcapitels zu legitimiren.

Ein Mitbesitzer der Schönburgschen Receß- oder Lehnsherrschaften, welcher für sämtliche Besitzer erscheint, legitimirt sich durch seine Vollmacht.

Wenn ein Abgeordneter für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels oder die Besitzer der Schönburgschen Receßherrschaften, ohne selbst Mitbesitzer zu seyn, erscheint, so hat er sich ebenfalls durch eine Vollmacht und zugleich durch die Nachweisung zu legitimiren, daß er für die Person, die zum Eintritte in die Kammer erforderlichen Eigenschaften habe und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sey.

Will für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, der Schönburgschen Receß- oder Lehnsherrschaften, der Herrschaft Königsbrück oder der Herrschaft Reibersdorf derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher für die Person dazu geeignet ist; so muß er zu seiner Legitimation beibringen, daß der Besitzer entweder minderjährig sey, oder aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennen werde, worüber letzterer die Beurtheilung vorbehalten bleibt, am Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermöge, er, der Erscheinende selbst aber der nächste Nachfolger und für die Person zum Eintritte in die Kammer geeignet sey.

Die Legitimations-Urkunden sind im Originale vorzulegen und zu den Acten zu nehmen.

Über die Anmeldung und Legitimation der Stände wird von dem Secretair ein Protocoll geführt.

Die Einweisungs-Commission prüft sofort die formelle Richtigkeit der Legitimationen. Findet sie hierbei einen Anstand, so ist der Eintritt des sich Anmeldenden in die Kammer bis zu Entscheidung der letztern zu vertagen. Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird später und ohne den Eintritt in die Kammer zu verzögern, von deren Directorio bewirkt. (§. 7.)

Überdies steht während der ganzen Dauer des Landtags jedem Mitgliede der Kammer frei, die Legitimationen ihrer Mitglieder einzusehen und die ihm begehenden Zweifel selbiger anzuzeigen.

Wenn über das Recht einer Person, in der Kammer zu sitzen, Seiten des Directorii oder durch Reclamation eines Mitglieds derselben oder eines Be-theiligten Zweifel erregt werden, so hat der Secretair hierüber der Kammer Vortrag zu erstatten, und diese wird, nach da nöthig eingezogener näherer Erkundigung entscheiden, ob die Zweifel auf sich beruhen, oder wie sie erledigt werden sollen, und ob immittelst der Sitz in der Kammer zu versagen sey.

Vierter Abschnitt.

Von dem Aussenbleiben und der Beurlaubung der Stände und dem Eintritte von Ständen zum Ersatz.

25.

1.) Verbindlichkeit zu pünctlicher Abwartung des Landtags und der Sitzungen.

Da die ständische Function wichtige Pflichten gegen den Staat auflegt, so ist jedes Mitglied der Stände verbunden, nach der Einberufung zu einem Landtage an dem in der Missive festgesetzten Tage sich bei der Einweisungs-Commission persönlich anzumelden und zu legitimiren. (S. 23. 24.)

Eben so ist jedes verpflichtet, keine Sitzung seiner Kammer oder der Deputationen, zu welchen selbiges gewählt worden ist, zu versäumen.

Von diesen Verpflichtungen kann nur ein ausreichender Entschuldigungsgrund oder erhaltener Urlaub entbinden.

Das Erscheinen der Prinzen des Königlichen Hauses in der Kammer ist facultativ.

26.

2.) Aussenbleiben bei dem Zusammentritte zum Landtage.

Wenn ein Stand an dem in der Missive festgesetzten Tage sich bei der Einweisungs-Commission nicht persönlich anmelden kann, so muß er bei selbiger vorher oder doch gleichzeitig sein Aussenbleiben schriftlich und mit Bescheinigung der Behinderungsgründe entschuldigen, auch wo möglich die Zeit, wenn seine Anmeldung statt finden werde, anzeigen.

Sollten sich an obgedachtem Tage nicht von der ersten Kammer über die Hälfte und von der zweiten über zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder gemeldet haben, so wird die Commission Tags nachher diejenigen Aussengebliebenen, welche ein erhebliches Hindernis des Erscheinens nicht bescheinigt haben, durch Eilboten auf ihre Kosten von diesem Umstande benachrichtigen und, mit Beziehung auf die hier S. 31. enthaltene Bestimmung, zum sofortigen Erscheinen auffordern.

Der Kammer wird nach erfolgter Eröffnung derselben (§. 37.) von dem Präsidenten angezeigt, welche ihrer Mitglieder noch abwesend seyen, auch werden ihr die deshalb eingegangenen Entschuldigungsschreiben vorgetragen.

Sie hat hierauf zu entscheiden, ob und auf welche Zeit Urlaub ertheilt, oder ob selbiger abgeschlagen werden soll, und letztern Falls eine kurze Frist zum Erscheinen festzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so liegt dem Präsidenten ob, die Kammer aufmerksam zu machen.

27.

5.) Ausbleiben Anwesender von den Sitzungen.

Kann ein anwesender Stand einer Sitzung der Kammer oder einer Deputation, deren Mitglied er ist, nicht beiwohnen, so hat er sich im erstern Falle bei dem Präsidenten der Kammer, und im letztern bei dem Vorstande der Deputation, unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Ist derselbe in drei unmittelbar folgenden Sitzungen nicht erschienen, so liegt dem Präsidenten ob, nach Befinden auf Anzeige des Vorstands der Deputation, solches, so wie die Entschuldigungsgründe, zur Kenntnis der Kammer zu bringen, welche ihn auffordern kann, entweder sofort oder binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu erscheinen.

28.

4.) Beurlaubung.

Urlaubsgesuche werden bei dem Präsidenten schriftlich mit Angabe der Gründe angebracht und von der Kammer entschieden.

In dringenden Fällen kann der Präsident bis auf drei Tage Urlaub ertheilen, er hat solches jedoch in der nächsten Sitzung der Kammer anzuzeigen. Eben so ist er verbunden, der Kammer anzuzeigen, wenn die Urlaubszeit überschritten wird.

29.

5.) Eintritt von Ständen zum Ersatz.

Die Kammer kann zu jeder Zeit, wenn sie es für nöthig erachtet, an die Stelle abwesender, oder aus irgend einem sonstigen Grunde bei ihren Sitzungen nicht erscheinender Mitglieder, die Stellvertreter einberufen, oder hinsichtlich derer, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, die Sendung anderer Bevollmächtigten veranlassen. (Verf. Urk. §. 69.)

30.

6.) Mittheilung der Beschlüsse der Kammer wegen Urlaubsertheilung, Einberufung oder Ausschließung.

Die Beschlüsse der Kammer wegen Urlaubsertheilung, Einberufung oder Ausschließung von den Sitzungen (§. 26. bis 29.) werden denen, welche sie betreffen, durch Auszug aus dem Protocolle mitgetheilt.

31.

7.) Verantwortlichkeit aussenbleibender Stände.

Ubrigens ist ausdrücklich vorbehalten, daß diejenigen Stände, welche durch ihr ohne hinreichend bescheinigte und von der Kammer anerkannte Hindernisse unterlassenes oder verzögertes Erscheinen die verfassungsmäßige Vorbereitung zu Constituirung der Kammer (§. 35.) oder die verfassungsmäßige Thätigkeit derselben (§. 41 und 86.) aufhalten, für alle hieraus dem Lande erwachsende höhere Kosten verhaftet bleiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Eidesleistung der Stände.

32.

1.) Eidesleistung der Präsidenten.

Die Präsidenten der Kammern leisten sofort nach ihrer Ernennung den in der Verfassungs-Urkunde §. 82. vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs.

33.

2.) Eidesleistung der übrigen Stände.

Den übrigen Ständen wird eben dieser Eid vor versammelter Kammer von dem Präsidenten abgenommen.

34.

3.) Verpflichtung durch Handschlag.

Wenn ein Präsident oder anderer Stand obigen Eid bereits früher wegen eines gleichen ständischen Verhältnisses geschworen hat, so bewendet es dabei, daß bei dem anderweiten Verpflichtungsact der Eid ihm vorgelesen, er zu dessen fernern Beobachtung angewiesen und von ihm hierüber der Handschlag abgestattet werde. (Verf. Urf. §. 82.)

Sechster Abschnitt.

Von der Präliminarversammlung der Kammern, ihrer Constituirung und der Eröffnung des Landtags.

35.

1.) Präliminarversammlung der Kammern zur Wahl von Präsident und Stellvertretern.

Wenn nach Eintritte des in den Missiven bestimmten Tags zur Anmeldung der Stände mindestens von der ersten Kammer die Hälfte, und von der zweiten zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend sind, und was die erste Kammer betrifft, die Ernennung des Präsi-

ten vom König erfolgt ist, hält die Einweisungs-Commission (§. 22.) eine Präliminar-Versammlung der Kammer, in welcher die Wahlen zu den für die Besetzung der Präsidentenstelle in der zweiten Kammer und der Stellvertreter-Function in beiden Kammern zu thuenen Vorschläge bewirkt werden.

Die Einweisungs-Commission hat hierauf sofort der obersten Staatsbehörde das Wahlprotocoll zu überreichen.

36.

2.) Versammlung zur Constituirung der Kammern, Verpflichtungsact, Wahl der Secretaire, Bestimmung der Plätze.

Nachdem der König auch den Präsidenten der zweiten Kammer und die Stellvertreter für beide Kammern ernannt und die Präsidenten in Pflicht genommen hat, veranstaltet die Einweisungs-Commission jeder Kammer eine Versammlung der letztern, macht ihr die erfolgte Ernennung bekannt, erklärt die Kammer für nunmehr gesetzlich constituirte, legt ihre directorielle Function in die Hände des neuen Präsidenten und zeigt sofort den Erfolg dem Gesamt-Ministerio an.

Nach Abtritt der Commission nimmt der Präsident sämtliche anwesende Mitglieder der Kammer in der §. 33. und 34. bestimmten Maasse durch Eid oder Handschlag in Pflicht.

Es wird hierauf die Wahl zu den Stellen der Secretarien vorgenommen und sodann die Ordnung der Plätze, welche die Mitglieder der Kammer bei den Sitzungen einzunehmen haben, bestimmt. (§. 39.)

37.

3.) Eröffnung des Landtags.

Der König bestimmt den Tag zu der feierlichen Eröffnung des Landtags.

Sie wird von Ihm in Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewirkt. (Verf. Urk. §. 117.)

Die Feierlichkeit beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienste

Sodann versammeln sich die Stände in dem Local, welches ihnen bestimmt werden wird, und nehmen die angewiesenen Plätze ein.

Hier wird ihnen in einer Eröffnungsrede bekannt gemacht, was der König bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis zu bringen, für angemessen erachtet.

Zugleich werden den Präsidenten beider Kammern diejenigen Gegenstände übergeben, womit jede Kammer sich zunächst zu beschäftigen hat.

Zum Schlusse erwiedert der Präsident der ersten Kammer die Königlichen Eröffnungen durch eine Gegenrede.

Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung des Landtags werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eigenes Programm bestimmt.

Siebenter Abschnitt.

Von den Sitzungen der Kammern, der Reihenfolge der Geschäfte und den Maasregeln zum Zweck der äussern Ordnung und Ruhe während der Sitzungen.

38.

1.) Oeffentlichkeit der Sitzungen und Eintritt geheimer.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

Sie werden geheim auf den Antrag Königlicher Beauftragten (§. 137.) bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, oder auf das Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

Wenn ein Mitglied die Verwandlung der Sitzung in eine geheime verlangt, und noch zwei beistimmen, so hat die Kammer die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören und hiernach zu entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder der öffentlichen Verhandlung wieder Raum geben wolle.

Ersteres erfolgt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder solches für angemessen hält. (Verf. Urf. §. 135.)

Auch Mitglieder einer Deputation können auf diese Weise veranlassen, daß ihr Bericht in geheimer Sitzung vorgetragen werde.

39.

2.) Sitzordnung.

Die Ordnung der Plätze, welche die Stände in der Sitzung einzunehmen haben, und nicht verändern können, richtet sich in der ersten Kammer bei den in der Verfassungsurkunde §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer nach dem Loose, das in der Sitzung der Kammer, in welcher dieselbe für constituirt erklärt wird (§. 36.) gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Vorstand die Loose.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein. (Verf. Urf. §. 76.)

Die einzelnen Plätze werden mit Nummern versehen.

Für die Functionen der Präsidenten, ihrer Stellvertreter und der Secretarien sind besondere Plätze bestimmt.

40.

3.) Zeit der Sitzungen.

Der Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach dem Maasse und der Dringlichkeit der Geschäfte. Er eröffnet und

schließt jede Sitzung und zeigt am Schlusse derselben zugleich die Zeit der folgenden an.

Bei dringenden Veranlassungen hat er die Kammer zu außerordentlichen Sitzungen zusammen zu berufen.

41.

4.) Erforderliche Zahl der Mitglieder zu der Eröffnung der Sitzung und Berathung.

Die Eröffnung der Sitzung und Berathung einer Kammer kann nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder statt finden. (Verf. Urk. §. 127.)

42.

5.) Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

Die Geschäfte, welche in den Sitzungen der Kammer vorkommen, werden in folgender Reihe vorgenommen:

a.) Verlesung, Berichtigung und Vollziehung des Protocolls über die leztvorherige Sitzung. (§. 59.)

b.) Anzeige der seit der leztvorherigen Sitzung eingegangenen Sachen und Beschluß über selbige. (§. 60.)

c.) Anzeige des Präsidenten und der Deputationen von Gegenständen ihres besondern Geschäftskreises. (§. 61.)

d.) Verhandlung der an der Tagesordnung stehenden Gegenstände (Berathung, Beschlußfassung, Wahlen, §. 63. bis 103.)

e.) Bestimmung der Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung. (§. 40. und 63.)

Die allem andern vorgehende Anhörung ministerieller Mittheilungen ist an die Reihenfolge nicht gebunden.

43.

6.) Maasregeln zum Zweck der äussern Ordnung und Ruhe während der Sitzungen. Polizei im Local der Kammer.

Jeder Kammer ist die Polizei in ihrem Local während ihrer Sitzungen überlassen.

Sie wird im Namen der Kammer ausschliessend durch den Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt, und durch das zur Aufwartung bestellte, oder zu Aufrechthaltung der Ruhe commandirte Personal vollziehen läßt.

44.

Galerien für Zuhörer.

Für die Zuhörer sind ausser einer geschlossenen Tribüne, zu welcher die Eintrittskarten von dem Ministerio des Innern ausgegeben werden, offene

Galerien vorhanden, wohin der Präsident der Kammer, unter Bestimmung der Art der Legitimation zum Einlaß, den Eintritt gestattet.

45.

Austritt der fremden Anwesenden.

Wenn sich die Sitzung in eine geheime verwandelt, (§. 38.) wird der Präsident die in der Tribüne und den Galerien Anwesenden auffordern, den Saal zu verlassen, und diese haben sich hierauf zu entfernen.

46.

Erhaltung der Ruhe

Die Zuhörer haben alles zu vermeiden, wodurch die Ruhe in der Kammer gestört wird.

Jedes Zeichen von Beifall oder Misbilligung ist streng untersagt. Wer diesem zuwider handelt, wird sofort aus dem Saale entfernt.

Sollte sich ein Zuhörer begeben lassen, die Ruhe der Sitzung auf irgend eine auffallende Art zu stören, oder die Berathung zu unterbrechen, so wird derselbe in Verhaft genommen und nach Befinden der Polizei oder dem Gericht zur Bestrafung übergeben werden.

Auch steht dem Präsidenten das Befugnis zu, diejenige Galerie, wo eine Störung der Ruhe der Kammer statt gefunden hat, ganz von den Zuhörern räumen zu lassen.

Der Präsident ist der Regierung und der Kammer verantwortlich für die strengste Aufrechthaltung der Ruhe, er hat daher an den Zugängen des Sitzungssaales und auf den Galerien die nöthige Anzahl Diener der Kammer und Wachen aufzustellen und diese so zu vertheilen und zu instruiren, daß obige Vorschriften über den Zutritt und das Benehmen der Zuhörer jederzeit pünctlich vollzogen werden.

Es sind auch die betreffenden Vorschriften durch Anschläge an den Eingängen bekannt zu machen.

Achter Abschnitt.

Von den Berathungen in den Kammern.

47.

1.) Verhalten bei den Berathungen. Bewahrung der Würde und Ruhe der Versammlung.

Jedes Mitglied der Kammer hat sich bei den Berathungen alles dessen zu enthalten, was den Anstand und die Würde der Versammlung verletzen, oder die Ruhe derselben stören könnte. Insbesondere ist jedes Zeichen des

Beifalls oder der Misbilligung, wodurch eine Störung verursacht, oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt.

48.

Freiheit des Wortes.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Verpflichtung, bei den Berathungen seine Meinung frei zu äussern. (Verf. Urk. §. 83.)

49.

Verbot der Unterbrechung.

Kein Mitglied darf die Reihenfolge der Berathungsgegenstände dadurch unterbrechen, daß selbiges fremdartige Gegenstände auf die Bahn bringt.

Keins darf im Vortrage, beim Vorlesen, oder in seiner Aeussierung unterbrochen werden.

Nur der Präsident darf unterbrechen, wenn es zur Ordnung nöthig ist.

Die Königlichen Beauftragten können, wenn durch dergleichen Vorträge oder Aeussierungen zu eigenen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben wird, diese sofort ertheilen.

50.

Vermeidung unnöthigen Aufenthalts.

Jedes Mitglied hat bei seinen Vorträgen und Aeussierungen alle nicht zur Gründlichkeit dienende Weitschweifigkeit und überhaupt alles, was den Gang des Geschäfts unstatthafter Weise aufhält, zu vermeiden. (Verf. Urk. §. 83.)

51.

Verbot, von dem Berathungsgegenstande abzuweichen.

Kein Mitglied darf beim Sprechen über den vorliegenden Berathungsgegenstand von selbigem abweichen. (Verf. Urk. §. 83.)

52.

Verbot, die Person des Königs einzumischen.

In die Verhandlung darf die allerhöchste Person des Königs nicht eingemischt werden.

53.

Verbot unangemessener Aeussierungen.

Kein Mitglied darf sich Persönlichkeiten oder unanständige und beleidigende Aeussierungen erlauben. (Verf. Urk. §. 83.)

54.

Anschuldigungen gegen Staatsdiener.

Wer in der Versammlung einzelne der Dienstpflicht zuwiderlaufende Amtshandlungen von Staatsdienern anführt, ist verbunden, die Namen zu nennen und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.

I. Abtheilung.

55.

Form beim Sprechen, Ertheilung des Wortes.

Wenn ein Mitglied der Kammer zu selbiger sprechen will, hat es sich von seinem Platze zu erheben und den Präsidenten um das Wort zu bitten.

Nach dessen Erlangung spricht es, nach eigener Wahl, entweder von seinem Platze aus, stehend und gegen den Präsidenten gerichtet, oder von der zum Sprechen bestimmten besondern Tribüne.

Der Präsident und die Secretaire erheben sich nicht.

Von mehreren um das Wort sich Meldenden wird solches nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, oder wenn diese bei gleichzeitigen Anmeldungen zweifelhaft ist, nach der Nummerfolge der Plätze ertheilt.

56.

Ablesung von Vorträgen.

Nur die Referenten und die Königlichen Beauftragten sind befugt in der Kammer Vorträge abzulesen.

57.

Verbot, nach dem Schlusse der Sitzung zu berathen.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr statt finden.

58.

2.) Maasregeln zu Erhaltung der Ordnung bei den Berathungen.

Der Präsident ist befugt und verpflichtet, jedes Mitglied, welches einer der §. 47. und 49. bis 57. enthaltenen Bestimmungen entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und kann ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen.

Jedes Mitglied ist befugt, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei dem Präsidenten auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Wenn mehrere Mitglieder zugleich eine Störung verursachen, so hat der Präsident durch Ruf und ein Zeichen mit der Glocke zur Ruhe aufzufordern und Falls auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann die Sitzung wieder fortgesetzt werden und bis dahin muß der Sitzungssaal verlassen und geschlossen werden.

Sollten sich Mitglieder selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie, die Kammern, oder einzelne Mitglieder der Kammern, oder Angriffe auf den deutschen Bund erlauben und, ohngeachtet der Erinne-

zung des Präsidenten damit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schliessen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitglieds der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob selbiges zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

Wenn die gerügte Aeussereung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschliessung erfolgt seyn oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob er bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen, sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar. (Verf. Urk. S. 83.)

59.

3.) Verlesung der Sitzungsprotocolle. Berichtigung und Vollziehung derselben.

Jede Sitzung beginnt (S. 42. a.) damit, daß der Secretair das Protocoll der letztvorherigen verliest.

Die Verlesung desselben darf nicht durch Bemerkungen unterbrochen werden.

Nach Beendigung der Verlesung fragt der Präsident: ob ein Mitglied der Kammer Erinnerungen gegen das Protocoll zu machen habe?

Wird hierauf nichts erwidert, so ist dasselbe für genehmigt zu achten.

Wenn dagegen ein Mitglied Erinnerungen machen will, so hat selbiges um das Wort zu bitten.

Findet der Secretair die Erinnerung richtig, so wird die Aenderung im Protocolle sogleich vorgenommen, findet dagegen dieser, oder ein anderes Mitglied bei der in Antrag gebrachten Abänderung einen Anstand, so bestimmt die Kammer, ob und wie selbige vorgenommen werden solle.

Auch die Königl. Beauftragten, welche an der betreffenden Sitzung Theil genommen haben, können in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeussereungen die Ergänzung oder Berichtigung der Protocolle verlangen.

Kein Mitglied darf über das Protocoll mehr als einmal sprechen, oder hierbei auf den Gegenstand der Verhandlung selbst zurückkommen. Wer wider diese Vorschrift handelt, ist von dem Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

Bei weitläufigern, mehrere einzelne für sich bestehende Gegenstände enthaltenden Protocollen, gilt das, was vorstehend vom Protocoll überhaupt gesagt ist, für die betreffenden Abschnitte desselben.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls wird solches von dem Proto-

collanten, dem Präsidenten und zwei andern bei jeder Sitzung nach der Reihe der Plätze wechselnden Mitgliedern der Kammer unterschrieben.

60.

4.) Anzeige der neuesten Eingaben.

Die in der Sitzung der Kammer nach den Verhandlungen über das Protocoll der letztvorherigen Sitzung folgende Anzeige der seitdem eingegangenen Sachen (§. 42. b.) wird in der Maasse bewirkt, daß der Secretair den Eintrag in der Registrande (§. 14. a.) ablieset und die eingegangenen Königl. Decrete durch Verlesung bekannt macht.

Hierbei wird von der Kammer beschlossen, was auf jede dieser Eingaben zu thun, ob selbige beizulegen, an welche Deputation sie zur Vorbereitung künftiger Berathung abzugeben, oder ob sie sofort zur Tagesordnung zu verweisen sey.

Ubrigens kann der Präsident, wenn unzweifelhaft ist, daß eine Eingabe an eine Deputation und an welche derselben sie abzugeben sey, die Abgabe sofort verfügen, hat aber solches der Kammer in ihrer nächsten Sitzung anzuzeigen.

Die von der Kammer oder dem Präsidenten getroffene Bestimmung wird von selbigem in die Registrande eingetragen.

61.

5.) Anzeigen des Präsidenten und der Deputationen von Gegenständen ihres besondern Geschäftskreises.

Die Anzeigen, welche der Präsident oder die Deputationen einer Kammer über Gegenstände ihres besondern Geschäftskreises an selbige erstatten (§. 42. c.) erfolgen nur mündlich.

Sie bezwecken entweder die Kammer zu benachrichtigen, oder einen Beschluß derselben zu veranlassen.

Die Anzeigen an die Kammer und nach Befinden die Beschlüsse derselben sind in dem Sitzungs-Protocolle kürzlich zu bemerken.

62.

6.) Frist und Vorbereitung zur Berathung.

Über die §. 59. 60. und 61. bemerkten Gegenstände werden sofort die Berathungen gepflogen und die Beschlüsse gefaßt.

Ein Aufschub hierbei bis zu einer folgenden Sitzung kann nur dann stattfinden, wenn die Kammer solches beschließt.

Dagegen kann bei andern Gegenständen die Berathung und Beschlußfassung nicht in derselben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, erfol-

gen, wenn nicht die Kammer vorher beschloffen hat, daß wegen Dringlichkeit oder Unwichtigkeit des Gegenstandes eine Ausnahme statt finden solle.

63.

7.) Tagesordnung. Berathung nach selbiger. Anhörung ministerieller Mittheilungen.

Diejenigen Gegenstände, über welche nach §. 62. nicht sofort Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt werden kann, werden in das Tagebuch für die Tagesordnung §. 14. b eingetragen.

Der Präsident bestimmt nach diesem Tagebuche am Schlusse jeder Sitzung die Gegenstände, welche in der nächstfolgenden zur Berathung kommen sollen, als Tagesordnung für selbige. Er richtet sich hierbei nach der Zeitfolge, wie der Gegenstand im Tagebuche angemeldet worden ist, insofern nicht wegen besonderer Dringlichkeit oder Wichtigkeit eines andern, oder sonstiger erheblicher Ursachen eine Abweichung nöthig wird.

Die Gegenstände, welche sich auf Königl. Anträge beziehen, werden vor allen auf die Tagesordnung gebracht, wenn nicht die Königlichen Beauftragten selbst einen Aufschub verlangen. (Verf. Urk. §. 80.)

Die Tagesordnung wird hierauf sofort im Saale der Kammer angeschlagen.

Die in der Tagesordnung der Sitzung angegebenen Gegenstände werden nach der bemerkten Reihenfolge in Berathung gezogen.

Diese Berathung wird nur dann unterbrochen, wenn Königl. Beauftragte Mittheilungen an die Kammer bringen.

64.

8.) Verfahren zu Berathung über Gesetzentwürfe und andere Anträge der Regierung.
Druck und Vertheilung der Unterlagen.

Wenn Gesetzentwürfe und andere Anträge der Regierung zur Berathung an die Ständeversammlung gelangen, so sind zuvörderst die diesfalligen Schriften und die darauf erstatteten Deputationsberichte, letztere statt der Dictatur, sogleich nach deren Eingange zu drucken und in der §. 148. bestimmten Maasse zu vertheilen.

Nur bei Gegenständen geheimer Berathung findet eine Ausnahme statt. (§. 85.)

65.

Zeit der Berathung.

Die Berathung der Kammer kann nicht früher, als am dritten Tage, nachdem der Deputationsbericht vertheilt und vorgetragen worden ist, erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon findet auf besondern Beschluß der Kammer nur dann statt, wenn der Gegenstand von der Regierung selbst als dringend bezeich-

net wird, oder Königliche Beauftragte die Zustimmung zu der frühern Berathung erklären.

66.

Trennung der Berathung.

Besteht der Gesetzentwurf oder Antrag der Regierung aus mehreren Paragraphen oder Artikeln, so wird die Berathung über das Ganze des Gesetzes oder Antrags und dessen allgemeine Grundlagen, von der über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt, und die allgemeine Berathung geht der besondern voran.

Besteht aber der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem Artikel, so fällt die allgemeine Berathung mit der besondern zusammen.

67.

S p r e c h e r.

Wenn eine Trennung der allgemeinen Berathung von der besondern stattfindet, steht jedem Mitgliede der Kammer bis zum Beginnen der Berathung frei, zum Behufe der allgemeinen als Sprecher über den Gesetzentwurf oder Antrag sich bei dem Secretariate aufzeichnen zu lassen. (§. 14. c.)

Die eingeschriebenen Sprecher sind von dem Präsidenten nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zum Einschreiben gemeldet haben, aufzurufen.

68.

Entsagung des Worts.

Ein eingeschriebener Sprecher kann seinen Reihenplatz einem andern eingeschriebenen abtreten.

Auch steht es ihm frei, dem Worte wieder ganz zu entsagen, was er namentlich dann nicht unterlassen wird, wenn er findet, daß die Gründe, die er vortragen wollte, von einem andern vor ihm bereits vorgebracht worden seyen.

69.

Allgemeine Berathung.

Nachdem die eingeschriebenen Sprecher gesprochen haben, wird die allgemeine Berathung nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere §. 72. bis mit 82. enthalten sind.

70.

Besondere Berathung.

Ist die allgemeine Berathung geschlossen, so verschreitet die Kammer sofort zu der besondern über die einzelnen Paragraphen oder Artikel.

Bei Gesetzbüchern oder umfanglichen Gesetzen steht der Kammer frei, der Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel eine allgemeine Berathung über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen.

71.

Die besondere Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel wird von dem Referenten durch Verlesung des Paragraphen oder Artikels eröffnet.

Diese Verlesung geht der Berathung auch in dem Falle voran, wenn der Gesetzentwurf oder Antrag nur aus einem Artikel besteht.

72.

Hierauf gebührt dem Stellvertreter des Präsidenten das Wort zuerst.

73.

Wer nach dem Stellvertreter des Präsidenten im Verlauf der Berathung zu sprechen gedenkt, hat den Präsidenten um das Wort zu ersuchen, und in Absicht auf die Reihenfolge der Ertheilung gelten die §. 55. enthaltenen Vorschriften.

74.

Wer aber das Wort begehrt, um die letzte Rede zu widerlegen, muß selbiges jedenfalls vor allen Andern erhalten.

75.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen oder denselben Paragraphen oder Artikel, oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter, als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

Ueberdies ist jedem Mitgliede, welches eine Thatsache berichtigen, oder auf die Aeußerung eines Sprechers über eine von ihm ausgesprochene Ansicht etwas entgegen will, wenn jener zu sprechen aufgehört hat, das Wort, jedoch nur zu diesem Zweck jederzeit zu gestatten.

76.

Beendigung der Berathung.

Die Berathung über die einzelnen Artikel, oder, wo ein Gesetzentwurf nur aus einem Artikel besteht, über das Ganze desselben, wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet.

77.

Schluß derselben auf Verlangen.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine, als

die besondere Berathung zu schliessen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Sprecher aufgezeichnet sind, oder das Wort zu nehmen beabsichtigen, noch nicht erschöpft ist.

Jedoch darf das Wort wider den Schluß der Berathung niemals verweigert werden.

Der Präsident hat über den Schluß der Berathung abstimmen zu lassen, sobald mindestens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

78.

Am Schlusse der Berathung nimmt der Referent noch einmal das Wort.

Sodann steht den Königlichen Beauftragten, welche auch während der Berathung zu jeder Zeit das Wort begehren können, noch die Abgabe einer Schlußäußerung zu, insofern sie solche für nöthig erachten. (Verf. Urk. S. 134.)

Sollten bei dieser Schlußäußerung bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen.

79.

Vorschlag zu Modificationen.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königliche Beauftragte ist berechtigt, zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfs Modificationen vor und während der allgemeinen und besondern Berathung vorzuschlagen.

Die Abänderungen müssen in bestimmter Redaction vorgelegt werden, so, wie der abzuändernde Artikel lauten würde, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhielte.

80.

Die nach S. 79. redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben.

Dieser läßt durch den Referenten nach Verlesung des abzuändernden Artikels und der etwa von der Deputation begutachteten Abänderungen, auch sämtliche von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellten Modifications-Entwürfe wörtlich und mit Benennung des Antragstellers zur Kenntnis der Kammer bringen.

81.

Jedem Mitgliede, welches eine Modification in Antrag gebracht hat, ist gestattet, über den abzuändernden Artikel seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Artikel vorgeschlagen

worden, so folgen sich bei der Entwicklung derselben die Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Anträge übergeben haben.

82.

Die Berathung über die zu jedem Artikel in Antrag gebrachten Modificationen ist mit der Berathung über den Artikel selbst zu verbinden.

Eine in Antrag gebrachte Modification soll jedoch nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe, nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller, mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Kammer unterstützt wird.

Auch noch während der Berathung eines Artikels und der darüber vorgeschlagenen Modificationen und bis zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weitem Modification unter Vorlegung einer bestimmten Redaction zulässig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer als zulässig erklärt wird.

83.

Reihfolge bei der Abstimmung.

Bei Abstimmung über die berathenen Artikel wird die Reihfolge beobachtet, daß zuerst über die etwa von der Deputation begutachtete Abänderung, hierauf, über die von einzelnen Mitgliedern der Kammer vorgeschlagenen Modificationen, in einer von der Bestimmung des Präsidenten, oder wenn dagegen reclamirt wird, von der Entscheidung der Kammer abhängenden Ordnung, und sodann über die im Entwurfe von der Regierung gewählte Fassung gestimmt wird.

84.

9.) Verfahren bei Berathung von Anträgen, welche nicht von der Regierung ausgegangen sind.

Bei Anträgen, welche nicht von der Regierung an die Kammer gelangen, steht es letzterer frei, die Berathung in der für die königlichen Anträge vorgeschriebenen Form zu beschließen, und da nöthig eine Trennung der allgemeinen von der besondern Berathung eintreten zu lassen.

Wird eine solche Trennung nicht beliebt, so hat die Berathung, wenn der Gegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich gleichzeitig zu verbreiten, wenn selbige aber in mehrere Theile zerfällt, successiv von einem Punkte zum andern fortzuschreiten.

85.

10.) Geheime Berathungen.

Finden geheime Berathungen statt, (§. 38.) so werden die betreffenden Eingaben, Berichte und sonstigen Schriften, da sie nicht gedruckt werden dürfen.

fen, drei Tage vor der Verhandlung in der Kammer verlesen, auch steht in dieser Zwischenzeit jedem Mitgliede derselben frei, solche bei dem Secretariate einzusehen.

Über die Verhandlung wird ein geheimes Protocoll geführt, dessen vom Secretair geschriebenes Original nicht abgeschrieben werden darf.

Die Gegenstände geheimer Berathung werden jedoch nach dem Schlusse der Verhandlung nur dann ferner als geheim betrachtet, wenn solches von Königlichen Beauftragten verlangt oder von der Kammer beschlossen wird. Im Gegentheile können die Berichte und Protocolle noch nachträglich gedruckt werden.

So lange ein solcher Gegenstand von der Kammer als geheim betrachtet wird, ist jedes Mitglied derselben bei seiner ständischen Pflicht verbunden, darüber gegen Jeden, der nicht zu der Kammer gehört oder in der Sache vom Könige beauftragt ist, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Wer überführt wird, diese Pflicht verletzt zu haben, ist durch Beschluß der Kammer von selbiger für immer auszuschließen und kann überdies noch, nach Beschaffenheit der Sache, in Untersuchung gezogen, auch in civilrechtlichen Anspruch genommen werden.

Neunter Abschnitt.

Von den Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen in den Kammern.

86.

1.) Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die Abstimmungen und Beschlüsse. Welche Zahl der Mitglieder zu Fassung eines Beschlusses anwesend seyn müsse.

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden. (Verf. Urk. §. 128.)

Eine grössere Zahl Anwesender ist nur in dem §. 89. bemerkten Falle erforderlich.

87.

Stimmberechtigung. Austritt der Betheiligten.

Zu Fassung eines Beschlusses der Kammer hat jedes anwesende Mitglied, auch der Präsident eine Stimme.

Letzterer hat in den §. 97. angegebenen Fällen der Stimmengleichheit die entscheidende.

Diejenigen Mitglieder, welche bei der Sache, worüber Beschluß gefaßt werden soll, nicht wegen der Classe, der sie angehören, sondern speciell für die Person, betheiliget sind, treten bei der Abstimmung aus, und werden daher auch bei der Berechnung des vorstehenden §. nicht mit gezählt.

88.

Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

In den §. 89. angegebenen Fällen wird eine grössere Stimmenzahl erfordert. (Verf. Urkunde §. 128.)

89.

Ausnahmefälle.

Zu einem gültigen Beschlusse über Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder auf Zusätze zu derselben wird die Übereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmässigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen (§. 3.) unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. (Verf. Urf. §. 152.)

Zu Verwerfung eines Gesetzworschlags der Regierung und zu Ablehnung der Bewilligung in der verlangten Maasse ist erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für diese Maasregel gestimmt haben. (Verf. Urf. §. 92. und 103.)

Sind daher die Kammern über die Annahme eines Gesetzworschlags oder über die Bewilligung getheilte Meinung und ist der §. 131. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Versuch einer Vereinigung ohne Erfolg gemacht worden, so wird bei der definitiven Abstimmung bemerkt:

1.) ob die absolute Majorität für die Annahme des Gesetzentwurfs oder die verlangte Bewilligung, oder

2.) ob mindestens ein Drittheil der Anwesenden dafür stimme.

Der Beschluß ist mit dieser Bemerkung der Kammer, welcher nach §. 100. die Abfassung der gemeinschaftlichen Beschlüsse zusteht, mitzutheilen, und es wird bei dieser, nachdem von dem Resultate der Abstimmung beide Kammern Kenntniss erlangt haben, eine beistimmende oder ablehnende Erklärung ausgefertigt.

90.

2.) Ordnung und Form der Abstimmung. Wenn die Abstimmung erfolge.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den Gegenstand oder den einzelnen Artikel, Paragraphen oder sonstigen Theil desselben.

Darauf folgt die definitive Abstimmung über die Frage: ob ein Gesetzentwurf oder Antrag der Regierung, oder ein Antrag der dritten Deputation über eine ständische Petition oder Beschwerde, nach Befinden in der ihm durch vorläufige Abstimmung über seine einzelnen Theile gegebenen Gestaltung, angenommen oder verworfen werden solle. Sie kann aber auf Beschluß der Kammer oder Antrag der Königlichen Beauftragten bis auf zwei Tage ausgesetzt werden.

91.

Wenn die Abstimmung in öffentlicher oder geheimer Sitzung geschehe.

Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem der Gegenstand öffentlich oder geheim berathen worden ist.

92.

Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

93.

Stellung der Fragen und Modalität der Antworten.

Der Präsident stellt die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so, daß dadurch der Gegenstand völlig erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein! erfolgen kann.

Die Stimme kann nur in dieser Maasse ohne weitere Motivirung abgegeben werden.

94.

Erinnerungen gegen die Fragen.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fragen zu machen, wenn sie ihm nicht ganz bündig, gehörig gestellt, oder vollständig erscheinen.

Dasselbe steht auch den Königlichen Beauftragten frei, wenn die Fragen einen Gegenstand betreffen, welcher an den König gebracht werden soll.

Werden die Erinnerungen von der Kammer richtig befunden, so ist sofort abzuhehlen.

95.

Abstimmung durch Erheben vom Sitze.

In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maase, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfrage mit Nein! beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben, bis der Secretair ihre Stimmen gezählt hat.

96.

Abstimmung durch Aufruf der Namen.

Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt entweder auf Beschluß der Kammer, oder wenn definitiv darüber abzustimmen ist, ob ein Gesetzentwurf, ein Antrag der Regierung, oder ein Antrag der dritten Deputation über eine ständische Petition oder Beschwerde angenommen oder verworfen werden soll; in andern Fällen nur dann, wenn das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen zweifelhaft ist.

Bei der Abstimmung durch Aufruf der Namen treten die anwesenden Mitglieder des Gesamt-Ministerii und die Königlichen Commissarien, (§. 137.) wenn letztere nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, ab. (Verf. Urk. §. 134.)

Der Präsident ruft die Stimmen einzeln auf, zuerst die seines Stellvertreters, dann die der Secretaire und hierauf die der übrigen Mitglieder nach der Reihe der Plätze. Er selbst stimmt zuletzt.

Während der Abstimmung zeichnet jeder der beiden Secretaire die einzelnen mit Ja oder Nein! antwortenden Stimmen auf. Ist nur ein Secretair anwesend, so tritt hierbei das erste der beiden Mitglieder, welche nach dem Turnus das Protocoll der Sitzung zu unterschreiben haben, (§. 59.) für ihn ein.

97.

Verfahren, wenn Stimmengleichheit eintritt.

Wenn Stimmengleichheit eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. (Verf. Urk. §. 128.)

98.

Ergebnis der Abstimmung.

Nachdem die Abstimmung auf die eine oder andere Weise (§. 95. und 96.) erfolgt ist, spricht der Präsident das nach der sich ergebenen Stimmenzahl erlangte Resultat aus, entweder den Beschluß, oder wenn ein solcher nicht zu Stande gekommen ist, daß und wann eine anderweite Abstimmung erfolgen solle. (§. 97.)

Ausser dem letztern Fall kann nach bereits erfolgter Abstimmung, die Frage nicht wieder aufgenommen und eine neue Abstimmung nicht verlangt werden, und eben so wenig das Nachtragen der Stimmen derer, welche abwesend waren, statt finden.

99.

Bemerkung der Abstimmung im Protocolle.

Über Abstimmungen wird ein besonderes Protocoll nicht aufgenommen, sondern selbige werden im Protocolle über die öffentliche oder geheime Sitzung mit bemerkt.

Hierbei werden die vorgelegten Abstimmungsfragen und die Zahl der Stimmen für die bejaende oder verneinende Antwort angegeben.

Die Namen der Abstimmenden werden nicht angegeben, eben so wenig Motiven oder Erklärungen, welche ein Mitglied bei der Abstimmung der Ordnung zuwider (§. 93.) äussern sollte.

100.

3.) Abfassung der Beschlüsse und Ausfertigungen auf selbige.

Die Beschlüsse einer Kammer werden von einem Secretair derselben, oder, wenn sie auf den Bericht einer Deputation gefasst worden sind, von dem Referenten abgefäst. Gemeinschaftliche Beschlüsse beider Kammern werden in derjenigen Kammer abgefäst, wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise erfolgt die Abfassung der auf den Grund gefasster Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen.

Die Beschlüsse und Ausfertigungen werden der Kammer zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Bei wichtigen Beschlüssen und Ausfertigungen kann die Kammer eine Verlesung in zwei unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen beschliessen, bevor sie sich über selbige erklärt. (§. 61.)

Ist die Genehmigung erfolgt, so werden die Concepte von dem Präsidenten, dem Conciipienten und den beiden Mitgliedern, an welchen eben die Reihe zur Unterschrift des Sitzungsprotocolls steht, (§. 59.) signirt.

Die Reinschriften unterzeichnet der Präsident im Namen der Kammer.

Bei gemeinschaftlichen Beschlüssen und Ausfertigungen beider Kammern ist die Signatur und Unterschrift in obiger Maasse in beiden zu bewirken.

101.

4.) Vom Beschlusse abweichende Stimmen.

In wiefern selbige geltend gemacht werden können.

Der nach der Stimmenmehrheit gefasste Beschluß einer Kammer spricht

deren Gesamtmeinung aus, abweichende Meinungen einzelner Mitglieder oder der Minderzahl können daher nicht berücksichtigt werden.

Ist jedoch der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden. (Verf. Urk. §. 128.)

Die Abfassung der desfallsigen Beilage liegt demjenigen ob, der die Beifügung seiner Meinung verlangt.

102.

Separatstimme.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden. (Verf. Urk. §. 129.)

103.

5.) Wahlen in den Kammern.

Bei den Abstimmungen einer Kammer zum Zwecke von Wahlen treten in Rücksicht auf die erforderliche Zahl der Stimmenden, die Stimmberechtigung und die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung, die Vorschriften §. 86. 87. und 92. ein.

Wegen jeder zu wählenden Person muß eine besondere Abstimmung stattfinden.

Hierbei schreibt jedes anwesende Mitglied den Namen desjenigen, welchem selbiges seine Stimme giebt, auf einen zusammen zu legenden Zettel.

Der Secretair sammelt diese Zettel, zählt solche und übergiebt sie, wenn deren Zahl mit der der Abstimmenden übereintrifft, oder nachdem den etwa hierbei bemerkten Mängeln abgeholfen worden ist, dem Vorstande. (§. 9. 22.)

Letzterer eröffnet die Zettel, liest sie ab und giebt sie seinem Stellvertreter, oder in dessen Abwesenheit einem Secretair, welcher die Ablesung wiederholt.

Nach dessen Erfolg spricht der Vorstand aus, auf welches Mitglied die meisten Stimmen gefallen sind, und vernichtet die Zettel.

Jedes Mitglied kann die Stimmenzahl durch Anmerken der Namen beim Ablesen controliren.

Die Wahl erfolgt bei den Vorschlägen zur Stelle eines Präsidenten oder Stellvertreters nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit und wenn hier Stimmengleichheit eintritt, das Loos. (Verf. Urf. §. 67.) Andere Wahlen werden durch relative Stimmenmehrheit bewirkt.

Zehnter Abschnitt.

V o n d e n D e p u t a t i o n e n .

104.

1.) Classen der Deputationen.

Die Deputationen sind entweder

Deputationen einer Kammer (§. 105.) oder

Deputationen der Ständeversammlung (§. 119. — 122.)

105.

2.) Deputationen einer Kammer. Bezeichnung und Wahl derselben.

Jede Kammer wählt gleich nach Eröffnung des Landtags aus ihrer Mitte vier ordentliche, während der ganzen Dauer desselben bestehende Deputationen: die erste, die Verfassungs-Deputation, für die Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung;

die zweite, die Finanz-Deputation, für die Gegenstände des Finanzwesens; die dritte, die Petitions-Deputation, für die ständischen Petitionen und Beschwerden, und

die vierte, die Reclamations-Deputation, für Beschwerden der Unterthanen und diejenigen Gegenstände der ständischen Verhandlungen, welche nicht speciell zu dem Geschäftskreise einer der übrigen drei Deputationen gehören.

Die Kammer kann, wenn sie es zu Unterstützung einer dieser Deputationen oder sonst zu Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Classen derselben noch außerordentliche Deputationen bestellen, zu dem Ende auch die einer Deputation bereits zugewiesenen Sachen ihr wieder entnehmen. (Verf. Urf. §. 123. und 124.)

Die Wahlen erfolgen nach den §. 103. angegebenen Bestimmungen.

Der Präsident kann in Betracht seiner Geschäfte in der Kammer und als Vorstand der dritten Deputation (§. 107.) nicht zu einer Deputation gewählt werden. Wird dessen Stellvertreter zu einer solchen gewählt, so ist ihm gleichzeitig ein Mitglied zu substituiren, welches auf die Zeit, wo er die Präsidialfunction zu besorgen haben würde, für ihn in die Deputation eintritt.

Ein Mitglied der Kammer kann zu mehreren Deputationen gewählt werden.

Die Secretaire der Kammer können die Wahl zu einer Deputation in Bezug auf ihre Function ablehnen; andere Mitglieder der Kammer können dies nur wegen solcher Hindernisse, welche die Kammer als zureichend anerkennt.

106.

Zahl der Mitglieder.

Jede ordentliche Deputation besteht bei der ersten Kammer aus fünf und bei der zweiten aus sieben Mitgliedern.

Bei außerordentlichen Deputationen wird die Zahl der Mitglieder nach dem Erfordernisse des Geschäfts von der Kammer bestimmt.

Auf die Zeit, wo ein Mitglied einer Deputation wegen Urlaub oder anderer Hindernisse an den Berathungen derselben nicht Theil nehmen kann, wird solche auf ihren desfallsigen Antrag durch anderweite Wahl ergänzt.

Zur Berathung und Beschlußfassung einer ordentlichen Deputation wird mindestens die Anwesenheit von drei Mitgliedern, bei denen der ersten Kammer, und fünf Mitgliedern bei denen der zweiten und bei einer außerordentlichen Deputation, die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert.

107.

Vorstände, Secretaire und Referenten der Deputationen.

Wenn die Kammer die Mitglieder einer Deputation bestimmt hat, wählt letztere aus ihrer Mitte den Vorstand.

Der Vorstand der dritten Deputation ist jedesmal der Präsident der Kammer.

Die Deputation kann sich aus ihrer Mitte einen Secretair wählen.

Der Vorstand ordnet die Sitzungen, leitet die Geschäfte, bestimmt für jeden Gegenstand den Referenten und hat eine Stimme, jedoch keine entscheidende.

Der Secretair führt das Sitzungs-Protocoll, sammelt und ordnet die Acten und liefert selbige am Schlusse der Deputation mit einem Repertorio versehen an den Secretair der Kammer ab.

Die Referenten halten die Vorträge und fertigen die schriftlichen Arbeiten in Bezug auf selbige.

Der Vorstand kann selbst Referate übernehmen und auch dem Secretair deren zutheilen.

108.

Geschäftskreis der Deputationen.

Die Deputationen haben sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche ihnen von der Kammer zur Vorberathung und Berichtserstattung zugewiesen werden.

Die von der Regierung ausgegangenen Gegenstände sind hier vor allen andern zu bearbeiten und zu fördern.

109.

Zusammewirken mehrerer Deputationen.

Gehört ein Gegenstand in den Geschäftskreis mehrerer Deputationen, so ist derselbe von der Kammer vorerst an diejenige, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhang zu weisen, daß der Vorstand einen Zusammentritt mit der andern betreffenden Deputation veranlasse.

Findet eine Deputation, daß ein ihr allein zugewiesener Gegenstand zur gemeinschaftlichen Behandlung mit einer andern geeignet sey, so hat der Vorstand solches dem Präsidenten anzuzeigen, damit dieser den Hinzutritt der letztern veranlasse.

In den vereinigten Deputationen wird die Function des Vorstands, Secretairs und Referenten von denjenigen übernommen, welche solche in der Deputation besorgen, wohin der Gegenstand zunächst gewiesen worden ist.

110.

Zutritt des Präsidenten und anderer Mitglieder der Kammer zu den Deputationen.

Der Präsident der Kammer hat in Folge der ihm obliegenden allgemeinen Geschäftsaufsicht Zutritt zu den Sitzungen der Deputationen, jedoch hierbei mit Ausnahme der dritten, (S. 107.) keinen Theil an der Leitung der Geschäfte und Beschlußfassung zu nehmen.

Die Deputation kann auch ein ihr nicht beigesetztes Mitglied der Kammer zu Sitzungen einladen, wenn sie von ihm eine nützliche Auskunft über den zu berathenden Gegenstand erwartet, doch hat selbiges kein Stimmrecht.

111.

Vernehmen der Deputationen mit den Königlichen Commissarien.

Die Deputation wird alle zu gehöriger Bearbeitung der an sie gewiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen sammeln. Bedarf sie deren von Seiten der Regierung, so ist auf Bestellung eines Königlichen Commissars (S. 137.) anzutragen, durch welchen ihr solche gegeben werden.

112.

Gutachtliche Eingaben an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer und dem Königlichen Commissar steht frei,

seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand der Deputation schriftlich vorzulegen.

113.

Referat, Berathung, Bericht.

Ein an die Deputation gebrachter Gegenstand wird zuerst von dem Referenten mündlich vorgetragen und von selbiger Punct für Punct berathen.

Wenn die Deputation oder doch die Mehrheit derselben in der Sache einverstanden ist, fertigt der Referent dem gemäs den Bericht an die Kammer und bemerkt darin zugleich, wo und in welcher Maase die Ansicht getheilt sey.

Dieser Bericht wird in der Deputation verlesen, hierbei genau geprüft, auch nach Befinden berichtet und vervollständigt, so daß selbiger die Meinung der Mehrheit und die abweichende Meinung der übrigen Mitglieder mit Angabe der Motiven enthält.

Jedes Mitglied der Deputation kann die Schriften über den zu verhandelnden Gegenstand und den Entwurf des Berichts einsehen und dasjenige selbst entwerfen, was selbiges als seine individuelle Meinung eingerückt oder als Beilage hinzugefügt wissen will.

Sämmtliche Mitglieder signiren das Concept des Berichts und unterschreiben dessen Reinschrift.

Sind wegen des Gegenstandes mehrere Deputationen zusammengetreten, (§. 109.) so finden diese Bestimmungen auch auf die mehreren und deren Mitglieder Anwendung.

114.

Vorlegung des Berichts an die Kammer.

Der Bericht der Deputation wird mit seinen Beilagen von deren Vorstände dem Präsidenten der Kammer übergeben, wo selbiger auf die Tagesordnung gebracht und dann auf den Vortrag des Referenten der Deputation in Berathung gezogen wird. (§. 63.)

Bei dieser Berathung übt jedes Mitglied der Deputation sein Stimmrecht als Mitglied der Kammer.

115.

Zurückgabe der Sache an die Deputation, oder Bestellung einer neuen Deputation.

Wenn die Kammer auf den Bericht der Deputation über den Gegenstand Beschluß gefaßt hat, wird die Sache zurückgegeben, um sowohl den Beschluß selbst, als die in Folge desselben erforderlichen Aufsätze, abzufassen. (§. 100.)

Diese Arbeiten werden zuvörderst bei der Deputation geprüft und nach deren Einverständnisse der Kammer zur Genehmigung übergeben.

Findet dagegen die Kammer den Bericht nicht gnügend, so wird die Sache entweder an die frühere Deputation zu anderweiter Bearbeitung zurück-

verwiesen, welchen Falls diese noch mit zwei sofort zu wählenden Mitgliedern verstärkt, auch von selbiger der Referent gewechselt, oder ihm ein Coreferent beigegeben werden kann, oder es wird eine neue Deputation bestellt.

Sind von der Kammer bei der Zurückweisung des Berichts nur bestimmte Abtheilungen desselben oder bestimmte Punkte des Gegenstands zur weitem Bearbeitung ausgesetzt worden, so hat sich die Deputation in ihrem fernern Berichte hierauf zu beschränken und diese Abtheilungen oder Punkte allein werden in der Kammer als Ergänzung der schon vorhergegangenen Verhandlungen zur Berathung gebracht, dies jedoch unbeschadet solcher Wiederholungen, welche des Zusammenhangs wegen nothwendig seyn möchten.

116.

Behandlung der ständischen Petitionen.

Wenn die Kammer auf den Grund des §. 109. der Verfassungsurkunde, beabsichtigt, daß dem Könige von den Ständen in Bezug auf einen zu deren Wirkungskreise gehörigen Gegenstand eine Petition vorgelegt werde, so ist die Sache zuvörderst an die dritte Deputation (§. 105.) zur speciellen Berathung und Bearbeitung zu weisen.

Wollen einzelne Mitglieder der Kammer dergleichen Petitionen zur Sprache bringen, so haben sie ihren Antrag schriftlich dem Präsidenten zu übergeben.

Die Eingabe muß motivirt und so abgefaßt seyn, daß sie mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung fände.

Die Kammer entscheidet bei der Berathung über die neuesten Eingaben (§. 60.) ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückgegeben oder zur weitem Prüfung an die dritte Deputation verwiesen werden solle.

Im letztern Falle hat die Deputation zu berichten.

Dem Mitgliede, welches den Antrag gestellt hat, steht frei, selbigen zurückzunehmen, bis der Bericht der Deputation der Kammer übergeben worden ist; später hat die Kammer zu entscheiden, ob die Rückgabe noch zulässig sey.

Ein dergleichen, von dem der ihn gestellt hat, zurückgenommener Antrag kann jedoch von einem andern Mitgliede der Kammer aufgenommen werden.

Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitgliedes, sey es ohne oder auf Bericht der Deputation, von der Kammer zurückgewiesen worden, so kann er an demselben Landtage auch in veränderter Form nicht wieder zur Sprache gebracht werden.

In beiden Fällen, wenn der Antrag auf eine Petition entweder von der Kammer selbst oder von einem ihrer Mitglieder unter ihrem nachherigen Beitritte ausgegangen ist, muß fernerweit der Beitritt der andern Kammer veran-

laßt werden, indem eine solche nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

117.

Behandlung ständischer Beschwerden.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben, dem §. 110. der Verfassungsurkunde gemäs, Beschwerden gegen das Gesamt-Ministerium oder einzelne Vorstände von Ministerial-Departements über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege an den König gelangen lassen, so findet hierbei alles dasjenige Statt, was §. 116. in Bezug auf Petitionen festgesetzt ist.

Doch kann eine solche Beschwerde, in sofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Ubrigens können unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

Beschwerden, welche die Stände auf den Grund des §. 140. der Verfassungsurkunde, über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung anbringen wollen, können nur durch einen gemeinschaftlichen Antrag beider Kammern an den König gebracht werden.

Dieser wird leztgedachten Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel darüber obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch das Gesamt-Ministerium oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung dem Gesamt-Ministerio übertragen, so hat dieses sein Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat leztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

118.

Behandlung der Beschwerden der Unterthanen.

Eine Kammer kann nach der Verfassungsurkunde Beschwerden von Unterthanen nur schriftlich, und Deputationen von Körperschaften niemals annehmen.

Anonyme Beschwerdeschriften werden nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben, oder vernichtet.

Alle andere werden in die Registrande (§. 14^a.) eingetragen und dann

an die vierte Deputation (§. 105.) verwiesen, um deren Zulässigkeit sowohl in formeller als materieller Hinsicht vorläufig zu prüfen.

Unzulässig ist eine Beschwerde:

- a.) wenn sich Zweifel ergiebt, ob sie nicht mit einem falschen Namen unterschrieben sey;
- b.) wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten angebracht und dessen legale Vollmacht nicht beigefügt ist;
- c.) wenn sie beleidigende Ausdrücke enthält;
- d.) wenn sie mehrere nicht im engen Zusammenhange stehende Gegenstände umfaßt;
- e.) wenn der Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargestellt ist;
- f.) wenn die Wahrheit des Anführens ganz unbescheinigt ist, und
- g.) wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey.

Die Deputation hat diejenigen Beschwerden, welche aus einem der obigen Gründe unzulässig sind, sofort mit Angabe des Grundes den Beschwerdeführern zurückzugeben, oder, wenn diese unbekannt sind, zu den Acten zu nehmen und in beiden Fällen der Kammer in der nächsten Sitzung (§. 61.) davon Nachricht zu ertheilen.

Wird die Beschwerde von der Deputation hiernach nicht für unzulässig befunden, so hat sie über selbige an die Kammer zu berichten.

Zwar kommt weder der Deputation noch der Kammer zu, über dergleichen Beschwerden weitere Instruction zu veranlassen, oder von Königlichen Behörden Anzeigen zu erfordern, sie können aber von dem Gesamt-Ministerio durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhalten, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen.

Erscheint der Kammer auf den Bericht der Deputation die Beschwerde begründet, so hat sie zu beschliessen, in welcher Maasse sie sich gegen die andere Kammer erklären wolle, ob dahin, daß die Beschwerde an das betreffende Ministerium abzugeben, oder dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen sey.

Rücksichtlich der mit einer solchen Empfehlung an den König gebrachten Beschwerden wird den Ständen die erfolgte Abstellung oder das Ergebnis der Erörterung eröffnet werden.

Eingaben der Unterthanen, welche ohne nähere Bezeichnung einer Kammer, unter der allgemeinen Benennung der Stände eingehen, werden so angesehen,

als ob sie an die erste Kammer gerichtet wären und sind zunächst bei derselben zu verhandeln; jedoch, daß auch in dem Falle, wenn das Anbringen dort unzulässig oder unbegründet befunden würde, solches doch noch zur Kenntniss der zweiten Kammer gebracht werde, welche dann damit ihrer Seits wie mit den gleich anfangs an sie gelangten verfährt.

§. 119.

3.) Deputationen der Ständeversammlung. Deputation zu Redaction der Landtagschriften für den Druck.

Zu Redaction der Landtagschriften für den Druck zum öffentlichen Gebrauche wird von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, welche aus einem Secretaire und einem gewählten Mitgliede jeder derselben besteht.

Sie verfährt bei ihrem Geschäfte nach den §. 145. und 146. enthaltenen Bestimmungen und hat zugleich unter Zustimmung der Präsidenten, über den Druck und Verlag die nöthigen Verfügungen und Uebereinkünfte zu treffen.

Sie ist dafür verantwortlich, daß die Redaction in angemessener Weise besorgt werde. (Verf. Urf. §. 136.)

Darüber, daß etwas Anstößiges nicht aufgenommen werde, und über die Beobachtung der Vorschriften des 59. §. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820. ist, so lange die Regierung nicht ein Anderes hierunter für dienlich oder nöthig findet, die Aufsicht und Controle den Präsidenten der beiden Kammern übertragen.

In der Function eines Vorstands der Deputation wechseln die Secretaire der ersten und zweiten Kammer monatlich ab.

Die Veranstaltung des Drucks und die Vertheilung dieser Schriften liegt dem Archivar ob, welcher auch sonst die Deputation in ihrem Geschäft zu unterstützen hat. (§. 18.)

120.

Deputationen ausser der Zeit des Landtags zu Vorbereitung von Berathungsgegenständen oder Ausführung ständischer Beschlüsse.

Obschon nach §. 79. der Verfassungsurkunde Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse gebracht werden können; so darf doch die Ständeversammlung mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Königs zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungs-Gegenstände, oder zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, die zu diesem Zwecke auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können. (Verf. Urf. §. 114.)

Jede Kammer wählt hierzu eine gleiche Anzahl Mitglieder und bezeichnet unter ihnen einen Vorstand.

Die Zahl der Mitglieder wird nach dem Erfordernis des Geschäfts bemessen und durch Einverständnis beider Kammern bestimmt, darf aber die Zahl von überhaupt sechs Mitgliedern nicht übersteigen. Jedem ist für den Behinderungsfall ein Stellvertreter beizugeben.

Wenn über die Zahl der Mitglieder eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern obwaltet, so entscheidet darüber die Regierung.

Die Function des Vorstandes der Deputation wechselt von Monat zu Monat zwischen den hierzu bestimmten Mitgliedern der ersten und zweiten Kammer. Beide Vorstände vertreten einander gegenseitig in ihrer Function.

Zu einer Berathung und einem Beschlusse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Deputationsmitglieder, ohne Rücksicht der Kammer, zu welcher sie gehören, erforderlich.

Der dirigirende Vorstand hat eine Stimme, und bei Stimmengleichheit die entscheidende.

Bedarf es zum Zwecke der der Deputation übertragenen Ausführung ständischer Beschlüsse einer besondern Instruction, so haben beide Kammern sich über selbige zu vereinigen und solche zu Königlichem Genehmigunge einzureichen.

Uibrigens finden die Bestimmungen analoge Anwendung, welche

§. 107. wegen der Function der Deputationsmitglieder,

§. 111. wegen des Benehmens der Deputation mit den Könighchen Commissarien,

§. 112. wegen gutachtlicher Eingaben an die Deputation, und

§. 113. wegen des Referats, der Berathung und der Berichte, enthalten sind.

Bei dem Eintritte des nächsten Landtags werden die Berichte an die Ständeversammlung erstattet und zunächst an die zweite Kammer abgegeben.

Die Deputation ist für die gehörige Besorgung ihres Geschäfts, in so weit selbiges nicht in bloßen Gutachten besteht, den Ständen verantwortlich.

Sämmtliche Mitglieder erhalten Tage- und Reisegelder nach den §. 156. und 159. bestimmten Sätzen aus der Staatskasse.

Die Deputation hat, sobald ihr Geschäft beendigt ist, solches dem Gesamt-Ministerio anzuzeigen.

Der König kann selbige zu jeder Zeit auflösen.

121.

Ausschuß zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse.

Der nach §. 107. der Verfassungsurkunde mit der Verwaltung der Staatsschuldenkasse zu beauftragende ständische Ausschuß wird nach Maasgabe des darüber vorliegenden besondern Gesetzes bestellt. Auf die Wahl der Mitglieder leidet dasjenige Anwendung, was die Landtags-Ordnung über die Wahl zu den Deputationen der Ständeversammlung überhaupt bestimmt.

122.

Deputationen an den König.

Ständische Deputationen an den König können nur wegen ausserordentlicher Veranlassungen, von beiden Kammern gemeinschaftlich, nach vorheriger Anzeige des betreffenden Gegenstandes und erhaltener Genehmigung, abgeordnet werden.

Sie bestehen aus den Directorien und zwei durch relative Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern jeder Kammer.

Filfter Abschnitt.

Von der Verbindung der beiden Kammern und ihrer gegenseitigen Communication.

123.

1.) Verbindung der beiden Kammern.

Wenn schon nach der Verfassungsurkunde §. 121. jede Kammer getrennt von der andern verhandelt und bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatsstimme hat, so sind doch beide Kammern nach §. 61. und 62. dieser Urkunde nur gleichberechtigte Theile der Ständeversammlung, als eines Ganzen.

Daher können Angelegenheiten des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises nicht Gegenstand der Berathung einer einzelnen Kammer seyn, und es kann hierunter von einer Kammer allein eine gültige ständische Erklärung nicht ertheilt werden.

124.

2.) Gegenseitige Mittheilung der Beschlüsse.

Die über einen Gegenstand des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises von der einen Kammer gefassten Beschlüsse müssen jederzeit der andern zu ebenmäßiger Berathung und Beschlussfassung mitgetheilt werden.

125.

Initiative der Mittheilung.

Diejenige Kammer, an welche der Gegenstand von der Regierung zuerst gelangt, oder wo selbiger zunächst zur Sprache gebracht worden ist, macht den Anfang in der Mittheilung ihrer Meinung an die andere Kammer.

126.

Art der Mittheilung.

Die Mittheilung erfolgt durch Zusendung eines von dem Präsidenten und Secretair zu unterschreibenden Auszugs des Protocolls, mit vollständiger Angabe der im Protocolle oder besonders darzulegenden Gründe und Beifügung der zur Uebersicht des Gegenstandes nöthigen Beilagen.

127.

Art der Rückäusserung.

Die Rückäusserung geschieht in gleicher Maasse.

Ist die Kammer, welche die Rückäusserung zu ertheilen hat, einverstanden, jedoch aus andern, oder mehreren Gründen, als ihr mitgetheilt worden sind, so müssen diese Gründe in ihrem Protocolle oder einer Beilage desselben mit bemerkt werden.

Dies geschieht um so mehr, wenn selbige auf Modificationen anträgt oder gar nicht einverstanden ist.

128.

3.) Gegenseitige Verhandlung.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden. (Verfassungs-Urkunde §. 130.)

129.

Verfahren bei getheilter Ansicht.

Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Präsidenten der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. (Verf. Urk. §. 131.)

130.

4.) Erforderniß des Einverständnisses zu einer ständischen Erklärung.

Bei Gegenständen des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises müssen beide Kammern über die zu gebende Erklärung einverstanden seyn, bevor selbige als eine gültige Erklärung der Ständeversammlung betrachtet und dem Könige in einer Schrift, welche von beiden vereint ausgehen muß, vorgelegt werden kann.

131.

Folge, wenn ein Einverständnis nicht erlangt worden ist.

Wird über einen Gegenstand, wo es eines Einverständnisses der beiden Kammern bedarf, solches nicht erlangt, so kann selbiger an demselben Landtage nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Nur der Regierung steht frei, denselben in modificirter Maasse wieder in Antrag zu bringen.

132.

5.) Wenn eine Schrift von jeder Kammer allein an den König gebracht werden könne.

Eine Schrift kann von jeder Kammer allein nur dann an den König gebracht werden, wenn selbige entweder

Beschwerden gegen das Gesammt-Ministerium und Vorstände von Ministerial-Departements über die Anwendung der Geseze in der Landes-Verwaltung und Rechtspflege

oder

solche Berathungsgegenstände, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen, nicht aber eine Zustimmung oder sonstige verbindliche Erklärung erforderlich ist, betrifft, und in beiden Fällen eine Vereinigung zwischen beiden Kammern nicht hat zu Stande gebracht werden können. (Verf. Urk. S. 110. und 131.)

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Geschäftsverhältnisse der Stände zu der Regierung.

133.

1.) Königliche Mittheilungen. Deren Gelangung an die Stände.

Die Mittheilungen des Königs an die Stände werden theils den Präsidenten der Kammern bei der Feierlichkeit der Eröffnung des Landtags übergeben, (S. 37.) theils den Kammern im Laufe desselben zugesendet.

Von selbigen ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegen-

ständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen. (Verf. Urk. §. 122.)

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschliessung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war. (Verf. Urk. §. 113.)

Des Landtagsabschieds ist §. 150. besonders gedacht.

134.

Erörterung der königlichen Anträge durch Deputationen.

Alle königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion oder Abstimmung gelangen können, von einer Deputation derselben erörtert werden, welche darüber an selbige Bericht erstattet. (Verf. Urk. §. 123.)

135.

Vorzugsweise Förderung dieser Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen. (Verf. Urk. §. 80.)

Diese Verbindlichkeit liegt sowohl den Kammern, als ihren Deputationen ob.

Es gehört zu den wesentlichsten Obliegenheiten des Präsidenten, darauf, daß obige Gegenstände vor den übrigen bearbeitet werden, zu dringen und selbige, sobald sie zur Berathung vorbereitet sind, auf die Tagesordnung zu bringen.

Eine Vertagung findet, wenn solche nicht von königlichen Beauftragten selbst verlangt wird, niemals statt.

136

2.) Geschäftsverhältnis der Stände zu dem Gesamt-Ministerie.

Nur das Gesamt-Ministerium ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung. (Verf. Urk. §. 133.)

Das Gesamt-Ministerium hat die Mittheilungen des Königs an die Stände vorzubereiten, selbige ihnen im Laufe des Landtags mitzutheilen und die Schriften der Stände an den König zur Vorlegung an Ihn zu empfangen.

Wenn die Ständeversammlung oder eine Kammer eine Auskunft von der Regierung wünscht, oder etwas an eine königliche Behörde gelangen lassen will, so haben die Präsidenten sich an das Gesamt-Ministerium durch Ubersendung eines Protocollauszugs zu wenden.

137.

3.) Theilnahme Königlicher Beauftragter an den ständischen Verhandlungen.
Wer als Königlicher Beauftragter zu betrachten sey.

Als Königliche Beauftragte in Bezug auf die ständischen Verhandlungen sind die Mitglieder des Gesamt-Ministerii und diejenigen Königlichen Diener zu betrachten, welche als Commissarien

- a) entweder zur Theilnahme an jenen Verhandlungen überhaupt, oder
- b) zu einem bestimmten mit den Ständen zu verhandelnden Geschäft, ernannt und den Ständen namentlich bezeichnet worden sind.

138.

Mittheilungen und Vorträge der Königlichen Beauftragten im Namen der Regierung.

Die Königlichen Beauftragten überbringen schriftliche Mittheilungen und halten Vorträge im Namen der Regierung.

Wenn sie zu diesem Zwecke erscheinen, werden die an der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt und es wird erst nach Beendigung ihres Vortrags, falls selbiger nicht eine andere Einleitung nöthig macht, wieder zu der Tagesordnung geschritten. (S. 63.)

Es steht ihnen frei, Vorträge abzulesen und vom Rednerstuhle aus zu sprechen.

139.

Theilnahme derselben an den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Gesamt-Ministerii und die zur Theilnahme an den Verhandlungen mit den Ständen im Allgemeinen beauftragten Commissarien haben jederzeit den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, um im Gange der Berathungen, wo nöthig, die Anträge, Ansichten und Gründe der Regierung, so wie die fraglichen Sachverhältnisse zu entwickeln. Die Mitglieder des Gesamt-Ministerii können sich auch zu diesem Zwecke von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche mit dem vorliegenden Gegenstande vorzüglich bekannt sind.

Die für bestimmte Gegenstände ernannten Königlichen Commissarien haben gleichen Zutritt, jedoch nur bei den Verhandlungen über Gegenstände ihres besondern Auftrags.

In Rücksicht auf diesen Zutritt werden die Präsidenten der Kammern das Gesamt-Ministerium von der Zeit jeder Sitzung und der Tagesordnung bei selbiger sogleich nach deren Bestimmung mittelst schriftlicher Ansage in Kenntniss setzen.

Die Königlichen Beauftragten können auch den geheimen Sitzungen beiwohnen, treten aber, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst

Mitglieder der Kammer sind, bei jeder Abstimmung durch Aufruf der Namen ab. (Verf. Urk. §. 134.)

Ihnen werden nach §. 148. Exemplare der gedruckten Schriften mitgetheilt. Den Mitgliedern des Gesamt-Ministerii, ihrer Begleitung und den Commissarien sind im Saale jeder Kammer besondere Plätze angewiesen.

140.

Mitwirkung Königlicher Commissarien bei den Deputationen.

Den Deputationen werden die Erläuterungen, deren sie von der Regierung bedürfen, durch Königliche Commissarien auf ihren desfalligen durch die betreffende Kammer an das Gesamt-Ministerium zu bringenden Antrag, gegeben werden. (§. 111.)

Dem Commissar steht jederzeit frei, der Deputation seine Ansicht über den von ihr zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

Bevor eine Deputation ihr Gutachten an die Kammer abgibt, muß sie den Commissar in ihre Sitzung einladen, dessen ihr mündlich mitzutheilende Bemerkungen hören, dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen. (Verf. Urk. §. 125.)

Die Stelle der Commissarien kann auch von Mitgliedern des Gesamt-Ministerii vertreten werden.

Der Sitz des Commissarii in der Deputation ist dem Vorstande gegenüber. Er tritt vor der definitiven Abstimmung in selbiger ab.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den ständischen und Landtags-Schriften, deren Druck und Vertheilung.

141.

1.) Erfordernisse der ständischen Schriften im Allgemeinen.

Die Schriften, welche von der Ständeversammlung, einer Kammer, einer Deputation oder in ständischen Verhältnissen von einzelnen Mitgliedern einer Kammer ausgehen, müssen möglichst kurz, vollständig und klar seyn, und dürfen nichts enthalten, was der Form nach von irgend einer Seite Misbelieben erregen könnte.

Zunächst haben die Präsidenten der Kammern und die Vorstände der Deputationen die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß diesen Erfordernissen allenthalben Gnüge geschehe und die Concipienten auf die von ihnen bemerkten desfalligen Mängel aufmerksam zu machen, wenn solches aber ohne Erfolg bleibt,

die Kammer oder Deputation zu einem Abhülfe treffenden Beschlusse aufzufordern.

Es liegt auch jedem andern Mitgliede der Stände aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung ob, dergleichen Mängeln entgegen zu wirken und selbige in den Kammern oder Deputationen zu rügen.

Ein Conciipient, welcher durch eine gehässige oder beleidigende Schreibart die Würde der Kammer zu verletzen sucht, wird von dem Präsidenten zu einem angemessenern Verhalten ermahnt, im Wiederholungsfalle aber wird die Kammer durch Beschluß ihm ihre Misbilligung zu erkennen geben, oder nach Befinden ihn aus ihrer Mitte ausschließen.

142.

Protocolle, Berichte, Beschlüsse, Communicationen zwischen beiden Kammern, Ausfertigung der Kammern an einzelne Mitglieder.

In Bezug auf

die Protocolle der Einweisungs-Commissionen sind §. 22. 24. 35.,
die Protocolle über die Anmeldung und Legitimation der zum Landtage erscheinenden Stände §. 24.,
das Präsenzprotocoll, §. 13.,
das Protocoll über Annahme, Verpflichtung, Bestimmung der Gehalte und Entlassung des Canzleipersonals, §. 19.,
die Protocolle über die Sitzungen der Kammern, §. 59. 61. und 99.,
und
die Protocolle der Deputationen, §. 107. und 120.

Bestimmungen enthalten.

Von den Berichten der Deputationen handeln §. 113. bis 118. und 120.

Über die Beschlüsse

der Kammern ist §. 100. 101. 115., und

der Ständeversammlung §. 100. und 101. das Erforderliche festgesetzt.

Was in Rücksicht der Communicationen zwischen den beiden Kammern bestehe, ist §. 124. bis 127. enthalten.

Über die Ausfertigungen der Kammern an einzelne Mitglieder enthält §. 30.

Bestimmung.

143.

Communicationen zwischen den Ständen und dem Gesamt-Ministerio.

Die Communicationen zwischen der Ständeversammlung und den einzelnen Kammern, einer Seits, und dem Gesamt-Ministerio, anderer Seits, zum Zwecke der Auskunftsertheilung über Gegenstände der ständischen Berathung oder einer Benachrichtigung, erfolgen mittelst Protocoll-extracts.

Die ständischen Protocollertracte werden, nach Unterschied, von den beiden Präsidenten, oder dem Präsidenten und einem Secretair der Kammer, die ministeriellen aber, von einem Mitgliede des Gesamt-Ministerii unterschrieben.

Die nach §. 139. an das Gesamt-Ministerium gelangende Ansage der Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung einer Kammer ist ohne alle Förmlichkeit, wird von dem Präsidenten unterschrieben und nur durch Umschlag abgesendet.

144.

Schriften an den König.

Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet wird. (Verf. Urf. §. 132.)

Diejenigen Schriften, welche in den §. 132. angegebenen Fällen, eine Kammer allein an den König gelangen lassen darf, unterzeichnet Namens derselben das Directorium der Kammer. (§. 7.)

Betrifft eine an den König gerichtete Schrift die Modification oder Ablehnung von Gesetzentwürfen oder andern Anträgen der Regierung, einen von der Ständeversammlung oder einer Kammer allein ausgehenden Antrag, oder einen an die Stände gebrachten Berathungsgegenstand, über welchen nur ein Gutachten zu ertheilen ist, so sind die Gründe vollständig und bestimmt anzugeben, und diese sowohl, als überhaupt alle materielle Aeußerungen, in eine Beilage zu fassen, die Schrift selbst aber ist nur als eine Ueberreichungsschrift mit Angabe der Haupterklärung, des Antrags oder Gutachtens abzufassen. (Verf. Urf. §. 93. 100. 131.)

Bei Schriften einer Kammer ist in der Beilage zugleich zu bemerken, daß und aus welchen Gründen die andere Kammer ihren Beitritt verweigert habe.

Ständische Eingaben an den König werden unterzeichnet:

allerunterthänigst treuehorsaamste Ständeversammlung

(erste Kammer — zweite Kammer — der Ständeversammlung.)

Sie werden durch Umschlag bei dem Gesamt-Ministerio eingereicht. (Verf. Urf. §. 131. 132.)

145.

2.) Welche Landtagschriften zu öffentlicher Bekanntmachung getruet werden.

Von den bei einem Landtage Seiten der Regierung und der Stände erscheinenden amtlichen Schriften werden

die Königlichen Mittheilungen an die Stände, (§. 133.)

die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König, (S. 144.) und

die Protocolle über die Sitzungen beider Kammern, (S. 142.)
nebst den zu diesen Schriften gehörigen wesentlichen Beilagen, zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung gedruckt.

146.

Redaction derselben.

Die Redaction zum Drucke dieser Schriften wird durch die eigends hierzu bestellte Deputation aus beiden Kammern (S. 119.) bewirkt.

Da die Landtagschriften, dem Zwecke des öffentlichen Drucks entgegen, weniger verbreitet und gelesen werden würden, wenn die Auflage eine unnöthige und unangemessene Stärke erhielte, so haben die Deputirten von den Protocollen ihrer Kammer und den Eingaben der Stände an den König, sammt deren Beilagen, so wie von den Beilagen der Königlichen Mittheilungen an die Stände dasjenige auszuscheiden, oder darin abzukürzen, was ausser der Kammer nicht von Interesse ist.

Entsteht ein Zweifel darüber, was in einem Protocolle auszuscheiden, oder was und wie solches abzukürzen sey, so entscheidet die betreffende Kammer, in Rücksicht der übrigen Schriften aber, die Deputation, zu welcher solchenfalls die Präsidenten der beiden Kammern treten, nach der Stimmenmehrheit, so daß bei Stimmengleichheit abwechselnd einer der beiden Präsidenten, der Präsident der ersten Kammer zuerst, die entscheidende Stimme hat.

Aeusserungen, welche nach S. 52. 53. 54. und 58. unzulässig sind, können auch nicht zum Druck gelangen.

Der Archivar fertigt die Register und veranstaltet den Druck der Schriften. (S. 18.)

Die Vertheilung derselben erfolgt in der S. 148. bestimmten Maase.

147.

3.) Druck ständischer Schriften als Handschrift.

Schriften, welche von den Ständen ausgehen, und über welche erst noch berathen werden soll, können vorerst nur als Handschrift gedruckt werden.

In dieser Maase sind alle Deputationsberichte über Gesetzentwürfe und andere Anträge der Regierung zu drucken (S. 64.), die Deputationsberichte über anderweite Gegenstände aber, oder sonstige von den Ständen ausgehende Schriften, nur dann, wenn der Gegenstand besonders wichtig und umfanglich ist und eine Kammer den Druck beschließt.

Die Vertheilung erfolgt nach §. 148. und nur zum Zwecke einer gründlichen Vorbereitung auf die künftige Berathung.

Diese Schriften sind so lange als geheim zu betrachten, bis sie nach Ende der Berathung an die Redactions-Deputation zum Drucke unter den Landtagschriften abgegeben werden.

148.

4.) Vertheilung der gedruckten Schriften.

Von den zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckten Landtagschriften und deren Registern (§. 145.) wird, sobald ein Stück erscheint, ein Exemplar jedem Mitgliede der Ständeversammlung, so wie jedem Mitgliede des Gesamt-Ministerii und jeder Königlichen Central- und Mittelbehörde unentgeltlich mitgetheilt.

Die als Handschrift gedruckten ständischen Schriften (§. 147.) sind in gleicher Maasse den Mitgliedern beider Kammern und des Gesamt-Ministerii und den im Allgemeinen oder zu der betreffenden Angelegenheit bestellten Königlichen Commissarien mitzutheilen. Die Mittheilung aller jener gedruckten Schriften bewirkt der Archivar.

149.

5.) Geheime Schriften.

Schriften, welche solche Mittheilungen an die Stände, Berathungen und Eingaben derselben betreffen, die nach dem Verlangen Königlicher Beauftragten oder dem Beschlusse einer Kammer geheim bleiben sollen, (§. 85.) sind vom Drucke völlig ausgeschlossen und können nur von Mitgliedern der Stände eigenhändig geschrieben werden.

Sie können nicht zu der Canzlei gelangen, sondern bleiben im Beschlusse des Secretairs und werden nach dem Schlusse des Landtags im Archive, abgesondert von andern, verschlossen aufbewahrt.

Bierzehnter Abschnitt.

Vom Schlusse des Landtags, dessen Vertagung und der Auflösung der zweiten Kammer.

150.

1.) Schluß des Landtags. Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und

nicht allein unter die gedruckten Landtagschriften, (§. 145.) sondern auch in die Gesetzsammlung aufgenommen wird. (Verf. Urk. §. 119.)

151.

Zeit und Form des Schlusses.

Der Landtag wird geschlossen, wenn die Geschäfte zu dem beabsichtigten Ziele gebracht worden sind, oder der König solches sonst für angemessen erachtet.

Der König ordnet den Schluß des Landtags mittelst Decrets zu einem darin bestimmten Tage an und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar. (Verf. Urk. §. 116. und 117.)

Beim Schlusse des Landtags finden dieselben Feierlichkeiten, wie bei dessen Eröffnung statt. (§. 37.)

Mit der Rede an die Stände wird der Landtagsabschied (§. 150.) dem Präsidenten der ersten Kammer übergeben, welcher hierauf selbige im Namen der Stände durch eine Gegenrede erwiedert.

152.

2.) Vertagung des Landtags.

Die Vertagung des Landtags ordnet der König mittelst Decrets an. Dieses wird beiden in einem gemeinschaftlichen Local versammelten Kammern von einem königlichen Commissar vorgelesen, welcher sodann auf den Grund desselben die Sitzungen im Namen des Königs für geschlossen erklärt.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. (Verf. Urk. §. 116.)

153.

3.) Auflösung der zweiten Kammer.

Die Auflösung der zweiten Kammer erfolgt entweder in derselben Weise, wie die Vertagung des Landtags, (§. 152.) oder auch ausser der Zeit des Landtags durch eine königliche von sämtlichen Mitgliedern des Gesamt-
Ministerii contrasignirte Verordnung.

Durch diese Maasregel wird zugleich die erste Kammer für vertagt erklärt.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen. (Verf. Urk. §. 116.)

154.

4.) Geschäfte der Directorien und der Secretaire der Kammern nach Beendigung des Landtags.

Mit der Beendigung des Landtags haben die Directorien der Kammern

(§. 7.) deren Canzleipersonal und Personal zur Aufwartung zu entlassen, und die Secretaire die bei dem Landtage gesammelten Acten mittelst Verzeichnisses, so wie die Siegel und die Bestände an Canzleibedürfnissen dem Archivar zur Aufbewahrung im ständischen Archive abzuliefern, (§. 18.) auch die Rechnungen über die Kassen der Kammern (§. 161.), nebst den verbliebenen Geldbeständen der Staatskasse zu übergeben.

Funfzehnter Abschnitt. Von den Landtags-Ausgaben.

155.

1.) Landtags-Ausgaben.

Die Landtags-Ausgaben bestehen in den Tage- und Reisegeldern der Stände beim Landtage, der ständischen Einweisungs-Commissarien (§. 22.) und der Mitglieder der zu Vorbereitung von Berathungsgegenständen oder Ausführung ständischer Beschlüsse, ausser der Zeit eines Landtags bestehenden ständischen Deputationen; (§. 120.) in dem für die Canzleien der Kammern und dieser Deputationen erforderlichen Aufwand aller Art, und in den Kosten für den Druck der Landtagschriften. (§. 145. und 147.)

156.

2.) Ständische Tagegelder. Betrag derselben. Berechtigung zu deren Bezuge.

Die ständischen Tagegelder, als Entschädigung für den ausserordentlichen Aufwand im Orte des Landtags, sind auf drei Thaler für ein Mitglied der Ständeversammlung bestimmt.

Sie werden jedoch nicht bezogen:

von denjenigen Mitgliedern der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts erscheinen,

von den Abgeordneten des Hochstifts Meissen, der Universität zu Leipzig und des Kapitels zu Wurzen,

von dem Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, und

von den Mitgliedern, welche am Orte des Landtags beständig wohnen.
(Verf. Urk. §. 120.)

Die zum Empfange von Tagegeldern berechtigten Mitglieder dürfen, bei Verlust ihrer Stelle, eine weitere Vergütung von irgend jemand weder fordern, noch annehmen.

157.

Berechnung der Tagegelder.

Die Tagegelder werden vom Tage vor dem Einberufungstermine an (§. 20.) bis mit dem Tage nach der Beendigung des Landtags bezahlt.

Die ständischen Mitglieder der Einweisungs-Commissionen erhalten selbige auf sieben Tage vor dem Einberufungstermine bis mit dem Tage der Constituierung der Kammer, (§. 36.) die Mitglieder der Directorien der Kammern aber, noch sieben Tage nach Beendigung des Landtags, insoweit sie in dieser Zeit am Orte desselben anwesend sind.

Diejenigen Stände, welche über fünf Meilen vom Orte des Landtags entfernt wohnen, erhalten für jede weitere Entfernung von fünf zu fünf Meilen innerhalb Landes die Tagegelder auf einen Reisetag, sowohl auf der Hin- als Rückreise.

Ubrigens werden im Laufe des Landtags die Tagegelder nur auf die Tage gewährt, wo der Stand nach dem Präsenzprotocolle (§. 13.) anwesend war, den Fall einer am Orte des Landtags ihn betreffenden Krankheit ausgenommen.

158.

Erhebung der Tagegelder.

Die Tagegelder werden am Schlusse jeder Woche bei der Staatskasse erhoben.

Zu diesem Zwecke wird jedem zur Erhebung berechtigten Stande eine gedruckte Quittung zugestellt, worin ein Secretair der Kammer auf den Grund des Präsenzprotocolls die Tage der Anwesenheit oder durch Krankheit im Orte veranlaßte Behinderung und den zu erhebenden Betrag eingetragen und diesen Eintrag durch seine Signatur bekräftigt hat.

Gegen Einreichung dieser von dem Empfänger zu unterschreibende Quittung bei der Kasse wird die Zahlung sofort geleistet.

Obige Specialquittungen werden am Schlusse des Landtags gegen eine Hauptquittung, worin der ganze Betrag der von dem Stande während des Landtags erhobenen Gebühren ausgedrückt ist, ausgewechselt.

Die Quittungen sind stempelfrei.

159.

3.) Reisetagelder.

Jeder zum Empfange der Tagegelder berechnete Stand (§. 156.) erhält als Vergütung des Fortkommens auf der Reise von seinem Wohnorte an den Ort des Landtags und zurück, Einen Thaler acht Groschen für die Meile innerhalb Landes.

Diese Reisegelder werden ihm auf eine von dem Secretair der Kammer signirte Quittung bei der Staatskasse bezahlt, und der Betrag wird in die am Schlusse des Landtags zu ertheilende Hauptquittung mit aufgenommen.

Bei Reisen in Folge erhaltenen Urlaubs werden Reisegelder nicht bezahlt, auch nicht bei der Rückreise, wenn ein Stand sich vor der Feierlichkeit des Landtagschlusses oder vor der Vertagung oder Auflösung entfernt.

160.

4.) Gebühren der Mitglieder ständischer Deputationen auffer der Zeit des Landtags.

Die Mitglieder ständischer Deputationen auffer der Zeit des Landtags zu Vorbereitung von Berathungsgegenständen oder Ausführung ständischer Beschlüsse erhalten ohne Unterschied Tage- und Reisegelder unter analoger Anwendung der §. 156. bis 159. getroffenen Bestimmungen.

161.

5.) Aufwand bei den ständischen Canzleien und für den Druck der Landtagschriften.
Rechnungen über diesen Aufwand.

Jede Kammer hat eine Kasse zu Bestreitung des Aufwands an Gehalten und Löhnen für das bei der Canzlei und zur Aufwartung angestellte Personal und den Canzleibedarf aller Art, so wie der Kosten des Drucks der Landtagschriften.

Sie wird durch Vorschüsse aus der Staatskasse gebildet und von demjenigen Secretair verwaltet, welchem die Canzlei zunächst untergeordnet ist.

Dieser erhebt die von Zeit zu Zeit erforderlichen Vorschüsse gegen seine Quittung und bezahlt wöchentlich die auf die Kasse gewiesenen Gehalte und Löhne, die angeschafften Canzleibedürfnisse, letztere nach den Berechnungen des Archivars, und die durch den Druck der Landtagschriften erwachsenen Kosten gegen dessen signirte Quittungen.

Der gemeinschaftliche Aufwand beider Kammern wird aus der Kasse der ersten Kammer bestritten.

Der Secretair kann sich zur Beihülfe bei Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens einer bei der Canzlei der Kammer angestellten Person bedienen, hat jedoch selbige zu vertreten.

Am Schlusse des Landtags reicht er über den während der Dauer desselben bezahlten Aufwand aller Art eine Rechnung mit Belegen bei der Staatskasse ein, welche von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und justificirt wird.

Urkundlich haben Wir diese Landtagsordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am

Berichtigung zu Nr. 11.

Nach einem von Em. hohen Gesamt-Ministerium mitgetheilten Protocoll-tracte vom 12. Februar d. J. ist die in dem Gesetzentwurfe, die Civil-Staatsdiener betr. §. 31. S. 44. enthaltene Stelle also zu fassen:

vom erfüllten 10.	bis mit dem erfüllten 15.	Dienstjahre	$\frac{8}{24}$.		
=	= 15.	=	= 20.	=	$\frac{9}{24}$.
=	= 20.	=	= 25.	=	$\frac{10}{24}$.
=	= 25.	=	= 30.	=	$\frac{12}{24}$.
=	= 30.	=	= 35.	=	$\frac{15}{24}$.
=	= 35.	=	= 40.	=	$\frac{18}{24}$.
=	= 40.	=	= 45.	=	$\frac{21}{24}$.
=	= 45.	=	= 50.	=	$\frac{24}{24}$.

N^o 27.

Decret an die Stände.

Die erfolgte Bildung der Ministerial-Departements und des Gesamt-Ministerii, so wie des Staatsraths betr.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Zu Ausführung der im §. 41. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen ist es erforderlich gewesen, zu Bildung der daselbst genannten Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie des Gesamt-Ministeriums, als der obersten collegialen Staats-Behörde, zu verschreiten.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben daher in der, in dem 46. Stücke der Gesetzsammlung für das Jahr 1831. Nummer 70. enthaltenen Verordnung vom 7. November 1831. unter Auflösung des vormaligen Geheimen Cabinets und des Geheimen Raths, den Geschäftskreis jedes der genannten Ministerien und des Gesamt-Ministerii, jedoch wegen der in der Organisation der gesammten Verwaltung noch weiter bevorstehenden Veränderungen, zur Zeit nur vorläufig bestimmt.

Für die Haus- Familien- und Hof-Angelegenheiten, wie sie früher bei dem Geheimen Cabinet besorgt wurden, ist, mit Ausscheidung der Staats-Sachen, das Ministerium des Königlichen Hauses bestimmt worden. Mit diesem ist zugleich die Cabinets-Canzlei, bei der die an Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit unmittelbar gerichteten Vorstellungen einzureichen sind, und welche zur Beförderung der an Se. Majestät den König und Se. Königliche Hoheit den Prinzen Mitregenten gelangenden Dienstsachen benutzt wird, ohne daß jedoch dem Minister des Königlichen Hauses eine Einwirkung auf deren Geschäfte zukommt, verbunden.

Nach Einrichtung der Ministerial-Departements und des Gesamt-Ministerii ist, vermöge Verordnung vom 16. November 1831., die Bildung des Staatsraths erfolgt, welche Behörde zugleich mit der Entscheidung über die Competenz-Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden in letzter Instanz, provisorisch, bis zu Errichtung der, nach der Bestimmung des 47. Paragraphen der Verfassungs-Urkunde, für diese Fälle gesetzlich zu organisirenden besonderen Behörde, beauftragt worden ist.

Um dem in diesem Paragraphen der Verfassungs-Urkunde für die künftige Organisation dieser Behörde im Voraus bestimmten Erfordernisse: daß die Hälfte der Mitglieder aus Råthen des obersten Justizhofs bestehen müsse, hierbei zu genügen, ist die Einrichtung getroffen worden: daß bei diesen Entscheidungen des Staatsrathes, von den ordentlichen, für ihre Person für beständig ernannten, im §. 1. der Verordnung vom 16. November 1831. lit. d. erwähnten Mitgliedern desselben, diejenigen, welche nicht Mitglieder einer der obersten Justizbehörden sind, insoweit ausscheiden, als erforderlich ist, um die im vorangezogenen Paragraphen der Verfassungs-Urkunde verlangte Parität herzustellen, und an ihrer Statt dagegen so viel Mitglieder der obern Justizbehörden beigezogen werden, als zu dem erwähnten Zwecke nöthig sind.

Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit lassen daher, in Erinnerung der den bei vorigem Landtage versammelt gewesenen Ständen in dem Decrete vom 10. August 1831. zu erkennen gegebenen Intention, diese Verordnungen vom 7. und 16. November 1831. den getreuen Ständen andurch zur Nachricht mittheilen, und verbleiben denselben mit Huld und Gnaden wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS)

Bernhard August von Lindenau.

N^o 25.

Decret an die Stände.

Die Errichtung von Kreis-Directionen betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Da den getreuen Ständen bei den das Budjet der Staatsausgaben betreffenden Mittheilungen in Bezug auf die für Cap. XXII. bis XXVII. auf die Jahre 1834. u. f. aufgenommenen Bedarfssumme von 115,580 Thlr. — — von der Absicht Eröffnung geschieht, die dermalige Verwaltungsmodalität durch Aufhebung der Landes-Direction und der Ober-Amts-Regierung zu Budissin, so wie der Kreishauptmannschaften und durch die an deren Statt aufzustellenden Provinzial-Regierungs-Behörden einer Abänderung zu unterwerfen; so lassen Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit zu dessen näherer Erläuterung und Begründung und zugleich um die Ansicht der getreuen Stände über die hierunter beabsichtigten Verwaltungs-Einrichtungen zu vernehmen, den Plan derselben nebst einem darauf Bezug habenden Kostenüberschlag in den Anfügen mit dem Bemerkten ihnen zugehen, daß letztgedachter Anschlag grotentheils nur als ein auf annähernden Säzen beruhender erscheinen und eine genauere Berechnung nur dann erst aufgestellt werden könne, wenn nach erfolgter endlicher Beschlußnahme über die Hauptgrundzüge, wie sie der anliegende Plan vorerst enthält, die in das Einzelne gehende Ausführung derselben und die nähere Ressortabgrenzung unter Entwerfung der nöthigen Instructionen wird bearbeitet werden können.

Was die Motiven des vorliegenden Plans betrifft, so bedarf es nur der Erwähnung, daß nach der in Gemäsheit der neuen Verfassung erfolgten Einrichtung von Ministerial-Departements, es insbesondere für das Ministerium des Innern zur Ausführung der zu dessen Ressort gehörigen Geschäftsgegenstände gewisser Behörden, die zwischen ihm, als dem Centralpuncte und den Local-Behörden mitten innen ständen, bedurfte, da, um seiner amtlichen Stellung zu genügen, besagtes Ministerium an der Ausführung der bestehenden oder zu ertheilenden Vorschriften im Einzelnen in der Regel nicht Theil nehmen kann, sondern auf die Central-Übersicht und Leitung des Ganzen sich zu beschränken hat.

I. Abtheilung.

Wenn nun aber diese centrale Geschäftsleitung dem Ministerio des Innern zukommt, so ergiebt sich von selbst, daß eine anderweite Centralisirung in der Mittelbehörde, wie sie vorher bei der Landesregierung Statt fand und (weil es weder rathsam noch thunlich schien, die bestehende Geschäftsführung im Wesentlichen zu stören, ohne an deren Stelle sofort eine gehörig vorbereitete neue Einrichtung, über welche Man Sich ohnehin noch mit den Ständen zu vernehmen wünschte, stellen zu können,) einstweilen noch unterm Ministerio des Innern bei der Landes-Direction fort dauert, keineswegs erforderlich, noch für die Dauer als angemessen zu erachten war, indem vielmehr die Vertheilung des Wirkungskreises der Mittel-Behörden nach einzelnen Bezirken unbezweifelt den Vorzug einer den Unterthanen nähere, daher erfolgreichere und kraftvollere Verwaltung, so wie eines einfachern und schnellern Geschäftsganges hat, und die mancherlei Vortheile gewährt, diese Behörden auch in den zum Ressort der andern Ministerien gehörigen Verwaltungsangelegenheiten als Organe gebrauchen zu können, demnächst durch ein Nähertreten an die verschiedenen Landestheile Geschäfts- und Gesetzkennntnis allgemeiner zu verbreiten, eine für die Provinz erspriesliche mehrere Vertheilung des Geldumlaufs zu befördern, für selbige, in möglichen Fällen einer gehemmten Verbindung mit der Centralstelle, den Fortgang der Verwaltung zu sichern, überhaupt aber dem bei den neuen Staatseinrichtungen vorwaltenden Zweck zu entsprechen, daß das Individuum, die Commun, die Provinz so selbstständig als möglich gemacht, und nur derjenigen Leitung und Oberaufsicht der höchsten Staatsbehörde unterworfen werde, welche zu Erreichung des allgemeinen Staatszwecks nothwendig erforderlich ist.

Der gutachtlichen Erklärung der getreuen Stände über diese Mittheilung gewärtig, verbleiben ihnen Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS.) Bernhard August von Lindenau.

Plan

zu Errichtung von vier Kreis-Directionen an die Stelle der dermaligen Landes-Direction, Oberamts-Regierung und Kreishauptmannschaften.

§. 1.

Die bisherige centrale Geschäftsführung der Landes-Direction hört auf und es treten an die Stelle dieser Behörde und der Oberamtsregierung zu Budissin, in so weit die Functionen der letztern nicht auf ein Mittelgericht übergehen, als Provinzial-Regierungs-Behörden vier Kreis-Directionen, die ihren Sitz zu Budissin, Dresden, Leipzig und Zwickau haben.

§. 2.

Denselben werden die gesammten Königlich-Sächsischen Lande in folgender Abtheilung untergeordnet:

der zu Budissin

die Oberlausitz und das Amt Stolpen;

der zu Dresden

der meißner Kreis exclusive der Aemter Oschatz und Stolpen, jedoch mit Inbegriff des Amtes Dippoldiswalda, und vom gebirgischen Kreis die Aemter Altenberg, Frauenstein und Freiberg;

der zu Leipzig

der leipziger Kreis mit Einschluß der Schönburgischen Lehnsherrschaften, vom meißner Kreis das Amt Oschatz und vom gebirgischen Kreis die Aemter Frankenberg, Sachsenburg und Rössen;

der zu Zwickau

der übrige Theil des gebirgischen Kreises inclusive der Schönburgischen Neceßherrschaften und der voigtländische Kreis.

§. 3.

Eine regelmäßigere Abgrenzung dieser Bezirke durch Abtrennung und Zuweisung der ineinandergreifenden Ganz- und Halbenclaven der betreffenden Aemter ist durch Vernehmung der Kreis-Directionen unter sich einzuleiten, sobald solche werden in Wirksamkeit getreten seyn.

§. 4.

Die Gesamt-Regierung zu Glaucha verbleibt zu der Kreis-Direction zu

Zwickau in dem Verhältnisse, in dem sie bisher zur Landesregierung und zuletzt zur Landes-Direction gestanden hat, in so fern nicht eine Vereinbarung mit dem Hause Schönburg dahin zu treffen wäre, daß die Gesamt-Regierung ganz in Wegfall gelange, und die Obrigkeiten und Unterthanen der Schönburgischen Neceßherrschaften der Kreis-Direction zu Zwickau unmittelbar untergeordnet würden, hingegen dem Hause Schönburg das Recht der Denomination zu einer Rathsstelle bei der Kreis-Direction zu Zwickau und zur Stelle eines Amtshauptmanns für die Schönburgischen Neceßherrschaften unter Übernahme eines verhältnismäßigen Kostenbeitrags eingeräumt würde.

§. 5.

Der hauptsächlichliche Wirkungskreis der Kreis-Directionen umfaßt in Unterordnung unter das Ministerium des Innern diejenigen Geschäftszweige, welche dermalen zum Ressort der Landes-Direction gehören, in so weit solche den einzelnen jeder Kreis-Direction angewiesenen Bezirk betreffen.

Gesetzgebungs-Sachen und andere allgemeine auf das Ganze Bezug habende Angelegenheiten (namentlich auch in Ansehung derjenigen Functionen, welche vom Sanitäts-Collegio und der Commerzien-Deputation auf die Landes-Regierung und die Landes-Direction übergegangen sind) bleiben dem Ministerio des Innern vorbehalten.

§. 6.

Von dem Geschäftsbereiche des Kriegsministerii und unter dessen Anordnung in oberer Instanz gehet an die Kreis-Directionen über:

die Leitung der Recrutirungs-Angelegenheiten, die Entschliessung auf deshalb so wie wegen anderer Militairprästationen eingehenden Reclamationen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Unterthanen unter einander über Militairleistungen, auch die Erledigung sonstiger vom Kriegsministerio ihnen zugehender besonderer Aufträge, wohin namentlich Marsch- und Verpflegungs-Angelegenheiten gehören.

§. 7.

Hinsichtlich der Finanz- und Steuer-Sachen und in desfalliger Abhängigkeit vom Finanzministerio sind die Kreis-Directionen die competenten Behörden:

- a.) was die Verwaltung der directen Steuern betrifft (mit Rücksicht auf die erfolgende Anstellung von Steuerräthen bei Aufhebung der Kreis- und der Amts-Steuer-Einnahmen und Errichtung von Bezirks-Steuer-Einnahmen) zur Erledigung von Beschwerden über Entscheidungen der

- Steuer- Behörden in zweiter Instanz unter jedesmaliger Zuziehung eines Steuerrathes,
- b.) in fiscalischen Strassenbausachen (außer der ihnen ohnehin zustehenden Concurrenz beim Zusammenhange solcher Baue mit den von Privaten auszuführenden) dann, wenn es sich um die Feststellung der streitigen Verbindlichkeit der Unterthanen zur Beitragsleistung wegen eines fiscalischen Baues und von Differenzen wegen Entschädigung für das zum Strassenbau abgetretene Eigenthum handelt; nach Befinden unter einer ihrer Modalität nach noch festzustellenden Zuziehung eines unter dem Finanzministerio stehenden, hierzu zu beauftragenden Beamten;
 - c.) in Uferbausachen, bei welchen die Verbindlichkeit der Unterthanen zu Führung von Damm- und Uferbauten streitig ist;
 - d.) in Domainen-, Forst-, Berg- und Rentamts-Sachen, in so weit ihnen deshalb besondere Aufträge vom Finanz-Ministerio zugehen.

§. 8.

Von den Verwaltungsgeschäften, welche bisher die evangelischen Consistorien zu besorgen hatten, gehen auf die Kreisdirectionen folgende über, welchen letztere künftig unter dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts sich zu unterziehen haben, als:

A. die Besorgung der äussern Angelegenheiten der evangelischen Kirchen und Schulen, mithin insbesondere die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien, Schulen und andern geistlichen Stiftungen zugehörige Vermögen, die Anordnung zu Aufbringung der Parochial-Lasten nebst der Entscheidung diesfalliger Streitigkeiten und die Aufsicht auf das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch und die gehörige Einbringung des Schulgeldes.

B. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen und die stiftungsmässige Verwendung der Einkünfte derselben, in so weit nicht

- a.) diese Aufsicht nach den Fundations-Urkunden andern Behörden zustehet, oder
- b.) die Stiftungen zur Unterstützung der Studierenden auf Universitäten, oder
- c.) zur Versorgung der Armen und Kranken bestimmt sind, als welche der Beaufsichtigung des Ministerii des Innern untergeben sind (Mandat vom 7. November 1831. §. 4. lit. E. No. II.) und

C. die Ausübung der den Consistorien in Censurangelegenheiten zustehenden Befugnisse;

dagegen bleibt den Consistorien die Besorgung aller andern bisherigen Ver-

waltungsgeschäfte, auffer den vorbemerkten, ferner, und namentlich der aus der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, der Erhaltung der Kirchenverfassung und der Handhabung der Kirchendisziplin, der Sorge für gesetzmäßige Bestallung und pflichtmäßige Verwaltung der Kirchen- und Schul-Ämter, und aus der obern Leitung des Schulwesens in wissenschaftlicher Hinsicht hervorgehenden.

Wegen einer ähnlichen Mitwirkung der Kreisdirectionen in Betreff der katholischen Kirchen und Schulen wird künftig Bestimmung getroffen werden.

§. 9.

Zum Ressort des Justiz-Ministerii gehörige Administrativ-Sachen gelangen an die Kreisdirectionen nur in so weit, als ihnen deshalb Aufträge aus besagtem Ministerio besonders ertheilt werden.

§. 10.

Die Kreis-Directionen bestehen aus

- 1 Director,
- 2 ordentlichen Råthen, und da nöthig
- 1 aufferordentlichen Beisitzer.

§. 11.

Für Angelegenheiten, wobei es medizinischer Kenntnisse bedarf, wird jedesmal ein Bezirksarzt besonders beigezogen.

§. 12.

Accessisten und Referendare werden bei jeder Kreisdirection unter ähnlichen Verhältnissen angenommen, wie sie bisher hinsichtlich der Assessoren und Referendare bei der Landesregierung und der Oberamts-Regierung zu Budissin bestanden haben. —

Sie sind namentlich auch für die Secretariats-Arbeiten mit zu gebrauchen.

§. 13.

Bei jeder Kreis-Direction werden 2 Secretarien, 1 Registrator, ein Calculator und 2 bis 3 Canzlisten (unter Zuziehung von Lohnschreibern) nebst dem erforderlichen Dienstpersonal angestellt.

§. 14.

Die Geschäftsbehandlung bei den Kreis-Directionen ist büreaukratisch, vorbehältlich einer collegialischen Berathung der wichtigern, namentlich streitiger

und Beschwerde-Angelegenheiten; auch finden in geeigneten Fällen Verhandlungen durch den Director oder die Ráthe an Ort und Stelle im Bezirke statt.

§. 15.

Das Geschäftsverhältnis der Kreis-Directionen zu den Obrigkeiten und Unterthanen bleibt im Wesentlichen das der Landes-Direction und Oberamts-Regierung; unter sich und mit Central-Landes- und Provinzial-Behörden, ausser den Ministerien, stehen sie im Communications-Verhältnis; ihr Verhältnis zu den Ministerien bestimmt sich im Allgemeinen nach der §. 6. und flg. bezeichneten Grenzlinie; das Nähere deshalb wird durch besondere Instruktionen festgestellt werden.

§. 16.

In Betreff der die Kreis-Directionen als Behörde und deren Canzlei angehenden Anstellungs- Etats- und dergleichen Angelegenheiten stehen dieselben nur unter dem Ministerio des Innern. —

§. 17.

Die Beilage sub C. enthält einen ohngefähren Anschlag des Kostenbedarfs.

§. 18.

Die Kreishauptmannschaften werden ganz aufgehoben.

§. 19.

Die Amtshauptleute treten in das Verhältnis als delegirte Mitglieder der betreffenden Kreis-Direction, im Wesentlichen mit Beibehaltung ihres dermaligen Wirkungskreises. Sie können nach dem Ermessen des Directorii der letztern zur gemeinschaftlichen, resp. mit sämtlichen Amtshauptleuten des Kreis-Directions-Bezirks, oder nur mit dem betreffenden Amtshauptmanne zu pflegenden Deliberation einberufen werden, und nach Befinden auch selbst den mündlichen Vortrag eines oder des andern wichtigen Gegenstandes im Collegio beantragen. — In einem solchen Falle der Zuziehung zu den Berathungen des Collegii haben sie gleiche Stimmberechtigung mit den übrigen Mitgliedern.

§. 20.

Die Amtshauptleute erhalten zwar in der Regel ihre Anweisungen und Aufträge aus der betreffenden Kreis-Direction; es können aber die Ministerien entweder, wie zum Theil bisher schon geschehen, unmittelbar, oder auch durch die Kreis-Direction an sie verfügen, je nachdem nach Maassgabe der Sache diese oder jene Modalität für geeignet erachtet wird. — Es wird jedoch

behufige Einrichtung getroffen werden, daß von den an die Amtshauptleute unmittelbar ergehenden Ministerial-Anordnungen die betreffende Kreis-Direction in fortlaufender Kenntnis bleibe.

§. 21.

Bei dem Eintritt der in den Verwaltungseinrichtungen der Oberlausitz beabsichtigten Veränderungen wird die Errichtung einer zweiten Amtshauptmannschaft in dieser Provinz erforderlich.



Uberschlag

des durch Errichtung von vier Kreis-Directionen erwachsenden Kostenaufwandes.

Dresden und Leipzig.			Budissin und Zwickau.			A. Bedarf für die Kreis-Directionen selbst:
Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	
2500	—	—	2200	—	—	für einen Director.
1600	—	—	1500	—	—	für den ersten Rath.
1300	—	—	1200	—	—	für den zweiten Rath.
800	—	—	700	—	—	für den ersten Secretair.
600	—	—	500	—	—	für den zweiten Secretair.
500	—	—	400	—	—	für einen Registrator.
300	—	—	300	—	—	für einen Calculator.
200	—	—	200	—	—	für den ersten Canzlisten,
300	—	—	300	—	—	für den zweiten und dritten Canzlisten à 150 Zhhr. } excl. der Copialien.
450	—	—	400	—	—	für das Dienstpersonal an Aufwärter und Boten.
1000	—	—	1000	—	—	zu Reisekosten und Auslösungen ic. bei Reisen des Directors und der Rätthe im Be-
9550	—	—	8700	—	—	Seite.

Dresden und Leipzig.			Budissin und Zwickau.			
Zhlt.	gr.	pf.	Zhlt.	gr.	pf.	
9550	—	—	8700	—	—	Übertrag.
						zirk; der Amtshauptleute zu den Sessio-
						nen, ingleichen für die beizuziehenden Be-
						zirksärzte.
2400	—	—	2250	—	—	zu Copialien, Canzleibedürfnissen, für das
						Local, auch Feuerungsbedarf.
11,950	—	—	10,950	—	—	Summe.
23,900	—	—	21,900	—	—	Jede der obstehenden Summen doppelt.
45,800	—	—				Summe aller vier Kreis-Directionen.
						Dazu:
1,800	—	—				für drei außerordentliche Beisitzer, vorausgesetzt, daß deren
						nicht bei allen vier Kreis-Directionen erforderlich seyn
						werden.
2,000	—	—				Zu Ertheilung von Interims-Gehalten von 2 bis 300 Zhlt.
						an die bei den Kreis-Directionen anzustellenden Refe-
						rendare.
3,000	—	—				An Zulagen für Individuen die in höhern Gehalten bereits
						stehen, als die ihnen zu übertragenden Stellen nach obigen
						Etatsätzen gerechnet sind, so wie zu andern durch die
						erste Einrichtung veranlaßten temporairen Aufwand.
52,600	—	—				zu A.
						B. Mehraufwand gegen bisher beim
						Ministerio des Innern.
2,060	—	—				an den jetzt im Etat der Landes-Direction aufgeführten Po-
						sten Num. 8. bis 11. 25. und 32. wegen der auf das
						Ministerium übergehenden Medizinalangelegenheiten.
5,188	—	—				desgl. wegen der Commerzien-Deputations-Sachen, nach
						den Positionen 16 bis 19. 47 bis 51. des Etats der
						Landes-Direction.
7,248	—	—				Seite.
						I. Abtheilung.

Thlr.	gr.	pf.	
7,248	—	—	Uibertrag.
5,452	—	—	circa wegen der sonst durch Uibergang der gesammten bis jetzt bei der Landes-Direction noch besorgten Central-Verwaltung an das Ministerium des Innern bei letztern nöthig werdenden Verstärkung der Ráthe und des Canzlei-personals.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
12,700	—	—	zu B.
			C. Erhöhung des Etats für die Amtshauptmannschaften.
2,800	—	—	circa zu einer auskömmlicheren Verstärkung des amtshauptmannschaftlichen Dienst Einkommens, namentlich durch verhältnismäßigere Dotirung des Expeditions-personals; ohngefähr 200 Thlr. — = — = bei jeder Amtshauptmannschaft gerechnet.
			Wiederholung:
52,600	—	—	bei den Kreis-Directionen ad A.
12,700	—	—	bei dem Ministerio des Innern ad B.
2,800	—	—	bei den Amtshauptmannschaften ad C.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
68,100	—	—	
			Hierzu
23,100	—	—	dermaliger Etat des Ministerii des Innern.
24,380	—	—	Etat der Amtshauptmannschaften, wie er für 1834. u. f. dermalen berechnet ist.
<hr/>	<hr/>	<hr/>	
115,580	—	—	Summa des Gesamt-Bedarfs bei der neuen Einrichtung.

Vergleich-

Vergleichung:

Z u w a c h s:

68,100 Thl. — = — = wie umstehend
ad A. B. C.

davon:

62,144 = 16 gr. — = Ausfall.

5,955 Thl. 8 gr. — = Mehrbedarf
wegen der neuen
Einrichtung.

A u s f a l l:

39,722 Thl. — gr. — = dermaliger Be-
darf der Landes-
Direction.

1,700 = — = — = wegen des Re-
gierungs = Com-
missair in Leip-
zig.

10,580 = — = — = wegen der Kreis-
hauptmannschaf-
ten.

10,142 = 16 = — = wegen der Ober-
amts = Regierung
zu Budissin, de-
ren Etat zur Häl-
te gerechnet.

62,144 Thl. 16 gr. — =

N^o 26.

Decret an die Stände.

Den Gesetz-Entwurf über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate der verpflichteten Mäkler betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Da in der für die Stadt Leipzig errichteten, unter dem 7. März 1818. genehmigten Mäkler-Ordnung einige Bestimmungen über die Beweiskraft der von den zu Handelsgeschäften angestellten verpflichteten Mäklern ausgestellten Urkunden, besonders der Schlußzettel und Attestate derselben nicht enthalten sind, die Localbehörden und die Vorsteher des Handelsstandes zu Leipzig aber auf Erlassung einer gesetzlichen Vorschrift darüber wiederholt angetragen haben; so haben Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit die Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfs über diesen Gegenstand angeordnet und lassen denselben in der Anlage sub †, nebst einem beigefügten Aufsatze sub M., welcher die Beweggründe zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen enthält, den getreuen Ständen zur Prüfung mittheilen.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit sind der Erklärung der getreuen Stände über diesen Gesetz-Entwurf gewärtig und bleiben denselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L.S.) Julius Traugott Jakob von Könnert.

†

E n t w u r f

eines Gesetzes über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate der verpflichteten Mäkler.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände für angemessen gefunden, rücksichtlich der Beweiskraft der von den in der Stadt Leipzig nach der unter

dem 7. März 1818. confirmirten in der Beilage sub A., nebst einem Erläuterungs-Rescripte vom 5. November 1829. und einer Verordnung der Landes-Direction vom 20. September 1832. abgedruckten Mäkler-Ordnung angestellten verpflichteten Mäklern gehaltenen Bücher ausgestellten Schlußzettel und Attestate Folgendes zu verordnen:

I.

Die Bücher, Schlußzettel und Attestate der in Leipzig angestellten ordentlichen Mäkler, insofern diese Urkunden sich auf die von den Mäklern vermittelten Handelsgeschäfte oder auf die nach §. 37. der Mäkler-Ordnung ihnen außerdem angewiesenen Berrichtungen beziehen und an selbigen in Ansehung der im 32. 33. 34. und 40. §. vorgeschriebenen äussern Erfordernisse kein Mangel zu bemerken ist, haben als öffentliche, einer Recognition nicht bedürfende Urkunden völlige Beweiskraft.

II.

Wird jedoch in einem aus dem Schlußzettel eines solchen Mäklers über ein von ihm vermitteltes Handelsgeschäft angestellten Prozesse von dem Beklagten das zweite Exemplar des Schlußzettels producirt und dieses mit dem von dem Kläger vorgelegten Exemplare nicht durchgängig gleichlautend befunden, so haben beide Schlußzettel in Ansehung derjenigen Punkte, in welchen sie von einander abweichen, keine Beweiskraft.

III.

Durch die auf dem Schlußzettel eines ordentlichen Mäklers über ein von ihm vermitteltes Handelsgeschäft gebrachte Unterschrift der Contrahenten verliert derselbe die Beweiskraft als öffentliche Urkunde nicht, und es bedarf daher keiner Recognition einer solchen Unterschrift, insofern nicht in dem Schlußzettel selbst die Unterschrift der Contrahenten zur Bedingung der Gültigkeit des geschlossenen Handels gemacht worden ist.

IV.

Wenn ein Schlußzettel durch die Verschuldung des Mäklers bei dessen Ausstellung die Beweiskraft verloren hat, und den Interessenten daraus ein Schaden erwachsen ist, bleibt der Mäkler denselben zum Schadenersatze, besonders auch rücksichtlich der etwa vermehrten Prozeßkosten verpflichtet.

V.

In wiefern bei etwaniger Anstellung verpflichteter Mäkler zu Handelsgeschäften an andern Orten Unserer Lande den Büchern, Schlußzetteln und Zeug-

nissen derselben eine gleiche Beweiskraft beizulegen ist, wird jedes Mal von der administrativen Behörde in der dieshalb zu erlassenden Verordnung bestimmt werden.

VI.

Die Schlußzettel der nach dem II. Abschnitte der Mäkler-Ordnung in Leipzig angestellten Messmäkler über die von ihnen vermittelten Handelsgeschäfte, in sofern sie nicht zugleich mit der Unterschrift des Contrahenten, gegen welchen sie producirt werden, versehen sind, und von diesem recognoscirt werden, haben keine Beweiskraft.

M.

M o t i v e n

zu dem Gesetzentwurfe über die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Attestate der verpflichteten Mäkler.

Zufolge der unter dem 7. März 1818. von der vormaligen Landesregierung confirmirten Ordnung für das im Königreiche Sachsen zur Zeit in der Stadt Leipzig ausschließlich bestehende Institut besonderer verpflichteter Mäkler §. 1. sind Mäkler oder Sensale öffentliche Beamte, bestimmt zur Vermittelung der Handelsgeschäfte des Platzes gebraucht zu werden. Aus dieser Bezeichnung der Mäkler folgt schon an und für sich, daß auch die von ihnen Amtswegen rücksichtlich der ihnen übertragenen Geschäfte gefertigten Schriften und ausgestellten Documente einen öffentlichen Charakter an sich tragen und in Ansehung ihrer Beweiskraft den öffentlichen Urkunden beizuzählen sind, und nach dem zeitherigen Gerichtsbrauche sind auch besonders in den vor dem Handelsgericht zu Leipzig anhängigen Rechtsstreitigkeiten die von den verpflichteten Mäklern Amtswegen gefertigten Urkunden und namentlich die von ihnen über die vermittelten Handelsgeschäfte ausgestellten Schlußzettel als der Recognition nicht bedürftige, vollkommen beweisende Urkunden betrachtet und sofortige condemnatorische Erkenntnisse darauf gegründet worden.

Die Erlassung eines besondern Gesetzes über diesen Gegenstand stellt sich jedoch in mehrfacher Hinsicht als zweckmäßig dar. Einmal könnte ein Zweifel gegen die Anwendbarkeit der wegen der öffentlichen Documente bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf die amtlichen Urkunden der Mäkler daher entnommen werden, daß in der Mäkler-Ordnung eine ausdrückliche Bestimmung über die Beweiskraft solcher Urkunden nicht enthalten ist; sodann ist zuweilen die Be-

weiskraft insbesondere der von den Mäklern ausgestellten Schlusßzettel um deswillen bestritten worden, weil die Vorlesung derselben nicht zu den nothwendigen Erfordernissen gehört; und endlich ist eine gesetzliche Bestimmung darüber nöthig, unter welchen Voraussetzungen den gedachten Urkunden eine solche Beweiskraft beizulegen, und ob sie den Urkunden aller in Leipzig angestellten Mäkler zuzuschreiben ist.

Ad I.

ist zu bemerken, daß der in diesem Paragraphen ausgesprochene Grundsatz nicht nur den allgemeinen rechtlichen Vorschriften und dem jetzt bestehenden Gerichtsbrauche gemäß ist, sondern daß auch bei den über diesen Gegenstand angestellten Erörterungen die Vorsteher des Handelsstandes zu Leipzig und der Stadtrath daselbst, so wie die Commerzien-Deputation aus Rücksicht für den Handel, dessen Gedeihen wesentlich auch von der Sicherheit der abzuschließenden Geschäfte und der Entfernung aller der schnellen Verfolgung des Rechts entgegenstehenden Schwierigkeiten abhängt, für die Anerkennung der vollkommenen Beweiskraft dieser Urkunden einstimmig sich erklärt haben.

Ad II.

scheint es zweckmäßig, in dem Falle, wo die von beiden Contrahenten producirten Exemplare des Schlusßzettels über ein durch den Mäkler abgeschlossenes Geschäft von einander differiren, den Wegfall der Beweiskraft für beide Schlusßzettel auf die abweichenden Punkte zu beschränken, da ausserdem eine sehr geringfügige, bei einem ganz ausserwesentlichen Gegenstande stattfindende Verschiedenheit Veranlassung geben könnte, die Beweiskraft eines sonst völlig richtigen Schlusßzettels in Zweifel zu ziehen.

Ad III.

ist es wohl unzweifelhaft, daß die auf den Schlusßzettel eines ordentlichen Mäklers von den Contrahenten freiwillig gebrachte Unterschrift an und für sich nicht geeignet ist, dem Schlusßzettel die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zu entziehen, und die Beweiskraft desselben von der Recognition einer solchen Unterschrift abhängig zu machen, da vielmehr diese Unterschrift als ein ganz überflüssiger und deshalb einflußloser Zusatz anzusehen ist. Nur in dem Falle, wo die Contrahenten die Unterschrift des Schlusßzettels von ihrer Seite dergestalt zur Bedingung gemacht haben, daß die Gültigkeit des Geschäfts davon abhängig seyn soll, wird derselbe die Eigenschaft und Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde verlieren, und letztere erst durch die Recognition der Parteien erhalten, und es steht den Handelsleuten frei, durch Feststellung einer derartigen

Bedingung sich gegen die möglichen Irrungen der Mäkler bei Abfassung der Schlußzettel sicher zu stellen.

Ad IV.

Ist zwar in der Mäkler-Ordnung §. 36. schon die Bestrafung der Mäkler bei sich ergebenden Unrichtigkeiten der Bücher und Schlußzettel vorgeschrieben, dabei jedoch des den Interessenten zu leistenden Schadenersatzes nicht gedacht; und es scheint mithin angemessen, in der zu erlassenden gesetzlichen Verordnung die privatrechtlichen Folgen einer von dem Mäkler begangenen Gefährde oder Verschuldung annoch zu erwähnen, und besonders die Verbindlichkeit zum Ersatz der durch die dem Schlußzettel als Beweismittel entnommene Wirksamkeit vermehrten Prozeßkosten dazu zu rechnen, um etwanigen Zweifeln dagegen zu begegnen.

Ad V.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung ist um deswillen nothwendig, weil gegenwärtig beabsichtigt wird, ausser Leipzig wenigstens noch in Dresden besondere verpflichtete Handels-Mäkler anzustellen.

Ad VI.

Es würde höchst bedenklich seyn, die den Urkunden der in Leipzig befindlichen ordentlichen Mäkler zukommende Beweiskraft auf die Schlußzettel der nach dem zweiten Abschnitte der Mäkler-Ordnung daselbst angestellten Messmäkler auszudehnen, deren Geschäftsthätigkeit auf die Messzeit beschränkt ist: denn wenn gleich dieselben eben so, wie die ordentlichen Mäkler, in Pflicht genommen worden, und wenigstens die Mess-Wechselmäkler nach Vorschrift der Verordnung der Landesdirection vom 20. September 1832. der bei den ordentlichen Mäklern vorgeschriebenen Prüfung ihrer Qualification ebenfalls unterliegen; so brauchen sie doch keine Mäklerbücher zu Aufzeichnung der durch sie vermittelten Geschäfte zu halten, führen keinen eignen Stempel, und sind, da bei ihrer Anstellung vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden muß, daß sie der Sprachen der die Messen besuchenden fremden Handelsleute, besonders der Russen, Polen, Armenier und Griechen und zugleich der deutschen Sprache mächtig genug sind, um bei den Handelsgeschäften solcher Personen zugleich als Dolmetscher dienen zu können, häufig nicht in Leipzig wohnhaft, sondern kommen nur zur Messzeit, öfters aus sehr entfernten Gegenden dahin, so daß bei einer von ihnen sich zu Schulden gebrachten Contravention eine Rechtsverfolgung gegen selbige öfters sehr schwierig, ja fast unmöglich seyn würde; auch kann eine so sorgfältige Auswahl, wie bei den ordentlichen Mäklern, bei ihnen nicht getroffen werden.

N^o 27.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes über den Handelsgerichtsprozeß betr.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Da die zweckmäßige Einrichtung und mögliche Beschleunigung der Justizpflege bei dem Handelsgericht zu Leipzig von ganz besonderer Wichtigkeit für die Sicherheit der Handelsgeschäfte und das Interesse der daselbst Recht nehmenden Partheien ist, jedoch rücksichtlich des bei diesem Gericht gegenwärtig statt findenden Prozeßverfahrens mehrere Mängel wahrzunehmen gewesen sind, auf deren baldigste Abstellung Bedacht zu nehmen ist; so haben Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit einen Gesetz-Entwurf einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprozesses betreffend, bearbeiten lassen und lassen denselben in der Beilage sub O. den gegenwärtig versammelten getreuen Ständen zur Prüfung gnädigst zugehen, auch denselben in dem beigefügten Aufsatze sub D. die den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen unterliegenden besondern Beweggründe andurch mittheilen.

Se. Königliche Majestät und Königliche Hoheit sehen der Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen und bleiben denselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L.S.) Julius Traugott Jakob von Könnert.

⊙

Entwurf eines Gesetzes,

einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprozesses betr.

Wir Anton ꝛc. und Wir Friedrich August ꝛc. haben in Erwägung, daß in dem bei dem Handelsgericht zu Leipzig nach der Handelsgerichts-Ordnung vom 21. December 1682. und spätern Verordnungen statt findenden prozessualischen Verfahren einige Mängel wahrzunehmen gewesen sind, welche der durch die Einführung des Handelsgerichtsprozesses beabsichtigten mehrern Be-

schleunigung der Rechtsfachen im Wege stehen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände in Beziehung auf den Handelsgerichtsprozeß folgende Anordnungen zu treffen für nöthig befunden.

§. 1.

Wenn der Kläger bei der Anbringung der Klage über den ganzen Inhalt oder einen Theil derselben, den Beklagten den Eid angetragen hat, soll es auch ferner dabei sein Bewenden haben, daß dem Beklagten, insofern er sich im ersten Verfahren über die Annahme des Eides nicht erklärt hat, das Befugnis vorbehalten wird, den Eid, insoweit es zulässig, zurückzugeben, oder sein Gewissen mit Beweis zu vertreten, und er hat sich dieshalb binnen Acht Tagen von Rechtskraft des Erkenntnisses an, zu erklären, widrigenfalls der Eid sofort für angenommen zu achten ist; dagegen soll in Beziehung auf die bei der Bescheinigung oder Gegenbescheinigung angetragenen Eide die Wahl der Relation oder Gewissens-Vertretung in den Erkenntnissen nicht weiter nachgelassen werden. Es hat vielmehr derjenige, welchem hierbei der Eid angetragen worden, über den Gebrauch der Relation oder Gewissens-Vertretung spätestens in dem letzten Satze des rechtlichen Verfahrens sich zu erklären, in dessen Unterbleibung der Eid für angenommen geachtet werden soll.

§. 2.

Die Disposition der erläuterten Prozeß-Ordnung ad tit. XIX. §. 1. daß demjenigen, welcher sich zur Gewissensvertretung durch Beweis erboten, allein der Beweisführung nachgehends renunciert, oder nicht bewiesen hat, der Regreß zu der Eidesleistung nicht gestattet, sondern er derselben für verlustig geachtet wird, soll künftig auch in Handelsgerichtsfachen in Anwendung gebracht werden.

§. 3.

Wenn in den vor dem Handelsgerichte anhängigen Prozessen rechtskräftig auf die Leistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides oder auch auf die Ablegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides erkannt ist, soll ein Schwörungstermin nicht Amtshalber und ohne Antrag einer Parthei angesetzt, sondern vor Anberaumung des Termins zu Leistung eines solchen Eides das Ansuchen der einen oder andern Parthei abgewartet werden.

§. 4.

Bei Vorladungen zu Leistung erkannter Eide soll die in der erläuterten Prozeß-Ordnung ad Tit. XVIII. §. 7. vorgeschriebene Einräumung einer Sächsischen Frist nicht erforderlich seyn, sondern die Gestattung einer Frist von vierzehn Tagen für hinreichend erachtet werden.

§. 5.

Die in der Handelsgerichts-Ordnung Tit. XVI. und XVII. für die Einreichung der Bescheinigung und Gegenbescheinigung vorgeschriebene dreiwöchentliche Frist wird hiermit auf eine Frist von Sechs Wochen Drei Tagen verlängert, eine Dilation hierbei aber auf keine Weise gestattet, und der bei dem Handelsgericht statt gefundene Gerichtsbrauch über die etwa eingegangenen Dilationsgesuche rechtliches Erkenntnis einzuholen, andurch abgeschafft.

§. 6.

Die Frist zu Einreichung der Gegenbescheinigung läuft in Zukunft von Fünf Uhr Nachmittags desjenigen Tages an, an welchem die Bescheinigungs-Artikel dem Gegenbescheinigungs-Führer insinuirt worden sind.

§. 7.

Die Vorschrift des Mandats, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichts-Verfassung und des Prozeßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffend, vom 13. März 1822. §. 25. daß alle in Ansehung des Prozeßverfahrens vorgeschriebene Fristen bis Nachmittags um Fünf Uhr desjenigen Tages laufen, an welchem sie zu Ende gehen, findet auch bei dem Handelsgerichts-Prozesse Anwendung.

§. 8.

Es bewendet bei dem auf den Vorschriften der Handelsgerichts-Ordnung tit. XIII. und XX. beruhenden Befugnisse des Gerichts, in den daselbst tit. XIII. erwähnten Fällen sofort hauptsächliche Entschliessungen zu fassen und den Partheien ohne Anberaumung eines besondern Publicationstermins zu eröffnen, auch den Beklagten, insofern er ganz oder zum Theil dem Klaggesuch gemäs, verurtheilt wird, sogleich nach der Publication durch Personalarrest zur Zahlung anzuhalten; es sind jedoch dergleichen die Sache selbst entscheidende Resolutionen unter dem Namen Bescheide und mit Beifügung der Entscheidungsgründe den Partheien bekannt zu machen.

§. 9.

Dergleichen Bescheide gehen eben so wie andere Erkenntnisse in Rechtskraft über. Auch sind gegen dieselben in gleicher Maase, wie gegen andre Erkenntnisse, die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig. Dabei, daß die gegen einen solchen condemnatorischen Bescheid eingewendeten Rechtsmittel die Anlegung des Personalarrests nicht hindern, hat es sein Bewenden; es ist jedoch,

sobald der Bescheid durch das zweite Erkenntnis aufgehoben worden, der Beklagte aus dem Arreste zu entlassen, wenn auch dem Kläger gegen das reformatorische Erkenntnis noch ein Rechtsmittel zuständig ist.

§. 10.

In Ansehung der gegen dergleichen Entscheidungen, so wie überhaupt gegen die Erkenntnisse einzuwendenden Rechtsmittel und des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind die allgemeinen prozessualischen Vorschriften zu beobachten und es ist mithin auch bei dem Handelsgericht das Rechtsmittel der Reutung weiter nicht zulässig; desgleichen fällt bei eingewendeten Appellationen das in der Handelsgerichts-Ordnung tit. XX. vorgeschriebene Fatale, den Bericht binnen Acht Tagen nach eingewendeter Appellation bei Verlust derselben abzulegen, eben so wie die Erlegung von Succumbenz-Geldern weg; dagegen ist die Vorschrift des erwähnten Titels der Handelsgerichts-Ordnung sub 5. daß, wenn das in erster Instanz den Beklagten verurtheilende Erkenntnis auf eingewendete Reutung bestätigt wird, sofort nach der Publication des Reutungsurtels der Beklagte die ganze Post, in welche er verurtheilt worden, an Kapital und Zinsen gerichtlich zu deponiren schuldig seyn, und im Unterbleibungs-falle dazu durch Personalarrest angehalten werden soll, nunmehr im Fall eines in zweiter Instanz erfolgenden confirmatorischen Erkenntnisses in Anwendung zu bringen; wie denn auch bei offenbar frivolen Appellationen das Gericht der höhern Instanz den Sachwalter des Appellanten in eine dem Handelsgerichte zufallende Strafe von Zehn bis Zwanzig Thalern verurtheilen soll.

§. 11.

Die Vorschriften des Mandats vom 28. November 1753 wegen Abstellung processualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsfachen sind auch bei den von der Publication dieses Gesetzes an vor dem Handelsgericht anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten in Anwendung zu bringen, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

- a) In Ansehung der Vorladung bewendet es bei dem im Handelsgerichtsprozesse überhaupt stattfindenden Verfahren.
- b) Stellt im Verhörstermine der Beklagte den Grund der Klage oder der Kläger die etwa von dem Beklagten vorgebrachten factischen Ausflüchte ins Leugnen, so hat das Gericht einen mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse zu bestimmenden, jedoch nicht über Vier Wochen hinauszusetzenden Inrotulationstermin anzuberaumen und den Partheien

freizustellen, bis zu diesem Termine mit der Bescheinigung oder Gegenbescheinigung einzukommen.

- c) Einen gleichen Inrotulationstermin hat das Gericht auf den Antrag der einen oder andern Parthei festzusetzen, wenn der streitige Gegenstand zwar bei der Anbringung der Klage nicht als geringfügig sich darstellt, jedoch durch das theilweise Zugeständnis der Klage oder der vom Beklagten vorgebrachten Exceptionen bis zu dem Betrage einer geringfügigen Sache herabsinkt.
- d) Haben die Partheien bis zu dem anberaumten Inrotulationstermine eine Bescheinigung oder Gegenbescheinigung nicht eingereicht, sind sie damit weiter nicht zu hören, sondern es ist sofort hauptsächlich zu erkennen.
- e) Auch in dergleichen geringfügigen Sachen ist der Beklagte durch Personalarrest zur Erfüllung der ihm auferlegten Verbindlichkeiten anzuhalten.
- f) In Ansehung der gegen die Erkenntnisse in geringfügigen Rechtsachen einzuwendenden Rechtsmittel sind die allgemeinen prozessualischen Vorschriften für dergleichen Rechtsachen zu befolgen.

Vorstehende Vorschriften mit Ausnahme der im 10. §. enthaltenen Bestimmungen sind sofort bei den von Publication dieses Gesetzes an bei dem Handelsgericht anhängig werdenden Rechtsachen in Anwendung zu bringen, wogegen die Anordnungen §. 10 erst mit dem in Wirksamkeit treten.

Dresden, den



M o t i v e n

zu dem Entwurfe eines Gesetzes, einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprozesses betreffend.

Als gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts bei dem Stadtrathe zu Leipzig ein eignes Gericht für die klagbar gewordenen aus Handel und Mercanz herrührenden Rechtsachen niedergesetzt, und dabei durch die unter dem 21. December 1682. landesherrlich confirmirte Handelsgerichts-Ordnung ein besonderer Prozeß eingeführt wurde, beabsichtigte man dabei, die an dieses Gericht gebrachten Rechtsachen dem damaligen weitläufigen und schleppenden

Rechtsgänge des ordentlichen Processes zu entziehen und eine schnellere Beendigung derselben herbeizuführen.

Dieser Zweck wurde nun zwar vorzüglich durch die angeordnete mündliche Vorladung der Partheien, so wie durch das dem Handelsgericht ertheilte Befugnis, in Fällen, wo die Ansprüche des Klägers sogleich liquid gemacht worden, eine sofortige Entscheidung zu ertheilen und zu vollstrecken, ohne den dagegen eingewendeten Appellationen eine Suspensivkraft beilegen zu müssen, zum Theil erreicht; allein, wenn bei ermangelnder Liquidität die Sachen in den ordentlichen Rechtsweg eingeleitet werden mußten, trat mit wenigen Ausnahmen hauptsächlich in Beziehung auf die Beweisfrist, das Hauptverfahren und die Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, das im ordentlichen Prozesse übliche Verfahren ein. Bei den spätern Fortschritten in der Prozeßgesetzgebung trug man jedoch Bedenken, die neuern gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich des ordentlichen Processes auch auf den Handelsgerichtsprozeß auszudehnen, weil man durch die Anwendung derselben, den Eigenthümlichkeiten dieses besondern Processes Eintrag zu thun befürchtete, und daher wurden namentlich in der erläuterten Prozeß-Ordnung im Anhang §. 2. die Vorschriften der Handelsgerichts-Ordnung mit Ausnahme dessen, was den Conkurs und den Arrest, ingleichen die Ausflucht des Spolium betrifft, ausdrücklich aufrecht erhalten, mithin die damit nicht im Einklange stehenden neuen Anordnungen für den Handelsgerichtsprozeß außer Kraft gesetzt; auch schloß der Gerichtsbrauch die Anwendung des Mandats wegen Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsachen vom 28. November 1753 auf den Handelsgerichtsprozeß aus. Auf diese Weise war nicht nur in den neuern Zeiten der Handelsgerichtsprozeß in allen Fällen, wo nicht die Entscheidung sofort in dem ersten Termine erfolgen konnte, oft viel langsamer und mit weit mehrern Weitläufigkeiten verbunden, als ein vor andern Gerichten anhängiger ordentlicher Prozeß, sondern es hatte auch die Ausschließung des Mandats wegen der geringfügigen Rechtsachen zur Folge, daß zuweilen in Rechtsstreitigkeiten über sehr unbedeutende Objecte Bescheinigung und Gegenbescheinigung geführt werden mußte, wobei die Prozeßkosten den Werth des streitigen Gegenstandes bedeutend überstiegen. Diese Mängel des Handelsgerichtsprocesses wurden sowohl von dem Handelsstande selbst, als von den Behörden der Stadt Leipzig erkannt und mehrmals auf deren Abstellung angetragen; und es ist der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfs, die durch die neuere Gesetzgebung bewirkten Abkürzungen des frühern prozessualischen Verfahrens auch in den Handelsgerichtsprozeß einzuführen, ohne zugleich die wesentlichen Eigenthümlichkeiten desselben zu beeinträchtigen.

In dieser Hinsicht ist

ad §. 1. et 2.

besonders für nöthig erachtet worden, theils das Befugnis der Partheien, rüch-
sichtlich der ihnen angetragenen Eide erst nach dem Erkenntnisse über die Zu-
lässigkeit des Eides sich zu erklären, ob sie den Eid annehmen oder zurück-
geben, oder eine Gewissensvertretung führen wollen, in Beziehung auf die
bei der Bescheinigung und Gegenbescheinigung gebrauchten Eide abzuschaf-
fen, theils in dem Falle, wo eine Parthei die Vertretung des Gewis-
sens durch Beweis übernommen hat, den Negres zur Eidesleistung nicht
nur bei Versäumnis dieses Beweises, wie schon in der Prozeßordnung
Tit. XIX. §. 2. vorgeschrieben ist, sondern auch, wenn der Beweisführung
renunciert, oder nicht bewiesen worden ist, in Übereinstimmung mit der Vor-
schrift der erläuterten Prozeß-Ordnung ad Tit. XIX. §. 1. in Wegfall zu
bringen; dagegen schien es in Hinsicht auf die besondere bei dem Handelsgericht
übliche Art der Vorladung, wo dem Beklagten keine Frist gestattet ist, sich
über das in Frage befangene oft nicht in seiner eignen Wissenschaft beruhende
Geschäft genau zu unterrichten, und auf die vor dem Handelsgericht Rechtlei-
denden Partheien, bei denen nicht selten entfernte, nicht sofort zu erlangende
Liticonsorten concurriren, bedenklich, in Beziehung auf den über den Inhalt
der Klage angetragenen Eid eine Abänderung des bisherigen Verfahrens ein-
treten zu lassen.

ad §. 4.

ist zu bemerken, daß in der Handelsgerichtsordnung eine Frist zu Vorladungen
bei Schwörungsterminen nicht bestimmt ist, und gegenwärtig bei dem Handels-
gericht nur nach einem auf einer irrigen Erklärung des wegen der Abschaffung
des Octiduum ergangenen Rescripts vom 18. April 1730. beruhenden Ge-
richtsbrauche den Partheien eine völlige Sächsische Frist verstattet wird.

Es ist aber um so angemessener, hierzu nach Analogie der zu der Vorla-
dung auf eine schriftlich übergebene Klage in dem Erläuterungs-Rescripte vom
16. April 1720 bestimmten Frist nur eine mit dem summarischen Verfahren
dieses Prozeßes mehr übereinstimmende vierzehntägige Frist festzusetzen, da da-
durch dem Handelsgericht die Möglichkeit gestattet wird, für die auswärtigen
die Messe besuchenden Kaufleute dergleichen Schwörungstermine während des
Verlaufs der Meßzeit anzuberaumen und abzuhalten.

ad §. 5.

Hier scheint allerdings die gegen die Vorschrift der Handelsgerichtsordnung
verlängerte und der im ordentlichen Prozeße gestatteten Beweisfrist gleichgestellte

Frist zu Einreichung der Bescheinigung und Gegenbescheinigung mit der Eigenthümlichkeit eines summarischen Prozesses nicht wohl vereinbar zu seyn; allein es ist zu erwägen, daß in der Handelsgerichtsordnung Tit. XVI. und XVII. die Dilationsgesuche wenigstens nicht ausdrücklich untersagt sind, und daher bei dem Handelsgericht der unzweckmäßige Gerichtsbrauch sich gebildet hatte, über die Gestattung etwa eingereichter Dilationsgesuche nach Befinden bei dem Schöppenstuhle rechtliches Erkenntnis einzuholen. Nun sind zwar nach dem Zeugnisse des Handelsgerichts solche Dilationsgesuche von den Partheien höchst selten und seit dem Jahre 1820 nur ein einzigesmal angebracht worden; es ist aber doch zweckmäßiger, diesen Gerichtsbrauch ausdrücklich ganz abzuschaffen, und die Unzulässigkeit aller Dilationsertheilung gesetzlich auszusprechen.

In dieser Berücksichtigung dürfte auch die Verlängerung der Bescheinigungsfrist auf eine Sächsische Frist unbedenklich seyn, da ohnehin der Handelsgerichtsprozeß durch das dabei nicht abzuschneidende mögliche Erkenntnis auf Beweis von den übrigen summarischen Prozessen abweicht, und die vorgeschlagene Abänderung der Frist bei einem durch Bescheinigung und Gegenbescheinigung zu führenden Prozesse nur eine Verlängerung von höchstens Sieben Wochen veranlaßt.

ad §. 6.

Das größte Hindernis eines beschleunigten Rechtsganges in Handelsgerichtssachen ist bis jetzt der Anfang der Frist für die Gegenbescheinigung, welche zufolge der Handelsgerichtsordnung Tit. XVII. und dem Erläuterungs-Rescript vom 16. April 1720. in dem Falle, wo die Bescheinigung nur durch Documente geführt wird, von der Recognition, oder Diffession derselben und, wenn sie durch Zeugen allein, oder durch Zeugen und Urkunden zugleich geführt wird, von der Notification über die geschehene Abhörnung der Zeugen, so wie, daferne die Bescheinigung auf den Eid gestellt ist, nach dem Gerichtsbrauche von der Rechtskraft des Productionserkenntnisses an zu laufen beginnt, weshalb die Einreichung der Gegenbescheinigung zumal bei Einwendung von Rechtsmitteln gegen das Productionserkenntnis oft Ein oder mehrere Jahre sich verzögert. Diesem Verschleif der Prozesse, den besonders die zahlungsunfähigen Beklagten oft zu ihrem Vortheil zu benutzen wissen, wird durch die Einführung der Vorschrift der erläuterten Prozeß-Ordnung ad Tit. XIX. §. 1. gnüßlich vorgebeugt.

ad §. 10.

ist zu erwähnen, daß die hier in Vorschlag gebrachten Abänderungen des bisher im Handelsgericht bei eingewendeten Rechtsmitteln statt gefundenen Verfahrens

mit der beabsichtigten neuen Einrichtung des Instanzenzugs im wesentlichen Zusammenhange stehen und daher auch nur erst dann in Anwendung gebracht werden können, wenn diese Einrichtung in das Leben getreten ist.

Die Befreiung der Partheien von der bisher üblichen Erlegung der Succumbenz-Gelder bei Appellationen wird dadurch gerechtfertigt, daß nicht nur überhaupt den Partheien die den Gesetzen gemäße Rechtsvertheidigung auf keine Weise zu erschweren ist, sondern auch die für die Partheien jetzt vorhandene Möglichkeit, bei dem noch statt findenden Rechtsmittel der Leuterung eine doppelte Belehrung über den fraglichen Rechtsfall sich zu verschaffen, ehe eine Appellation eingewendet zu werden braucht, mit Abschaffung der Leuterung wegfällt. Ubrigens wird ein Ersatz für die bisher dem Stadtrathe zu Leipzig zugefallenen Succumbenzgelder durch die dem Handelsgericht zugesprochenen Straf-gelder wegen frivoler Appellationen gewährt.

ad §. 11.

Die Anwendung des durch das Mandat vom 28. November 1753. für geringfügige Gegenstände vorgeschriebenen Processes auf dergleichen vor dem Handelsgericht anhängige Sachen ist an und für sich wohl unbedenklich; nur ist für nöthig erachtet worden, die mündliche Vorladung beizubehalten, da in dieser Hinsicht bei dem Handelsgericht eine Abweichung in Bezug auf geringfügige Gegenstände von dem Verfahren bei wichtigern Sachen nicht statt finden kann, und hiernächst dem Richter zu gestatten, eine Frist für Einreichung der etwa nöthigen Bescheinigung und Gegenbescheinigung festzusetzen, in Erwägung, daß durch die mündliche Vorladung wenigstens dem Beklagten die Gelegenheit benommen ist, sich auf die Gegenbescheinigung gegen die zu machenden Ansprüche oder die Bescheinigung der vorzubringenden factischen Ausflüchte vorzubereiten und die ihm zu Gebote stehenden Bescheinigungsmittel im Voraus herbeizuschaffen.

N^o 28.

Decret an die Stände.

Den über die Veränderungen in der oberlausitzer Particular-Berfassung und Verwaltung abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Eingegangen den 29. Januar 1833.

Den getreuen Ständen des Markgrathums Oberlausitz war in dem höchsten Decrete vom 10. August 1831. und wiederholt in dem Landtagsabschiede

vom 4. September desselben Jahres die Zusicherung ertheilt worden, daß über die Ausführung der im Zusammenhange mit der neuen Verfassung unentbehrlich nöthigen sowohl als der in Bezug auf dieselbe wünschenswerthen Veränderungen in der auf dem Traditions-Recesse vom 30. Mai 1635. und sonst beruhenden Particular-Verfassung und Verwaltung der Oberlausitz besondere Verhandlungen mit ihnen statt finden würden, und es war damit die Erklärung verbunden, daß diese Bestimmung und Zusicherung für alle Theile eben so verbindlich seyn solle, als ob sie in die Verfassungsurkunde selbst aufgenommen worden wäre.

In dessen Verfolg sind zwischen dem von Sr. Königlichen Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit dazu beauftragten Staatsminister von Carlowitz und einer von den Ständen der Oberlausitz ernannten Deputation im Laufe des letztverflossenen Jahres jene Verhandlungen gepflogen worden und haben zu dem Ergebnisse geführt, welches in einer von benanntem Königlichen Commissar und der zum desfalligen Abschluß besonders bevollmächtigten ständischen Deputation unterm 9. December vorigen Jahres bis auf Genehmigung Sr. Königlichen Majestät und Sr. Königlichen Hoheit getroffenen Übereinkunft enthalten ist.

Vor Ertheilung der letztern lassen Höchst dieselben eine Abschrift dieses Vertrags und der dazu gehörigen Beilage den dormalen zum Landtag versammelten getreuen Ständen des gesammten Königreichs anbei zugehen, um über diejenigen Punkte, welche darin auf das Verhältnis der Oberlausitz zu den alten Erblanden sich beziehen, wohin namentlich der 2te und 3te Abschnitt, das Finanz-, Abgaben- und Schuldenwesen betreffend, zu rechnen sind, deren Erklärung zu vernehmen.

Derselben gewärtig, verbleiben ihnen Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.
Friedrich August, K. z. S.

(L.S.) Bernhard August von Lindenau.

Uebereinkunft

über die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particular-Verfassung dieser Provinz.

Erster Abschnitt.

Von der Modification der Particular-Verfassung der Oberlausitz in Bezug auf die Verfassung des Königreichs im Allgemeinen, auch von der Gesetzgebung und Behördenverfassung in dieser Provinz.

§. 1.

1.) In wie weit die bisherige Particular-Verfassung der Oberlausitz außer Wirksamkeit trete.

Nachdem die Oberlausitz durch ihre Stände die Verfassung des Königreichs Sachsen bereits im Allgemeinen angenommen hat und in Folge der in dem Landtagsabschiede vom 4. September 1831 vorbehaltenen Verhandlungen die ferner nöthige Vereinigung getroffen worden ist, so treten die bisherigen vertragsmäßigen Rechte dieser Provinz und ihrer Stände, jedoch nur gegen den Fortgenuß der mit jener neuen Verfassung verbundenen, so wie der in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte, außer Wirksamkeit.

§. 2.

2.) Gesetzgebung. Annahme der diesfälligen Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Gültigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz.

Indem die Oberlausitz dem gemäs auch die in der Verfassungsurkunde des Königreichs vom 4. September 1831 §. 85. bis 95. enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Gesetzgebung angenommen hat, ist dies in der zuversichtlichen Erwartung geschehen, daß sowohl Seiten der Königlichen Regierung, als Seiten der Ständeversammlung hierbei allenthalben auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Provinz werde die nöthige Rücksicht genommen werden.

Bei Beurtheilung und Entscheidung der in der Oberlausitz bestehenden Rechts- und sonstigen Verhältnisse bleibt das daselbst dormalen geltende Recht so lange in Kraft, als dasselbe durch neue von der Ständeversammlung genehmigte Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird.

In Fällen, wo lediglich die Anwendung in den alten Erblanden bereits promulgirter Gesetze auf die Oberlausitz in Frage ist, ohne die Bestimmungen dieser Gesetze selbst wesentlich zu verändern, müssen die Provinzialstände zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden. Man wird bei nächster Ständeverammlung eine Ermächtigung der Regierung in Antrag bringen, nach welcher dergleichen Gesetze, dafern obiges Gutachten mit der Ansicht der Regierung übereinstimmt, in der Oberlausitz ohne Weiteres publicirt werden können, und nur dann, wenn eine solche Übereinstimmung nicht statt findet, die Frage, zum Behuf einer verfassungsmäßigen Beschlussfassung, an die Kammern zu bringen sey.

§. 3.

Königliche Zusage, — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung,

Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nicht geändert werden solle.

Auch bewendet es bei der in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten zeither bestandenen Einrichtung.

§. 4.

in Bezug auf die Lehnverhältnisse der Vasallen,

Eine gleiche Zusage wird den Oberlausitzer Vasallen in Rücksicht ihrer ebenfalls durch frühere Verträge, auch landesherrliche zum Theile *titulo oneroso* erlangte Privilegien und Versicherungen begründeten Lehnverhältnisse ertheilt.

Insbefondere bewendet es auch fernerhin dabei, daß bei Veränderungen in der Person des Lehnsherrn die Lehn nicht von jedem einzelnen Vasallen, sondern in einer gemeinschaftlichen ständischen Schrift für die ganze Provinz gemuthet werde.

§. 5.

in Bezug auf Gewerbeverhältnisse,

Da in der Oberlausitz durch den Prager Vertrag von 1534 und sonst eine grössere Freiheit des Gewerbes besteht, als in den alten Erblanden, so kann solche, wo hierbei eine Verschiedenheit zwischen den beiden Landestheilen statt findet, auf keine Weise mehr als dormalen beschränkt, auch kann das Befugnis der Stadträthe und Gutsherrschaften zu Ertheilung von Concessionen für die Betreibung von Gewerben, nebst den für selbige daraus hervorgehen-

den nutzbaren Rechten, nur gegen eine mit Zustimmung der Provinzialstände für angemessen zu achtende Entschädigung geschmälert oder aufgehoben werden.

§. 6.

in Bezug auf Befugnisse von Privatpersonen.

Letzteres gilt auch in Rücksicht derjenigen speciellen nutzbaren Befugnisse von Privatpersonen, welche nicht in Privattiteln, sondern in Bestimmungen der oberlausitzer Verfassung, insoweit solche von der erbländischen abweicht, ihren Grund haben.

§. 7.

Provinzialstatute.

Diejenigen gesetzlichen Anordnungen, welche nur in der Oberlausitz in Beziehung auf die dortige eigenthümliche Verfassung und daselbst bestehenden Einrichtungen Gültigkeit erlangen sollen, werden Provinzialstatute genannt. Auch diese werden der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, dies kann jedoch nicht eher geschehen, als bis die oberlausitzer Provinzialstände ihre Zustimmung zu dem Entwurfe erteilt haben. Die Vorlegung an die allgemeine Ständeversammlung erfolgt lediglich, damit sich letztere darüber erkläre, ob sie in Rücksicht auf das Interesse des gesammten Staats ein Bedenken gegen die Erlassung des Provinzialstatuts habe. Findet sie kein Bedenken, so wird das Statut ohne Weiteres erlassen, dagegen steht, wenn die allgemeine Ständeversammlung eine Modification zur Bedingung macht, der Regierung frei, solches entweder zurückzunehmen oder nochmals an die Provinzialstände zu bringen und im Falle ihrer Zustimmung, in der abgeänderten Maasse ergehen zu lassen.

§. 8.

3.) Behördenverfassung. Trennung der Justiz von der Verwaltung.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung ist, so weit sie in den alten Erbländen ausgeführt wird, auch in der Oberlausitz zur Ausführung zu bringen.

§. 9.

Centralbehörden.

Die Centralbehörden des Königreichs sind den alten Erbländen und der Oberlausitz gemeinschaftlich.

Die Departementsministerien und das Gesamtministerium treten daher zu den Behörden in der Oberlausitz in dasselbe Verhältnis, wie zu denen in den alten Erbländen.

Namentlich tritt auch das Ministerium des Cultus zu den geistlichen Behörden der Oberlausitz in das §. 57. der Verfassungsurkunde angegebene Verhältnis.

Unter den daselbst erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der König die Staatsgewalt über die Kirchen (*jus circa sacra*), so wie die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben auszuüben hat, ist für die Oberlausitz der Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 und der Traditionsabschied vom 24. April 1636 mit begriffen.

Der §. 58. der Verfassungsurkunde findet in beiden Landestheilen gleiche Anwendung.

§. 10.

Provinzialbehörden.

Für die Oberlausitz wird eine Regierungsbehörde und ein Gerichtshof zweiter Instanz bestehen.

Beide werden in Budissin ihren Sitz haben.

Dem Ermessen des Königs ist anheim gestellt, ob zu dem Bezirke dieser Behörden auch erbländische Aemter gezogen werden sollen. Zu der Stelle des Vorstandes der Provinzial-Regierungsbehörde haben die Stände der Provinz drei geeignete Personen vorzuschlagen, und dafern der König eine davon zu wählen Bedenken tragen sollte, jenen noch drei andere gleichmäßig geeignete Personen hinzuzufügen. Sollte jedoch der König von diesen sechs Vorgeschlagenen keinen annehmlich finden, so steht ihm frei, dann einen andern zu ernennen.

Bei der jedesmaligen Besetzung der Stelle eines Amtshauptmanns in der Oberlausitz oder der dessen Geschäfte etwa künftig besorgenden Beamten schlagen die Provinzialstände drei gesetzlich qualificirte Personen vor, aus denen der König wählt.

Bei Ernennung der Mitglieder der Provinzial-Regierungsbehörde ist stets auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche der oberlausitzer Rechte und Verfassung kundig sind.

§. 11.

Consistorialverhältnisse bei den Evangelischen.

Die Consistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher, von der dasigen Regierungs- und Justizbehörde besorgt werden.

Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrath beigegeben seyn.

Die Consistorialgerechtfame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträthe und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Provinzial-Regierungsbehörde auch ferner in Wirksamkeit, so lange nicht nach §. 3. mit Einverständnis der Provinzialstände eine Aenderung getroffen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Finanz- und Abgabewesen, den Naturalleistungen und den Beständen der Steuerkassen.

1. Bestimmungen, welche das gegenseitige Verhältnis der alten Erblande und der Oberlausitz betreffen.

§. 12.

- 1.) Fiscalisches Vermögen.

Nachdem das Activ- und Passiv-Vermögen des Königlichen Fiscus, in Folge der mit den Ständen der alten Erblande und der Oberlausitz gleichzeitig und gleichmäßig gepflogenen Verhandlungen über die Feststellung der neuen Verfassung des Königreichs, nach §. 19. der Verfassungsurkunde auf die beiden Landestheilen gemeinschaftliche Staatskasse übergegangen ist, so findet wegen desselben eine Berechnung zwischen beiden nicht weiter statt.

§. 13.

- 2.) Gleichstellung der Staatsbedürfnisse in beiden Landestheilen.

Die Oberlausitz trägt künftig nicht mehr wie bisher, blos zu einzelnen Bedürfnissen durch Bewilligung bestimmter Summen, sondern nach einem gewissen Verhältnisse zu dem gesammten Staatsbedürfnisse bei. (§. 17.)

Daher werden künftig alle Ausgaben, welche für die alten Erblande auf die Staatskasse gewiesen sind, auch für die Oberlausitz aus letzterer bestritten, ohne daß hierzu von dieser Provinz, wie bisher, besondere Summen aufzubringen und zu gewähren sind.

§. 14.

- 3.) Quellen zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

Die Staatsbedürfnisse werden bestritten durch

- a) die Erträge der Domainen und Regalien, so wie der Activbestände und andern Zugänge der Staatskasse,
- b) die indirecten Abgaben,
- c) die Personalabgaben, und
- d) die Grundabgaben, mit Einschlusse der ritterschaftlichen Prästationen.

§. 15.

4.) Gleichstellung der Abgaben in beiden Landestheilen.

Die Regierung wird nach §. 39. der Verfassungsurkunde dahin wirken, daß die in beiden Landestheilen zur Zeit sehr verschiedenen indirecten und Personal-Abgaben auf eine veränderte, dem Interesse beider Landestheile angemessene Weise gleichmäßig eingerichtet werden, wobei die besondern Verhältnisse und Bedürfnisse jeden Landestheils auch ferner berücksichtigt werden sollen.

Eben so wird durch Einführung eines neuen Grundbesteuerungs-Systems eine Gleichheit der Grundabgaben in beiden Landestheilen eintreten.

§. 16.

5.) Übergangsperioden.

Da diese Gleichstellung sämtlicher Abgaben nur allmählig erfolgen kann, so entstehen hierdurch für das Verhältnis beider Landestheile gegen einander drei verschiedene Perioden.

Während der ersten Periode erfolgt die Gleichstellung der indirecten und Personal-Abgaben, und sie dauert so lange fort, als noch irgend eine dieser Abgaben in abweichender Maasse erhoben wird.

Die zweite Periode tritt sonach ein, wenn die indirecten und Personal-Abgaben völlig gleichgestellt sind, und nur noch in Hinsicht der Grundabgaben die bisherige Verschiedenheit ganz oder zum Theil fort dauert.

Sobald endlich auch die Grundabgaben durch ein neues Besteuerungs-System so vollständig gleichgestellt sind, daß alle Steuern ohne Ausnahme in beiden Landestheilen nach derselben Art und denselben Sätzen erhoben werden, ist die dritte und letzte Periode, die der völligen Gleichstellung des beiderseitigen Abgabewesens, eingetreten.

§. 17.

6.) Beitragsverhältnis.

Sobald alle Abgaben gleichgestellt sind, findet mit alleiniger Ausnahme des Beitrags zur Staatsschuldenkasse (§. 37. 38.) kein Quotalverhältnis zwischen beiden Landestheilen mehr statt.

Da es aber bis dahin an einem zuverlässigen, von beiden Theilen als richtig anzuerkennenden Maasstabe für die Beiträge zur Staatskasse fehlt, so ist man dahin übereingekommen, inzwischen das gegenwärtige factisch bestehende und zum Theil auf Vertrag beruhende Verhältnis der Leistungen des einen Landestheils zu denen des andern fort dauern zu lassen.

In der Oberlausitz werden zur Zeit geringere indirecte Steuern erhoben,

als in den alten Erblanden, wogegen diese Provinz einen verhältnismäßig größern Theil ihrer Leistungen durch Personalabgaben aufbringt. Hiernach muß durch die Gleichstellung der einen oder andern dieser Abgaben das bisherige Beitragsverhältnis beider Landestheile verändert werden, und da Seiten der Oberlausitz angenommen wird, daß die daselbst eingeführten directen Beiträge zum Staatsbedürfnisse nur in Betracht des geringern Ertrags der indirecten Abgaben zu ihrer dormaligen Höhe hätten ansteigen können, so hat man sich, um der Oberlausitz bei eintretender Erhöhung der indirecten Abgaben einige Entschädigung zu gewähren, dahin vereinigt, daß ihr gegen Vermehrung der indirecten Steuern eine verhältnismäßige Erleichterung an dem der Staatskasse zu gewährenden Gesamtbetrage ihrer Personalabgaben in der §. 18. angegebenen Maasse zu Theil werden soll.

§. 18.

7.) Fortdauer der indirecten und Personal-Abgaben jeden Landestheils bis zu deren Gleichstellung.

Es kommen nämlich die Fleischsteuer, der Mahl Groschen und das Geleite in der Oberlausitz nicht vor, auch wird daselbst die Tranksteuer vom Biere nach einem geringern Satze erhoben. Der Ertrag dieser vier Abgaben, unter welchen jedoch die Tranksteuer vom Biere nur nach den, den Satz der Oberlausitz übersteigenden, fünf Zwölftheilen ihres Betrags anzuschlagen ist, steht, in Verbindung mit der erbländischen Personensteuer, den in der Oberlausitz vorkommenden Personalabgaben, an Personen- und Schutz-Steuer, Kopf-Hausmanns- und Gewerb-Steuer nebst dem Zusatze zu letzterer, auch der Polizei-Milizabgabe, insoweit sie nicht vom Grundeigenthume zu entrichten ist, dergestalt gegenüber, daß der Gesamtbetrag der angegebenen Abgaben jeden Landestheils in gleichem Verhältnisse steigt und fällt. Hierbei wird der genau auszumittelnde Ertrag dieser Abgaben, wie solche im Jahre 1831. hätten eingehen sollen, vergleichsweise als unabänderliche Norm angenommen, und es bedingt daher nicht eine zufällige, sondern nur eine in Folge veränderter Einrichtungen in den alten Erblanden entstehende Verminderung oder Erhöhung eine entsprechende Ermäßigung oder Vermehrung für die Oberlausitz.

Da aber gedachte Personalabgaben auch in der Oberlausitz nicht gleichmäßig, sondern in deren einzelnen Steuerbezirken auf verschiedene Weise und nach verschiedenen Sätzen erhoben werden, so ist deren Gesamtbetrag als ein Fixum zu betrachten, und es kann die Ermäßigung nicht durch den Erlass oder die Verminderung einzelner Abgaben erfolgen, sondern sie muß in einer bestimmten Verminderung jenes Fixums ausgesprochen werden, welche den fünf Steuer-

bezirken der Provinz nach Maassgabe ihres Beitrags zu demselben zu Gute kommt.

Dies geschieht auf folgende Weise. Wenn zuvörderst ausgemittelt ist, wie viel die obengenannten besondern Abgaben der alten Erblande und die Personal-Abgaben der Oberlausitz im Jahre 1831. hätten gewähren sollen, so stellt sich hierdurch das Beitragsverhältnis fest, und wenn nun mit den besondern Abgaben der alten Erblande eine Veränderung eintritt, welche eine Vermehrung oder Verminderung ihres Gesammtetrags z. B. um 10 Procent erwarten läßt, so vermehrt oder vermindert sich das von der Oberlausitz anstatt ihrer Personal-Abgaben zu gewährende Fixum ebenfalls um 10 Procent.

Die in der Oberlausitz eingehenden Personalabgaben sind zur antheiligen Deckung dieses Fixums und der sonst zur Staatskasse zu gewährenden Summen bestimmt. Sie werden, da sie unmittelbar zur Staatskasse eingehen, (§. 25.) den betreffenden Steuerbezirken der Oberlausitz gut geschrieben, und bei der vor jeder neuen Bewilligung vorzunehmenden Berechnung (§. 23.) mit berücksichtigt.

Da übrigens durch diese Einrichtung eine verhältnismäßige Gleichheit der Leistungen beider Landestheile hergestellt ist, so kann auch keine der jetzt nur in den alten Erblanden bestehenden indirecten und Personal-Abgaben ganz oder zum Theile in der Oberlausitz eingeführt werden. Wird jedoch noch vor Eintritt der zweiten Periode eine oder die andere jener Abgaben auf eine verbesserte, dem Interesse beider Landestheile entsprechende Weise regulirt, so geschieht ihre Einführung in der Oberlausitz in der Maasse, daß letzterer dagegen die verhältnismäßige, nach Procenten der Totalsumme zu berechnende Verminderung an dem statt ihrer Personalabgaben zu gewährenden Quanto zu Theil wird.

§. 19.

8.) Grundabgaben. Cavalerie-Verpflegungsgelder. Beitragsquoten beider Landestheile.

Während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) bleiben die Cavalerie-Verpflegungsgelder, als die einzige in beiden Landestheilen gleichmäßig bestehende Grundabgabe, von den übrigen Grundabgaben getrennt.

Da sie ein Surrogat der Natural-Einquartierung und Verpflegung der Reiterei sind, und nur einen Theil der Grundsteuer-Contribuenten treffen, auch die ihnen gegenüberstehende Servislust der Infanterie-Garnisonstädte ebenfalls fortdauert, ohne in die Quotalberechnung aufgenommen zu werden, so gestatten sie eine andere, als die bisherige Repartition auf die beiden Landestheile und deren einzelne Steuerbezirke nicht, sondern werden in der bisherigen Maasse und Höhe, ohne mit den Steuerbedürfnissen zu steigen und zu fallen, forterhoben

und im Voraus zu Deckung der durch Grundabgaben aufzubringenden Summen verwendet.

Der Rest dieser Summe wird von beiden Landestheilen dergestalt aufgebracht, daß dazu die alten Erblände nach Höhe von neun Zehnthteilen, die Oberlausitz aber nach Höhe von einem Zehnthteile beitragen.

§. 20.

Berechnung der auf die Oberlausitz kommenden Quote an Grundabgaben.

Bei Berechnung derjenigen Summe, welche nach Abzug der Cavalerie-Verpflegungsgelder als Beitrag zu dem durch die bisherigen Grundabgaben zu deckenden Quote auf jeden der beiden Landestheile kommt (§. 19.), wird nur der direct vom Grundeigenthume zu erhebende Betrag berücksichtigt, mithin das nach der bisherigen Berechnungsweise durch die Accisübertragung mit Einschlusse des Mahlgroschens gedeckte Quantum nicht in Anschlag gebracht.

Die hierbei in Anschlag zu bringenden Grundabgaben sind:

a) in den alten Erbländen:

die Schocksteuer,
die Quatembersteuer,
die ritterschaftlichen Beiträge und
das Donativ,

wogegen die Strassenbau-Surrogatgelder, da sie hauptsächlich zu Unterstützung erbländischer Gemeinden beim Wegebaue bestimmt sind, nicht in Ansatz kommen;

b.) in der Oberlausitz, und zwar
im Landkreise:

die Rauchsteuer,
die Mundgutsteuer nebst dem Beitrage der steuerfreien Güter,
die Grundanlage,
die Beiträge zum Chausséebaue und
die Polizei-Milizsteuer, insoweit sie von Grundstücken erhoben wird,

in den städtischen Steuerbezirken:

die ordinären und extraordinären Grundsteuern, und
der Beitrag der Spannpflichtigen zum Chausséebaue, wo solcher eingeführt ist.

Da die Kosten des Chausséebaues und der Polizei-Miliz künftig aus der Staatskasse zu bestreiten sind, so liegt der Oberlausitz dazu keine besondere Leistung ob, sondern sie entrichtet ihren Beitrag in der Summe ihrer Grundsteuerquote mit. Allein als Mittel zu Aufbringung der letztern müssen die bisher für den Chausséebau und die Polizei-Miliz ausgeschriebenen Abgaben fortbestehen, weil sie gleichmäßiger vertheilt sind, als die alten Grundsteuern.

§. 21.

Aufhebung der Realbefreiungen.

Die Bestimmung §. 39. der Verfassungsurkunde, nach welcher bisher bestandene Realbefreiungen von Abgaben gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden sollen, findet auch auf die Oberlausitz Anwendung.

Obwohl hierdurch die dormaligen Beiträge der Ritter- und Freigüter sowohl in den alten Erblanden, als in der Oberlausitz verändert werden, so soll dies doch auf das §. 19. für die beiden ersten Perioden bestimmte Beitragsverhältnis beider Landestheile zu der durch Grundabgaben aufzubringenden Summe keinen Einfluß haben. Vielmehr gehen die neuen oder erhöhten Abgaben der Ritter- und Freigüter, so lange überhaupt ein Quotalverhältnis wegen der Grundabgaben fortbesteht, demjenigen Landestheile zu Gute, zu welchem sie gehören, und werden zu Aufbringung seiner Quote mit benutzt, wogegen derselbe aber auch die zugesicherte Entschädigung allein zu tragen hat.

Sollte diese Entschädigung durch Kapital erfolgen und hierdurch eine Schuld erwachsen, so ist selbige zwar auf den Credit des gesammten Königreichs zu gründen und von letzterm zu vertreten, jedoch trägt zu deren Verzinsung und Tilgung, so lange das Quotalverhältnis wegen der Grundabgaben fort dauert, jeder Landestheil in dem Verhältnisse bei, in welchem er das schuldige Kapital zu Vergütung der bei ihm aufgehobenen Realbefreiungen benutzt hat.

Sobald dagegen die dritte Periode eingetreten ist, geht der Ertrag der höhern Besteuerung der Rittergüter bei den Landestheilen gleichmäßig zu Gute, und es ist daher alsdann auch die zu Bestreitung der Entschädigung etwa gemachte Schuld so lange gemeinschaftlich zu tragen, als das Verhältnis fort dauert.

Erfolgt aber die Entschädigung ganz oder zum Theile aus dem Vermögen des Staats und vermindert sich hierdurch der Ertrag des Staatsguts, so ist auch in solchem Falle eine Ausgleichung in der Maasse zu treffen, daß die anstatt des verminderten Ertrags vom Staatsgute aufzubringenden Abgaben während der ersten beiden Perioden jedem Theile nur in dem Verhältnisse zur Last fallen, in welchem er an der gewährten Entschädigung Theil nahm.

§. 22.

9.) Verfahren bei der Bewilligung.

In Gemäsheit der vorstehenden Paragraphen erfolgt nun die Bewilligung während der beiden ersten Perioden in nachstehender Maasse.

Sobald es feststeht, welche Summe nach Abzug des Ertrags der Domainen, Regalien und sonstigen Zugänge der Staatskasse, auch der bereits gleichgestellten indirecten Abgaben, noch zu decken ist, wird davon zuvörderst der muthmaasliche Betrag der besondern Abgaben der alten Erblande und des entsprechenden Fixums der Oberlausitz abgezogen, und der verbleibende Rest in der Maasse, wie solches §. 19. bestimmt, auf die Grundabgaben mit Einschlusse der Quatember repartirt.

Die Bewilligung der während jeder Finanzperiode in der Oberlausitz zu erhebenden Abgaben erfolgt durch die Ständeversammlung.

Da jedoch dormalen der Landkreis und die Vierstädte der Oberlausitz, Budissin, Zittau, Camenz und Löbau, nebst ihrer Mitleidung, fünf abgesonderte Steuerbezirke mit ganz verschiedenartigen Abgaben und sonstigen Einrichtungen bilden, und deshalb bisher unter selbigen ein auf Vereinigung der Provinzialstände beruhendes Quotalverhältnis für alle gemeinschaftliche Leistungen ohne wechselseitige Vertretung bestanden hat, jene Verschiedenheit der Abgaben aber während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) noch fort dauert, so muß auch bis zu deren Ablauf und völliger Gleichstellung aller Abgaben ein solches vertragsmäßiges Quotalverhältnis fortbestehen und bei der Bewilligung berücksichtigt werden.

Wenn daher bei dem Bewilligungsgeschäfte die Summe übersehen werden kann, welche die Oberlausitz auf directem Wege jährlich zu gewähren hat, so wird nach Angabe der Abgeordneten dieser Provinz von der Ständeversammlung bestimmt, wieviel jeder Steuerbezirk beizutragen, und was er hiervon

a.) zur Staatskasse theils als Fixum wegen der besondern Abgaben der alten Erblande (§. 18.), theils als Zehnthheil zu den Grundabgaben (§. 19.), ingleichen

b.) als Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der Steuerschulden, zu gewähren hat, auch welche Abgaben demnach für jeden zu bewilligen sind.

Das hierbei zum Grunde zu legende Verhältnis ist in der Beilage C angegeben und genau zu beobachten. Auch können die zwischen den Steuerbezirken der Oberlausitz bestehenden Quoten, als auf Vertrag beruhend, ohne anderweite Uebereinkunft der Provinzialstände nicht abgeändert werden.

Die Abgeordneten der Oberlausitz zu der Ständeversammlung werden zur Hülfe in den ihnen hierbei obliegenden besondern Geschäften, soweit es ihnen nöthig scheint, eine mit dem Abgabewesen in der Provinz vertraute, von den Provinzialständen gewählte, Person an den Ort der Versammlung berufen, welche auf die Zeit, als ihre Anwesenheit daselbst erforderlich ist, aus der Staatskasse die Auslösung eines Deputirten erhält.

§. 23.

10.) Berechnung über die erfolgte Gewährung der Abgabenquoten.

Die Abführung der auf die Steuerbezirke der Oberlausitz kommenden Beiträge zu dem Staatsbedarf erfolgt nicht mehr, wie bisher, in runden Summen, sondern die Erhebung der Abgaben geschieht nach §. 25. durch die Regierung, und der Ertrag fließt unmittelbar in die Staatskasse. Da jedoch die Provinz in der ersten und zweiten Periode (§. 16.) nicht diese Abgaben selbst, sondern nur durch selbige gewisse Summen zu gewähren hat, so findet darüber, in wiefern aus jedem Steuerbezirke das auf ihn kommende Quantum wirklich eingekommen sey, vor jeder neuen Bewilligung eine Berechnung mit dem Finanz-Ministerio statt. Sie wird bei letztem zusammengestellt, und bedarf des Anerkennnisses der Provinzialstände. Sobald dieses erfolgt ist, und jeden Falls noch vor Feststellung der Abgaben für die neue Finanzperiode wird ihr Resultat der Ständerversammlung vorgelegt.

Obige Berechnung wird so gestellt, daß die verbliebenen und die inerigibel werdenden Reste jedem Theile und Steuerbezirke zur Last fallen. Sonach kommen nur die baar eingegangenen Summen in Ansatz, und der durch die Grundabgaben zu deckende Betrag (§. 19.) wird nicht nach dem beim Budget veranschlagten Quanto, sondern in der Maasse berechnet, daß die Oberlausitz den neunten Theil Desjenigen zu gewähren hat, was darauf aus den alten Erblanden wirklich eingekommen ist.

Hat ein Steuerbezirk mehr gewährt, als er schuldig war, so wird ihm dieses Mehrere auf die während der neuen Finanzperiode zu zahlende Summe bei Feststellung der auszuschreibenden Abgaben gut gerechnet, im Gegentheile aber ist das zu wenig Gewährte jener Summe zuzurechnen.

§. 24.

11.) Naturalleistungen.

In Hinsicht der Naturalleistungen besteht bis zu Eintritt der dritten Periode (§. 16.) die bisherige Einrichtung fort. Daher werden

a) die Spannführen von demjenigen Landestheile, in welchem sie erforderlich sind, gestellt, und bis an den ersten jenseits der wechselseitigen Grenze gelegenen Stationsort geleistet.

b) Bei Naturallieferungen tritt für die ordinaire Lieferung, in sofern solche fortbesteht, das bisherige Verhältnis, bei höheren Leistungen aber die im Jahre 1821. vertragsmäßig festgesetzte Quote von acht und achtzig Hunderttheilen für die alten Erblände und zwölf Hunderttheilen für die Oberlausitz ein.

c) Die Marsch-Einquartierung richtet sich nach dem Bedarf, und die Garnisonstädte der Oberlausitz nehmen an der erbländischen Ausgleichungsanstalt Theil.

d) Der Bau der Chaussees und wichtigen Commercialstrassen in der Oberlausitz wird in gleicher Maase, wie in den alten Erblanden, aus der Staatskasse bestritten.

In Rücksicht des Baues der minder wichtigen Commercialstrassen in der Oberlausitz bewendet es bei der zwischen dem vormaligen Geheimen Finanz-Collegio und den Provinzialständen getroffenen, bisher bestandenen Uebereinkunft. Demnach ist jährlich die Summe von mindestens 4619 Thlr. 20 gr. 6 pf. hierauf zu verwenden, welche künftig allein aus der Staatskasse gewährt wird, und von den Unterthanen nur die in dem Rescripte des geheimen Raths vom 6. November 1830. (Gesetzsammlung Seite 195) ausgedrückte Leistung zu fordern. Ubrigens soll diese Bestimmung nur so lange in Kraft bleiben, bis ein neues allgemeines Gesetz über den Strassenbau auch den Bau der minder wichtigen Commercialstrassen in der Oberlausitz auf eine Weise ordnet, welche für dessen Betrieb in der dormaligen Maase ohne eine mehrere Belastung der Domänen und Rusticalgrundstücke Sicherheit gewährt.

II. Besondere Bestimmungen für die Oberlausitz.

§. 25.

1.) Abgabenverwaltung. Concurrrenz der Provinzialstände dabei.

Die Erhebung und Verwaltung der Abgaben in der Oberlausitz wird von der Regierung besorgt und selbige fließen unmittelbar in die Staatskasse.

Da jedoch während der ersten und zweiten Periode (§. 16.) jeder Steuerbezirk der Oberlausitz das wesentlichste Interesse daran hat, wie die Abgaben erhoben werden und daß sie die veranschlagte Summe wirklich gewähren (§. 22.), so verbleibt den Provinzialständen bis zu völliger Gleichstellung sämtlicher Abgaben eine Cognition in Steuerangelegenheiten, soweit sich selbige auf die nach §. 18. und 19. unter den von der Oberlausitz zu gewährenden Quoten begriffenen Arten der Abgaben beziehen.

Zu dem Ende kann von den durch die Regierung angestellten Beamten nur in denjenigen Angelegenheiten, welche lediglich die Receptur und die Kassengeschäfte betreffen, allein verfügt werden, bei allen übrigen das Steuerwesen betreffenden Gegenständen aber muß eine ständische Concurrrenz eintreten.

Sie findet in folgender Maase statt:

a) Soviel den Landkreis anlangt, hat der das Steuerwesen leitende Regierungsbeamte zwar alle eingehende Anzeigen, Anträge, Gesuche und Be-

schwerden anzunehmen und Entschliessung darauf zu fassen, jedoch die zu ertheilende Resolution oder zu erlassende Bescheidung vor deren Mittheilung oder Zufertigung einem hierzu beauftragten Deputirten der Stände des Landkreises vorzulegen, welcher im Falle des Einverständnisses seine Signatur beifügt. Waltet eine Verschiedenheit der Meinungen ob und kann solche durch Besprechung, über welche von dem Regierungsbeamten nach Befinden ein Protocoll aufzunehmen ist, nicht beseitigt werden, so wird ein gemeinschaftlicher Bericht zu der vorgesezten Behörde erstattet, in welchem jeder Theil seine Ansicht aufstellt und motivirt. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat jedoch der Widerspruch des ständischen Deputirten keine Suspensivkraft, und es steht dem Regierungsbeamten frei, die beabsichtigte Verfügung, unerwartet der auf den erstatteten Bericht zu ertheilenden Entscheidung, ergehen zu lassen. Er ist jedoch für solche und dafür, daß er nur in wirklich dringenden Fällen in der angegebenen Maasse verfährt, verantwortlich.

Eben so werden alle sonst nothwendige Berichte, insofern sie nicht blos die Receptur und Kassenverwaltung betreffen, von dem ständischen Deputirten mit vollzogen.

Da jedoch durch diese Mitvollziehung der Berichte, so wie die oben erwähnte Signatur der ergehenden Bescheidungen nur erklärt wird, daß ständischer Seits kein Bedenken obwalte, so bleibt der Beamte der Regierung dieser allein verantwortlich. Dagegen ist der ständische Deputirte seinen Machtgebern verantwortlich, und es steht ihm, so oft er es nothwendig findet, frei, den Bescheid einer hierzu besonders zu ernennenden ständischen Deputation, oder der Stände des Landkreises selbst einzuholen. Wegen der an Letztere zu bringenden Angelegenheiten haben der Regierungsbeamte und der ständische Deputirte schriftlichen Vortrag zu erstatten.

Die jährliche Regulirung der Cataster für die Grundanlage und der Erhebungs-Register für die Personalabgaben ist von dem Regierungsbeamten zu bewirken, jedoch hat derselbe hierbei in zweifelhaften Fällen sich mit dem ständischen Deputirten zu vernehmen, und ohne dessen Zustimmung und Mitvollziehung dürfen die Cataster und Erhebungs-Register den Ortseinnehmern nicht zu Einforderung der Abgabe zugestellt werden.

Ueberdies hat der ständische Deputirte von den aussenstehenden Steuerresten von Zeit zu Zeit Kenntniss zu nehmen und wegen deren Beitreibung oder Gestundung Anträge zu machen, insofern er mit dem Verfahren der Recepturbehörde nicht einverstanden ist.

Eben so steht ihm frei, die abgelegten Rechnungen einzusehen und eine Abschrift derselben auf Kosten der Stände des Landkreises zu verlangen.

b.) In Angelegenheiten, welche den Landkreis und die Städte gemeinschaftlich angehen, ist, ausser dem Deputirten des Landkreises, auch ein städtischer Deputirter zuzuziehen, welchem ganz gleiche Rechte zustehen.

Sollte durch diese Einrichtung wider Erwarten eine nachtheilige Hemmung des Geschäftsganges entstehen, so wird man über die etwa zu treffenden Modificationen seiner Zeit weitere Unterhandlung pflegen.

c.) Die Stadträthe der Vierstädte haben in deren Steuerbezirken, von denen jeder bis nach Eintritt der dritten Periode fernerhin als ein geschlossenes Ganze zu betrachten ist, gemäs §. 182. der allgemeinen Städteordnung, in beständigem Auftrage der Staatsbehörde, die unmittelbare Leitung der Steuerverwaltung zu besorgen. Hiernach sind alle Eingaben in Steuerangelegenheiten dieser Bezirke an sie zu richten, auch ergehen die Bescheidungen darauf von ihnen allein, so wie sie allein die Berichte zu der vorgesezten Behörde erstatten und ihnen überhaupt alles Dasjenige zusteht und obliegt, was im Landkreise von dem Regierungsbeamten und dem ständischen Deputirten gemeinschaftlich zu besorgen ist.

Sollte zwischen der im Landkreise der Oberlausitz zu bestellenden Steuerbehörde, auch den Stadträthen, als Vorständen des Steuerwesens ihrer Bezirke, und dem Ministerio der Finanzen noch eine Mittelbehörde nöthig erscheinen, so kann dies keine andere, als die Provinzial-Regierungsbehörde seyn.

Dem Finanz-Ministerio steht in allen oberlausitzer Steuerangelegenheiten die oberste Entscheidung zu.

§. 26.

2.) Steuermoderationen.

Steuermoderationen können nicht mehr von den Ortsherrschaften bewirkt werden.

Ermässigungen der einfachen Ansätze der alten Grundsteuer sind bis zu Einführung eines neuen Grundbesteuersystems in der Regel als unzulässig zu betrachten.

Sollten dennoch Anträge dieser Art vorkommen, so sind sie bei der Steuerbehörde anzubringen, und es steht die Entscheidung darüber in erster Instanz, im Landkreise, den Ständen desselben, in den städtischen Bezirken, den Stadträthen zu. Beruhigen sich die Interessenten dabei nicht, so kann eine abweichende Entscheidung erst nach vernommenem Gutachten der Stände des Landkreises oder des betreffenden Stadtraths erteilt werden.

Den hierdurch entstehenden Verlust trägt, insofern die Ortsquote verändert wird, der Bezirk, in welchem die Moderation vorkommt.

§. 27.

3.) Steuererlasse.

Sobald in beiden Landestheilen ein gemeinschaftliches Grundbesteuerungssystem eingeführt worden, oder ein neues auf beide gleich anwendbares Gesetz über Steuererlasse in Kraft getreten ist, werden alle solche Erlasse aus der Staatskasse gewährt.

Bis dahin überträgt jeder Landestheil die bei ihm vorkommenden Erlasse selbst, und die bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen deshalb gelten unverändert fort. So lange diese Einrichtung dauert, erfolgt die Bewilligung der Steuer-Erlasse in der Oberlausitz durch die Provinzialstände. Die Königlichen Steuereinnehmer haben die bewilligten Erlasse in Zurechnung anzunehmen, und es werden selbige bei der vor jeder neuen Bewilligung vorzunehmenden Berechnung (§. 23.) jedem Steuerbezirke zur Last geschrieben. Wegen derselben findet eine Ausgleichung zwischen Land und Städten statt, welche durch eine deshalb unter ihnen abgeschlossene Convention näher bestimmt wird.

Der seit dem Jahre 1830. bei dem Landkreise aus Uberschüssen der Cavalerie-Verpflegungsgelder gebildete Erlassfond für selbige geht nach Eintritt eines allgemeinen Gesetzes über Steuererlasse auf die Staatskasse über, verbleibt aber bis dahin dem Landkreise zu dem bisherigen Behuf.

§. 28.

4.) Fortbestand der Verhältnisse der Steuerbezirke unter sich und in sich.

Da der gegenwärtige Vertrag, was das Finanz- und Abgabewesen betrifft, nur das Verhältnis der Oberlausitz zu den alten Erblanden und der Staatskasse feststellt, so ändert selbiger, in soweit er nicht deshalb ausdrückliche Bestimmungen enthält, an den verfassungs- oder vertragmäßig bestehenden Einrichtungen, Rechten und Obliegenheiten der Steuerbezirke und ihrer einzelnen Theile und Contribuenten gegen einander nichts ab. Namentlich wird auch durch selbigen in Beziehung auf die in den Steuerbezirken der Städte über Vertheilung und Aufbringung der Abgaben, über die den neuen Anbauern aufzulegenden Beiträge und deren Benutzung, so wie über andere wechselseitige Verbindlichkeiten durch Vertrag oder Regulativ zwischen den Städten und deren Dorfschaften getroffenen Festsetzungen nichts abgeändert.

§. 29.

5.) Bestimmung der in jedem Steuerbezirke zu erhebenden Abgaben und deren Veränderung.

Im Landkreise werden zu Deckung der auf selbigen kommenden Summe zuvörderst die in der Beilage ○ angegebenen Grundabgaben, namentlich die

Grundanlage, die Polizeimilizsteuer, soweit sie vom Grundeigenthume zu entrichten ist, und die Beiträge zu dem Chausséebaue, im Voraus erhoben, und es wird Dasjenige, was durch den veranschlagten Betrag derselben nicht gedeckt ist, nach dem ebendasselbst bestimmten Verhältnisse auf Rauch- und Mundgutsteuern vertheilt.

Abänderungen in Hinsicht der im Voraus einzubringenden Abgaben oder des Verhältnisses der Rauch- und Mundgutsteuern gegen einander, so wie in Hinsicht einzelner Abgaben und Tarife, können nur auf Antrag oder unter ausdrücklicher Zustimmung der Stände des Landkreises getroffen werden.

Da übrigens die auch im Voraus zu erhebende Grundanlage, obschon eine Realabgabe, doch zugleich in ihren Ansätzen mit enthält, was der Grundbesitzer als solcher an Personalabgabe zu entrichten hat, mithin eine künftige allgemeine Regulirung der Personalabgaben im Königreiche die Verminderung der Tariffäße der Grundanlage zur Folge haben muß, diese Verminderung aber als eine Maasregel zu Ausführung der Gesetze über jene allgemeine Regulirung zu betrachten ist; so ist künftig in diesen Gesetzen ausdrücklich vorzubehalten, daß die durch selbige nöthig werdende Herabsetzung der Tarife der Grundanlage von dem Finanz-Ministerio unter Einverständnis mit den Ständen des Landkreises auf dem Wege der Verordnung getroffen werden solle.

Dasselbe findet statt, wenn bei einer theilweisen Gleichstellung der indirecten oder Personalabgaben Objecte betroffen werden, welche durch die Personalabgaben der Oberlausitz bereits angezogen sind.

Den Vierstädten und ihren Steuerbezirken verbleiben zu Deckung der von ihnen zu gewährenden Summe, insonderheit zu Aufbringung des Bedarfs für das Steuerschuldenwesen, gewisse indirecte und andere bisher erhobene oder sonst auszumittelnde besondere Abgaben und Zugänge.

Vor Eintritte jeder neuen Bewilligung findet daher zwischen dem Finanz-Ministerio und den Stadträthen eine Erörterung darüber statt, welche dieser Abgaben und sonstigen Zugänge während der neuen Finanzperiode benutzt und wie hoch sie angeschlagen werden können.

Obige Zugänge, insoweit sie Abgaben sind und nicht zu Provinzial- oder Communalbedürfnissen verwendet werden, sind Gegenstand der Bewilligung durch die Ständeversammlung, und es besagt die Beilage C, in welcher Maasse die nach Abzug des veranschlagten Ertrags derselben übrig bleibende Summe unter die verschiedenen Arten der Grundabgaben der Städte und ihrer Steuerbezirke zu vertheilen sey.

§. 30.

6.) Vertretungsverbindlichkeit.

Die bisherige verfassungsmäßige Verbindlichkeit der Ortsherrschaften, die Grundabgaben ihres Bezirks zu vertreten, hört auf, jedoch versteht sich, daß die den Herrschaften wegen eingezogener Rusticalgrundstücke oder sonst aufliegenden Rusticalprästationen aller Art von ihnen wie bisher geleistet werden.

Verluste, welche der Staatskasse durch Vernachlässigung oder Veruntreuung der Ortseinnehmer zugezogen werden, vertritt Derjenige, welcher diese angestellt und das Recht hat, sie zu controliren und wieder zu entlassen.

§. 31.

7.) Dismembrationen.

Mit dem Wegfalle dieser Vertretungsverbindlichkeit hört auch das Recht der Ortsherrschaften auf, Dismembrationen ohne Concurrenz der Steuerbehörde vorzunehmen, und bei Rusticalgrundstücken zu gestatten. Daher ist vor Bestätigung des Contracts über irgend eine Dismembration die Genehmigung der Steuerbehörde (§. 25.) wegen Vertheilung der Abgaben einzuholen.

§. 32.

8.) Commissariats-Cataster.

Zu Vertheilung der Militairleistungen in der Oberlausitz dient zur Zeit ein altes Commissariats-Cataster als Norm, welches die bei der Spannung und Einquartierung auf jeden Ort zu rechnende Güterzahl enthält. Da selbiges mangelhaft ist, so haben die Provinzialstände seit mehreren Jahren dessen Revision und Berichtigung beabsichtigt, und die diesfalligen umfanglichen Vorarbeiten sind bereits so weit gediehen, daß nunmehr deren definitive Zusammenstellung erfolgen kann.

Die Stände behalten sich daher vor, diese für die Provinz wichtige Arbeit noch zu besorgen. Sobald sie beendigt ist, wird die Provinzial-Regierungsbehörde auf Ansuchen sämtliche Gemeinden auffordern, von den sie betreffenden Bestimmungen des neuen Catasters Kenntnis zu nehmen und ihre etwaigen Reclamationen binnen einer anzuberaumenden Präclusivfrist anzuzeigen. Die Stände werden über diese Reclamationen entscheiden, das neue Cataster danach berichtigen und selbiges sodann zu dem betreffenden Ministerio einreichen, damit es der ausschreibenden Behörde zur Nachachtung zugestellt werde. Sollte das Ministerium wegen einzelner Ansätze oder sonst Bedenken finden, so wird selbiges zu deren Beseitigung das Nöthige vorher an die Stände der Provinz gelangen lassen.

Inmittelst bleibt das bisherige Cataster in Kraft, und es darf daran, so wie an den Bestimmungen des neuen, sobald solches einmal Gültigkeit erlangt hat, bis nach Eintritte der dritten Periode (§. 16.) ohne Zustimmung der Provinzialstände nichts geändert, auch bis dahin eine andere Norm zu Vertheilung der Militairleistungen in der Provinz nicht eingeführt werden.

§. 33.

9.) Bestände der Steuerkassen.

Damit es in der nächsten Zeit nach dem Ubergange der Steuerverwaltung auf die Regierung den Ständen des Landkreises, zu Bestreitung der Provinzial-Bedürfnisse (§. 53.) und den Städten, zu Deckung der bisher aus ihren Steuerkassen entnommenen Bezirks- und Communal-Bedürfnisse, nicht an den erforderlichen Geldmitteln fehle, und da die Staatskasse kein Interesse an der Ueberlassung grösserer oder geringerer Bestände hat (§. 39.), so bleibt ihnen nachgelassen, nicht nur die zu dieser Zeit in ihren Steuerkassen vorhandenen Bestände an Baarschaft, Vorschüssen und Resten ganz oder zum Theile zu behalten, sondern sich auch einen Antheil an den bis zu der nächsten Ausschreibung erst noch fällig werdenden Abgaben zu reserviren.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schuldenwesen.

§. 34.

1.) Vereinigung des Schuldenwesens beider Landestheile in der Staatsschuldenkasse.

Die dermaligen Steuerschulden der alten Erblande und der fünf Steuerbezirke der Oberlausitz werden in der Staatsschuldenkasse dergestalt vereinigt, daß selbige nunmehr von dem gesammten Königreiche ungetheilt zu vertreten sind. Hierdurch tritt die Staatsschuldenkasse in alle Verbindlichkeiten der oberlausitzer Steuerbezirke gegen deren Gläubiger ein, namentlich auch in Rücksicht der bedungenen Unablöslichkeit einiger Stiftungs-Kapitale, welche die Steuerkasse des Landkreises theils schon bisher zu vertreten, theils noch zu gewarten hatte.

§. 35.

Steuer-Obligationen des königlichen Fiscus.

Die erbländischen Steuer-Obligationen, welche am 4. September 1831. Eigenthum des königlichen Fiscus waren, bleiben ein Activum der Staatskasse und ein Passivum der Staatsschuldenkasse bis zu deren wirklich erfolgten Rückzahlung.

§. 36.

2.) Verwaltung des Schuldenwesens.

Die vereinigte Steuerschuld wird von dem §. 107. der Verfassungsurkunde bestimmten ständischen Ausschusse verwaltet, bei welchem sich jederzeit ein Deputirter aus der Oberlausitz befinden muß.

Sollte aus jedem erbländischen Kreise mehr als ein Deputirter bestellt werden, so werden aus der Oberlausitz eben so viele, wie aus einem dieser Kreise bestellt.

§. 37.

3.) Trennung des Bedarfs der Staatsschuldenkasse von dem übrigen Staatsbedarf.

Der Bedarf zur Verzinsung und Tilgung der vereinigten Steuerschuld bildet eine besondere Position im Budget.

Für selbigen besteht bis zu völliger Tilgung der dermaligen Steuerschuld ein eigenes Quotalverhältnis zwischen den alten Erblanden und den fünf Steuerbezirken der Oberlausitz.

§. 38.

4.) Beitragsverhältnis zu dem Bedarf der Staatsschuldenkasse für die dermaligen Steuerschulden.

Dieses Quotalverhältnis richtet sich ganz nach der bei der Vereinigung des Schuldenwesens eingeworfenen, vorher genau zu ermittelnden, Schuldsumme, dergestalt, daß jeder Theil eine gleiche Anzahl von Procenten seiner Schuldenmasse aufzubringen und zu der Staatsschuldenkasse zu gewähren hat, wofür diese die Vertretung des Capitals und der Zinsen übernimmt.

Unzinsbare Capitale werden, da sie keinen Aufwand an Interessen veranlassen, bei Berechnung der eingeworfenen Schuldsumme nur zu zwanzig Procent ihres Betrags angenommen.

Ubrigens kommt bei Ausmittelung des Quotalverhältnisses nur die Summe der eingeworfenen Schuld, nicht aber die Verschiedenheit des Zinsfußes und der Münzsorten in Betracht.

§. 39.

Abrechnung der Bestände der Steuerkassen von dem Betrage ihrer Schuld.

Derjenige Betrag der Bestände der oberlausitzer Steuerkassen, an Baarschaft und exigibeln Resten, welcher der Staatskasse überwiesen wird, geht, in gleicher Maasse wie in den alten Erblanden, jedem Steuerbezirke an der von ihm einzuwerfenden Schuldenmasse bei Bestimmung des diesfalligen Quotalverhältnisses (§. 38.) zu Gute.

§. 40.

5.) Compensation der gegenseitigen Forderungen beider Landestheile.

Durch die Vereinigung der Steuerkassen der Oberlausitz mit der Staatskasse hört das Activ- und Passiv-Verhältnis, insoweit solches zwischen den alten Erblanden, oder dem vormals fiscalischen Kassen, einer Seits, und der Oberlausitz, oder den einzelnen Steuerbezirken derselben, anderer Seits besteht, auf, und es tritt eine vollständige Compensation der etwanigen gegenseitigen Forderungen ein.

§. 41.

6.) Mittel zu Deckung des Bedarfs der Staatsschuldenkasse.

Die Abgaben für das Schuldenwesen werden nicht besonders ausgeworfen, sondern der auf jeden Theil kommende Beitrag wird zu dessen durch Grundabgaben zu deckenden Antheile an dem Staatsbedürfnisse geschlagen, ungetrennt zu der Staatskasse erhoben und bei der nach §. 23. zu haltenden Berechnung mit berücksichtigt.

§. 42.

7.) Vertretung der dermalen unbekanntem oder illiquiden Steuerschulden.

Wenn Steuerschulden nach deren Uebergange auf die Staatsschuldenkasse erst zur Kenntnis gelangen oder liquid werden, so sind selbige von dieser Kasse zu vertreten, ohne daß die einmal festgesetzte Beitragsquote des betreffenden Steuerbezirks (§. 38.) dadurch verändert wird.

§. 43.

8.) Schulden des königlichen Fiskus und neue Steuerschulden.

Zu Verzinsung und Tilgung der Schulden, welche von dem königlichen Fiskus auf die Staatsschuldenkasse übergegangen sind, und derjenigen Steuerschulden, welche etwa künftig zu Deckung allgemeiner Staatsbedürfnisse auf den Credit des Königreichs contrahirt werden, trägt die Oberlausitz in eben dem Verhältnisse bei, wie zu dem übrigen Staatsbedürfnisse.

Vierter Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 44.

1.) Theilnahme der Oberlausitz an den allgemeinen Landesanstalten.

Da nach §. 16. der Verfassungsurkunde die öffentlichen Landesanstalten, sammt den Beständen, Aussenständen und Vorräthen jeder Art, zum Staatsgute gehören, so hat die Oberlausitz an den in den alten Erblanden bestehenden

Landesanstalten, an Zucht-, Irren-, Waisen- und Armenhäusern, auch Unterrichts- und ärztlichen Instituten, gleichen Theil, und es findet wegen des dermaligen Bestandes und Vermögens derselben eine Berechnung zwischen beiden Landestheilen nicht weiter statt.

Zu der Unterhaltung dieser Anstalten trägt die Oberlausitz forthin durch die Theilnahme an Aufbringung der allgemeinen Landesbedürfnisse gleichmäßig bei.

§. 45.

2.) Öffentliche Anstalten und Fonds in der Oberlausitz.

Die in der Oberlausitz bestehenden öffentlichen Anstalten und Fonds ähnlicher Art treten, da sie nicht der gesammten Provinz, sondern nur theils dem Landkreise, theils den einzelnen Vierstädten und ihren Steuerbezirken gehören, in die Klasse der erbländischen Kreis- oder Local-Anstalten. Sie können daher nur zum Vortheile des betreffenden Land- oder Stadt-Bezirks benutzt werden, und deren Aufsicht und Verwaltung verbleibt den ständischen oder städtischen Behörden ganz in der bisherigen Maasse.

Ein Gleiches findet wegen des sonstigen Vermögens der einzelnen Steuerbezirke an Stiftungen, Fonds und Einkünften zu Bestreitung der Bezirksbedürfnisse, Grundstücken, Inventarien, Archiven, Forderungen und gegenseitigen Ansprüchen statt. Sie verbleiben als Communalgut in activer und passiver Beziehung demjenigen Steuerbezirke, welcher sie bisher besessen und benutzt hat, oder künftig besitzen und benutzen wird.

§. 46.

Brandversicherungsanstalt und Landescriminalkasse.

Die Immobilial-Brandversicherungsanstalt der Oberlausitz und die Criminalkasse des Landkreises bestehen, so lange nicht deren Auflösung oder veränderte Einrichtung von den Ständen der Provinz oder des Landkreises mit königlicher Genehmigung beschlossen wird, als provinzielle Asscuranzanstalten in der bisherigen Maasse fort. Die Ausschreibung der erforderlichen Beiträge erfolgt auf ständischen Beschluß durch die Provinzial-Regierungsbehörde.

Die Beiträge werden von den Ortseinnehmern erhoben und an die Steuer-Recepturbehörde des Landkreises abgeliefert. Diese hat die gesammten Kassen-geschäfte beider Anstalten zu besorgen, hierbei sich lediglich nach den Anordnungen der betreffenden Stände zu richten und von ihnen eine angemessene Remuneration zu empfangen.

Da übrigens beide Kassen, um den ihnen regulativmäßig obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, zuweilen Vorschüsse bedürfen können, und solche

nach dem Ubergange der Steuerverwaltung an die Regierung nicht mehr, wie bisher aus der Landsteuerkasse zu entnehmen sind, so werden sie auf Anlangen der betreffenden Stände aus der Staatskasse geleistet und derselben, dafern die Rückzahlung nicht binnen sechs Monaten erfolgen könnte, von Ablauf dieser Zeit an mit Drei vom Hundert verzinst. In ausserordentlichen Fällen, wo der Bedarf nicht sofort vollständig durch Ausschreibung zu decken ist, können auch von diesen Ständen Darlehne auf Rechnung der Anstalt aufgenommen werden.

Sollte endlich die in den alten Erblanden bestehende Immobilier-Brandversicherungsanstalt auf eine verbesserte Weise eingerichtet werden, so bleibt den oberlausitzer Ständen nachgelassen, derselben beizutreten. In diesem Falle hat die Oberlausitz den neunten Theil desjenigen Kapitalvermögens zu gewähren, welches Behufs der Bildung eines bleibenden Fonds aus dem erbländischen Steuerärar bewilligt und eingezahlt, oder durch directe Anlagen aufgebracht worden ist.

Wenn in den alten Erblanden eine Kasse zu Bestreitung der Criminalkosten errichtet, oder sonst eine Einrichtung getroffen werden sollte, durch welche die Criminalkasse entbehrlich wird, so bleibt auch hier den oberlausitzer Ständen der Beitritt vorbehalten.

§. 47.

Schullehrer-Seminar in Budissin.

Das dem Landkreise gehörige Schullehrer-Seminar in Budissin wird in der bisherigen Maasse fortbestehen, und die Theilnahme der Stände des Landkreises an dessen Direction und der Verwaltung seines Fonds bleibt unverändert.

Da einer Seits dieser Fond, welcher aus milden Stiftungen, provinziellen Sammlungen und freiwilligen Beiträgen erwachsen ist, nicht ausreicht und daher durch höhere Verzinsung eines Theils seiner zu der Landsteuerkasse gezogenen Kapitale mit 4 bis 5 vom Hundert, so wie durch jährliche Zuschüsse aus selbiger unterstützt werden mußte, auch anderer Seits die Anstalt, als die einzige im Königreiche, wo Lehrer für die wendischen und katholischen niedern Schulen gebildet werden, zugleich einem Bedürfnisse der alten Erblande abhilft, so wird bedungen, daß die in der Landsteuerkasse stehenden Kapitale der Anstalt von der Staatsschuldenkasse ganz in der Maasse und zu derjenigen Verzinsung, wie solche bisher statt gefunden hat, unablässlich übernommen werden.

§. 48.

Ständische Stiftungen.

Eben so bestehen die zeither unter der Verwaltung oder Aufsicht der Stän-

de des Landkreises und der Stadträthe gestandenen Stiftungen aller Art in der bisherigen Maase und Verwaltungsweise fort.

Insbepondere bewendet es rücksichtlich des Fräuleinstifts zu Joachimstein, ferner bei den Statuten und denjenigen Bestimmungen, welche in der zwischen Sachsen und Preussen unterm 2. Juni 1828. geschlossenen Convention in Beziehung auf die Concurrnz der Stände getroffen worden sind.

§. 49.

Verwaltungskosten und Rechnungsablegung.

Die Verwaltungskosten der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt und der Criminalkaffe (§. 46.) werden von den betreffenden Anstalten, die des Schullehrer-Seminar in Budissin (§. 47.) aus dem Fond der Provinzialbedürfnisse des Landkreises, und die der ständischen Stiftungen (§. 48.) von dem Einkommen derselben, insofern dies bisher geschehen ist, ausserdem aber ebenfalls aus jenem Fond oder von der betreffenden Stadt getragen.

Die Rechnungen über diese Anstalten und Stiftungen werden in der zeit-herigen Weise von den betreffenden Ständen geprüft und justificirt, auch werden die über die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt abschrisftlich und die über das Schullehrer-Seminar und die Stiftungen auszugsweise der Provinzial-Regierungsbehörde zur Kenntnismahme mitgetheilt.

Fünfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzial-Bedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

§. 50.

1.) Verwaltung der Regierung.

Der Verfassung des Königreichs gemäs geht die bisher von den Ständen der Oberlausitz geführte Verwaltung, insoweit sie Landesangelegenheiten der Provinz betrifft, auf die Behörden der Regierung über.

§. 51.

Ständische Beamte und Diener.

Diejenigen ständischen Beamten, Canzleipersonen und Diener, welche nach dem Übergange der bisher ständischen Verwaltungszweige auf Regierungsbehörden von den Ständen in ihrem bisherigen Wirkungskreise nicht beibehalten werden, so wie die städtischen Steuerbeamten, dafern die Steuerverwaltung den Städten nicht ferner in der zeit-herigen Maase verbleiben sollte, werden auf eine

ihren dormaligen Verhältnissen und Dienstvortheilen entsprechende Weise von der Regierung wieder angestellt, oder sonst vollständig entschädigt werden.

§. 52.

2.) Verwaltung der Stände.

Den Ständen der Oberlausitz verbleibt derjenige Theil der von ihnen bisher geführten Verwaltung, welcher sich nicht auf Landesangelegenheiten der Provinz bezieht (§. 50.), so wie der, welcher blos provinzielle Asscuranz-Anstalten betrifft. (§. 46.)

Diese Verwaltungsweige betreffen entweder:

die Stände von Land und Städten gemeinschaftlich, oder

die Stände des Landkreises, an Ritterschaft und Gemeinden dieses Kreises, oder

die Ritterschaft allein, oder endlich

die Vierstädte allein.

Insbondere verbleibt:

den Ständen von Land und Städten gemeinschaftlich, die Verwaltung der Immobilial-Brandversicherungs-Anstalt, so lange selbige noch abgesondert besteht; (§. 46.)

den Ständen des Landkreises, die Verwaltung der Criminalkasse (§. 46.), des Schullehrer-Seminar zu Budissin (§. 47.), der ständischen Stiftungen des Landkreises, so weit selbige nicht der Ritterschaft allein zukommen (§. 48.), und der Fonds zu den Provinzialbedürfnissen, welche durch Rauch- und Mundgutsteuern zugleich aufgebracht werden; (§. 53.)

der Ritterschaft allein, die Verwaltung der Stiftungen, welche ihr nach der Fundation zugewiesen sind, (§. 48.) und derjenigen Fonds zu Provinzialbedürfnissen, welche nur durch Mundgutsteuern erhoben werden, (§. 53.)

endlich

den Vierstädten allein, die Verwaltung der an ihre Steuerkassen gewiesenen Local- oder Bezirksanstalten, so wie der städtischen Stiftungen.

§. 53.

3.) Provinzialbedürfnisse.

Die §. 52. angegebenen Gegenstände der ständischen Verwaltung, so wie die durch Vertrag zwischen dem Landkreise und den Vierstädten festgesetzte Ausgleichung mehrerer die ganze Provinz treffender aber nicht völlig gleichmäßig vertheilter Leistungen bedingen besondere Provinzialbedürfnisse der Oberlausitz, welche in selbiger ausser dem, was sie zur Staatskasse zu gewähren hat,

aufgebracht werden müssen. Sie treffen theils den Landkreis und die Vierstädte gemeinschaftlich, theils Erstern allein, theils endlich nur die Ritterschaft.

Der Land und Städten gemeinschaftliche Aufwand beruht theils auf Verträgen über die Ausgleichung gewisser Leistungen, welche bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit auch ferner in Kraft bleiben, theils auf besondern deshalb zu fassenden Beschlüssen oder noch abzuschliessenden Verträgen.

Das Bedürfnis des Landkreises umfaßt, nächst dem Beitrage zu dem eben-erwähnten gemeinschaftlichen Aufwande und den verbleibenden Verwaltungskosten, die antheilige Bezahlung der Vorspannfuhren, die Zuschüsse zum Land-Schullehrer-Seminar, den Aufwand für den Unterricht der Hebammen im Landkreise und die Zuschüsse zur Unterhaltung Gemüthskranker in den erbländischen Heil- und Versorgungs-Anstalten, letztere drei Posten so weit sie künftig noch nöthig seyn werden, ferner den Beitrag zur Unterhaltung einer Freistelle im Barmherzigkeitsstifte zu Camenz bis zum Jahre 1833 und weiter, insofern derselbe auf das Neue bewilligt werden sollte, endlich alle diejenigen Ausgaben, welche nach dem Beschlusse der Stände des Landkreises zu gemeinnützigen Zwecken oder sonst zum Besten des Landkreises zu machen seyn werden.

Die Ritterschaft allein endlich gehen die Landes-Stipendien, die Beiträge zur Erziehung der Kinder verarmter Vasallen und die landständischen Almosen, so wie die von ihr etwa ferner zu beschliessenden Ausgaben an.

In Hinsicht des gemeinschaftlichen Aufwandes behalten die bestehenden Verträge auch ferner Gültigkeit, die zum Bedürfnisse des Landkreises gehörenden Posten bleiben, in sofern sie nicht blos auf bestimmte Zeit festgestellt waren, so lange unverändert, bis ein übereinstimmender Beschluß der Ritterschaft und der Abgeordneten des Bauernstandes das Gegentheil festsetzt, die Verminderung oder gänzliche Einziehung des blos ritterschaftlichen Aufwandes aber hängt von dem Ermessen der Ritterschaft ab.

Die Provinzialbedürfnisse und die hierzu erforderlichen Fonds werden von denjenigen Ständen verwaltet, welche selbige betreffen.

Sie werden bestritten:

vom Landkreise, durch Rauch- und Mundgutsteuern,
von der Ritterschaft allein, durch Mundgutsteuern, und
von den Vierstädten, aus denjenigen Einkünften, welche für den Aufwand des Steuerbezirks bestimmt sind, in sofern nicht diesfallige besondere Einrichtungen statt finden. Insbesondere gilt in Rücksicht der Provinzialbedürfnisse des Landkreises und der Ritterschaft als Grundsatz:

Vor Eintritte jeden Jahres werden von den betreffenden Ständen geson-

derte Voranschläge über diese Bedürfnisse für das nächstfolgende Jahr entworfen und festgesetzt.

Nach diesen Voranschlägen wird die Zahl der zu obigen Bedürfnissen aufzubringenden Rauch- und Mundgutsteuern bestimmt.

Zu Deckung des Bedürfnisses für den Landkreis werden jedesmal eben so viele Rauch- als Mundgutsteuern erhoben. Nur durch übereinstimmenden Beschluß der Stände des Landkreises kann jenes Verhältnis abgeändert oder der Bedarf auf eine andere Weise, als durch diese Steuern aufgebracht werden. Die erforderlichen Steuern werden auf den Grund des Beschlusses der betreffenden Stände durch die Provinzial-Regierungsbehörde ausgeschrieben.

Zu Erhebung von Mundgutsteuern für ritterschaftliche Bedürfnisse, so wie der Beiträge zu der Brandversicherungs- und Criminal-Kasse bedarf es einer besondern Genehmigung der Regierungsbehörde nicht.

Übersteigt das Erfordernis zu den Provinzialbedürfnissen im Laufe eines Jahres den Betrag von zwei Rauchsteuern, neben zwei Mundgutsteuern, so ist zu dessen Ausschreibung eine Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich.

Die Beiträge werden von den Ortseinnehmern erhoben und an die königliche Steuerbehörde des Landkreises abgeliefert. Letztere besorgt die Kassengeschäfte nach den Anweisungen der betreffenden Stände und wird von ihnen remunerirt. Die Rechnungen werden von den betreffenden Ständen geprüft, justificirt und hierauf der Provinzial-Regierungsbehörde zur Kenntnisnahme in Abschrift mitgetheilt.

§. 54.

4.) Provinzialständisches Statut.

Die künftigen Verhältnisse der Stände der Oberlausitz zu der Provinz und unter sich und die Geschäftseinrichtungen bei selbigen werden, nach den durch diese Vertragsurkunde festgestellten Grundlagen, mittelst eines besondern Statuts normirt werden.

Die Abfassung desselben wird von den dermaligen Provinzialständen unter Genehmigung der Regierung bewirkt, und es wird nach solchem noch eine angemessene besondere Vertretung der Städte und der Landgemeinden statt finden.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Provinzial-Verfassung der Oberlausitz.

§. 55.

1.) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

Das nach §. 138. der Verfassungsurkunde von dem Thronfolger und dem

Regierungsverweser bei dem Antritte der Regierung zu ertheilende Versprechen, daß er die Verfassung des Landes beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle, wird zugleich auf den Inhalt dieses Vertrags gerichtet, und ein Exemplar der diesfalligen Urkunde wird den oberlausitzer Ständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden.

§. 56.

Aufrechterhaltung dieses Vertrags.

Auch wird der Oberlausitz hiermit zugesagt, daß an den Bestimmungen dieses Vertrags niemals Etwas geändert werden soll, als nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Provinzialstände.

§. 57.

2.) Beschwerdeführung der oberlausitzer Stände.

Die Stände der Oberlausitz haben das Recht, in Angelegenheiten ihrer Provinz und deren Verfassung, als politische Corporation Vorstellungen und Beschwerden sowohl bei den Staatsbehörden, als bei dem Könige unmittelbar zu überreichen, und es tritt hierbei, insofern eine Verletzung dieses Vertrags in Frage ist, das §. 140. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 58.

3.) Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

Wenn über die Auslegung gegenwärtiger Urkunde oder darüber, ob eine Verletzung dieses Vertrags statt gefunden habe, Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Provinzialständen beseitigt werden kann, so steht die diesfallige Entscheidung dem Staatsgerichtshofe zu, wobei das §. 153. der Verfassungsurkunde normirte Verfahren statt findet.

Ueberdies bleibt den Provinzialständen unbenommen, sowohl vor als nach eingeholter Entscheidung des Staatsgerichtshofs auf eine Anklage der betreffenden Vorstände der Ministerien wegen Verletzung der Verfassung bei der Ständeversammlung anzutragen, und es steht sodann dieser die Entscheidung darüber zu, ob die Anklage erfolgen solle oder nicht.

Siebenter Abschnitt. Von dem Wesen dieses Vertrags.

§. 59.

1.) Gültigkeit der gegenseitigen innern Verhältnisse in der Provinz.

Durch gegenwärtige Urkunde wird an den vertragsmäßig und sonst bestehenden gegenseitigen Verhältnissen der einzelnen Abtheilungen der Provinzialstände und Theile der Provinz unter sich, so weit solches nicht ausdrücklich bestimmt ist, nichts geändert.

§. 60.

2.) Wiedereintritt der vorigen Provinzial-Verfassung.

Da endlich die der Oberlausitz und deren Ständen bisher vertragsmäßig zugestandenen Rechte nach §. 1. nur gegen den Fortgenuß der mit der neuen Verfassung des Königreichs Sachsen verbundenen, so wie der in der gegenwärtigen Urkunde besonders ausgedrückten Rechte auffer Wirksamkeit gesetzt werden, so erlangt die bisherige auf den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635, den Traditionsabschied vom 24. April 1636 und sonst gegründete Verfassung der Provinz von selbst wieder ihre Kraft und tritt ohne Weiteres in Wirksamkeit, sobald die Oberlausitz an jener neuen allgemeinen Verfassung, wie solche durch die Urkunde vom 4. September 1831 festgestellt worden ist, nicht mehr vollständig Theil nehmen könnte.

§. 61.

3.) Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags.

Gegenwärtiger Vertrag tritt in Wirksamkeit, sobald solcher die vorbehaltenen allerhöchste Genehmigung wird erhalten haben, und es wird ein von Sr. Königl. Majestät und den Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit vollzogenes Exemplar der diesfalligen Urkunde den Provinzialständen zur Aufbewahrung in ihrem Archive übergeben werden. Vor Ertheilung der allerhöchsten Genehmigung sind die zum Zwecke dieser Ubereinkunft gepflogenen Verhandlungen nur als eventuell zu betrachten. Die Provinzialstände sind daher, und da sie die verhandelte Ubereinkunft nur als ein Ganzes anzusehen haben, an keinen der verhandelten Punkte gebunden, wenn dem einen oder dem andern derselben die allerhöchste Genehmigung nicht zu Theil werden sollte, und es treten solchen Falls die Verfassungsverhältnisse der Oberlausitz wieder ganz in denjenigen Stand zurück, in welchem sie sich vor dem Beginnen jener Verhandlungen befanden.

Zu der Vereinigung der oberlausitzer Steuerkassen mit der Staatskasse und des Staatsschuldenwesens wird von der Regierung ein passender Termin festgesetzt werden.

Vorstehende Übereinkunft wird, mit Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten definitiven Genehmigung, von dem zu deren Abschluß beauftragten Königlichen Commissar und der, Seiten der Stände von Land und Städten des Markgrafthums Oberlausitz hierzu bevollmächtigten Deputation, andurch genehmigt und es ist solche zu dessen Beurkundung durch eigenhändige Unterschrift und Besiegelung vollzogen worden.

So geschehen, Budissin am 9. December 1832.

- (L.S.) Hanns Georg von Carlowitz. (L.S.) Ernst Gustav von Gersdorf.
(L.S.) Julius Gottlob Nostitz und Jänckendorf.
(L.S.) Karl Friedrich von Ziegler und Klipphausen.
(L.S.) Curt Ernst von Posern.
(L.S.) Ernst Friedrich Hartz.
(L.S.) Christian Ehrenfried Püschel.
(L.S.) Carl Anton Lade genannt Ruick.
(L.S.) Johann George Schöder.

Übersicht des Inhalts der Uebereinkunft.

Erster Abschnitt.

Von der Modification der Particular-Verfassung der Oberlausitz in Bezug auf die Verfassung des Königreichs im Allgemeinen, auch von der Gesetzgebung und Behördenverfassung in dieser Provinz.

- §. 1. 1.) In wie weit die bisherige Particular-Verfassung der Oberlausitz außer Wirksamkeit trete.
- §. 2. 2.) Gesetzgebung.
Annahme der diesfalligen Bestimmungen der Verfassungsurkunde.
Gültigkeit der bisherigen Gesetze der Provinz.
- §. 3. Königliche Zusage — in Bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung.
- §. 4. in Bezug auf die Lehnsverhältnisse der Vasallen.
- §. 5. in Bezug auf Gewerbsverhältnisse.
- §. 6. in Bezug auf Befugnisse von Privatpersonen.
- §. 7. Provinzialstatute.
- §. 8. 3.) Behördenverfassung.
Trennung der Justiz von der Verwaltung.
- §. 9. Centralbehörden.
- §. 10. Provinzialbehörden.
- §. 11. Consistorialverhältnisse bei den Evangelischen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Finanz- und Abgabewesen, den Naturalleistungen und den Beständen der Steuer-Kassen.

I. Bestimmungen, welche das gegenseitige Verhältnis der alten Erblande und der Oberlausitz betreffen.

- §. 12. 1.) Fiscalisches Vermögen.
- §. 13. 2.) Gleichstellung der Staatsbedürfnisse in beiden Landestheilen.
- §. 14. 3.) Quellen zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse.
- §. 15. 4.) Gleichstellung der Abgaben in beiden Landestheilen.
- §. 16. 5.) Uebergangsperioden.
- §. 17. 6.) Beitragsverhältnis.

- §. 18. 7.) Fortdauer der indirecten und Personalabgaben jeden Landestheils bis zu deren Gleichstellung.
- §. 19. 8.) Grundabgaben.
Cavalerie-Verpflegungsgelder. Beitragsquoten beider Landestheile.
- §. 20. Berechnung der auf die Oberlausitz kommenden Quote an Grundabgaben.
- §. 21. Aufhebung der Realbefreiungen.
- §. 22. 9.) Verfahren bei der Bewilligung.
- §. 23. 10.) Berechnung über die erfolgte Gewährung der Abgabenquoten.
- §. 24. 11.) Naturalleistungen.

II. Besondere Bestimmungen für die Oberlausitz.

- §. 25. 1.) Abgabenverwaltung. Concurrenz der Provinzialstände dabei.
- §. 26. 2.) Steuermoderationen.
- §. 27. 3.) Steuer-Erlasse.
- §. 28. 4.) Fortbestand der Verhältnisse der Steuerbezirke unter sich und in sich.
- §. 29. 5.) Bestimmung der in jedem Steuerbezirke zu erhebenden Abgaben und deren Veränderung.
- §. 30. 6.) Vertretungsverbindlichkeit.
- §. 31. 7.) Dismembrationen.
- §. 32. 8.) Commissariats-Cataster.
- §. 33. 9.) Bestände der Steuerkassen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Schuldenwesen.

- §. 34. 1.) Vereinigung des Schuldenwesens beider Landestheile in der Staatsschuldenkasse.
- §. 35. Steuerobligationen des königlichen Fiskus.
- §. 36. 2.) Verwaltung des Schuldenwesens.
- §. 37. 3.) Trennung des Bedarfs der Staatsschuldenkasse von dem übrigen Staatsbedarf.
- §. 38. 4.) Beitragsverhältnis zu dem Bedarf der Staatsschuldenkasse für die dermaligen Steuerschulden.
- §. 39. Abrechnung der Bestände der Steuerkassen von dem Betrage ihrer Schuld.
- §. 40. 5.) Compensation der gegenseitigen Forderungen beider Landestheile.
- §. 41. 6.) Mittel zu Deckung des Bedarfs der Staatsschuldenkasse.

- §. 42. 7.) Vertretung der dormalen unbekanntten oder illiquiden Steuerschulden.
 §. 43. 8.) Schulden des Königlichen Fiscus und neue Steuerschulden.

Vierter Abschnitt.

Von den öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds.

- §. 44. 1.) Theilnahme der Oberlausitz an den allgemeinen Landesanstalten.
 §. 45. 2.) Öffentliche Anstalten und Fonds in der Oberlausitz.
 §. 46. Brandversicherungs-Anstalt und Landes-Criminal-Kasse.
 §. 47. Schullehrer-Seminar in Budissin.
 §. 48. Ständische Stiftungen.
 §. 49. Verwaltungskosten und Rechnungsablegung.

Fünfter Abschnitt.

Von der öffentlichen Verwaltung, den Provinzialbedürfnissen und dem ständischen Statut der Oberlausitz.

- §. 50. 1.) Verwaltung der Regierung.
 §. 51. Ständische Beamte und Diener.
 §. 52. 2.) Verwaltung der Stände.
 §. 53. 3.) Provinzialbedürfnisse.
 §. 54. 4.) Provinzialständisches Statut.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Provinzial-Verfassung der Oberlausitz.

- §. 55. 1.) Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.
 §. 56. Aufrechthaltung dieses Vertrags.
 §. 57. 2.) Beschwerdeführung der oberlausitzer Stände.
 §. 58. 3.) Berufung auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Wesen dieses Vertrags.

- §. 59. 1.) Gültigkeit der gegenseitigen innern Verhältnisse in der Provinz.
 §. 60. 2.) Wiedereintritt der vorigen Provinzial-Verfassung.
 §. 61. 3.) Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags.



Nach §. 22. der Vertragsurkunde haben die Abgeordneten der Oberlausitz bei jeder Bewilligung auszumitteln und anzugeben, wie viel von der aus der gesamten Provinz zur Staatskasse zu gewährenden Summe, mit Einschluß des Beitrags zum Schuldenwesen, auf jeden der fünf Oberlausitzer Steuerbezirke kommt, und welche Abgaben in jedem derselben zur Deckung des erforderlichen Quanti auszuschreiben sind.

Hierbei haben sie auf folgende Weise zu verfahren:

1.

Dasjenige, was von der Oberlausitz zur Staatskasse zu gewähren ist, zerfällt in vier verschiedene Theile, indem es

a.) in dem unverändert feststehenden Betrage der Cavalerie-Verpflegungsgelder, (Vertragsurkunde §. 19.)

b.) dem zehnten Theile dessen, was nach Abzug des Ertrags der Cavalerie-Verpflegungsgelder durch Grundsteuern aufzubringen verbleibt, (Vertragsurkunde §. 19.)

c.) dem in die Staatsschuldenkasse fließenden Betrage zur Verzinsung und Tilgung der Landeschuld, und

d.) für die Dauer der ersten Periode (Vertragsurkunde §. 16.) in dem Aequivalente für die in den Erblanden zu erhebenden, in der Oberlausitz aber nicht eingeführten indirecten und Personalabgaben (Vertragsurkunde §. 18.) besteht.

2.

Die Cavalerie-Verpflegungsgelder sind einer Erhöhung oder Ermäßigung nicht unterworfen. Sie werden bis zur Einführung eines allgemeinen Grundbesteuerungssystems unverändert forterhoben und stets gleichmäßig ausgeschrieben. (Vertragsurkunde §. 19.)

3.

Der Beitrag zur Staatsschuldenkasse richtet sich nach dem Betrage der von jedem Steuerbezirke der Oberlausitz eingeworfenen Schulden (Vertragsurkunde §. 38.) und es ist die auf die Provinz kommende Summe dergestalt auf die fünf Steuerbezirke zu repartiren, daß jeder der letztern genau soviel dazu beiträgt, als nach Verhältnis der eingeworfenen Schuldenmasse auf ihn kommt,

oder mit andern Worten, daß jeder Bezirk eine gleiche Zahl von Procenten seiner Schuld in die Schuldentilgungskasse einzahlt.

4.

Der auf die Oberlausitz kommende zehnte Theil des durch Grundabgaben zu deckenden Quanti (§. 1. b.) und die Totalsumme des Aequivalents für die blos erbländischen indirecten und Personalabgaben (§. 1. d.) werden zusammengesetzt und zwischen den fünf Steuerbezirken der Oberlausitz dergestalt quotifirt, daß zu den ersten 28282 Thlr. — = $2\frac{1}{2}$ pf.

21480 Thlr.	18 gl.	$6\frac{1}{2}$ pf.	der Landkreis,
1255	= 3	= 6	= Budissin nebst Mitleidung,
4874	= 22	= 2	= Zittau nebst Mitleidung,
287	= 10	= 4	= Camenz nebst Mitleidung und
383	= 17	= 8	= Löbau nebst Mitleidung,

beitragen, für alles Dasjenige aber, was mehr als 28282 Thlr. — = $2\frac{1}{2}$ pf. gebraucht wird, zu jedem hundert Thaler

61 Thlr.	— gl.	— =	der Landkreis,
13	= 16	= — =	Budissin nebst Mitleidung,
18	= 15	= — =	Zittau nebst Mitleidung,
3	= 11	= — =	Camenz nebst Mitleidung und
3	= 6	= — =	Löbau nebst Mitleidung

contribuiren.

5.

Dasjenige, was jeder Steuerbezirk sowohl zur Schuldentilgungskasse (§. 3.) als zur Staatskasse (§. 4.) zu gewähren hat, wird zusammengerechnet und hieraus eine Hauptsumme für jeden Steuerbezirk gebildet.

6.

Da sich aus der, vor Eintritt der Bewilligung zwischen dem Finanz-Ministerio und den Provinzialständen gepflogenen Berechnung (Vertragsurkunde §. 23.) ergeben hat, wie die einzelnen Steuerbezirke der Oberlausitz in den zuletzt vorhergegangenen Jahren die schuldigen Beiträge zur Staatskasse und zur Staatsschuldentilgungskasse gewährt haben, und ob aus denselben mehr oder weniger, als sie zu geben schuldig waren, eingekommen ist, so wird jedem Steuerbezirke das zu viel oder zu wenig Bezahlte auf die neue Bewilligung gut oder zur Last gerechnet.

Dies geschieht so, daß der Betrag des zu viel oder zu wenig Gewährten auf die Jahre der neuen Bewilligung gleichmäßig repartirt und das auf Ein

Jahr kommende Quantum von der §. 5. für jeden Steuerbezirk gefundenen Summe,

- a.) wenn zu viel gewährt war, abgerechnet, so wie
- b.) derselben, wenn zu wenig gewährt war, zugerechnet wird.

7.

Dies ergibt die in der neuen Bewilligungsperiode dem Staate von jedem Steuerbezirke zu gewährende Summe.

8.

Um zu ermitteln, welche Abgaben in jedem Steuerbezirke zur Aufbringung der nach §. 7. gefundenen Summe auszuschreiben seyn werden, tritt im Landkreise und in jeder Stadt nebst deren Mitleidung ein besonderes Verfahren ein.

9.

Was den Landkreis anlangt, so gelten für denselben folgende Bestimmungen:

A.

Der für die Staatskasse aufzubringenden Summe werden

a.) so lange die Steuererlasse von der Provinz übertragen werden müssen, (Vertragsurkunde §. 27.) Ein Procent Behufs der Übertragung der Remisse und

b.) für jedes Jahr 2472 Thlr. 11 gl. 2 pf. als der Betrag der den Landstädten und der Seidau zu gute gehenden Accisübertragung, zugerechnet, und dies giebt die im Landkreise jährlich aufzubringende Summe.

B.

Sollten in den Erblanden bei Berechnung der auszuschreibenden Steuern die Reste in Anrechnung gebracht, dagegen aber gewisse Procente auf verbleibende Reste gerechnet und über die eigentliche Bedarfs-Summe ausgeschrieben werden, so ist ein Gleiches auch beim Landkreise zu beobachten.

C.

Zur Deckung des Bedarfs werden im Landkreise gewisse Abgaben in Voraus ausgeschrieben und erhoben, und der alsdann noch verbleibende Rest ist auf Rauch- und Mundgut-Steuern zu repartiren. (Vertragsurkunde §. 29.)

D.

Diese in Voraus zu erhebenden Abgaben sind:

a.) die Anlage auf Grundstücken und Gerechtigkeiten, nach dem Ausschrei-

ben vom 27. November 1819, jedoch mit der bereits seit dem Jahre 1830. geltenden Bestimmung, daß diejenigen Unterthanen, welche ihre Frohndienste seit dem 1. Januar 1825. abgelöst haben und sie fernerweit ablösen, nur nach den von ihnen zur Zeit, als sie die Dienste noch leisteten, erhobenen Ansätzen vernommen werden,

b.) die Polizei-Milizsteuer, nach den einfachen Sätzen des unterm 17. Januar 1810. publicirten Ausschreibens, in soweit sie nach lit. a. b. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. u. v. und w. vom Grundbesitze erhoben wird, und

c.) die Abgabe zum Chausseebau, in der Maase, wie solche in den Jahren 1831. und 1832. zu entrichten ist, mithin so, daß

aa.) Neun Pfennige von jedem Hundert Thaler des Schätzungswerths der Ritter- und Freigüter, wie solcher bei dem im Jahre 1819. ausgeschriebenen Provisorio angenommen worden ist,

bb.) Ein Drittheil einer Rauchsteuer von sämtlichen rauchsteuerpflichtigen Orten,

cc.) Dreizehn Groschen für jede Fuhr, welche die Dominien nach §. 2 lit. c. des unterm 8. Juli 1816. oberamtlich publicirten Regulativs wegen der beim Chausseebau zu leistenden Fuhrn nach den diesfalls errichteten Catastern übernommen haben, und

dd.) Dreizehn Groschen von jedem spannpflichtigen Bauergute, wobei die eingezogenen Güter von den Dominien in hergebrachter Maase zu vertreten sind,

ferner während der ersten Periode (Vertragsurkunde §. 16.)

d.) die Personensteuer, nach den unterm 26. Januar 1820., 24. December 1821, 30. December 1822., 17. December 1824., 22. December 1826. und 24. December 1830. bekannt gemachten, auch im Falle der Anstellung neuer in dem bisherigen Tarife nicht zu findender Beamten ferner zu normirenden Sätzen,

e.) die Schutzsteuer nach dem Ausschreiben vom 27. November 1819., jedoch unter der seit dem Jahre 1831. eingeführten Ermäßigung, daß diejenigen Angeseffenen, welche an Grundanlage, Personen- und Gewerbesteuer mit Ausschluß des Zusatzes, zusammen nicht über Zwölf Groschen, und diejenigen Unangeseffenen, welche an Personen- und Gewerbesteuer zusammen nicht über Acht Groschen zahlen, nur die Hälfte zu entrichten haben,

f.) die Gewerbesteuer und die Hälfte des einfachen Zusatzes zu derselben, nach dem Ausschreiben vom 27. November 1819. und, was die Brauurbarpächter betrifft, nach den in der General-Berordnung vom 18. April 1821. enthaltenen Bestimmungen, endlich

g.) die Polizei-Milizsteuer, nach den einfachen Sätzen des Ausschreibens vom 17. Januar 1810. insoweit sie nicht auf dem Grundbesitze haftet und nach lit. c. d. e. f. g. h. i. x. y. und z. zu entrichten ist.

E.

Jede dieser unter D. genannten Abgaben wird bei Ausmittlung der auszuschreibenden Abgaben künftig in der Regel in einer runden Summe ungefähr zu dem Betrage angeschlagen, welchen sie nach der gepflogenen Berechnung (Vertragsurkunde S. 23.) in den leztvorhergehenden Jahren gewährt hat.

Waltet hiergegen ein Bedenken ob, so haben sich die Abgeordneten der Oberlausitz deshalb mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

Bei der ersten Bewilligung sind für jedes Jahr zu

16000	Thlr.	—=—	die Anlage auf Grundstücken und Gerechtigkeiten,
4400	=	—=—	die Polizei-Milizsteuer, soweit sie Grundabgabe ist,
3600	=	—=—	die Abgabe zum Chausseebau,
1600	=	—=—	die Personensteuer,
5000	=	—=—	die Schutzsteuer,
13400	=	—=—	die Gewerbesteuer nebst dem einhalbfachen Zusätze zu derselben und
800	=	—=—	die Polizei-Milizsteuer, in soweit sie nicht Grundabgabe ist,

anzuschlagen.

F.

Abänderungen in Hinsicht der nach Lit. D. in Voraus zu erhebenden Abgaben oder den diesfalligen Tarifen können auf Antrag der unter Zustimmung der Stände des Landkreises bei jeder neuen Bewilligung getroffen werden (Vertragsurkunde S. 29.) und haben darauf die Abgeordneten der Oberlausitz jedesmal Rücksicht zu nehmen, auch sich darüber, wie hoch jede veränderte Abgabe in Anschlag zu bringen ist, in sofern deshalb nicht sofort bei deren Regulirung Bestimmung getroffen worden, mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

G.

Derjenige Theil des Bedarfs, welcher durch die nach Lit. D. in Voraus zu erhebenden Abgaben nicht gedeckt ist, wird durch Rauch- und Mundgut-Steuern aufgebracht und ist auf diese beiden Arten von Abgaben in der Maase zu vertheilen, daß jedesmal Eine Mundgutsteuer zu entrichten ist, wenn Zwei Rauchsteuern erhoben werden.

Eine Mundgutsteuer beträgt, mit Einschluß des dazu geschlagenen dermaligen Beitrags der drei steuerfreien Güter und des bisher besonders berechneten Excurrenz, 1764 Thlr. 14 gl. $8\frac{1}{9}$ pf eine Rauchsteuer aber, ebenfalls mit Einschluß des Excurrenz, 3564 Thlr. 22 gr. $4\frac{1}{2}$ pf.

Ubrigens sind Rauch- und Mundgut-Steuern nicht in geringern Brüchen als zu Vierteltheilen der ganzen Steuer auszuschreiben.

H.

Die Summe, nach Höhe deren die Beiträge des Landkreises zur Staats-schuldenkasse zu berechnen sind, läßt sich zwar erst nach wirklich erfolgter Ueberweisung der Schulden mit genauer Specialität bezeichnen; sollte die Bewilligung jedoch noch vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes statt finden und sich deshalb eine vorläufige Angabe des vom Landkreise einzuwerfenden Schuldbeitrages erforderlich machen, so ist letzterer auf 730,000 Thlr. — — zu veranschlagen.

10.

Bei Budissin wird

A.

der für die Staatskasse aufzubringenden Summe, ebenfalls so lange die Steuer-Erlasse von der Provinz selbst zu übertragen sind (Uebereinkunft S. 27.) Ein Procent Behufs der Gewährung der Remisse zugerechnet.

B.

Sollten in den Erblanden bei Berechnung der auszuschreibenden Steuern, die Reste in Anrechnung gebracht, dagegen aber gewisse Procente auf verbleibende Rückstände gerechnet und über die eigentliche Bedarfssumme ausgeschrieben werden, so ist ein Gleiches auch bei Budissin zu beobachten.

C.

Zur Deckung des Bedarfs werden auch in Budissin und dessen Mitleidung gewisse Abgaben in Voraus ausgeschrieben und erhoben, und der alsdann noch verbleibende Rest ist auf die Grund- und Gewerb-Steuern zu repartiren.

D.

Diese in Voraus zu erhebenden Abgaben sind

1.) die ordinaire Personensteuer, welche nach dem Ausschreiben vom Jahre 1751. erhoben wird,

1. Abtheilung.

2.) die Beiaccise oder die etwa an deren Stelle tretenden andern Zugänge, in der Maase, wie man sich darüber bei jeder Bewilligung mit dem Finanz-Ministerio wird vereinigt haben,

3.) die mittelst Patents vom 6. December 1815. bestimmten Anlagen unter II. III. IV. V. und VI. namentlich

- a.) vom Miethzinse,
- b.) von Erbschaften,
- c.) von öffentlichen Vergnügungen,
- d.) von Hundenzinse,
- e.) bei Erlangung des Bürgerrechts,
- f.) bei Aufnahme in Innungen, und
- g.) bei Verschreibung von Grundstücken,

4.) die mittelst Patents vom 8. August 1816. bestimmten Anlagen Lit. A. B. C. D. E. F. und H. in der Maase, wie die nachstehend unter e. f. und g. genannten später ermäßigt worden sind, namentlich

- a.) von Besoldungen und Dienstehnkommen,
- b.) von Pensionen,
- c.) von Kapitalien,
- d.) von Pachtungen,
- e.) die extraordinaire Personensteuer,
- f.) die Abgabe von Pferden und
- g.) das erhöhte Waagegeld,

5.) die bisher zu Deckung des Aufwandes für die Gensd'armerie bestimmten Beiträge an zwei Personensteuern von den Dorfschaften, auch einer Summe von 120 Thlr. — — — halb aus der Kammerei und halb von den milden Stiftungen zahlbar,

6.) die von den mitleidenden Dorfschaften wegen der Accisübertragung der Stadt in Voraus zu zahlenden acht Grundsteuern, und

7.) die Grundsteuer, welche die Bierhöfe von der mit ihnen verbundenen Gerechtigkeit mit 10 Thlr. — — — von jedem ganzen Biere entrichten.

E.

Jede dieser unter D. genannten Anlagen wird bei Ausmittlung der auszuscheidenden Abgaben künftig in der Regel in einer runden Summe ungefähr zu dem Betrage angeschlagen, welchen sie nach der gepflogenen Berechnung (Uibereinkunft §. 23.) in den leztvorhergegangenen Jahren gewährt hat.

Waltet hiergegen ein Bedenken ob, so haben sich die Abgeordneten der Oberlausitz deshalb mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

		Bei der ersten Bewilligung sind anzuschlagen zu	
800	Thlr. — gr. — pf.	die ordinaire Personensteuer,	
6800	= — = — =	die Veiacise, dafern sie unverändert in der bisherigen Maasse fortbesteht, ausserdem aber zu ihrem muthmaaslichen Ertrage,	
1385	= — = — =	die Anlagen II. III. IV. V. und VI. des Patents vom 6. December 1815. nämlich:	
		vom Miethjinsz zu . . .	550 Thlr. — = — =
		von Erbschaften zu . . .	400 = — = — =
		von Vergmügungen zu . . .	50 = — = — =
		von Hunden zu . . .	20 = — = — =
		bei Erlangung des Bürgerrechts zu . . .	25 = — = — =
		bei der Aufnahme in Innungen zu . . .	40 = — = — =
		und	
		bei Verschreibung von Grundstücken zu . . .	300 = — = — =
2950	= — = — =	die Anlage A. B. C. D. E. F. und H. des Patents vom 8. August 1816. nämlich	
		von Besoldungen . . .	200 Thlr. — = — =
		von Pensionen . . .	10 = — = — =
		von Kapitalien . . .	700 = — = — =
		von Pachtungen . . .	100 = — = — =
		die extraordinäre Personensteuer . . .	1800 = — = — =
		von Pferden . . .	50 = — = — =
		das erhöhetz Waagegeld . . .	90 = — = — =
370	= — = — =	die bisherige Abgabe zur Gensd'armerie, mit Einschluß der Beiträge der Kammerei und Stiftungen,	
1851	= 1 = 8 =	die acht in Voraus zu zahlenden Grundsteuern der Dorfschaften, jede im Betrage von 231 Thlr. 9 gr. 2½ pf. und	
700	= — = — =	die Abgabe von den abgebrauenern Bieren.	

F.

Abänderungen in Hinsicht der, nach Lit. D., in Voraus zu erhebenden Abgaben oder der diesfalligen Ansätze können nur auf verfassungsmäßigem

Wege getroffen werden und haben darauf die Abgeordneten der Oberlausitz jedesmal Rücksicht zu nehmen, auch sich darüber, wie hoch jede veränderte Abgabe in Anschlag zu bringen ist, in sofern deshalb nicht sofort bei deren Regulirung Bestimmung getroffen worden, mit dem Finanz=Ministerio zu vereinigen.

G.

Derjenige Theil des Bedarfs, welcher durch die nach Lit. D. in Voraus zu erhebenden Abgaben nicht gedeckt ist, wird durch die ordinairen und extraordinairen Grundsteuern und die Gewerbesteuern aufgebracht und ist darauf in der Maasse zu repartiren, daß

a.) eben so viele Gewerbesteuern als Grundsteuern erhoben werden, ingleichen daß

b.) auf 2 ordinairer jedesmal 1 extraordinairer Grundsteuer kommt.

Eine ordinairer Grundsteuer beträgt dormalen in der Stadt und den Dorfschaften 1189 Thlr. 4 gr. — = eine extraordinairer aber 1223 Thlr. 17 gr. 4½ pf. wogegen eine Gewerbesteuer für jetzt zu 260 Thlr. — = — = anzuschlagen ist.

Ubrigens sind diese Grund- und Gewerbesteuern nicht in geringern Brüchen, als zu halben oder Viertheils=Steuern auszuschreiben.

Zu den Grundsteuern tragen demnächst auffer den angegebenen Summen die Gemeinden zu Blösa und Soritz, den auf sie kommenden einfachen Satz an 4 Thlr. 16 gr. — = so vielfach bei, als Rauchsteuern im Landkreise erhoben werden, und die Schulzische und Stephansche Mahrung in Rascha entrichten ein unveränderliches Aequivalent von — = 23 gr. 8 pf., welches ebenfalls beim Ausschreiben zu berücksichtigen ist.

H.

Die Summe der von Budissin einzuwerfenden Schulden läßt sich nicht eher mit Bestimmtheit übersehen, als in dem Augenblicke, wo die Vereinigung des Schuldenwesens erfolgt. Sollte die erste Bewilligung annoch vorher erfolgen müssen, so würde der Betrag der Schulden provisorisch zu 145,000 Thlr. — = — = anzunehmen und hiernach zu berechnen seyn.

I.

Da im Ubrigen gegenwärtig Verhandlungen mit den zur Mitleidung von Budissin gehörenden Dorfschaften eingeleitet worden sind, so muß es vorbehalten werden, an den vorstehenden Bestimmungen bis zu erfolgender Bewilligung noch Modificationen zu treffen, dafern solches in Folge gedachter Verhandlungen nothwendig werden sollte.

11.

Für die Stadt Zittau, deren Steuerbezirk die stadtmitleidenden Dorfschaften mit in sich faßt, gelten folgende Bestimmungen:

A.

Der, für die Staatskasse aufzubringenden Summe sind zuzurechnen:
so lange die Steuer-Erlasse von der Provinz übertragen werden müssen,
1 pro Cent Behufs der Übertragung der Remisse,
und dies giebt die im Zittauischen Steuerbezirke jährlich aufzubringende Summe.

B.

Sollten in den Erbländen bei Berechnung der auszuschreibenden Steuern die Reste in Anrechnung gebracht werden, dagegen aber gewisse Procente auf verbleibende Reste gerechnet und über die eigentliche Bedarfssumme ausgeschrieben werden, so ist ein Gleiches auch im Zittauischen Steuerbezirke zu beobachten.

C.

Zur Deckung des Bedarfs werden auch im Zittauischen Steuerbezirke gewisse Abgaben in Voraus ausgeschrieben, welche theils der Stadt und ihrer Mitleidung gemeinschaftlich, theils der Stadt allein, theils den Dorfschaften allein zu Gute gehen und der nach Einrechnung der erstern noch verbleibende Rest ist auf die Stadt und ihre Dorfschaften nach dem festgesetzten Verhältnisse von $\frac{21}{44}$ für Erstere und $\frac{23}{44}$ für die Letzteren zu repartiren.

D.

Diese in Voraus zu erhebenden Abgaben sind:

I.)

so weit sie Stadt und Dorfschaften gemeinschaftlich angehen:

- a) die ordentliche Personensteuer von der Stadt und den Dorfschaften nach dem einfachen Ansätze des eingeführten Tarifs,
- b) die Gensd'armeriesteuer von den Dorfschaften nach dem zweifachen Ansätze des Personensteuer-Tarifs und der desfallige Beitrag aus der Kammereikasse,
- c) die Abgabe der Spannpflichtigen zum Chausséebaue, wie solche im Jahre 1831. statt gefunden;

II.)

so weit sie der Stadt allein zu Gute gehen:

- a) die Pachtsteuer für Commun- und Privat-Grundstücke,

- b) die Special-Personensteuer,
- c) die Gewerbesteuerbeiträge,
- d) die Abgabe von Pferden und Hunden,
- e) die Einkommensteuer,
- f) die Abgabe vom Forstholze,
- g) die Kapitaliensteuer,
- h) die Abgabe von fremden Weinen und Liqueuren,
- i) die Abgabe von hiesigem Brandwein,
- k) die Abgabe von Bank- und Hauschlachten,
- l) die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen,
- m) Zwei Drittheile der Beiträge aus öffentlichen Kassen;

III.)

so weit sie den Dorffschaften allein zu Gute kommen und zwar zur Schuldentilgung zu verwenden sind:

Ein Drittheil der Beiträge aus den öffentlichen Kassen.

E.

Jede dieser unter D. genannten Anlagen wird bei Ausmittlung der auszuscheidenden Abgaben künftig in der Regel in einer runden Summe ungefähr zu dem Betrage angeschlagen, welchen sie nach der gepflogenen Berechnung (Vertragsurkunde §. 23.) in den leztvorhergegangenen Jahren gewährt hat. Waltet hiergegen ein Bedenken ob, so haben sich die Abgeordneten der Oberlausitz mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

Bei der ersten Bewilligung sind für jedes Jahr anzuschlagen:

I.)

a) die ordentliche Personensteuer zu	650 Thlr.	— = — =
b) die Gensd'armeriesteuer, incl. des Beitrags von 100 Thlr. aus der Kammereikasse, zusammen zu	500	= — = — =
c) die Beiträge der Spannpflichtigen zum Chaussee- baue, zu	289	= — = — =

II.)

a) die Pachtsteuer zu	600	= — = — =
b) die Special-Personensteuer, nach dem einfachen Satz zu	470	= — = — =
c) die Gewerbesteuerbeiträge zu	500	= — = — =
d) die Abgabe von Pferden und Hunden zu	200	= — = — =

e) die Einkommensteuer zu	400	Thlr.	— = — =
f) die Abgabe von Forstholz zu	470	=	— = — =
g) die Kapitaliensteuer zu	690	=	— = — =
h) die Abgabe von Weinen und Liqueuren zu	230	=	— = — =
i) die Abgabe von hiesigem Brandwein zu	130	=	— = — =
k) die Abgabe vom Bank- und Hauschlachten zu	270	=	— = — =
l) die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen zu	40	=	— = — =
m) Zwei Drittheile der Beiträge aus öffentlichen Kassen zu	1200	=	— = — =

III.)

Ein Drittheil der Beiträge aus öffentlichen Kassen zu 600 = — = — =

F.

Abänderungen in Hinsicht der, nach Lit. D. in Voraus zu erhebenden Abgaben, oder der diesfälligen Ansätze, können bei jeder neuen Bewilligung nur auf dem verfassungsmässigen Wege getroffen werden und haben darauf die Abgeordneten der Oberlausitz jedesmal Rücksicht zu nehmen, auch sich darüber, wie hoch jede veränderte Abgabe in Anschlag zu bringen ist, insofern deshalb nicht sofort bei der Regulirung Bestimmung getroffen worden, mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

G.

Die unter E. I.) bemerkten Summen werden auf Dasjenige abgerechnet, was Zittau und seine Mitleidung zum Staatsbedarfe und den Steuer-Erlassen, mit Ausnahme der Schuldentilgung, aufzubringen hat.

Das Residuum dieses Bedarfs wird zwischen der Stadt und ihren Dorfschaften nach dem unter C. angegebenen Verhältnisse getheilt, jedoch ist dabei zu bemerken, daß wegen der, der Stadt zu Gute gehenden Accisübertragung von den Dorfschaften 4874 Thlr. 22 gr. 2 pf. in Voraus zu übertragen sind.

H.

Dasjenige, was zur Verzinsung und Tilgung der Schulden erfordert wird, ist zwischen der Stadt und den Dorfschaften nach Maassgabe der von jedem Theile eingeworfenen Schuldsomme zu repartiren. In welchem Verhältnis dies geschehen soll, wird sich erst bei Ueberweisung der Schulden an die Staatsschuldenkasse definitiv ergeben. Sollte die Bewilligung annoch vorher erfolgen, so sind die Schulden des Zittauer Steuerbezirks (obgleich in der Probeberechnung die Summe von 120,000 Thlr. — = — = angenommen ist) provisorisch zu 117,800 Thlr. — = — = anzunehmen und davon

47,800 Thlr. — = — = auf die Stadt und
70,000 = — = — = auf die Dorffschaften

zu rechnen.

I.

Für die Stadt ist demnach zu decken:

- a) der Antheil zu den Staatsbedürfnissen und
 - b) der Beitrag zur Staatsschuldenkasse,
- nach dem unter C. G. und H. angegebenen Maasstabe.

K.

Derjenige Theil des Bedarfs, welcher durch die nach Litt. D. II.) in Voraus zu erhebenden Abgaben nicht gedeckt ist, wird, insofern ihn die Stadt zu tragen hat, durch eine gleichmäßige Anzahl von Grundsteuern und Gewerbesteuern aufgebracht, welche beide nach Fachen oder Viertelssteuern ausgeschrieben werden.

Eine Fach-Grundsteuer ist anzuschlagen zu 170 Thlr. — = — = und eine Fach-Gewerbsteuer zu 50 Thlr. — = — =

L.

Das von den Dorffschaften zu deckende Quantum, soweit es den Antheil zu den Staatsbedürfnissen betrifft, wird durch Grundsteuern aufgebracht, deren jede 889 Thlr. 10 gr. 6 pf. beträgt.

Sie sind lediglich in ganzen, halben und Viertel-Steuern auszusprechen.

Anlangend den Beitrag der Dorffschaften zur Staatsschulden-Zilgungskasse, so wird solcher nach Abrechnung der unter E. III.) bemerkten 600 Thlr. — = — = ebenmäßig durch Grundsteuern, wie vorstehend bemerkt, aufgebracht.

M.

Im Ubrigen muß mit den zur Mitleidung der Stadt gehörigen Dorffschaften, hinsichtlich ihres getrennten Schuldenwesens, Verhandlung gepflogen und daher vorbehalten werden, an den vorstehenden Bestimmungen, bis zu erfolglicher Bewilligung, noch Modificationen zu treffen, dafern solche in Folge gedachter Verhandlung nothwendig werden sollten.

12.

Bei Camenz wird

A.

der für die Staatskasse aufzubringenden Summe, so lange die Steuer-Erlasse

von der Provinz selbst zu übertragen sind, (Übereinkunft §. 27.) ebenfalls ein Procent Behufs der Gewährung der Remisse zugerechnet.

B.

Sollten in den Erblanden bei Berechnung der auszuschreibenden Steuern die Reste in Anrechnung gebracht, dagegen aber gewisse Procente auf verbleibende Rückstände gerechnet und über die eigentliche Bedarfssumme ausgeschreiben werden, so ist ein Gleiches auch bei Camenz zu beobachten.

C.

Zu Deckung des Bedarfs werden auch in Camenz und dessen Mitleidung gewisse Abgaben in Voraus ausgeschrieben und erhoben, und der alsdann noch verbleibende Rest wird durch ordinaire Grundsteuern aufgebracht und nach Sachen repartirt.

D.

Diese in Voraus zu erhebenden Abgaben sind:

1.) Die Gewerb- und Personen-Steuer, nach dem Ausschreiben vom Landtage Oculi 1771. bis 1775.

2.) die doppelte Hausmann-Steuer,

3.) die mittelst allerhöchsten Rescripts und hoher Oberamts-Verordnung vom 19. und 30. Januar 1816. angeordneten Anlagen

a) von Pachtungen,

b) vom Dienst Einkommen,

c) von Kapitalvermögen, so wie

d) von Luxus-Pferden und Hunden,

4.) der von den mitleidenden Dorfschaften wegen der Accis-Übertragung der Stadt in Voraus aufzubringende, nach Maassgabe des unterm 13. April 1826. abgeschlossenen Vergleichs auf sechs Fachsteuern berechnete Beitrag.

E.

Jede dieser unter D. genannten Anlagen wird bei Ausmittlung der auszuschreibenden Abgaben künftig in der Regel in einer runden Summe ungefähr zu dem Betrage angeschlagen, welchen sie nach der gepflogenen Berechnung (Übereinkunft §. 23.) in den leztvorhergegangenen Jahren gewährt hat.

Waltet hiergegen ein Bedenken ob, so haben sich die Abgeordneten der Oberlausitz deshalb mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

Bei der ersten Bewilligung sind anzuschlagen zu
660 Thlr. — — die Gewerb- und Personen-Steuer, und zwar:
420 Thlr. — — in der Stadt und
240 = — — bei den mitleidenden Dorfschaften,
200 = — — die doppelte Hausmannsteuer,
195 = — — die mittelst allerhöchsten Rescripts und hoher Oberamts-
Verordnung vom 19. und 30. Januar 1816. angeord-
neten Anlagen, und zwar zu
20 Thlr. — — die Abgabe von Pachtungen,
40 = — — die Abgabe vom Dienst-Einkommen,
90 = — — die Kapitaliensteuer und
45 = — — die Abgabe von Luxus-Pferden und
Hunden,
240 Thlr. 17 gr. — die sechs von den Dorfschaften in Voraus zu zahlenden
Fachsteuern, jede im Betrage zu 40 Thlr. 2 gr. 10 pf.

F.

Abänderungen in Hinsicht der nach Lit. D. in Voraus zu erhebenden Ab-
gaben oder der diesfalligen Ansätze können nur auf verfassungsmäßigem Wege
getroffen werden, und haben darauf die Abgeordneten der Oberlausitz jedesmal
Rücksicht zu nehmen, auch sich darüber, wie hoch jede veränderte Abgabe in
Anschlag zu bringen ist, insofern deshalb nicht sofort bei deren Regulirung
Bestimmung getroffen worden, mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

G.

Derjenige Theil des Bedarfs, welcher durch die nach Lit. D. in Voraus
zu erhebenden Abgaben nicht gedeckt ist, wird durch ordinaire Grundsteuern
aufgebracht, welche in geringern Raten, als einfach, nicht auszuschreiben sind.

Eine ordinaire Grund- oder Fachsteuer beträgt gegenwärtig 304 Thlr.
8 gr. — = und es werden dazu
264 Thlr. 5 gr. 2 pf. von der Stadt und
40 = 2 = 10 = von den Dorfschaften
beigetragen.

H.

Die Summe der von Camenz einzuwerfenden Schulden läßt sich nicht eher mit Bestimmtheit übersehen, als in dem Augenblicke, wo die Vereinigung des Schuldenwesens erfolgt.

Sollte die erste Bewilligung noch vorher erfolgen müssen, so würde der Betrag der Schulden provisorisch zu 39,000 Thlr. — = — = anzunehmen und hiernach zu berechnen seyn.

I.

Da im Uibrigen gegenwärtig mit denen zur Camenzer Mitleidung gehörenden Dorfschaften Verhandlungen eingeleitet worden sind, so muß es vorbehalten werden, an den vorstehenden Bestimmungen bis zu erfolgender Bewilligung Modificationen zu treffen, dafern solches in Folge gedachter Verhandlungen nothwendig werden sollte.

13.

Was die Stadt Löbau und deren Mitleidung anlangt, so gelten für dieselbe folgende Bestimmungen:

A.

Der, für die Staatskasse aufzubringenden, nach §. 7. gefundenen Summe ist, so lange die Steuer-Erlasse von dem Stadtbezirk übertragen werden müssen, ein Procent des Gesamtbetrags Behufs der Übertragung der Remisse, zuzurechnen.

B.

Sollten in den Erblanden bei Berechnung der auszuschreibenden Steuern, die Reste in Anrechnung gebracht, dagegen aber gewisse Procente auf verbleibende Reste gerechnet, und über die eigentliche Bedarfssumme ausgeschrieben werden, so ist ein Gleiches auch bei Löbau zu beobachten.

C.

Zur Deckung des Bedarfs werden in Löbau gewisse Abgaben in Voraus ausgeschrieben und erhoben, und der alsdann noch verbleibende Rest ist auf extraordinäre Grund-, Gewerb- und Bürgersteuern zu repartiren.

D.

Diese in Voraus zu erhebenden Abgaben sind während der ersten Periode (Vertragsurkunde §. 16.)

I. an Grund = Abgaben:

- a) sechs ordinaire Grundsteuern von der Stadt und den Vorstädten,
- b) zwölf ordinaire Grundsteuern von Tiefendorf, Alt-Löbau und Delsa,
- c) die ordinären Grundsteuern von Walddorf,
- d) die Chausséebau-Beiträge von Alt-Löbau und Delsa;

II. an Personal = Abgaben:

- a) sechs ordinaire Bürger- und Gewerbesteuern,
- b) die ordinaire Personensteuer,
- c) die extraordinaire Kopfsteuer;

III. an indirecten Abgaben:

- a) von Pachtungen,
- b) von Kapitalien,
- c) vom Dienst Einkommen,
- d) von Erbschaften,
- e) von Luxus-Pferden und Hunden,
- f) die Veiacense oder die etwa an deren Stelle tretenden andern Zugänge, in der Maasse, wie man sich darüber bei jeder Bewilligung mit dem Finanz-Ministerio wird vereinigt haben.

E.

Jede dieser unter D. genannten Abgaben wird bei Ausmittlung der auszuscheidenden Abgaben künftig in der Regel in einer runden Summe zu dem ohngefähren Betrage angeschlagen, welchen sie nach der gepflogenen Berechnung (Vertragsurkunde S. 23.) in den leztvorhergegangenen Jahren gewährt hat. Waltet hiergegen ein Bedenken ob, so haben sich die Abgeordneten der Oberlausitz deshalb mit dem Finanz-Ministerio zu vereinigen.

Bei der ersten Bewilligung sind zu veranschlagen:

I. von den Grund = Abgaben,

zu:

- 1395 Thlr. — gr. — = sechs ordinaire Grundsteuern von der Stadt und den Vorstädten, eine zu 232 Thlr. 12 gr. — =
- 834 = — = — = zwölf ordinaire Grundsteuern von Tiefendorf, Alt-Löbau und Delsa, eine zu 69 Thlr. 12 gr. — =

138 Thlr. 12 gr. —= die ordinaire Grundsteuer von Walddorf,
33 = 8 = —= die Chausseebau-Beiträge von Alt-Löbau und Delsa;

II. von den Personal-Abgaben,

zu:
636 Thlr. —= —= sechs ordinaire Bürger- und Gewerb-Steuern, eine
zu 106 Thlr. —= —=
62 = —= —= die ordinaire Personensteuer,
590 = —= —= die extraordinäre Kopfsteuer;

III. von indirecten Abgaben,

zu:
200 Thlr. —= —= von Pachtungen,
150 = —= —= von Kapitalien,
65 = —= —= vom Dienst Einkommen,
170 = —= —= von Erbschaften,
70 = —= —= von Luxus-Pferden und Hunden,
1200 = —= —= die Veiaccise, dafern sie unverändert in der bisherigen
Maasse fortbestehet, ausserdem aber zu ihrem muth-
maaslichen Ertrage.

F.

Abänderungen in Hinsicht der nach Lit. D. sub II. und III. in Voraus
zu erhebenden Personal- und indirecten Abgaben oder der diesfalligen Ansätze,
können nur auf verfassungsmässigem getroffen Wege werden, und haben darauf die
Abgeordneten der Oberlausitz jedesmal Rücksicht zu nehmen, auch sich darüber,
wie hoch jede veränderte Abgabe in Anschlag zu bringen ist, in sofern deshalb
nicht sofort bei deren Regulirung Bestimmung getroffen worden, mit dem
Finanz-Ministerio zu vereinigen.

G.

Derjenige Theil des Bedarfs, welcher durch die nach Lit. D. in Voraus
zu erhebenden Abgaben nicht gedeckt ist, wird durch extraordinäre Grund- Ge-
werb- und Bürger-Steuern aufgebracht, und zwar dergestalt, daß mit jeder
extraordinären Grundsteuer für Löbau, Tiefendorf, Alt-Löbau und Delsa,
zugleich eine extraordinäre Gewerb- und Bürger-Steuer und ein Sechstheil

der 67 Thlr. 3 gr. — = betragenden extraordinären Grundsteuer von Walddorf erhoben werden.

Ubrigens sind die extraordinären Grund-, Gewerb- und Bürger-Steuern in geringeren Raten, als einfach, nicht auszuschreiben, und wie folgt zu veranschlagen:

- 232 Thlr. — = — = eine extraordinaire Grundsteuer von der Stadt
und den Vorstädten,
65 = — = — = eine extraordinaire Grundsteuer von Tiefendorf,
Alt-Löbau und Delsa,
104 = — = — = eine extraordinaire Bürger- und Gewerbesteuer.

H.

Da die Summe der vom Löbauer Steuerbezirk einzuwerfenden Schulden sich mit Bestimmtheit nicht eher übersehen läßt, als in dem Augenblicke, wo die Vereinigung des Schuldenwesens statt findet, so ist auf den Fall, daß die erste Bewilligung annoch vorher erfolgen müßte, der Betrag der Schulden provisorisch zu

63800 Thlr. — = — =

anzunehmen und dem gemäß zu berechnen.

14.

Wenn auf die vorstehend angegebene Weise ausgemittelt worden ist, welche Abgaben in den Steuerbezirken der Oberlausitz auszuschreiben sind, ist solches in eine nach dem anliegenden Schema zu fertigende Berechnung einzutragen.

15.

Die Abgeordneten der Oberlausitz haben ihre Vorschläge zugleich darauf zu richten, in welchen Terminen die auszuschreibenden Abgaben erhoben werden sollen, und es ist dabei von ihnen insonderheit dahin Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Steuern auf alle Theile des Jahres gehörig und so vertheilt werden, wie die Entrichtung den Contribuenten am meisten erleichtert wird.

Schema.

S c h e m a.

Die Oberlausitz hat zu gewähren:

76,282 Thlr. — gr. 2½ pf. zu den durch Grundabgaben zu deckenden
762,820 Thlr. 2 gr. 1 pf.

34,000 = — = — = Aequivalent der nur in den Erblanden vor-
kommenden indirecten und Personal-Ab-
gaben,

55,000 = — = — = zur Schuldentilgungs-Kasse als 5 pro Cent
von 1,100,000 Thlr. eingeworfenen
Schulden,

165,282 Thlr. — gr. 2½ pf. ingeleichen

30,941 = 5 = 1 = Cavallerie-Verpflegungsgelder.

196,223 Thlr. 5 gr. 3½ pf. Sa.

Zu obigen 165,282 Thlr. — = 2½ pf. tragen bei:

A. der Landkreis und zwar:

Zu dem Betrage der Grundabgaben und dem Aequi-

valente, 71,500 Thlr. 18 gr. 6½ pf.

zur Schuldentilgungs-Kasse nach Höhe 5 pro

Cent von 730,000 Thlr. 36,500 = — = — =

Sa. 108,000 Thlr. 18 gr. 6½ pf.

B. Budissin und zwar:

Zu dem Betrage der Grundabgaben und dem

Aequivalente 12,461 Thlr. 19 gr. 6 pf.

zur Schuldentilgungs-Kasse nach Höhe 5 pro Cent

von 150,000 Thlr. 7,500 = — = — =

Sa. 19,961 Thlr. 19 gr. 6 pf.

C. Zittau und zwar:

Zu dem Betrage der Grundabgaben und dem

Aequivalente 20,147 Thlr. 10 gr. 2 pf.

zur Schuldentilgungs-Kasse nach Höhe 5 pro Cent

von 120,000 Thlr. 6,000 = — = — =

Sa. 26,147 Thlr. 10 gr. 2 pf.

D. Camenz und zwar:

Zu dem Betrage der Grundabgaben und dem	
Äquivalente	3,123 Thlr. 6 gr. 4 pf.
zur Schuldentilgungs-Kasse nach Höhe 5 pro Cent	
von 33,000 Thlr.	1650 = — = —
	<hr/>
	Sa. 4773 Thlr. 6 gr. 4 pf.

E. Löbau und zwar:

Zu dem Betrage der Grundabgaben und dem	
Äquivalente	3048 Thlr. 17 gr. 8 pf.
zur Schuldentilgungs-Kasse nach Höhe 5 pro Cent	
von 67,000 Thlr.	3350 = — = —
	<hr/>
	Sa. 6398 = 17 = 8 pf.

Wiederholung:

108,000 Thlr. 18 gr. 6½ pf.	der Landkreis,
19,961 = 19 = 6 =	Budissin,
26,147 = 10 = 2 =	Zittau,
4,773 = 6 = 4 =	Camenz,
6,398 = 17 = 8 =	Löbau,
<hr/>	
165,282 Thlr. — gr. 2½ pf.	Sa. uts.

A. Der Landkreis hat aufzubringen:

108,000 Thlr. 18 gr. 6½ pf.	lt. umstehender Berechnung. Hierzu
1,080 = — = 2¼ =	als 1 pro Cent nur gedachter Summe zu
	Deckung der Erlasse,
2,472 = 11 = 2 =	als Betrag der Accis-Übertragung der Land-
	städte und der Seidau.
<hr/>	
111,553 Thlr. 5 gr. 10¼ pf.	

Da jedoch in den vorhergegangenen drei Bewilligungsjahren von 18 bis mit 18 534 Thlr. 12 gr. 9 pf. zu viel eingekommen und diese auf die nächsten 3 Jahre zu repartiren sind, so mindert sich das, während derselben, erforderliche Quantum in jedem Jahre wieder um

178 Thlr. 4 gr. 3 pf. und es bleiben mithin überhaupt alljährlich nur

111,375 Thlr. 1 gr. 7¼ pf. aufzubringen.

Zur Deckung dieser Summe sind auszuschreiben:

- | | | | | |
|--|--------|-------|-------|------------------|
| 1.) die Grundanlage, angeschlagen zu | 16,000 | Thlr. | — gr. | — pf. |
| 2.) die Polizei-Milizsteuer: | | | | |
| a.) als Grund-Abgabe, angeschlagen zu | 4,400 | = | — | = |
| b.) als Personal-Abgabe, angeschlagen zu | 800 | = | — | = |
| 3.) die Beiträge zum Chausseebau, angeschlagen zu | 3600 | = | — | = |
| 4.) die Personensteuer, angeschlagen zu | 1600 | = | — | = |
| 5.) die Schutzsteuer, angeschlagen zu | 5000 | = | — | = |
| 6.) die Gewerbesteuer einfach, nebst dem einhalbfachen Zuschlag, angeschlagen zu | 13,400 | = | — | = |
| 7.) Sieben und eine halbe Mundgutsteuer à 1764 Thlr. 14 gr. $8\frac{1}{9}$ pf. | 13,234 | = | 14 | = $4\frac{1}{9}$ |
| 8.) Fünfzehn Rauchsteuern à 3564 Thlr. 22 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. | 53,473 | = | 23 | = $7\frac{1}{2}$ |

Sa. 111,508 Thlr. 14 gr. $\frac{9}{8}$ pf.

wornach ein Uberschuß von

133 Thlr. 12 gr. $4\frac{389}{600}$ pf.

alljährlich zu erwarten steht.

B. Budiffin

hat aufzubringen:

19,961 Thlr. 19 gr. 6 pf. wie umstehend:

Hierzu

199 = 14 = 10 = als ein Procent vorstehender Summe zu Deckung der Erlasse.

20,161 Thlr. 10 gr. 4 pf. Hierzu

25 = 13 = 8 = welche laut Berechnung vom in den Jahren 18 bis mit 18 zu wenig gewährt wurden, so daß überhaupt

20,187 Thlr. — gr. — pf. aufzubringen sind.

Zur Deckung dieser Summe sind auszuschreiben:

- | | | | | |
|---|------|-------|-------|-------|
| 1.) die ordinaire Personensteuer, angeschlagen zu | 800 | Thlr. | — gr. | — pf. |
| 2.) die Veiaccise, angeschlagen zu | 6800 | = | — | = |
| 3.) die mittelst Patents vom 6. December 1815. ausgeschriebenen Anlagen unter II. III. IV. V. und VI. angeschlagen zu | 1385 | = | — | = |

und zwar zu:

I. Abtheilung.

550 Thlr.	— = — =	die Abgabe vom Miethzinse,	
400 =	— = — =	die Abgabe von Erbschaften,	
50 =	— = — =	die Abgabe von Vermügungen,	
20 =	— = — =	die Abgabe von Hundcn,	
25 =	— = — =	die Abgabe von Erlangung des Bürgerrechts,	
40 =	— = — =	die Abgabe bei der Aufnahme in Innungen und	
300 =	— = — =	die Abgabe von Verschreibungen der Grundstücke,	
4.) die mittelst Patents vom 8. August 1816. normirten Anlagen Litt. A. B. C. D. E. F. und H., in der Maase, wie einige derselben später ermäßigt worden sind, angeschlagen zu			2950 Thlr. — gr. — pf.
und zwar:			
200 Thlr.	— = — =	die Abgabe von Besoldungen und Dienstehkommen,	
10 =	— = — =	die Abgabe von Pensionen,	
700 =	— = — =	die Abgabe von Kapitalien,	
100 =	— = — =	die Abgabe von Pachtungen,	
1800 =	— = — =	die extraordinaire Personensteuer	
50 =	— = — =	die Abgabe von Pferden und	
90 =	— = — =	das erhöhte Waagegeld,	
5.) die bisher zu Deckung des Polizei-Miliz-Aufwandes bestimmt gewesene doppelte Personensteuer von den Bewohnern der mitleidenden Dorfschaften, nebst dem Beitrage der Kammerei und der milden Stiftungen, jeden derselben zu 60 Thlr. — = — = gerechnet, angeschlagen zu			370 = — = — =
6.) acht Grundsteuern der Dorfschaften, welche wegen der Accis-Uebertragung in Voraus zu gewähren sind, jede zu 231 Thlr. 9 gr. 2½ pf.			1851 = 1 = 8 =
7.) die Grundabgabe von den abgebrauneten Bieren, jedes ganze derselben zu 10 Thlr. — = gerechnet, angeschlagen zu			700 = — = — =
8.) zwei und eine halbe ordinaire Grundsteuer von der Stadt und den Dorfschaften zu 1189 Thlr. 4 gr. — =			2972 = 22 = — =
nebst den verfassungsmäßigen von Blösa, Soritz und zweien Nahrungen in Rascha,			

9.) Ein und ein Viertel extraordinaire Grundsteuer von der Stadt und den Dorfschaften zu	1223 Thlr. 17 gr. 4½ pf.	1529 Thlr. 15 gr. 8½ pf.
10.) Drei und drei Viertel Gewerbsteuern von der Stadt und den Dorfschaften, angeschlagen zu 260 Thlr. — = — =	975 = — = — =	
		<hr/>
		20,333 Thlr. 15 gr. 4½ pf.

wornach ein Uberschuß von
146 Thlr. 15 gr. 4½ pf.
zu erwarten steht.

C. Die Stadt Zittau und deren Mitleidung hat aufzubringen:

26,147 Thlr. 10 gr. 2 pf. wie vorstehend berechnet.

Hierzu

261 = 11 = 4 = als 1 pro Cent vorstehender Summe zu Deckung der Steuer-Erlasse.

26,408 Thlr. 21 gr. 6 pf. Sa. Hiervon ab:

19 = 4 = — = welche laut Berechnung vom in jedem der Jahre von 18 bis 18 in dem ganzen Steuerbezirk zu viel aufgebracht wurden, so verbleiben

26,389 Thlr. 17 gr. 6 pf. wirklich aufzubringen.

Es sind nämlich zu gewähren:

a) zu dem Betrage der Grundabgaben und dem Aequivalent,	20,147 Thlr. 10 gr. 2 pf.
b.) zu Deckung der Steuer-Erlasse,	261 = 11 = 4 =
	<hr/>
	20,408 Thlr. 21 gr. 6 pf.

wovon durch die sub I. benannten, dem ganzen Steuerbezirke zu Gute gehenden Abgaben,

1439 = — = — =
gedeckt werden, und nur noch 18,969 Thlr. 21 gr. 6 pf. zur Repartition verbleiben.

c.) zur Schuldentilgungs-Kasse nach Höhe 5 pro Cent von 120,000 Thlr. — = — =	6000 Thlr. — = — =
---	--------------------

Zu diesem Bedarf haben aufzubringen: die Stadt, die Dorffschaften,
 1.) zu den sub a. und b. aufgeführten 18969 Thlr. 21 gr. 6 pf. wegen der der Stadt zu Gute gehenden Accisübertragung, — Thlr. — gr. — pf. 4874 Thlr. 22 gr. 2 pf.
 2.) zu den hiervon noch verbleibenden 14094 Thlr. 23 gr. 4 pf. nach dem Verhältnis von $\frac{21}{44}$ und $\frac{23}{44}$. 6727 = 3 = 6 = 7367 = 19 = 10 =

Hierzu kommen — = — = — = 32 = 17 = — =
 welche in jedem der Jahre von 18 bis 18 von den Dörfern zu wenig aufgebracht wurden, — = — = — = 12,242 Thlr. 18 gr. — pf.
 — = — = — = 12,275 Thlr. 11 gr. — pf.

3.) zu den sub c. aufgeführten 6000 Thlr. wegen der von der Stadt nach Höhe 50,000 Thlr. und von den Dorffschaften nach Höhe 70,000 Thlr. eingeworfenen Schuldenmasse, 2500 = — = — = 3500 = — = — =

Hiervon sind abzurechnen, — = — = — = 175 = — = — =
 welche von den Dorffschaften in jedem der Jahre von 18 bis 18 zuviel gewährt wurden, — = — = — = 3325 = — = — =

Hierzu die von der Stadt von 18 bis 18 alljährig zu wenig aufgebracht, 123 = 3 = — = — = — =

Summa 9350 Thlr. 6 gr. 6 pf. 15600 Thlr. 11 gr. — pf.

Zu Deckung der wirklich aufzubringenden Summe der 26,389 Thlr. 17 gr. 6 pf. sind sonach alljährlich auszusprechen:

I.) Abgaben, welche der Stadt und den Dorffschaften gemeinschaftlich zu Gute gehen:

1.) Die ordentliche Personensteuer, veranschlagt zu 650 Thlr. — gr. — pf.
 2.) die Gensdarmensteuer, incl. des Beitrags von 100 Thlr. — = — = aus der Kammerei-Kasse, angeschlagen zu 500 = — = — =
 3.) die Beiträge der Spannpflichtigen zum Chausseebau, veranschlagt zu 289 = — = — =
 1439 Thlr. — = — =

II. Abgaben, welche der Stadt allein zu Gute gehen:

4.) die Pachtsteuer, angeschlagen zu	600	Thlr.	—	gr.	—	pf.
5.) die Special-Personensteuer nach dem einfachen Satze, angeschlagen zu	470	=	—	=	—	=
6.) die Gewerbesteuer, angeschlagen zu	500	=	—	=	—	=
7.) die Abgabe von Pferden und Hunden, angeschlagen zu .	200	=	—	=	—	=
8.) die Einkommensteuer, angeschlagen zu	400	=	—	=	—	=
9.) die Abgabe von Forstholz, angeschlagen zu	470	=	—	=	—	=
10.) die Kapitalsteuer, angeschlagen zu	690	=	—	=	—	=
11.) die Abgabe von Weinen und Liqueuren, angeschlagen zu .	230	=	—	=	—	=
12.) die Abgabe von Branntwein, angeschlagen zu	130	=	—	=	—	=
13.) die Abgabe vom Bank- und Hauschlachten, angeschlagen zu	270	=	—	=	—	=
14.) die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen, veranschlagt zu .	40	=	—	=	—	=
15.) Zwei Drittheile der Beiträge aus öffentlichen Kassen, veranschlagt zu	1200	=	—	=	—	=
16.) Neunzehn Fach-Grundsteuern, eine veranschlagt zu 170 Thlr.	3230	=	—	=	—	=
17.) Neunzehn Fach-Gewerbesteuern, eine angeschlagen zu 50 Thlr.	950	=	—	=	—	=
	9380	Thlr.	—	gr.	—	pf.

Muthmaaslich verbleibender Ueberschuß für die Stadt:

29 Thlr. 17 gr. 6 pf.

III. Abgaben, welche die Dorffschaften allein betreffen und resp. denselben gut zu rechnen sind:

A. Zu Deckung ihres Antheils zu dem Staatsbedürfnisse und dem Steuer-Erlaß:

18.) Vierzehn Grundsteuern, jede zu 889 Thlr. 10 gr. 6 pf. . . . 12452 Thlr. 3 gr. — pf.

Muthmaaslicher Uiberschuf: 176 Thlr. 16 gr. — =

B. Zur Schuldentilgung.

19.) Ein Drittheil der Beiträge aus öffentlichen Kassen, angeschlagen zu 600 = — = — =

20.) Drei und Eine Viertel Grundsteuern, wie oben, 2890 = 16 = 1½ =

Muthmaaslicher Uiberschuf: 165 Thlr. 16 gr. 1½ pf.

15942 Thlr. 19 gr. 1½ pf.

Summa 26761 Thlr. 19 gr. 1½ pf.

wornach muthmaaslich ein Gesamt-Uiberschuf von 372 Thlr. 1 gr. 7½ pf. alljährlich zu erwarten stehet.

D. Die Stadt Camenz und deren Mitleidung hat aufzubringen:

4773 Thlr. 6 gr. 4 pf. wie vorstehend berechnet worden.

Hierzu

477 = — = 9 = als ein Procent nurgedachter Summe zu Deckung der Steuer-Erlasse.

5250 Thlr. 7 gr. 1 pf. Summa.

Zu Deckung dieser Summe sind alljährlich auszusreiben:

1.) die Gewerb- und Personensteuer, angeschlagen

a) in der Stadt zu 420 Thlr. — = — =

b) auf den mitleidenden Dörfern zu 240 = — = — =

- 2.) die doppelte Hausmannsteuer, angeschlagen zu . . . 200 Thlr. — = — =
3.) die, mittelst allerhöchsten Rescripts und hoher Ober-
amts-Verordnung vom 19. und 30. Januar 1816.
angeordneten Anlagen, angeschlagen zu . . . 195 = — = — =

und zwar zu:

- 20 Thlr. — = — = die Abgabe von Pachtungen,
40 : — = — = die Abgabe von Dienstehnkommen,
90 : — = — = die Abgabe von Kapitalien,
45 : — = — = die Abgabe von Luxus = Pferden
und Hunden,

- 4.) sechs Fachsteuern der Dorfschaften, welche wegen
der Accis-Übertragung in Voraus zu gewähren
sind, jede zu 40 Thlr. 2 gr. 10 pf. . . . 240 = 17 gr. — =

- 5.) Dreizehn ordinaire Grund- oder Fach-Steuern von
der Stadt und von den Dorfschaften, jede zu
304 Thlr. 8 gr. — = 3956 = 8 = — =

Summa 5252 Thlr. 1 gr. — =

wornach ein Uberschuß von
1 Thlr. 17 gr. 11 pf.
zu erwarten steht.

E. Die Stadt Löbau und deren Mitleidung hat
aufzubringen:

6398 Thlr. 17 gr. 8 pf. wie vorstehend berechnet worden.

Hierzu:

63 = 23 = 9 = als 1 Procent vorstehender Summe zu Deckung
der Steuer-Erlasse.

6462 Thlr. 17 gr. 5 pf. Summa.

Anmerkung:

Diejenige Summe, welche in der vorhergegan-
genen Bewilligungszeit von dem Löbauer Steuer-
bezirk zu viel oder zu wenig aufgebracht worden,
wird künftig von dem wie vorstehend gefundenen
Hauptbetrage, pro rata eines jeden einzelnen Jah-
res entweder ab- oder resp. demselben zugerechnet.

Zu Deckung obiger Summe sind alljährig auszuschreiben:

1.) Sechs ordinaire Grundsteuern von der Stadt und den Vorstädten, eine angeschlagen zu 232 Thlr. 12 gr. — =	1395 Thlr. — gr. — =
2.) Zwölf ordinaire Grundsteuern von Tiefendorf, Alt-Löbau und Delsa, eine angeschlagen zu 69 Thlr. 12 gr. — =	834 = — = — =
3.) die ordinaire Grundsteuer von Walddorf	138 = 12 = — =
4.) die Chausséebau-Beiträge von Alt-Löbau und Delsa	33 = 8 = — =
5.) Sechs ordinaire Bürger- und Gewerb-Steuern, eine angeschlagen zu 106 Thlr. — = — =	636 = — = — =
6.) die ordinaire Personensteuer, veranschlagt zu	62 = — = — =
7.) die extraordinäre Kopfsteuer, veranschlagt zu	590 = — = — =
8.) die Abgabe von Pachtungen, veranschlagt zu	200 = — = — =
9.) von Kapitalien, veranschlagt zu	150 = — = — =
10.) vom Dienst-Einkommen, veranschlagt zu	65 = — = — =
11.) von Erbschaften, veranschlagt zu	170 = — = — =
12.) von Luxus-Pferden und Hunden, veranschlagt zu	70 = — = — =
13.) Die Veiaccise, veranschlagt zu	1200 = — = — =
14.) Drei extraordinäre Grundsteuern von der Stadt und den Vorstädten, eine veranschlagt zu 232 Thl.	696 = — = — =
15.) Drei extraordinäre Grundsteuern von Tiefendorf, Alt-Löbau und Delsa, eine angeschlagen zu 65 Thlr. — = — =	195 = — = — =
16.) Drei extraordinäre Bürger- und Gewerb-Steuern, eine angeschlagen zu 104 Thlr. — = — =	312 = — = — =
17.) die Hälfte der extraordinären Grundsteuer von Walddorf, einfach 67 Thlr. 3 gr. — = betragend	33 = 13 gr. 6 pf.
	<u>Summa 6780 Thlr. 9 gr. 6 pf.</u>

wornach muthmaaslich ein Ueberschuß von

317 Thlr. 16 gr. 1 pf.

alljährig zu erwarten stehet, welcher bei der künftigen Bewilligung der Stadt Löbau gut zu rechnen ist.

N^o 29.

Decret an die Stände.

Die Veräußerung vom Staatsgute betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königliche Hoheit finden Sich veranlaßt, den getreuen Ständen, mit Beziehung auf die im §. 18. der Verfassungs-Urkunde enthaltene Bestimmung: daß das Staatsgut stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen erhalten und ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden solle, folgende Eröffnung zu machen:

In Folge der deshalb angestellten Erörterungen sind mehrere Domainengrundstücke an Aekern, Wiesen, Teichen wegen ihrer Unbeträchtlichkeit, der zerstückelten Lage oder anderer Verhältnisse halber, zur Veräußerung geeignet befunden worden.

Eben so scheint es angemessen, von den zum Staatsgute gehörigen Weinbergen, nur die zu Pillnitz, in der Hoslösnitz und Cossbauda befindlichen beizubehalten, dagegen aber zu Weinböhlen, Ober- und Niedermeissa und Zscheila, welche nur von geringem Umfange sind, abgesondert liegen und deren Cultivirung bedeutende Kosten erfordern würde, zu veräußern.

Auch stellt sich im Forstwesen als zweckmäßig und wegen des großen Begehres nach Waldboden zur Umwandlung in Ackerland und zu Baustellen in einigen Gegenden des Landes als nothwendig und nützlich dar, mehrere abgesondert gelegene, mithin mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwande zu beaufsichtigende oder sonst für die Holzerziehung nicht wesentlich nöthige Forstgrundstücke zu verkaufen.

Nicht minder vortheilhaft dürfte es in vielen Fällen seyn, Jagden und Fischwässer zu veräußern.

Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königliche Hoheit haben daher kein Bedenken tragen mögen, die Veräußerung der in der Anlage sub A. verzeichneten Grundstücke und Gerechtigkeiten bei sich darbietender schicklicher Gelegenheit vorläufig immer anzuordnen, zumal sich darunter mehrere befinden, auf welche die im §. 18. der Verfassungsurkunde enthaltene Fest-

setzung: daß unter dem Veräußerungsverbote diejenigen Veränderungen nicht begriffen werden sollen, welche bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung gut befunden werden sollten; auch ist es bereits gelungen, mehrere derselben mit Vortheil wegzugeben, wie solches künftig den getreuen Ständen näher nachgewiesen werden wird. Allerhöchst- und Höchstdieselben halten Sich nicht allein dazu, sondern auch zu etwaigen sonstigen ähnlichen Veräußerungen kleiner abgesondert liegender Grundstücke, welche sich etwa im Laufe der nächsten Finanzperiode durch die deshalb anzustellenden Erörterungen als zweckmäßig und für die Staatskassen vortheilhaft darstellen sollten, der Zustimmung der getreuen Stände versichert; auch wird es an sich keinem Bedenken unterliegen können, überflüssige Gebäude, es mögen selbige zu den zur Hofhaltung vorbehaltenen oder zu andern Zwecken bestimmten gehören, zu veräußern und die dadurch erlangten Kaufgelder zu Neubauen und Verbesserungen schon vorhandener Gebäude zu verwenden.

Verschiedene bei dem Finanz-Ministerio eingegangene Anträge, auf Ablösung der zu den Rentämtern zu entrichtenden Geldzinsen haben demnächst zu der Frage Anlaß gegeben:

ob und unter welchen Bedingungen es rathsam seyn dürfte, auf derartige Anträge einzugehen?

In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, solche Geldgefälle im §. 52. von der gesetzlichen Ablösung zwar ausnimmt, und selbige zur freien Vereinigung verweist, durch derartige Ablösungen aber unbezweifelt einer der Hauptzwecke des Ablösungsgeschäfts: die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten befördert, die Verwaltung vereinfacht und den bei derartigen Geldleistungen durch aufwachsende Keste entstehenden Verlusten begegnet wird, halten Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königliche Hoheit es für angemessen, mit solchen Ablösungen und zwar in der Maasse, daß dabei der Fünf und Zwanzigfache Betrag des Zinses in Kapital gewährt werde, so wie sich die Gelegenheit darbietet und in einigen Fällen schon geschehen ist, vorzuschreiten.

Ubrigens werden die aus Veräußerungen und Ablösungen zu erlangenden Gelder auf geeignete Weise wieder nutzbar anzulegen seyn und zwar in der Regel durch Ankauf von Forst- und andern Grundstücken, als wozu sich, insbesondere durch Ankauf von Steinkohlenfeldern in der Nähe des Steinkohlen-

werks zu Döhlen, für die nächste Zeit sehr entsprechende Gelegenheit darbietet, auch werden die auf dem Staatseigenthume hier und da ruhenden Leistungen in vielen Fällen mit Kapital abgelöst werden können.

Hierüber allenthalben sehen Se. Majestät der König und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit der Erklärung und Zustimmung der getreuen Stände entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L.S.) Heinrich Anton von Zeschau.

A.

V e r z e i c h n i s

der

bei sich darbietenden Gelegenheiten zur Veräußerung zu bringenden
fiscalischen Grundstücke.

1.) A n D o m a i n e n.

Vorbemerkung.

Wenn man auch nicht die Veräußerung sämtlicher Kammergüter für angemessen erachten kann, so dürfte es doch für den Fiskus rathsam und vortheilhaft seyn, sich nach und nach derjenigen, welche wegen ihrer Unbeträchtlichkeit, der Zerstückelung ihrer Grundstücke und sonstigen Verhältnisse, manche Nachtheile haben und wenig Verbesserungen zulassen, oder wegen zu erwartender bedeutender Baue, besonders in Folge der Ablösung der Frohndienste u. großen Aufwand erfordern, so wie einzelne entfernt liegende Kammergutsgrundstücke und der nicht zu den Kammergütern gehörigen Domonialparzellen, — wo nicht besondere Umstände eintreten —, unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, zu entäußern. In dieser Hinsicht wird die Veräußerung nachstehender Grundstücke in Vorschlag gebracht:

Das Kammergut Mahlis nebst Zubehör.

Die zum Kammergute gehörigen Grundstücke sind nicht bedeutend (ohn-

gefähr 300 Acker) und liegen, in kleine Theile zertheilt, mit fremden Grundstücken vermengt.

Das Kammergut Collm.

Das Kammergut Collm ist von noch geringerem Umfange (160 Acker ohngefähr) und eben so zerstückelt.

Das Kammergut Hoheneck.

Ist gleichfalls sehr unbeträchtlich, (ohngefähr 280 Acker) bildet ebenfalls kein geschlossenes Ganze und die dazu gehörigen Wiesen liegen sehr entfernt.

Das Kammergut Nechenberg mit Grünsönberg, oder vielleicht das letztere allein.

Die Hauptnutzung dieses Kammerguts besteht in der Brauerei, (Schäferei ist gar nicht vorhanden) welche neuerlich durch zu große Concurrnz sehr gesunken ist. — Das Vorwerk Grünsönberg liegt in bedeutender Entfernung von dem Hauptgute. — Der Feldbau zc. ist des kalten Klimas und der steilen Lage der Felder wegen, nicht ergiebig, auch stehen bedeutende Baue bevor.

Das Kammergut Zwenkau.

Der Flächeninhalt dieses Kammerguts ist zwar nicht unbedeutend, (420 Acker ohngefähr incl. 131 Acker Hutung) die Grundstücke liegen aber sehr zerstreut und besonders die Wiesen sehr entfernt, und es ist zu erwarten, daß bei einer Veräußerung gute Preise erlangt werden.

Das Kammergut Zadel mit Diera.

Auch dieses Kammergut gehört, zumal da es keine Nebennutzungen hat, zu den kleinen Gütern, (ohngefähr 200 Acker incl. 40 Acker Hutung an steilen felsigen Abhängen) wird durch die zu erwartende Ablösung der Schaafhutung noch sehr verlieren und es werden in den nächsten Jahren bedeutende Baue nöthig.

Das Kammergut Ebersbach.

Der Umfang dieses Kammerguts ist nicht beträchtlich, (260 Acker ohngefähr) die Grundstücke bilden kein geschlossenes Ganze und liegen zum Theil entfernt. — Durch die zu erwartende Ablösung der Schaafhutungsgerechtigkeiten wird der Ertrag sich noch mehr vermindern, und nach erfolgter Ablösung der Frohndienste werden bedeutende Baue nöthig werden.

Das Kammergut Lauterbach mit Bernbruch.

Wie vorstehend. — (Lauterbach hat 330 Acker, Bernbruch 190 Acker

Flächenraum) Das Vorwerk Bernbruch liegt auch zu entfernt von dem Hauptgute. — Die Gebäude sind überhaupt unzureichend.

Das Kammergut Pausa.

Der Ertrag dieses Guts (418 Acker Flächeninhalt incl. 178 Acker Hutung) ist in der letzten Zeit ausserordentlich gesunken und es stehen in den nächsten Jahren bedeutende Baue bevor, besonders wenn eine Ablösung der Frohndienste erfolgen sollte.

Das zu dem Kammergute Gorbitz gehörige Vorwerk Pennerich.

Liegt entfernt von dem Hauptgute, hat nur ohngefähr 50 Acker Flächenraum und gewährt demselben wenig Vortheile.

Die Grundstücke liegen zerstreut.

Die zu dem Kammergute Sachsenburg gehörigen Vorwerke Altenhahn und Dittersbach.

Beide Vorwerke liegen zu entfernt von dem Hauptgute und sind, zumal Altenhahn, unbedeutend. — (Altenhahn 95 Acker, Dittersbach 170 Acker)

Das Schenkgut bei dem Kammergute Sachsenburg excl. der Wiesen.

Die zu diesem Gute gehörigen Felder, (ohngefähr 40 Acker) welche dormalen von dem Schloßvorwerke Sachsenburg aus mit bestellt werden, haben eine solche Lage, daß ihre Bewirthschaftung vom Hauptgute aus äusserst beschwerlich ist; sind aber keineswegs so bedeutend, daß es rathsam seyn könnte, einen besondern Wirthschaftshof auf denselben anzulegen.

Die zum Kammergute Sachsenburg gehörigen im Dorfe Sachsenburg liegenden Gärten.

Diese Gärten (zusammen ohngefähr 6 Acker) sind ganz von den übrigen Kammergutsgrundstücken getrennt, und bestehen aus eingezogenen Gartennahrungen. Sie sind bisher von der Pachtung immer in Afterpacht ausgehan worden.

Die zeither mit dem Vorwerk Ostra verpachtet gewesenen Wiesen bei Marsdorf, Lausa etc.

Liegen zwei bis drei Stunden von dem Vorwerk Ostra entfernt und von einander getrennt; sind auch bisher von der Pachtung des Vorwerks Ostra nur durch anderweite Verpachtung benutzt worden.

Die zum Vorwerk Ostra gehörige Hutung am Löbtauer
Schlage.

Diese einige 30 Acker haltende Schaafhutung, welche an beiden Seiten der Löbtauer Chaussee liegt, gewährt allerdings keinen erfreulichen Anblick. Zu Verschönerung der Umgebungen Dresdens und um Räume zu neuem Anbau zu gewinnen, ist dieselbe schon vorlängst durch Special-Rescripte vom 26. April 1826. und vom 19. Mai 1827. zur Veräußerung und Bebauung mit Häusern und Gärten bestimmt worden.

Die zum Kammergute Döhlen gehörigen Grundstücke am Windberge und einzelne Parzellen von Döhlen, Zauckeroda und Weiffig.

Der bedeutende Steinkohlenbergbau in Döhlen und der Umgegend veranlaßt fortwährend Gesuche und Vererbungen zum Behuf des Anbaues. — Die gedachten Grundstücke am Windberge (ohngefähr 30 Acker betragend) liegen von den übrigen Kammerguts-Grundstücken durch die Weiseritz getrennt und ihre Bewirthschaftung ist dadurch sehr erschwert, auch gehören sie, vermöge ihres Bodens und ihrer Lage, größtentheils zu den schlechtesten Grundstücken des Kammerguts, eignen sich also am besten zur Veräußerung, so wie dies bei einigen andern kleinen getrennt liegenden Parzellen der gedachten Güter und Vorwerke der Fall ist.

Die Wilschdorfer Hutung bei dem Kammergute Rennersdorf.

Diese Hutung liegt von dem Kammergute ohngefähr 1 Stunde entfernt, von allen übrigen Grundstücken getrennt und wird von der Gemeinde Wilschdorf mit behütet.

Die Ullersdorfer und Wilschdorfer Wiesen bei dem Kammergute
Schönfeld.

Diese Wiesen liegen über eine Stunde vom Wirthschaftshofe entfernt und geben sehr geringen Ertrag.

Die zum Kammergute Fürstenhof gehörigen Felder und Wiesen an der
Rossener Strasse.

Diese Grundstücke liegen zur eigenen Bewirthschaftung von Fürstenhof aus zu entfernt, und sind deshalb seit längerer Zeit von den Pächtern wieder in Aftpacht ausgethan worden. — Die Veräußerung derselben ist schon einmal versucht worden; die Gebote waren aber nicht angemessen.

Die Felder und Wiesen-Grundstücke des Kammerguts Ellefeld.

Gleich nach dem Anfalle des Ritterguts Ellefeld sind diese Grundstücke (ohngefähr 100 Acker) zur Veräußerung bestimmt worden; die darauf gesche-

henen Gebote ließen aber die einstweilige Verpachtung derselben im Einzelnen rathsam erscheinen.

Einzelne Grundstücke der Moritzburger Fasanengartenwirthschaft und der Moritzburger Wiesen.

Die Moritzburger Fasanengartenwirthschaft besteht aus einigen im Fasanengarten liegenden Feldern und Gräseren und einer großen Menge im Thiergarten und der anstossenden Amtswaldung liegenden Wiesen, welche theils selbst bewirthschaftet, größtentheils aber in Zeitpacht ausgethan sind. — Nach Ablösung der dazu gehörigen Frohndienste und der darauf haftenden Weidgerechtigkeiten, werden sich mehrere derselben, wegen ihrer Entlegenheit etc. zur Veräußerung qualificiren.

Die ehemalige Gärtnerwohnung bei Hubertusburg nebst einem Theil des anliegenden Schloßgartens.

Die Gebäude sind im Kriege zum Theil zerstört und nicht wieder hergestellt worden, zum Theil sehr baufällig.

Sie stehen mit den übrigen Schloßgebäuden in keiner Verbindung und können nebst den anliegenden Grundstücken, ohne die Regelmäßigkeit des Schloßgartens zu stören, füglich abgetrennt werden.

Die ehemals zum Forstgut Cunnersdorf gehörigen Grundstücke.

Ein Theil der zu diesem Forstgute gehörigen Grundstücke ist dem Forstmeister und dem Revierförster zu Cunnersdorf als Dienstgenuß angewiesen; der übrige Theil (ohngefähr 38 Acker) aber im Einzelnen verpachtet.

Die Grundstücke des Forstguts Mittelhöhe bei Pausa.

Die Grundstücke sind zeither dem jedesmaligen Revierförster in Pacht überlassen worden.

Einzelne zu den Kammergütern gehörige, jedoch getrennt liegende Grundstücke überhaupt.

Dergleichen Grundstücke können nur selten vortheilhaft bei den Wirthschaften genutzt werden und werden meistens mit Nutzen zu verkaufen seyn.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß von einer Veräußerung der vor genannten Güter und Grundstücke nur dann die Rede seyn kann, wenn die auf den Grundstücken haftenden Frohndienste und Hutungsgerechtigkeiten abgelöst sind und annehmlische Preise dafür erlangt werden.

2.) Von den Königlichen Forsten

eignen sich zur Veräußerung:

A.) Solche Waldungen, deren Umfang und zu erwartender Ertrag so gering ist, daß deren Verwaltung und Aufsicht durch besondere Forstbediente den davon zu erlangenden Nutzen größtentheils hinwegnimmt, oder die von der Wohnung des Forstbedienten zu entfernt liegen, um in die erforderliche Aufsicht genommen werden zu können.

Dahin gehören

a.) im Amte Meissen

der Keilbusch mit 30 Acker 286 □R. und die Elbhabe mit 2 Acker 114 □R., wegen deren Veräußerung bereits Verfügung getroffen ist; das Niedermuschüzer Revier an 41 Acker 42 □R.

b.) im Amte Dresden

die Waldparzellen am Windberge, Döhlner Revier, von 6 Acker 144 □R. die auf dem linken Elbufer liegenden 3 Parzellen des Pillnitzer Forstreviers an:

1 Acker 57 □R.	}	an der Pillnitzer Strasse,
— = 222 =		
10 = 153 =		

die kleine Harte auf Ullersdorfer Revier an 10 Acker 20 □R. und die zugehörigen 2 Wiesen an 11 Acker 43 □R.

die Cossbauder Leithen vom Friedrichstädter Revier an 21 Acker 26 □R.

c.) im Amte Wurzen

der Lauch an 166 Acker 7 □R.

d.) im Amte Rossen

das Chorner Revier an 146 Acker 232 □R.

Da nach Einziehung der dasigen Jagden die Unterhaltung eines eigenen Forstbedienten außer Verhältnis mit dem Ertrag des Waldes steht.

e.) im Amte Chemnitz

das Leifersdorfer in 3 Parzellen bestehende Forstrevier aus gleichem Grunde.

B.) Solche einzelne zu einem Forstrevier gehörige Waldstücken, welche vereinzelt außer den geschlossenen Gränzen des Waldes liegen oder ausspringende Winkel bilden, und daher von der regelmäßigen Forst-Eintheilung ausgeschieden werden müssen; welche ferner nutzbarer zum Fruchtbau und zur Gräserei benutzt werden können.

Letztere sind besonders bestimmt, um den im Obergebirge und Voigtlande sich vermehrenden Häuslern und Hausgenossen Raum zur eignen Erbauung von Lebensbedürfnissen, auch zu Anlegung neuer Nahrungen zu verschaffen.

Auch können mit Abtretung solchen Forstbodens die auf dem Forst haftenden Servituten gelegentlich abgelöst werden.

Ohngefähr finden sich an solchem zu veräußernden Forstboden
im Amte Schwarzenberg mit Eibenstock 900 Acker,
im Amte Voigtsberg 300 Acker,
in den Aemtern Altenberg, Frauen-, Wolken- und Lauterstein 250 Acker,
in den Aemtern des Meißnischen Kreises 100 Acker,
in den Aemtern des Leipziger Kreises 50 Acker.

3.) In Hinsicht der Königl. Jagden wird der bisherigen Verpachtung die gänzliche Veräußerung vorzuziehen seyn:

- a) wenn sie an grössere Güter, welche schon eine Art der Jagdberechtigung genießen, erfolgt;
- b) wenn der Jagdbezirk vereinzelt liegt und nicht mit andern unter Verwaltung bleibenden Königl. Jagdrevieren größtentheils umschlossen ist;
- c) bei vermischten und Koppeljagden;
- d) wenn ein überwiegender finanzieller Nutzen durch den Verkauf gegen den unnachhaltigen der Verpachtung zu erwarten ist;
- e) wenn die Jagden, so früher dem Königl. Fisco gegen jährliche Natural- oder Geld-Deputate abgetreten worden sind, mit Wegfall der letztern wieder zurückgegeben werden können;
- f) wenn sich dadurch der Staat des Ersatzes der Wildschäden entschüttet.

Die Veräußerung von Jagden innerhalb der Staatswaldungen ist dagegen unstatthaft.

4.) An einzelnen bei den Aemtern befindlichen eigenthümlichen Gütern an Gärten, Feldern, Weinbergen, Fischereien, so zum Verkauf zu bringen sind.

a) Weinberge.

die drei Weinberge zu Weinböhl an 10 Acker 213 □R. Flächeninhalt,
die beiden Weinberge in Ober- und Niedermeissa 10 Acker 162 □R.
der Weinberg zu Ischeila an 9 Acker 203 □R.

b) Fischereien.

Der Mittel- und Niederglösaer Teich bei Chemnitz.

Die übrigen Chemnitzer Amtsteiche sind bereits im Jahre 1818. nach Ablösung der Frohndienste zc. sehr vortheilhaft veräußert worden. Auf die noch vorhandenen beiden größten Teiche (72 Acker) geschahen aber ganz unangemessene Gebote. Sie sind deshalb zu Wiese gemacht und als solche zeither in einzelnen Parzellen verpachtet worden.

Die Neustädter Teiche im Amte Hohenstein.

Diese unbedeutenden Teiche (7 Acker) liegen von allen andern Amts- und Kammerguts-Grundstücken getrennt und werden seit langer Zeit als Gräberei verpachtet.

Einige Moritzburger Teiche.

Mit Veräußerung einiger von diesen Teichen (welche eine besondere Pachtwirthschaft bilden) sind bereits Versuche gemacht worden, die Resultate jedoch nicht günstig gewesen.

Die Fremdiswalder Teiche bei Muzschen.

Die Muzschner Amtsteiche bilden eine sehr schöne geregelte Teichwirthschaft. — Einige Teiche liegen aber getrennt von den übrigen bei Fremdiswalde, machen besondere Aufsicht nöthig, sind zum Theil sehr verschlammmt und können ohne Störung der Teichwirthschaft veräußert werden.

Die zum Kammergute Laufnitz gehörigen Teiche.

Die Teiche liegen vereinzelt, von dem Kammergute getrennt und bilden keine geschlossene Teichwirthschaft.

Die Dobraer Teiche bei Lohmen.

Das Kammergut Lohmen hat keine regelmäßige Teichwirthschaft. Die beiden unbedeutlichen (26 Acker) Teiche liegen entfernt von andern Kammergutsgrundstücken. Bei einer bereits versuchten Veräußerung dieser Teiche entsprachen die Gebote dem zeitherigen Ertrage nicht.

Die zwei Spitalteiche bei Grossenhain.

Diese Teiche (70 Acker) liegen über eine Stunde von dem Kammergute Kalkreuth entfernt, welches keine geregelte Teichwirthschaft, sondern ausser diesen nur noch 2 Sackteiche besitzt. Sie erfordern die Haltung eines besondern Teichaufsehers und sind sehr verschlammmt.

Die Neudnitzteiche bei Oschatz.

Diese Teiche wurden durch die Landestheilung von der Torgauer Teichwirthschaft getrennt, liegen im Königl. Neudnitzwalde und werden jetzt als Wiese genutzt.

Die wilden Fischereien in den Aemtern Frauenstein, Nossen, Lauterstein, Schwarzenberg, Eibenstock, Colditz, Leipzig, Pirna, Radeberg und Stolpen.

c) einzelne Grundstücke.

Die Amtslehmgrube bei Dippoldiswalde,
der Ziegengrund bei Sachsenburg,
der Galgenberg bei Wolfenstein,
die Amtswiesen bei Borna,
die Amtswiesen bei Leipzig,
die Thalwiese bei Mügeln,
die Amtswiese bei Pegau,
die Königswiese bei Budissin.

5.) An Gebäuden werden zur Veräußerung kommen:

Der Hoffischgarten zu Dresden,
die alten Postgebäude daselbst,
die alte Amtsfrohweste in Meissen,

die durch Einziehung der Forststellen entbehrlich werdenden Forst- und Jagdhäuser zu Meissen, Niedermuschitz, Pillnitz, Choren, Zwenkau &c.

Nach Aufhebung der Gleits-Abgabe, die Gleitshäuser zu Wurzen, Paulsmühle und dergl.

Nach Wegfall der General-Accise, die Accisthorhäuser in den Städten.

Die Hundezwinger zu Augustusburg, Ischopau, Chemnitz, Dippoldiswalde, Grossenhain und Meissen.

Die Weiseritz-Mühlen im Amte Dresden.

Diese Mühlen sind zwar zeither, ungeachtet der bedeutenden Baue &c. gut genutzt worden. Es wäre aber doch zu Vermeidung der Collisionen mit der Commun Dresden &c. rathsam, daß dieselben veräußert werden könnten, ob- schon die Veräußerung wegen der Verbindung, in welcher diese Mühlen mit der Elbe, mit den Dresdner Wasserleitungen &c. stehen, wegen des Einflusses,

den sie bei Wasserfluthen auf die Stadt haben und wegen der Beträchtlichkeit der vorkommenden Wasserbaue, Schwierigkeiten haben wird, und die darauf geschehenen Gebote ganz unverhältnismäßig waren.

Die Colditzer Amts-Mühle.

Hier treten ähnliche Verhältnisse, wie die vorstehend bemerkten, ein. Die in dem angestellten Licitationstermine zu Vererbung dieser Mühle in diesem Jahre geschehenen Gebote auf dieselbe, sind bei Weitem zu niedrig ausgefallen.

Der Ziegelofen bei Hubertusburg.

Der Ziegelofen bei Colditz.

N^o 30.

Decret an die Stände.

den Entwurf zu einer neuen Gesinde-Ordnung betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben in Erinnerung der beim Landtage des Jahres 1830. den damals versammelten getreuen Ständen gegebenen Zusicherung, die früher begonnene, aber eine Zeit lang ausgesetzt gebliebene Bearbeitung einer neuen Gesinde-Ordnung wiederum vornehmen lassen.

Nachdem nun selbige so weit gediehen, um das Ergebnis der dermaligen Landesversammlung vorlegen zu können, so werden den anwesenden getreuen Ständen hierdurch in den Beifügen

- I. der Entwurf einer Gesinde-Ordnung nebst Beilage sub C.
 - II. der Entwurf einer Verordnung, polizeiliche Vorschriften über das Gesindewesen betreffend, nebst Beilage sub C.
 - III. Erläuterungen zu beiden Entwürfen,
- mitgetheilt, und sind Allerhöchst- und Höchstdieselben der Erklärung

der getreuen Stände auf erstere in Huld und Gnaden gewärtig, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, den 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.)

Bernhard August von Lindenau.

Entwurf einer Gesinde-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff des Gesindedienstvertrags.

Der Gesindedienstvertrag ist diejenige Übereinkunft, vermöge welcher der eine Theil sich bestimmten Personen zu ausschließlicher Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, nicht Tagweise, oder zu einzelnen Verrichtungen, sondern auf einen bestimmten längern Zeitraum unausgesetzt, der andere aber sich dagegen zur Verabreichung eines Lohns, in Naturalien oder Geld, oder in beiden zugleich bestehend, verbindlich macht.

§. 2.

Auf wen die Gesindeordnung anwendbar sey?

Gegenwärtiges Gesetz bezieht sich auf

1.) das landwirthschaftliche Gesinde beiderlei Geschlechts, welches zu den täglichen Verrichtungen beim Ackerbau und der Viehzucht und den übrigen in einer Deconomie vorkommenden Handarbeiten gebraucht wird, als Voigte, Schirremeister, Knechte, Ochsen- und Pferdejungen u. Ausgeberinnen, Mägde, Gänsemädchen u.

2.) das, sowohl in Städten, als auf dem Lande zu häuslichen Arbeiten zu gebrauchende Gesinde beiderlei Geschlechts, als: Livree- und andere Hausbedienten, worunter auch Jäger, welche kein Revier haben, sondern als Bediente gebraucht werden, gehörig sind, Kellner und Marqueurs in Hotels, Gasthöfen und Schankwirthschaften, Dienstgärtner, wenn sie keinen Pacht geben, sondern in Lohn stehen, Kutscher, Reitknechte, Hausknechte, und von

weiblichen Personen, Kammerjungfern, Stubenmädchen, Köchinnen, Kinderfrauen, Haus- Küchen- und Kindermägde.

§. 3.

Auf wen nicht?

Das Gesetz leidet dagegen keine Anwendung

1.) auf solche Verhältnisse, welche keine ununterbrochene Dienstleistung zum Gegenstande haben, mithin auf das Verhältnis der Lohnbedienten, Aufwärter und Aufwärterinnen, Tagelöhner;

2.) auf diejenigen, deren Dienstleistungen weder in häuslichen noch wirthschaftlichen Verrichtungen bestehen, sondern deren Beruf eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Bildung erfordert, als Privat-Secretairs, Hauslehrer, Gouvernanten.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften, die Eingehung des Dienstvertrags betr.

§. 4.

Wer Gesinde miethen kann?

Jede selbstständige Person kann sich Gesinde miethen, insofern nicht Seiten der Polizeibehörde ein begründetes Bedenken dabei gefunden wird.

§. 5.

a) der Ehemann.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch des Hausstandes, der eigenen oder gepachteten Landwirthschaft zu miethen.

§. 6.

b) die Ehefrau.

Wegen der weiblichen Dienstboten sowohl für häusliche als landwirthschaftliche Verrichtungen gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sey; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung entfernen.

§. 7.

c) geschiedene oder separirt lebende Ehefrauen.

Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne gesetzlicher Weise getrennt le-

ben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Dienstboten miethen.

§. 8.

d) Gutsverwalter.

Ob und wie weit Gutsverwalter berechtigt sind, das zur Deconomie erforderliche landwirthschaftliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Gutsheeren zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des dem Verwalter gegebenen Auftrags ab; im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß ein die ganze Deconomie besorgender Verwalter hierzu unumschränkte Vollmacht habe.

§. 9.

Wer sich als Gesinde vermiethen kann und wie weit solches gestattet sey.

a) Kindern und Bevormundeten.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei verfügen können, daher Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, und Bevormundete nicht ohne Zustimmung des Vormundes sich in Dienste vermiethen dürfen.

§. 10.

Wird diese Einwilligung Seiten des Vaters oder Vormundes ohne hinreichenden Grund verweigert, und ergiebt sich, daß die Aeltern des Beistandes ihrer Kinder im Hause nicht bedürfen, oder, daß es erstern nach Befinden an den nöthigen Mitteln zum Unterhalt gebricht, oder daß sie die Kinder schlecht verhalten, oder diese um ihrer eigenen bessern Ausbildung willen in Dienste zu gehen wünschen, so kann die mangelnde Einwilligung des Vaters oder Vormundes Obrigkeitwegen supplirt werden; auch bedarf es dieser Einwilligung bei nachheriger Dienstveränderung zur zweiten und weiteren Vermiethungen überhaupt nicht.

§. 11.

Unmündige, ihre Aeltern mögen noch am Leben seyn oder nicht, bedürfen dann auch zur ersten Dienstvermiethung der Einwilligung ihrer Aeltern, Angehörigen oder Vormünder nicht, wenn sie bei denselben nicht mehr im Hause sind, sondern sich in der Fremde befinden und sich daselbst bereits ihr Fortkommen selbst haben suchen müssen.

§. 12.

Kinder unter 14 Jahren, welche noch nicht confirmirt sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie auf die noch übrige Dauer der Schulzeit und bis nach der von ihr selbst ordnungsmäßig zu besorgenden Confirmation täglich wenigstens

zwei Stunden in die Schule, so wie in den Vorbereitungs-Unterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls schicke.

§. 13.

b) Militairpflichtige.

Haben sich Militairpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermietet, so geht die Militair-Verpflichtung der Verbindlichkeit des Dienst-Vertrags unbedingt vor, so, daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militairdienste ausgehoben oder einberufen wird.

Bei einer Verheimlichung des schon bestehenden Militairdienst-Verhältnisses steht der Dienstherrschaft das Recht zu, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

§. 14.

e) Ehefrauen.

Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Ehemänner in Dienste gehen.

Auf Ehefrauen, welche gesetzlicher Weise von ihren Männern getrennt leben, oder deren Ehemänner verschollen sind, leidet dieses keine Anwendung.

§. 15.

Polizeiliche Erlaubnis dazu.

Die Erlaubnis, an einem Orte als Gesinde Dienste zu suchen und daselbst in Dienste zu treten, beruht auf den allgemeinen gesetzlichen, oder an einzelnen Orten besonders zu beobachtenden Polizei-Vorschriften über die Erlaubnis zum Aufenthalte überhaupt.

§. 16.

Die nähern Bestimmungen hierüber können nach örtlichen Verhältnissen, besonders mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen Stadt- und Landgesinde durch localpolizeiliche Verordnungen gegeben werden.

Dergleichen localpolizei-Verordnungen dürfen jedoch nichts enthalten, was den ge- und verbietenden Vorschriften dieses Gesetzes und der gleichzeitig mit selbigem ergehenden Verordnung entgegen ist, und bedürfen vor ihrer Bekanntmachung zur Gültigkeit derselben der Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde. Die wegen des Gesindewesens in Dresden und Leipzig bereits bestehenden Regulative bleiben unter obiger Voraussetzung ebenfalls noch ferner bei Kräften.

§. 17.

Abschluß des Dienstvertrags.

Der Gesinde-Dienstvertrag ist für beide Theile als verbindlich geschlossen

anzusehen, wenn sie über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns sich vereinigt haben.

Daß diese Vereinigung wirklich stattgefunden habe, ist zu vermuthen, wenn der Dienst angetreten ist. Das Miethgeld hat darauf keinen Einfluß. Der Dienstbote hat auf letzteres keinen Anspruch, sondern es hängt die Reihung, so wie der Betrag desselben vom freien Willen des Dienstgebers ab. Eine Abrechnung desselben vom nachherigen Dienstlohn findet nicht statt.

§. 18.

mündlicher oder schriftlicher.

Besondere Verabredungen über Nebenbedingungen sind gültig, insoweit sie mit verbotenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht im Widerspruche stehen.

Zur Erleichterung des Beweises darüber kann jeder Theil die Abfassung eines schriftlichen Contracts verlangen, wozu ein Formular hier beigefügt ist.

§. 19.

Antrittszeit.

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung einer besondern Verabredung stattfindende Antrittszeit bei städtischem Gesinde ist der 2. Januar, der Tag nach dem Osterfeste, der 25. Juni und 30. September. Fallen diese Tage auf einen Sonntag, so zieht das Gesinde den nächsten Montag an. Beim landwirthschaftlichen Gesinde bleibt der Dienstwechsel auf Neujahr festgesetzt. Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

§. 20.

Dauer der Miethzeit.

Die Miethzeit dauert gesetzlich beim landwirthschaftlichen Gesinde ein Jahr, bei städtischem Gesinde, welches vierteljährlich abgelohnt wird, ein Vierteljahr, wenn es Monatsgehalt empfängt, einen Monat.

§. 21.

Verbindlichkeit beider Theile zur Vollziehung des Miethcontracts.

Nach einmal abgeschlossenem Dienstvertrage ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes losmachen.

§. 22.

Folgen der Weigerung: a) auf Seiten der Herrschaft,

Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle,

wenn das Gesinde während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden ist. (§. 110.) Doch kann die Herrschaft vor Antritt des Dienstes von dem Vertrage aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt seyn würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, (§. 98.) in welchem Falle die Herrschaft auch das gegebene Miethgeld zurückfordern kann.

§. 23.

b) auf Seiten des Gesindes.

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so ist es von der Obrigkeit auf Verlangen des Dienstgebers, da nöthig, durch Gefängniszwang, welcher jedoch auf nicht länger als zwei Wochen zu erstrecken ist, dazu anzuhalten.

Bleibt auch dieses Zwangsmittel fruchtlos, und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Dienstboten zu miethen, so hat das Gesinde den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, zu ersetzen, und das empfangene Miethgeld zurück zu geben.

§. 24.

Rechtmäßige Weigerungsgründe des Gesindes, den Dienst anzutreten.

Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich gegen das vorige Gesinde solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §. 100. zu Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt seyn würde, so kann dasselbe zum Antritte des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern es ist nur verbunden, das Miethgeld zurückzuzahlen.

§. 25.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Herrschaft, ohne dem gemietheten Gesinde solches eröffnet zu haben, im Begriff steht, auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit dauert, eine weite Reise zu unternehmen, oder ihren Wohnsitz ausser Landes zu verlegen.

§. 26.

Wird das Gesinde ohne seine Schuld durch ein ihm widerfahrendes Ereignis, den Dienst anzutreten, ausser Stand gesetzt, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 27.

Erhält ein Gesinde nach geschעהer Vermiethung und vor Antritt der Dienstzeit eine Gelegenheit zum Heirathen oder zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft, oder wird es seinen Aeltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Feldwirthschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Ge-

werbe nach obrigkeitlichem Ermessen unentbehrlich, so kommt es zwar der Dienstherrschaft zu, sich einen andern Dienstboten zu verschaffen, das zurücktretende Gesinde ist aber verbunden, die erstere auf Verlangen durch Uibernahme des etwa dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden höhern Lohnes zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§. 28.

Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

§. 29.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Dienstboten zurückfordern.

§. 30.

Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung Tagelöhner für höhern Lohn miethen muß.

§. 31.

Ausserdem hat der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, zur Armenkasse des Orts den einfachen Betrag des von der zweiten oder folgenden erhaltenen Miethgelds als Strafe zu erlegen.

§. 32.

Abspenstigmachung des Gesindes.

Dienstherrschaften oder andere Personen, namentlich die Gesindemäkler, welche einen schon vermietheten Dienstboten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Miethcontracte zu bewegen suchen, verfallen in eine Strafe von — 20 Gr. — bis zu 5 Thlr. — — oder verhältnismäßigem Gefängnis.

§. 33.

Unstatthaftigkeit des Rücktritts in den frühern Dienst nach erfolgter weiterer Vermiethung.

Hat ein Gesinde nach vorheriger Aufkündigung sich einmal anderwärts vermiethet, so ist die etwanige Wiedervereinigung mit dem vorigen Dienstherrn, bei ihm verbleiben zu wollen, kein Grund, den Antritt des neuen Dienstes wider Willen des neuen Dienstherrn zu verweigern.

Dritter Abschnitt.

Gegenseitige Verhältnisse der Dienstherrschaften und des Gesindes während des Dienstes.

A. Pflichten des Gesindes.

§. 34.

Pflichten des Gesindes überhaupt.

Das Gesinde ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, hat sich der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen, und stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu leben.

§. 35.

1.) Besondere Vorschriften in Bezug auf Dienstverrichtung.

Wenn nicht als Ausnahme nachgewiesen werden kann, daß ein Gesinde sich ausschließlich zu einzelnen besondern Arbeiten vermietet habe, so gilt bei jedem Dienstboten, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, die Regel, daß es seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienste der Herrschaft zu widmen habe.

§. 36.

Es muß sich allen häuslichen Verrichtungen und Arbeiten, zu denen es tüchtig und geschickt ist, nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, und ist diese Dienste nicht blos den eigentlichen Familiengliedern, sondern auch den darin in bestimmten Verhältnissen, oder als Gäste sich im Hause aufhaltenden Personen zu leisten schuldig.

§. 37.

Dem Hausherrn oder der Hausfrau kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie gehörigen, oder in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 38.

Die eigenthümliche Benennung oder Bezeichnung eines Dienstboten hat keinen Einfluß auf dessen Verbindlichkeit zu allen häuslichen Verrichtungen und Arbeiten.

§. 39.

Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit dasselbe doch nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen es sich vermietet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder sonst, sie zu verrichten, auf eine Zeit lang verhindert wird.

§. 40.

Eben so ist bei außerordentlichen Vorfällen in der Familie des Dienstherrn, z. B. bei eintretenden Krankheiten, wodurch die gewöhnliche Ordnung des Hauses gestört wird, jedes im Hause befindliche Gesinde, wenn es auch für gewöhnlich dazu nicht angestellt ist, bei den nothwendigen Dienstverrichtungen und Arbeiten mit Hand anzulegen und z. B. abwechselnd der Krankenpflege bei Tag oder Nacht sich mit zu unterziehen schuldig. Auf gleiche Weise ist in der Erndte nöthigenfalls z. B. bei bedenklicher Witterung, das sämtliche Haus- und Wirthschaftsgesinde beim Binden, Aufladen, Einfahren und Einspeichern des Getraides oder Heues zu helfen verbunden.

§. 41.

Wenn unter dem Gesinde darüber Streit entsteht, welches von ihnen diese oder jene Arbeit zu übernehmen schuldig sey, so entscheidet das Gebot der Herrschaft.

§. 42.

Das Gesinde ist ohne Erlaubnis der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 43.

Ein Dienstbote ist verbunden, für seine Herrschaft den ganzen Tag zu arbeiten und nach der bestehenden häuslichen Ordnung sich zur Ruhe zu begeben und früh aufzustehen. Er darf unter dem Vorgeben zu verrichtender Arbeit, ohne Bewilligung der Dienstherrschaft, nicht über die Zeit, wo sich die Familie des Dienstherrn zur Ruhe begiebt, aufbleiben.

§. 44.

Kein Dienstbote darf ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft in seinen eigenen Berichtigungen ausgehen oder die Vergnügungsorte besuchen, und die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit gegebene Erlaubnis darf nicht überschritten werden.

§. 45.

2.) den Schadenersatz betreffend.

Aller Schade, welcher von dem Gesinde aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden, der Dienstherrschaft zugezogen worden ist, muß von ihm ersetzt werden.

§. 46.

Wegen geringerer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er gegen ausdrücklichen Befehl gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 47.

3.) Veruntrauung und Diebstahl betreffend.

Veruntrauungen und Diebstähle des Gesindes sind eben so, wie dieselben Verbrechen, wenn sie von andern verübt werden, zu bestrafen.

§. 48.

Jeder Dienstbote muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in Gegenwart eines unpartheiischen Zeugen seine Kade, Koffer oder sonstigen Behältnisse seiner Effecten öffne.

§. 49.

4.) Ueber allgemeines sittliches Verhalten, und diesfallsige der Herrschaft zustehende Correctionsmittel.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 50.

Ueber die sittliche Aufführung steht der Dienstherrschaft das Recht der Aufsicht zu, und muß sich jeder Dienstbote den diesfallsigen Zurechtweisungen und Verboten der Dienstherrschaft fügen.

§. 51.

Der Dienstherrschaft kommt es zu, unangemessenen Aufwand auf Kleidungsstücke, Essen und Trinken, Spiel und sonstige Vergnügungen zu untersagen, und es kann sich der Dienstbote dagegen nicht mit der Ausrede schützen, daß es für sein eigenes Geld geschehe.

§. 52.

Die Dienstherrschaften sind insbesondere berechtigt, ihren weiblichen Dienstboten über die Kleidertracht in Rücksicht des Stoffs, des Schnitts und des ihnen zu verstattenden Gebrauchs der Mode Vorschriften zu geben. Die Nichtbefolgung derselben ist der §. 98. Nr. 2. erwähnten Entlassungsursache gleich zu achten.

§. 53.

Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 54.

Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, welche zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes habe kränken wollen.

§. 55.

Thätlichkeiten gegen das Gesinde als Züchtigung für Vergehungen, sind den Dienstherrschaften bei erwachsenen Dienstboten, worunter männliche über 18 Jahr und weibliche über 16 Jahr zu verstehen sind, nicht erlaubt.

§. 56.

5.) Verbot der Aufhebung des Nebengesindes und

Aufwiegelung des Nebengesindes und Aufhebung zu Zänkereien und übeln Nachreden gegen die Dienstherrschaft sind dem eigenen Ungehorsam und eigener Verunglimpfung derselben gleich zu achten und zu strafen.

§. 57.

6.) des Ausplauderns aus dem Hause.

Über die Vorgänge in der Familie des Dienstherrn muß das Gesinde gegen Jedermann strenges Stillschweigen beobachten, und die Ausflucht, daß die von ihm sich erlaubte Nachrede in der Wahrheit beruhe, schützt dasselbe nicht gegen diesfallige Verantwortung, wenn nicht die Vorfälle als Vergehungen von der Art sind, daß ein jeder zur Anzeige derselben bei der Obrigkeit sich veranlaßt oder verpflichtet halten kann.

B. Obliegenheiten der Dienstherrschaften.

§. 58.

Obliegenheiten und Leistungen der Dienstherrschaft: 1.) Lohn, Kostgeld. Natural-
beköstigung.

Der Lohn für die Dienste und die Festsetzung, ob und in wie weit solches durch baares Geld oder durch Naturalien, mit oder ohne Beköstigung gewährt werden soll, hängt sowohl bei dem städtischen als landwirthschaftlichen Gesinde ohne Ausnahme von freier Übereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 59.

In sofern bei der Vermiethung hierüber nichts Bestimmtes ausgemacht worden ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Classe an dem Orte zur Zeit der Vermiethung gewöhnlich gegeben wurde, und die Obrigkeit hat hierüber mit Rücksicht auf die von dem Dienstboten zu erwartenden Leistungen im Zweifelsfalle zu entscheiden.

§. 60.

2.) Weihnachts-, Mess- und Jahrmarkts-Geschenke.

Weihnachts-, Mess- und Jahrmarkts-Geschenke kann das Gesinde nur auf den Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern. Daraus, daß der

Dienstherr ein solches Geschenk aus freiem Willen Einmal gegeben hat, folgt noch keine Verbindlichkeit, dasselbe bei der Wiederkehr desselben Festes, oder der folgenden Messen und Jahrmärkte überhaupt oder in derselben Maasse und Quantität wieder zu geben.

§. 61.

3.) Livréestücken.

Bei männlichen Bedienten ist die Livrée ein Theil des Lohns, und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu.

§. 62.

In Ermangelung einer bestimmten Abrede hierüber sind die Livréestücken während der Dienstzeit nur erst dann als verdient anzusehen, wenn der Dienstbote statt der alten neue von der Herrschaft zu empfangen hat.

§. 63.

Wie oft sie zu reichen?

Ist der Zeitpunkt, wie oft letzteres geschehen soll, nicht festgesetzt worden, so gebühren einem männlichen Bedienten Weste, Beinkleider, Huth und Stiefeln alle Jahre, ein Frack aller zwei Jahre und ein Oberrock aller drei Jahre.

§. 64.

Ob und wie weit sie dem Dienstboten eigenthümlich zufallen?

Nach Beendigung der Dienstzeit sind die von dem Dienstboten gebrauchten Livréestücken nur in sofern als dessen Eigenthum zu betrachten, als entweder die Zeit, zu welcher er der geschehenen Uibereinkunft nach, neue hätte erhalten sollen, bereits abgelaufen, oder wenn diesfalls nichts bedungen worden, von dem wirklichen Empfange derselben an, rücksichtlich eines Oberrocks Zwei Jahr und wegen der andern Stücken Ein Jahr verstrichen ist.

§. 65.

Hört der Dienst auf, ehe nach §. 63. die Livrée für verdient anzusehen ist, so gebührt dem Dienstboten oder dessen Erben der Theil des durch Taxation auszumittelnden Werths derselben, welcher nach dem Verhältnisse der Dienstzeit zu dem zur eigenthümlichen Erwerbung der Livrée erforderlichen Zeitraume auf die erstere zu rechnen ist.

§. 66.

Es ist jedoch der Dienstherrschaft freigestellt, ob sie diesen Antheil der Taxe baar heraus zahlen, oder ob sie die Livréestücke selbst ganz oder zum Theil dem abgegangenen Dienstboten oder seinen Erben überlassen will.

§. 67.

Wird auffer der täglichen noch eine besondere Staatslivrée gegeben, so hat auf diese der Bediente nur im Fall eines besondern Versprechens einen Anspruch.

§. 68.

Mäntel, Kutscherpelze, Uiberziehbeinkleider und überhaupt alle solche Stücke, welche nicht zu gewissen Zeiten, ohne Rücksicht, ob sie unbrauchbar worden sind oder nicht, von der Herrschaft erneuert werden, sind in der Regel zu der von dem Dienstboten zu verdienenden Livrée nicht zu rechnen.

§. 69.

Gleiche Bewandnis hat es, wenn eine Herrschaft, ohne bestimmte Livrée zum täglichen Gebrauche zu geben, ihre Dienstboten nur zu gewissen Zeiten, oder bei gewissen Gelegenheiten Livrée tragen läßt; die dazu gehörigen Stücke bleiben Eigenthum der Herrschaft.

§. 70.

4.) Wie die Kost beschaffen seyn muß?

Ist neben dem Lohne Kost versprochen worden, so ist selbige in genießbaren Speisen und bis zur Sättigung zu geben.

§. 71.

Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen anzunehmen, kann das Gesinde nicht gezwungen werden.

Dagegen hat aber das letztere sich jedenfalls mit der Kost zu begnügen, welche der Dienstherr mit den Seinigen selbst genießt.

§. 72.

5.) Wenn das Kostgeld:

Die anstatt der täglichen Beföstigung versprochenen Kostgelder oder Natural-Deputate sind im Mangel anderer ausdrücklicher Bestimmung dem Gesinde am Anfange jeder Woche zu verabreichen.

§. 73.

und das Lohn zahlbar sey?

Das Dienstlohn ist in den verabredeten oder jedes Orts gewöhnlichen Terminen, oder wenn darüber nichts bedungen oder hergebracht ist, in vierteljährlichen, und bei dem monatsweise gemietheten Gesinde, in monatlichen Fristen zu bezahlen.

§. 74.

Vorschuszahungen auf das Lohn.

Zu Bestreitung unaufschieblicher nothwendiger Bedürfnisse ist die Herrschaft schuldig, dem Dienstboten die Hälfte des Vierteljährlichen- oder Monatslohns, im Laufe dieser Fristen Vorschusweise auszuzahlen.

§. 75.

6.) Trinkgelder.

Sogenannte Trinkgelder, welche das Gesinde von Fremden und Gästen bekommt, sofern die Annahme derselben nicht von der Dienstherrschaft, wie ihr zu thun frei steht, überhaupt verboten worden ist, sind nicht auf's Lohn oder andere versprochene Gebühnisse anzurechnen; doch hat die Dienstherrschaft das Recht, sich von dem Gesinde den Betrag der ihm geschenkten Trinkgelder an- und vorzeigen zu lassen.

Ueber die Vertheilung der letztern unter mehreres neben einander dienendes Gesinde entscheidet, wenn sie darüber uneins werden, ein vorhandener Vertrag oder der Ausspruch der Herrschaft.

§. 76.

7.) Maas der Gesindearbeit.

Die Dienstherrschaft darf dem Gesinde nicht mehr noch schwerere Arbeit zumuthen, als dasselbe nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Schaden an seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 77.

8.) Verschonung mit gefährlichen Dienstleistungen.

Der Gesundheit gefährliche Dienst-Verrichtungen, z. B. die Pflege von Kranken, welche an absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln leiden, dürfen dem Gesinde, welches sich nicht zur Pflege solcher Kranken mit Vorwissen ihres Zustandes vermiethet hat, wider Willen nicht zugemuthet werden; doch ist diese Weigerung ein hinreichender Grund, weshalb die Dienstherrschaft das Gesinde entlassen kann, um sich an dessen Stelle eine andere Person zur nothwendigen Pflege anzuschaffen.

§. 78.

9.) Anhalten zum Gottesdienst, Feierstunden.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zu Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu anhalten, auch Sonn- und Feiertags demselben zu Besorgung seiner Angelegenheiten, und insbesondere beim weiblichen Gesinde, zur Reparatur und Instandhaltung seiner Wäsche und Kleidungsstücke die unentbehrliche Zeit lassen.

§. 79.

10.) Festzeiten.

Beim Kirchweih- und Erndtebeste sind dem Gesinde auf dem Lande auffer dem Sonntage noch zwei Tage, ingleichen zwei oder drei in der Nähe einfal- lende Jahrmärkte nach Orts Gewohnheit freizugeben, nach welcher letzteren zu- gleich darüber zu entscheiden ist, ob zu solchem ganze oder halbe Tage freigelassen werden müssen. Doch ist dieses in keinem Falle über einen Tag zu erstrecken.

§. 80.

11.) Verhalten der Dienstherrschaften gegen erkrankendes Gesinde.

Begegnet dem Dienstboten durch Fahrlässigkeit der Herrschaft eine Krank- heit, oder wird ihm dadurch ein körperliches Gebrechen zugezogen, so muß die Dienstherrschaft denselben auf ihre Kosten ärztlich behandeln lassen.

§. 81.

Wird das Gesinde während des Dienstes krank und dadurch dienstunfähig, ohne daß eine Fahrlässigkeit der Dienstherrschaft oder die Verrichtung des Dienstes an sich, die Veranlassung dazu gegeben haben, so steht es in der Herrschaft Willkühr, ob sie das Gesinde noch länger im Dienst behalten, und blos einstweilen auf die Dauer der Krankheit, oder ob sie dasselbe ganz ent- lassen will. Erstern Falls darf aber dem kranken Gesinde die Zeit der Krank- heit nicht am Lohne abgerechnet, noch die Bezahlung eines Stellvertreters an- genommen werden; letztern Falls hat das erkrankende Gesinde das versprochene Lohn auf die bedungene oder gesetzlich anzunehmende Dienstzeit zu empfangen.

§. 82.

Hat der erkrankte Dienstbote keine Angehörigen in der Nähe, oder wei- gern sich diese seiner Aufnahme, so muß die Dienstherrschaft das Gesinde einst- weilen, und so lange bis wegen seines Unterkommens polizeiliche Veranstaltung getroffen worden ist, im Hause behalten.

§. 83.

Sind öffentliche Krankenanstalten vorhanden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst bewerkstelliget.

§. 84.

Dauert eine Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die Verbindlichkeit der Herrschaft jedenfalls auf, für die Kur und Pflege des fran- ken Dienstboten auf irgend eine Weise zu sorgen. Doch muß sie, wenn von ihr einmal der letztern sich unterzogen worden war, der Obrigkeit des Orts da-

von in Zeiten Anzeige machen, damit diese die weitere Unterbringung des Kranken veranstalten kann.

§. 85.

12.) Schadenersatz für die Folgen ungebührlicher Behandlung.

Ist ein Diensthote durch Mishandlungen der Herrschaft an seiner Gesundheit für die Dauer beschädigt worden, so hat er von ihr volle Entschädigung nach Vorschrift der Rechte zu fordern.

§. 86.

Auch für solche Beschimpfungen und ungegründete üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben Entschädigung.

§. 87.

13.) Vertretung des Gesindes gegen dritte Personen.

In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder ausser dem Hause verantwortlich werde, ist im Allgemeinen nach den rechtlichen Grundsätzen über die Verbindlichkeit zu Vertretung eines Bevollmächtigten zu beurtheilen.

Was jedoch das Gesinde auf der Herrschaft Namen bei Kaufleuten und Handwerkern an Waaren abholt oder bestellt, ist erstere zu bezahlen nicht schuldig, wenn die letztern nicht den Empfang des Abgelieferten von Seiten der Herrschaft, oder den Auftrag derselben zur Bestellung, im Leugnungsfall besonders darzuthun vermögen.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Gesinde-Dienstvertrags und deren Folgen.

§. 88.

Aufhebung des Dienstes: 1.) bei Todesfällen.

Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur soweit fordern, als selbiges nach Verhältnis der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 89.

Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 90.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Abziehzeit (§. 19.) zu behalten, wenn auch durch Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 91.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist (§. 96.) so muß Gesinde, welches zu häuslichen Verrichtungen, zur Bedienung des verstorbenen Dienstherrn und der Seinigen gebraucht wurde, im Entlassungsfalle das baare Lohn, jedoch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, muß noch für das nächste Jahr beibehalten werden, falls kein anderes freiwilliges Abkommen getroffen werden kann.

§. 92.

Sind Dienstboten zur besondern Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so sind bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden §. 91. auch auf jene anzuwenden.

§. 93.

Bediente, welche Monatsweise gemiethet sind, erhalten in den §. 90. 92. genannten Fällen Lohn und Kostgeld auf den laufenden und den folgenden Monat.

§. 94.

2.) durch Aufkündigung.

Außer diesen Fällen (§. 90. fg.) kann der Dienstvertrag in der Regel während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 95.

Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen, dafern nicht bei Eingehung des Vertrags ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß er nur auf eine gewisse Zeit dauern solle.

§. 96.

Bei städtischem Gesinde ist die Aufkündigungsfrist Sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde sind es Drei Monat vor Ablauf des Dienstjahres. Bei Monatsweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung am 1sten jeden Monats Statt.

§. 97.

3.) stillschweigende Verlängerung des Contracts.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Monatsgesinde auf einen Monat für stillschweigend verlängert angesehen.

Bei landwirthschaftlichem Gesinde findet keine stillschweigende Verlängerung Statt, sondern es muß dasselbe nach Ablauf jeden Jahres von neuem gemiethet werden.

§. 98.

- 4.) Ursachen zur sofortigen Aufhebung des Contractes,
a) auf Seiten der Herrschaft.

Ohne Aufkündigung und sofort kann die Dienstherrschaft ein Gesinde entlassen:

1.) wenn dasselbe die Dienstherrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhörungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht,

2.) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt,

3.) wenn das Gesinde in dem §. 77. genannten Falle die Krankenpflege verweigert,

4.) wenn es sich den zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsufficianten mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Verwaltung ihres Amtes widersetzt,

5.) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt,

6.) wenn es die Kinder, die ihm zur Wartung anvertraut sind, durch üble Begegnung oder Nachlässigkeit in Gefahr für ihre Gesundheit versetzt,

7.) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntrauung schuldig macht oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet,

8.) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren borgt,

9.) wenn es die noch nicht verdiente Livrée ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt,

10.) wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubnis der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist,

11.) wenn es mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,

12.) wenn ein Kutscher, Reit- Fuhr- oder Ackerknecht und das zur Besichtigung des Viehes gebrauchte Gesinde die ihm zur Obacht und Pflege untergebenen Zug- oder Reitpferde, Zug- oder Zuchtviehstücke durch seine Schuld verunglücken läßt oder sie erwiesenermaßen schlecht abwartet,

13.) wenn ein Gesinde sonst dem Dienstherrn aus Bosheit oder Muthwillen an seinem Eigenthume vorsätzlich Schaden zugefügt hat,

14.) wenn sich zeigt, daß das Gesinde mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sey,

15.) wenn das Gesinde ohne Erlaubnis der Herrschaft, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt, und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht,

16.) wenn der Diensthote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Schlägereien mit dem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt,

17.) wenn dem Diensthoten diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, die er auf Befragen, bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat,

18.) wenn ein Diensthote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird,

19.) wenn ein Gesinde schwanger wird,

20.) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden,

21.) wenn das Gesinde in einem frühern Dienste sich gefahrbringender Handlungen, wie die vorstehend sub 5. 6. 7. 8. 11. 12. bezeichneten sind, schuldig gemacht hat, und solches der Dienstherrschaft erst während des Dienstes bekannt wird.

§. 99.

Schickt die Herrschaft einen Diensthoten ausser der Zeit fort, und dieser entfernt sich ohne Vorbehalt, so ist demohngeachtet nicht anzunehmen, daß er in eine Aufhebung des Dienstvertrags willige, dafern er nicht das Gegentheil binnen 3 Tagen ausdrücklich erklärt.

§. 100.

b) auf Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1.) wenn es durch Mishandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt worden,

2.) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat,

3.) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen,

4.) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen, gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen,

5.) wenn die Herrschaft dem Gesinde die Kost oder das Kostgeld, eine angemessene Wohnung, Schlafstätte, Bekleidung, Heizung verweigert, oder vorenthält und diesfallsige Anermahnung von Seiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist,

6.) wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz verändert,

7.) wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird.

§. 101.

5.) Ursachen zur Aufhebung des Contracts mit Aufkündigung, jedoch in kürzerer als der gesetzlichen Frist, a) auf Seiten der Herrschaft.

Ohne an die gesetzliche oder vertragmäßige Aufkündigungsfrist gebunden zu seyn, jedoch nicht eher als mit der zunächst eintretenden Abziehzeit (§. 19.) und nach vorheriger Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

1.) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften mangelt,

2.) wenn er die von der Herrschaft ihm anvertrauten Sachen mehrmals durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit beschädigt hat,

3.) wenn ihm die Herrschaft den Umgang mit gewissen, ihr verdächtigen Personen untersagt, das Gesinde aber denselben dem ohngeachtet fortgesetzt hat,

4.) wenn nach geschlossenem Miethvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß,

5.) wegen unverbesserlichen Hanges zum Widerspruche und zu vorlauten, die Ehrerbietung gegen die Herrschaft verletzenden Aeußerungen.

§. 102.

b) auf Seiten des Gesindes.

Diensthoten können auf gleiche Weise (§. 101.) den Dienst früher verlassen:

1.) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt,

2.) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,

3.) wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art, zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte, jedoch unter Beobachtung der §. 27. enthaltenen Vorschrift.

§. 103.

6.) Rechtliche Wirkungen der Aufhebung des Dienstvertrags innerhalb der Dienstzeit, hinsichtlich des Lohns, Kostgelds u. s. w.

In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch sowohl bei städtischem als landwirthschaftlichem Gesinde das laufende Vierteljahr, und bei monatsweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 104.

Wenn die Aeltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren, und die ordentliche Abzugszeit mit dessen Abberufung nicht abwarten können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten schleunig eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, seine sofortige Entlassung fordern, er ist aber verbunden, die Dienstherrschaft auf Verlangen durch Uebertragung des etwa dem an seine Stelle tretenden Gesinde zu gebenden höhern Lohnes zu entschädigen.

§. 105.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, (§. 98. 101.) kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältnis der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 106.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber nach vorgängiger Aufkündigung den Dienst verlassen kann.

§. 107.

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr und wenn er Monatsweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 108.

Hat die Ursache zum Austritte aus dem Dienste erst nach Ablauf der

Aufkündigungsfrist stattgefunden, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 109.

In den §. 98. flg. gedachten Fällen hat der abgehende Dienstbote auf den Werth der Livréestücken nur nach Verhältnis der Zeit, wie lange er sie getragen hat und noch hätte tragen sollen, Anspruch und es hängt dann von Uebereinkunft oder billigem richterlichen Ermessen ab, zu bestimmen, welche Stücken von der Herrschaft gegen verhältnismäßige baare Vergütung zurück- oder von dem Dienstboten unter gleicher Bedingung mitgenommen werden sollen.

§. 110.

Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Gründen (§. 98. 101.) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen seinen Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohns, der Kost und der Livrée auf die ganze Dienstzeit anzuhalten. Ist statt der Beköstigung Kostgeld zu reichen, so gebührt einem Dienstboten auf dem Lande wöchentlich — 14 Groschen — einem städtischen Gesinde jede Woche — 21 Groschen — wenn nicht vorher vertragsmäßig ein höheres bestimmt worden ist.

§. 111.

Erhält aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen, oder hat es eine ihm sich dargebotene Gelegenheit ohne hinreichenden Grund von sich gewiesen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu dem Zeitpunkte, wo das Eine oder das Andere erfolgt ist, und weiter hinaus nur in sofern, als das Gesinde in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne sich begnügen muß, oder hätte erweislich begnügen müssen.

Den Beweis der erstern beiden Thatsachen hat die Herrschaft, den der letztern beiden das Gesinde zu führen.

§. 112.

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, und weigert sich hingegen das Gesinde, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres von Zeit der Erklärung der Herrschaft an keine Vergütung fordern.

§. 113.

Weiset aber das Gesinde einen Grund seiner Weigerung nach, weshalb es seiner Seits den Dienst zu verlassen berechtigt seyn würde, so gebührt demselben die §. 110. bestimmte Vergütung.

§. 114.

Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen andern Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 111. Anwendung.

§. 115.

7.) Zwangsmittel gegen eigenmächtig sich aus dem Dienste entfernendes Gesinde.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst eigenmächtig verläßt, ist durch Gefängniszwang, welcher jedoch ebenfalls über zwei Wochen nicht zu erstrecken, zur Rückkehr und Fortsetzung des erstern anzuhalten.

§. 116.

Bleibt dieses Zwangsmittel fruchtlos, oder will die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie in beiden Fällen berechtigt, ein andres an seine Stelle zu miethen und der ausgetretene Diensthote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehrere Kosten zu erstatten, sondern er ist auch in dem zweiten Falle, wenn das begangene Ungebührnis von der Dienstherrschaft ausdrücklich gerügt wird, nach dem Grade der Verschuldung mit vier Tagen bis zwei Wochen Gefängnis zu bestrafen.

§. 117.

8.) Was beim Abzuge des Gesindes selbst zu beobachten.

Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden ist, der Herrschaft einzeln wieder zu überliefern, auch der letztern die Sachen und Effecten, welche es als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor der Fortschaffung derselben in Augenschein nehmen zu lassen.

§. 118.

9.) Vertretung wahrheitswidriger, für abgehendes Gesinde ausgestellter Zeugnisse.

Wer von einem bei sich gehaltenen Diensthoten, auf Befragen, wissentlich wider die Wahrheit empfehlende Eigenschaften desselben, auf deren Besitz von dem Ermiether vorzüglich gesehen wird, vorgiebt, oder Vergehungen und Handlungen, weshalb ein Gesinde ohne Aufkündigung sofort aus dem Dienste entlassen werden kann, (§. 98.) verschweigt, der haftet für den dem nachfolgenden Dienstherrn aus der Annahme dieses Diensthoten und der ihm zugesügten Täuschung entstehenden Schaden.

Fünfter Abschnitt. Von dienstlosem Gesinde.

§. 119.

Dienstloses Gesinde, wer darunter zu rechnen?

Als dienstloses Gesinde sind alle diejenigen ausser Dienst gegangenen oder gekommenen Dienstboten anzusehen, welche weder zu ihren Aeltern, noch sonst zu derjenigen Familie, in welcher sie vorher, ehe sie zuerst in Dienst traten, sich als Mitglied wesentlich aufgehalten haben, zurückgekehrt, noch zu einer andern Lebensart übergetreten sind, sondern sich in Erwartung eines wieder zu erlangenden Dienstes nur einstweilen irgendwo aufhalten.

§. 120.

Polizeiliche Aufsicht über dasselbe.

Alles dienstlose Gesinde steht unter der Aufsicht der Localpolizei des Orts, wo sich dasselbe aufhält.

§. 121.

Diese Aufsicht begreift das Recht, den Aufenthalt zu verstaten, zu versagen und zu beschränken und ist insbesondere auf

- 1.) die von dem dienstlosen Gesinde sich zum Aufenthalte zu wählende Wohnung,
 - 2.) das von ihm einstweilen zu betreibende Gewerbe,
 - 3.) den sonstigen Lebenswandel, und
 - 4.) den Wiedereintritt desselben im Dienste,
- zu richten.

§. 122.

Die zur Handhabung dieser Aufsicht nöthigen Einrichtungen sind nach jedes Orts Bedürfnis und Verhältnissen zu ordnen.

Die hierbei im Allgemeinen zu beobachtenden Vorschriften sind in der gleichzeitig ergehenden Polizeiverordnung enthalten.

Sechster Abschnitt. Vom Verfahren in Gesindesachen.

§. 123.

Gesindesachen gehören: a) entweder zur Justiz, oder

Die Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über ihre aus dem Dienstvertrage sowohl vermöge gegenwärtigen Gesetzes, als ausdrücklichen Versprechens, entspringenden gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten gehören

vor die Civilgerichte und sind bei selbigen nach Beschaffenheit des jedesmaligen Klaggegenstandes in Gemäsheit der Prozeßgesetze zu verhandeln.

§. 124.

b) zur Polizei.

Die polizeiliche Aufsicht über das Gesinde, die Handhabung der in der mit gegenwärtigem Gesetze gleichzeitig ergehenden Verordnung enthaltenen polizeilichen Vorschriften, so wie die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden, gehören vor die Polizeibehörden.

§. 125.

Auch können die Polizeibehörden in solchen Streitigkeiten, welche an sich als Justiz-Sachen zu betrachten und zu behandeln sind, auf Anrufen des einen oder des andern Theils über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses mit Vorbehalt weiterer Ausführung der Ansprüche einstweilige Vorkehrungen treffen.

§. 126.

Verfahren in Gesinde-Sachen.

Die nähern Bestimmungen über das Verfahren in Gesinde-Sachen, in soweit sie nicht ausschließlich vor die Civilgerichte gehören, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Administrativ-Justiz-Sachen überhaupt.

§. 127.

Aufhebung früherer Gesetze, Statuten, Observanzen.

Durch gegenwärtiges Gesetz und durch die unter dem heutigen Dato zugleich erscheinende Verordnung werden alle frühere wegen des Gesindewesens ergangene Gesetze, namentlich die Gesinde-Ordnung vom 16. November 1769., nicht minder alle Local-Statuten und Observanzen, so weit sie demselben entgegenstehen, außer Wirksamkeit gesetzt, dagegen es in Ansehung des Zwangsdienstes, so lange er nach §. 53. des Gesetzes vom 17. März 1832. noch besteht, bei den Vorschriften des Mandats vom 13. August 1830. §. 78. flg. noch ferner bewendet.



F o r m u l a r
zu einem
G e s i n d e = M i e t h = C o n t r a c t e.

Zwischen N. N. zu N. und N. N. daselbst (oder zu N.) ist nachfolgender Dienstvertrag abgeschlossen worden:

Es verspricht N. N. am . . . auf (ein Jahr, ein halbes Jahr — oder — auf vierteljährliche, halbjährliche, monatliche Aufkündigung) bei N. N. als (Bedienter, Kutscher, Ackerknecht, Köchin, Hausmagd u. s. w.) in Dienste zu treten, und alle ihm (ihr) in dieser Eigenschaft oder nöthigenfalls sonst aufzutragende Geschäfte und Arbeiten treu, fleißig und nach bester Kenntnis zu besorgen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Dienstherrschaft willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

an Lohn	Thlr.	gr.	pf.
ein Weihnachtsgeschenk von	=	=	=
zu jedem (hiesigen) Jahrmarkt,	=	=	=
Kostgeld (wöchentlich)	=	=	=

oder

die im Hause (auf dem Gute) übliche Gesinde-Kost.
an Kleidungsstücken,
an Leinwand,
eine Messe Landes zur Leinsaat.

Ubrigens bedingen sich sowohl obbenannter Dienstherr, als genannter N. N. noch gegenseitig folgendes:

zc.

zc.

Worüber unter ihnen nicht vorstehend etwas besonderes festgesetzt worden, soll von beiden Theilen der Gesindeordnung vom nachgelebet werden, und begeben sie sich hierdurch aller gegen die Anwendung derselben zu gebrauchenden Ausflüchte. Zu dessen Bestätigung sie diesen Contract eigenhändig unterzeichnet haben.

N. N. den zc.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, ꝛ. ꝛ. ꝛ.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛ.

verordnen hierdurch zur nähern Bestimmung und Ausführung des unter dem Titel:

G e s i n d e = O r d n u n g,

erschienenen Gesetzes enthaltenen, die Polizei-Aufsicht über das Gesinde betreffenden Vorschriften wie folgt:

§. 1.

Haltung der Gesinde-Verzeichnisse bei den Polizeibehörden.

Es sind an jedem Orte von der Behörde oder Person, welcher die unmittelbare Aufsicht über die Localpolizei obliegt, Verzeichnisse über das daselbst in Diensten stehende und dienstlose Gesinde, jedes jedoch besonders, zu halten.

§. 2.

In Städten gehört diese Obliegenheit nebst den übrigen die Aufsicht über das Gesinde betreffenden polizeilichen Verrichtungen derjenigen Behörde, welche die Localpolizei auszuüben hat, auf dem Lande den jedes Orts mit der Localpolizei beauftragten öffentlichen Personen oder Gemeindegliedern, jedoch unter Controle und Leitung der Justizämter in unmittelbaren Amts-Dorfschaften, und der Gerichts-Directoren in Patrimonial-Dörfern.

§. 3.

Meldung der in Dienste Tretenden bei der Polizeibehörde.

Wer zum ersten Male in Dienste gehet, muß bei der Polizeibehörde (§. 2.) des Orts, wo dieses geschieht, die nach der Gesinde-Ordnung §. 9. erforderliche Genehmigung beibringen.

§. 4.

Jeder, welcher an einem andern Orte, als wo er vorher sich aufgehalten hat, in Dienste sich begiebt, ist längstens sofort beim Antritte des Dienstes, von seinem neuen Dienstherrn bei derselben Behörde zu melden, seine Legitimation vorzuzeigen und in das Gesinde-Verzeichnis einzutragen.

§. 5.

Der Eintritt in Gesindedienste ist, wenn der Dienstsuchende sich über seine Herkunft, Unbescholtenheit und den letzten Ort seines Aufenthalts, so wie

in den in der Gesinde-Ordnung §. 9. 10. genannten Fällen, über die erforderliche specielle Genehmigung ausweisen kann, Niemandem zu verweigern.

§. 6.

Wer dagegen ohne die §. 3. und 4. vorgeschriebene Meldung eine Person in Dienste genommen hat, ist um 2 Thlr. 12 gr. — bis 10 Thlr. — oder mit verhältnismäßigem Gefängnisse zu bestrafen; der fremde in Dienst genommene Dienstbote auch, wenn er sich nicht hinlänglich legitimiren kann, wieder an den vorigen Aufenthalts-Ort zurückzuweisen.

§. 7.

Anzeige des Dienstwechsels ebendasselbst.

Der Dienstwechsel an einem und demselben Orte bedarf keiner besondern Erlaubnis der Polizeibehörde, sondern es genügt an einer bloßen Meldung der Dienstveränderung von Seiten des neuen Dienstherrn, um selbige im Gesinde-Verzeichnisse anmerken zu können. Die Unterlassung derselben ist mit 20 gr. — oder 2 Tage Gefängnis zu bestrafen.

§. 8.

Gesinderevisionen.

Die Polizeibehörden in Städten und die Ortsgerichten auf dem Lande haben wenigstens alle Jahre einmal, jedoch nicht zu bestimmten Zeiten, in ihrem Bezirke Gesinde-Revisionen anzustellen und befundene Unrichtigkeiten hinsichtlich dieser Meldung zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 9.

Nachfrage bei der bisherigen Dienstherrschaft bei Miethung eines noch in Diensten stehenden Gesindes.

Niemand darf einen Dienstboten, welcher an demselben Orte bereits in Diensten steht, miethen, ohne vorher von der gegenwärtigen Dienstherrschaft desselben die Bestätigung ihrer Einwilligung erhalten zu haben.

§. 10.

Erfolgt diese, so hängt es übrigens von der neuen Dienstherrschaft eigenem Gefallen ab, über die persönlichen Eigenschaften des zu miethenden Gesindes durch Vernehmung mit dem vorigen Dienstherrn selbst Erkundigung einzuziehen, oder die Beibringung eines schriftlichen Zeugnisses des Wohlverhaltens vom vorigen Dienstherrn zu verlangen, oder auch ohne diese Versicherungen es mit dem neuen Gesinde auf den Grund sonstiger ihm ausreichend scheinender Nachrichten zu versuchen.

§. 11.

Dienstzeugnisse.

Keine Dienstherrschaft darf einem auf gesetzliche Weise von ihr abgehenden Gesinde auf dessen Verlangen ein Zeugnis über die geleisteten Dienste und dessen Verhalten versagen.

§. 12.

Deren Inhalt.

Ein solches Zeugnis muß enthalten:

- a) die Angabe der Zeit, wie lange das Gesinde gedient,
- b) die Eigenschaft, in welcher dasselbe gedient,
- c) das Zeugnis über das Verhalten, namentlich über die Treue, Ehrlichkeit und Unbescholtenheit, d. h. der Freiheit von dem Vorwurf wirklicher Verbrechen, wenn solches mit Grund der Wahrheit gefordert werden kann.

§. 13.

Gesindezeugnisbücher.

Zur bessern Uebersicht und Beisammenhaltung der Legitimationen des Gesindes sind nach Art der Wanderbücher der Gesellen, Gesindezeugnisbücher einzuführen, wozu das Schema, beiliegend sub D., angefügt ist.

§. 14.

Deren Form, Inhalt und Gebrauch.

Ein solches Buch ist jedem Gesinde an dem Orte, wo es zum ersten Mal in Dienste tritt, von der Polizeibehörde auszufertigen.

§. 15.

In Städten ist von jeder Dienstherrschaft bei der Entlassung des Gesindes das §. 11. erwähnte Dienstzeugnis in dieses Buch eigenhändig einzuzeichnen, oder durch eine andere Person in deren Auftrag einzutragen.

Das abgehende Gesinde ist schuldig, der Dienstherrschaft zu diesem Behuf das bei sich habende Gesindezeugnisbuch auszuhändigen, und kann nicht verlangen, daß ihm ein Zeugnis in anderer Form ausgestellt werde.

§. 16.

Auf dem Lande ist es hinreichend, wenn nur beim Wegzuge eines Gesindes von einem Ort zum andern von den Orts-Gerichtspersonen unter Beidrückung des Gemeindefiegels über den ganzen Zeitraum, während welchen das Gesinde im Orte gedient hat, auf den Grund der von den mehreren Dienstherrschaften bei dem Dorfrichter hierüber abzulegenden Versicherung ein Zeugnis in der §. 12. erwähnten Maasse in das Gesindebuch eingeschrieben wird.

§. 17.

Wenn ein Dienstbote in Untersuchung gekommen und in deren Folge bestraft worden ist, so hat die Obrigkeit nach beendigter Untersuchung das Gesindebuch einzufordern und das Nöthige darin anzumerken.

§. 18.

Diese Gesindebücher, denen ein gedruckter Auszug aus der Gesindeordnung und dieser Verordnung einverleibt werden soll, werden den Gerichts- und Polizeiobrigkeiten von den Regierungsbehörden gegen Erstattung des baaren Verlags zugestellet werden.

Der Verkauf derselben durch Privatpersonen ist bei 20 Thlr. — = — = Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe verboten.

§. 19.

Die Gebühr für Ausfertigung eines Dienst-Zeugnisbuchs mit Inbegriff des Verlags für ein neues Buch beträgt — = 6 gl. — =, für einen gerichtlichen Eintrag in ein solches — = 2 gr. — =.

§. 20.

Wegen verlohren gegangener Dienst-Zeugnisbücher findet dasselbe Verfahren wie wegen verlohrener Wanderbücher statt.

§. 21.

Aufenthaltserlaubnis für dienstlos werdendes Gesinde;

Dienstlos werdendes Gesinde ist in der Regel sofort an den Ort seiner Heimath zurückzuweisen, wenn es ausserhalb desselben in Diensten gestanden hat. Wird ein Dienstbote an dem Orte seiner Heimath selbst dienstlos, so haben ihm seine noch lebenden Aeltern und andern Angehörigen, denen nach den Gesetzen die Verpflichtung zur Versorgung der Ihrigen obliegt, in der Regel bei sich Unterkommen zu verschaffen.

§. 22.

a.) für nicht an dem Orte des Dienstes einheimisches,

Das Zurückbleiben des dienstlos werdenden, am Orte nicht einheimischen Gesindes, um auf anderweiten Dienst zu warten, oder sich auf andere Art dafelbst weiter zu ernähren, ist nur Ausnahmsweise zu gestatten, und wegen der dazu zu ertheilenden Erlaubnis hauptsächlich darauf zu sehen:

1.) aus welchen Gründen das Gesinde ausser Dienst gekommen, ob die Schuld davon ihm selbst beizumessen sey oder nicht?

2.) welches Zeugnis ihm von seinen Dienstherrn, insbesondere von dem letzten, ertheilt werde?

3.) ob es für die nächste Zukunft eigene Subsistenzmittel nachzuweisen habe?

4.) ob im Orte Aussicht zu baldiger Erlangung eines anderweiten Dienstes vorhanden sey?

5.) ob dasselbe in seiner Heimath Aeltern oder andere Anverwandten habe, welche für den Dienstboten sorgen können oder nicht?

6.) ob das Gesinde eigene Fertigkeiten in irgend einer Gattung von Gewerbe oder Handthierung besitze, welche ihm sein Fortkommen ausser Dienst mit Grund erwarten lassen?

§. 23.

Die Erlaubnis zum dienstlosen Aufenthalt eines Gesindes an einem Orte, der nicht seine Heimath ist, darf immer nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf allemal wieder um Verlängerung nachzusuchen ist.

§. 24.

b.) für einheimisches.

Einheimischem Gesinde, welches für seine Person selbstständig, d. h. volljährig und nicht mehr in der älterlichen Gewalt ist, kann, wenn es dienstlos wird, nicht verwehrt werden, an dem Orte seiner Heimath zu seinem fernern Aufenthalte eine beliebige Wohnung zu wählen, und sich auf erlaubte Weise zu nähren.

§. 25.

Polizeiaufsicht über das dienstlose Gesinde.

Ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen dagegen solchem Gesinde, welches noch unter der älterlichen Gewalt oder Vormundschaft oder sonstiger persönlicher Abhängigkeit von andern Personen, z. B. Pflegeältern oder ältern Geschwistern, die Aelternstelle bei demselben vertreten haben, steht, wenn es am Orte seiner Heimath dienstlos wird, an demselben Orte für sich allein oder bei fremden Leuten zu wohnen, zu verstaten sey, ist in jedem einzelnen Falle nach allgemeinen polizeilichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 26.

Das dienstlos sich aufhaltende Gesinde muß sich zu gewissen ihm im Voraus anzukündigenden Zeiträumen und jedenfalls bei der zu suchenden Verlängerung der Erlaubnis zum Aufenthalte, bei der Polizeibehörde des Orts persönlich stellen, über sein Gewerbe, Thun und Treiben ausweisen, und auf die diesfalls an dasselbe zu richtenden Fragen Rede stehen und genaue Auskunft geben.

§. 27.

Auch ausserdem ist von den Polizeibehörden über den Lebenswandel und die bekannte Aufführung des dienstlosen Gesindes durch Local-Visitationen Aufsicht zu führen. In den Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, liegt solches den §. 230. fig. benannten Bezirksvorstehern, oder,

wem sonst nach der Localeinrichtung die Aufsicht über das Polizeiwesen übertragen ist, in andern Orten und auf den Dörfern den §. 2. genannten Personen ob.
§. 28.

Von dem Ergebnisse dieser Aufsichtsführung hängt jedesmal die weiter zu ertheilende Erlaubnis zur Fortsetzung des Aufenthalts ausser Dienst für nicht einheimisches dienstloses Gesinde ab.

Einheimisches dienstloses Gesinde ist wegen absichtlichen müßigen Ausliegens oder sittenlosen Lebenswandels, so viel es nach den Verhältnissen des Orts, und nach den daselbst vorhandenen und thunlichst einzurichtenden Anstalten ausführbar ist, durch obrigkeitlichen Zwang zur Arbeit anzuhalten.

§. 29.

Wenn Gesinde, welches eine Zeitlang dienstlos gewesen, wieder in Dienste tritt, oder sich von dem Orte seines dienstlosen Aufenthalts anders wohin begiebt, so hat die Polizeibehörde in dem Gesindebuche zu bezeugen, wie lange dasselbe sich ausser Dienst befunden, und ob wider selbiges während dieser Zeit etwas Polizeiwidriges oder sonst Unerlaubtes vorgekommen sey oder nicht?

§. 30.

Gesindemäkelei.

Das Geschäft, das Unterkommen des Gesindes in Dienste, und die Auffindung dienstsuchender Personen zu vermitteln, oder die Betreibung der Gesindemäkelei, ist nur in volkreichen Städten erlaubt, wo die Zahl der Bevölkerung eine hinreichende Bekanntschaft der einzelnen Einwohner und Familien unter sich, und mit dem daselbst sich aufhaltenden Gesinde nicht voraussetzen läßt, wo daher dergleichen Personen, welche sich diesem Vermittlungs-Geschäfte unterziehen, ein Bedürfnis sind; als solche Städte sind für jetzt Dresden, Leipzig und Chemnitz anzusehen.

§. 31.

Concession zu deren Betreibung.

Es darf sich jedoch in solchen Städten bei 10 Thlr. — = — = Geld = oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe Niemand mit der Gesindemäkelei befassen, welcher nicht von der Orts-Obrigkeit ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten hat. Bei Ertheilung solcher Concessionen ist theils nach §. 30. auf das wirklich vorhandene Localbedürfnis, theils darauf, ob denselben etwa schon durch öffentliche Einrichtungen Genüge geschehen ist, jedenfalls aber darauf zu sehen, daß nur ganz unbescholtene zuverlässige Personen dazu gelassen werden.

§. 32.

Obliegenheiten der Gesindemäkler.

Dergleichen Gesindemäkler haben sich bei ihrem Geschäft nach den in der Gesindeordnung und der gegenwärtigen Verordnung über die Befähigung zum

Gesindedienste, über die Legitimationen der Dienstboten, über Dienstauffkündigung und Dienstwechsel enthaltenen Vorschriften zu richten, besonders aber sich aller Anreizung des schon dienenden Gesindes zu willkürlicher Dienstveränderung zu enthalten, sondern sich darauf zu beschränken, dem Dienstsuchenden die ihm, dem Makler, bekannt gewordenen Gelegenheiten zum Dienstunterkommen, und den Dienstherrschaften, welche sich an ihn wenden, annehmliche Dienstboten, welche sich deshalb bei ihm angegeben haben, nachzuweisen.

§. 33.

Gesindemäkler können wegen allen Schadens, den sie durch wissentliche oder unachtsame Empfehlung dem einen oder dem andern Theile zugezogen haben, nach den allgemeinen über Empfehlungen geltenden Rechtsgrundsätzen in Anspruch genommen werden, wenn die von ihnen empfohlene Person denselben nicht selbst ersetzen kann.

§. 34.

Wenn der Gesindemakler die wegen der Gesindemiethe geltenden Polizeivorschriften, so weit sie von ihm selbst zu berücksichtigen sind, verabsäumt oder untaugliches, untreues Gesinde wider besseres Wissen oder aus nicht zu entschuldigender Unachtsamkeit als brauchbar oder zuverlässig empfohlen hat, ist er mit einer bis zu 10 Thlr. — = — = zu steigenden Geld- oder verhältnismäßigen Gefängnisstrafe zu belegen, auch nach dem Grade der Verschuldung ihm zugleich die Betreibung des Geschäfts gänzlich zu untersagen.

§. 35.

Die Aufhebung der Concession tritt auch in dem Falle ein, wenn der Gesindemakler den ihm nach §. 33. obliegenden Schadenersatz nicht zu leisten vermag.

§. 36.

Maklerlohn.

Den Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäklern Concession ertheilen, liegt ob, die denselben für ihre Bemühung zu entrichtende Gebühr nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, und öffentlich bekannt zu machen.

§. 37.

Versorgungs-Büreaux.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die unter den Namen: Geschäfts-Comtoirs, Versorgungs-Büreaux u. s. w. bestehenden Privat-Institute, wenn sie sich mit Vermittelung von Gesindevermietungen abgeben, anwendbar.

§. 38.

Besondere Gesindepolizeibehörden in Dresden und Leipzig, und deren Errichtung an andern Orten.

In Dresden und Leipzig bewendet es bei den wegen der Gesinde-Polizei daselbst bestehenden, den besondern Verhältnissen dieser beiden Städte angemessenen Einrichtungen.

Auch an andern Orten, welche nach ihrer Bevölkerung ebenfalls einer eigenen Gesindepolizei- und Aufsichts-Behörde zur Ausführung und Handhabung der in dem Gesindegesetz und dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften bedürfen, können von den Stadträthen mit Einverständnis der Stadtverordneten durch Niedersetzung einer eigenen Deputation mit möglichster Einfachheit und Kosten-Ersparnis die nöthigen diesfalligen Vorkehrungen getroffen werden, welche der vorgesetzten Regierungs-Behörde zur Genehmigung anzuzeigen sind.

Urkundlich 2c.



F o r m u l a r

zu einem Gesinde-Zeugnisbuche.

N^o

Gesinde-Zeugnisbuch.

für

aus

alt

Statur

Haare

Augen

Nase

Mund

Gesicht

besondere Merkmale

tritt in Dienst bei

in

N. N. den

18.

(L.S.)

Amt (Gericht).

F o r m u l a r

zu einem in das Buch einzuschreibenden Zeugnisse.

Inhaber dieses Buchs hat (bei mir) in hiesigem Dorfe gedient

von

bis

als

und sich während dieser Zeit betragen.

N. N. den 18..

E r l ä u t e r u n g e n

zu den

Entwürfen einer Gesinde-Ordnung und einer dazu gehörigen
Verordnung,

polizeiliche Vorschriften über das Gesindewesen betreffend.

Schon in der Gravaminum-Schrift des Landtags vom Jahre 1799. machten die damals anwesenden Stände die im Laufe der Zeit verminderte Anwendbarkeit der Gesindeordnung vom 16. November 1769. bemerklich, und baten um Erneuerung derselben mit Rücksicht auf die inimmittelst sich veränderten Zeitverhältnisse.

Es wurde daher, wie bekannt, beim nächsten Landtage mittelst Decrets vom 26. Januar 1805. den Ständen der Entwurf einer neuen Gesindeordnung vorgelegt, und von ihnen in einer besondern Schrift vom 13. April gedachten Jahres begutachtet. Die dagegen eingereichten ständischen Erinnerungen machten eine Umarbeitung desselben nothwendig, deren Erfolg Sr. Majestät dem Höchstseligen König von dem vormaligen Geheimen Consilio in einem anderweit redigirten Entwürfe mittelst Vortrags vom 1. Juni 1810. angezeigt wurde. Theils durch die späterhin eingetretenen öffentlichen Ereignisse, theils dadurch, daß mehrere Gegenstände, über welche sich der gedachte Entwurf speciell mit verbreitete, in andere späterhin bearbeitete, auch zum Theil inimmittelst publicirte Gesetze, (z. B. ein besonderer Abschnitt desselben über das Zwangsgesinde, in das Mandat, die in Frohn- und Dienst-Sachen zu bearbeitenden Rechtsgrundsätze betreffend, vom 13. August 1830.) übergegangen sind, wurde die Bekanntmachung jenes zweiten Entwurfs, als Gesetz, aufge-

halten und bis in die neueste Zeit verschoben, nachdem immittelst von den beim Landtage des Jahres 1824. anwesenden Ständen in der Präliminarschrift vom 25. Februar ejusd. und beim 26. Punkte der damals eingereichten Intercessionalien von neuem diesfalls Anregung geschehen war. In Gemäsheit der auf gedachtes Intercessionale beim Landtage 1830. gegebenen höchsten Zusicherung sind nunmehr, zum Theil unter Benutzung der frühern Vorarbeiten, die jetzt der Landesversammlung vorgelegten neuesten Entwürfe einer Gesindeordnung und einer Verordnung, polizeiliche Vorschriften das Gesindewesen betreffend, ausgearbeitet worden, zu deren Erläuterung Nachstehendes zu bemerken ist:

Es hat geschienen, daß es

I.

bei der Gesindeordnung vorzüglich darauf ankomme,

1.) die aus dem Zwecke und der rechtlichen Natur des Dienstvermietungs-Contracts, so wie aus den natürlichen Anforderungen, welche das Verhältnis zwischen der Dienstherrschaft, die Ordnung und der Friede des häuslichen Lebens an die Polizeigesetzgebung machen, entspringenden Vorschriften über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile, so genau als möglich zu bezeichnen, um eines Theils aller willkürlichen Behandlung des Gesindes von Seiten solcher Dienstherrschaften, die nicht aus eigener Bewegung den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit nachgehen, andern Theils der auf eingebildeten Rechten und ungerichteten Begriffen von Unabhängigkeit beruhenden Widerspenstigkeit minder guter Dienstboten entgegen zu arbeiten, hierbei aber auch zugleich

2.) darauf Rücksicht zu nehmen, daß veränderte Gewohnheiten und Einrichtungen in dem Familienleben aller Stände, und die gegen frühere Zeiten unverkennbar weiter geschrittene Verstandesbildung und Verfeinerung der Sitten unter allen Ständen, das Verhältnis zwischen den Dienstherrschaften und Gesinde gegen sonst wesentlich umgestaltet haben, weshalb, so wie selbst nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde, die in den ältern Polizei- und Gesindeordnungen den Dienstherrn über das Gesindeeingeräumte unbeschränktere hausherrliche Gewalt in dem früher stattgefundenen Umfange nicht mehr handhabungsfähig erscheint, vielmehr an dessen Stelle ein durch das Gesetz und durch den Vertrag geregeltes Rechts-Verhältnis treten muß, bei welchem zwar auf einer Seite immer noch das Prinzip des schuldigen Gehorsams der Dienstboten gegen die rechtmäßigen Befehle der Herrschaft die Grundlage bleibt, dagegen das Gesinde gegen solche Befugnisse der Herrschaft, welche schon durch sich selbst die Gleichheit vor dem Gesetz aufheben, vorzüglich das

früher den Herrschaften eingeräumte eigene Züchtigungs- und Strafrecht, in Schutz genommen werden muß.

Nächstdem hat es

3.) Erfordernis eines für Anwendung im täglichen Leben nicht nur, sondern auch zur unmittelbaren Richtschnur für das Verhalten aller, auch der unteren und ungebildeteren Volksklassen, bestimmten Gesetzes zu seyn geschienen, die Vorschriften desselben nicht bloß in allgemeineren Grundsätzen, die wohl den Rechtsgelehrten deutlich und in den daraus für einzelne Fälle zu ziehenden Folgerungen erkennbar sind, welche aber der in der Rechtskenntnis Unerfahrene theils nicht versteht, theils nicht anzuwenden weiß, auszudrücken, sondern die gangbarsten Fälle aus dem häuslichen Leben und dem Wesen des Dienstboten-Verhältnisses selbst aufzuführen und sie mit gemessenen Vorschriften zu versehen, damit Dienstherrn und Dienende aus jedem Stande sich selbst über ihre Pflichten genügend unterrichten und darnach ihrem gegenseitigen Verhalten die gebührenden Grenzen setzen können.

Da schon andere Gesetzgebungen,

die Königl. Preussische Gesindeordnung vom 8. November 1810.

die Herzogl. Sachsen-Meiningsche Gesindeordnung vom 16. Juni 1823.

und

die Herzogl. Oldenburgische Gesindeordnung vom 17. Februar 1826.

diesen Weg eingeschlagen haben, so hat man diese auswärtigen Gesetze zum Muster und die einzelnen in denselben enthaltenen Bestimmungen, soweit sie angemessen geschienen, in dem beiliegenden Entwurfe aufgenommen.

Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen.

ad §. 1—3.

Die im §. 1. enthaltene Begriffsbestimmung ist zwar ausreichend, um in jedem vorkommenden Contractsfalle zu beurtheilen, ob das Verhältnis des Gesindedienstes vorhanden und ob die Gesindeordnung darauf anwendbar sey oder nicht? Da jedoch das Gesindeverhältnis zugleich das Eigenthümliche hat, daß die darin stehenden Personen einen eigenen Stand in der bürgerlichen Gesellschaft bilden, und gewissen besondern polizeilichen Vorschriften auch ausser dem jedesmaligen Contractsverhältnisse unterworfen sind, so hat es angemessen geschienen, diejenigen Klassen specieller zu bezeichnen, auf welche das Gesetz anwendbar ist oder nicht.

ad §. 4 — 33.

Im Allgemeinen beruhen zwar die Vorschriften über die Eingehung des Dienst-Vermiethungs-Contracts auf den allgemeinen Grundsätzen über Verträge und die Consensual-Contracte insbesondere, und es werden sich die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen dadurch größtentheils von selbst rechtfertigen, die Eigenschaft des Gesindedienst-Verhältnisses, als eines zugleich der Polizeipflege angehörigen Instituts, so wie allgemein bestehende Sitten und Gewohnheiten modificiren jedoch diese Grundsätze in verschiedenen Punkten und machen noch besondere Bestimmungen nothwendig, in welcher Beziehung Folgendes zu bemerken ist:

ad §. 6. 5

Der Ehemann ist zwar einerseits nach rechtlichen Grundsätzen die von der Ehefrau, als Vorsteherin des Hauswesens, in Bezug auf letzteres eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen verbunden, da es aber andererseits mit seinem Ansehen als Haupt der Familie unverträglich seyn und zur Störung des Hausfriedens gereichen würde, wenn er sich wider Willen eine ihm misfällige Person als Hausgenossen für längere Zeit aufdringen lassen müßte, so motivirt sich hierdurch die beigefügte, auch in der Königlich preussischen Gesindeordnung §. 4. angenommene Beschränkung.

ad §. 5. 6

Die ausgedrückte Rechtsvermuthung ist eine natürliche Folge des die Versorgung der ganzen Oekonomie umfassenden Auftrags.

ad §. 9—11.

cf. Allgemeine Vormundschafts-Ordnung vom 10. October 1782. Cap. XIII. §. 6. Die nachzulassende Supplirung des verweigerten Consensus schien nothwendig, um nicht das Fortkommen junger Leute, welche Lust zum dienen haben, zu ihrem Nachtheil von ihren Angehörigen unnöthigerweise hindern zu lassen.

§. 12.

Ist der Bestimmung des Generalis vom 4. März 1805 gemäs.

ad §. 17 et 18.

Schriftliche Contracte über Dienstvermietungen sind im gemeinen Leben ungewöhnlich, da man sich in der Regel blos über die Hauptbestimmungen, das Lohn, die Kost und die wesentlichsten Dienstverrichtungen mündlich zu vereinigen pflegt, und es ist weder nöthig und rathsam, noch dem Volkscharacter entsprechend, diesfalls etwas anderes zur Regel zu machen. Doch kann es in einzelnen Fällen dem einen oder dem andern Theile wünschenswerth seyn, zur

Erleichterung des Beweises ein schriftliches Bekenntnis zu haben; damit dann der andere Theil sich nicht unter Bezug auf §. 17. der Ausstellung desselben weigern könne, hat der Zusatz §. 18. nöthig geschienen.

ad §. 19.

Hier ist man theils bei der hergebrachten Gewohnheit, theils bei der Vorschrift des Mandats vom 6. Juli 1830. stehen geblieben, mit der einzigen Modification, daß zu Weihnachten die An- und Abzugszeit des städtischen Gesindes, welche gewöhnlich den 28. December stattfand, ebenfalls auf Neujahr verlegt worden ist, um für Stadt- und Landgesinde Einen und denselben Tag des Dienstwechsels zu haben, dadurch aber die sofortige Auffindung weitem Unterkommens für dienstlos werdendes Gesinde zu erleichtern.

ad §. 23.

Der Gefängniszwang darf an und für sich selbst nicht bis auf unbestimmte Zeit verlängert werden, auch kann einem Dienstherrn mit einem Gesinde, dessen Widerwillen gegen den Dienstantritt bei ihm so gros ist, daß es sich lieber dem Gefängnis unterwirft, nicht gedient seyn, es bleibt daher nach fruchtlos gemachtem Versuch und angewandtem Gefängnis von solcher Dauer, welche wohl für hinreichend angesehen werden kann, um bloßen Leichtsinns oder Eigensinns zu dämpfen, nichts weiter als Schadenersatz übrig.

ad §. 24.

Entspricht dem vorhergehenden §. 22. und dem §. 52. der Preussischen Gesindeordnung.

ad §. 25.

Beruhet mit der Bestimmung des §. 100. Nr. 6. auf gleichem Grunde und darauf, daß sich das Gesinde solchen Falls bei der Vermiethung über einen wesentlichen Vertragspunkt in Irrthum befunden hat.

ad §. 27.

Zu vergl. §. 67. des Mandats vom 13. August 1830.

ad §. 31.

cf. §. 31. der Königlich Preussischen Gesindeordnung.

ad §. 32.

Nicht selten ereignet sich dieser Fall der Wiederausöhnung und Vereini- gung, und es herrscht dann häufig die irrige Meinung, als ob die vorige Herrschaft einen Vorzug genieße; um diesfalligen Irrungen vorzubeugen, hat die ausdrückliche Festsetzung des Gegentheils von Nutzen geschienen.

1831

ad §. 34. — 87.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen sind meistens der Königl. Preuß. Gesindeordnung §. 56. — 98., der Herzogl. Meining'schen Gesindeordnung §. 17. — 51. und der Herzogl. Oldenburgischen §. 35. — 68. nachgebildet.

Bei einzelnen derselben ist noch zu erinnern:

ad §. 38. — 40.

Die sowohl unter dem Stadt- als Landgesinde üblichen verschiedenen Benennungen sind allgemeiner Gewohnheit zufolge, weniger die Bezeichnung einer den verschiedenen Klassen ausschliessend zukommenden Gattung eigenthümlicher Dienstverrichtungen, ausser denen ihnen die Herrschaft nichts anderes anzufinnen berechtigt wäre, als vielmehr eine Art Rangordnung, nach welcher sich das höhere oder geringere Lohn zu richten pflegt.

Wenn aber auch vermöge ausdrücklicher Verabredung oder der von der Dienstherrschaft im Hause eingeführten Ordnung ein solcher schärfer begrenzter Unterschied als Regel besteht, so liegen doch die §. 39. und 40. gedachten Ausnahmen in der Natur der Sache.

ad §. 47.

Die in der Gesindeordnung vom 16. November 1769. Tit. VI. auf die Untreue und Diebereien des Gesindes gesetzten, und durch eine mildere Praxis schon längst in ihrer buchstäblichen Strenge ausser Anwendung gekommenen unverhältnissmässig harten Strafen verlieren durch die im §. 127. erfolgende Aufhebung des obigen Gesetzes selbst ihre Gültigkeit. Es wäre daher, um an die Stelle dieser aufgehobenen Bestimmungen in besonderer Beziehung auf das Gesinde neue dergleichen treten zu lassen, erforderlich gewesen; für dieses specielle Verhältnis in der vorliegenden Gesindeordnung eine erschöpfende legislative Bearbeitung der Materie vom Hausdiebstahl und der Veruntrauung der Hausgenossen einzuschalten, welches jedoch um so weniger zweckmässig geschehen hat, als erstlich die dahin gehörigen Pönalbestimmungen schon an sich nicht dem Verhältnisse der Dienstboten ausschliessend eigenthümlich, sondern auch auf andere Verhältnisse anwendbar sind, und in die Materie des Strafrechts über den Diebstahl und die Verbrechen gegen das Eigenthum überhaupt eingreifen, und als zweitens dieser Gegenstand der Strafgesetzgebung in dem die Publication noch erwartenden Criminal-Gesetzbuche ohnedies eine Reform im Allgemeinen erhalten wird. Inmittelst wird es daher das Angemessenere seyn, die gedachten Verbrechen der Dienstboten mit denselben Strafen zu belegen, welche gegen andere Personen in gleichem Falle in Anwendung kommen,

und welche, da die Verbrechen gegen das Eigenthum immer noch verhältnismäßig hart genug bestraft werden, für nicht zu gelinde anzusehen seyn dürften.

ad §. 52.

Zu den gangbarsten allgemeinen Klagen über die behauptete Verdorbenheit des Gesindes gehört bekanntlich die über den unter den weiblichen Dienstboten eingerissenen Kleiderluxus, über die Sucht derselben, jeder Mode sich zu bedienen, und sich darin höhern Ständen gleich zu stellen.

Die Thatsache liegt besonders in grössern Städten vor Augen, die nachtheiligen Folgen, Verführung zu übermäßigen Aufwand, und dadurch zur Untreue, Verarmung und Elend im Falle längerer Dienstlosigkeit, sind unleugbar, die Ursachen davon, allgemeine Sitte, eigenes Beispiel und Nachsicht der Dienstherrschaften gegen die Eitelkeit des Gesindes, sind mancherlei, die Abhülfe dagegen ist schwierig, wo nicht gar vergeblich. Eine neue Gesindeordnung kann indessen diesen Punkt nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, muß wenigstens den Versuch eines Gegenmittels aufstellen. Der fehlgeschlagene Erfolg der in frühern Zeiten üblichen Kleiderordnungen ist zu bekannt, um dazu zurückkehren zu dürfen. Was die Nachahmung fremder Beispiele nach und nach zur herrschend gewordenen Sitte gemacht hat, das muß auf demselben Wege auch wieder nach und nach unterdrückt werden können.

Es hängt lediglich von dem Beispiele verständiger, ihr Gesinde mit Besonnenheit beaufsichtigender Dienstherrschaften ab, hierunter das dem untergeordneten Stande und dem rechtmäßigen Erwerbe der Dienstboten einer Seits, so wie der unvermeidlichen Rücksicht auf Anstand und Sitte anderer Seits angemessene richtige Maas und Ziel wieder geltend zu machen, und es schien daher angemessen, den Dienstherrschaften zu dem Ende das ihnen bisher vielleicht streitig gemachte Recht, ihrem Gesinde hierüber absolute Vorschriften ertheilen zu dürfen, in die Hände zu geben. Wenn von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht wird, so hört die Klage über das herrschende Uebel wenigstens auf, gegründet und gerecht zu seyn.

Die am Schlusse des §. 52. beigefügte Einschränkung wird sich von selbst rechtfertigen.

ad §. 55.

Den Dienstherrschaften gegen erwachsenes Gesinde, welches die Jahre der Erziehung zurückgelegt hat, (welches bei männlichen Individuen nach Ablauf des achtzehnten, bei weiblichen nach Erfüllung des sechzehnten Lebensjahres angenommen werden darf,) noch das Recht der Privatzüchtigung auf dem Wege zu gebrauchender Thätlichkeiten einzuräumen, würde sich theils mit den

veränderten Sitten, mit den im gewöhnlichen Umgange der verschiedenen Stände mit einander allgemein verbreiteten Ausdrücke grösserer Humanität, und auch mit dem verfassungsmässigen Grundsätze der Rechtsgleichheit nicht mehr vertragen; dagegen kann unbeschadet dieser Ansicht jüngeres Gesinde, welches seinen Jahren nach noch wirkliche Zucht bedarf und derselben auch im älterlichen Hause unbedingt unterworfen seyn würde, auf diese Emancipation keinen Anspruch machen.

ad §. 58.

Die in der Gesindeordnung vom Jahre 1769. Tit. II. enthaltenen Taxbestimmungen für das Gesindelohn sind nicht nur hinsichtlich ihres Betrags den veränderten Zeitverhältnissen schon längst nicht mehr entsprechend, sondern auch die Idee an und für sich selbst, das Gesindelohn einer allgemeinen Taxe unterwerfen zu wollen, stellt sich als unausführbar dar, und steht mit der rechtlichen Natur eines freiwilligen Contractsverhältnisses im Widerspruch, daher die Bestimmung des Paragraphen nur eine Bestätigung dessen enthält, was ohnedies dormalen allgemein im Lande angenommen ist.

ad §. 60.

Das wegen solcher Geschenke in der Gesindeordnung vom Jahre 1769 enthaltene Verbot ist ebenfalls schon längst in dem allgemeinen Gebrauche des Gegentheils untergegangen, und es stellt sich als Ungerechtigkeit gegen den Einzelnen dar, wenn bei bisweilen vorkommenden Streitigkeiten, wo dergleichen Geschenke actenkundig wurden, das zur Zeit noch nicht gesetzlich aufgehobene Verbot zur Anwendung gebracht werden mußte; die Bestimmung des Paragraphen stellt eines Theils die Freiheit des Abkommens unter den Contractanten her, und unterstützt andern Theils das den Herrschaften gebührende Recht, ihre Freigebigkeit gegen das Gesinde nach dessen Wohlverhalten abzumessen und ungebührlich gesteigerte Anforderungen zurückzuweisen.

ad §. 75.

Die Verabreichung der sogenannten Trinkgelder an das Gesinde von Fremden und Gästen ist zwar eine uralte Sitte, die als Sache des freien Willens an sich ausser dem Bereich der Gesetzgebung liegt. Sie kann aber zum lästigen Misbrauche werden, wenn Luxus und Eitelkeit sich ihrer bemächtigen, und die Convenienz der Sitten auch in Hinsicht des Betrags dieser Geschenke zur Vorschrift wird, welche Ehrenhalber Niemand zu übertreten sich erlaubt. Gesetzliche Verbote oder Normalbestimmungen verfehlen dagegen ihren Zweck und es gilt diesfalls dieselbe Bemerkung wie ad §. 52.

Ausser dem Rechte der Dienstherrschaften, dem Gesinde die Annahme von Trinkgeldern ganz zu verbieten, hat das ihnen im Sphen eingeräumte Befug-

nis, sich die Trinkgelder vorzeigen zu lassen, den Zweck einer hierbei zu führenden Controle, um zu verhüten, daß das Gesinde nicht etwa unrechtmäßiger Weise von besorgten Einkäufen und Zahlungen an sich behaltene Gelder fälschlich für empfangene und gesammelte Trinkgelder ausgeben dürfe.

ad §. 77.

Wenn es auf einer Seite dem Gesinde in der Regel nicht zugemuthet werden kann, sein Leben und seine Gesundheit durch zu übernehmende Krankenpflege aufs Spiel zu setzen, so kann doch der Dienstgeber, welcher entweder selbst der Kranke ist, oder dergleichen unter den Seinigen hat, eben so wenig durch die Weigerung des Gesindes sich oder die Seinigen in Gefahr bringen lassen; es ist daher eine solche Weigerung mindestens als rechtmäßige Ursache sofortiger Entlassung zu betrachten.

ad §. 79. et 81.

Bei diesen Paragraphen hat Man die Bestimmungen von §. 70. und 88. des Mandats vom 13. August 1830. zum Grunde gelegt.

ad §. 87.

Die in den Worten: „Was jedoch“ etc. enthaltene Ausnahme von dem im Paragraph als Regel vorangestellten Grundsatz ist der Vorschrift des Mandats vom 21. December 1708. gemäß, und eine auf völliger Gleichheit des Grundes beruhende Erweiterung der in dem letztern hinsichtlich der von Dienstboten abgeholtten Kramwaaren enthaltenen Vorschrift auf alle ähnliche Geschäfte.

ad §. 88. — 118.

Mit diesem Abschnitte sind zu vergleichen

Königl. Preuß. Gesindeordnung vom Jahre 1810. §. 99. bis 170.

Herzogl. Sachsen Meiningische Gesindeordnung vom Jahre 1823.

§. 52. bis 94.

Herzogl. Oldenburgische Gesindeordnung vom Jahre 1826. §. 69.

bis 90.

Einer besondern Erwähnung und Bestimmung schienen die §. 98. 100. 101. 102. bezeichneten Fälle der sofortigen oder doch frühern Aufhebung des Contracts, als die gesetz- oder vertragmäßige Aufkündigungs- und resp. Abziehzeit mit sich bringt, zu bedürfen, weil sie gerade diejenigen sind, wo das längere Beisammenseyn viel Unheil in den Familien, oder dem Gesinde selbst großen Nachtheil zu Wege bringen kann, und doch das Fortschicken oder Fortgehen, und die in solchen Fällen beiden Theilen gegenseitig zukommenden Leistungen und resp. Entschädigungen die meisten Streitigkeiten zu

veranlassen pflegen. Es schien daher ein Bedürfnis zu seyn, die hierher gehörigen Fälle nach dem Beispiele der angezogenen auswärtigen Gesetze mit möglichster Specialität zu verzeichnen, um Dienstherrschaften und Gesinde in den Stand zu setzen, sich selbst durch Einsicht in die Gesindeordnung darüber zu informiren, was in vorkommenden Fällen ihre Rechte und Obliegenheiten sind, und Uebereilungen von beiden Seiten möglichst zu verhüten.

Das Verhältnis zwischen Dienstherrschaften und Gesinde ist des nach Befinden unter ihnen obwaltenden großen Abstands der Standesverhältnisse ohnerachtet doch so eng, und hat auf gegenseitige Ruhe und Zufriedenheit, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf Moralität der Familienglieder, einen so unvermeidlichen Einfluß, daß es nur unter gegenseitigem Vertrauen, Wohlwollen, Anhänglichkeit und bei vorhandenen nicht nur im allgemeinen guten, sondern auch insbesondere solchen Character-Eigenschaften bestehen kann, welche dieses Vertrauen und diese Zuneigung bedingen und erhalten. Gleichwohl ist eine hinreichend genaue Kenntniß und Beurtheilung der Personen, der häuslichen Verhältnisse, in welche der Dienstbote eintritt, vor Eingehung des Dienstvertrags, nicht immer möglich, und wechselseitige unabsichtliche Täuschung über die vorausgesetzten Erfordernisse, Eigenschaften und sonstigen Umstände oft unvermeidlich. Es darf daher die sofortige oder frühere Auflösung des Vertrags im Falle der Enttäuschung nicht zu sehr erschwert, vielmehr muß sie erleichtert werden, weil das Beisammenbleiben nur schaden kann. Die in den §. 98. und 100. erwähnten Fälle sind solche, wo entweder angenommen werden muß, daß der Vertrag gar nicht zu Stande gekommen seyn, die Herrschaft den Dienstboten nicht angenommen, letzterer sich zu ersterer nicht vermietet haben würde, wenn ihnen die sich zu Tage legenden Eigenschaften und Verhältnisse bekannt worden wären, oder sie die eingetretenen Ereignisse hätten voraussehen können, oder wo das längere Beisammenbleiben dem einen oder dem andern Theile augenblickliche und erhebliche Gefahr für Person oder Eigenthum oder in sittlicher Hinsicht drohet, oder, wo endlich durch das Verhalten des einen oder des andern Theils das gegenseitige Verhältnis so wesentlich verletzt ist, daß an die Stelle des nöthigen Vertrauens und der Zuneigung von Stunde an das höchste Mißtrauen oder Erbitterung treten muß; dagegen die §. 101. und 102. genannten Fälle solche sind, wo zwar das eintretende Mißverhältnis nicht augenblicklich von so drohender Beschaffenheit ist, wo doch aber der eine oder andere Theil sich in eine solche Lage versetzt sieht, daß das Beisammenbleiben in die Länge nicht rathsam wird, und von demjenigen Theile, der darunter leidet, mit Billigkeit nicht gefordert werden kann.

ad §. 99.

Der Fall, daß Dienstherrschaften das Gesinde im Zustande vorübergehenden Zorns sofort gehen heissen, ist bekanntlich im gemeinen Leben sehr gewöhnlich und es entsteht dann immer die Frage, ob eine solche in der Ubereilung ausgesprochene Dienstentlassung für Ernst anzunehmen sey? und ob die Folgeleistung von Seiten des Dienstboten ohne Vorbehalt als eine Verzichtleistung auf seine vertragsmäßigen Ansprüche wegen unzeitiger Dienstentlassung angesehen werden dürfe? Es war daher nöthig, über diesen Fall eine besondere Bestimmung zu treffen, nach welcher es offen bleibt, nicht ernstlich gemeinte, sondern in der Ubereilung ausgesprochene Entlassungen in Zeiten zurückzunehmen, den Dienstboten, welche dem augenblicklichen Ausbruche des Zorns ihres Dienstherrns zu entgehen genöthigt sind, ihre Rechte vorzubehalten, und die Wiederausöhnung zu befördern.

Was §. 98. über die Ursachen der sofortigen Dienstentlassung vorschreibt, bleibt dabei nichts desto weniger bei Kräften.

ad §. 115. et 116.

Die Gesindeordnung vom Jahre 1769. Tit. V. enthielt bekanntlich sehr strenge Vorschriften über das Verfahren gegen entlaufenes Gesinde, welche insbesondere auf das Zwangsgesinde berechnet waren.

Es hat ähnlicher specieller Bestimmungen nicht weiter zu bedürfen geschienen.

Bei dem Entlaufen des Gesindes, wenn es nicht mit wirklichen Verbrechen, Veruntrauung, Hausdiebstahl, Verfälschung der Zeugnisse &c. begleitet ist, wo das ordentliche Untersuchungs-Verfahren wegen der letztern eintritt, ist theils die eigenmächtige Brechung des Mieth-Vertrags, theils die Contravention gegen die Polizeigesetze, wegen Bagabondirens, unbefugten Aufenthalts, mangelnder Legitimation &c. zu berücksichtigen. In letzterer Beziehung reichen die vorhandenen allgemeinen Polizeivorschriften auch für das Verfahren gegen entlaufenes Gesinde aus; in ersterer Hinsicht bedarf es zwar auf Verlangen der Dienstherrschaft der Anwendung des Zwangs gegen das Gesinde zur Rückkehr; allein, das Interesse der erstern, ein entlaufenes Gesinde wieder in Dienst zu bekommen, kann nie so dringend seyn, um einen absoluten Zwang zu rechtfertigen, das Recht der Dienstherrschaft findet bei beharrlich verweigerter Rückkehr im Schadenersatz seine völlige Befriedigung; das Bestehen derselben auf ihrem Verlangen kann nicht dazu führen, den Gefängniszwang gegen das Gesinde über ein Zeitmaas hinaus zu verlängern, wo angenommen werden muß, daß andere Ursachen als bloße Widerspenstigkeit in demselben den Entschluß hervorgebracht haben, sich lieber dem Entbehren seiner Freiheit zu unterwerfen, als den Dienst wieder anzutreten.

ad §. 119. — 122.

Die in der Gesindeordnung vom Jahre 1769. Tit. I §. 1. bis 5. wegen des dienstlosen Gesindes enthaltenen Vorschriften, welche zum Zweck haben, dasselbe zum Dienen anzuhalten, haben sich als unausführbar gezeigt, und sind deswegen schon längst außer Anwendung geblieben, sie sind auch mit dem Wesen des Gesindedienst-Vertrags, als eines freiwilligen Contracts, und eben so mit dem §. 28. der Verfassungs-Urkunde unvereinbar. Davon, oder von etwas Aehnlichem ist daher ganz abzusehen gewesen. Dagegen bildet das dienstlos ausliegende Gesinde jeden Falls immer noch eine der besondern polizeilichen Aufsicht bedürfende Menschenklasse.

ad §. 123. — 127.

Das Mandat vom 10. Mai 1824. das gerichtliche Verfahren in Polizei- und andern dahin gehörigen Sachen betreffend, stellt zwar die Dienstboten-Sachen mit unter die Kategorie der Polizei-Sachen, verweist jedoch hinsichtlich des in selbigen zu beobachtenden Verfahrens auf das Mandat vom 28. November 1753., welches ein Civil-Prozessgesetz ist.

Ob nun schon das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde zum Theil polizeilich ist, inwiefern, außer den auf Gesetz und Vertrag beruhenden gegenseitigen Leistungen, das allgemeine Verhalten beider Theile gegen einander zugleich von allgemeineren Anforderungen der Sittenpolizei abhängig ist, ohne deren Beobachtung häusliche Ruhe, Anstand und äußerliche Ordnung nicht bestehen kann, so beruht doch das gedachte Verhältnis zunächst auf einem Vertrage und ist ein civilrechtliches. Streitigkeiten darüber gehören daher, so wie die Untersuchung und Bestrafung der diesfalligen Vergehungen, vor die Justizbehörden. Die Polizeibehörden sind dagegen nur in Ansehung der Conventationen für competent zu achten, welche gegen die in der die Gesindeordnung begleitenden Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften begangen werden, oder wegen allgemein polizeiwidrigem Verhalten der Dienstherrschaften und des Gesindes gegen einander, wohin z. B. die Versagung der gewöhnlichen zum täglichen Leben gehörigen Bedürfnisse zu rechnen ist, und zugleich müssen sie ermächtigt sein, Interimistica über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienst-Verhältnisses festzustellen.

Verhandlungen letzterer Art gehören ihrem Gegenstande nach zur Kategorie der polizeigerichtlichen- oder Administrativ-Justiz-Sachen, worüber, das Verfahren anlangend, in einem besondern Gesetze Vorschriften enthalten sind.

II.

Die dem Gesindegesetz folgende Polizei-Verordnung bezieht sich hauptsächlich auf die persönlichen Verhältnisse der Dienstboten außer den Beziehungen,

welche zwischen den Herrschaften und dem Gesinde während des Dienstverhältnisses Statt finden.

Der Hauptgesichtspunkt dabei ist die von den Polizeibehörden über das Gesinde zu führende Aufsicht, wozu Personalkennntnis und so viel möglich eine damit zu verbindende Kenntnis des Betragens erforderlich sind.

Daraus ergeben sich die Bestimmungen

- a) über die Anmeldungen der Dienstsuchenden und deren Verzeichnung in den bei den Polizeibehörden zu haltenden Gesinderegistern (§. 1—8.)
- b) über die Legitimationen und Sittenzeugnisse der Dienstboten (§. 9—20.)
- c) über den Aufenthalt des dienstlosen Gesindes und die Aufsicht auf selbiges (§. 21—29.), und als eine zum Dienstbotenwesen mit gehörige, der Polizeiaufsicht zu unterwerfende Angelegenheit ist noch zu berücksichtigen,
- d) die Gesindemäkelei (§. 30—37.)

ad §. 1—8.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen enthalten nur die allgemeinen Regeln über die den Local-Polizeibehörden nothwendige Kenntnis der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Personen in besonderer Anwendung auf das Verhältnis der Dienstboten, welche schon in der Gesindeordnung von 1769. Tit. I. §. 1. bis 5. zum Theil in anderer Gestalt zu finden sind.

In eine nähere Verzeichnung der diesfalls an jedem Orte erforderlichen Einrichtungen, war dabei nicht einzugehen, weil die specielle Form der Controle sich nach dem Bedürfnisse jedes Orts richten muß, je nachdem der Umfang desselben, die grössere oder geringere Bevölkerung hierbei mehr oder weniger Genauigkeit und Vigilanz erfordert, um nicht die einzelnen Individuen der Kenntnis und Aufmerksamkeit der Behörden entgehen zu lassen. Andere und strengere Formen werden diesfalls in grösseren Städten erforderlich seyn, wie sie in Dresden und Leipzig schon längst vermöge besonderer Regulative bestehen, anders und einfacher kann die Einrichtung in kleinen Städten und auf dem Lande seyn, wo die Bewohner sich ohnedies unter einander zu kennen pflegen, und kein neuer Ankömmling sich unbemerkt einschleichen und verweilen kann.

ad §. 9—20.

Die in der Gesindeordnung vom Jahre 1769. Tit. I. §. 7. 8. 9. vorgeschriebenen Dienststattestate des Gesindes haben der Erfahrung zufolge noch zur Zeit keinen wesentlichen Nutzen gebracht. Man hat daher der gewöhnlichen Unzuverlässigkeit derselben einen grossen Theil der Schuld an der behaupteten allgemeinen Verderbenheit des Gesindes beigemessen, indem durch die bei

Ertheilung derselben von den Dienstherrschaften sich erlaubte Verschweigung der Fehler und Vergehungen schlechter Dienstboten, die Folge entstehe, daß letztere ihrer Untauglichkeit und Schlechtigkeit ohngeachtet, ihr Fortkommen in andern Diensten fänden, weil immer die spätere Dienstherrschaft von der vorhergehenden getauscht werde; von der andern Seite hat ebenfalls die Erfahrung bewiesen, daß, wenn auch Dienstboten von der einen oder der andern Dienstherrschaft, wie man voraussetzt, verdienter Weise ein schlechtes Zeugnis ausgestellt bekommen, hiernach bei spätern Vermietungen gemeiniglich nicht gefragt werde, oder, wenn solches geschehe, das Gesinde doch dasselbe unter allerlei Vorwänden zurück zu halten und hierdurch ebenfalls den Erfolg zu vereiteln wisse. Um beidem mit mehrerm Nachdruck entgegen zu gehen, hat man in neuester Zeit bekanntlich schon anderwärts in mehreren Ländern nach dem Beispiele der Gesellen-Wanderbücher, die in dem Entwurfe ebenfalls aufgenommenen Dienstbotenbücher zur fortlaufenden Uebersicht der Dienstzeugnisse eingeführt, dabei jedoch nicht minder als ein Erfordernis der Zulänglichkeit dieses Mittels vorausgesetzt und auch vorgeschrieben, daß die Dienstherrschaften für strenge Beobachtung der Wahrheit bei Ausstellung der in diese Bücher einzuschreibenden Zeugnisse selbst bei Strafe verantwortlich seyn sollen.

Was das letztere betrifft, so ist zu bemerken, daß, obschon das Gesinde im Dienste nach den in dem Entwurfe zur Gesindeordnung selbst enthaltenen Vorschriften der Autorität und den Befehlen der Herrschaft unterworfen bleiben soll, der Ausspruch der letztern über die moralischen Eigenschaften des erstern doch immer nicht als ein officiellcs Urtheil, sondern nur als eine Privatäußerung, kein größeres Gewicht und innere Zuverlässigkeit, als jede andere gute oder nachtheilige Behauptung über die Eigenschaften eines andern haben könne, mit dem einzigen Unterschiede, daß, wenn durch den Gebrauch der Dienstbotenbücher die Gelegenheit gegeben wird, mehrere dergleichen auf einander folgende gute oder schlechte Zeugnisse beisammen zu sehen, hieraus allerdings eine dringende Vermuthung für die innere Wahrheit derselben entstehen, und daraus eine ohngefähre Charakteristik der Person zu abstrahiren seyn dürfte.

Was aber den, den Dienstherrschaften aufzuerlegenden Zwang zu Entdeckung der Wahrheit betrifft, so wird im gewöhnlichen Leben der Fall sehr selten vorkommen, daß ein Gesinde, welches sich in einem Dienste gut betragen hat, beim Abgange ein schlechtes Zeugnis erhielt, und wenn es geschehe, würde letzteres sogleich zu einer Beschwerde und nähern Untersuchung der Ursachen Veranlassung geben. Desto üblicher ist der entgegengesetzte Fall, daß in den ausgestellten Zeugnissen, wenn auch wider die Wahrheit, dem abgehenden Dienstboten die ihm fehlenden guten Eigenschaften angedichtet, doch wenigstens die schlechten verschwiegen werden.

Beides kann nach Befinden auf eigener Täuschung des Ausstellers beruhen, dann kann eine Zurechnung für denselben nicht statt finden; geschieht das eine oder das andere aber wider eigene Überzeugung, um das Fortkommen des Dienstboten zu befördern, so wird das erstere — die Erdichtung guter Eigenschaften — wenn dadurch andern wirklicher Nachtheil zugefügt worden ist, und etwa eine Versicherung auf specielles Befragen dazu gekommen ist, nach der auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhenden Bestimmung im §. 118. des Entwurfs der Gesindeordnung nicht ohne Vertretung, und auch nicht ohne Verantwortung bleiben können. Dagegen giebt es dazu keine perfecte Verbindlichkeit, die Fehler des andern, welche man während des mit ihm stattgefundenen engern Verhältnisses hat kennen lernen, unaufgefordert aufzudecken und andern mitzutheilen, um sie darauf aufmerksam zu machen, und es hat um so bedenklicher geschienen, den Dienstherrschaften dieses zur Pflicht zu machen, und dadurch zugleich das fernere Schicksal ihrer Dienstboten von ihrem Privat-Urtheil abhängig zu machen, weil eines Theils aus dem Umstande, daß ein Dienstbote in dem einen Dienste gewisse Fehler gezeigt hat, noch nicht nothwendig folgt, daß er sie nicht in einem folgenden Dienste ablegen könne, und weil andern Theils das Urtheil der Herrschaften über dergleichen Fehler nicht selten auf individueller Meinung und Abschätzung fremder persönlicher Eigenschaften, auf bisweilen entgegengesetzten eigenen Characterfehlern des Ausstellers, auf vorhergegangenen Mishelligkeiten, und andern die innere Zuverlässigkeit des Zeugnisses in Zweifel stellenden unlautern Ursachen beruhen kann; endlich wird aber der grössere Theil der Dienstherrschaften beim Abgange ihrer Dienstboten auch künftig, wie bisher, zum Verzeihen geneigt seyn, und sich nicht entschliessen können, dem letztern durch ein nachtheiliges Zeugnis das fernere Fortkommen zu erschweren, und dies würde dann im Ganzen um deswillen noch nachtheiliger wirken, weil jeder Dienstherr in der Voraussetzung, daß sein Vorgänger die gesetzliche Vorschrift vor Augen gehabt habe, desto mehr veranlaßt seyn würde, dem von letztern ausgestellten Zeugnisse unbedingten Glauben beizumessen, und deshalb weniger Aufmerksamkeit auf das bei ihm antretende neue Gesinde zu richten, als er ausserdem für nöthig gehalten haben würde.

Die Absicht, welche den wegen der Dienststattestate zu treffenden und schon auf mancherlei Weise versuchten gesetzlichen Anordnungen zum Grunde liegt, ist daher der Natur der Sache nach, in einer gewissen Vollendung unerreichbar, und die ganze Anstalt wird im umgekehrten Verhältnisse um so unzuverlässiger, je höher, mit den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens und der gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise der Menschen unvereinbarer, man die Forderungen deshalb stellen will. Es hat also rathsamer geschienen, bei

demjenigen stehen zu bleiben, was schon bisher der Vorschrift der Gesindeordnung vom Jahre 1769. §. 7. und einer allgemeinen Convenienz gemäs als nothwendiges Erfordernis anerkannt gewesen ist, daß nämlich die Dienstherrschaften sich über diejenigen Eigenschaften aussprechen, deren Mangel auf Seiten des Gesindes für jeden nachfolgenden Dienstherrn gefahrdrohend seyn würde, und wobei, weil es diesfalls auf bestimmte beweisbare Thatfachen ankommt, deren unbegründete Behauptung gegentheils dem Aussteller Verantwortung und Strafe zuziehen würde, eine Selbsttäuschung, Vorurtheil oder unüberlegte Anschuldigung nicht vorausgesetzt werden darf.

Dies sind die Eigenschaften der Treue, Ehrlichkeit und das Zeugnis der Unbescholtenheit d. h. der Freiheit des Vorwurfs begangener Verbrechen.

Das Verhältnis zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde ist zu eng, das Vertrauen, welches erstere in das letztere, in Hinsicht auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu setzen genöthigt ist, zu gros, um nicht für nothwendig anzuerkennen, daß wirkliche Verbrechen der Dienstboten zur Warnung für jeden, der sich mit ihnen einlassen will, bekannt werden müssen, und es dürfte schon für diesen Zweck der Sicherheitspolizei dadurch viel gewonnen seyn, daß mit Hülfe der Dienstbotenbücher schlechten, verbrecherischen Gesinde die Gelegenheit benommen wird, die Documente ihrer Vergehungen bei Seite zu schaffen, sondern, daß die für sie selbst nachtheiligen Folgen der letztern für ihr weiteres Fortkommen von ihnen selbst nur durch wirkliche Besserung ihres Verhaltens und die Gewinnung späterer besserer Zeugnisse beseitigt werden können. Der im §. 15. und 16. gemachte Unterschied zwischen Stadt und Land beruhet übrigens darauf, daß erstlich das auf dem Lande dienende Gesinde in dem Dorfe, wo es sich befindet, gemeiniglich schon von selbst hinreichend bekannt wird, und es daher beim Dienstwechsel innerhalb desselben Orts auf Dörfern keiner solcher Sittenzeugnisse bedarf, welches in Städten zum Theil nicht statt findet und nicht vorausgesetzt werden kann, und, weil zweitens auf dem Lande nicht von jedem Dienstgeber erwartet werden kann, daß er des Schreibens so erfahren sey, um ohne Beschwerde oder Weitläufigkeit ein solches Sittenzeugnis fassen zu können.

ad §. 21. — 29.

Die in Ansehung des dienstlosen Gesindes erforderlichen polizeilichen Aufsichtsmaasregeln beruhen hauptsächlich auf den beiden Rechts- und Erfahrungssätzen, daß erstens der Gesindedienst an einem andern als dem Orte der Heimath, kein Recht zur Fortsetzung des Aufenthalts daselbst gewähre, und daß zweitens die selbstständige Existenz eines dienstlos werdenden Gesindes in der Regel für nicht gesichert angesehen werden könne, mithin ohne Nachweis

solcher persönlicher Eigenschaften, Fertigkeiten und äusserer Umstände, welche das Gegentheil erwarten lassen, die Besorgnis gegründet sey, ein dienstloses Gesinde, wenn es nicht bei seinen Angehörigen Unterkommen findet, könne in die Länge nicht so leicht bestehen, sondern sey in Gefahr, entweder der Armenversorgung anheim zu fallen oder auf unrechte Wege sich zu verlieren.

Dadurch rechtfertigen sich die in den obigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen,

a) daß nicht einheimisches dienstloses Gesinde in der Regel in die Heimath zu weisen, und das Zurückbleiben desselben ausnahmsweise nur unter den §. 22. erwähnten Voraussetzungen zu gestatten sey,

b) daß einheimisches, jedoch für seine Person noch nicht selbstständiges dienstloses Gesinde in der Regel zu seinen Angehörigen zurückzukehren habe,

c) daß die Erlaubnis zum Aufenthalte ausser Dienst dem nicht einheimischen Gesinde immer nur auf bestimmte Zeit zu ertheilen,

d) daß dasselbe bei dem Ansuchen um Verlängerung sich jedesmal über sein Gewerbe u. s. w. bei der Polizeibehörde hinlänglich auszuweisen habe,

e) daß das dienstlose Gesinde auch ausserdem von Zeit zu Zeit einer polizeilichen Revision zu unterwerfen sey.

Das Nähere in Betreff der diesfalls zu treffenden Einrichtungen und Maasregeln gehört zur Ortspolizei und modificirt sich nach den Local-Verhältnissen.

ad §. 30—37.

In der Gesindeordnung vom Jahre 1769. Tit. I. §. 6. ist bekanntlich die Gesindemäkerei verboten, gleichwohl sind Personen und Anstalten, welche sich mit Zuweisung von Dienstgelegenheiten oder Dienstsuchenden beschäftigen, eben so wie andere Adress-Institute überhaupt in grössern volkreichen Orten, wo der bei weitem grössere Theil der Bewohner einander fremd bleibt, ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Vermittelung der Dienstvermiethungen, daher auch das Geschäft der Gesindemäkler des gesetzlichen Verbots ohngeachtet an solchen Orten immer im Stillen betrieben, aus diesem Grunde aber allerdings nachtheilig worden ist, weil es im Verborgenen theils von dazu nicht geeigneten Personen, theils mit Hülfe unerlaubter Mittel betrieben und insbesondere zur Abspenstigmachung des dienenden Gesindes, so wie zur ungebührlichen Bevortheilung derjenigen, welche sich dieser Leute bedient haben, gemisbraucht worden ist.

Es hat daher rathsam geschienen, diese Beschäftigung nach dem Muster der Preuß. Gesindeordnung §. 13. — 21. zwar für erlaubt zu erklären, deren Betrieb aber von obrigkeitlicher Concession abhängig zu machen, und an bestimmtere Vorschriften zu binden.

ad §. 38.

Die Gesindepolizei in Dresden und Leipzig ist daselbst schon seit geraumer Zeit durch besondere landesherrlich bestätigte Regulative nach dem Ortsbedürfnis organisirt, und es ist zur Zeit keine Veranlassung vorhanden, damit eine Aenderung vorzunehmen, da die den diesfalligen Einrichtungen unterliegenden Grundsätze im Allgemeinen mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung im Einklang stehen. Damit die fernere Anwendbarkeit der gedachten Regulative durch das Erscheinen der letztern nicht scheinbar in Zweifel gestellt werde, war es nöthig, die erstere ausdrücklich zu sanctioniren.

Auf gleiche Weise wird es zweckmäßig seyn, auch an andern Orten, welche ihrer Größe und Bevölkerung nach einer eigenen Gesinde-Polizeibehörde bedürfen, nach den Ortsverhältnissen ähnliche Localstatuten zu verfassen, indem die Errichtung besonderer nach dem Umfange des Geschäfts zu organisirender Büreaus jedenfalls den Nutzen hat, daß die Aufmerksamkeit der obrigkeitlichen Behörden auf diesen wichtigen Gegenstand der Sicherheitspolizei ungetheilt gerichtet bleibt, und nicht durch die Concurrnz mit den so mancherlei andern Polizeigeschäften der Obrigkeit geschwächt, davon abgelenkt und in Vergessenheit gebracht wird.

N^o 31.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der Brand-
Versicherungs-Anstalt betreffend.

Eingegangen am 28. Januar 1833.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Kö-
nigliche Hoheit haben auf Veranlassung der beim Landtage 1830.
von den vormaligen alterbländischen Ständen in der Schrift vom 14. Juni

1830. und deren Beilagen geschehenen Anträge die Erörterungen über die bei der in den Vier Kreisen vermöge des Mandats vom 10. November 1784. bestehenden Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für nothwendig erachteten Abänderungen ihrer bisherigen Einrichtung fortsetzen lassen, in Folge dessen Allerhöchst- und Höchstdieselben den getreuen Ständen in den Beilagen den

Entwurf eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betreffend,

und

die hierauf sich beziehenden Motiven,

hierdurch zur Berathung vorlegen und der Erklärung derselben darauf gewärtig sind.

Da im übrigen Inhalts einer unterm 28. Juli 1824. von gesammten, damals anwesend sich befundenen Ständen eingereichten Schrift, die vorhin projectirt gewesene Vereinigung der besondern Oberlausitzer Brandversicherungs-Anstalt mit der alterbländischen abgelehnt und diese Erklärung durch ein unterm 5. Februar 1830. an die Stände erlassenes Allerhöchstes Decret genehmigt worden ist, so hat bei Ausarbeitung des beiliegenden Gesetzentwurfs von der Erwartung, daß nichts destoweniger eine solche Vereinigung annoch dürfte beschloffen werden, nicht ausgegangen werden können, sondern muß solches nach Befinden weiterer Erklärung von Seiten der Oberlausitzer Provinzialstände vorbehalten bleiben.

Se. Königliche Majestät und Königliche Hoheit sind dagegen über den beiliegenden Gesetzentwurf der Erklärung der getreuen Stände mit Huld und Gnaden gewärtig, womit Sie ihnen jederzeit wohl beizugehan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS.) Bernhard August von Lindenau.

E n t w u r f

eines Gesetzes, die künftige Einrichtung der alterbländischen Im-
mobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und

Friedrich August Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die durch das Mandat vom 10. November 1784.
für Unsere alten Erblande gegründete Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt
nach dem unverkennbaren Zeugnisse einer vierzigjährigen Erfahrung denjenigen
Städten, Dörfern und einzelnen Hausbesitzern, welche in diesem Zeitraume
mit Feuersbrünsten heimgesucht worden sind, und Brandschaden erlitten haben,
wesentliche Hülfe zur Wiederherstellung ihres gestörten Besitz- und Nahrungs-
standes geleistet und hierdurch zugleich der Wohlfahrt des Landes überhaupt
vielfachen Nutzen gewährt hat, gleichwohl im Laufe der Zeit in der innern Ein-
richtung derselben sich mancherlei Mängel entdeckt haben, zur fernern Aufrechthal-
tung und zeitgemäßen Verbesserung dieser nützlichen Landesanstalt, mit Beirath
und Zustimmung der Stände des Königreichs beschlossen und verordnen durch
gegenwärtiges

G e s e z

was folget:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Fortbestehen der Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt.

Die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat
vom 10. November 1784. gegründete Immobilier-Brandversiche-
rungs-Anstalt bestehet fort; ihre innere Einrichtung wird aber in nachste-
hender Maase von neuem geordnet.

§. 2.

Allgemeine Beitrittspflichtigkeit.

Die Immobilial-Brandversicherungs-Anstalt beruht, wie zeither, auf einer Vereinigung sämmtlicher nach diesem Gesetze zum Beitritt verpflichteter Eigenthümer von Gebäuden zu gegenseitiger Versicherung der letzteren gegen Brandschaden.

§. 3.

Ausnahmen.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der gedachten Societät erstreckt sich in der Regel auf alle Gebäude im ganzen Umfange der Vier Kreise. Ausgeschlossen bleiben

1.) die zum Staatsgute gehörigen Gebäude, einschließlich die im §. 17. der Verfassungs-Urkunde und deren Beilage sub I. benannten Schlösser und Hofgebäude;

2.) die zum Königl. Hausfideicommiss oder zum Privateigenthum des Königs jetzt oder künftig gehörigen Gebäude, insoweit nicht eins oder das andere der unter 1. und 2. genannten zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits in der Societät begriffen ist;

3.) die Pulvermühlen und andere zur Aufbewahrung des Pulvers bestimmten Gebäude, Pech-, Kalk- und Ziegelöfen, Schmelz-, Frisch- und Saigerhütten. Ueber die Zutritts- oder Ausschliessungspflichtigkeit der Hammerwerks-Gebäude, so wie der zu den unter Nr. 3. genannten feuergefährlichen Gebäuden gehörigen Wohnhäuser, hat in jedem einzelnen Falle die Directorial-Commission nach dem höhern oder geringern Grade der Feuergefährlichkeit zu entscheiden.

4.) Schauspielhäuser.

5.) Lustgebäude, welche nicht zugleich zur Wohnung dienen, sind zwar nicht zutrittspflichtig, den Besitzern derselben ist jedoch der freiwillige Zutritt nachgelassen.

§. 4.

Wie hoch die Anstalt versichere?

Die Versicherung der bei der Anstalt zutrittsfähigen und zutrittspflichtigen Gebäude, darf nach Verhältnis ihres nach Vorschrift dieses Gesetzes festgestellten Werths, weder über Fünf Sechstheile noch unter der Hälfte desselben, wohl aber mit jeder Zwischensumme, welche in 25 Thaler — — aufgeht, geschehen.

§. 5.

Welche Gefahr sie versichere?

Die Verbindlichkeit der Anstalt zu Leistung der übernommenen Versicherung beschränkt sich auf den Fall, wenn ein versichertes Gebäude ganz oder zum Theil durch Feuer zerstört worden ist; gleichviel auf welche Weise das Feuer entstanden sey.

Der Zerstörung durch Feuer ist jedoch gleich zu achten, wenn ein versichertes Gebäude bei einem Brande, um der weitem Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden öffentlichen Behörde ganz oder zum Theil eingerissen oder beschädigt worden ist. Beschädigungen der Gebäude durch Gewitter, bei welcher keine zur Flamme gediehene Entzündung Statt gefunden hat, (sogenannte kalte Wetterschläge) eignen sich nicht zur Vergütung aus der Brandversicherungs-Kasse.

§. 6.

Verbot des Zutritts zu auswärtigen Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalten.

Der Zutritt zu andern, als der allgemeinen Landes-Versicherungs-Anstalt ist, so viel die Gebäude betrifft, in der Regel bei Strafe des Verlusts der aus der letztern zu gewarten habenden Brand-Vergütungs-Summe, verboten. Nur den Inhabern von Fabrikgebäuden soll als Ausnahme von der §. 3. bezeichneten Regel die Wahl freistehen, ob sie sich mit letztern bei der Landesanstalt, unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, oder bei andern Brandversicherungs-Instituten versichern wollen; sie haben aber letzteres mit Nachweisung der Bedingungen, unter welchen solches geschehen, der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

§. 7.

Zutritt zu Mobilien-Versicherungs-Instituten, wieweit er erlaubt sey?

Die Versicherung der Mobilien, wozu aber die zu Fabrikgebäuden gehörigen Geräthschaften und Maschinen in dieser Beziehung nicht zu rechnen sind, gegen Feuersgefahr ist nur erlaubt:

- a) bei der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt;
- b) bei solchen ausländischen Anstalten, welche zur Annahme hierländischer Versicherungen Concession erlangt haben;
- c) unter der Bedingung, daß das Vorhaben der Versicherung und der Betrag des Versicherungs-Quantis jedesmal der Ortsobrigkeit angezeigt werde.

Die Versicherung darf in der Regel zu gleicher Zeit nur bei einer in- oder ausländischen Feuerversicherungs-Anstalt geschehen. Nur dann ist die Versicherung bei mehreren dergleichen Anstalten zulässig, wenn dieses Vorhaben

vorher mit Angabe hinlänglicher Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die beabsichtigte Versicherung wegen ihres Umfangs von Einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Ortsobrigkeit angezeigt und von dieser genehmigt worden ist.

§. 8.

Fortsetzung.

Die Unterlassung der Anzeige der Versicherung der §. 6. genannten Gebäude bei andern als der Landes-Versicherungs-Anstalt und die Nichtbefolgung der §. 7. wegen Versicherung der Mobilien erteilten Vorschriften zieht die Confiscation der auf solche Versicherungen zu gewarten habenden Vergütungsgelder zum Besten des §. 74. genannten Fonds nach sich.

§. 9.

Behörden zu Verwaltung der Anstalt.

Zur Leitung der ganzen Anstalt und Handhabung der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften, besteht eine dem Ministerio des Innern untergeordnete Commission.

Sämmtliche Unterobrigkeiten der Kreislande haben von gedachter Commission in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten Befehle anzunehmen und solche zu vollziehen.

§. 10.

Fortsetzung.

Als Unter- oder Ortsbehörden in Brandversicherungs-Angelegenheiten, an welche die Verfügungen der Commission ergehen, sind zu betrachten:

- a) die königlichen Justizämter,
- b) die Stadträthe,
- c) die Patrimonialgerichtsstellen in Städten und auf dem Lande.

Wegen des Ressort-Verhältnisses zwischen der Brandversicherungs-Commission und den Ortsobrigkeiten in den Schönburgischen Recess-Herrschaften bewendet es noch zur Zeit bei der bisherigen Einrichtung.

§. 11.

Fortsetzung.

Den §. 10. benannten Unterbehörden steht in Brandversicherungs-Angelegenheiten über diejenigen Besitzer der in ihrem Bezirke gelegenen, zur Societät gehörigen Gebäude, welche für ihre Person einen privilegirten Gerichtsstand haben, ingleichen über alle Anstalten, welche innerhalb dieses Bezirks Immobilien besitzen, und über der Ortsgerichtsbarkeit in andern Verhältnissen nicht unterworfenen Gebäude selbst kraft dieses Gesetzes beständiger Auftrag zu.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Vertretung der in Brandversicherungs-Angelegenheiten von und bei den Ortsbehörden begangenen Verschuldungen liegt gegen die Anstalt sowohl als gegen die einzelnen davon betroffenen Interessenten,

- a.) wegen der Justizämter dem Staatsfiscus,
- b.) wegen der Stadträthe der betreffenden Stadtgemeinde,
- c.) wegen der Patrimonialgerichtsstellen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit ob, vorbehältlich der Regressnahme gegen diejenigen, welche durch ihre Handlungen oder Unterlassungen die Vertretung herbeigeführt haben.

§. 13.

Porto- und Stempelfreiheit.

Die Immobilier-Brandversicherungs-Anstalt genießt die Stempel- und Portofreiheit, welche sich jedoch nicht auf Verfügungen gegen säumige Obrigkeiten erstreckt.

§. 14.

Spportulfreiheit.

In den Angelegenheiten derselben ist mit Ausnahme der bei Würderungen und andern Localverrichtungen erwachsenden unumgänglich nöthigen Reisekosten, Diäten und der Gebühren der Taxatoren kostenfrei zu expediren.

Zweiter Abschnitt.

Von der Catastrirung und Würderung der zu versichernden Gebäude.

§. 15.

Catastrationsverfahren.

Das bisher beobachtete Verfahren bei Catastrirung der Gebäude, so wie die Einrichtung der Local-Cataster und des Hauptcatasters, bleiben im Wesentlichen unverändert.

§. 16.

Angabe des Werths der Gebäude durch die Eigenthümer.

Es sind mithin, wie bisher,

- a.) bei einem mit mehreren Gebäuden versehenen Grundstücke die dazu gehörigen Gebäude einzeln anzugeben, und der Versicherungswerth eines jeden

besonders auszuwerfen, zugleich aber diese verschiedenen Summen in eine Hauptsumme wegen des ganzen Grundstücks zusammen zu ziehen.

Als einzelnes Gebäude ist jeder Bau anzunehmen, welcher unter einem und demselben Dache steht.

b.) Bei den zu Gewerben und Fabriken bestimmten Gebäuden bleibt es nachgelassen, die in und bei selbigen befindlichen Geräthschaften und Maschinen, welche entweder mit dem Gebäude selbst fest verbunden, oder doch von solcher Beschaffenheit sind, daß sie, ohne sie zu zerlegen, oder völlig zu zerstören, nicht weggebracht werden können, z. B. bei Mühlen und Spinnmaschinen, das gehende und treibende Zeug, bei den Papiermühlen den Holländer, bei Brauhäusern die Bottige und Braupfannen, bei Fabrikgebäuden die Färbekessel, Pressen, Rollen u. s. w., bei Brandweimbrennereien die Blasen, Kessel und Bottige, bei Apotheken das Laboratorium und Corpus pharmaceuticum beim Einschreiben des Werths der Gebäude zugleich nach einem bestimmten besonders auszuwerfenden Werthe zu versichern und in das Cataster eintragen zu lassen.

Da jedoch alle derartige Fälle nicht genau vorher bestimmt werden können, so hat bei sich ereignenden Zweifeln, ob dergleichen Geräthschaften und Maschinen, als wesentlich zum Gebäude gehörig und als damit in obiger Maasse in Verbindung stehend zu betrachten oder nicht? die Directorial-Commission zu entscheiden.

c.) Bei der Angabe der Kirchen werden auch die dabei befindlichen Orgeln, Thurmuhren und Glocken, letztere mit Einschluß des Eisenwerks nach dem Gewicht mit aufgenommen.

d.) Privatgebäude sind von dem in der Lehn stehenden Eigenthümer oder demjenigen, der seine Stelle vertritt, in dessen Namen zu versichern.

Wer in andern öffentlichen Verhältnissen z. B. bei Leistung von Commun-Obliegenheiten als Stellvertreter des Eigenthümers beglaubigt ist, der ist auch im Verhältnis zu dieser Anstalt als legitimirt zu betrachten, und es findet gegen dessen Erklärung von Seiten des Eigenthümers selbst wegen mangelnder Vollmacht kein rückwirkender Widerruf statt.

e.) Öffentliche Civilgebäude sind von den Administratoren, geistliche Gebäude, Kirchen, Pfarrwohnungen, Schulen u. s. w. von dem Superintendenten und dem Kirchenpatron anzugeben.

f.) Die Angabe selbst geschieht unter eigenhändiger Unterschrift des Eigenthümers, Stellvertreters oder der übrigen vorbenannten Personen.

g.) Unter Sequestration befindliche Gebäude werden nach des Eigenthümers Angabe verzeichnet.

h.) Bei einem zum Vermögen des Besitzers entstandenen Concurse wird die Angabe der zur Masse gehörigen Gebäude und deren Versicherungs-Quote von dem Gütervertreter unter Concurrenz des Concursrichters besorgt.

i.) Caduce Gebäude bleiben zwar im Cataster stehen und behalten ihre Nummer, ohne jedoch einen Werth für selbige auszuwerfen.

k.) Die Werthsangabe für Commun- und geistliche Gebäude in Städten und auf dem Lande muß unter Zuziehung und Einwilligung der Gemeindevertreter und resp. der Eingepfarrten, so wie überhaupt dererjenigen erfolgen, welche in subsidium die Brandversicherungs-Beiträge und im Falle eines Brandunglücks die Kosten des Wiederaufbaues zu übertragen haben.

§. 17.

Fortsetzung.

Bei der Werthsangabe der Gebäude ist im Allgemeinen derjenige Werth zum Grunde zu legen, den solches nach seiner dormaligen Beschaffenheit, nach Höhe, Umfang, Bauart und grösserer oder geringerer Dauerhaftigkeit im Ganzen und in den einzelnen Theilen hat. Auf den etwa dafür zu erlangenden, von äussern, meist zufälligen Verhältnissen, der Lage, der zahlreichern oder geringern Bevölkerung des Orts, und dergleichen abhängigen Kaufpreis ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Eben so wenig sind dabei Grund und Boden oder die auf dem Grundstücke haftenden Befugnisse z. B. Brau-, Schank- und Gastgerechtigkeiten und dergleichen, welches alles dem Abgebrannten nicht verloren geht, in Anschlag zu bringen.

§. 18.

Fortsetzung.

Hiernach hat zunächst jeder Interessent sich bei seiner von ihm selbst zu bewirkenden Werthsangabe zu richten, und die Obrigkeit hat zu ermessen, ob solche der gedachten Vorschrift entsprechend sey oder nicht, auch letztern Falls demjenigen, welcher die Angabe macht, wegen deren Berichtigung die nöthige Vorstellung zu thun.

§. 19.

Würderung desselben durch Sängewerfen.

Findet diese keinen Eingang, oder der Interessent kann die ihm Obrigkeitswegen geschehenden Einwendungen nicht beseitigen, so hat die Obrigkeit einem Mauer- und Zimmermeister die Würderung des Gebäudes aufzutragen.

§. 20.

Reclamationen gegen die Taxe und deren Revision.

Beruhigt sich der Interessent nicht bei dem Ausspruche dieser Taxatoren, so hat die Obrigkeit zur Directorial-Commission Bericht zu erstatten und diese nach Ermessen einem Amtshauptmann oder andern Commissarium zu Veranstaltung einer anderweiten Taxation durch andere Baugewerke, wozu der Interessent seinerseits einen in Vorschlag bringen kann, zu ernennen, nach hierüber eingegangener Anzeige aber den festzustellenden Werth des Gebäudes zu bestimmen.

§. 21.

Fortsetzung.

Die durch solche commissarische Würdungen verursachten Kosten (§. 14.) sind, wenn das Resultat für den Reclamanten ausfällt, von der Anstalt zu übertragen, im entgegengesetzten Falle aber, von dem Interessenten einzubringen.

§. 22.

Fortsetzung.

Der Antrag auf Revision einer nach §. 19. Obrigkeitswegen veranstalteten Würdigung muß jedoch bei Verlust der Reclamation binnen 8 Tagen von Eröffnung des Ergebnisses der erstern an gerechnet, geschehen; auch tritt, ohnerachtet eines solchen Widerspruchs die erfolgte Würdigung sofort in Gültigkeit, und wird so lange für richtig angenommen, bis durch die anderweite Erörterung ein anderes Ergebnis erlangt ist.

§. 23.

Bestimmung der Versicherungsquote mit Einschluß des Mauerwerks oder mit Ausschluß desselben.

Es steht jedem Besitzer frei, ob er sein Gebäude mit Einschluß des Mauerwerks und der steinernen Treppen, oder mit Ausschluß derselben, und also nur die verbrennbaren Theile versichern lassen will; es ist auch unbenommen, von mehreren zu einem Grundstücke oder einer Hofstede gehörigen Gebäuden, das eine mit einer größern, das andere mit einer kleinern Quote des Schätzungswerthes, das eine mit Einschluß, das andere mit Ausschluß des Mauerwerks zu versichern.

§. 24.

Fortsetzung.

Die Erklärung darüber, welche Quote des Schätzungswerthes, nach $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$ u. s. w. versichert werden, ingleichen ob die Versicherung sich auf das

Mauerwerk mit erstrecken soll oder nicht, ist, sobald entweder gegen die Annahme der eigenen Werthsangabe des Eigenthümers oder seines Stellvertreters kein Bedenken vorwaltet, oder entgegengesetzten Falls ihm das Ergebnis der Würdigung bekannt gemacht worden ist, binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung der letztern, oder im erstern Falle der obrigkeitlichen Resolution an zu bewerkstelligen. Bleibt diese Erklärung aus, so wird so lange, bis der Interessent ein anderes angezeigt hat, angenommen, daß die Versicherung mit Einfluß des Mauerwerks und nach §. des Schätzungswerths erfolgt sey.

§. 25.

Einzeichnung des Werths und der Versicherung in das Cataster.

Sobald der Werth des Gebäudes auf eine oder die andere Weise in Richtigkeit gesetzt ist, so wird derselbe, so wie die entweder vom Eigenthümer oder dessen Stellvertreter wirklich erklärte, oder nach §. 24. im Falle verzögerter Erklärung anzunehmende Versicherungssumme in dem Localcataster in zwei neben einander stehenden Columnen eingezeichnet.

§. 26.

Fortsetzung.

Der festzustellende Werth und mithin auch die Versicherungssumme sind jederzeit also, daß sie bei jedem einzelnen Gebäude in 25 aufgehen, auszudrücken, daher bei vorzunehmenden Würdigungen alles, was über 100 Thaler — —, 50 Thaler — —, 25 Thaler — — ausfällt und in 25 nicht aufgeht, wegzulassen ist.

§. 27.

Veränderungen des Werths der Gebäude, deren Anzeige und Eintragung ins Cataster.

Geht mit einem Gebäude eine solche Veränderung vor, welche auch eine Abänderung der Werthsangabe im Brandversicherungs-Cataster nöthig oder zulässig macht, weil dasselbe entweder beträchtlich verbessert, oder an die Stelle eines alten ein neues Gebäude aufgeführt, oder dasselbe in seinem Umfange merklich verringert, oder ein zu einem Grundstücke gehörendes einzelnes Gebäude, ein Stall, eine Scheune u. s. w. weggerissen worden ist, und nicht wieder aufgebauet werden soll, so hat der Besitzer oder dessen Stellvertreter eine solche Veränderung sofort nach deren Eintritt und Vollendung anzuzeigen, und denjenigen Werth nebst der Versicherungsquote, welche nunmehr eingezeichnet werden sollen, anzugeben.

§. 28.

Fortsetzung.

Will der Eigenthümer ohnerachtet einer vorgenommenen Verbesserung seines Gebäudes die vorige Werthsangabe und Versicherungsquote stehen lassen, so ist er zu einer Erhöhung derselben, sobald letztere nur mindestens die Hälfte des nunmehrigen Werths erreicht, wider Willen nicht zu nöthigen.

§. 29.

Fortsetzung.

Erfolgt aber die §. 27. bemerkte Angabe nicht freiwillig, so hat die Obrigkeit die Eigenthümer oder dessen Stellvertreter hierzu aufzufordern, auch nach Befinden die eingetretene Veränderung an Ort und Stelle selbst zu untersuchen, und überhaupt, jedoch unbeschadet der im §. 28. wegen der Meliorationsfälle enthaltenen Bestimmung, eben so, wie bei einer neuen Catastration zu verfahren.

§. 30.

Fortsetzung.

In jedem solchen Falle, wo sich der Werth des Gebäudes verändert, steht es dem Eigenthümer frei, die Versicherungsquote innerhalb des geringsten und höchsten Satzes von $\frac{1}{2}$ bis zu $\frac{5}{8}$ abzuändern.

§. 31.

Willkürliche Veränderungen der Werthsangabe sind unzulässig.

Ausser dem Falle einer eingetretenen Werthsveränderung ist es zwar jedem Besitzer verstattet, die Versicherungsquote innerhalb der Hälfte bis zu $\frac{5}{8}$ des eingezeichneten Werths nach Gefallen zu erhöhen oder herabzusetzen; willkürliche Veränderungen der catastrirten Werthsangabe sind dagegen unzulässig, wenn nicht auf dem Wege der Reclamation und vorzunehmender Taxation nachgewiesen werden kann, daß eine frühere Angabe oder Würdigung unrichtig gewesen sey.

§. 32.

Veränderung der Versicherungsquote während eines Kriegs wird nicht angenommen.

Während eines Kriegs, woran das Land Theil nimmt, von der Mobilmachung der Truppen an bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, werden ausser dem Falle einer wirklich eingetretenen Veränderung des Werths eines Gebäudes keine Abänderungen der Versicherungsquoten angenommen.

§. 33.

Anzeige der Veränderung beim Hauptcataster.

Die Angaben und Versicherungen neuer Gebäude, Werths- oder Asscuranz-Veränderungen, welche vom Anfange eines Jahres bis mit dem Monat Junius desselben Jahres bei der Obrigkeit angezeigt werden, sind von dieser noch vor Ablauf des nächstfolgenden Monats Julius, und diejenigen, deren Anzeige vom Monat Julius bis mit dem Monat December erfolgt ist, noch vor Ablauf des nächstfolgenden Monats Januar mittelst Brandversicherungs-Cataster-Nachtrags an die Directorial-Commission einzuberichten, damit selbige resp. unterm 1. October und 1. April ins Hauptcataster eingetragen werden können.

§. 34.

Eintritt der Wirkung veränderter Werthsangaben oder Versicherungsquoten.

Die Wirkung neuer oder veränderter Werths- oder Versicherungsangaben, welche in Folge vorstehender Vorschrift bis mit ult. Juni erfolgt und im Monat Juli oder resp. bis mit ult. December und im Monat Januar angezeigt worden sind, tritt demnach allererst vom nächstfolgenden resp. 1. October und 1. April ein, so daß einem Gebäude, dessen Versicherung bis mit ult. Juni oder resp. ult. December verändert worden, wenn es in der Zwischenzeit bis mit 30. September desselben oder 31. März folgenden Jahres Brandschaden erlitte, die Vergütung nicht nach dem veränderten, sondern nach dem vorherigen Ansätze gereicht, jedoch auch zu den in dieser Zwischenzeit entstandenen Brandschäden der Beitrag von selbigem nicht nach dem veränderten, sondern nach der vorigen Versicherung geleistet wird, nicht minder ein neues Gebäude allererst von dem auf die Zeit seiner Catastrirung an nächstfolgenden resp. 1. April und 1. October zu den Beiträgen gezogen werden, und bei demselben für erlittenen Brandschaden eine Vergütung erhalten kann.

§. 35.

Versäumnisse der Obrigkeiten.

Obrigkeiten, welche sich Verspätigungen der nach §. 33. zu erstattenden Anzeigen zu Schulden kommen lassen, sind den Interessenten für den hieraus bei eintretendem Brandunglück entstehenden Schaden zum Ersatz verbunden.

§. 36.

Controle der Gemeinden über die Gesetzmäßigkeit der Werthsangaben.

Den Gemeinden und den mit Gebäuden angefahrenen Mitgliedern derselben, wird hierdurch das Befugnis gegenseitiger Controle, rücksichtlich der Angemes-

senheit der Werthsangaben der Gebäude übertragen, so, daß es den Gemeindevertretern sowohl, als jedem Hausbesitzer frei stehen soll, die ihnen etwa bekannt werdenden gesetzwidrigen Werthsangaben im Bereich der Gemeinde bei der Obrigkeit, oder auch unmittelbar bei der Directorial-Commission anzuzeigen, von welchen dergleichen Anzeigen anzunehmen, zu beachten und nach pflichtmäßigem Ermessen zu erörtern sind. Zum Behuf der Ausübung dieser Controle ist den Gemeindevertretern zu jeder Zeit die Einsicht der Cataster bei der Obrigkeit zu verstatten.

§. 37.

Allgemeine Revisionen.

Aller zehn Jahre ordnet die Directorial-Commission eine allgemeine summarische Revision aller Werthsangaben der versicherten Gebäude an, welche von den Obrigkeiten, unter Zuziehung verpflichteter Baugewerke, vorzunehmen ist. Das dabei zu beobachtende Verfahren wird jedesmal durch besondere Verordnung der Commission vorgeschrieben. Die dadurch verursachten unumgänglichen Kosten werden aus der Brandversicherungs-Kasse übertragen.

§. 38.

Recognitionsscheine über die Versicherung jedes Gebäudes.

Zu Verhütung früher vorgekommener Irrungen über den jedesmaligen Stand der Werthsangabe und Versicherungsquote der einzelnen Gebäude ist sowohl bei der nach Publication dieses Gesetzes eintretenden allgemeinen neuen Catastrirung derselben, als bei jeder nach §. 16. seq. einzeln erfolgenden Catastration oder Abänderung der Werthsangabe oder Versicherungssumme, den Eigenthümern von der Obrigkeit ein Recognitionsschein über den Betrag der letztern, und zwar, bei eintretenden Veränderungen der Versicherungssumme, gegen Zurückgabe des früher empfangenen Scheins unentgeltlich auszuhändigen.

Dritter Abschnitt.

Von den Brandversicherungs-Beiträgen.

§. 39.

Maassstab der Beitragspflichtigkeit.

Die Beiträge zu der Brandversicherungs-Anstalt werden, wie bisher, nach Verhältnis der Versicherungssumme entrichtet.

§. 40.

Repartition der Individualbeiträge.

Die Vertheilung der Beiträge auf die einzelnen Societätsgenossen erfolgt halbjährlich, den 1. Januar und 1. Juli nach demjenigen, was in dem vorhergegangenen Halbjahr vom 1. April bis 30. September und resp. vom 1. October bis 31. März an Brandschäden und Verwaltungskosten aufgelaufen ist.

Dieses wird in eine Hauptsumme zusammengezogen und nach der zur Zeit der Vertheilung aus dem Hauptcataster sich ergebenden Totalsumme sämtlicher Versicherungsquoten bestimmt, wie viel Pfennige von jeden 25 Thalern der eingeschriebenen Hauptsumme beizutragen sind.

§. 41.

Wie das etwanige Excurrenz zu vermeiden.

Die bei dieser Repartition ausfallenden Bruchpfennige werden für voll ausgeschrieben und der dadurch erhaltene Mehrbetrag zu dem §. 74. erwähnten Fond gebracht.

§. 42.

Besondere Bestimmung wegen der Beiträge der Kirchen.

Von diesem Vertheilungsfusse werden die Kirchen ausgenommen. Sie sollen nur die halben Beiträge entrichten, und werden daher bei jedesmaliger Repartition derselben nur mit der Hälfte des catastrirten Versicherungswertes in Ansatz gebracht.

§. 43.

Bekanntmachung der Beitragsquote jedes Orts.

Die hiernach für jeden Ort ausfallenden Beitragsquoten werden nebst der Repartition selbst von der Directorial-Commission den Obrigkeiten in der bisher beobachteten Form mit der Post zugestellt, zugleich auch die Hauptrepartition nebst einer summarischen Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des letzten Halbjahres in den Leipziger Zeitungen, so wie in den Dresdner, Chemnitzer und Voigtländischen Wochenblättern und Anzeigern abgedruckt.

§. 44.

Einbringung der Individual-Beiträge.

Sofort nach Empfang dieser Zufertigung haben die Obrigkeiten von den unter ihnen gefessenen Hausbesitzern und resp. deren Stellvertretern, den Administratoren öffentlicher und sonst unter Verwaltung stehender Gebäude (§. 16.)

den auf ein jedes kommenden Beitrag einzufordern, und gegen die Säumigen, wie bei Einbringung rückständiger Steuern, zu verfahren.

§. 45.

Fortschung.

Die Beiträge von den öffentlichen Civilgebäuden sind aus den betreffenden Administrationskassen, oder aus denjenigen Fonds, aus welchen sonst die Oblasten solcher Gebäude zu bestreiten sind, für die geistlichen und Schulgebäude insbesondere aus dem Kirchenvermögen oder in subsidium von den Eingepfarrten einzubringen.

Diese subsidiarische Verbindlichkeit, welche eben so auch den Mitgliedern der Stadt- und Dorfgemeinden hinsichtlich der Commungebäude obliegt, tritt sofort ein, wenn die Beiträge aus den Einkünften der Kirche, des Stadt- und Communvermögens neben den darauf sonst gewiesenen laufenden Ausgaben nicht bestritten werden können.

§. 46.

Einsendung der Beiträge an die Brandversicherungskasse.

Sämmtliche Beiträge sind binnen Vier Wochen, von Eingang der Zufertigung an gerechnet, von den Obrigkeiten mit Lieferschein und Einrechnungsregister an den bei der Directorial-Commission angestellten Kassirer einzusenden, von welchem sie mit der Post Quittung zu erwarten haben.

§. 47.

Verfahren gegen säumige Obrigkeiten.

Gegen diejenigen Obrigkeiten, welche mit Einsendung der Beiträge länger zurückbleiben, ist, wie gegen säumige Steuereinnehmer, mit der Execution zu verfahren.

§. 48.

Vorzugsrecht der Beiträge.

Die Brandversicherungsbeiträge genießen bei Concursen dasselbe Vorzugsrecht, wie rückständige Steuern.

§. 49.

Conventions- und Scheidemünze, Kassenbillets.

Die Individualbeiträge sind von den einzelnen Interessenten in conventionsmäßigen Münzsorten abzuführen, jedoch stehet es, wenn der Individualbeitrag wenigstens 2 Thaler — — und darüber ist, jedem Contribuenten

frei, die Hälfte in Kassenbillets zu berichtigen, von den Obrigkeiten aber ist an Kassenbillets ein Mehreres nicht, als was sie nach Verhältnis der einzelnen Beiträge in solchen wirklich eingenommen haben, mit genauer Angabe des Betrags in den Lieferscheinen und Einrechnungsregistern einzusenden.

Scheidemünze ist nur in soweit, als sie zu Berichtigung des Beitrags eines jeden unumgänglich erforderlich ist, anzunehmen und einzusenden, und sind die Sorten auf dem Lieferscheine auszudrücken.

§. 50.

Wie es wegen der Beiträge der Abgebrannten zu halten?

Die Beiträge der Abgebrannten selbst und derjenigen, deren Gebäude bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt worden sind, werden zwar, als unter der zu repartirenden Hauptsumme mit begriffen, gleich den andern ausgeworfen, jedoch in dem auf den Brandschaden zunächst folgenden Einrechnungstermine in den Einrechnungsregistern als Rest auf- und in der Maasse so lange, bis die Brandbeschädigten ihre Gebäude wieder erhoben haben, fortgeführt, die ihnen gebührenden Vergütungsquantum aber sodann den Obrigkeiten, welche von denselben die in Rest verbliebenen Beiträge abzuziehen und solche nunmehr als berichtigte Reste baar zu berechnen haben, ohne Abzug verabfolgt.

Es ist dieses jedoch nur von dem halben Jahre, auf welches der Brandschaden repartirt wird, zu verstehen, und in dem folgenden halben Jahre der Eigenthümer eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes, wenn solches auch noch nicht wieder hergestellt wäre, nichts destoweniger seinen Beitrag zu den vorfallenden Brandschäden wie jeder andere Interessent zu entrichten verbunden.

§. 51.

Beiträge abwesender Eigenthümer.

Ist der Eigenthümer eines Gebäudes an dem Dree, wo solches gelegen, nicht zugegen, auch von ihm Niemand mit Auftrag zu Entrichtung der Brandversicherungsbeiträge versehen, so sind diese von den Pächtern und Miethleuten von ihren bereits verfallenen Pachtgeldern oder Miethzinsen zu erheben und nöthigenfalls executivisch einzubringen.

§. 52.

Beiträge von unter Sequestration oder im Concurs befindlichen Gebäuden.

Bei unter Sequestration befindlichen oder zu Concursmassen gehörigen Gebäuden sind die Beiträge vom Richter, welcher die Sequestration führt, oder bei dem der Concurs anhängig ist, gleich andern laufenden Verwaltungskosten, aus der Masse zu bezahlen.

§. 53.

Caducitäten.

Wenn Gebäude in die Caducität verfallen, welches von der betreffenden Obrigkeit der Directorial-Commission anzuzeigen und im Cataster anzumerken ist, so werden dergleichen Caducitäten bis zum nächsten Termine von dem Ex-currenz bei der Brandversicherungs-Kasse (§. 41.) übertragen, hernach aber aus der Repartition weggelassen. Wird eine Caducität nach der Zeit wieder aufgebaut, so hat die Obrigkeit solches ebenfalls unverweilt anzuzeigen, worauf das neue Gebäude nach erfolgter vorschriftsmäßiger Catastration vom nächsten Termine an wieder zur Repartition zu ziehen ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Würderung und Vergütung der Brandschäden.

§. 54.

Anzeige über vorgefallene Brände.

Wenn sich an einem oder mehreren bei der Anstalt versicherten Gebäuden ein Brandschaden ereignet, so hat die Ortsbehörde den Fall mit vorläufiger Angabe der Zahl der abgebrannten und beschädigten Gebäude und Bemerkung dessen, was über die Entstehung des Feuers zur Zeit bekannt ist, der Directorial-Commission sofort anzuzeigen. Kann über die Entstehung des Brandes nicht sogleich etwas Sicheres ausgemittelt werden, so ist deshalb die erste Anzeige über das Ereignis selbst nicht aufzuschieben, sondern unaufhältlich zu erstatten.

§. 55.

Besichtigung und

Hiernächst muß die Ortsbehörde sobald als möglich, ehe mit den Brandstätten und beschädigten Gebäuden eine Veränderung vorgenommen wird, die noch stehen gebliebenen Theile niedergerissen, oder beschädigte wieder hergestellt werden, unter ihrer Aufsicht und Leitung an Ort und Stelle, auch in Gegenwart der betheiligten Grundstücksbesitzer oder ihrer Stellvertreter durch verpflichtete Baugewerke die Größe des Schadens an jedem der vom Brande getroffenen Gebäude ermitteln lassen.

§. 56.

Würderung des Brandschadens.

Die Gewerke haben hierbei festzustellen, und auszusprechen, ob das Gebäude völlig abgebrannt und zerstört, der Schade also für total zu achten,

oder ob nur ein Theil desselben beschädigt sey? und in diesem Falle zu bestimmen, ob der Schade Fünf Sechstheile, Drei Viertheile, Zwei Drittheile, die Hälfte, ein Drittheil, ein Viertheil oder ein Sechstheil betrage? Eine Schätzung nach andern, als den hier angeführten Werthsquoten findet nicht Statt.

In allen Fällen, wo es zweifelhaft bleibt, ob der Schade die eine oder die andere von zwei einander zunächst stehenden Quoten erreiche, ist die kleinere, z. B. bei einem Zweifel zwischen einem Drittheil und einem Viertheil, nur ein Viertheil anzunehmen.

§. 57.

Totalschäden.

Ist der Schade total, so erhält der Brandbeschädigte die ganze Versicherungssumme vergütet.

§. 58.

Partialschäden.

Ist der Schade nur partial, so wird, wenn das Gebäude ganz, mit Einschluß des Mauerwerks, versichert worden ist, der Verlust nach Proportion der eingezeichneten Versicherungssumme vergütet, dergestalt, daß wenn z. B. das abgebrannte oder beschädigte Gebäude nach einem Werthe von 6000 Thlr. — = eingezeichnet, und mit der höchsten Asscuranz-Quote von $\frac{2}{3}$ tel oder 5000 Thlr. — = — = versichert, der Schade aber nur, als die Hälfte des Werths erreichend, gewürdet worden ist, der Brandbeschädigte nicht 3000 Thlr. — = — = sondern nur 2500 Thlr. — = — = zu empfangen hat.

§. 59.

Bei Versicherungen mit Ausschluß.

Bei Würderung des Brandschadens an solchen Gebäuden, welche mit Ausschluß des Mauerwerks versichert sind, kommt nicht in Betracht, ob das Mauerwerk noch unversehrt, oder mehr oder weniger beschädigt sey, und der Brandschaden ist für total zu achten, wenn alle übrige in der Versicherung begriffenen Theile des Gebäudes völlig zerstört und unbrauchbar worden sind. Die Quote des Partialschadens ist dann nicht im Verhältnis zum ganzen Gebäude, sondern nur zu den versicherten Theilen desselben zu berechnen, z. B. wenn der Eigenthümer eines im Ganzen auf 6000 Thlr. — = — = geschätzten Gebäudes mit Ausschluß des Mauerwerks nur die verbrennbaren Theile desselben mit 3000 Thlr. — = — = versichert hat, bei einem ihn betroffenen Brandschaden aber das Mauerwerk unversehrt bleibt, und der Schade an den versicherten Theilen des Gebäudes nach $\frac{1}{2}$ geschätzt wird, so erhält er die Hälfte der Versicherungssumme mit 1500 Thlr. — = — = vergütet.

§. 60.

Mit Einschluß des Mauerwerks.

An einem Gebäude, welches mit Einschluß des Mauerwerks versichert ist, darf der Schade nur dann für total geachtet werden, wenn auch dieses zerstört, und beim Wiederaufbau nicht zu benutzen ist, sondern vollends abgetragen werden muß, und letztern Falls der Werth der daraus zu gewinnenden Steine den Betrag der Räumungskosten nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so ist jener Werth, so weit er diese Kosten übertrifft, bei Berechnung der Vergütungssumme in Abzug zu bringen.

§. 61.

Bei Gebäuden, welche ganz oder zum Theil eingerissen worden.

Dieselben Bestimmungen gelten, wenn ein Gebäude, ohne selbst vom Feuer ergriffen worden zu seyn, während des Brandes, um der weitem Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörde ganz oder zum Theil eingerissen worden ist.

§. 62.

Vergütung von Gegenständen, welche nicht assicurirt sind.

Im Fall bei einem Brande solche nicht versicherte unbewegliche Gegenstände, welche sich ihrer Beschaffenheit nach, nicht zur Versicherung eignen, z. B. Hof- und Gartenmauern und andere Befriedigungen, in Folge der zu Löschung des Feuers oder zu Beschränkung des Feuerschadens getroffenen Anstalten niedergedrückt oder beschädigt worden, so können die Eigenthümer doch auf eine Entschädigung nach der von den verpflichteten Baugewerken erfolgten Schätzung und nach dem Ermessen der Directorial-Commission aus der Brandversicherungs-Kasse Anspruch machen.

§. 63.

Vergütung von Schäden unter Titel der Versicherungssumme.

Beträgt der an einem Gebäude entstandene Schaden nicht einmal ein Sechstheil des versicherten Gegenstandes (§. 23. 59. 60.) so ist der zur Wiederherstellung erforderliche Aufwand an Material und Arbeitslohn abzuschätzen und dessen Betrag dem Calamitosen zu vergüten.

§. 64.

Anzeige über das Ergebnis des Schadens zur Directorial-Commission.

Der über den Betrag des Immobilial-Verlusts zu erstattende Bericht, welchem die Besichtigungs- und Taxationsprotocolle im Originale und ein in tabellarischer Form nach vorgeschriebenem Schema einzurichtendes obrigkeitliches

Zeugnis beizufügen sind, ist in der Regel binnen 14 Tagen von Eintritt des Brandunglücks an bei 10 Uhr. — = — = Strafe zum Abgang zu bringen, oder es sind, wenn bei grössern Feuersbrünsten die Erörterung der Brandschäden und die Anzeige darüber binnen dieser Zeit nicht bewerkstelligt werden kann, wenigstens die Anstandsursachen vor Ablauf der gedachten 14 Tage bei gleicher Strafe anzuzeigen.

§. 65.

Verfahren bei Reclamationen gegen die Würdigung des Schadens.

Entsteht über die Richtigkeit der Schädenswürdigung Zweifel, so hat die Directorial-Commission entweder auf Antrag des betreffenden Besitzers, oder auf Reclamation dritter theiliger Interessenten, welche jedoch bei Verlust des Einspruchs sofort bei Bekanntmachung des Ergebnisses der Würdigung geschehen müssen, oder auch Amtshalber eine Revision derselben in der §. 20. vorgeschriebenen Weise zu veranstalten.

§. 66.

Vergütung der Schäden an neuaufgebauten und noch nicht vollendeten Gebäuden.

Ereignet sich der Fall, daß ein an der Stelle eines alten versichert gewesenen Hauses aufgeführtes neues Gebäude, ehe es von neuem catastrirt worden, wieder abbrennt, oder durch Feuer theilweise beschädigt wird, so erhält der Besitzer die Vergütung nach Verhältnis der für das alte Gebäude eingeschriebenen Versicherungs-Summe.

§. 67.

Fortsetzung.

Den Erbauern ganz neuer noch nicht catastrirter Gebäude, so wie denen, welche ein abgebranntes früher catastrirtes Gebäude in grösserm Umfange aufbauen wollen, ist verstattet, diese Gebäude schon vor dem völligen Ausbaue unter Production des Bauanschlags resp. mit einer höhern, als der vorherigen Versicherungs-Summe zu assureiren, und haben sie alsdann gegen Entrichtung der Beiträge nach diesem neuen Assuranzquantum von dem Termine der Eintragung an im Fall eines Brandschadens dessen verhältnismäßige Vergütung auch vor vollendetem Ausbaue zu erwarten.

§. 68.

Vergütung für verbrannte Baumaterialien.

Hat ein Abgebrannter bereits Materialien zum Wiederaufbau angeschafft, und diese gehen durch einen neuen Brand ganz oder zum Theil verloren, so

ist demselben auf beigebrachtes Zeugnis über den Werth der erstern ebenfalls eine billige der vorigen Versicherung angemessene Entschädigung aus der Brandversicherungskasse zu geben.

§. 69.

Vergütung der Feuergeräths-Schäden.

Der Schade, welcher beim Löschen am Feuergeräthe entstanden ist, wird gleichfalls aus der Brandversicherungskasse vergütet. Zu dem Ende haben die Eigenthümer des beschädigten Feuergeräths, und, wenn solches einer Commune gehört, diejenigen Personen, denen die Aufsicht darüber obliegt, bei Ihrer Obrigkeit anzuzeigen, was bei dem nach Ort und Tag deutlich zu bezeichnenden Brande an ihrem Feuergeräthe verloren gegangen, völlig ruinirt, oder theilweise beschädigt worden ist.

Gehört das beschädigte Feuergeräthe unter eine andere Obrigkeit, als diejenige, in deren Bezirk der Brand entstanden ist, so hat erstere die gedachten Angaben des verursachten Schadens an die Obrigkeit, unter welcher der Brand gewesen ist, zu übersenden; letztere aber hat die gesammten bei ihr eingegangenen Schadenanzeigen in ein Hauptverzeichnis zu bringen, und bei der Directorial-Commission einzureichen, von welcher die Vergütung des nach den nöthigenfalls zu moderirenden Rechnungen erforderlichen Betrags neben der Vergütung der Brandschäden selbst mit zu repartiren ist.

Diese Entschädigung gebührt auch dem aus dem Auslande zu Löschung eines Feuers herbeigeschickten Feuergeräthe an Spritzen, Feuereimern und dergleichen.

§. 70.

Fortsetzung.

Um die Richtigkeit der über das verloren gegangene oder beschädigte Feuergeräthe eingehenden Anzeigen in Gewisheit zu setzen und zu hohen Schadenberechnungen vorzubeugen, ist

1.) von der Obrigkeit des Orts, wo der Brandschaden sich ereignet hat, nöthigenfalls auf den Grund darüber glaubhaft einzuziehender Erkundigung zu attestiren, daß das Feuergeräthe

- a.) bei dem Brande zugegen gewesen,
- b.) wirklich in Gebrauch gekommen, und
- c.) dabei verloren gegangen oder beschädigt worden sey; ferner ist

2.) Veranstaltung zu treffen, daß der an dem bei einem Brande gegenwärtig gewesenem und gebrauchtem Feuergeräthe entstandene Schade sogleich

nach gelöschtem Brande, an Ort und Stelle, ehe dasselbe wieder fortgebracht wird, besichtigt und gewürdert werde.

3.) Alles Commun-Feuergeräthe ist bei dessen jährlicher Revision zugleich einer Werthstare nach seinem vorgefundenen Zustande zu unterwerfen, und mit dieser Tare in ein Verzeichnis zu bringen, wovon ein Exemplar zur Directorial-Commission einzureichen, darin auch Ab- und Zugang eintretenden Falls nachzutragen, und bei den halbjährlich einzureichenden Cataster-Nachträgen mit anzuzeigen ist. Die zur Ausführung dieser Vorschriften erforderlichen nähern Anordnungen hat die Directorial-Commission zu ertheilen.

4.) Wenn wegen besonders eintretender Umstände der Betrag des Schadens auf andere Weise nicht hinreichend nachgewiesen werden kann, ist in subsidium nach dem Ermessen der Commission eidliche Bestärkung zulässig.

5.) Die Anzeigen und Bescheinigungen der Feuergeräthschäden sowohl von dem, welches am Orte des Brandes und unter einer und derselben Obrigkeit befindlich, als wegen dessen, was von andern Ortschaften und aus andern Gerichtsbezirken herbeigeführt worden ist, müssen, sämmtlich bei Verlust des Anspruchs, längstens binnen 6 Wochen vom Tage, wo der Brand sich ereignet hat, an gerechnet, bei der Obrigkeit, unter welcher das Feuer statt gefunden hat, eingereicht werden, welches auch auf ausländische Feuergeräths-Inhaber Anwendung leidet.

§. 71.

Halbjährige Repartition der Brandschäden-Vergütungen.

Die Repartition der Brandschäden-Vergütungen erfolgt, so wie nach §. 40. die Aufbringung der Beiträge, in der Regel halbjährlich den 1. April und 1. October hinsichtlich derjenigen Brandschäden, welche in dem vorhergegangenen Halbjahre bis zum 31. März und 30. September bei der Commission angezeigt worden sind.

§. 72.

Ausserordentliche Ausschreiben.

Wenn sich jedoch in einem Halbjahre ungewöhnlich starke Feuersbrünste ereignen, so, daß sich übersehen läßt, daß die Erhebung der zur Vergütung derselben erforderlichen Beiträge auf Einmal, für die Contribuenten zu lästig und für die baldige Entschädigung der Abgebrannten zu aufhältlich seyn werde, so ist die Directorial-Commission hierdurch ermächtigt, Ausnahmsweise, bei dem auf das vorhergegangene Halbjahr zu erlassenden Ausschreiben einen verhältnismäßigen Theil der in das laufende Halbjahr fallenden Brandschäden im

Voraus mit zu repartiren, oder wenn das halbjährige Ausschreiben schon er-
gangen seyn sollte, in besonders dringenden Fällen deshalb während des Halb-
jahres ein besonderes Ausschreiben nachträglich zu erlassen.

§. 73.

Fristen, in welchen die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgt.

Die Auszahlung der Brandvergütungen erfolgt bei Totalschäden noch zur
Zeit, und bis durch die §. 74. erwähnten Hülfsmittel die Kasse in den Stand
gesetzt seyn wird, den Abgebrannten noch schnellere Befriedigung zu gewähren,
in drei gleichen Theilen, das erste Drittheil sofort nach eingegangenem Berichte
über den Brandschaden, wenn nach solchem über den Betrag der Vergütungs-
summe kein Zweifel vorwalte, oder letztern Falls nach erfolgter Beseitigung
desselben und gegen Vorbringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses, daß der Ab-
gebrannte zum Wiederaufbau mit Anschaffung der Baumaterialien Anstalt tref-
fe, das zweite Drittheil, wenn das neue Gebäude unter das Dach gebracht
worden, und das letzte Drittheil nach beendigtem Ausbau. Bei Partialschä-
den erhält der Eigenthümer, wie bisher, die Hälfte sofort nach erfolgter Wür-
derung und Anzeige des Schadens und die andere Hälfte nach geschehener Re-
paratur desselben. Eine von der Directorial-Commission zu erlassende Bekannt-
machung wird den Zeitpunkt anzeigen, wenn auch bei Totalschäden die Brand-
vergütungen in zwei Hälften, und zwar die erste nach Vorbringung des oben
erwähnten obrigkeitlichen Zeugnisses über den Angriff des Baues, und die zweite
Hälfte nach erfolgter Bescheinigung, daß die erste Hälfte bereits in den Neubau
verwendet worden, wird erfolgen können.

§. 74.

Vorschuß-Fond zu schnellerer Befriedigung der Abgebrannten.

Um den Brandbeschädigten die ihnen zukommenden Vergütungen pünktlich
zu den im vorstehenden §. 73. bestimmten Fristen, und mithin früher, als die
ausgeschriebenen Beiträge eingehen, leisten zu können, ist bei der Brandver-
sicherungs-Kasse ein Vorschuß-Fond zu unterhalten.

Dieser wird gebildet:

- 1.) aus den übrig gebliebenen und vorhandenen Beständen der ehemaligen
General-Brandkasse;
- 2.) durch die wegen eintretender gesetzlicher Hindernisse nicht zur rechten
Zeit zur Auszahlung gelangenden, und daher einstweilen als Kassenbestand zu-
rückbleibenden Vergütungsgelder;
- 3.) durch die nach §. 91. für präcludirt zu achtenden und der Kasse an-
heim fallenden Brandschäden- und Feuergeräthsvergütungen;

4.) durch die nach §. 41. bei Ausschreibung der Beiträge ausfallenden Bruchpfennige;

5.) durch die §. 8. erwähnten Confiscationsfälle;

6.) dadurch, daß zu Zeiten, wo wenig Brandschäden vorkommen und die Beiträge weniger als — 1 Gr. — auf 25 Thlr. — — Versicherungsquantum ausmachen, — — 1 pf. mehr, als erforderlich ist, ausgeschrieben wird;

Die hierdurch anzufammelnde Summe ist nach und nach bis auf wenigstens 100,000 Thlr. — — zu bringen;

7.) durch Benutzung eines unjinsbaren Credits bei den Staatskassen bis auf Höhe von

50,000 Thlr. — —;

8.) endlich nöthigenfalls durch auf den Credit der Anstalt aufzunehmende zinsbare Darlehne. Die Zinsen dafür werden unter den Regiekosten mit berechnet und auf die Beiträge repartirt.

§. 75.

Versäumnisse der Obrigkeiten.

Gegen Obrigkeiten, welche die Anzeigen über vorgefallene Brandschäden und resp. deren Wiederherstellung verzögern, so, daß die Vergütung derselben nicht zu den im §. 73. festgesetzten Fristen erfolgen kann, bleibt den Betheiligten der Regreß wegen des ihnen durch diese Verabsäumung verursachten Schadens vorbehalten.

§. 76.

In welchen Münzsorten die Zahlung erfolgt.

Die Auszahlung der Brandvergütungen und Feuergeräths-Entschädigungen erfolgt halb baar in Conventionsgeld und halb in Kassenbillets.

§. 77.

Cession der Brandvergütungsgelder.

Den Brandbeschädigten ist unverwehrt, ihre zu gewarten habenden Brandvergütungsgelder ganz oder zum Theil an diejenigen abzutreten, von denen sie auf Credit Bauholz oder andere Baumaterialien zum Wiederaufbau der abgebrannten oder beschädigten Gebäude, oder zu demselben Endzwecke baare Vorschüsse erhalten haben, und soll, wenn die Brandbeschädigten sich hierzu vor der Obrigkeit, von welcher der Brandschaden einberichtet worden, gerichtlich bekannt haben, diese Abtretung für gültig, auch von den Cessionarien die Verkümmern gedachter Gelder angenommen und bei Kräften erhalten werden.

§. 78.

Die Brandvergütungsgelder sind nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude zu verwenden.

Die Brandvergütungsgelder sind zu keinem andern Zweck, als zur Wiederherstellung der eingeäscherten oder beschädigten Gebäude zu verwenden, auch ist von den Obrigkeiten darüber, daß solches wirklich geschehe, Aufsicht zu führen, und zugleich darauf zu sehen, daß der Bau den Vorschriften der bestehenden baupolizeilichen Verordnungen gemäß angelegt und vollführt werde.

Wo große Feuersbrünste gewesen, ist von den Obrigkeiten, nöthigen Falls unter Anleitung besonderer von der betreffenden Regierungsbehörde zu verordnender Baucommissarien, vor dem Angriff der Neubaue Seiten der einzelnen Abgebrannten ein allgemeiner Bauplan zu entwerfen, und vorzuschreiben, um insbesondere neuer Feuersgefahr für die Zukunft vorzubeugen. Insofern diese im Interesse der Anstalt liegende Bestimmung an einzelnen Orten, nach Beschaffenheit der Localität nicht ohne Entschädigung für die Bauenden wegen des ihnen durch Veränderung ihrer Baustätten erwachsenden größern Aufwands ausführbar ist, kann die Directorial-Commission bei entschiedener Nothwendigkeit einer solchen Veränderung, zu Verhütung künftiger Feuersgefahr, nach Ermessen Beihilfen aus dem Societäts-Fonds verwilligen, welche unter dem Verwaltungsaufwande mit zu berechnen sind.

§. 79.

Veränderung der Baustätten.

Es ist deshalb nicht schlechterdings nothwendig, daß der Neubau genau auf der alten Stelle des abgebrannten Gebäudes erhoben werde. In der Regel hat aber der Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes sich wieder in demselben Gemeindebezirke anzubauen. Bei erfolgter Nachweisung besonderer, als zureichend befundener Umstände kann zwar die Verwendung der Brandversicherungsgelder zum Anbau in einer andern Gemeinde verstattet werden, es ist jedoch dazu die Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde, auch die Concurrency der Steuer- und Abgaben-Behörden, wegen der dabei nach Befinden nöthigen Übertragung der auf dem abgebrannten Gebäude ruhenden Oblasten erforderlich.

§. 80.

Wiederaufbau in anderer oder geringerer Beschaffenheit.

Will jemand geringer, als vorher bauen, so bleibt ihm solches nachgelassen. Besitzer von Fabrikgebäuden, Mühlen und dergleichen, welche nach einem sie betroffenen Brandunglücke dieselben in der vorigen Art und zu dem nehm-

lichen Zwecke nicht wieder herstellen wollen, können statt dessen andere Gebäude aufsetzen. Es sind aber in dergleichen Fällen zum wenigsten die erhaltenen Brandvergütungsgelder ganz in den Bau zu verwenden; insoweit dieses nicht geschieht, ist der Ueberrest der Brandversicherungskasse zurück zu erstatten.

§. 81.

Obrigkeittliche Anzeigen über den Fortgang des Wiederaufbaues.

An Orten, wo grössere Feuersbrünste gewesen, wo sich also der Wiederaufbau in die Länge ziehen kann, haben die Obrigkeiten bis zum völlig erfolgten Wiederaufbau mit Ablauf jeden Halbjahres, Neujahr und Johannis, zu berichten, wie weit es mit der Erbauung und Wiederherstellung der abgebrannten, niedergerissenen und beschädigten Gebäude gediehen, und ob die ihnen dazu übersendeten Vergütungsgelder gehörig verwendet worden sind.

§. 82.

Handhabung der Vorschrift, daß die Brandvergütungsgelder zum Wiederaufbau zu verwenden.

Zur Handhabung der Vorschrift, daß die Brandschäden-Vergütungsgelder lediglich zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwendet werden dürfen, sind nächstdem folgende Maasregeln zu nehmen:

Sobald das erste Drittheil der Brandversicherungsgelder in den von der Commission ausgefertigten Certificaten bei der Obrigkeit eingegangen ist, hat sie solches, ohne ein Ansuchen abzuwarten, den brandbeschädigten Eigenthümern oder deren Stellvertretern schriftlich oder mündlich, letztern Falls unter Abfassung einer Registratur, bekannt zu machen. Denjenigen, welche bereits Vorkehrung zum Wiederaufbau getroffen haben, ist das Certificat ohne Weiteres auszuhändigen; Diejenigen hingegen, bei denen ersteres noch nicht der Fall ist, sind zu erinnern, daß sie längstens binnen Jahresfrist, von gedachtem Tage an, den Wiederaufbau der zerstörten Gebäude zu beginnen haben, und das Certificat ist einstweilen von der Obrigkeit zurück zu behalten.

§. 83.

Berücksichtigung eintretender Hindernisse.

Treten bei dem Wiederaufbau demohngeachtet Hindernisse ein, weshalb von dem Besitzer die §. 82. bestimmte Frist nicht inne gehalten werden kann, so ist darüber von der Obrigkeit an die Directorial-Commission Anzeige zu erstatten, und entweder Nachsicht auszuwirken, oder andere Anordnung zu erwarten.

§. 84.

Verfahren bei unterbleibendem Wiederaufbau.

Geht die Jahresfrist vorüber, ohne daß entweder zum Wiederaufbau ver-
schritten, noch Nachsicht ausgebracht, noch auch etwa die Brandstelle mit den
dafür ausgesetzten Vergütungsgeldern von dem Besitzer an einen andern, der
solche wieder aufbauen will, veräußert worden ist, so ist in Ansehung solcher
Gebäude in Städten und auf dem Lande, bei welchen sich keine urbaren, oder
andere liegende Gründe befinden, die Brandstätte mit Bemerkung derjenigen
Summe, welche der Abgebrannte aus der Brandversicherungs-Kasse zu gewar-
ten gehabt, auch unter der Bedingung des alsbaldigen Wiederaufbaues vom
Richter der gelegenen Sache zur Subhastation zu bringen, und bekommt so-
dann der Ersteher jene Summe zum Wiederaufbau in eben der Maase ausge-
zahlt, wie solche der vorige Besitzer erhalten haben würde.

§. 85.

Fortsetzung.

Meldet sich im Licitationsstermine niemand, so ist die Brandstätte in die
Caducität zu setzen, und die Brandvergütungsgelder fallen auf so lange der
Kasse anheim, bis sich jemand zum Wiederaufbau derselben meldet, welchem
solchenfalls die Brandentschädigung in der §. 73. bestimmten Maase zu ge-
währen ist, wogegen aber auch das wieder zu erbauende Gebäude sofort in der
frühern Maase zu den Brandversicherungsbeiträgen gezogen wird.

§. 86.

Fortsetzung.

Bei Landgütern, Garten- und überhaupt allen solchen Grundstücken, wo
die Gebäude nur als Pertinenz liegender Gründe anzusehen sind, folgen die
Brandvergütungsgelder dem Hauptgute, und sind daher so lange innen zu be-
halten, bis der Wiederaufbau wirklich erfolgt.

§. 87.

Pertinenz Eigenschaft der Brandvergütungsgelder.

Wenn bei einem brandbeschädigten Gute die Sonderung des Lehns vom
Erbe nöthig wird, ehe der Wiederaufbau und die Bezahlung der Brandver-
gütungsgelder geschehen kann, so folgen die letztern, je nachdem die abgebrann-
ten Gebäude zum Lehn oder zum Erbe gehört haben, als Pertinenz derselben,
dem Einen oder dem Andern.

§. 88.

Verlust der Brandvergütung für den Fall der vorsätzlichen Anstiftung oder Verwahrlosung des Feuers.

Hat der Eigenthümer eines abgebrannten oder beschädigten Gebäudes das Auskommen des Feuers nach rechtllichem Erkenntnisse absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet, so ist derselbe, das Feuer mag in seinem eigenen oder in einem andern Gebäude ausgebrochen seyn, des Anspruchs auf Entschädigung verlustig.

Ergeben sich daher bei der Erörterung der Ursache eines Brandschadens gegen einen abgebrannten Hauseigenthümer nahe Indicien der Gefährde oder grober Fahrlässigkeit, so ist die Brandversicherungs-Kasse berechtigt, die Vergütungsgelder desjenigen Calamitosen, wider den der Verdacht ob-schwebt, so lange innen zu behalten, bis derselbe durch rechtlliches Erkenntnis wenigstens von der Instanz losgesprochen worden ist. Sind dann die Brandvergütungsgelder an ihn verabfolgt worden, und es ergeben sich späterhin nichts desto weniger neue Beweise der eigenen Verschuldung des Feuers, so bleibt der Brandversicherungs-Anstalt vorbehalten, die hinausgezahlten Vergütungsgelder von dem schuldig Befundenen oder seinen Erben im Wege Rechts zurückzufordern.

§. 89.

Besonderer Schadenanspruch deshalb.

Wird im Rechtswege erkannt, daß derjenige, welcher einen Brand veranlaßt, denen, welche dadurch beschädigt worden, diesen Schaden zu ersetzen habe, und ist derselbe zugleich diesen Ersatz zu leisten, ganz oder zum Theil im Stande, so ist die von demselben einzubringende Ersatssumme von dem Beschädigten der Brandversicherungs-Kasse bis auf Höhe der demselben aus letzterer zukommenden Vergütungssumme zu überlassen, und ist daher in solchen Fällen Vorkehrung zu treffen, daß den Beschädigten die ihnen aus der Kasse zukommenden Brandvergütungsgelder nicht anders als gegen diese von ihnen gerichtlich zu bewirkende Abtretung verabfolgt werden.

§. 90.

Verkümmerungs-Immunität der Brandvergütungsgelder.

Ausser den in den §§. 77. und 89. erwähnten Fällen sind die Brandvergütungsgelder aus keiner andern Ursache der Verkümmerung durch dritte Personen unterworfen, noch können sie in andern Fällen zum Hilfsgegenstand angegeben werden.

§. 91.

Präclusion der Vergütungsansprüche an die Brandversicherungs-Anstalt nach Ablauf gewisser Fristen.

Die Ansprüche auf Vergütung der Brand- und Feuergeräthschäden sind dagegen in nachstehenden Fällen der Präclusion ausgesetzt:

1.) In Betreff der bei der Directorial-Commission nicht angemeldeten, sowohl zeither schon stattgefundenen, als künftig eintretenden Brandschäden sind die Calamitosen nach Ablauf einer dreijährigen Frist, welche bei den vor Publication dieses Gesetzes entstandenen Brandschäden, vom Tage der Publication desselben, bei den nach solcher vorkommenden Bränden aber vom Tage des erlittenen Brandschadens an zu rechnen ist, mit ihren Ansprüchen an die Anstalt für präcludirt zu achten;

2.) In denjenigen Fällen, wo wegen zwar angezeigter aber nicht wieder hergestellter Brandschäden nach §. 86. nicht mit Subhastation der Brandstätten verfahren werden kann, weil das abgebrannte Gebäude der Bestandtheil eines mehrere liegende Gründe in sich fassenden, oder mehrere noch stehen gebliebene Gebäude enthaltenden Immobilien-Besitzthums ist, wird der Brandbeschädigte, wenn er das eingäscherte Gebäude nicht längstens binnen zehn Jahren wieder aufbauet hat, der Entschädigung aus der Brandversicherungs-Kasse verlustig;

3.) Auf Brandversicherungsgelder, welche zwar durch Angriff und Vollendung des Baues ganz oder zum Theil zahlbar geworden, aber unerhoben geblieben sind, findet die Vorschrift des Mandats vom 13ten November 1779 wegen liegen gebliebener Depositorum §. I. No. 6. Anwendung;

4.) Die für die Beschädigungen und Verluste am Feuerlöschgeräthe ausgesetzten Vergütungen sind bei Vermeidung der Präclusion längstens binnen Einem Jahre von dem Tage des Brandes, bei welchem der Schaden oder Verlust geschehen ist, zu erheben.

Denjenigen Feuergeräthsinhabern, welche bis zu Publication dieses Gesetzes diese Vergütungen unerhoben gelassen haben, wird zur Geltendmachung ihrer Ansprüche ebenfalls noch eine Einjährige Frist, vom Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, an gerechnet, eingeräumt.

§. 92.

Sprizen-Prämien.

Ausser den Brandschäden- und Feuergeräths-Vergütungen werden zum Besten des Instituts aus der Brandversicherungs-Kasse auch für die bei Ausbruch eines Feuers herbeigebrachten Sprizen folgende Prämien ausgesetzt, als:

a) für die erste bespannte Spritze, welche aus einem benachbarten Orte herbeikommt,

Fünf Thaler — —;

b) für die zweite

Drei Thaler — —.

Kommen zwei oder mehrere Spritzen zu gleicher Zeit an, so werden beide Prämien zu gleichen Theilen unter sie vertheilt.

Auch die aus dem Auslande zu Löschung eines Feuers herbeieilenden Spritzen erhalten diese Prämien.

Die Vertheilung derselben geschieht nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit, wo der Brand gewesen ist, an die Personen, welche den Transport der Spritze besorgt, und sie der Bedienung halber begleitet haben.

Ausgenommen bleiben von dieser Prämienzutheilung die zusammengebauten Ortschaften, wenn Eine der Andern bei entstehendem Brande mit ihrem Feuergeräthe zu Hülfe kommt.

§. 93.

Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle frühere, das Brandversicherungs-Institut betreffende Gesetze und Verordnungen, namentlich die Mandate vom 10. November 1784 und 4. November 1786, die Generalien vom 13. Januar 1802, 23. December 1812, 9. und 23. April 1813, 19. März 1817, die Verordnungen vom 2. Januar 1821, 1. Februar 1823, 14. Mai 1824, ferner §. I. II. III. der Verordnung vom 23. Juli 1828 und die Verordnung vom 5. August 1829 aufgehoben, und insoweit die darin enthaltenen Vorschriften nicht in dieses Gesetz mit aufgenommen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 94.

Vorbehaltene Verordnungen zur Ausführung des Gesetzes.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, die zur Ausführung gegenwärtigen Gesetzes nöthigen administrativen Vorkehrungen und transitorischen Vorschriften,

a) wegen der nach Publication desselben vorzunehmenden allgemeinen neuen Catastration der Gebäude;

b) über die Erhebung der Beiträge und Vergütung der Brandschäden während des Zeitraums von Publication dieses Gesetzes an, bis zu Vollendung der neuen Catastration und Bestimmung einer diesfalligen Zeitfrist;

c) wegen Vorzeichnung der erforderlichen neuen Schematum zu den Catastern u. s. w. und

d) wegen künftiger Einrichtung der Würdungen, Ernennung besonderer Districts-Taxatoren für die Anstalt, Entwerfung und Hinausgabe einer Instruction für selbige,

durch die Directorial-Commission ergehen zu lassen, auch bleibt Unserm Ministerio des Innern vorbehalten, diejenigen Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, welche nicht die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Interessenten gegen die Anstalt und unter sich, sondern die Verwaltung der erstern und die Formen der Geschäftsführung betreffen, nach Zeit und Umständen dem jedesmaligen Bedürfnis der Zweckmäßigkeit zufolge durch administrative Verordnungen abzuändern.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz zc.

Motiven zu dem Gesetz-Entwurfe,

die künftige Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Als im Jahre 1784. an die Stelle der bis dahin bestandenen General-Brandkasse die jetzige Immobiliar-Brandversicherungs-Societät für die alten Erb- und damals incorporirten Lande begründet wurde, war es, nach der Bemerkung im Eingange des Mandats vom 10. November 1784. sowohl der Privatvortheil der Eigenthümer der zu versichernden Gebäude, als das öffentliche Interesse, welche man mit der neuen Anstalt beabsichtigte. Jener sollte gesichert seyn, daß der eingeschriebene Werth seines Gebäudes ihm durch Brand nicht verloren gehen könne, daß er vielmehr dessen Ersatz bei einem ihn treffenden Brandunglück seine Gebäude bald herzustellen, wieder zu benutzen, auch seine Wirthschaft oder sonstiges Gewerbe in derselben, wie vor dem Brande fortzutreiben in den Stand gesetzt werde, wodurch der Werth seines Grundstücks und zugleich sein Credit Befestigung erhalte; in Rücksicht des vom Wohlstande des Privat-Eigenthums unzertrennlichen öffentlichen Landes-Interesses, sollte den durch Brand entstehenden Caducitäten vorgebeugt und der Abgebrannte zu Entrichtung seines Antheils zu den öffentlichen Anlagen zeitiger wieder fähig gemacht werden.

Die hauptsächlichsten in diesem Sinne getroffenen Bestimmungen des Mandats, (abgesehen von denjenigen, welche nur die Form der Catastrirung der Gebäude, und die Verwaltung des Instituts und der Kasse betrafen,) waren bekanntlich folgende:

1.

Die Societät begreift mit Ausnahme der landesherrlichen Gebäude und der Pulvermühlen, alle öffentliche und Privatgebäude, deren Besitzer zum Beitritt verpflichtet sind. (§. 1.)

2.

Der Versicherungswerth eines jeden Gebäudes soll zunächst von dem Eigenthümer des Gebäudes selbst gewissenhaft angegeben, daher weder merklich über den wahren Werth noch unter die Hälfte desselben gestellt werden, damit ihm schon im Betracht seines eigenen Interesses weder die darnach zu regulirenden Beiträge ohne Noth lästig werden, noch bei eintreffenden Brandschaden ihm die verhältnismäßige Vergütung entgehe. Nur wenn der Eigenthümer diese Grenzlilien nicht innen halten wolle, solle Taxation der Gebäude eintreten. (§. 2.)

3.

Nächst den Gebäuden selbst, wurden auch gewisse, zum Gebrauch derselben wesentlich notwendige Geräthschaften in und bei derselben für versicherungsfähig erklärt. (§. 7.)

4.

Wenn sich mit einem Gebäude eine solche Veränderung ereignete, welche eine Abänderung der im Cataster eingezeichneten Versicherungssumme nöthig mache, so sollen nicht nur die Interessenten solches selbst anzeigen, sondern auch die Obrigkeiten darauf Acht geben, daß die erforderliche Abänderung der Werthangaben im Cataster erfolge. Dabei wurde den Grundstücksbesitzern zugleich bis auf weitere Verordnung nachgelassen, ihre eigenen ersten Würdungen auch ohne seitdem mit selbigen vorgegangene wichtigere Veränderung zu erhöhen. (§. 18.)

5.

Bei einem völlig abgebrannten Gebäude sichert das Gesetz die Vergütung des ganzen eingeschriebenen Werths zu. (§. 21.)

6.

Wenn hingegen ein Gebäude nur zum Theil abgebrannt oder beschädigt sey, so sollten verpflichtete Baugewerke bezeugen ob dasselbe zum vierten Theil oder zur Hälfte oder nach drei Viertheilen beschädigt sey? als nach dessen Maasstab der eingeschriebene Werth theilweise vergütet würde. (§. 22.)

7.

Ausser dem Verlust an Gebäuden, wurde von der Anstalt auch die Vergütung des Schadens an dem beim Löschen gebrauchten Feuergeräthe übernommen. (§. 26.)

8.

Die Beitragspflichtigkeit der Societäts-Interessenten zur Vergütung der Brandschäden richtete sich gleichmäßig nach der Grösse der eingezeichneten Versicherungssumme. (§. 29.)

9.

Die Brandvergütungsgelder sollten zu keinem andern Zweck, als zum Wiederaufbau der abgebrannten und Wiederherstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und daher in dieser Beziehung, als dem Grundstück, nicht der Person gehörig, betrachtet, und nur demjenigen, welcher die Brandstätte wieder aufbaue, auch nur in soweit, als sie zum Wiederaufbau wirklich verwendet würden, verabsolgt, und überlassen werden. (§. 41. seq.)

10.

Die Vergütung der Brandschäden sollte an sich unabhängig von der Veranlassung des Brandes seyn, unbeschadet jedoch der Strafbarkeit vorsäglicher oder fahrlässiger Brandstiftung, und mit Vorbehalt rechtlicher Ausführung des Schadenanspruchs der Societät selbst gegen den Urheber des Brandschadens. (§. 49. seq.)

11.

Die Brandvergütungsgelder wurden von aller Verkümmernung freigesprochen. Im Hauptwerk hat es bei diesen Grundbestimmungen bis jetzt bewendet, indem die in dem Mandate vom 4ten November 1786. den Generalien vom 13ten Januar 1802., 23sten December 1812., 9ten April 1813., so wie in den Verordnungen vom 2ten Januar 1821., 1sten Februar 1823. und 14ten Mai 1824. enthaltenen Vorschriften größtentheils nur das Regime der Verwaltung, weniger die der Societätsverfassung unterliegenden Grundsätze betrafen. Von mehrerer Wichtigkeit in letzterer Beziehung waren

- 1.) die in dem Generali vom 23sten April 1813. nachgelassene Herabsetzung der Asscuranzsummen bei den Kirchen und geistlichen Gebäuden,
- 2.) die in dem Generali vom 19ten März 1817. verstattete Abtretung der Brandvergütungsgelder an diejenigen, von welchen die Abgebrannten Natural-Vorschüsse an Bauholz und andern Materialien erhalten haben,
- 3.) die durch ein Königl. Decret vom 2ten December 1820. auf Antrag der städtischen Landtagsausschüsse erfolgte Bestimmung, daß in den Städten Dresden und Leipzig, oder auch anderwärts den Besitzern feuerfester Häuser in der Angabe des Werths derselben möglichst freie Willkühr zu lassen sey, welches jedoch ohnerachtet eines darauf in der ständischen Schrift vom 16ten März 1821. gerichteten Antrags nach einem spätern Decrete vom 28sten October 1826. auf eine willkührliche Herabsetzung des bereits catastrirten Werths schon stehender Gebäude nicht erstreckt werden sollte,
- 4.) die in der Verordnung vom 2ten Januar 1821. wegen der bei Würderung der Partialschäden zum Grunde zu legenden Berechnungsweise enthaltene Vorschrift.

Lange Jahre von Gründung der Anstalt an bis gegen das Jahr 1823. hatte sich die Meinung von dem wohlthätigen Einflusse derselben auf die Sicherstellung des Privateigenthums sowohl als des öffentlichen Wohlstandes um so mehr aufrecht erhalten, als die nicht geringe Anzahl der mit Hülfe derselben aus der Asche wieder emporgehobenen Ortschaften, namentlich die Städte Rochlitz, Geithahn, Roswein, Bischoffswerda, Löbnitz, Schwarzenberg u. s. w. den überzeugendsten Beweis davon lieferten.

Erst von leztgedachter Zeit an erhoben sich Zweifel gegen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Grundsätze, auf welchen das Institut beruhe, es wurden in mehrerer Beziehung Wünsche nach Verbesserung desselben laut und die mit Leitung ihrer Angelegenheiten beauftragte Commission selbst hielt es für ihre Pflicht, auf die von ihr entdeckten Mängel, auf von ihr gemachte ungünstige Beobachtungen, und das sich zeigende Bedürfnis zeitgemäßer Abänderungen in wiederholten Vorträgen aufmerksam zu machen.

Die Klage, daß insbesondere die Städte Dresden und Leipzig, die Kirchen und überhaupt alle feuerfeste Gebäude, indem sie immer nur zur Societät zu contribuiren, höchst selten aber aus selbiger zu empfangen hätten, theils durch die gezwungene Theilnahme überhaupt, theils durch die gleichmäßige Beitragspflichtigkeit, vor allen andern Interessenten prägravirt seyen, die in einigen Bezirken des Landes, besonders des Meisnischen Kreises, auffälligerweise sich mehrenden Feuersbrünste, und die Concurrnz der Anstalt mit andern, vorzüglich im Auslande errichteten, Privat-Feuer-Asscuranz-Anstalten waren seitdem die hauptsächlichsten Veranlassungen zu prüfenden Erörterungen über die fernere Angemessenheit der bestehenden Einrichtung und die Beseitigung der Nachtheile, welche ihr zugeschrieben wurden.

Hierbei traten vor allen andern insbesondere zwei Hauptgesichtspunkte hervor, auf welche einerseits der Tadel, andererseits die eingeleiteten Reform-Versuche gerichtet gewesen sind,

1.) der gerügte Mangel eines richtigen Verhältnisses zwischen der grössern oder geringern Feuergefährlichkeit der Gebäude und den von den Eigenthümern zu entrichtenden Beiträgen,

2.) die allerdings durch bedenkliche Anzeigen erregte und durch kundbare Thatfachen gerechtfertigte Besorgnis, daß, weil nach den Bestimmungen des Mandats vom 10. November 1784. der Eigenthümer eines Gebäudes in der Werthsangabe desselben zu wenig beschränkt sey, um nicht vom Abbrennen desselben Vortheil ziehen zu können, hierin eine Verführung zum vorsätzlichen Anzünden und muthwilligen Verwahrlosen der Gebäude und daher eine Ursache der sich auffallend vermehrenden Feuersbrünste liege.

Diese Besorgnis wurde durch die Bemerkung vermehrt, daß jedem Hauseigentümer freistehe, sein Gebäude neben der Landesanstalt auch noch bei andern Privatanstalten zu versichern.

Um zunächst dem bei dieser freien Concurrenz unleugbar zu besorgenden gefährlichen Misbrauche vorzubeugen, wurde die Theilnahme der Unterthanen an Feuerversicherungsanstalten und die Uibernahme von Agentschaften für selbige durch die Verordnungen vom 23. Juli 1828. und 5. August 1829. in gewisse Grenzen gestellt, demnächst aber fanden wegen Ausmittlung richtiger Grundsätze über die bei der Versicherung der Gebäude in der Landesanstalt zulässige Werthsbestimmung und deren Beaufsichtigung vorbereitende Erörterungen statt, deren Ergebnis den Ständen beim Landtage des Jahres 1830. mittelst Decrets vom 5. Februar gedachten Jahres mitgetheilt wurde.

Die hierauf unterm 14. Juni 1830. eingereichte ständische Schrift hat, obwohl unter abweichenden Ansichten der verschiedenen Curien über die Richtigkeit und Ausführbarkeit der in dem beigefügten Deputationsgutachten neben einander gestellten Vorschläge, dennoch darüber sich einstimmig erklärt, daß die über die beabsichtigten Reformen begonnenen Erörterungen mit Rücksicht auf diese Vorschläge fortgesetzt werden möchten.

Das Resultat der letztern ist der beiliegende Gesetz-Entwurf.

Bei Bearbeitung desselben hat man den doppelten Zweck beabsichtigt, einmal die jetzt bestehende Einrichtung der Brandversicherungsanstalt einer Revision zu unterwerfen, und den anerkannten Mängeln derselben durch neue an die Stelle der bisherigen tretende Bestimmungen abzuheben, zweitens aber durch Verbindung der letztern mit den beizubehaltenden in das Gesetz wieder mit aufzunehmenden früheren Vorschriften den Inhalt der ältern Gesetze und Verordnungen, soweit sie nicht aufgehoben werden, in ein neues Ganzes zu verbinden und dadurch alle weitere Beziehung auf erstere fürs Künftige entbehrlich zu machen.

Das Materielle dieses Entwurfs im Allgemeinen angehend, so sind dabei sowohl die bis jetzt zur Kenntnis der Regierung gekommenen Verbesserungsvorschläge berücksichtigt und soweit man denselben beipflichten zu können glaubte, benutzt, nebenbei auch der Inhalt anderer Brandversicherungsstatuten, insoweit dieselben mit der hiesigen alterbländischen eine analoge Einrichtung haben, insbesondere

das Großherzogl. Weimarsche Gesetz vom 28. August 1826.

und das Oberlausitzer Brandversicherungs-Regulativ vom 29. Januar 1827.

welches sich bisher, so viel bekannt worden, zur Zufriedenheit der Bewohner dortiger Provinz bewährt gefunden hat, verglichen, und endlich aus den frühern obangezogenen Gesetzen und Verordnungen alle diejenigen Bestimmungen beibehalten worden, gegen deren fernere Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit kein Bedenken entstanden ist.

Ueber den Inhalt des Entwurfs im Einzelnen ist dagegen Folgendes zu bemerken:

ad §. 1.

In dem obgedachten zur ständischen Schrift vom 14. Juni 1830. gehörigen Gutachten wurde unter Beitritt der dritten ritterschaftlichen und ersten und zweiten städtischen Curie auf gänzliche Auflösung der Immobilien-Brandversicherungs-Societät angetragen, wogegen die allgemeinen Städte sich in der von ihnen beigefügten Separat-Abstimmung sehr dringend für deren Erhaltung erklärt haben.

Die in der letztern für die Nothwendigkeit der Fortdauer der Anstalt angeführten Gründe haben überwiegend geschienen. In dem Deputationsgutachten sind die Mängel des gegenwärtigen Brandversicherungs-Instituts in den grellsten Farben geschildert, aber dabei unbeachtet geblieben, was diese Anstalt dem Lande geleistet hat, wie der Zustand des letztern vor dem Jahre 1784. gewesen, daß in mehreren Städten ganze Gassen, ganze Vorstädte seit länger als einem Jahrhundert in Schutt und Trümmern liegen oder völlig spurlos verschwunden sind, daß anderwärts wegen des Mangels einer nothwendigen Anstalt dieser Art, noch zehn Jahre nach dem letzten Kriege ganze Dörfer in der Asche gelegen haben, während die Spuren des letztern in Sachsen bald nach hergestelltem Frieden vertilgt waren; daß die vielen seit 40 Jahren im Lande stattgefundenen Brände dem Auge noch heutigen Tages denselben traurigen Anblick zeigen würden, wo jetzt wohlgebaute Städte und Dörfer dem Einwohner wie dem Fremden einen erfreulichen Eindruck gewähren, wenn nicht in den Ortschaften, denen diese Calamitäten begegnet sind, der Wohlhabende wie der Arme, in der Brandversicherungs-Anstalt eine bereite und sichere Unterstützung gefunden hätte.

Will man hiergegen anführen, daß ohne die Aussicht auf diese Aushülfe die Menschen vorsichtiger, der Brände weniger gewesen seyn würden, so ist dies eines Theils eine problematische Voraussetzung, andern Theils kann der mögliche Mißbrauch eines an sich wohlthätigen Instituts nicht über seine Existenz entscheiden, und trifft dieser Vorwurf jedenfalls mit gleicher Stärke alle andere Asscuranz-Institute, auf deren Gebrauch an die Stelle der Landes-Anstalt jenes Gutachten hat verweisen wollen.

Zugleich ist in dem Separat-Voto einleuchtend dargethan, daß für den bei weitem größten Theil der Landbewohner in den ihnen allerdings offen stehenden Privat-Versicherungs-Anstalten kein Ersatz für den Mangel eines Landesinstituts beruhen würde, vielmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sey, daß die bei weitem grössere Mehrzahl der jetzt in der Landesanstalt affecurirten Gebäude bei den Privat-Asscuranz-Instituten entweder keinen oder sehr erschweren Zutritt finden, oder, was bei einer eben so grossen Anzahl der Fall seyn dürfte, aus Unkunde der Sache, Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit keinen Zutritt bei denselben suchen würden. Zu den vielfachen Bedrängnissen der jetzigen Zeit würde sich, nach diesen in der gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise und den Verhältnissen des bei weitem grössern Theils der Grundstücksbesitzer guten Grund habenden Voraussetzungen bei einer Aufhebung der Brandversicherungs-Societät ohnfehlbar sehr bald noch der Zudrang hülfs- und mittelloser Brandbettler gesellen; der Grundwerth der Häuser, und mit ihm das darauf haftende Kapitalvermögen würde eine gefährliche Erschütterung erleiden, die Maasregel selbst in ihrem Einfluß auf den Wohlstand des Landes im Allgemeinen würde statt einer Vervollkommnung ein Rückschritt der Institutionen seyn, welche die jetzige Zeit im Gebiete der Volkscultur fordert.

Aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatsbedürfnisses, wo nicht das Interesse einzelner Klassen, einzelner Orte, sondern das Zusammenwirken aller für einen Zweck, die gemeinschaftliche Wohlfahrt des Ganzen, in Frage kommt, hat die Regierung sich daher nicht entschliessen können, dem Antrage auf gänzliche Auflösung des Instituts ihren Beifall zu geben und es hat sich hierdurch die in der ständischen Schrift vom 14. Juni 1830 und den beigefügten Gutachten besonders zur Erwägung gestellte Frage, über die Errichtung einer Privat-Immobilien-Versicherungs-Anstalt im Lande, von selbst erledigt.

ad §. 2.

Dieselben Gründe, welche für die Erhaltung des Immobilien-Brandversicherungs-Instituts an sich sprechen, fordern auch die Beibehaltung des Grundsatzes der allgemeinen Beitrittspflichtigkeit, weil ohne solche der der Anstalt selbst zum Grunde liegende Zweck allgemeiner Sicherstellung nur mangelhaft erreicht werden würde.

ad §. 3. No. 1. et 2.

Nach §. 1. des Mandats vom 10. November 1784 blieben die Königl. Gebäude von der Brandversicherungs-Societät ausgeschlossen, um die letztern,

wie es a. a. D. heißt, nicht mit deren Vergütung bei entstehenden Brandschäden zu beschweren.

Diese Motive, welche in der damaligen Trennung des landesherrlichen Eigenthums von dem allgemeinen landschaftlichen Interesse ihren Grund hatte, würde zwar bei dermaligen auf der Verfassungsurkunde beruhenden staatsrechtlichen Verhältnissen ihr Gewicht verlieren, es scheint auch das Interesse der Anstalt es zu erfordern, daß der Staat selbst, als Inhaber eines beträchtlichen Theils des im Lande befindlichen Immobilien-Eigenthums sowohl an den Lasten, als an den Vortheilen der in Frage stehenden allgemeinen Landesanstalt Theil nehme, auch sind die Gesetze anderer benachbarter Staaten, z. B. das Großherzogl. Weimarsche, §. 2. diesfalls mit Beispiel vorangegangen. Allein andere Gründe haben auf überwiegende Weise die gegentheilige Ansicht unterstützt.

Man hat versucht, den Werth sämtlicher in- und ausserhalb Dresden befindlichen unter die im §. 3. sub 1. et 2. bezeichneten Categorien gehörigen Gebäude zu überschlagen, und dafür eine Summe von ohngefähr 6 bis 7 Millionen Thaler gefunden, es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie bei einer genauern speciellen Abschätzung noch höher steigen und vielleicht den zehnten Theil des ganzen Assurationsquantis des Instituts erreichen werde. Der Betrag der zeither an den Staatsgebäuden vorgefallenen Brandschäden steht mit den Beiträgen, der von ihnen bisher zu entrichten gewesen wäre, und künftig zu entrichten seyn würde, in grossem Misverhältnis. Brandschäden kommen bei erstern schon um deswillen seltener und in geringerem Umfange vor, weil jene zum grössten Theil feuerfest gebaut, sorgfältiger unterhalten, häufig revidirt, mit Blitzableitern und Feuergeräthe versehen sind, und darin meistens keine feuergefährlichen Gewerbe betrieben werden.

Der Werth aller seit dem Bestehen des Brandversicherungs-Instituts an den Staatsgebäuden vorgefallenen Brandschäden dürfte die Summe von 200,000 Thalern — kaum erreichen, dagegen würden die Beiträge nach einem Durchschnittsbetrag von jährlich 9 Gr. 4 Pf. pro 100 Thaler von 6 Millionen Thaler Assurancesumme jährlich schon über 23,000 Thaler — und also in 45 Jahren über 1 Million Thaler, folglich das Fünffache der zu erwarten gewesenen Vergütung betragen haben.

Durch Aufnahme der Staatsgebäude in das Institut würden die jährlichen Beiträge den Staatsausgaben mit einer bedeutenden Summe zuwachsen, und der Bedarf des Budgets würde dadurch zu einer Zeit nicht unbeträchtlich gesteigert werden, wo dessen Verminderung vielseitig gewünscht wird.

Aus diesen Gründen hat es mit Ausnahme der jetzt schon in der Societät begriffenen öffentlichen Gebäude, z. B. des Land- und Steuerhauses hier in Dresden und der zu den allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten gehörigen Gebäude, rathlich geschienen, es bei der bisherigen Exemption bewenden zu lassen.

No. 3.

Das Mandat vom 10. November 1784. §. 1. nahm blos die Pulvermühlen aus; allein, es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch die übrigen unter den vorstehenden Nummern bezeichneten Gebäude derselben in der Feuergefährlichkeit wenig nachstehen, daher auch bei andern Versicherungsanstalten, z. B. nach dem Weimarschen Gesetze §. 2., wie erstere ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt

No. 4.

nach dem Zeugnisse häufig gemachter Erfahrungen von den Schauspielhäusern.

No. 5.

Zu vergl. §. 4. des Mandats vom 10. November 1784.

ad §. 4.

Um die für nöthig anerkannte höchst mögliche Vorsicht und Strenge in der Werthsermittlung der zu versichernden Gebäude, mit der jedem Interessenten zu lassenden Freiheit, sein Gebäude höher oder niedriger zu versichern, thunlichst in Übereinstimmung zu bringen, war es nothwendig, die Angabe und Ermittlung des Werths der Gebäude von der Wahl und Festsetzung der Versicherungssumme, als zwei wesentlich von einander verschiedene Grundlagen der Catastration der Gebäude zu trennen, jene auffer aller Willkühr zu stellen, diese hingegen in gewissen Grenzlínen dem freien Entschlusse zu überlassen. Hierdurch weicht der gegenwärtige Gesekentwurf von dem Mandate vom 10. November 1784. wo beide, Begriffe und Elemente der Catastration mit einander vermengt sind, wesentlich ab.

Eine zweite Rücksicht, worin man dem Beispiele des Grossherzogl. Weimarschen Gesetzes §. 3. gefolgt ist, beruht darin, daß die von der Anstalt anzunehmende Asscuranz niemals den vollen Werth des Gebäudes erreichen dürfe, einmal um deswillen, weil man nach den in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen zu muthmaassen Ursache hat, daß die Besitzer geringerer Gebäude den Werth derselben eher zu hoch als zu niedrig angeben werden, und dann um deswillen, damit das Abbrennen eines Gebäudes für den Eigenthümer ohnerachtet der Versicherung desselben doch immer noch einigen Verlust übrig lasse, mithin

der der Anstalt gemachte Vorwurf beseitiget werde, daß mit Hülfe derselben die Hauseigenthümer in den Stand gesetzt worden seyen, durch den Wiederaufbau neuer schönerer Häuser an die Stelle alter schlechter Hütten, zu gewinnen und wohlhabender zu werden.

ad §. 5.

Der erste Satz (z. vergl. das Großherzogl. Weimarsche Gesetz §. 4.) schließt den Anspruch auf Entschädigung wegen z. B. im Kriege niedergerissener Gebäude aus.

Was den Zusatz wegen der sogenannten kalten Wetterschläge betrifft, so ist zwar nach einer zeither bei der Anstalt beobachteten Observanz in dergleichen Fällen ebenfalls eine Entschädigung bewilligt worden; da solche aber auf keinem analog richtigen Grunde beruht, hat es nöthig geschienen, sie fürs künftige ausdrücklich aufzuheben. Der zweite Satz entspricht dem §. 25. des Mandats vom 10. November 1784.

ad §. 6.

Obschon durch die Verordnung vom 23. Juli 1828. §. I. verbunden mit der vom 5. August 1829. der Beitritt zu andern ausländischen Brandversicherungsanstalten neben der Versicherung der Gebäude bei der Landesanstalt zu dem Zwecke beschränkt worden ist, um der Ausführung verbrecherischer Absichten vorzubeugen, so ist doch in dem Deputationsgutachten zur ständischen Schrift vom 14. Juni 1830. auf ein unbedingtes Verbot dieses Beitritts angetragen worden, wogegen im Allgemeinen um so weniger ein Bedenken obgewaltet hat, da man dieselbe Bestimmung fast in allen Statuten auswärtiger Landes-Feuerversicherungs-Anstalten findet.

Nur in Ansehung der Fabrikgebäude, Spinnmaschinen und dergl. hat die im §. 6. gemachte Ausnahme angemessen und nothwendig geschienen. Dergleichen Gebäude haben für den Fabrikherrn nur als der Ueberbau der innern Einrichtung der Fabrik und ihrer Maschinen einen Werth, sie müssen von ihm mit zu dem in das Geschäft gewendeten Betriebs-Kapitale gerechnet werden, welches letztere er im Ganzen, und zwar nach dem wahren, oft sehr bedeutenden Werthe gegen Brand zu versichern genöthigt ist, welches ihm durch die hiesige Anstalt nicht gewährt werden kann. Um aber deshalb nicht durch nachzulassende doppelte Asscuranzen andere Besorgnisse zu erregen, schien es am angemessensten, für solche Gebäude ausnahmsweise die Wahl zwischen der Versicherung bei der hiesigen und auswärtigen Instituten zu verstaten.

ad §. 7. 8.

Zu vergleichen §. II. und III. der Verordnung vom 23. Juli 1828.

ad §. 9. 10.

Diese Bestimmungen sind nur eine Bestätigung des bereits Bestehenden.

ad §. 11.

Ist eine zu Erhaltung der nöthigen Einheit in der Administration, welche bei dieser Anstalt nothwendig auf das Grundbezirk-System gebauet seyn muß, unentbehrliche, auch bereits in dem Rescripte vom 1. August 1787. (C. A. C. H. Tom. I. pag 965.) enthaltene Bestimmung.

ad §. 12.

Ist dem Mandat vom 10. November 1784. §. 32. gemäs, auch hat ein Königl. Decret vom 4. Juli 1819. die Vertretung der Justizbeamten in Brand-Versicherungs-Angelegenheiten durch den Fiscus, wogegen vorher Zweifel erregt worden waren, ausgesprochen.

ad §. 13.

cf. Mandat vom 10. November 1784. Tit. III. §. 1. und Verordnung vom 1. Februar 1823.

ad §. 14.

cf. Mandat vom 10. November 1784. §. 22.

ad §. 15. 16.

Die auf den Mandaten vom 10. November 1784. und 4. November 1786. und den diesen beiden Gesetzen angefügten Schematibus, so wie auf spätern Verordnungen beruhende und bis jetzt ausgebildete Form und Einrichtung des Catastrationswesens bei der Brandversicherungsanstalt ist an sich zweckmäsig und ausreichend, so, daß es unnöthig, ja vielmehr bedenklich geschienen hat, hieran im Wesentlichen etwas zu verändern.

Die in den gedachten beiden §. §. enthaltenen Bestimmungen sind daher theils nur Wiederholungen, theils genauere Bestimmungen der in obigen Gesetzen bereits enthaltenen Vorschriften, die nur um deswillen nicht zu umgehen waren, weil jene ältere Gesetze durch das neue auffer Anwendung gesetzt werden sollen.

ad §. 17 — 22.

Bei Zusammenstellung der mehrern im Mandate vom 10. November 1784. im Eingange, §. 1. 3. und §. 18. über die Werthsangabe der Gebäude enthaltenen Bestimmungen bleibt es ungewis, nach welchem Maasstabe die erstere der wahren Absicht des Gesetzes gemäs erfolgen solle, ob nach dem Wieder-

herstellungswerthe, oder dem Kaufpreise, oder dem abzuschätzenden Geldwerthe der in dem Gebäude befindlichen Baumaterialien nach ihrem jetzigen Zustande und der darin verwendeten Arbeitslöhne?

Daß der Wiederherstellungswerth besonders bei baufällig gewordenen Häusern nicht unbedingt statthaft sey, liegt am Tage, ist auch schon zeither als Grundsatz befolgt worden, eben so wenig kann der Kaufpreis als Maasstab dienen, weil unter selbigen der Werth des Grund und Bodens und der dem Verluste durch Brand nicht ausgesetzten Zubehörungen mit begriffen ist; es bleibt vielmehr nur die Schätzung des Gebäudes als Materialienmasse und Product der Arbeit in seinem dermaligen Zustande, von welchem letztern die Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit für den Zweck und also der innere beständige Werth desselben abhängt, als angemessene Grundlage der Werthsangabe übrig. Um bei der Catastrirung der Gebäude zu diesem Resultate auf die sicherste Weise zu gelangen, ist in Vorschlag gekommen, eines Theils die eigene Angabe des Eigenthümers, auf welche sich niemals zu verlassen sey, nicht wieder eintreten zu lassen, sondern statt dessen schlechterdings gewerkschaftliche Taxation vorzuschreiben, andern Theils hat man die Aufnahme und Vorlegung specieller Bauanschläge, wie viel das zu würdende Gebäude ursprünglich zu bauen gekostet haben möge, wovon nach Beschaffenheit des Alters und des Zustandes desselben jedesmal eine verhältnismäßige Quote abzuziehen sey, als angemessen empfohlen. Da jedoch bei diesen Würdungen aller angewandten Genauigkeit ohngeachtet immer nur ein approximatives Ergebnis, dessen es auch nur für den Zweck bedarf, zu erlangen seyn wird, die Aufnahme baugewerkschaftlicher Taxen aber nie ohne beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand zu erlangen seyn würde, so hat es, was das erstere betrifft, besser geschienen, es diesfalls bei der Bestimmung des §. 1. des Mandats vom 10. November 1784. bewenden zu lassen, dergestalt, daß allemal zu versuchen sey, ob der Eigenthümer selbst eine verhältnismäßige für richtig anzunehmende Angabe mache, und nur in subsidium zur Taxation verschritten werde. Aber auch bei letzterer wird es in der Regel der Aufnahme specieller Anschläge nicht bedürfen, da geübte Baugewerke schon nach dem bloßen Augenschein ein der genauern Berechnung nahe kommendes Urtheil über den Werth eines Gebäudes nach seinem dermaligen Zustande abzugeben vermögen. Es kommt übrigens hierbei nach §. 17. auf die Grösse, die Bauart und noch vorhandene Dauerhaftigkeit, nicht aber schlechterdings auf das Alter des Gebäudes an, da bei einem sorgfältig unterhaltenen Gebäude das Alter an sich auf dessen Dauer und innern Werth von geringem Einfluß ist, und ein altes festes Gebäude sehr wohl mehr werth seyn kann, als ein neues von gleicher Grösse, welches aber in seiner ganzen Anlage

weniger solid gebauet ist, und weil, wenn man das Alter als absoluten Minderungsgrund des Werthes zu berücksichtigen hätte, das vorwärts schreitende Alter eines Gebäudes allein das letztere nach und nach ohne Rücksicht auf seinen Zustand am Ende zu einem werthlosen Gegenstand herabsetzen müßte.

Die speciellern Bestimmungen der §. §. 20. 21. 22. werden keiner Erläuterung bedürfen.

ad §. 23. 24.

Wie im Eingange dieser Motiven bereits bemerkt worden ist, so genossen die Besitzer feuerfester Gebäude, insbesondere in Dresden und Leipzig, bei der Brandversicherungsanstalt bisher die Vergünstigung, ihre Gebäude willkürlich unter der Hälfte des wahren Werths anzugeben und zu versichern, daher auch vorzüglich in den beiden genannten Städten die neuesten Gesammt-Versicherungs-Summen von

2,838,175 Thlr. — = — = für Dresden

und

2,335,125 = — = — = für Leipzig

mit dem wahrscheinlichen Kapitalwerthe der dasigen Immobilien nicht im Verhältnis stehen. Ein gleiches findet bei vielen Rittergutsgebäuden, bei den Kirchen, wenn sie massiv gebaut sind, statt und es würde außerdem die jetzt auf ohngefähr 92 Millionen hinansteigende Summe sämtlicher Asscuranzen in den Vier Kreisen noch um ein beträchtliches höher sich belaufen. Diese Bewilligung einer willkürlich niedrigen Werthsangabe ist den Besitzern feuerfester Gebäude zwar durch die Vorschrift des §. 4. scheinbar genommen, dafür aber ihnen durch die Bestimmung dieses 23sten §. vollständig und in zweckmäßigerer Weise wiedergegeben, wie sich aus der weiter unten ad §. 58. und 59. zu gebenden Erläuterung darthun wird. Ubrigens hat man hier das Beispiel des Großherzogl. Weimarschen Gesetzes §. 29. vor Augen gehabt.

Die Bestimmung des §. 24. beruht auf dem einfachen Grundsatz, daß jederzeit die Regel zu präsumiren sey; als Regel muß aber die Versicherung des ganzen Gebäudes angenommen werden.

ad §. 25.

Die Anlegung doppelter Colonnen im Cataster ist nothwendige Folge der Bestimmungen der §. §. 4. 17. und 23.

ad §. 26. 27.

cf. §. 5. et 18. des Mandats vom 10. November 1784.

ad §. 28 — 31.

Die Bestimmungen dieser sämtlichen §. §. beruhen auf dem in dem

Wesen des Instituts gegründeten Satze, daß zwar die Wahl der größern oder geringern Versicherungsquote und Veränderungen mit derselben innerhalb des vom Gesetz im §. 4. festgestellten Minimi und Maximi der Willkühr jedes Interessenten zu überlassen seien, die Veränderung der Werthsangabe dagegen entweder nur als natürliche Folge einer mit dem Gebäude selbst eingetretenen Veränderung, oder doch sonst durch zureichende Gründe motivirt seyn müsse. Die Sache wird dadurch einfacher und consequenter, als sie bei der bisherigen Vermengung der beiden Begriffe Werthsangabe und Versicherung seyn konnte.

Die Herabsetzung schon bestehender Asscuranz-Summen war zeither in der Regel ohne nachgewiesene Verringerung des Gebäudes nicht gestattet, und die Erhöhung der sogenannten Werthangaben, wenn sie nicht durch nachgewiesene Melioration des Gebäudes motivirt war, hatte vorzüglich in neuerer Zeit immer eine ungünstige Präsumtion wider sich, und in beiden Fällen bedurfte es einer Erörterung der Zulässigkeit. Die letztere wird nunmehr entbehrlich, sobald der Werth des Gebäudes im Cataster stehen bleibt und die Frage nur diese ist, ob der Interessent sein bereits taxirtes Eigenthum mehr oder weniger sicher stellen will? welche Frage nach dem Mandate vom 10. November 1784. von der Frage: ob sich der Werth verändert haben solle, oder wirklich verändert habe? nicht so geschieden war, wie es die Natur der Sache erfordert.

ad §. 32.

Eine ähnliche Vorschrift befindet sich in dem Reglement für die Kurmärkische Land-Feuer-Societät vom 18ten December 1821. und es schien angemessen, sie mit aufzunehmen, indem es bei eintretender Kriegsgefahr das Gesamt-Interesse der Societäts-Berwandten zu erfordern scheint, daß der Status quo der Versicherungsquoten so viel möglich während der Periode dieser Gefahr unverändert bleibe und weder durch plözliche von der Kriegsfurcht herbeigeführte Erhöhung der Versicherungssummen, die im Fall von Brandunglück aufzubringenden Vergütungssummen vergrößert, noch durch Verfolgung des entgegengesetzten Plans, durch Herabsetzung der Versicherungssummen, die Beiträge zu vermindern, in gleichem Falle die Beitragslast für diejenigen, welche mit ihren Versicherungen demohngeachtet keine Veränderungen vornehmen, auf einmal vergrößert werde.

ad §. 33. 34.

Die hier im Wesentlichen übergetragenen Vorschriften §. 18. des Mandats vom 10. November 1784. des Regulativs zum Mandate vom 4. November 1786. und des Generalis vom 13. Januar 1802. §. V. haben sich bisher

als zweckmäßig bewährt, und hat daher keine Veranlassung vorgelegen, sie abzuändern.

ad §. 35.

Bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 36.

Wenn man nach, obschon nur in einzelnen Fällen zur wirklichen Gewisheit gebrachten, Erfahrungen im Allgemeinen demohngeachtet den Verdacht nicht abweisen darf, daß übertriebene Werthangaben der Gebäude hin und wieder versucht worden sind, und auch künftig noch versucht werden könnten, um auf den Grund derselben durch vorsätzliches Anzünden des eigenen Gebäudes sich mit den zu erhebenden Brand-Vergütungsgeldern Gewinn zu verschaffen, so ist zunächst jede Gemeinde bei der Hintertreibung eines solchen sträflichen Misbrauchs der Anstalt interessirt, worin aber zugleich der Anspruch auf eine von den Gemeinden gegen ihre Mitglieder in dieser Beziehung auszuübende Controlle liegt. Hieraus fließen die im §. enthaltenen Bestimmungen von selbst.

ad §. 37.

Das Bedürfnis solcher nach gewissen nicht zu langen Zeiträumen zu veranstaltender allgemeiner Revisionen ist in dem ständischen Deputationsgutachten vom 14. Juni 1830. mit triftigen Gründen dargethan, und auf Bestimmung einer zehnjährigen Periode von einer zur andern angetragen worden. Binnen dieses Zeitraums kann sich allerdings die Beschaffenheit eines großen Theils der Gebäude wesentlich verändern, und es ist vielleicht einer der hervorstechenden Mängel der bisherigen Einrichtung, daß in einem Zeitraume von 40 Jahren es an einer gesetzlichen Veranlassung zu dergleichen Revisionen gefehlt hat.

Dergleichen Revisionen öfterer vorzunehmen, scheint indessen unnöthig, und würde auch die Obrigkeit zu sehr belästigen. Daß sie nur summarisch vorgenommen werden sollen, deutet an, daß es ohne Ausnahme specieller Anschläge geschehen soll. Da hiernächst nach Ablauf jeder Periode neue und besondere Umstände eintreten können, welche bei den zu beobachtenden Revisions-Grundsätzen zu berücksichtigen seyn möchten, so hat es rathsam geschienen, daß sie nicht nach einer ein für allemal vorher bestimmten, im Laufe der Zeit vielleicht unpassend werdenden Methode expedirt werden, sondern daß der Verwaltungsbehörde vorbehalten bleibe, jedesmal nach Zeit und Umständen das Verfahren vorzuschreiben.

Da im Ubrigen diese Revisionen lediglich im Interesse der ganzen Anstalt erfolgen, so sind auch billig die Kosten derselben von der Gesamtheit zu übertragen.

ad §. 38.

Da vor einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, wo von Ortsobrigkeiten die angezeigten Veränderungen in der Werthangabe aus Unachtsamkeit nicht in den Catasternachträgen mit aufgenommen worden waren, wodurch bei hernach eingetretenen Brandschäden Weiterungen darüber unvermeidlich waren, ob und woher die Calamitosen die Brandvergütung nach dem von ihnen vorher erhöhten Ansätze zu empfangen hätten, so ist es, um dergleichen Irrungen in Zukunft zu vermeiden, nothwendig, jedem Interessenten über den jedesmaligen Stand seiner im Cataster eingetragenen Versicherungssumme einen Recognitionsschein auszustellen und einzuhändigen, der diesfalls sowohl für als wider ihn zum liquiden Beweise dient.

ad §. 39.

Dieser §. enthält die wichtigste Bestimmung im ganzen Gesetzentwurf.

Unter den behaupteten Gebrechen, welche in neuerer Zeit vielfältigen Tadel gegen die auf dem Mandate vom 10. November 1784 beruhende Einrichtung des Brandversicherungs-Instituts rege gemacht haben, steht der Vorwurf oben an, daß dabei durch den im §. 29. des gedachten Gesetzes ausgesprochenen Grundsatz gleich hoher Beitragspflichtigkeit sämtlicher Interessenten nach Höhe ihrer Versicherungssummen, ohne Rücksicht auf grössere oder geringere Feuergefährlichkeit ihrer Gebäude, das jeder Asscuranzgesellschaft zum Grunde zu legende Rechtsprincip eines richtigen Verhältnisses zwischen der Grösse der zu versichernden Gefahr und der Asscuranzprämie verletzt sey, wodurch die Inhaber feuerfester Gebäude im Verhältnis zu den Besitzern schlechter feuergefährlicher Häuser wesentlich prägravirt würden. Man hat bemerkt, es liege zwar dieser Bestimmung die wohlgemeinte und sich auch auf einer Seite nützlich bewiesene Absicht der Unterstützung ärmerer Abgebrannter beim Aufbau ihrer Häuser und der Vermeidung von Caducitäten zum Grunde; allein jenes Unterstützungsprincip sey dem Institute einer Asscuranz fremd, zugleich aber um deswillen ungerecht, weil der Beitritt zur Landes-Versicherungs-Anstalt gezwungen und der Besitzer eines feuerfesten Hauses nicht allemal der wohlhabendere sey; auch gehöre dieser Zweck sowohl, als die Verhütung der Caducitäten in ein ganz anderes Gebiet der Nationalwirthschaft und Landespolizei, und müsse, die Nothwendigkeit gedachter Zwecke vorausgesetzt, deren Erreichung durch andere für sich selbst bestehende Maasregeln befördert werden, wobei zugleich die unbedingte Nützlichkeit der Beförderung des Wiederaufbaues abgebrannter Häuser für solche Besitzer, die solches nicht mit eigenen Kräften zu bewerkstelligen vermöchten, hat in Zweifel gestellt werden wollen.

Es liege ferner hierin ein Hauptgrund der allgemeinen Abneigung gegen die Anstalt und des Vorzugs, den man auswärtigen Asscuranz-Instituten, bei deren Einrichtung lediglich das strenge Verhältnis zwischen Grösse der Gefahr und Höhe der Versicherungsprämie festgehalten sey, vor der einheimischen Landesanstalt einräume.

Umständlicher ist alles dieses in dem ständischen Deputationsgutachten ausgeführt, und noch früher als die vorigen Stände hat sich wenigstens ein Theil der Mitglieder der Brandversicherungs-Commission in einem Vortrage vom 15ten Mai 1830 auf gleiche Weise über diesen Gegenstand geäußert; von beiden Seiten, nicht minder in eingegangenen Privatvorstellungen und in öffentlich erschienenen Druckschriften ist es daher als der wesentlichste Punkt der Reform der Anstalt angedeutet worden, dieser Rechtungleichheit der Interessen durch Einführung der Classification der Beiträge nach dem Grade der grössern oder mindern Feuergefährlichkeit der Gebäude abzuheben.

Die Regierung hat die Wichtigkeit dieser Beschwerden und damit verbundenen Vorschläge nicht verkannt und denselben bei der vorgenommenen Revision der über die Brandversicherungs-Anstalt bestehenden Anordnungen und Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs alle Aufmerksamkeit gewidmet.

So wenig auch, die Sache aus dem theoretischen Gesichtspunkte betrachtet, gegen die Richtigkeit des Classificationensystems etwas Erhebliches eingewendet werden kann, so hat man doch bei Erwägung der Frage: ob dasselbe bei der Landesanstalt einzuführen sey oder nicht? nothwendig die in den verschiedenen Landestheilen obwaltenden besondern Verhältnisse, welche bei der Ausführung desselben von entschiedenem Einflusse seyn würden, und die wahrscheinlichen Folgen derselben sowohl für das Institut an sich, als für das Land überhaupt berücksichtigen müssen, und man hat bei Abwägung der beiderseitigen Gründe die Ueberzeugung gewonnen, daß der Vortheil einer solchen Classification von der practischen Seite, und aus dem höhern über die einseitigen Interessen einzelner Classen und Orte gestellten Gesichtspunkte der allgemeinen Landeswohlfaht betrachtet, mindestens noch für zweifelhaft anzusehen sey.

Wenn sich auch, wie unter andern im Grossherzogl. Weimarschen Gesetze §. 33. geschehen ist, im Allgemeinen ohne Schwierigkeit gewisse Eigenschaften der Gebäude als Normalkennzeichen der grössern oder geringern Feuergefährlichkeit, und als Bedingung des Eintritts in die verschiedenen Classen vorzeichnen lassen, so wird doch die Anwendung einer solchen scharfbegrenzten Abtheilung auf eine Masse von ohngefähr 160,000 Gebäuden, als so viel sich in den vier Kreisen gegenwärtig vorfinden werden, wegen der auf Geschmack, Bedürfnis, Local, Gewohnheit, Unterschied der Baumaterialien u. s. w. be-

ruhenden tausendfältigen Verschiedenheit der Bauart im Einzelnen fast zur Unmöglichkeit und wird, was nicht unberücksichtigt bleiben kann, zugleich nicht ohne Einfluß von Willkühr zu bewirken seyn. Es bleiben ohnerachtet einer solchen Classenordnung in der Wirklichkeit bei den einzelnen Gebäuden unzählige Ubergänge und Collisionen der verschiedenen Classen gegen einander übrig, welche im Voraus nicht berücksichtigt werden können, und doch in der Ausführung bei einer sehr großen Anzahl Fällen die Frage über die Einstellung eines Gebäudes in die eine oder die andere Classe sehr zweifelhaft machen. Es kommt aber hierbei nicht allein auf die Beurtheilung der Beschaffenheit und Lage jedes einzelnen Gebäudes für sich, und dessen Vergleichung mit den zunächst daneben stehenden, sondern, was das wichtigste und schwierigste ist, auf eine, durch alle Gegenden, Orte und Gemeinden des Landes durchgehende und sie umfassende Combination der auf den Grad der Feuergefährlichkeit gleich großen Einfluß ausübenden Abweichungen der örtlichen Verhältnisse in Bezug auf gewöhnliche Bauart und Localitäten ganzer Districte und Ortschaften an, ob nämlich in Städten und Dörfern die Häuser überhaupt näher an einander oder weiter aus einander gebauet, die Löschanstalten gut oder mangelhaft sind, und wie sich diese Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Landesbezirke in Bezug auf Feuergefährlichkeit im Großen gegen einander verhalten? Denn nicht bloß zwei und mehrere Hauseigenthümer in einer und derselben Stadt, sondern auch z. B. der Hausbesitzer im Voigtlande soll mit dem im Meisnischen Kreise, gegen einander verglichen, durch das Classifications-Princip in gleiches Beitragsverhältnis gesetzt werden. Diese allgemein und genau durchzuführende Abwägung der Localverhältnisse dürfte aber an das Unmögliche grenzen. Bei Versicherungsanstalten, wo der Versichernde nur mit dem Unternehmer den Vertrag abzuschließen hat, bietet die Herstellung jenes Gleichgewichts zwischen der auf der Individualität des zu versichernden Objects beruhenden Gefahr und der Asscuranzprämie keine Schwierigkeiten dar, weil beide sich mit einander über die vorkommenden Abweichungen der erstern von den bei der Anstalt etwa bestimmten Regeln bei Feststellung der Asscuranzprämie vergleichen können. Ein solcher Transact findet aber bei einer auf gegenseitiger Versicherung beruhenden allgemeinen Landesanstalt nicht statt, indem hier nicht nur die Berechnungsnormen für die Classification einmal für allemal feststehen, sondern auch ohne willkührliche Abweichung lediglich nach den Grundsätzen über Auslegung und Anwendung der Gesetze überhaupt gleichmäßig durchgeführt werden müssen. Es giebt aber in einem Lande, wie Sachsen, dessen einzelne Districte, der Meisnische und der Erzgebirgische, der Voigtländische und der Leipziger Kreis sich in so vielerlei Beziehungen topisch und statistisch ganz unähnlich sind,

Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landestheile, welche gar nicht gegen einander in ein zuverlässiges Verhältnis gebracht werden können. Es würde kaum ein ausreichender Mittelfatz aufzufinden seyn, wie z. B. die bekannten Thatsachen gegenseitig aufgewogen und classificirt werden möchten, daß in den weit auseinander gedehnten Erzgebirgischen und Voigtländischen Dörfern ein einzelnes schlecht gebautes Haus zwar für sich allein leicht abbrennen kann, dagegen in den eng an einander gebauten Dörfern des Meisnischen und Leipziger Kreises selbst bei besserer Bauart jedes in einzelnen Gebäuden ausbrechende Feuer so gleich zur großen Feuersbrunst wird, welche letztere der Brandversicherungssocietät viele Tausende auf einmal, jener einzelne Brand kaum Hunderte kostet. Ferner der auffällige Umstand, daß in den letztern Jahren nur gewisse Districte des Landes mit öftern Feuersbrünsten heimgesucht und daher im Ganzen für die Assurance weit gefährlicher als andere, wo Brände sehr selten vorkommen, anzusehen sind, läßt sich durch die Classification der Gebäude nicht ausgleichen; die zur Zeit noch nicht ergründeten Ursachen dieser Erscheinung liegen außer aller dieser Classification zugänglichen Berechnung, und man würde, um es dennoch zu versuchen, Veranlassung nehmen müssen, die sämtlichen Gebäude solcher Gegenden, deren Besitzer doch größtentheils an dieser Erscheinung für unschuldig zu achten, und die, ohne selbst andern Gefahr zu bereiten, der letztern nur in höherm Grade mit ausgesetzt sind, in eine höhere Beitragsklasse stellen müssen, als ihnen nach Bauart und andern Rücksichten zukäme. Die Ausführung des Classificationsprincips droht daher neue Ungleichheiten und Prägravationen an die Stelle derer herbeizuführen, welche man zu beseitigen wünscht, weil es unmöglich ist, die unendliche Mannichfaltigkeit der dabei mitwirkenden Individualitäten nach ihrem wirklichen Einflusse auf die Sache im Ganzen und Einzelnen genau in Anschlag zu bringen.

Dabei würde dann aber auch zweitens an die Stelle der jetzigen Einfachheit der Verwaltung das Institut höchst complicirt und wegen der Menge der sich nöthig machenden genauen und ganz in das Detail eingehenden Localuntersuchungen sehr kostspielig werden. Die Reclamationen gegen die Classification der einzelnen Gebäude würden schwerlich zu übersehen seyn, der Mangel an festen Regeln für die Beurtheilung der sich immer anders gestaltenden Einzelheiten, die Nothwendigkeit, sich dabei meistens nur auf baugewerklisches Gutachten zu verlassen, dürfte in die ganze Sache eine eben so nachtheilige als verhasste Willkühr bringen, von welcher wiederum zahlreiche Versuche, sich durch unerlaubte Mittel ein günstiges Gutachten zu verschaffen, gewöhnliche Begleiter zu seyn pflegen.

Und obschon drittens mit Grund bemerkt worden ist, daß nicht alle Besitzer feuerfester Gebäude wohlhabend, und umgekehrt nicht alle Eigenthümer schlechter Häuser arm sind, so muß man doch das letztere als Regel voraussetzen, und kann es in einer sehr großen Anzahl Ortschaften im Erzgebirge und Voigtlande als Thatsache annehmen. Für diese würde durch das Classificationsprincip das Beitragsverhältnis auf eine für sie höchst beschwerliche, wo nicht unerträgliche Weise umgekehrt werden. Sie haben bisher wegen gewöhnlich sehr niedriger Häusertaxen weniger als andere beigetragen, man kann aber deshalb von jenen Gegenden und Ortschaften nicht behaupten, daß sie im Ganzen vom übrigen Lande, von den Besitzern feuerfester Häuser, von den Bewohnern massiv gebaueter Städte übertragen worden seyen, weil sich ohnerachtet der äußerlich schlechten Beschaffenheit ihrer Häuser dort doch wenig Brände zugetragen und jene Orte und Gegenden daher in ihrer Gesamtheit keinen hohen Grad von Feuergefährlichkeit zum Nachtheil der übrigen Societäts-Mitglieder bewiesen haben, vielmehr haben sie mit ihren obwohl geringen Beiträgen die höhere Feuergefährlichkeit derjenigen Gegenden des Landes mit übertragen müssen, welche obschon von besserer Bauart, demohngeachtet weit öfterer von zerstörenden Feuersbrünsten heimgesucht worden sind, und der Brandversicherungs-Societät große Summen gekostet haben. Das Verhältnis der in den letzten 10 Jahren für den Meisnischen und Leipziger Kreis auszufahren gewesenen Brandvergütungen und in denselben erhobenen Beiträge zu den in beiderlei Beziehung für den Erzgebirgischen und Voigtländischen Kreis sich ergebenden Summen, verglichen mit den Asscuranz-Quantis der gedachten Kreise wird nachweisen, daß letztere in dieser Beziehung zum Besten der andern Landestheile nicht unbedeutende Opfer gebracht haben.

Auf das gegenseitige Übergewicht der Brändezahl, welche in dem einen Landestheile öfterer als in dem andern vorzukommen pflegen, auf die grössere Verheerung, welche einmal entstehende Feuersbrünste in der einen Gegend wegen der üblichen Bauart mehr als in der andern anrichten, könnte und würde das Classificationssystem keinen Einfluß haben, weil diese Erscheinungen von ganz andern Ursachen abhängig sind; für die Gegenden des Landes daher, welche, wie gedacht, zwar von meistens schlecht gebauten Städten und Dörfern besetzt, wo aber doch große Feuersbrünste aus obigen Ursachen etwas seltenes sind, müßte die Einführung der Classification nur die einseitig nachtheilige Folge der Erhöhung ihrer Beiträge haben, ohne daß sie deshalb von der Anstalt einen grössern Vortheil als bisher ziehen würden.

Diese wahrscheinlich sehr merkliche Erhöhung der Beiträge würde und müßte aber für letzterwähnte Classe der Interessenten bei ihrer ausser einem

kleinen meistens verschuldeten Grundbesitz übrigens in der Regel notorischen Mittellosigkeit unerschwinglich werden, und es würde hieraus wiederum nur eine oder die andere Folge entstehen, entweder das Anwachsen inexigibler Reste, welche, wo nicht die Anstalt zu Grunde richten, doch auf andere Weise den Wohlhabenden zur Last fallen würden, oder die unausbleibliche Herabsetzung der Asscuranzsummen auf die niedrigste Quote, bei welcher jene Classe im Falle eines Brandschadens schlechterdings unfähig werden müßte, ihre abgebrannten Häuser wieder aufzubauen. Die hieraus weiter entspringenden Folgen bedürfen keiner Ausführung. Es ist daher, um diesem letztern Ausgange vorzubeugen, zwar in Vorschlag gekommen, daß bei Annahme des Classificationsprinzips doch auch ein Maximum des Beitrags festgestellt werden möchte, über welches hinaus die in der Beitragsquote höher stehenden Classen von den niedrigeren in subsidium zu übertragen seyn würden; allein es bedarf keiner Bemerkung, daß durch diese Ausnahme eine das Princip gerade da, wo dessen practischer Erfolg am meisten in Frage kommt, zerstörende Inconsequenz herbeigeführt werden würde.

In Betracht vielmehr, daß es bedenklich geschienen hat, einem Systeme entschiedenen Vorzug zu geben, dessen Folgen in der Ausführung zwar jedenfalls eingreifend genug seyn würden, deren Beschaffenheit sich aber im Voraus mit einiger Gewisheit nicht berechnen läßt, in Betracht ferner, daß wenn auch einzelne Städte, wie Dresden und Leipzig, nach dem bisherigen Systeme, dem Lande ein scheinbares Opfer zu bringen genöthigt sind, sie doch so manchen in ihrer Lage und Bestimmung als Residenz und Handelsstadt, in ihrer statistischen und commerciellen Wichtigkeit liegenden Vorzug, vor allen andern aber dieses in Gegenrechnung zu nehmen haben, daß ihr Wohlstand, zum Theil ihre Existenz von dem Wohlstande des übrigen Landes abhängig ist, und, daß es mithin keinesweges ausser ihrem eigenen Interesse liegt, zur Unterstützung anderer minder begünstigter, in der Regel nur mit den Widerwärtigkeiten ihrer Lage kämpfender Landestheile, eine staatsökonomisch gerechtfertigte Ungleichheit zu übertragen, da die Summe, welche sie jährlich an Brandversicherungsbeiträgen mehr aufbringen, als nach dem Classificationssysteme streng berechnet auf sie kommen würde, auf vielfältigen Wegen wieder zu ihnen zurückkehrt, ihren Verkehr belebt, und daß mithin zwischen ihnen und dem gesammten Lande in nationalwirthschaftlicher Hinsicht ein Wechselverhältnis obwaltet, dessen Vortheile für sie jene anscheinende Verletzung ihres Interesses vielfach überwiegt, in Betracht endlich, daß man bemüht gewesen ist, dem vorliegenden Entwurfe andere Bestimmungen einzuverleiben, welche nicht minder auf Erleichterung und

Ausgleichung der Besitzer feuerfester Häuser mit andern Classen berechnet sind, so hat die Regierung, von ihrem Standpunkte aus, sich für verpflichtet gehalten, bei der Initiative zu dem vorliegenden Gesetze von dem bisherigen Systeme nicht abzuweichen, sie hat es aber auch für eben so nöthig erachtet, beiderlei Gründe für und wider unbefangen darzustellen.

ad §. 40. und 41.

Zu vergleichen §. 27. 28. 29. 30. des Mandats vom 10. November 1784.

Die specielle Bestimmung des §. 41. gründet sich auf einen Antrag der Stände in dem Gutachten sub 4. zur ständischen Schrift vom 22. Juli 1824.

ad §. 42.

In dem so eben gedachten Gutachten vom 22. Juli 1824. trugen die Stände unter andern darauf an:

daß sämtliche Kirchen, weil sie wegen ihrer meist massiven Bauart und isolirten Lage verhältnismäßig gegen andere Gebäude zu hoch assicurirt seyen, und selten abbrennten, auf die Hälfte der dormaligen Assuranzsumme herabgesetzt und wegen der andern Hälfte in eine besondere von der allgemeinen unterschiedene Assuranz vereinigt werden möchten.

Das Misverhältnis, worin sich die Kirchen zu den übrigen in der Brandassicuranz befindlichen Gebäuden befinden, ist nicht zu verkennen und für die Kirchen-Aerarien von sehr fühlbarem Nachtheil gewesen.

Nach einem Berichte, den das Ober-Consistorium unterm 15. Februar 1828. erstattet hat, betrug im Jahre 1825. die gesammte Versicherungssumme der in den Kreislanden befindlichen Kirchen, mit Ausschluß der unter den Rath zu Dresden gehörigen, gegen 3 Millionen Thaler, wovon in den 9 Jahren vom 1. April 1816. bis dahin 1825. gegen 84,500 Thlr. — — an Beiträgen bezahlt worden waren, dagegen in demselben Zeitraume die Brandschädenvergütungen für selbige nur gegen 20,000 Thlr. — — betrugen.

Da man nicht ohne Grund behauptet hat, daß die Verarmung vieler Kirchen-Aerarien wenigstens zum Theil den für sie unerschwinglich werdenden Brandversicherungs-Beiträgen beizumessen sey, so ist eine Abhülfe dieser Beschwerde wohl nöthig; dagegen hat der ständische Vorschlag nicht zweckmäßig geschienen, da er eine neue abgesonderte Verwaltung der speciellen Kirchen-Assicuranz nöthig machen würde.

Derselbe Zweck ist einfacher durch die im §. aufgenommene Bestimmung zu erreichen.

Die daraus entstehende Differenz für die Contribuenten wird höchst unbedeutend seyn. Denn nach den in oben angezogenem Berichte angegebenen Datis wird gegenwärtig der Gesamtbetrag der Asscuranz der Kirchen zu dem Totalquanto der ganzen Societät ohngefähr wie 1 zu 30 sich verhalten, mithin erhöhet sich durch die den Kirchen-Verariem zu gewährende Erleichterung der Beitrag jedes einzelnen Interessenten nur um den 60sten Theil, eine Erhöhung, die aber wenigstens an denjenigen Orten, wo die Grundstücksbesitzer als Parochianen das Kirchen-Verarium in den Brandversicherungs-Beiträgen subsidiarisch übertragen müssen, denselben auf andere Weise wiederum zu gute geht.

ad §. 43 — 48.

Zu vergleichen §. 31. 32. und 33. des Mandats vom 10ten November 1784.

ad §. 49.

Stimmt mit §. 34. gedachten Mandats und dem Generali vom 9ten April 1813 überein.

In dem ständischen Gutachten vom 14ten Juni 1830 ist zwar darauf angetragen worden, sowohl die Beiträge als die Brandvergütungsgelder auf Preussisch Courant zu setzen.

So lange indessen eine Umänderung des Münzfusses im Lande nicht im Allgemeinen erfolgen kann, würde die Reduction desselben auf die vorgeschlagene Münzsorte bei diesem einzelnen Verwaltungszweige nicht nur von keinem besondern Nutzen, sondern insofern selbst nachtheilig seyn, als dadurch die zwischen der Brandkasse und andern Landeskassen statt findenden Abrechnungen verwickelt und erschwert werden würden.

ad §. 50.

cf. §. 16. des Regulativs vom 4ten November 1786.

ad §. 51 — 53.

Stimmen mit §. 36. 37. und 38. des Mandats vom 10ten November 1784 im Wesentlichen überein.

ad §. 54. 55.

Sind dem schon Bestehenden gemäs.

ad §. 56.

In dem Generali vom 2ten Januar 1821 ist bekanntlich die Würdigungsmethode bei Partialschäden zur Erläuterung des §. 22. des Mandats vom 10. November 1784. den Baugewerken durch ein Beispiel vorgezeichnet worden. Man hat nicht für nöthig geachtet, diese Instruction, welche an sich schon nicht in ein Gesetz, sondern zur Anweisung im Verwaltungswege gehört, hier speciell mit aufzunehmen, weil sie im Grundsatz von dem, was der gedachte §. 22. vorschreibt, und hier im §. 56. berücksichtigt worden ist, nicht abweicht. Auch hat die in dem gedachten Generali vom 2. Januar 1821. gegebene Erläuterung nichts desto weniger bei der Anwendung zu neuen Misverständnissen Veranlassung gegeben, wogegen nicht zu zweifeln ist, daß ein Baugewerke im Stande seyn müsse, nach dem Augenscheine zu urtheilen, welche Quote des Ganzen der an einem Gebäude sich vorfindende Partialschade betrage.

ad §. 57.

cf. §. 21. des Mandats vom 10. November 1784.

ad §. 58. 59.

Die nach §. 23. et 24. nachgelassene Versicherung der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerks oder der unverbrennbaren Theile, verbunden mit den hier vorliegenden Bestimmungen der §§. 58. et 59. ist das Mittel, den Besitzern feuerfester Häuser beinahe dieselben Vortheile zu verschaffen, die ihnen die Classification gewähren würde, und die Beschwerde zu beseitigen, zu welcher die Bestimmungen des Mandats vom 10. November 1784. Veranlassung gegeben haben.

Es war ihnen nämlich bisher zwar nachgelassen, die Versicherungssumme ihrer Gebäude nach Gefallen niedrig zu stellen, sich mithin nach Befinden dabei ebenfalls nur nach dem Werthe derjenigen Bestandtheile zu richten, welche vom Feuer zerstört werden können. Allein die von ihnen in dieser Maasse angegebene Summe wurde demohngeachtet als Versicherung des ganzen Gebäudes angenommen, und wenn ihnen ein Brandschaden begegnete, welcher bei massiver Bauart immer nur einzelne verbrennbare Theile treffen und mithin immer nur partiell seyn konnte, so erhielten sie von der eingezeichneten Versicherungssumme nur den Theil, wie sich der Schaden zum Werthe des ganzen Gebäudes verhielt. Z. B. das Gebäude war 6000 Thlr. — — werth, der Eigenthümer gab es nur mit 2000 Thlr. — — an, als so viel die verbrennbaren Theile nach seiner Meinung werth waren, der von ihm erlittene Schade

betrug $\frac{1}{4}$ des Ganzen, so erhielt er nur 500 Thlr. — —, obschon sein Schade wirklich 1500 Thlr. — — betrug. Wenn aber nunmehr nach §. 23. der Besitzer eines feuerfesten Gebäudes die verbrennbaren Theile desselben mit Ausschluß des Mauerwerks mit 1500 Thlr. — — versichert, und es werden diese asscurirten Theile desselben bei einem Brande zerstört, obschon das Mauerwerk stehen bleibt, so ist sein Schade nach §. 59. für total zu achten und er bekommt die vollen 1500 Thlr. vergütet. Diesen Vortheil durch Versicherung der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerks sich auf verhältnismäßig nur geringe Beiträge zu beschränken, und doch im Fall eines Brandes sich seines Schadens völlig versichert zu sehen, haben nur die Besitzer feuerfester Gebäude voraus, weil diese Partialversicherung bei Gebäuden, welche kein massives Mauerwerk haben, gar nicht statt finden kann.

Der übrige Inhalt beider §§. bedarf, so wie
§. 60. et 61.

keiner Erläuterung.

§. 62.

Diese Billigkeitsbestimmung, welche allerdings durch die strengern Grundsätze der Asscuranz nicht gerechtfertigt wird, ist aus dem Großherzogl. Weimarschen Gesetze §. 8. entlehnt.

ad §. 63.

Man vergleiche hiermit die Bestimmung ebendasselbst §. 64.

ad §. 64.

cf. Generale vom 23. Decbr. 1812. (C. A. C. III. T. 1. pag. 513. und Regulativ vom Jahre 1786. sub D §. 15.)

ad §. 65.

Bedarf keiner Erläuterung.

ad §. 66. et 67.

Beiden §§. liegt dem Grundsätze nach die Bestimmung des §. 18. des Mandats vom 10. Novbr. 1784. verb.: „Sollte sich jedoch zc.“ zum Grunde, jedoch mit einer für angemessen befundenen Erweiterung auf den im 67. §. bemerkten besondern Fall.

ad §. 68.

Vergl. das Oberlausitzer Brandversicherungs-Regulativ vom Jahre 1827. §. 53.

ad §. 69. et 70.

Das Mandat vom 10. Novbr. 1784. §. 26. sichert die Vergütung der Beschädigungen am Feuergeräthe zu.

Die Leistung dieser Entschädigung an sich liegt im Interesse der Brandversicherungs-Societät, indem ohne die Gewisheit derselben sich benachbarte Gemeinden, Gutsbesitzer u. s. w. wohl nicht so leicht bereitwillig würden finden lassen, bei in der Nähe ausbrechenden Feuern mit dem Löschgeräthe zu Hülfe zu eilen.

Dagegen ist mit dem Anspruche auf diese Vergütung bekanntlich zeitlich mancherlei Misbrauch getrieben worden, daher nicht nur in dem mehrangezogenen ständischen Gutachten vom 14. Juny 1830. Vorschläge zu Abstellung dieses Gebrechens geschehen sind, sondern auch hin und wieder für rathsam erachtet worden ist, die Vergütung für verlornes oder beschädigtes Feuergeräthe ganz aufzuheben. Andere Brand-Assicuranzgesetze, z. B. das Weimarsche und Oberlausitzer kennen diese Vergütung allerdings nicht.

Da indessen der Gegenstand im Verhältnis zum Ganzen nicht von so großer Bedeutung ist, da die Aufhebung dieser Entschädigung auf die Fortdauer freiwilliger Hülfsleistung bei Feuersgefahr auf eine für das Interesse der Societät im Ganzen sehr nachtheilige Weise von störendem Einflusse seyn könnte, und da endlich nur von Verhütung des Misbrauchs die Rede ist, so hat es bedenklich geschienen, bis zur sofortigen Abschaffung dieser gewohnten Einrichtung zu verschreiten.

Um hingegen die misbräuchliche Bevortheilung der Societät durch falsche Angaben und übertriebene Kostenberechnungen zu hintertreiben, scheint es nur auf zweierlei anzukommen, erstlich den Werth des Feuergeräthes, besonders der Commun-Feuerspritzen durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Taxationen zu eruiren, damit, wenn dasselbe bei einer Feuersbrunst verloren geht, oder ruinirt wird, darüber kein Zweifel vorwalte, in welchem Zustande das Feuergeräthe sich vorher befunden habe, und zweitens, die daran vorgefallenen Beschädigungen gleich auf der Stelle nach gelöschtem Brande besichtigen zu lassen. Beides zusammen wird in der Regel eine hinreichende Controle zur Moderation der nach dem übrigen Inhalte der §§. einzureichenden Schädenerrechnungen geben.

ad §. 71.

cf. §. 27. des Mandats vom 10. November 1784.

ad §. 72.

Mehrmals gemachte Erfahrungen über die bedeutende Ungleichheit des Be-

trags der ausfallenden terminlichen Beiträge scheinen es nöthig zu machen, der Verwaltung dieses Mittel in die Hände zu legen, und diese den Contribuenten nach Befinden sehr drückend werdende ungleiche Höhe der Beiträge durch die im §. vorbehaltenen Maasregeln zu ihrer Erleichterung zu beseitigen.

ad §. 73. et 74.

Die jetzt bestehende und im §. 73. noch für die nächste Zukunft wenigstens als Regel beibehaltene Einrichtung, die Brandvergütungen, wie im §. 40. des Mandats vom 10. November 1784. verordnet ist, nach und nach, so wie der Bau vorrückt, und zwar in den §. 73. angegebenen drei Fristen auszahlen, beruhet theils auf Festhaltung des Endzwecks, die Brandvergütungsgelder zu nichts anderm, als zum Wiederaufbau verwenden zu lassen, theils auf dem nicht schneller zu bewirkenden Eingange der Beiträge. Die erstere Maxime, die Vergütungsgelder nicht auf Einmal voraus zu verabfolgen, kann zwar, ohne jenen Zweck zu gefährden, nicht aufgegeben werden, was aber das zweite betrifft, so ist in dem Erfolge des späten Eingangs der Beiträge allerdings ein gegenwärtig sehr fühlbares Gebrechen der Anstalt zu beklagen, auf dessen Beseitigung aller möglicher Bedacht genommen werden muß.

Die Bestimmungen des Mandats vom 10. November 1784. §. 27. und 29. haben in der Anwendung zur Folge, daß z. B. ein Abgebrannter, welchem dieser Unfall zu Anfang des Monats April begegnet ist, beinahe ein ganzes Jahr warten mußte, ehe er von den zu Weihnachten erst repartirten und in dem Vierteljahre vom 1. Januar bis 31. März des nächsten Jahres eingehenden Beiträgen das erste Drittel seiner Brandvergütung erlangen würde, wenn keine Vorausbezahlung geleistet werden könnte; diese Verzögerung ist in neuerer Zeit für die Calamitosen um so empfindlicher, als durch das jetzt allenthalben sichtbare schnelle Bauen die Fristen, in denen die Brandvergütungsgelder gefällig werden, in weit kürzern Zwischenräumen, als ehemals der Fall war, auf einander folgen, so daß die Anstalt, wenn sie mit ihren Zahlungen streng an den Eingang der Beiträge gebunden wäre, jetzt nicht mehr im Stande seyn würde, in den durch das Mandat selbst geordneten Fristen ihrer Verbindlichkeit zu genügen. Man ist daher schon seit längerer Zeit auf Mittel bedacht gewesen, die Zahlung beschleunigen zu können.

Auf Antrag der Brandversicherungs-Commission wurden die von letzterer diesfalls geschenehen Vorschläge beim Landtage 1824. den Ständen durch Decret vom 22. April 1824. mitgetheilt, und von letztern in der Schrift vom 22. Juli ejsd. a. beifällig begutachtet. Zufolge des hierauf unterm 28. October 1826. an den vormaligen Geheimen Rath ergangenen Decrets sind daher

schon jetzt die zu obigem Zweck — einem Vorschuffond für schnellere Zahlung der Brandvergütungen — bestimmten Hülfsmittel folgende:

- a) die Bestände der Brandversicherungs-Kasse, welche sich durch den Betrag der auf frühere Termine ausgegebenen, jedoch noch nicht zur Zahlung präsentirten Certificate bilden;
- b) der Fond der ehemaligen General-Brandkasse, welcher auffer den baaren Beständen
30,000 Thlr. — — in Consens-Kapitalien
und
20,950 Thlr. — — in Kammer-Credit-Kassen-Scheinen
enthält;
- c) ein zur Zeit bis auf 30,000 Thlr. — — festgestellter Fonds, welcher dadurch gebildet werden sollte, daß in einigen Terminen, wo das Ausschreiben nicht — 1 gr. — auf 25 Thlr. — — beträgt, — — 1 pf. über das Bedürfnis ausgeschrieben werde;
- d) die wegen nicht erfolgter Baue für präcludirt zu achtenden Brandvergütungsgelder;
- e) ein bei dem Steuer-Aerario bis auf 50,000 Thlr. zu eröffnender Credit.

Man hat im §. 74. nicht nur diese Zuflüsse sub No. 1. 2. 3. 6. 7. beibehalten, sondern den sub No. 6. bezeichneten Fonds bis auf 100,000 Thlr. erhöht, und noch die sub No. 4. 5. 8. bemerkten Hülfsmittel hinzugefügt, indem es, um die im §. 73. zugesicherte Beschleunigung der Zahlungen bewerkstelligen zu können, unumgänglich nöthig wird, daß die Commission zu jeder Zeit über einen currenten Vorschuffonds disponiren könne, der wenigstens den Betrag eines halbjährigen Ausschreibens nach gewöhnlicher Durchschnittshöhe, und nöthigenfalls auch noch mehr, erreiche. Was den sub 4. mit aufgenommenen Satz betrifft, wodurch die Bestimmung des §. 30. des Mandats vom 10. November 1784. abgeändert wird, so gründet sich selbiger auf einen Vorschlag der Stände in dem Gutachten vom 22. Juli 1824. ad III. 3.

ad §. 75.

Ist der Vorschrift des §. 27. des Mandats vom 10. November 1784. verb.: „So bleibt nicht nur zc.“ entsprechend.

ad §. 76.

Beruhet so wie §. 49. auf der durch das Generale vom 9. April 1813. getroffenen Einrichtung. Im Uibrigen ist aus dem ständischen Gutachten vom

22. Juli 1824. sub B. d. e. ersichtlich, was damals über die Annahme und Verwendung der Kassenbillets bei der Brandversicherungs-Kasse erinnert und beantragt worden ist. In dem hierauf unterm 5. Februar 1830. an die vor-maligen Stände erlassenen Decrete ist zwar zur Resolution ertheilt worden, daß es bei den diesfalls durch obgedachtes Generale vom 9. April 1813. §. 1 — 4. getroffenen Einrichtungen bewende, auch daß die Brandversicherungs-Kasse die zu ihren Zahlungen benötigten Kassenbillets, wie bisher, bei der Haupt-Aus-wechslungs-Kasse zu entnehmen habe, es wird jedoch, was den letztern Punkt betrifft, die Commission Anweisung erhalten, die Einwechslung der benötigten Kassenbillets beliebigen Orts zu bewerkstelligen, damit der dabei zu machende Agiogewinn der Instituts-Kasse zu gut gehen möge.

ad §. 77.

Durch das Generale vom 19. März 1817. §. 1. ist zwar die Abtre-tung der Brandvergütungsgelder bereits für zulässig erklärt worden, um dadurch Denjenigen Sicherheit zu gewähren, welche den Abgebrannten zu Anschaffung von Baumaterialien Vorschuß geleistet hatten. Es wurde jedoch solches im-mer noch als eine Ausnahme von §. 52. des Mandats vom 10. November 1784. als ein Dispensationsfall betrachtet, weshalb die Genehmigung durch Berichtserstattung einzuholen sey. Letzteres wird durch die Bestimmung gegen-wärtigen §. entbehrlich.

ad §. 78.

Von dem bisherigen in §. 41. seq. des Mandats vom 10. November 1784. ausgeführten Grundsatz,

daß die Brandvergütungsgelder zu keinem andern Zwecke, als zur Wie-deraufbauung oder Herstellung der eingäscherten oder beschädigten Gebäude zu verwenden,

welcher auch in andern Brandversicherungsreglements, namentlich dem Gros-herzogl. Weimarschen Gesetze §. 5., dem Oberlausitzer Regulativ §. 49. fest-steht, kann bei einem allgemeinen Landes-Institute, dessen Zweck nicht blos Schadenersatz für den Einzelnen vom Brand betroffenen, sondern auch das all-gemeine nationalwirthschaftliche Interesse der Conservation des Immobilienar-Besitzstandes ist, nicht aufgegeben werden.

Die Anlegung und Durchführung geregelter Baupläne bei großen Feuers-brünsten haben sich wohlthätig für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Ein-wohner, so wie für Verschönerung der Städte bewiesen. Insofern aber in der

Regel hiervon eine unvermeidliche Folge ist, daß die Wiederaufbauenden die vorige Baustätte nicht, wie vorher, benutzen können, mithin neuen Grund graben und legen müssen, so wird ihnen hierdurch ein grösserer Aufwand verursacht, wofür ihnen um deswillen eine Entschädigung und zwar aus der Brandversicherungs-Kasse billigerweise zu gebühren scheint, weil es in dem Interesse der letztern liegt, daß durch zweckmäßigere Bau-Anlagen neuen Feuersbrünsten vorgebeugt werde.

ad §. 79.

Diese Bestimmung ist aus dem Grossherzogl. Weimarschen Gesetze §. 5. entlehnt, und kann nach Umständen in einzelnen Fällen zur Erleichterung der Calamitäten beim Wiederaufkommen von dem erlittenen Unfalle von wesentlichem Nutzen seyn.

ad §. 80.

Zu vergleichen §. 43. Mandat vom 10. November 1784.

ad §. 81—87.

cf. §. 41. 42. und 44. Ebendasselbst.

ad §. 88.

Das Mandat vom 10. November 1784. §. 49 et 50. trennt den Anspruch auf die Brand-Vergütungsgelder aus der Versicherungs-Anstalt gänzlich von der Frage über die Verschuldung des Feuers, überläßt die Bestrafung des vorsätzlichen Brandstifters oder der Verwahrlosung des Feuers der Criminaljustiz und behält der Anstalt solchenfalls blos die besondere rechtliche Ausführung des Schadenanspruchs vor.

Soviel dieses auch in rechtlicher Beziehung für sich zu haben scheint, so hat es doch in Fällen, wo gleich Anfangs nach Befinden starker Verdacht absichtlicher Brandstiftung oder grober Vernachlässigung vorliegt, im begründeten Interesse der Brandversicherungs-Societät zweckwidrig geschienen, die Vergütungsgelder erst hinauszahlen und nachgehends sie wieder einlagen zu lassen. Das Mandat vom 10. November 1784. cit. loc. spricht zwar für die §. 49. et 50. genannten Fälle den Verlust der Brandvergütungsgelder nicht geradehin aus, per indirectum aber liegt derselbe in der Bestimmung des §. 50. in fine; denn die von der Societät zu fordernde und einzulagende Entschädigung kann in nichts anderm, als in dem Betrage der verabsfolgten Brandvergütungsgelder bestehen. Es schien daher angemessener, theils

nach dem Muster des Weimarschen Gesetzes §. 70. den Verlust der Brandvergütung direct auszusprechen, theils der Societät in dem genannten Falle das Retentionsrecht zu verstaten.

ad §. 89. 90.

cf. §. 51. und 52. des Mandats vom 10. November 1784.

ad §. 91.

Diese Bestimmungen gründen sich auf die den vormaligen Ständen in dem Landtags-Decrete vom 22. April 1824 mitgetheilten, von letztern in dem Gutachten vom 22. Juli 1824 ad V. beifällig erwiederten, und durch das nachherige Landtags-Decret vom 5. Februar 1830 genehmigten Vorschläge.

Was die Verjährung der Feuergeräthsentschädigungen betrifft, so war dort eine dreijährige Frist in Antrag gebracht, welche hier, als unverhältnismäßig lang, auf Ein Jahr abgekürzt worden ist.

ad §. 92.

Man vergleiche §. 58. des Oberlausitzer Brandversicherungs-Regulativs.

Die am Schlusse hinzugefügte Ausnahme wird sich von selbst rechtfertigen.

ad §. 93.

Alles, was in den angezeigten Gesetzen und Verordnungen zweckmäßig und ferner brauchbar geschienen hat, ist, obwohl in anderer Ordnung und Fassung, in gegenwärtigem Gesetzentwurfe mit aufgenommen worden, daher die Beziehung auf jene entbehrlich wird.

Die §§. IV. flg. der Verordnung vom 23. Juli 1828 betreffen nicht unmittelbar das Brandversicherungs-Institut, sondern enthalten landespolizeiliche Vorschriften, welche ihre Gültigkeit und Anwendung behalten.

ad §. 94.

Die sub a. b. c. bemerkten Gegenstände können ihrer Beschaffenheit nach nicht eher regulirt werden, als bis über die in gegenwärtigem Entwurfe enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen entschieden seyn wird, und eignen sich zugleich ihrem Zwecke nach nicht zu bleibenden Vorschriften eines Gesetzes, sondern zu administrativen, die Ausführung des letztern angehenden Verordnungen.

Der Vorbehalt am Schlusse des §. rechtfertigt sich theils durch §. 87. der Verfassungsurkunde, theils dadurch, daß zwar in gegenwärtigem Gesetzentwurfe, um die Einheit des Ganzen nicht zu stören, auch solche Bestimmungen haben aufgenommen werden müssen, welche ihrem Gegenstande und Zwecke nach nur die Verwaltung, nicht die rechtlichen Grundlagen des Instituts betreffen, erstere jedoch durch diese Verbindung mit den eigentlich gesetzlichen Vorschriften nicht ihre Eigenschaft verlieren, vermöge deren sie zu jeder Zeit nach Bedürfnis der Abänderung im Verwaltungswege unterliegen müssen.

Berichtigung zu No. 29.

Seite 370 Zeile 4 sind nach den Worten: befunden werden sollten; die Worte einzuschalten:

„anzuwenden ist.“

No 32.

a.

Erlaß des Gesamt-Ministerii, die Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen betreffend.

Da es erforderlich erschienen ist, in die Leipziger Zeitung Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags aufzunehmen, so ist die Einrichtung getroffen worden, daß zu diesem Behuf besondere Beilagen zu der Leipziger Zeitung erscheinen werden.

Bei der Aufsicht über die Redaction dieser Beilagen, welche dem Geheimen Referendar von Schindler übertragen worden ist, erachtet das Gesamt-Ministerium für wünschenswerth, daß im Einverständnisse mit der Ständischer Seits für den Druck der Landtagsacten zu ernennenden Deputation verfahren werde.

Die Herren Präsidenten beider Kammern werden daher ersucht, Einleitung zu treffen, damit wegen einer ständischen Einsicht und Einverständnisses mit jenen Mittheilungen, die erforderliche Abrede genommen werden möge.

Dresden, den 26. Januar 1833,

Gesamt-Ministerium.

von Lindenau.

An

die Herren Präsidenten der
ersten und zweiten Kammer
der Ständeversammlung.

b.

Ministerial-Protocoll.

Dresden, den 29. Januar 1833.

In Beziehung auf die Bekanntmachung der Landtags-Verhandlungen in öffentlichen Blättern kam im Gesamt-Ministerio Folgendes in Erwägung:

Es sey zu besorgen, daß bei der Darstellung des Ganges der Verhandlungen in einzelnen Fällen durch unrichtige Auffassung der ausgesprochenen Ansichten Anlaß zu Misdeutungen gegeben werden könne, welche selbst für einzelne Mitglieder der Kammern verlegend werden könnten. Die Beurtheilung der Richtigkeit solcher Darstellungen könne zweckmäßig nur Seiten der Kammern selbst geschehen, und es sey in diesem Betracht Seiten der Regierung, da diese durch die angestellten Censoren, welche nicht Gelegenheit haben, von den ständischen Verhandlungen genaue Kenntniss zu erlangen, dahin nicht ausreichend zu wirken vermöge, bereits der Wunsch ausgedrückt worden, daß bei der beabsichtigten Mittheilung von Nachrichten über die Landtagsverhandlungen als Beilagen zur Leipziger Zeitung eine Mitwirkung Ständischer Seits stattfinden möchte.

Angemessen erscheine es daher, den Directorien der Kammern anheim zu geben, welche Einleitungen etwa zu Verhütung derartiger Uebelstände bei andern die Landtagsverhandlungen zum Gegenstande habenden öffentlichen Blättern zu treffen seyn dürften?

Zum Behuf weiterer Einleitung soll durch Abschrift gegenwärtigen Protocolls den Herren Präsidenten beider Kammern Mittheilung gemacht werden.

Nachrichtlich bemerkt von

von Lindenau.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

№ 33.

Decret an die Stände.

Die Ausgleichungs-Anstalt betreffend.

Eingegangen den 8. Februar 1833.

Um die getreuen Stände von der jetzigen Lage der Ausgleichungskassen-Angelegenheiten vollständig in Kenntniss zu setzen, lassen Se. Königliche Ma-

jestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit denselben hierbei eine an die am Landtage 1830. (Seite 386. und folg. der damaligen Landtagsacten) mitgetheilte, bis zum Schlusse des Monats August 1829. reichende Uebersicht der Peräquations-Angelegenheiten sich anschliessende Darstellung der fernern desfalligen Geschäftsführung bis mit Schluß des Jahres 1832. vorlegen, welche zugleich über diejenigen Punkte der frühern Uebersicht, worüber sich die vormaligen alterbländischen Stände in der Schrift vom 24. Mai 1830. nähere Nachweisung erbeten haben, die gewünschte Auskunft giebt.

Aus dieser Darstellung und deren Beilagen unter A. bis mit H. werden die getreuen Stände entnehmen, daß es mit der Abwicklung der am Schlusse des Monats August 1829. noch unbeendigt gewesenen Ausgleichungsangelegenheiten nunmehr so weit gediehen ist, daß es einer besondern Kassenverwaltung für diese Geschäfte nicht mehr bedarf.

Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit finden daher für angemessen, daß die Peräquationskasse ohne Weiteres aufgelöst, von dem in der Beilage unter A. auf 82,297 Thlr. 7 gr. $\frac{1}{2}$ pf. berechneten Bestande derselben, zu Deckung der noch zu erledigenden, im IV. Abschnitte der Darstellung unter A. 1. a. und b. zu 8,444 Thlr. 19 gr. 5 pf. angegebenen Passivreste, (von welchen jedoch die in der Beilage C. unter B. 1. 2. und 3. aufgeführten drei Posten, an zusammen 253. Thlr. 5 gr. — als zu weiterer Berücksichtigung nicht geeignet, ganz in Wegfall zu bringen seyn werden) die Summe von

8,191 Thlr. 14 gr. 5 pf.

einstweilen bei der Finanz-Depositencasse niedergelegt, der nach deren Abzug verbleibende Ueberrest aber, an

74,105 Thlr. 16 gr. $7\frac{1}{2}$ pf.

nebst dem im III. Abschnitte obgedachter Darstellung erwähnten, zeither als ein Depositum geführten Zinsenbestande an

1,209 Thlr. 16 gr. 11 pf.

zur Hauptstaatskasse gezogen, dieser auch sowohl der bei der Dippoldswaldaer Amtslandschaft aussenstehende Vorschuß von

4,000 Thlr. — — —

als die aus der Zinnertschen Lazareth-Administration vom Jahre 1813. herührende Vertretungspost von

2,562 Thlr. 19 gr. 8 pf.

und der von dem ehemaligen Amtschulzen Enk zu Tobertitz zurück zu erstattende Revisionskostenvorschuß an

14 Thlr. 1 gr. —

zur unmittelbaren Einziehung überwiesen, dagegen die Einbringung der nach der Übersicht sub B. dormalen noch aussenstehenden Peräquationsgelderreste an 376 Thlr. 1 gr. 4 $\frac{1}{4}$ pf.

den Steuerbehörden ferner überlassen, und der darauf eingehende Betrag zu seiner Zeit ebenfalls zur Hauptstaatskasse abgeliefert werde.

Der in mehr angezogener Darstellung im IV. Abschnitte unter A. 2. gedachten Abrechnung mit der Oberlausitz wird bis zur endlichen Feststellung des von dieser Provinz zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen zu leistenden Beitrags Anstand zu geben, die eben daselbst unter A. 3. erwähnte Anforderung an die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung aber hier um so weniger in Anschlag zu bringen seyn, als der dem Lande darauf etwa zuzugestehende Vergütungsbetrag nicht baar einzuziehen, sondern auf die an hiesige Kriegskasse gemachten Gegenansprüche zu compensiren seyn wird.

Soviel endlich das von der Königlich Preussischen Regierung eingezahlte Aversionalquantum betrifft, wovon durch die ständische Schrift vom 22. April 1831.

69,543 Thlr. 17 gr. — = Conventionsmünze
vorschussweise zu Deckung dringender Staatsbedürfnisse angewiesen, die übrigen 20,000 Thlr. — = Preussisches Courant

aber in Gemäßheit der Convention vom 22. Januar 1831. zu Abfindung der beim Wendaischen Creditwesen theilhaftigen Stiftungen im Herzogthum Sachsen verwendet worden sind; da bedarf es, nach unmittelbar erfolgter Verschmelzung der fiscalischen Kassen mit den ständischen, weder der in der angezogenen ständischen Schrift vorbehaltenen Berechnung wegen der erstern, als Vorschuss angewiesenen Summe, noch des durch das Decret vom 1. März 1831. erforderten ständischen Gutachtens über die endliche Verwendung des der Peräquationskasse nicht angehörigen Preussischen Aversionalquantums der 80,000 Thaler, indem Ihre Königl. Majestät und Königl. Hoheit diesen Punkt, bis auf die deshalb mit der Oberlausitz annoch zu pflegende besondere Abrechnung, als völlig erledigt betrachten.

Höchstdieselben sehen übrigens der Erklärung der getreuen Stände über vorstehende Eröffnungen entgegen, und verbleiben denselben mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Gegeben zu Dresden, den 6. Februar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS.) Heinrich Anton von Zschau.

Darstellung

der Geschäftsführung im Bezug auf die Peräquations-Angelegenheiten, in dem Zeitraume von Mitte des Jahres 1829 bis ult. December 1832.

I.

Die Verwaltung der Geschäfte im Allgemeinen betreffend.

Schon beim Landtage 1824. hatten die Stände S. 6. der Schrift vom 30. Juli gedachten Jahres darauf angetragen, daß die völlige Abwicklung der Geschäfte der Peräquationsanstalt, dem Ober-Steuer-Collegio allein zu übertragen seyn möchte.

Der Vollziehung dieses Antrags standen jedoch damals die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 2. November 1819. wodurch eine Prüfung der angebrachten Forderungen durch zwei Behörden zugesichert wurde, entgegen, daher in Folge getroffener Bestimmungen nach Auflösung der Landes-Commission, die gemeinschaftliche Verwaltung in der, im Mandate vom 23. März 1825. enthaltenen Maasse zeither statt fand.

Weil jedoch die Ansprüche an die Peräquations-Kasse immittelst soweit erledigt worden sind, daß nur wenige zum Theil auf rechtlicher Entscheidung beruhende Liquida noch offen stehen, übrigens zugleich dem wiederholt erfolgten und auf Wegfall der bei der Kriegs-Verwaltungs-Kammer bestandenen besondern Canzlei für die Peräquations-Angelegenheiten, so wie auf Verminderung des, aus dem Ausgleichungs-Fonds noch zu übertragenden Regieaufwandes, von den Ständen in ihrer Schrift vom 24. Mai 1830. gerichteten Antrage möglichst Gnüge zu leisten war; so haben Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit unterm 21. Januar 1832 zu bestimmen geruhet, daß die von der vormaligen Ausgleichungs-Anstalt herrührenden, vorhin bei der Kriegs-Verwaltungs-Kammer und dem nachherigen Kriegs-Ministerio bearbeiteten noch unbeendeten Geschäfte ebenfalls an das Ober-Steuer-Collegium übergehen und daher sämtliche in dieser Hinsicht noch erforderliche Arbeiten in der Folge bei selbigem ausschlieslich besorgt werden sollten.

In Folge dessen hat am 26. April 1832. die resp. Uebergabe und Uibernahme der Geschäfte und des Archivs durch Seiten des Kriegs-Ministerii und des Obersteuer-Collegii dazu deputirte Commissarien stattgefunden, auch ist unterm 26. Mai 1832 die öffentliche Bekanntmachung dieser Einrichtung durch das Finanz-Ministerium erfolgt und es liegt sonach hinfort die zu gebende Rechen-

schaft über den Fortgang der Arbeiten dormalen dem Ober-Steuer-Collegio unter Benützung der von dem Kriegsministerio erhaltenen Nachrichten allein ob.

II.

Kassenangelegenheiten betreffend.

Die fortwährend bei der Grundsteuer-Haupt-Kasse verwalteten Bestände der Ausgleichungs-Kasse betragen Inhalts des unterm 31. Dezember 1829 abgegebenen Nachtrags zu der vorhergehenden Darstellung der Geschäftsführung durch das Ober-Steuer-Collegium am Schlusse des gedachten Jahres:

79,239 Thaler — = $3\frac{3}{4}$ pf.

Seitdem hat besage des hier sub A. beigeordneten Rechnungs- und Kassen-Extracts die Einnahme:

8,397 Thlr. 17 gr. $6\frac{3}{4}$ pf.

und die Ausgabe:

5,339 Thlr. 10 gr. 10 pf.

betragen, so daß sich dormalen am Schlusse des Jahres 1832. ein Bestand von:

82,297 Thlr. 7 gr. — $\frac{1}{2}$ pf.

ergiebt.

Von dem bei der Grundsteuer-Hauptkasse angestellten Kassirer Künzel sind über diese Gelder fernerweit zwei Kassen-Rechnungen auf die Jahre 1830 und 1831 abgelegt, bei der Steuer-Rechnungs-Expedition geprüft, an die Ober-Rechnungs-Deputation zur Haupt-Revision abgegeben und Einnahme und Ausgabe durch die Ober-Steuer-Buchhalterei fortwährend unter Controle gehalten worden.

Die vorzüglichste Einnahme hat in Zinsen von Staatspapieren bestanden.

Inhalts der bereits erwähnten ständischen Schrift vom 24. Mai 1830 haben die alterbländischen Stände auf zinsbare Anlegung der disponibeln baaren Bestände, so wie der noch eingehenden, durch herausgelosete Staatspapiere zu erhebenden Gelder angetragen.

Im Verfolg der dem Ober-Steuer-Collegio hierauf zugekommenen allerhöchsten Entschliessung vom 10. Juli 1830 sind zu Ende des Jahres 1830

12,000 Thaler — = — =

und im Monat Juli 1832

3000 Thaler — = — =

zum Ankauf landschaftlicher Obligationen von der neuen 3procentigen Anleihe verwendet worden, auch hat man die an der Michaelis-Messe 1830 und Ostern 1831

ausgelosseten, unter dem Bestande vorhanden gewesenem, mit 4 Procent zinsbaren Steuerscheine nach Maassgabe der ständischen Bekanntmachung vom 7. Juli 1830 in ersagte neue 3procentige Anleihe übergehen lassen, so daß sich dormalen, wie die Bestandsdetaillirung am Schlusse der vor allegirten Beilage sub A. nachweist, überhaupt:

74,675 Thlr. — = — =
an inländischen Staatspapieren unter dem Bestande befinden.

Unter dem Ausgabe=Capitel Gratificationen sind, wie früher, die Wartegelderzulagen und die von dem activen Personal der bei der Kriegs=Verwaltungs=Kammer oder dem nachherigen Kriegs=Ministerio für die Ausgleichungs=Geschäfte bestandenen Expedition, ältern Bestimmungen gemäs, an Gehaltes Statt zu beziehen gewesenem stehenden Gratificationen mit enthalten, in der Rechnung 1830 aber sind auch zugleich diejenigen Remunerationen mit zur Verschreibung gelangt, welche den, zu Besorgung der, dem Obersteuer=Collegio übertragen gewesenem Geschäfte gebrauchten Steuer=Canzlei= und Kassen=Officianten mittelst höchsten Rescripts vom 23. Februar 1830 ausgesetzt worden sind.

Der Canzlei=Aufwand hat für die bei der Kriegs=Verwaltungs=Kammer und dem nachherigen Kriegs=Ministerio bestandene Expedition:

709 Thlr. 3 gr. 2 pf.
und bei dem Ober=Steuer=Collegio:

6 Thlr. 21 gr. 6 pf.
betragen. Das Capitel, Ausgabe Insgemein, enthält unter andern die an die preussische Regierung zu leisten gewesene Zahlung in Folge der Auseinandersetzung wegen der von der Commun Stönysch deponirt gewesenem Gelder, welche in dem unterm 31. December 1829 abgegebenem Nachtrage zur vorhergehenden Darstellung, bereits erwähnt worden sind und wovon auch hier noch weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird.

III.

Zur Erledigung gekommene Gegenstände.

1.) In der zuletzt von der Kriegs=Verwaltungs=Kammer abgegebenem, bis zum Schluß des Monats August 1829 reichenden Darstellung des Fortganges der Peräquations=Angelegenheiten und deren Beilage sub F. waren hinsichtlich derjenigen Forderungen, welche der Ausgleichungs=Kasse an fremde Staaten noch zustanden, zwei Liquida als noch offenstehend aufgeführt; davon ist immittelst das eine und zwar:

die Forderung an die Königl. Preussische Regierung bei der endlichen Auseinandersetzung in Betreff sämtlicher gegenseitiger Truppenverpflegungs-Ansprüche aus den Perioden vor und nach dem 5. Juny 1815. auf die nachbemerkte Weise mit zum Abschluß und zur Erledigung gekommen.

Nach der durch die mit gedachter Auseinandersetzung beauftragten Commissarien unterm 21. Juny 1830. abgeschlossenen und von beiden Regierungen ratificirten Convention, hat nämlich die preussische Regierung zur Tilgung des Anspruchs für die den preussischen Truppen sowohl in den Jahren 1805. und 1806. als späterhin bis zum 5. Juny 1815. in Sachsen geleistete Verpflegung ein Aversionalquantum von

80,000 Thlr. — = — =

ingleichem auf die Verpflegungs-Ansprüche der Peräquations-Kasse vom 5. Juny 1815. ab, welchen ähnliche Ansprüche für Verpflegung Königlich Sächsischer Truppen in den Preussischen Rheinprovinzen entgegengestellt worden waren, den Betrag des diesseitigen Guthabens an

11,630 Thlr. — = — =,

überhaupt also:

91,630 Thlr. — = — =

in preussischem Courant zugestanden, darauf jedoch zu Deckung der Ansprüche verschiedener Stiftungen im Herzogthume Sachsen an das sogenannte Weidaische Creditwesen, eine Summe von

20,000 Thlr. — = — =

bis zum Abschluß einer definitiven Uebereinkunft über diesen Gegenstand innenbehalten und solchemnach nur einen Betrag von:

71,630 Thlr. — = — = Pr. Cour.

wirklich bezahlt.

Diese Summe wurde zuvörderst nach Vorschrift höchsten Befehls vom 21. July 1830. bei den Steuer-Kassen verwahrlich niedergelegt, in der Folge zu einer zinsbaren Anleihe an den Leipziger Handelsstand mit verwendet, und späterhin auf höchsten Befehl vom 25. Januar 1831. an die Finanz-Haupt-Kasse zur Benutzung gegen 3 Procent Zinsen und gegen Deponirung 3procentiger Staatspapiere abgegeben.

Inmittelst kam es in Frage, wie und in welcher Maasse über diese Gelder zu disponiren sey, da

- a.) die 80,000 Thlr. — = — = als eine Entschädigung für, größtentheils ante terminum peraequationis erwachsene Verpflegung nicht sowohl der Ausgleichungs-Anstalt, als vielmehr den betheiligten Unterthanen zustanden,

b.) die 11,630 Thlr. — = — = hingegen, als ein, lediglich für Rechnung der Peräquations-Anstalt bestandenes Liquidum betrachtet werden mußten, indem die Unterthanen für die in der Periode seit 5. Juny 1815. verpflegten fremden Truppen, die geordnet gewesene Vergütung aus besagter Anstalt erhalten hatten.

Zu diesem Behufe wurde quoad a. zuvörderst ermittelt, wie sich die in Frage befangene Aversionalsumme auf die einzelnen Kreise und Provinzen pro-ratificire. Da aber die Vertheilung der Gelder an die Unterthanen, hauptsächlich wegen unmittelbar eingetretener Besitzveränderungen sich unausführbar darstellte, so blieb es in dem allerhöchsten Decrete an die Landstände vom 1. März 1831. denselben überlassen, wie die aus diesem Arrangement erlangten Summen entweder bei künftig erforderlichen Landesbewilligungen zur Erleichterung sämtlicher Unterthanen des Königreichs Sachsen oder zu sonstigen, den Letztern insgesamt zu gute kommenden allgemeinen Zwecken zu verwenden sehn möchten.

Hierauf ist in der ständischen Schrift vom 22. April 1831. in Folge unterm 5. März und 2. April d. a. ergangener allerhöchster Decrete, zu den wegen Ausrüstung des Bundescontingents und Approvisionirung der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg erforderlichen außerordentlichen Bedürfnissen, einstweilen vorschussweise bis zur künftigen Berechnung, die Summe von:

69,543 Thlr. 17 gl. — = als auf soweit sich die von Preussen erlangten 71,630 Thlr. — = — = durch Coursverlust bei Verwechslung der in preussisch Courant erhaltenen Zahlung in Conventionsgeld reduciret hatten, unter andern mit ausgesetzt und angewiesen worden.

Die erlangten Zinsen aus den vorerwähnten Darleihungsgeschäften aber, wornach die hier in Rede stehenden Gelder an die Leipziger Handelsinnung und an die Finanz-Haupt-Kasse auf einige Zeit gelangt waren, haben überhaupt: 1,220 Thaler 17 gl. 8 pf. betragen, davon waren aber: 11 Thlr. — = 9 pf. Einziehungskosten zu bestreiten, so daß noch:

1,209 Thlr. 16 gl. 11 pf.

disponibel bleiben.

Dieser Zinsbestand wird bei dem Steuer-Aerar als ein Depositum geführt.

Die obgedachtermaassen von Preussen auf das schon erwähnte Aversionalquantum der 80,000 Thlr. — = — = innebehaltenen

20,000 Thlr. — = — =

aber sind in Gemähsheit einer, wegen der Theilnahme Preussens, als Mitbesizers der vormaligen Sachsen-Teitsischen Landesportion, an der Befriedigung der bei dem Fürstlich Sachsen-Weidaischen Creditwesen betheiligten Gläubiger, unterm 22. Januar 1831. abgeschlossenen, auch von beiderseitigen Regierung-

gen ratificirten Convention, nach welcher die Königlich Preussische Regierung, zu Beseitigung der obengedachten Ansprüche mehrerer Stiftungen des Herzogthums Sachsen, die Berichtigung der desfalligen Kapitalsforderungen sowohl, als der von der einen und andern noch rückständig gewesenen Zinsen, gegen eine diesseits beizutragende Aversionssumme von 20,000 Thalern, allein übernommen hat, zur Tilgung dieses der Königl. Preussischen Regierung zu gewährenden Bauschquantum verwendet, und besagter Regierung, mittelst Aushändigung des desfalligen Depositen Scheins förmlich überwiesen worden.

Demnächst wurde

2.) in der Darstellung der Geschäftsführung des Obersteuer-Collegii vom 11. July 1829. und in dem Nachtrage vom 31. December d. a. der, mit der Königl. Preussischen Regierung zu haltenden

Abrechnung

Erwähnung gethan, welche wegen der von der Commun Stönzsch für gemeinschaftliche Rechnung erhobenen und bis zur endlichen Auseinandersetzung deponirten Peräquationsgelder, annoch ins Werk zu setzen war.

Diese Abrechnung ist gehalten worden und das Resultat dahin ausgefallen, daß von Sachsen

593 Thlr. 15 gl. 4 pf.

an Preussen hinauszugeben gewesen sind.

Nachdem der Entwurf der Abrechnung preussischer Seits genehmigt worden war, ist die Zahlung ersagter Summe, wie bereits in sine des II. Abschnitts dieser Darstellung erwähnt worden, aus den Beständen der Peräquationskasse entnommen und dem Wunsche der Preussischen Regierung gemäs, an die Hauptinstituten- und Communalkasse zu Merseburg gezahlt worden.

Da durch Abmachung dieses Geschäfts der Grund hinwegfiel, die Beiträge der Commun Stönzsch fernerhin, wie zeither geschehen, als Deposital-Bestand zu führen; so ist zugleich Veranstellung getroffen worden, in den Kassenrechnungen dieses Verhältnis zu reguliren.

3.) Wie aus der hier beigehenden Uebersicht sub B. zu ersehen ist, hat sich ferner das Obersteuer-Collegium die

Einziehung der annoch aussenständig gewesenen Peräquationsgelder = Reste fortwährend angelegen seyn lassen.

Nach der mehrberegten Darstellung vom 11. Juli 1829. wurden damals noch verschiedene Peräquations-, Hufen-, Schock- und Quatember-, so wie Central-Steuer- und Einlösungs-Fonds = Reste aussenständig geführt.

Darauf sowohl, als auf die sich dabei ergebenden Zuwachs- und Nachschußposten sind nun wiederum

526 Thlr. 3 gl. 1 pf.

theils baar theils durch Zurechnung eingegangen und abzuschreiben gewesen, wodurch ein Theil dieser gesammten Restangelegenheit seine Erledigung dergestalt gefunden, daß nunmehr nur noch ein weiter unten bei Gelegenheit der noch zu erledigenden Gegenstände näher anzugebender geringer Betrag an dergleichen Resten fernerweit aussen stehet.

4.) Von den

Ansprüchen an die ältere Peräquations-Kasse, welche die Kriegs-Verwaltungs-Kammer in ihrer bis zum Schlusse des Monats August 1829. reichenden Darstellung der Geschäftsführung erwähnte und in der, derselben sub D. beigefügten Übersicht speciell bezeichnete, hat bis jetzt nur eine Post ihre Erledigung gefunden, indem die Stadt

Marienberg,

wegen ihrer Forderung für Kriegsaufwand aus den Jahren 1813. und 1814. mit einem Aversional-Quanto von 5000 Thalern — = — = völlig abgefunden worden ist.

Ersagte Summe ist übrigens in dem Kassen-Extracte in Ausgabe zu finden, welchen das Obersteuer-Collegium ihrem Nachtrage zur Darstellung vom 31. December 1829. beifügte.

5.) Diejenigen

28 Thlr. 12 gr. — = Lösung für, durch das vormalige hiesige Etapen-Commissariat verkaufte Trümmer einer im Jahre 1813. verbrannten Schiffbrücke,

welche Inhalts des, der vorigen Darstellung der Geschäftsführung des Obersteuer-Collegii beigelegten Kassenextracts sub B. noch unter dem Bestande der Ausgleichungskasse begriffen waren und in der gleichzeitig von der Kriegs-Verwaltungs-Kammer abgegebenen Darstellung als ein noch unerledigter Gegenstand betrachtet worden, sind durch das Justizamt Hohnstein theils den Beteiligten ausgezahlt, theils ist dasselbe angewiesen worden, denjenigen Betrag davon, deren Annahme von einigen Interessenten verweigert worden, bei fortgesetzter Verweigerung ihrer Annahme, ad depositum zu nehmen, wodurch die Sache hier als erledigt anzusehen ist.

Hiernächst hat

6.) die Erledigung einer ziemlichen Anzahl einzelner und hier nicht besonders zu bezeichnender Sachen

statt gefunden, welche sowohl aus erfolgten Anbringen von Ansprüchen, Ertheilung von Nachrichten und in sonstigen auf die ehemalige Ausgleichungsanstalt in Bezug gestandenen Arbeiten bestanden haben und welche nach den, nach Befinden darauf von der einen oder der andern Behörde zu ertheilen gewesen Bescheiden, für abgethan zu erachten sind.

IV.

Noch zu erledigende Gegenstände.

Die Gegenstände, welche noch zur Erledigung zu bringen sind, und deren Besorgung, den bereits Eingangs dieser Darstellung erwähnten neuesten Bestimmungen zu Folge, dem Obersteuer-Collegio nunmehr allein noch obliegt, rühren theils

- A. aus der Verwaltung der Angelegenheiten durch die Kriegsverwaltungskammer und nachher durch das Kriegs-Ministerium,
theils
B. aus der Geschäftsführung des Obersteuer-Collegii
her.

Ad A.

1.) In der mehrerwähnten bis zum Schlusse des Monats August 1829. reichenden Darstellung, welche die Kriegsverwaltungskammer abgegeben hatte, war die zu

Befriedigung der Ansprüche an die ältere Peräquationskasse noch erforderliche Summe auf

13,473 Thlr. 7 gr. 5 pf.

berechnet worden.

Werden nun davon die erledigten Posten, wovon im Abschnitte III. dieser Darstellung unter 4. und 5. die Rede gewesen, an resp.

5,000 Thlr. — = — = und

28 = 12 gr. — =

in Abzug gebracht; so bleiben dormalen noch:

8,444 Thlr. 19 gr. 5 pf.

offen stehen und zwar:

- a) 712 Thlr. 6 gr. 8 pf. so für den Schiffer Kunze zu Königstein als Beihülfe zur Entschädigung für erlittenen Schiffsverlust ausgesetzt und in der ostangezogenen Darstellung der Lage der Peräquationsangelegenheiten am Schlusse des Monats August 1829. (pag.

712 Thlr. 6 gr. 8 pf. Uebertrag.

391. der Landtags-Acten vom Jahr 1830.)
besonders erwähnt worden.

b) $7732 = 12 = 9 =$ Inhalts des hier beigegebenen Verzeichnisses sub
C. nach den Schuldenbüchern der Peräqua-
tionskasse annoch unbefriedigte Ansprüche an
diesen Fonds.

utr.

Hinsichtlich dieser Forderungen ist Folgendes zu gedenken, und zwar:

ad a.

Dem Schiffer Kunze zu Königstein war auf Vortrag der Kriegsverwal-
tungs-Kammer durch allerhöchstes Rescript vom 13. März 1824. eine Ent-
schädigung nach $\frac{1}{3}$ tel des Verlusts bewilliget worden.

Als es aber zur Anweisung der ausfallenden Summe kam, wollte Recla-
mant damit nicht zufrieden seyn, machte vielmehr auf volle Entschädigung An-
spruch und deprecirte die ihm, bestehender Einrichtung gemäs, bei der Zahlung
zur Bedingung gemachte Verzichtleistung auf weitere Ansprüche.

Die Zahlung ist sonach bis jetzt unterblieben, ein weiteres Zugeständnis
aber dabei um so weniger zu machen gewesen, als von den vormaligen Ständen
in der Schrift vom 30. Juli 1824. darauf angetragen worden ist:

keine derartigen Unterstützungen fernerweit auszahlen zu lassen, da über-
haupt anzunehmen, daß die Zeit die Spuren dieser Calamität ver-
wischt habe.

Ubrigens sind in Berücksichtigung nurgedachter, in der ständischen Schrift
vom 24. Mai 1830. wiederholt ausgesprochener Ansicht alle aufferdem einge-
gangene Gesuche um Vergütung für Schiffsverlust zurückgewiesen worden.

ad b.

Die noch offen stehenden Ansprüche an die Ausgleichungskasse, deren in-
dividuelle Lage aus den Anmerkungen der vorallegirten Beilage C. näher zu
ersehen ist, theilen sich ein, in:

α.) 2,479 Thlr. 7 gr. 9 pf. gewisse =

β.) 5,253 = 5 = — = ungewisse Forderungen.

Die sub α. bemerkte Post bestehet aus durchgängig erörterten, anerkannt-
ten und zur Zahlung ausgesetzten Forderungen, wobei jedoch die Auszahlung
selbst, deshalb noch nicht realisirt worden, weil sich die Betheiligten nicht un-
bedingt zur Annahme bereitwillig erklärt haben, daher auch in diesem Falle
nichts weiter übrig bleibt, als den Erfolg weiterer Verhandlungen abzuwarten,

einstweilen aber nach wie vor diese Posten gleich der unter a. gedachten 712 Thlr. 6 gr. 8 pf. als Passiva zu betrachten.

Von der unter β . aufgeführten Summe sind die in dem mehr allegirten Verzeichnisse unter B. 1. 2. und 3. angegebenen Posten an resp.

137 Thlr. 8 gr. — =

17 = 8 = — =

und 98 = 13 = — =

unter den dabei angegebenen Sachverhältnissen ganz dazu geeignet, fürdohin nicht weiter als gültige Forderungen betrachtet zu werden, da nicht zu erwarten stehet, daß solche jemals liquid gemacht werden können, mithin also auch deren stetes Fortführen als Passiva zwecklos ist. Dahingegen beruhen die letzte sub B. 4. aufgeführten und mit 5,000 Thlr. — = — = angegebenen ungewissen Forderungen auf Beendigung deshalb noch obschwebender Rechtshändel, über deren dermaliger Lage die Beilage sub D. nähere Nachweisung giebt.

2.) Inhalts der ständischen Schrift vom 24. Mai 1830. ist das Gut- haben der Peräquationskasse aus der mit der Oberlausitz, in Gemäsheit der Convention vom 4. Juni 1821. zu haltenden Abrechnung auf

1928 Thlr. 5 gr. 8 $\frac{1}{2}$ pf.

constituiret, und dabei bemerkt worden, daß hinsichtlich des, wegen der fernern Betreibung der gemeinschaftlichen Ansprüche an fremde Regierungen bei der Kriegsverwaltungs-Kammer erforderlich gewesenenen Regieaufwandes, die Oberlausitz, von Zeit der Aufhebung der Landes-Commission an, einen verhältnismäßigen Beitrag, nach §. 8. der Convention, künftig annoch zu gewähren haben werde.

Nun beträgt Inhalts der, von dem Obersteuer-Collegio unterm 11. Juli 1829. abgegebenen Darstellung der ersagte Regieaufwand:

1,917 Thlr. 18 gr. — pf. wozu noch:

1 = 14 = 6 = als von der vormaligen Landes-Commission her- rührend, zu bringen sind,

ingleichen nach Abschnitt II. dieser Darstellung:

709 = 3 = 2 =

mithin in Summa

2,628 Thlr. 11 gr. 8 pf.

Davon würde der 10te Theil

262 Thlr. 20 gr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. ($\frac{2}{5}$)

betragen und sich mithin das Guthaben des Peräquationsfonds dadurch auf:
2,191 Thlr. 2 gr. 1 pf.

erhöhen.

Dagegen würde aber auch der Oberlausitz, von der theilweise zur Erledigung gekommenen, im III. Abschnitte unter 1. näher besprochenen Forderung an die Königl. Preussische Regierung ein Antheil gebühren und zwar in der Maasse, daß von dem Ertrage der Forderung aus den Jahren 1805. und 1806. die Oberlausitz nach dem Maasstabe wie die Forderung erwachsen, wegen des Anspruchs seit dem 6. Juni 1815. aber nach $\frac{1}{10}$ tel des Ganzen, jedoch nach vorgängiger Berücksichtigung des Abgangs durch Coursverlust, zu participiren haben würde.

Weil aber der Betrag der erlangten Zahlung an 69,543 Thlr. 17 Gr. — wie bereits oben erwähnt, zur einstweiligen Deckung der Bedürfnisse zu Ausrüstung des Bundesheeres ic. und der Ueberrest des von der Königl. Preuss. Regierung zugestandenen Aversionalquantis mit 20,000 Thaler — — Preuss. Courant zu Abfindung der obenerwähnten Stiftungen des Herzogthums Sachsen, mithin zu der Peräquationsanstalt ganz fremden Zwecken, jedoch für die gesammten Landestheile verwendet worden ist; so wird, im Falle es bei dieser Verwendung sein Verbleiben behalten sollte, die Ausmittelung des Anspruchs der Oberlausitz von Entscheidung der Frage abhängig gemacht werden müssen, in welcher Maasse dieselbe zu jenen Militairbedürfnissen und zur Befriedigung der Sachsen-Weidaischen Concursgläubiger im Allgemeinen beitragspflichtig sey.

Da nun die vormaligen Stände am Schlusse ihrer Schrift vom 22. April 1831 die Regulirung jenes Beitragsverhältnisses ausdrücklich noch vorbehalten haben; so hat auch hier die Abrechnung im Bezug auf die Convention vom 4. Juni 1821 vor der Hand noch ausgesetzt bleiben müssen.

3.) Das

Liquidum gegen die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Regierung über den seit dem 19. October 1813 bis mit October 1814 durch Oesterreichische Truppen verursachten Lazarethaufwand, stehet mit dem in der den Ständen mit dem höchsten Decret am 22. Februar 1830 vorgelegten Uebersicht sub F. angegebenen Betrage noch fortwährend offen.

Die Betreibung dieser Angelegenheit erfolgt dormalen auf gesandtschaftlichem Wege, weshalb nähere Mittheilungen darüber zur Zeit nicht Statt finden können.

4.) In der ständischen Schrift vom 24. Mai 1830 ist

die Einziehung des, der Dippoldiswaldaer Amtslandschaft aus der Peräquationskasse geleisteten Vorschusses von 4,000 Thalern — — in Antrag gebracht worden.

Bei Uibergabe der zeither zum Ressort der Kriegsverwaltungs-Kammer und zuletzt des Kriegs-Ministerii gehörig gewesenen Geschäfte in Folge der Bekanntmachung vom 26. Mai 1832 hat ersagtes Ministerium unter andern auch die sub E. hier abschriftlich beiliegende Notiz über den Stand dieser Angelegenheit abgegeben, woraus hervorgehet, in welcher Maase zuletzt unterm 28. November 1831 der Kreishauptmann des Meisnischen Kreises, ingleichen der Justizbeamte zu Dippoldiswalda zu Einleitung von Verhandlungen Behufs der Erstattung jenes Vorschusses angewiesen worden ist.

Auf die von Seiten des Ober-Steuer-Collegii geschehene Erinnerung hat der Amtshauptmann von Houwald in Interimsverwaltung der Kreishauptmannschaft neuerlich berichtet:

daß in einem am 22. März 1832 mit den Deputirten der Amtslandschaft abgehaltenen Verhöre, versucht worden sey, die obwaltenden Irrungen zu beseitigen. Alle Bemühungen wären jedoch an der Renitenz der Gemeinden Possendorf, Wilmsdorf, Grosdölsa und Seifersdorf gescheitert, nach gleichem Maasstabe mit den übrigen Gemeinden zu Tilgung der vorhandenen Schuld beizutragen und an der Weigerung der letztern, ohne eine solche gleichmäßige Zuziehung auf irgend eine Vereinigung in Bezug auf die fragliche Differenz einzugehen. Unter der Voraussetzung, daß die erstgenannten vier Gemeinden ebenfalls noch beitragen würden, sey zwar ein Repartitionsfuß festgestellt worden, und es werde in dessen Folge noch der Versuch gemacht werden, durch Separatverhandlungen mit den einzelnen Gemeindemitgliedern von Possendorf und Consorten, den Eintritt der obigen Voraussetzungen vielleicht noch zu ermöglichen; doch sey nicht ohne hinlänglichen Grund zu fürchten, daß auch diese Verhandlungen fruchtlos seyn würden.

In diesem Falle werde dann nichts übrig bleiben, als, sofern der aus der Peräquationskasse geleistete Vorschuss nicht wenigstens theilweise erlassen werden sollte, die Deputirten der Amtslandschaft, da nöthig, durch Anstellung einer Executivklage gegen sie anzuhalten, im Wege Rechts gegen die Amtslandschaft zu verfahren.

Die Folgen, welche für letztere damit verbunden wären, würden dann im Verlauf einiger Zeit den Wunsch einer gütlichen Vereinigung rege machen und diese wahrscheinlich herbeiführen.

Das Ober-Steuer-Collegium wird die geeigneten Wege zu baldthunlichster Erledigung dieser Angelegenheit einzuschlagen unvergessen seyn.

ad B.

1.) Wie bereits im III. Abschnitt unter 3. dieser Darstellung bemerkt worden, ist zwar auf

Beziehung der noch aussenstehenden Peräquationsreste thunlichst Bedacht genommen worden; es ist jedoch dessen ungeachtet nicht zu ermöglichen gewesen, selbige völlig einzubringen.

Der Betrag dieser Aussenstände ist geringfügig und besteht Inhalts der bereits allegirten Beilage sub B. überhaupt in

376 Thlr. 1 Gr. 4 $\frac{1}{4}$ Pf.

Der Grund des Aussenstehens besteht, wie die bei der ersagten Beilage befindliche specielle Nachweisung näher angiebt, zum Theil in vor der Hand nicht zu beseitigen gewesenen Behinderungsursachen. Was dagegen den noch vorhandenen Rückstand der zum Rittergute Kleincarsdorf gehörigen Gemeinden betrifft; so soll derselbe zu Folge der nunmehr eingegangenen höhern Anordnung, förderfamst eingebracht werden.

Nicht minder erfolglos steht es bis jetzt noch mit dem von der Amtslandtschaft Lauterstein zu vertretenden Reste auf das zum vormaligen Einlösungsfonds unterm 6. Mai 1816 erlassene, die Hereinziehung der im Jahr 1815 bei Erhebung der Zwangsanleihe von dem fremden Gouvernement hinausgegebenen Centralsteuer-Obligationen betreffend, zu deren Einziehung neuerlich noch ein fernerer Versuch gemacht worden ist.

2.) Zu Einziehung der aus der Zinnertschen Lazareth-Administration vom Jahre 1813 herrührenden Vertretungspost an

2,562 Thlr. 19 Gr. 8 Pf.

hat sich wegen des verschuldeten Zustandes Zinnerts, bis jetzt eine Aussicht nicht eröffnet und es ist daher dieses unsichere Activum nach wie vor unter den noch zu erledigenden Gegenständen fortzuführen.

Gleichmäßig ist

3.) der bisher als ein Activum der Ausgleichungskasse betrachtete

Revisionskosten-Vorschuß an 14 Thlr. 1 gr. —

auch ferner noch in dieser Maasse zu führen, da dem ehemaligen Amtschulzen Entz zu Lobertitz, welcher diesen Vorschuß zu erstatten hat, zu Berichtigung des Hauptkosten-liquidi in der gegen denselben bestandenen Untersuchungssache Inhalts der auf Erfordern erstatteten Anzeige vom 15. October dieses Jahres Fristen bewilligt worden sind und mithin von deren Ablauf und der Til-

gung des gesammten Betrags, die endliche Erstattung jenes Vorschusses abhängig ist.

V.

Nachricht im Betreff des Liquidis der Peräquations-Kasse gegen die K. Polnische Regierung.

Ueber die aus der Zeit der Verwaltung des Herzogthums Warschau herrührenden, zwischen den Königreichen Sachsen und Polen auszugleichen gewesen gegenseitigen Forderungen und Ansprüche ist zu Warschau am $\frac{4}{16}$ September 1828. eine Convention abgeschlossen worden, in welcher allen jenen Forderungen und Ansprüchen, es mögen solche auf baaren Vorschüssen, Verwendungen, Dominial und andern Besitztiteln oder auf Militair-Verpflegung und Natural-Lieferungen beruhen, gegenseitig, ohne alle Einschränkung entsagt, jedoch dem Königreiche Sachsen zu Ausgleichung des, bei der stattgefundenen Abrechnung zu dessen Gunsten verbliebenen Guthabens, ein Bauschquantum von 3,220,000 Polnischer Gulden

zugewährt und in Pfandbriefen des K. Polnischen landschaftlichen Credit-Vereins wirklich gewährt worden ist.

Hierauf ist nun unter andern auch Veranstaltung getroffen worden, daß alle aus den, dem Abrechnungsgeschäfte zur Basis gedienten sub F. und G. hier beiliegenden Liquidis näher zu ersiehende gegenseitige Militairforderungen für abgethan und aufgehoben zu achten und dafern solche als Activ- und Passiv-Posten in den Büchern und sonst notirt standen, daselbst in Wegfall zu bringen gewesen sind.

Bei den, auf ministeriellem Wege erfolgten Verhandlungen über das hier in Frage stehende Abkommen ist zwar hinsichtlich der, Polnischer Seits an Sachsen gemachten Militair-Ansprüche der auf das Königl. Preussische Herzogthum Sachsen fallende Theil, allerdings in Berührung gekommen, es ist jedoch, zu Vermeidung mehrerer Weiterungen, hiesiger Seits vorgezogen worden, jene Frage zur directen Verhandlung zwischen Sachsen und Preussen auszusetzen, einstweilen aber den, auf das preussische Herzogthum Sachsen fallenden Antheil mit in Anrechnung anzunehmen, wogegen die Polnische Regierung erklärt hat, bei dem von ihr beabsichtigten Regress an Frankreich in Hinsicht der ihr mit in Rechnung gestellten Verpflegungskosten für das Poniatowski'sche Corps eine diesfallige Garantie von Sachsen nicht zu verlangen.

Rücksichtlich dieses, unter dem obgedachten Abkommen also mit begriffenen Liquidis für die Peräquationskasse, welches den Verpflegungsaufwand für das

genannte Poniatowskysche Armee-Corps in den Monaten Juni bis mit September 1813 umfaßt, ist nun insbesondere Folgendes zu erwähnen:

Dieses Liquidum, welches ursprünglich nach zu den damals stattgefundenen Marktpreisen berechneten Portionen und Rationen mit einer Summe von
1,159,645 Thlr. 16 gr. —=

aufgestellt, späterhin aber, nach wiederholter Revision und in Berücksichtigung der, bei den Oberlausitzer Etapenorten angenommenen Durchschnittspreise bis auf:

1,207,457 Thlr. 22 gr. 9 pf.

erhöhet worden, zuletzt jedoch durch eine Berechnung nach den, für die Ausgleichungsanstalt regulativmäßig bestandenen Vergütungssätzen von —= 8 gr. —= für jede Portion und Ration, bis zu einer Höhe von:

1,389,857 Thlr. 16 gr. —=

gelangt war, steht mit so viel in dem diesseitigen und bereits vorallegirten Liquido sub III. No. 42. zwar aufgeführt; allein es würde, so viel aus den bei der vormaligen Kriegs-Verwaltungs-Kammer ergangenen vom Königl. Kriegs-Ministerio dem Obersteuer-Collegio mitgetheilten Acten und Nachrichten sich ergibt, wenn nicht auf dem eingeschlagenen Wege bei einem aversionellen Abkommen sothane Post mit zur Einrechnung und Berücksichtigung hätte gebracht werden können, ohnfehlbar sehr schwierig gewesen seyn, auf andere Weise den fraglichen Anspruch mit einigem Erfolge durchzuführen, indem hiernach die Polnischer Seits dagegen gemachten Einwendungen nicht ganz ohne Grund waren und schwer zu beseitigen gewesen seyn würden.

Letztere Meinung gründet sich nach dem fernern Inhalt gedachter Nachrichten hauptsächlich darauf, daß die liquidirte Rations- und Portionszahl überhaupt schon nicht Haltbarkeit genug hatte, dann aber auch die dabei zur Berechnung des Geldbetrags angenommenen Vergütungssätze nur für einquartirte nicht aber für solche Truppen gültig waren, die wie ein Theil des erwähnten Polnischen Corps bivouaquirt, und die Verpflegung aus den Magazinen erlangt hatten, daher, wenn auch die Verpflegung dieses Corps für Sachsen wirklich einen Aufwand von solchem Betrage herbeigeführt hatte, dessen legale Nachweisung dennoch nicht zu ermöglichen gewesen seyn würde.

In wiefern nun aber dennoch dem Peräquationsfonds ein verhältnismäßiger Antheil an der aus der gegenseitigen Abrechnung hervorgegangenen Summe zugestanden haben möchte, dies hat aus dem Grunde bei Verwaltung der Peräquationsangelegenheiten ausserhalb des Bereichs weiterer Erörterungen gelegen, weil, wie bereits vorerwähnt, die allerhöchste Anordnung auf Abschreibung

diesfalliger Activforderungen gerichtet, und somit anzunehmen war, daß eine Betheiligung der Peräquationskasse dabei nicht statt finden könne.

VI.

Den Regieaufwand betreffend.

In der mehrerwähnten ständischen Schrift vom 24. Mai 1830. ist das Bedenken ausgesprochen worden, daß der bei der Kriegsverwaltungs-Kammer und dem nachherigen Kriegs-Ministerio erwachsene Regieaufwand für die daselbst bestandene besondere Expedition, eine auffällige Höhe erreicht habe und es ist deshalb dringend auf dessen Verminderung angetragen worden.

Das Kriegs-Ministerium hat bei der abgegebenen Erläuterung dieses Zweifels zuvörderst dasjenige wiederholt, was deshalb in der von der Kriegsverwaltungs-Kammer abgefaßten, bis ult. August 1829. reichenden Darstellung der Geschäftsführung bereits enthalten ist, übrigens aber im Allgemeinen noch hinzugefügt, daß letztbenannte Behörde selbst, auf Beschränkung des früher mit einer Summe von 1000 Thlr. — = — = jährlich bestimmt gewesenen Beitrags-Quantum dergestalt angetragen, daß ein Quantum bis zur Höhe von 500 Thlr. — = — = jährlich ausreichend seyn werde. Allein auch diese Höhe habe der diesfalls erforderlich gewesene Aufwand bei weitem nicht erreicht, indem aufs Jahr 1829. nur 379 Thlr. 11 gr. — = und aufs Jahr 1830. nur 339 Thlr. 6 gr. — = erhoben worden wären, obgleich die Kosten, welche die statt gefundene Veränderung des Locals für die Expedition veranlaßt habe und die dafür zu bestreiten gewesenen Miethzinsen mit darunter begriffen wären.

Ersagter Miethzins wäre aber nöthig geworden, weil die Unterbringung der Expedition in einem öffentlichen Gebäude nicht thunlich gewesen sey.

Seit der mit Ausgangs April 1832. erfolgten alleinigen Uibernahme der Geschäfte Seiten des Obersteuer-Collegii ist jedoch der Regieaufwand bei dem Kriegs-Ministerio wegen der Peräquationsangelegenheiten gänzlich weggefallen und es wird bei dem Obersteuer-Collegio eben so wenig ein namhafter dergleichen Aufwand vorkommen, da daselbst keine besondere Expedition für die Peräquationsfachen bestehet, die desfalligen Geschäfte vielmehr bei dessen Canzlei mit besorgt werden.

VII.

Die Personalangelegenheiten betreffend.

Inhalts der unterm 11. Juli 1829. vom Obersteuer-Collegio abgegebenen Darstellung bestand damals das von der Peräquationsanstalt herrührende Personal, welches nach frühern ständischen Beschlüssen noch Wartegelder und sonstige Bezüge aus dem Peräquationsfonds und aus den Fonds der erhöhten

Staatsbedürfnisse zu empfangen hatte, in 20 Personen und der Betrag der von selbigen bezogenen Gemüsse bestand jährlich in:

5,157 Thlr. 13 gr. 4 pf.

In der ständischen Schrift vom 24. Mai 1830. ist der Antrag ganz besonders auf Ersparnis bei diesem Aufwande und auf anderweite Unterbringung des Personals gerichtet worden.

Nun haben sich, in Folge getroffener Veranstellungen, diese Verhältnisse dergestalt regulirt, daß, wie aus der hier beiliegenden Übersicht sub II. individualiter zu ersehen, der gesammte derartige Aufwand nach und nach bei der Peräquationskasse und resp. bei dem Fonds der erhöhten Staatsbedürfnisse nunmehr ganz hinweggefallen ist, indem die diesfalligen Bezüge bei:

- 5 Personen auf den Etat der Kriegsverwaltungs-Kammer,
- 2 = auf den Etat des Obersteuer-Collegii,
- 2 = auf die Fonds der Commission zu Besorgung der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten,
- 9 = auf das Pensionszahlamt, und zwar bei
5 Personen als Pension und
4 = = Wartegeld bis zur Wiederanstellung,

überwiesen worden, nicht minder bei:

- 1 Person durch Absterben und
- 1 = = die bereits im Nachtrage zur vorigen Darstellung der Geschäftsführung des Obersteuer-Collegii erwähnte Anstellung eines Individui beim damaligen Geheimen Finanz-Collegio

hinweggefallen sind.

Eben so ist auch die den Köhler'schen Kindern in Zwickau ausgesetzt gewesene Unterstützung dem ständischen Antrage gemäs in Wegfall gelangt und es schließt sich mithin die, der Peräquationsanstalt zugestandene Verbindlichkeit in Bezug auf die Personalangelegenheiten, durch Erledigung dieses Gegenstandes völlig ab.

S c h l u ß.

Endlich ist noch zu bemerken, daß, wie aus dem Vorstehenden erhellen wird, das Obersteuer-Collegium hinsichtlich der demselben nach den zeither bestandenen Ressortverhältnissen obgelegenen theilweisen Verwaltung der Geschäfte unablässig bemüht gewesen ist, den verschiedenen ständischen Anträgen und den allerhöchsten Beschlüssen thunlichstermaassen zu genügen, auch nach der ihm, seit dem 26. Mai dieses Jahres obliegenden alleinigen Besorgung der betreffenden Angelegenheiten um so mehr für völlige Erledigung der noch zur Beendigung obschwebenden Gegenstände besorgt seyn wird, als damit zugleich eine Vereinfachung der Geschäfte besonders auch bei den einer Entscheidung annoch bedürftigen Gesuchen und Anbringen verbunden ist.

A.

Summarischer

Rechnungs- und Kassen-Extract

über

Einnahme und Ausgabe

bei dem

Peraequations-Fonds

in dem Zeitraume vom 1 Januar 1830 bis ult.

December 1832.

L a u t Rechnung oder resp. Kassen- Extract.	E i n n a h m e.											
	Zinsen von den unter den Be- ständen befind- lichen Staats- papieren.			Eingegangene Veräquations- gelder-Reste			Insgemein.			Geleistete Kriegsschäden Vergütun- gen.		
	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
Rechnung p. ao. 1830.	2671	—	—	11	3	10	—	—	—	28	12	—
" " " 1831.	2843	18	—	—	—	—	4	4	5	10	3	6
Kassen-Extract p. m. Jan. 1832.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Febr. "	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
" " " März "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " April "	1365	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Mai "	—	—	—	8	23	10	—	—	—	—	—	—
" " " Juni "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Juli "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Aug. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Sept. "	1406	18	—	1	5	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—
" " " Octbr. "	—	—	—	22	21	8	—	—	—	—	—	—
" " " Nov. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " Dec. "	—	—	—	—	—	—	61	20	6	—	—	—
" " " Dec. "	—	—	—	—	—	—	siehe Nota.			—	—	—
Summa.	8287	6	—	44	10	7 $\frac{3}{4}$	66	—	11	38	15	6

8397 Thlr. 17 gr. 6 $\frac{3}{4}$ pf.

dazu den Bestand ult. December
1829.

79,239 " — " 3 $\frac{3}{4}$ "

Summa der Einnahme

87,636 Thlr. 17 gr. 10 $\frac{1}{2}$ pf.

A u s g a b e.

Besoldungen.			Zuschuß zu den Wartegeldern.			Gratificationen.			Canzlei-Aufwand.			Insgemein.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
100	—	—	226	16	—	1532	16	—	334	—	6	799	2	7
100	—	—	226	16	—	662	16	—	90	2	—	156	9	1
8	8	—	18	21	4	38	21	4	—	—	—	—	—	—
8	8	—	18	21	4	44	21	4	—	20	—	—	—	—
8	8	—	18	21	4	38	21	4	—	—	—	—	—	—
8	8	—	18	21	4	44	21	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	21	4	58	21	4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	21	4	82	5	4	—	—	—	13	17	—
—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	153	8	—
—	—	—	50	—	—	—	—	—	290	10	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—
—	—	—	7	12	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—
233	8	—	664	4	—	2559	—	—	716	—	8	1128	6	8
									als: 709	3	2	bei der Kriegsverw. Kammer.		
									6	21	6	bei dem Obersteuer-Collegio.		

5339 Thlr. 10 gr. 10 pf.

Wenn nun von der Einnahme
 an 87,636 Thlr. 17 gr. 10½ pf.
 die Ausgabe an 5,339 = 10 = 10 =
 abgezogen wird; so ergibt sich ult. Decbr. 1832. ein Bestand von
 82,297 Thlr. 7 gr. —½ pf.

und zwar:

74,675 Thlr.

54,025 Thlr. — —	in landschaftlichen Obligationen zu 4 pro Cent,
20,350 = — —	dergleichen zu 3 pro Cent,
300 = — —	in Kammer-Credit-Kassenscheinen,
4000 = — —	in einer Vorschussquittung der Amtsland-schaft Dippoldiswalda,
2322 = 7 = ½ =	baar
1300 = — —	Cass. Bill. } in natura vorhanden, wor-
nts.	unter 31 Thlr. 5 gr. 3 pf. begriffen, so noch als Depositum betrachtet werden.

N o t a:

Die zeither bei der Kasse aufbewahrt und also früher nicht unter dem Bestande begriffen gewesen

10 Stück holländ. Ducat.
 —Thlr. 6 gr. 6 pf. Silbergeld, und
 31 = 8 = — desgl.

sind im Monat December 1832. wie umstehend zu ersehen, mit 61 Thlr. 20 gr. 6 pf. zur Vereinnahmung gelanget und sind nunmehr unter dem Bestande mit enthalten.

1832	1831	1830	1829	1828	1827	1826	1825	1824	1823	1822	1821	1820	1819	1818	1817	1816	1815	1814	1813	1812	1811	1810	1809	1808	1807	1806	1805	1804	1803	1802	1801	1800

B.

U i b e r s i c h t

des Standes

der

Peräquationsgelder = Reste

am Schlusse des Jahres

1832.

Kreis.	Bezeichnung der Reste.	Betrag					
		des Restbestandes ult. Decbr. 1828.			des entstandenen Zu- wachs.		
		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
	A.) nach Hufen, Schocken und Quatembem, und zwar:						
	1.) auf ältere, vor dem 5. Juni 1815 ergangene Ausschreiben:						
Meißnischer Kreis.	{ Hufengelderreste,	—	—	—	4	7	—
	{ Schockgelderreste,	38	15	— $\frac{3}{4}$	23	3	8 $\frac{1}{2}$
	{ Quatembergelderreste,	107	2	9	16	1	8
Leipziger Kreis.	{ Schockgelderreste,	—	22	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—
	{ Quatembergelderreste,	—	22	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—
Vogtländischer Kreis.	{ Schockgelderreste,	22	15	3	—	—	—
	{ Quatembergelderreste,	21	2	—	—	—	—
	Summa 1.	191	7	5 $\frac{3}{4}$	43	12	4 $\frac{1}{2}$
	2.) auf neuere, seit dem 6. Juni 1815 ergangene Ausschreiben:						
Meißnischer Kreis.	{ Schockgelderreste, (p. 25. Nov. 1815.	3	15	2 $\frac{1}{4}$	—	—	—
	{ Quatembergelderreste,	—	6	3	—	—	—
Erzgebirgischer Kreis.	{ Schockgelderreste, . (p. 4. Aug. =	1	23	8 $\frac{1}{2}$	—	1	7 $\frac{1}{2}$
	{ (p. 25. Nov. =	2	5	—	—	—	—
	{ Quatembergelderreste, (p. 4. Aug. =	2	22	9	—	—	—
	{ (p. 25. Nov. =	5	20	9	—	—	—
Leipziger Kreis.	{ Hufengelderreste,	12	18	1	—	—	—
	{ Schockgelderreste, (p. 25. Nov. =	12	15	9	—	—	—
	{ Quatembergelderreste,	5	8	8	—	—	—
Vogtländischer Kreis.	{ Schockgelderreste, (p. 4. Aug. =	3	20	3	—	—	—
	{ (p. 25. Nov. =	5	3	—	—	—	—
	{ Quatembergelderreste, (p. 4. Aug. =	2	18	—	—	—	—
	{ (p. 25. Nov. =	5	12	—	—	—	—
	Summa 2.	64	21	4 $\frac{3}{4}$	—	1	7 $\frac{1}{2}$
	Summa von A.	256	4	10 $\frac{1}{2}$	43	14	—
Meißnischer Kreis.	B.) von den Unangesehenen und Exemten.	—	—	—	—	4	—
	Nachschuß auf ältere Ausschreiben,						
Leipziger Kreis.	C.) wegen der Centralsteuer- Zwangsanleihe.						
	Quotengelderreste,	326	17	6	—	—	—
Erzgebirgischer Kreis.	D.) an Resten zum Einlö- sungsfonds.						
	Quotengelderreste,	275	12	— $\frac{3}{4}$	—	—	—
	Hauptsumme.	858	10	5 $\frac{1}{2}$	43	18	—

Summa der Reste.			Darauf sind									Es bleiben mithin fernerweit noch in Rest.			
			baar eingegangen.			abzuschreiben gewesen:									
						an Einnahmergebühen.			an Erlaß und Wegfall.						
Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	Zhhr.	gr.	pf.	
4	7	—	4	6	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	
61	18	9½	48	23	2¾	—	—	10	11½	11	13	5	—	19	2
123	4	5	23	12	—½	—	—	4	—½	4	15	2½	94	21	1½
—	22	2½	—	22	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	2½	—	22	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	15	3	—	—	—	—	—	—	—	22	15	3	—	—	—
21	2	—	—	—	—	—	—	—	—	21	2	—	—	—	—
234	19	10½	78	14	2½	—	—	15	6	59	21	10½	95	16	3½
3	15	2¼	—	7	9¼	—	—	—	—	3	7	5	—	—	—
—	6	3	—	1	3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—
2	1	4	1	23	4¾	—	—	—	—	—	1	11½	—	—	—
2	5	—	1	19	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
2	22	9	1	1	6	—	—	—	—	—	6	3	1	15	—
5	20	9	1	14	9	—	—	—	—	1	—	—	3	6	—
12	18	1	—	—	—	—	—	—	—	12	18	1	—	—	—
12	15	9	—	—	—	—	—	—	—	12	15	9	—	—	—
5	8	8	—	—	—	—	—	—	—	5	8	8	—	—	—
3	20	3	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	—	—	—
5	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—
2	18	—	—	—	—	—	—	—	—	2	18	—	—	—	—
5	12	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	—	—	—	—
64	23	—¼	6	19	8	—	—	—	53	6	4¼	4	21	—	—
299	18	10½	85	9	10¼	—	—	15	6	113	4	2¾	100	13	3½
—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
326	17	6	10	—	—	—	—	—	316	17	6	—	—	—	—
275	12	—¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	12	—¾
902	4	5¼	95	13	10¼	—	—	15	6	429	21	8¾	376	1	4½

526 Zhhr. 3 gr. 1 pf.

Davon sind:

51 Zhhr. 3 gr. 2½ pf. in der Beilage zu dem unterm 31. December 1829. abgegebenen
Nachtrage zur Darstellung vom 11. Juli d. ai. nachge-
wiesen zu finden,

und 44 = 10 = 7¾ = werden in der Beilage sub A. in Einnahme berechnet.

I. Abtheilung.

uts.

66

Hierauf folgt die

C.

Verzeichnis

der

in den Schuldenbüchern der Ausgleichungsanstalt am Schlusse des Jahres 1832
noch offenstehenden Ansprüche an die Peräquationskasse.

No.	Betrag der Forderung.	Name des Liquidanten.	Gegenstand der Forderung.	Anmerkungen.
	Thlr. Gr. Pf.			
1.	1000	A. gewisse Amtsinspectorsob- ler als vormaliger Pachter des Vor- werks Ostra in Friedrichstadt bei Dresden.	Nachtrags = Liqui- dum auf ein für das Kreis-Magazin zu Dresden besorgtes Lieferungsgeschäft.	Die Forderung besteht in liquidir- ten Cours-Verlust, ferner Verzugs- zinsen und einem Rückstand für gelie- fertes Heu. Liquidant ist nämlich wegen des Hauptstammes seiner Forderungen mit Central-Steuer-Obligationen befriedi- get worden, und hat deshalb eine Nach- tragsforderung von 5697 Thlr. 22 Gr. — liquidirt. Nach vielfältigen Erörterungen in der Sache ist demsel- ben ein Aversionale von 1000 Thaler ausgemittelt und festgestellt worden. Derselbe will sich jedoch damit nicht begnügen und hat sich den weitem Ver- folg seines Anspruchs vorbehalten, da- her die Auszahlung des gedachten Aver- sionalquantum bis jetzt nicht erfolgen kön- nen.
	1000			Seite.

No.	Betrag der Forderung.			Name des Liquidanten.	Gegenstand der Forderung.	Anmerkungen.
	Zhhr.	Gr.	Pf.			
	1000	—	—	.	.	Übertrag.
2.	24	—	—	Der Vertreter des Nachlasses des vor- maligen Holzhand- lers Gebauer zu Zehren, der Steuer- procurator Gold- berg in Meissen.	für im Jahre 1813 zum Schiffbrücken- und Schanzenbau bei Meissen gelie- ferte Hölzer.	Von dem liquido an 894 Zhhr. 22 Gr. 7 Pf. sind nach Statt gehab- ten Erörterungen nur die nebenbemerkt- ten 24 Zhhr. — als zur Vergü- tung aus der Peräquationskasse geeig- net anzuerkennen gewesen. Ersagte Summe ist auch auf den Fall der Ver- zichtsleistung wegen der übrigen Ansprü- che, zur Zahlung ausgesetzt worden, je- doch bis jetzt noch unerhoben geblieben und die Sache selbst vor der Hand auch nicht weiter in Anregung gekom- men.
3.	1455	7	9	Der Stadtrath und die Commun zu Zwicau.	Lazarethaufwand vom 1. März 1813 bis ult. Juni 1814.	Nach dem, über das Lazarethauf- wands-liquidum gefertigten Abschluf- se, sind nur noch die nebenstehenden 1455 Zhhr. 7 Gr. 9 Pf. zur Erfül- lung aus dem Peräquationsfonds zu gewähren. Seiten der Liquidanten ist zwar dieses Guthaben acceptiret; jedoch wegen einer für wegfällig erklärten Post von 1613 Zhhr. 23 Gr. — für in Bürgerhäusern untergebracht gewesene Kranke und Blessirte, der Anspruch an den Erzgebirgischen Kreis vorbehalten worden. Dieser Vorbehalt ist aber nicht zu statuiren gewesen, da den Kreisbehörden nicht die weitere Ver- tretung wegfälliger Posten zur Last
	2479	7	9	Seite.		

No.	Betrag der Forderung.			Name des Liquidanten.	Gegenstand der Forderung.	Anmerkungen.
	Zhtr.	Gr.	Pf.			
	2479	7	9	.	.	Übertrag.
	2479	7	9	Summe A.		<p>fallen kann; eben so wenig kann aber auch der Peräquationskasse eine Vergütung von Aufwand aufgebürdet werden, der nach der Bekanntmachung vom 2. November 1819 zur Bezahlung nicht geeignet ist. Eine weitere Erklärung der Commun Zwickau hierüber ist bis jetzt nicht erfolgt.</p>
				B. ungewisse Forderungen.		
1.	137	8	—	Der ehemalige Hofposthalter Kretschmar in Dresden,	sür auf Verlangen Russischer Militairbehörden im Jahre 1813 gestellte Courier-Estafetten, Extrapost-Pferde und Wagen.	<p>Nachdem Liquidant auf alle früher angebrachte dergleichen Forderungen befriediget und das Liquidum mit selbigem gewissermaassen für geschlossen zu achten war, trat derselbe späterhin doch noch mit neben bemerkter Forderung auf. Da jedoch dieselbe völlig unbeschleuniget war; so hat eine Erörterung in der Sache auch weiter gar nicht statt finden können, und eben so wenig hat Liquidant selbst fernere Anregung gethan, daher auf diesen Anspruch einige Rücksicht nicht mehr zu nehmen seyn wird.</p>
	137	8	—	Seite.		

No.	Betrag der Forderung.			Name des Liquidanten.	Gegenstand der Forderung.	Anmerkungen.
	Zhhr.	Gr.	Pf.			
	137	8	—	.	.	Übertrag.
2.	17	8	—	Der Sattler Süß zu Schneeberg,	für Aufsicht beim Schlachten, Wiegen, Fleischvertheilen und für das Berechnen der Häute von 51 Stück Rindern, à 8 Gr.	Die Forderung beträgt eigentlich nur 17 Zhhr. — — ist völlig unbescheiniget und daher die Einlassung darauf zur Zeit ganz ausgesetzt geblieben, auch ist von Reclamanten selbst keine Anregung weiter geschehen und zu bezweifeln, daß der Anspruch überhaupt jemals gültig gemacht werden könnte.
3.	98	13	—	Der ehemalige Magazinverwalter Un- teutsch zu Plauen,	rückständige Remuneration und Ver- läge auf die Zeit vom 9. März 1812 bis ult. März 1815.	Die betreffende Rechnung ist examiniert, eine Erledigung der Defecte aber nicht erfolgt. Da nun überhaupt anzunehmen ist, daß diese Angelegenheit in Folge des, zwischen der Peräquationskasse und dem Voigtländischen Kreise unterm 6. Juni 1816 getroffenen Abkommens für den benannten Kreis allein noch gehöret und an selbigen überwiesen worden, nächstdem die Vertretungen aus dem Defecturverfahren von der Beschaffenheit sind, daß Liquidanten kaum nach deren Erledigung ein Guthaben übrig bleiben möchte; so dürfte dieser Anspruch hier gänzlich cessiren.
	253	5	—	Seite.		

No.	Betrag der Forderung.			Name des Liquidanten.	Gegenstand der Forderung.	Anmerkungen.
	Zhhr.	Gr.	Pf.			
	253	5	—	.	.	Übertrag.
4.	circa 5000	—	—	Der Königl. Preussische Regierun- gskommissair Gold- sticker als Lieferant, und der Gütervertreter bei dem Creditwesen des vormaligen Hospitalverwal- ters Schimmrohn in Dresden.	wegen einer Quan- tität Heu, so dem- selben angeblich doppelt in Anrech- nung gekommen, wegen für Rechnung Schimm- rohn's aus der Per- äquationskasse er- folgter Bezahlung mehrerer Schimm- rohn'scher Gläubig- er, für in das von ihm administrierte Hospital gelieferte Weine.	Die Erledigung dieser beiden An- sprüche beruhet auf Beendigung der deshalb obschwebenden Prozesse, deren Stand aus der Beilage sub D. zur Darstellung des Nähern zu erschen ist.
	5253	5	—	Summe B.		

Wiederholung.

A. 2,479 Zhhr. 7 Gr. 9 Pf. Betrag der gewissen-

B. 5,253 = 5 = — = Betrag der ungewissen Forderungen.

7,732 Zhhr. 12 Gr. 9 Pf. Total.

D.

I.

Carl Sigismund Goldsticker, Königl. Preuß. Regierungs-Commissair zu Berlin, hat im Jahre 1818. vor dem Appellationengerichte hieselbst gegen den Königl. Sächsischen Militair-Fiscus eine Klage auf Vergütung der von ihm im Jahre 1814. zum Etapen-Magazine in Leipzig angeblich gelieferter 1259 Centner 28 $\frac{1}{4}$ Pfund Heu à 2 Thlr. für den Centner und 1089 Centner 82 $\frac{1}{2}$ Pfund Heu à 2 Thlr. 11 gr. 6 pf. für den Centner, erhoben. Er hat dabei historisch angegeben, daß die 1259 Centner 28 $\frac{1}{4}$ Pfund Heu von der Deputation des Leipziger Kreises in einem unterm 16. August 1814. ausgestellten Bekenntnisse mit Quittung von 8224 Centner Heu, die er an die Leipziger Etape geliefert, aus dem Grunde abgezogen worden, weil jene Post aus dem Etapen-Magazine gegeben sey; worauf die Königl. Kriegs-Verwaltungs-Kammer den Werthsbetrag kürzen lassen, er aber in einem Verhörstermine, welcher den 31. October 1814. vor Commissarien des General-Gouvernements gehalten worden, sich die Nachweisung vorbehalten habe, daß solche 1259 Centner 28 $\frac{1}{4}$ Pfund ihm nicht zu kürzen wären. Sodann hat derselbe, ohne allen Nachweis, behauptet, daß, wie in näherer Prüfung des ganzen Rechnungswerkes sich gefunden habe, diese 1259 Centner 28 $\frac{1}{4}$ Pfund mit Unrecht ihm gekürzt worden seyen, und ihm vielmehr noch überdies eine Vergütung für 1089 Centner 82 $\frac{1}{2}$ Pfund zu 2 Thlr. 11 gr. 6 pf. pro Centner als auf wie hoch Kläger bei Abschließung des Lieferungs-Contracts contrahirt habe, gebühre. Darauf hat er die Folgerung gestellt, daß beide Posten ihm noch mit Verzugszinsen zu vergüten wären.

Weil das Appellationengericht diese Klage angenommen, so hat die Königl. Kriegs-Verwaltungs-Kammer dem Hofrath und Finanzconsulent Schneider die Vertheidigung des Militair-Fiscus übertragen und dazu die Canzleiacten mitgetheilt. Derselbe hat aber in ihnen einen Grund für die Forderung Klägers nicht gefunden, und also derselben in der Einlassung widersprochen, auch gegen Fortgang der so ganz unmodifirten Klage excipirt.

Darauf hat das Appellationengericht in einem den 8. Mai 1819. bekannt gemachten Interlocute dem Kläger Beweis des Klagegrunds auferlegt und dem Procurator Fisci den Gegenbeweis nachgelassen. Kläger hat auch einen Beweis in 40 Artikeln zu führen versucht, aber denselben nicht speciell durchgeführt, sondern für generelle Angaben die Acten der Leipziger Kreisdeputation und der Kriegs-Verwaltungs-Kammer über die von Klägern an den Leipziger Kreis bewirkten Lieferungen, angezogen und deren Edition gefordert, ferner

sich auf eine Rechnung des Etapen-Magazin-Verwalters Johann Carl Spieß und auf einige andere Schriften, besonders aber auf Zeugnis des genannten Spieß, welcher die Bewandnis kenne, berufen. Dieser Beweisführung ist, wie der Klage, der Einwand entgegen getreten, daß sie den Grund des Anspruchs und auch den Endzweck des Urkundengebrauchs nicht erkennen lasse; Beklagter hat daher deshalb, so wie gegen Zulassung des Zeugen, welcher in Klägers Dienst gestanden, und in eigener Sache zum Zeugen aufgefordert worden, excipirt, aber eventuelle Fragstücke eingegeben. Das Appellationengericht hat sodann Beklagten in einem den 12. Januar 1822. publicirten Urtheil zu Herausgabe der dem Beweise zu Grunde gelegten Actenstücke genöthiget und auch für die Abhörnung Spiessens, mit Vorbehalt der von dem Procurator Fisci künftig gegen dessen Person und Aussagen auszuführenden Erinnerungen, entschieden. Beklagter hat also ediret und auch den ihm nachgelassenen Gegenbeweis geführt, in welchem er aus 17 Gegenbeweisstücken die Unwahrscheinlichkeit eines Klägers, von Seiten der Leipziger Kreisdeputation oder der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, widerfahrenen Unrechts, deduciret, das Interesse Spiessens bei dem Lieferungsgeschäfte Klägers nachgewiesen, und eventuell 22 Stück Friedrichsd'or, welche Kläger einem der Commissaire zur Bestechung verheissen und nun für die Peräquationskasse dem von Klägern zur Auszahlung angewiesenen Härtel in Leipzig, bereits vergeblich abverlangt worden, angerechnet habe. Kläger hat nun zwar Beklagten den Gebrauch einiger Urkunden streitig machen wollen, das Gericht hat aber sie insgesammt ihm zuerkannt.

Das letzte Urtheil hierüber, nach welchem Kläger auch einen Theil der Unkosten zu erstatten hat, ist den 21. Juli a. c. publicirt worden und rechtskräftig. Nach der Beklagtem auf seine Anzeige gewordenen Instruction, hat er wegen des nunmehr zu eröffnenden Hauptverfahrens den Antrag Klägers zu erwarten, aber zu Erlangung des erkannten Kostenersatzes das Nöthige einzuleiten. Der Kostenbetrag ist unter Inbegriff der Canzleikosten, mit denen Kläger restiret, auf 19 Thlr. 19 gr. — gestellt, und er hat, nachdem die Canzlei des Appellationengerichts ihm die Liquidation zustellen lassen, den Bevollmächtigten Klägers, Stadtroth Hänel aufgefordert, seinen Machtgeber der Einbringungsverfügung durch Zahlung zu entheben. Die dazu gesetzte Frist ist nun abgelaufen und es wird der Procurator Fisci nicht anstehen, bei dem Königl. Landes-Justiz-Collegio um Requisition der Klägern vorgesezten Justizbehörde in Berlin anzusuchen.

Über den Werth des Anspruchs kann nur so viel geäußert werden, daß

derselbe zur Zeit ganz und gar nicht aufgeklärt ist, und in den dafür angezogenen Acten nicht wahrscheinlich wird.

II.

Johann Ferdinand Schimmrohn, war im Jahre 1813. einem Militair-Hospitale zu Dresden, als Hospital-Verwalter auf Rechnung vorgesetzt. Die Kriegs-Verwaltungs-Kammer hatte am 6. Mai 1815. ihm 3653 Thlr. 1 gr. 7 pf. als Rechnungsforderung zugestanden und in zinsbaren Central-Steuer-Obligationen bewilliget, mit der Verabfolgung aber darum Anstand genommen, weil die Hospital-Lieferanten und andere Gläubiger Schimmrohns ihre Forderungen gemeldet hatten. Nach der Zeit hatte die Kriegs-Verwaltungs-Kammer an gewisse Lieferanten deren von Schimmrohnen anerkannte Forderungen an überhaupt 1560 Thlr. 7 gr. — = auszahlen, 1500 Thlr. — = — = zum Deposito des Amtes Dresden abliefern und 646 Thlr. 11 gr. 1 pf. zu einstweiliger Sicherstellung der Hospitalkasse für die von Schimmrohnen zu vertretenden Inventarien, innenbehalten lassen. Als nun nachher zu Schimmrohns Vermögen ein Conkurs vor dem Amte Dresden entstanden, so bestritt der Curator honorum das Befugnis der Kriegs-Verwaltungs-Kammer zu den geleisteten Auszahlungen, worauf er auch im Jahre 1822. beim Appellationengerichte Nachzahlung der Summe von 1560 Thlr. 7 gr. — = mit Interesse in Mora mittelst Klage forderte.

Die sodann dem Hofrath und Finanz-Consulent Schneider aufgetragene Vertheidigung des Militair-Fiscus hatte zur Folge, daß das Appellationengericht denen Einreden für Gültigkeit der geleisteten Zahlung nicht statt gab, sondern mittelst Urteils vom 9. April 1825. den Fiscus in die geklagten 1560 Thlr. 7 gr. — = mit Zinsen des Verzugs von Zeit der angestellten Klage an, verurtheilte. Auf die dagegen eingewandte Leuterung reformirte aber das Gericht am 18. November 1826. dahin, daß es Beklagtem Beweis der Einrede nachließ, daß bei den Creditoren, denen gezahlet worden, die gelieferten Weine und andere Naturalien, auf den Credit der Hospitalkasse aufgenommen gewesen seyen. Des letztern annoch eingewandte Oberleuterung, in welcher er diesen allerdings mislichen Beweis von sich abwenden wollen, hatte ein den 30. Juni 1827. publicirtes bestätigendes Urtheil zur Folge. Den sonach dem Procurator des Staatsfiscus auferlegten Beweis stellte derselbe nun theils auf die Hospitalrechnungen, auf die Eingaben der Lieferanten und auf die von der Hospital-Commission geleiteten Unterhandlungen; theils ergriff er insoweit, wie die Documente nicht ausreichten, die Eidesdelation. Der Kläger antwortete

dann zwar durch einen Gegenbeweis, er stellte aber diesen nicht direct auf eine Widerlegung dessen, was Beklagter beweisen sollen, und zu beweisen gesucht hatte. Nachdem über die Pro- und Reproduction rechtskräftig erkannt und dabei die Entscheidung auf Beklagters Eidesdelation zum Endurteil ausgesetzt worden, so erfolgte das Hauptverfahren. In dem am 4. September 1830. eröffneten Definitiv-Urteil erkannte das Appellationengericht dem Fisco

a) unbedingte Anrechnung von

aa) 144 Thlr. — gr. — =

bb) 28 : 12 = — = und

cc) 130 = — = — =

so wie

b) unter Einbedingung eines Beklagten auferlegten Erfüllungseides, die Anrechnung von 100 Thlr. — = — = zu, sprach ihm den unternommenen Gebrauch der Eidesdelation ab, und verurtheilte den Fiscus in die übrigen geklagten Beträge, mit Verzugszinsen von Ostern 1815. an.

Nun wendete Beklagter und auch Kläger, Leuterung ein, welchen gegenseitig prosequirt ward. In dem sodann am 21. Juli a. c. bekannt gemachten Urteil bestätigte aber das Gericht nicht allein die vorige, gegen den Fiscus gegebene Entscheidung, lediglich mit der Restriction, daß die Zinsen des Verzugs erst von Zeit der erhobenen Klage an zu rechnen seyen, sondern verurtheilte auch den Fiscus in diejenigen Posten, derenthalber es denselben vorher resp. unter Einbedingung eines Erfüllungseides entbunden hatte. Also hat Beklagter hinwieder theils Leuterung, theils Oberleuterung eingewendet. Ebenfalls hat Kläger, welcher sich durch Aberkennung der ältern Verzugszinsen für verlegt gehalten, Leuterung eingewendet. Beide Remedia sind angenommen und der 7. November a. c. ist zur Prosecution angesetzt.

Die Verurtheilung des Fiscus ist darauf gestellt, daß materieller Concurs vorhanden gewesen, als die Kriegs-Verwaltungs-Kammer die geleisteten Zahlungen bewirken lassen, ferner, daß die von Beklagten beigebrachten Urkunden das Thema probandum nicht erschöpften, die daher gebrauchte Eidesdelation aber in Verbindung mit den Documenten-Beweisen nicht zugelassen werden könne.

E.

Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen wegen Wiederherbeziehung des den Dippoldiswaldaer amtslandtschaftlichen Deputirten aus der Peräquationskasse geleisteten unzinsharen Vorschusses an 4000 Thaler wird Folgendes bemerkt:

Nach allerhöchster Verwilligung ist mittelst obigen Vorschusses ein Schuldenwesen oberwähnter Deputirten, Johann Gottlieb Zimmermanns und Cons. regulirt worden, welches durch Kapitalserborgung für einen nach Vereinigung veranstalteten Hafereinkauf zur Ausfütterung französischer Trainpferde während eines Cantonnements im Sommer 1813. entstanden, und durch Beitragsquoten der Dippoldiswaldaer amtslandtschaftlichen Orte für den Hafereinkaufswand zur Erledigung zu bringen, wegen einer hierüber zwischen gedachten Orten und Deputirten seit dem Jahre 1814. verhandelten Differenz aber in einen sehr mislichen Stand gekommen war.

Allerhöchster Willensmeinung zufolge sollte die Erstattung erwähnten Vorschusses mittelst der obgedachten Beitragsquoten der amtslandtschaftlichen Orte bewerkstelligt werden. Allein mehrfacher Verhandlungen und Entscheidungen ohnerachtet lehnten verschiedene Ortschaften der Amtslandtschaft die Leistung von Geldbeiträgen zur Hafereinkaufs-Entreprise entweder ganz oder wenigstens nach vollen Localquoten beharrlich ab, und es hatte sich dieserhalb eine Differenz entwickelt, wovon das Ende nicht abgesehen werden konnte, so lange man, wie geschehen war, ohne Sicherung einer festen Ausgleichungsgrundlage mit den bei dem Traincantonnement nicht gleichmäßig bequartirt gewesenen, auch mehr oder minder, zum Theil sogar gar nicht aus der Hafereinkaufs-Entreprise unterstützten, und mitunter sehr beträchtliche separate Localausfütterungsleistungen in Anrechnung bringenden Ortschaften verhandelte, und die Quotenregulirung einem beliebigen Ermessen überlies. Bereits vor dem Jahre 1825. war daher bei der Kriegsverwaltungskammer die meismische Kreishauptmannschaft nebst dem Justizamte zu Dippoldiswalda auf vorgängige Vernehmung mit der Landesregierung, und mit Berücksichtigung früherer Entscheidungen der letzteren sowohl, als einer Immediatresolution zu Regulirung der örtlichen Beitragsquoten nach einem liquidations- Abrechnungs- und Ausgleichungssystem mit angemessener Instruction, und unter Mittheilung aller ermittelten Notizen beauftragt, auch nach der Vorschussverwilligung in mehreren Verfügungen hierauf hingewirkt worden.

Indessen war die Vollziehung dieses Auftrags allerdings mit mannichfachen Schwierigkeiten verbunden, auch fand der Beamte zu Dippoldiswalda bei der

ganzen Angelegenheit in sofern Bedenken, als nach seiner Ansicht die fragliche Hafer-Entreprise nur einen Gegenstand der allgemeinen Ausgleichung im Lande abzugeben habe, und die Differenz in den rechtlichen Weg einzuleiten seyn würde, und es unternahm derselbe, durch diese Ansicht geleitet, mit Einverständnis der Kreishauptmannschaft eine neue Verhandlung mit den Ortschaften ohne besondere Concurrnz der in jeder Hinsicht beteiligten amtslandtschaftlichen Deputirten über eine in beliebiges Ermessen gestellte Beitragsquotenregulirung für Erstattung des fraglichen Vorschusses und einiger Entreprisenposten, wobei zugleich von der suppeditirten bedenklichen Voraussetzung eines zu erlangenden theilweisen Vorschusserlasses ausgegangen wurde, auch sich die Besorgnis einer bedenklichen Verwickelung des Militairfiscus in die amtslandtschaftliche Differenz darstellte.

Die Verhandlungsmodalität blieb, wie schon vormals stattgefunden hatte, ohne gnügenden Erfolg, führte blos zu verschiedenartigen, im Allgemeinen nicht den liquidationsbetrag erschöpfenden Quotenanerbietungen, und ließ die zur Vorschusserstattung verpflichteten amtslandtschaftlichen Deputirten *ex lexu*.

Bei einem sich hierbei zeigenden sehr mislichen und sogar die Vorschusserstattung gefährdenden Stande der ganzen Angelegenheit erschien es der Kriegsverwaltungskammer unerläßlich, für gnügende Fortsetzung der Verhandlung, welcher alle Basis abging, eine solche Basis durch Formirung sowohl eines Entreprisenliquidi an Haupt- und Nebenaufwände, als eines Abrechnungs- und Ausgleichungsauswurfs, für die Ortschaften, nach dem Stande der Localleistungen, soweit letztere zu ermitteln waren, und einer Beitragsquotisirung zu verschaffen, was jedoch nur mit einem großen Aufwande von Zeit und Mühe, und neben den sonstigen Berufsgeschäften nicht sofort zu ermöglichen war. Ferner kam es auf eine umständliche Widerlegung der oberwähnten besonderen Ansichten des Justizbeamten zu Dippoldiswalda, welche in den zur Einsicht der Partheien offenstehenden Amtsacten ausführlich dargestellt waren, besonders und um so mehr an, als schon früherhin verschiedene Ortschaften auf Einleitung der Sache in den Weg Rechts provocirt hatten, und selbst der Kriegsverwaltungskammer dieserhalb Zweifel beigekommen waren, welche sie jedoch wegen entgegengesetzter Meinung der Landesregierung nicht durchzuführen vermochte; allein mit dieser Widerlegung war so lange Anstand zu nehmen, als nicht in der bei der V. Abtheilung verhandelten Reichenbacher Angelegenheiten, wobei die Cognitions- und Entscheidungscompetenz der Kriegsverwaltungskammer bestritten worden war, eine höchste Resolution erfolgte. Außerdem konnte es nicht angemessen erscheinen, während der allgemeinen Aufregung der Gemüther im Jahr 1830. und so lange noch ein Wiedereintritt des Grafen von Hohenthal in die

Kreishauptmannschaftliche Junction zu erwarten war, mit dem entworfenen Ausgleichungsplane hervorzutreten. Nach erfolgter Beseitigung aller Anstände ist aber unterm 28. November a. v. die Kreishauptmannschaft des meisenischen Kreises zur Reassumirung der Verhandlung nach vorgängiger Berathung mit dem Justizbeamten zu Dippoldiswalda in der Maase mit Auftrag versehen worden, daß man derselben zugleich theils eine vollständige Uebersicht der aufzufassenden und zum Anhalten zu nehmenden Gesichtspunkte mit besonderer Erwähnung der ständischen Erklärung für Einbringung des Vorschusses vom Jahr 1830. und der Nothwendigkeit einer gesonderten Zuziehung der amtslandschaftlichen Deputirten, theils einen vollständigen Ausgleichungsplan mit Auswerfung der Localquoten nach dem zur Zeit erscheinenden Liquidationsstande nebst mehreren Unterlagen zugestellt, und dabei Anweisung ertheilt, die sich hiernach ergebende Ausgleichungsbasis zum Grunde zu legen, das Abrechnungswerk nebst endlicher Berichtigung der Beitragsquoten zur Vollziehung zu bringen, und dabei die Zahlungsfristen in der Maase festzustellen, daß die Erstattung des Vorschusses nicht zu lang ausgesetzt bleiben möge.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

F.

Liquidum

die Königl. Sächsischen Forderungen an das ehemalige Herzogthum
Warschau betreffend.

No.	Zhler.	gr.	pf.	I., Vorschüsse aus Königl. Sächs. Kassen.
1	100,000	—	—	baar, an das Warschauer Schatz-Ministerium zu Bedürfnissen des Militair-Etat.
†				
2	50,000	—	—	baar, an das Handelshaus Frege und Comp. zu Leipzig, zu Tilgung eines von demselben dem Herzogthum Warschau gemachten Darlehns.
†				
3	2,500	—	—	baar, an dasselbe bezahlte Zinsen von vorbemerkten 50,000 Zhler. — — — auf 1 Jahr vom 1. Octbr. 1812 bis dahin 1813 zu 5 $\frac{1}{2}$ o.
†				
4	19,375	—	—	abgelaufene Zinsen von demselben Capitale auf 7 $\frac{3}{4}$ Jahr vom 1. Octbr. 1813 bis mit Juni 1821.
5	62,360	2	7	Rest auf eine, für den Warschauer Staatschatz an den damaligen K. franz. Receveur general de la Bouillierie zu Berlin baar geleistete Zahlung von 600,000 Francs.
†				
6	136,531	4	—	Betrag einer, für den Warschauer Staatschatz, zu Paris baar geleisteten gleichen Zahlung von 490,787 Francs 50 Cent.
7	123,179	21	6	Betrag von 481,500 Francs Bayonner Bons, welche für nebenbemerkte Summe von den Königl. Sächs. Kassen eingewechselt worden.
†				
8	8,140	10	4	Zinsen, welche nach Inhalt vorgedachter Bons dem Inhaber derselben zugesichert sind, am Betrage 31,575 Francs, und zwar: 1,575 Francs — von 31,500 Francs Capital auf 1 Jahr pro 1810. — — — = 50,000 Francs Capital auf 1 Jahr. 10,000 Francs = 100,000 Francs Capital, auf 2 Jahr pro 1810 und 1811.
502,086		14	5	Seite.

Anmerkung. Die mit einem † bezeichneten Posten wurden entweder ganz abgelehnt, oder als zweifelhaft mit Rabat in Ansatz gebracht.

No.	Zhfr.	gr.	pf.	
	502,086	14	5	Uibertrag. 20,000 Fr. von 300,000 Fr. Capital auf $1\frac{1}{2}$ Jahr vom 1. Jan. 1810 bis mit April 1811.
				utr.
† 9	62,271	9	4	Betrag von 241,537 Fr. 50 Cent dergleichen Zinsen von vorer- wähnten 481,500 Fr. Bayonner Bons, als: 16,537 Fr. 50 Ct. von 31,500 Fr. Capital auf $10\frac{1}{2}$ Jahr von u. mit 1811 bis mit Juni 1821. 25,000 = — = = 50,000 = = auf 10 Jahr vom 1. Juli 1811 bis mit Juni 1821. 47,500 = — = = 100,000 = = auf $9\frac{1}{2}$ Jahr von u. mit 1812 bis mit Juni 1821. 152,500 = — = = 300,000 = = auf $10\frac{1}{8}$ Jahr vom 1. Mai 1811 bis mit Juni 1821.
				uts.
10	166,666	16	—	von den Ständen des ehemaligen Herzogthum Warschau bei dem im Jahre 1809 gehaltenen Landtag bewilligten, aber unabgeführt gebliebenen Beitrag zu den aus hiesigen Kassen bestrittenen Ge- sandschaftsspesen auf die Jahre 1809 — 1813.
11	6,134	21	2	Betrag der, bei dem Rückzuge im Jahre 1813 von den Sächf. Truppen in die Festung Modlin abgelieferten Munitions-Vor- räthe.
† 12	44,976	8	3	Betrag von 910 Ctr. Pulver, welche im Jahre 1811 an vor- gedachte Festung abgeliefert worden sind.
† 13	121,002	—	8	baarer Vorschuß zum Ankauf und Transport von 35,980 Stück Infanterie-Gewehre für die Herzoglich Warschauer Armee.
14	32,034	16	6	desgleichen zum Ankauf von Militair-Effecten an den, im Jahre 1811 zu Mainz sich aufgehaltenen Ober-Lieutenant von Kry- sinsky.
	935,172	14	4	Seite.

No.	Zhlt.	gr.	pf.	
	935,172	14	4	Uibertrag.
15	1,205	1	—	baar bezahlte Transportkosten } von den im Jahre 1811 für die War-
16	114	5	—	lagerkosten } schauer Armee gelieferten Gewehren.
17	2,975	20	3	Transportkosten von dem, im Jahre 1811 aus dem Hauptzeug-
				hause zu Mainz für die Warschauer Armee bezogenen Geschütze.
18	1,655	5	—	baarer Vorschuß zu Reisekosten des im Jahre 1812 nach Ham-
				burg abgesendeten Herzoglich Warschauischen Divisions-General
				Sokoluiſky, ingleichen des General-Adjutanten Pázkowsky.
19	4,291	16	—	vorschufweise für die Warschauer Staatskassen im Jahre 1809 an
				den Minister Staats-Secretair Grafen Breza geleist. Zahlung.
20	6,000	—	—	desgleichen an denselben im Jahre 1813 baar geleistete Zahlung.
21	996	16	—	desgleichen an den General von Bronikowsky geleistete Zahlung.
22	1,180	—	—	an den Minister Staats-Secretair Grafen Breza im Jahre 1809
				zu Frankfurt a. M. bezahlte Auslösung.
23	6,500	—	—	Vorschuß zu Gratificationen wegen der, im December 1808 mit
				Rußland abgeschlossenen Cartel-Convention.
24	8,312	16	—	Saldo einer Berechnung zwischen dem Warschauer Staatsschätze
				und der hiesigen Münzkasse, über eine bei letzterer im Jahre
				1811 für Rechnung des Erstern beschene Umschmelzung Preuf-
				fischer Scheidemünze an 670,000 fl. poln.
25	81	18	—	baarer Vorschuß für die Warschauer Staatskassen, an den, im
††				Jahre 1810 anher commandirten Hauptmann Plomzinsky.
26	300	—	—	desgleichen an die Präfectur zu Warschau zu Errichtung eines
				Feldhospitals in dem dort. Kazymikowschen Caserngebäude.
27	355	11	11	desgleichen an verschiedene in Pohlischen Diensten gestandene
				Offiziers im Jahre 1814. und zwar:
				195 Zhlt. 11 gr. 11 pf. an den Major Garcinoff, Besol-
				dung auf 4 Monate,
				75 : — : — : — : die lieutenants Bogusk, Kos-
				kowsky und Buchalsky, jeden 25
				Zhlt. Reisekosten,
				60 : — : — : — : den Major Szowstowsky und
				den lieutenant Susky à 30 Zhlt.
				desgleichen,
				25 : — : — : — : den Major Schablowsky, desgl.
				uts.

969,141 | 3 | 6 | Seite.

K. I. I. Abtheilung.

No.	Zflr.	gr.	pf.	
	969,141	3	6	Uibertrag.
28	22	13	6	Spesen von einer, im Jahre 1811. durch den hiesigen Banquier Mich. Kaskel bewirkten Baarsendung nach Warschau.
29	93	6	—	Betrag an Bekleidungsstücken, welche unterm 28. October 1813. zu Modlin an das 18te polnische Infanterieregiment abgegeben worden.
†				
30	187	18	—	für Lazareth-Verpflegung polnischer Militairs im Jahre 1807. 1808. 1812. und 1813.
31	12,463	1	4	Verpflegungsaufwand für das, in den hiesigen Landen, in den Jahren 1811. gestandene Herzogl. Warschauer 4te Chasseur-Regiment.
†				
32	1203	9	6	Besoldung des Oberforstmeisters von Reizenstein, auf die Zeit vom August 1813. bis mit Septbr. 1814.
33	1200	—	—	Reisekosten des damaligen Bergraths von Herder.
34	800	—	—	dergleichen des Kobaldinspectors Ullmann und des Obereinfahrer von Jedtwitz.
35	1361	13	5	Besoldung und Auslösung des Kammerrath von Broizen,
†				
36	2252	4	—	desgl. des Kammerrath Graf von Münster,
37	313	8	—	desgl. dem Kammerschreiber Lehmann,
38	230	—	—	Besoldung des Rechnungs-Canzlisten Sturm.
	1,089,268	5	3	Summe.
				II. Vorschüsse aus der Warschauer Domainen-Kasse.
39	.	.	.	Betrag der dem Staate bis Ende Februar 1813. baar geleisteten Vorschüsse an 9,275,552 fl. poln.
40	.	.	.	Betrag von 7,875,000 fl. poln., welche in der Zeit seit dem Monat Februar 1813. bis zum Friedensschluß im Mai 1815. also auf 2¼ Jahre, vermöge des 10. Artikels der damaligen Constitution vom Jahre 1807. mit 3½ Millionen polnischen Gulden aus dem Ertrage der Kronländer zur Completirung der Civilliste zu entnehmen gewesen, aber un erhoben gelassen worden sind,
41	.	.	.	Betrag der, vom Staatsrathe von Kalinowsky im Jahre 1814. von hier nach Warschau zurückgekommenen Gelder der Kron- Domainen-Kasse.

No.	Zhkr.	gr.	pf.	
				III. Aufwand für Verpflegung pohlischer Truppen.
42	1,389,857	16	—	Verpflegungsaufwand für das Poniatowskysche Armeecorps, in den Monaten Juni bis September 1813.
				IV. Rückstände auf die Civilliste und an Domainengefällen.
43	.	.	.	Verbliebene Rückstände auf die jährlichen Beiträge zur Civilliste auf 8½ Jahr bis May 1815. à 3½ Millionen pohl. Gulden jährlich.
44	.	.	.	Betrag der bis zum Monat Februar 1813. rückständig verbliebenen Domainengefälle an 4,590,709 fl. pohl.

Dépenses rapportées à la place des Grands
 Bazarons pour l'entretien des troupes de
 l'armée en nature, l'an 1814, par le Com-
 mandant du Duché de Varsovie et trans-
 portées aux frais de la guerre, en Saxe,
 pour subvenir aux besoins des troupes qui
 y étoient cantonnées, à sa charge, par suite
 des événements de la guerre.
 II. Entrées des troupes saxonnes en 1813.
 Dépenses tant en argent comptant qu'en denrées
 fournies des magasins du Gouvernement
 pour l'entretien des troupes saxonnes en
 1813, ainsi que frais pour denrées et autres
 objets fournis par les habitants, justifiés
 par des liquidations particulières.
 2.604,165 fl. 3 gr.
 2.269,478 - 6 -
 12,173,641 fl. 8 gr.

Requisition.

Avances faites au Royaume de Saxe.
 Entrées des troupes saxonnes en 1813.
 2.604,165 fl. 3 gr.
 2.269,478 - 6 -
 12,173,641 fl. 8 gr.

Varsovie, le 29. Nov. 1817.

G.

T a b l e a u

des prétentions du Royaume de Pologne formées à la charge du Royaume de Saxe.

No.	Fl.	gr.		
<i>I. Avances faites au Royaume de Saxe.</i>				
1.	4,355,627	15	Dépenses faites à la place des Caisses Saxonnes pour l'entretien des troupes du Royaume de Saxe, depuis le 17. Sept. 1807. jusqu'au 30. du même mois 1809. et pour fourniture d'autres objects.	Bei der Abrechnung anerkannt für 2,644,020 p. Fl. oder 440,670 Thlr. — —
2.	1,248,537	17	Dépenses supportées à la place des Caisses Saxonnes, pour fourniture de denrées de livrées en nature, l'an 1814. par le Gouvernement du Duché de Varsovie et transportées aux frais de ce dernier, en Saxe, pour subvenir aux besoins des troupes qui y étoient cantonnées, à sa charge, par suite des évènements de la guerre.	Dieser Anspruch wurde gänzlich abgelehnt.
	5,604,165	2	<i>II. Entretien des troupes saxonnes en 18$\frac{2}{3}$.</i>	
3.	9,569,478	6	Dépenses tant en argent comptant qu'en denrées fournies des magasins du Gouvernement pour l'entretien des troupes Saxonnes en 18 $\frac{2}{3}$. ainsi que frais pour denrées et autres objects fournies par les habitans, justifiés par des liquidations partielles.	Bei der Abrechnung anerkannt für 5,136,956 p. Fl. oder 856,159 Thlr. — —
			NB. Obige beide Summen würden zu $\frac{2}{3}$ von Preussen zu vertreten seyn.	

Recapitulation.

I. 5,604,165 Fl. 2 gr. Avances faites au Royaume de Saxe.
 II. 9,569,478 - 6 - Entretien des troupes Saxonnes en 18 $\frac{2}{3}$.
 15,173,643 Fl. 8 gr.

Varsovie, le 29. Nov. 1827.

(signé) Kalinowski.

Personen, welche früher bei der Ausgleichungsanstalt angestellt gewesen sind.	Deren jährliche Bezüge an:			Sind in Wegfall gekommen vom:			
	Wartegeld aus den Fonds der erhöhten Staatsbe- dürfnisse.	Erfüllung des früheren Ge- halts aus dem Peräquationsfonds:	stehenden Gratificatio- nen	Monat September 1829. an mit:	1. Januar 1832. an mit:	Monat Mai 1832. an mit:	Monat Juli 1832. an mit:
	Zhl. gr. pf.	Zhl. gr. pf.	Zhl. gr. pf.	Zhl. gr. pf.	Zhl. gr. pf.	Zhl. gr. pf.	Zhl. gr. pf.
Kreisexpedient Bormann,	166 — —	.	.	166 — —	.	.	.
Canzellist Schweiger,	160 — —	.	.	.	160 — —	.	.
= Fleischer,	120 — —	.	.	.	120 — —	.	.
= Schädlich,	100 — —	.	.	.	100 — —	.	.
Calculator Fiebiger,	180 — —	60 — —	60 — —	.	.	300 — —	.
= Kreisshmar,	.	100 — —	.	.	.	100 — —	.
Copist Kentsch,	162 5 4	162 5 4	.
Calculator Teschky,	180 — —	180 — —
Copist Gähre,	120 — —	.	20 — —	.	.	.	140 — —
Aufwärter Philipp,	120 — —	120 — —
Secr. Lindner, Kriegs Rath	200 — —	200 — —
Kreis-Cassirer Reichel,	333 8 —	333 8 —
Kreis-Calculator Müller,	180 — —	180 — —
Secretair Pohle,	350 — —	.	250 — —	.	.	.	600 — —
Registrator Thieme,	283 8 —	.	216 16 —	.	.	.	500 — —
Calculator Krämer,	180 — —	180 — —
Kreisagent Schöne,	333 8 —	333 8 —
= = Dresler,	333 8 —	333 8 —
= = Lutherer,	333 8 —	333 8 —
Secretair Hammer,	333 8 —	166 16 —	80 — —	.	.	.	580 — —
 Hierüber die drei Kinder des in Zwickau verstorbenen Assistenz-Calculators Köhler,	.	.	36 — —	.	36 — —	.	.
Summa.	4168 5 4	326 16 —	662 16 —	166 — —	416 — —	562 5 4	4013 8 —
	5157 Zflr. 13 gr. 4 pf.			5157 Zflr. 13 gr. 4 pf.			

Be
ge
nes
tion
lege
S

3

6

6

N^o 34.

Decret an die Stände.

Ein Gesetz über die gemischten Ehen und die Erziehung der in selbigen erzeugten Kinder betreffend.

Eingegangen den 9. Februar 1833.

Se. Königl. Majestät und Se. Königliche Hoheit der Prinz Mitregent haben Sich bewogen gefunden, über die Verhältnisse der Ehen, welche von Personen katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses geschlossen werden, und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder, unter Berücksichtigung früherer ständischer Anträge, und in einer Weise, von welcher Sie verhoffen, daß solche Ihren getreuen Ständen und Unterthanen nunmehr zu vollständiger Beruhigung erreichen werde, neue Bestimmungen festzusetzen, und lassen den diesfalls ausgearbeiteten Gesetzentwurf nebst dazu gehörigen Motiven den getreuen Ständen anbei zugehen, indem Sie deren Erklärung hierauf in Huld und Gnaden erwarten, mit welchen Sie denselben wohl beizutheilen verbleiben.

Dresden, den 7. Februar 1833.

LS.

Anton.
Friedrich August, K. z. S.

D. Christian Gottlieb Müller.

Gesetz-Entwurf,

die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend.

Wir haben auf den Antrag der getreuen Stände in den Schriften vom 22. Mai 1830. und 29. April 1831., die hinsichtlich der Eingehung gemischter Ehen unter Protestanten und Katholiken sowohl, als der religiösen Erziehung der Kinder von Eltern dieses verschiedenen Glaubensbekenntnisses bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen lassen, und in deren Folge, mit Aufhebung der in §. 47. 50. 51. 52. 55. und 62. des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden, und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen

und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827., in-
gleichen in §. 11. des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Confession
zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827. enthaltenen Bestimmungen,
welche mit Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes ausser Kraft treten, unter
Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten,
deren ein Theil zur katholischen, der andere zur evangelischen Confession sich
bekennt, wird durch die Confession des Bräutigams bestimmt. Doch steht
den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geist-
lichkeit des Bräutigams, und ein von dieser ausgestelltes Zeugnis, daß ihr kein
Ehehindernis bekannt sey, sich von einem andren Pfarrer der Confession des
Bräutigams, oder von dem Pfarrer der Braut trauen zu lassen. Wollen die-
selben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung noth-
wendig von dem Pfarrer des Bräutigams zu vollziehen, und als die eigentli-
che Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu be-
trachten.

§. 2.

Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vor-
hero sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der
Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hindernis entgegenstehe: und es darf, be-
vor nicht solches beseitiget, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf
dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaub-
haft beigebracht worden, mit dem Aufgebot nicht verfahren werden.

§. 3.

Wenn wider die Trauung Widerspruch geschieht, oder Appellation einge-
wendet wird, so ist das Anbringen zunächst bei dem Pfarrer des Bräutigams
zu bewirken.

Auch hat allemal derjenige Pfarrer, bei welchem ein Einspruch geschieht,
dem Pfarrer des andren Theils davon sofort Nachricht zu geben.

§. 4.

Sollte der katholische Pfarrer, welchem nach §. 1. die Trauung gebührt,
ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund Aufgebot oder Trauung
verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theils in der
evangelischen Kirche seines Wohnorts, die Trauung aber ebenfalls von einem

protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theils, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerio des Cultus ertheilt werden.

§. 5.

Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht dem Geistlichen der Confession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Eltern das Kind in der Confession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Confession zu.

§. 6.

Die Erziehung der Kinder richtet sich in der Regel nach der Confession des Vaters.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden §. vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Andres festzusetzen.

§. 7.

Eine solche Uebereinkunft der Eltern über die Confession der Kinder ist nämlich nur allein dann von Gültigkeit, wenn theils die Einwilligung unter den allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, insbesondere der Willensfreiheit, also ohne Furcht und Zwang ertheilt, theils auch folgende Form beobachtet worden ist:

- a) die Erklärung muß vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit des Bräutigams oder Ehemannes,
 - b) an Gerichtsstelle,
 - c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
 - d) ohne Zulassung eines Geistlichen,
- abgegeben, und über dieselbe ein legales Protocoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten.

§. 8.

Dergleichen Verträge können sowohl vor, als nach der Trauung, also z. B. auch zur Zeit des Eintritts des Kindes in das schulfähige Alter geschlossen, auch mit Beobachtung derselben Vorschriften (§. 7.) wieder aufgehoben oder abgeändert werden, so lange nicht das Kind das zehnte Jahr seines Alters erfüllt hat.

§. 9.

Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, und die bereits geschlossenen ausssergerichtlichen Vereinigungen können nur dann gelten, wenn sie von den Eltern gerichtlich (§. 7.) in einer ihnen von der Obrigkeit hierzu einzuräumenden dreimonatlichen Frist angemeldet werden. Doch steht einem jeden derselben das Recht zu, einseitig auf diese Anmeldung zu provociren.

Ist nur ein Theil oder keines der Eltern mehr am Leben, so wird das Kind in der zeitherigen Confession fort erzogen.

Bei Eltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 7.) ein Andres unter sich festsetzen.

§. 10.

Hinsichtlich unehelicher Kinder hat allein die Mutter zu bestimmen, in welcher Confession sie erzogen werden sollen.

§. 11.

Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters legitimirten, sind jedoch auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die legitimirten der letzten Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe.

Brautkinder werden, wenn die Schliessung der Ehe durch Ableben des einen oder andern Verlobten verhindert wird und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Bestimmung des überlebenden erzogen.

Sind aber beide gestorben, oder treten andre Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so entscheidet die Confession der Mutter.

§. 12.

Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu seyn, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemein-

schaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andren Religionsunterricht erhalten hätten.

§. 13.

Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß. Wegen der später gebornen aber ist den Eltern eine freie Uebereinkunft nachzulassen.

§. 14.

Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden seyn würde.

§. 15.

Andren Personen, als den Eltern selbst, und bei unehelichen Kindern der Mutter, z. B. Pflegeeltern, soll es durchaus nicht freistehen, über das Glaubensbekenntnis der Kinder, deren Erziehung sie übernommen haben, in andrer Weise, als in der im Gesetz bestimmten, Anordnung zu treffen.

§. 16.

Hingegen Adoptiveltern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, das selbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Eltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7.) in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17.

In allen Fällen, also namentlich auch in denjenigen, von welchen oben in §. 9. 12. und 16. gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder andern Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession weiter nicht mehr Statt.

§. 18.

Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind von der ordentlichen weltlichen Gerichtsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen.

Beweggründe

zu dem Gesetzentwurfe, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der Kinder *ic.* betreffend.

Gegen das Mandat vom 19. Februar 1827 sind von den Ständen in den Schriften vom 22. Mai 1830 und 29. April 1831 verschiedene Erinnerungen und Anträge gestellt worden, welche sich zum Theil auf frühere schon beim Landtage im Jahre 1824 erfolgte Erklärungen beziehen, und theils die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit und die Befugnisse der mit deren Ausübung beauftragten Behörden, theils die gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen, besonders in gemischten Ehen betreffen. In ersterer Beziehung werden den Ständen besondere Entwürfe zu neuen Gesetzen vorgelegt, mit der letzteren beschäftigt sich der gegenwärtige.

Es sind hauptsächlich zwei Punkte, hinsichtlich welcher eine Abänderung obigen Mandats für wünschenswerth geachtet worden ist; nämlich

1.) daß im §. 52. desselben die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu sehr als Gegenstand willkürlicher Verfügung der Eltern behandelt, lediglich auf die freie Uebereinkunft der letztern gestellt, dadurch aber manchen wenig zu billigenden Motiven oder Privatunöthigkeiten der Eingang eröffnet worden sey, und daß es für den Fall, wenn eine solche freie Uebereinkunft nicht zu bewirken sey, an der so nothwendigen gesetzlichen Bestimmung, in welcher Confession die Kinder zu erziehen seyen, gänzlich fehle,

und

2.) daß in §. 47. und 62. desselben Gesetzes den besonderen Grundsätzen der katholischen Kirche ein zu überwiegender Einfluß auf die Entscheidung solcher Verhältnisse, bei welchen doch beide Kirchen gleiche Berücksichtigung ihrer Grundsätze fordern könnten, verstattet worden sey.

Diesen Beschwerden abzuhelpfen ist der Zweck gegenwärtigen Gesetzes.

Es sind nun zuvörderst, ehe zu dem Inhalte der einzelnen Abschnitte übergegangen wird, die allgemeinen Ansichten zu bemerken, von welchen bei Abfassung des Gesetzentwurfs vorzüglich in Betreff des Punktes unter 1. ausgegangen worden ist.

Eine gesetzliche Bestimmung der Confession, in welcher Kinder solcher Eltern, deren ein Theil der evangelischen, der andre der katholischen Confession zugethan ist, erzogen werden sollen, ist nothwendig, eines Theils, damit es nicht scheine, als ob eine Uebereinkunft über diesen Punkt jedesmal ge-

geschlossen werden müsse, sondern den Eltern die Freiheit verbleibe, die unangenehme Spannung der Gemüther, die Störungen des ehelichen Friedens, und die fremden Einmischungen zu vermeiden, welche bei dergleichen Unterhandlungen so leicht Platz ergreifen, andern Theils, damit in den Fällen, wo eine gütliche Vereinigung darüber nicht möglich ist, welche ein Gesetz nie erzwingen kann, doch eine sichere Norm der Entscheidung vorhanden sey.

A.

Welche Norm die vorzüglichste sey, darüber lassen sehr verschiedene Ansichten sich aufstellen.

I.

Bei dem Landtage 1824. (Schrift vom 31. July 1824.) ging die Ansicht sämmtlicher Stände, und bei dem Landtage 1830. (Schrift vom 22. Mai 1830.) die Ansicht des damaligen engeren und weitern ritterschaftlichen Ausschusses dahin, daß die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter in der Confession der Mutter erzogen werden sollten. Dafür wird angeführt, daß hierdurch beiden Eltern gleiches Recht wiederfahre, daß die Erziehung der Töchter überhaupt mehr von der Mutter geleitet werde, daß auf diese Weise jede Willkühr ausgeschlossen bleibe, und auch schon in der Kindheit der Grund zu der so nöthigen Toleranz gelegt werde. Dagegen aber kommt in Erwägung, daß es bedenklich erscheinen müsse, durch eine solche Vorschrift eine gänzliche Spaltung des Religionsbekenntnisses in die Familien einzuführen, wodurch die gemeinschaftliche Hausandacht erschwert, und Gelegenheit zu Unfrieden und Reibungen unter den Geschwistern, besonders in den weniger gebildeten Ständen, gegeben werden würde. Es sind auch im Jahre 1830. die allgemeine Ritterschaft und die Städte, und im Jahre 1831. (Schrift vom 29. April 1831.) sämmtliche Landstände von dieser Ansicht wieder abgegangen.

Hauptsächlich aber verdient hier bemerkt zu werden, daß in mehreren andren deutschen Staaten dieselbe Bestimmung früher gesetzlich gegolten hat, aber in neuerer Zeit durch andere Gesetze wieder aufgehoben worden ist, man also daselbst wahrscheinlich Erfahrungen in der Anwendung dieser Bestimmung gemacht hat, welche sie als nicht rätzlich darstellen.

So verordnet das allgemeine Preussische Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 76., daß bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen. Allein in einer neueren Declaration vom 21. November 1803., welche unter dem 7. October 1825. auch auf die preussischen Provinzen West-

phalen und Niederrhein ausgedehnt worden ist, werden gegenwärtig die Kinder einer gemischten Ehe ohne Unterschied in der Confession des Vaters erzogen.

Eben so bestimmte das Herzoglich Sachsen-Weimarische Regulativ vom 19. April 1813. §. 4. a.: „Haben die Eltern keine Uebereinkunft getroffen, so werden die Söhne in der Kirche des Vaters, die Töchter in der Kirche der Mutter getauft.“ Allein in dem Gesetze vom 7. October 1823. §. 51. hob der Groshertzog mit Zustimmung der Landstände diese Vorschrift wieder auf und setzte fest, daß künftig die Kinder aus gemischter Ehe in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden sollten.

Endlich galt auch in dem Groshertzogthume Hessen-Darmstadt vormals die Regel, daß die Töchter dem Glaubensbekenntnisse der Mutter und die Söhne dem des Vaters folgen sollten, und es gründete sich dieses hinsichtlich der Residenz Darmstadt auf den den römisch-katholischen Einwohnern derselben ertheilten Freiheitsbrief vom 1. December 1790., hinsichtlich der ehemals Chur-Pfälzischen Landestheile aber auf die Chur-Pfälzische Religionsdeclaration vom 9. Mai 1799. Allein nach der groshertzoglichen Verordnung vom 18. July 1825., welche auf die Residenz Darmstadt sich bezieht, jedoch durch anderweiten groshertzoglichen Erlaß vom 27. Februar 1826. auf die gesammten groshertzoglichen Lande erstreckt worden ist, folgen gegenwärtig dort alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, der Confession des Vaters.

Es ist nicht rathsam, Bestimmungen, welche in anderen Staaten, unter ähnlichen Verhältnissen, unzutraglich oder unhaltbar befunden worden sind, ohne die dringendsten Gründe einzuführen.

II.

Die neueren Vorschläge (ständische Schrift vom 29. April 1831.) gehen dahin, daß sämtliche Kinder der Confession desjenigen der Eltern folgen möchten, dessen Vorfahren am längsten in Sachsen ihren wesentlichen Aufenthalt hatten, oder wenn beide Ehegatten erst sich nach Sachsen gewendet haben sollten, desjenigen, bei welchem dies zuerst der Fall war, jedoch mit dem Zusatze, daß, wenn bereits verheirathete Ehegatten verschiedener Confession in das Land kämen, oder wenn sich nicht ausmitteln lasse, welcher von ihnen selbst oder in seinen Vorfahren am längsten in Sachsen eingebürgert sey, die Kinder beider Geschlechter allemal in der Confession des Vaters zu erziehen wären. Es ist dieses dieselbe Bestimmung, welche in dem Groshertzogthume Sachsen-Weimar §. 51. des oben angezogenen neuen Gesetzes ausgesprochen worden ist. Allein abgesehen davon, ob dieselbe der katholischen Kirche gegenüber mit dem Grund-

sätze der Parität vollkommen vereinbar sey, da bereits bemerkt worden ist, daß in hiesigen Landen in den meisten Fällen der evangelische Theil der am längsten eingebürgerte sey, so ist sie auch mit dem Uebelstande verbunden, daß die Thatsache, worauf es dabei ankommt, nicht immer klar vorliegt, sondern öfters erst durch besondere Erörterungen und Nachweisungen ermittelt werden muß, zuweilen auch gar nicht ermittelt werden kann, daher es denn der subsidiarischen Norm, wofür die Confession des Vaters vorgeschlagen wird, bedarf. Wenn es eine Hauptaufgabe der Gesetzgebung ist, daß das neue Gesetz möglichst einfach und das Factum, an welches im concreten Falle die gesetzliche Entscheidung sich knüpft, schnell und leicht zu übersehen seyn müsse, so ist dieses Ziel bei den der Abfassung vorliegenden Entwurfs vorhergegangenen vielseitigen Berathungen mit besonderer Sorgfalt verfolgt, und daher

III.

derjenigen Entscheidungsnorm der Vorzug gegeben worden, nach welcher alle Kinder in der Regel dem Glaubensbekenntnisse des Vaters folgen. Es ist dieses den von den Rechten der väterlichen Gewalt im Allgemeinen geltenden Grundsätzen am angemessensten, und hat daher auch in den meisten andren deutschen Staaten, namentlich in den Königl. Preussischen Staaten, im Großherzogthum Hessen (s. oben), im Königreiche Württemberg (Religionsedict vom 15. October 1806. und Verordnung vom 14. März 1817.), im Königreiche Hannover (Verordnung vom 31. July 1826.), im Großherzogthum Baden (Verordnung vom 17. Juny 1826.), im Herzogthum Nassau (Verordnung d. d. Diebrich den 22. und Weilburg den 26. März 1808.) und in der freien Stadt Frankfurt am Main (Edict vom 5. September 1811.), bereits gesetzliche Geltung. Auch in Frankreich und im Canton Aarau (nach dem Civilgesetzbuche vom Jahre 1826. §. 175.) wird nach denselben Grundsätzen verfahren.

Mittermayer Bemerkungen über die neueste teutsche Gesetzgebung in Bezug auf religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, in der Zeitschrift: Themis Bd. I. Abhandl. I. pag. 23 ff.

Scheint es auch etwas hart, wenn eine Mutter alle ihre Kinder in einer andern Confession erziehen lassen soll, so ist dieses doch, einmal durch das Gesetz ausgesprochen, als eine Bedingung der Ehe anzusehen, welcher die Braut sich unterwirft, indem sie zur Ehe schreitet. Es ist dieses eine derjenigen Collisionen, welche bei gemischten Ehen der fraglichen Art nun einmal nicht ganz vermieden werden können; sie wird aber noch gemildert durch die Möglichkeit einer Modification durch Eheverträge, wovon sogleich weiter die Rede seyn wird.

B.

Die Frage, ob es den Eltern nachzulassen sey, von der gesetzlichen Bestimmung durch freiwillige Uebereinkunft hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder abzugehen? wird ebenfalls verschieden beantwortet. Bei der Allgemeinheit, in welcher §. 52. des Mandats vom 19. Februar 1827 abgefaßt ist, hat die Sache allerdings ihre Bedenken, weil dadurch eine solche Uebereinkunft gleichsam zur Nothwendigkeit gemacht, und zu allen den Zunöthigungen, Einflüsterungen, oder Gewissensbeunruhigungen, welche dabei so leicht vorkommen, fast jedesmal Gelegenheit gegeben wird.

Allein diese Bedenken schwinden, wenn, wie in vorliegendem Gesetzentwurfe, dergleichen Eheverträge

- 1.) nur als eine Ausnahme von der Regel, als eine Erlaubnis, welche der Bräutigam oder Ehemann durch Berufung auf die ihm zur Seite stehende klare Vorschrift des Gesetzes sofort zurückweisen kann, gestattet, und
- 2.) zweckmäßigen Beschränkungen, um Misbräuche möglichst zu verhüten, unterworfen werden.

Das Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder gemeinschaftlich zu verfügen, so lange das Urtheil der letzteren noch nicht reif genug ist, um selbst das Beste wählen zu können, spricht für dergleichen Verträge, und die rechtlichen Gründe sind nicht weniger beachtenswerth, als die politischen.

Es beruht auch der Entschluß eines Vaters, die Kinder ganz oder zum Theil in der Confession der Mutter erziehen zu lassen, nicht immer auf unlauteren Beweggründen. Um über dergleichen Verhältnisse richtig zu urtheilen, muß man die Fälle, wie sie von beiden Seiten vorkommen können, sich denken. Ein Vater kann die andere Kirche nach seiner innern Ueberzeugung, für die wahrere und bessere halten, aber aus Pietät gegen seine Eltern und Verwandte, oder aus Achtung für seine jetzige Kirche, in deren Hauptlehren er von Jugend an Beruhigung für sein Herz gefunden hat, oder endlich aus Scheu vor den gehässigen Urtheilen, von welchen ein persönlicher Confessionswechsel immer begleitet ist, nicht selbst übergehen wollen.

Hinsichtlich der Kinder aber, welche von Anfang an einem gewissen Glaubensbekenntnisse zugeführt werden, fallen diese Bedenken hinweg. Es kann ferner an einem Orte die Gelegenheit fehlen, die Kinder in einem andern Glaubensbekenntnisse, als dem der Mutter, unterrichten zu lassen.

Schon im gemeinen deutschen Rechte wird das Recht der Eltern, über die religiöse Erziehung der Kinder sich zu vereinigen, anerkannt. Denn es findet

sich beim Nürnbergischen Friedensexecutionscongresse im Protocolle vom $\frac{10}{20}$. August 1650. unter 3. die Frage so gestellt: Wenn die Eltern von zweierlei Religion wären, und keine *pacta dotalia* gemacht, oder *intuitu religionis liberorum* darin nichts geordnet hätten, wie es sodann mit den Kindern zu halten?

von Meyern *acta pacis executionis publica* Lib. XII. §. 12. S. 681.

Auch in den neueren Landesgesetzen vieler deutschen Staaten findet dasselbe Statt, namentlich im Königreiche Bayern (Edict vom 26. Mai 1818. Kap. 3. §. 12. 13.), in den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt (S. die oben angezogenen Gesetze) und in der freien Stadt Frankfurt. Im Königreiche Württemberg fand früher, nach dem Religionsedict vom 15. October 1806., die Beschränkung Statt, daß, wenn der Vater evangelisch war, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden mußten. Es ist aber diese durch königliche Verordnung vom 14. März 1817. aufgehoben; und den Eltern die volle Vertragsfreiheit zugesichert worden.

Es ist daher vorgezogen worden, auch im vorliegenden Gesetze diese Vertragsfreiheit, mit den Modificationen, welche der 7te §. enthält, zu gestatten.

Rücksichtlich der einzelnen Abschnitte des Gesetzes ist Folgendes zu bemerken:

Zum Eingange.

Hier sind diejenigen Paragraphen des Mandats vom 19. Februar 1827. aufgeführt, welche durch gegenwärtiges Gesetz außer Kraft gesetzt werden. Es sind §. 47. 50. 51. 52. 55. und 62. Hinsichtlich der ersteren wird unten an den betreffenden Stellen das Nähere vorkommen; der §. 62. aber, an dessen Stelle etwas Andres nicht gesetzt worden ist, verdient hier eine Erwähnung.

In den Fällen, wenn ein von einem gültigen Ehebande rechtskräftig geschiedener Protestant sich, so lange der andere geschiedene Ehegatte lebt, mit einem Katholiken wieder verhehelichen will, sind die Ansichten der beiden Kirchen sich gerade entgegengesetzt. Die protestantische Kirche betrachtet die eheliche Verbindung der ihr Angehörigen nach protestantischem Eherechte, folglich den geschiedlichen Geschiedenen als ledig, und dessen anderweite Verheirathung, sey es auch mit einem Katholiken, als rechtsbeständig.

Die katholische Kirche hingegen wendet ihren Grundsatz von der Sacramentseigenschaft und Unauflösbarkeit einer gültig geschlossenen Ehe auch auf die Ehen protestantischer Glaubensgenossen an, betrachtet solche, ungeachtet der von dem competenten Richter gesetzlich ausgesprochenen Trennung noch als

fortbestehend und verbietet den Ihrigen die Ehe mit so geschiedenen Protestanten. Bei diesem Widerspruche der kirchlichen Ansichten, ist es vom Standpunkte der Gesetzgebung aus für das angemessenste erachtet worden, dergleichen Ehen zwar nicht ausdrücklich zu sanctioniren, weil sie an sich aus mehreren Gründen nicht zu wünschen sind, jedoch auch das Verbot, welches der gedachte §. 62. im Geiste der katholischen Kirche dagegen ausspricht, zurückzunehmen. Vergl. §. 4. des Gesetzentwurfs.

zu §. 1.

Hier ist, anstatt der im §. 50. des Mandats vom 19. Februar 1827. benannten Parochie der Braut, die Parochie des Bräutigams als diejenige bezeichnet, in welcher die Trauung erfolgen soll. Die Ausnahme, welche von der gemeinen Regel: *ubi sponsa, ibi copula*, hierdurch gemacht wird, gründet sich auf die Vorschrift des §. 6., wornach die Erziehung der Kinder sich nach der Confession des Vaters richtet. So geschieht es, daß die Trauung stets von demjenigen Geistlichen erfolgt, in dessen Kirche die zu erzeugenden Kinder nach dem Gesetze erzogen werden sollen, und mithin auf Seite dieses Geistlichen alle Veranlassung hinwegfällt, um der Confession der Kinder willen der Verehelichung, wie es zeither öfters geschehen ist, Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Die Freiheit der Verlobten, sich nach Befinden auch von einem andern Pfarrer, als dem competenten, gegen Entrichtung der Stolgebühren an letzteren, trauen zu lassen, beruht auf dem in hiesigen Landen überhaupt angenommenen Grundsätze, wie solcher in §. 37. des Regulativs wegen des Aufgebots und der Trauung vom 15. Januar 1808. ausgesprochen ist.

Wollen jedoch die Verlobten, wie es zuweilen zu geschehen pflegt, sich in den Kirchen beider Confessionen einsegnen lassen, so ist für diesen Fall am Schlusse des §. 1. festgesetzt, daß die erste Einsegnung, als die eigentliche Trauung nothwendig von dem Pfarrer des Bräutigams geschehen muß, um die Collisionen zu verhüten, welche daraus entstehen können, wenn katholische Geistliche die erste Trauung, als einen vermeintlichen Vorzug ihrer Kirche, für sich in Anspruch nehmen wollen.

zu §. 2.

Die Gesetzgebung des Staates kommt mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie die Befolgung kirchlicher Grundsätze gebietet, welche so oft mit den Grundsätzen einer andren gleiche Rechte habenden Kirche, und mit den Gesetzen des Staates selbst, unvereinbar erscheinen. Es sind daher die aufbietenden Geistlichen nicht, wie in §. 47. des Mandats vom 19. Februar 1827. geschehen,

auf die einseitigen Grundsätze ihrer Kirche, sondern vielmehr nur auf die landesgesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zu verweisen gewesen.

zu §. 3.

Eine veränderte Fassung des §. 51. des Mandats vom 19. Februar 1827. wird durch die Abänderung hinsichtlich der Competenz der Parochie nothwendig, welche oben in §. 1. dieses Gesetzentwurfs enthalten ist. Der Schluß des vorliegenden §. ist etwas allgemeiner gefaßt worden, weil auch in dem Falle, wenn der Einspruch beim incompetenten Pfarrer geschieht, die sofortige Benachrichtigung des andern erfolgen muß.

zu §. 4.

Dieser §. rechtfertigt sich durch die hier und da gemachte Erfahrung, daß katholische Geistliche, von dem einseitigen Gesichtspunkte ihrer Kirche ausgehend, aus rechtlich nicht statthaften Gründen, z. B. weil die Kinder nicht in der katholischen Confession erzogen werden sollen, Aufgebot und Trauung verweigern, auch sich hierbei auf die Anordnung ihrer kirchlichen Oberen beziehen.

Vergl. G. L. C. Kopp die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Mainz 1830. 6te Abhandl.

und

die neuesten päpstlichen Hirtenbriefe vom 27. Mai und 15. August 1832.

Um nun die Staatsbürger vor allen hieraus hervorgehenden Unzuträglichkeiten zu bewahren, ist eine Vorkehrung, wie die in §. 4. ausgesprochene, nothwendig.

Da nämlich das großherzoglich Sachsen Weimarische Gesetz vom 7. October 1823. für den Weigerungsfall festsetzt, (§. 47.) daß alsdann die höchste Staatsbehörde Aufgebot und Trauung auf Ansuchen einem protestantischen Pfarrer übertragen soll, so hat man in gegenwärtigem Gesetze denselben Ausweg gewählt, wodurch jeden Falls der Zweck, welchen die Verlobten erreichen wollen, gesichert ist. Daß in einem solchen Falle an den gesetzlich competenten Pfarrer keine Stolgebühren zu entrichten sind, ist schon an sich Rechtens, weil Niemand für eine Handlung, welche er selbst verweigert, eine Gegenleistung fordern kann.

zu §. 5.

Der Inhalt dieses §. folgt aus den Bestimmungen des nächstfolgenden §. und ist daher an die Stelle von §. 55. des Mandats vom 19. Februar 1827. zu setzen gewesen.

zu §. 6. und 7.

Hier ist zu demjenigen, was oben unter A. und B. im Allgemeinen bemerkt worden, noch hinsichtlich der Erfordernisse eines rechtsbeständigen Vertrags über die religiöse Erziehung der Kinder Folgendes hinzuzufügen:

Es sind Fälle vorgekommen, wo der eine Ehegatte eine solche Verabredung getroffen zu haben behauptete, der andere es bestritt, und zu einer Gewisheit in der Sache nicht zu gelangen war. Es können ferner Aeussierungen vorkommen, welche das Ansehen eines solchen Versprechens haben, später aber als die Frucht der Uebereilung, oder als nicht ernstlich gemeint, angefochten werden. Um nun im Voraus theils den nöthigen Beweis zu sichern, theils die Ausflucht der Uebereilung auszuschließen, ist es a) nöthig, daß der Vertrag vor der competenten Gerichtsbehörde erklärt, und daselbst zu Protocoll gebracht werde. Hierauf haben bereits die Landstände in der Schrift vom 22. Mai 1830. eventuell ihren Antrag gerichtet, und ähnliche Vorschriften bestehen auch in andern deutschen Staaten, z. B. im Königreiche Württemberg. b) das Erscheinen an Gerichtsstelle ist erforderlich, weil auf diese Weise die Handlung einige Feierlichkeit erhält, und am wenigsten Zweifel über die ernste Willensmeinung der Contractanten übrig bleiben können. Fälle, wo die Nothwendigkeit einer solchen Uebereinkunft so plötzlich einträte, wie z. B. bei Testamentserrichtungen, können nicht leicht vorkommen. Scheint auch in manchen dringenden Fällen, z. B. wenn der eine Ehegatte wegen Kränklichkeit Jahre lang an das Siechbette gefesselt ist, eine Dispensation der höchsten Behörde zur Aufnahme des Vertrags in der Privatwohnung zulässig, so fällt es doch bedenklich, dergleichen Ausnahmen in das Gesetz selbst aufzunehmen. Aus gleichen Gründen kann c) die Erklärung durch einen Bevollmächtigten von keiner Seite gestattet werden. Daß aber d) ein Geistlicher dabei nicht zugegen seyn dürfe, liegt in der Sache, weil bei jedem Geistlichen immer Partheilichkeit für seine Kirche anzunehmen ist.

zu §. 8.

Die Schließung solcher Verträge noch während der Ehe nachzulassen, erscheint rathsam, um nicht zu Uebereilungen vor Eingehung der Ehe Gelegenheit zu geben. Bei dem lebhaften Verlangen der nahen Verbindung mit der geliebten Person wird nur zu leicht ohne vorgängige genugsame Ueberlegung eine Zustimmung gegeben. Ist aber der erste Nausch der ehelichen Freuden vorüber, so tritt an die Stelle des übereilten Entschlusses bald Besonnenheit und Reue. Auch wird der Umstand, ob Kinder aus der Ehe hervorgehen werden, vor der

Verhelichung noch als etwas Ungewisses, von einer höhern Fügung Abhängendes angesehen, und das feinere Gefühl, besonders des weiblichen Theils, durch die vorläufigen Besprechungen über diesen Gegenstand oft tief verletzt. Eben so kann, unter denselben Erfordernissen, die Abänderung einer solchen Uebereinkunft gestattet werden, so lange das Kind nicht das zehnte Jahr erfüllt hat, wo der Religionsunterricht in der Regel schon so weit vorgeschritten ist, daß ein Wechsel ohne Nachtheil nicht wohl mehr Statt finden kann.

zu §. 9.

Dieser §. handelt theils von den zur Zeit der Bekanntmachung des Gesetzes schon in hiesigen Landen bestehenden gemischten Ehen, theils von solchen Ehepaaren gemischter Confession, welche erst künftig in das Königreich Sachsen einwandern. Bei ersteren ist eine gerichtliche Anmeldung der bereits bestehenden Verträge nothwendig, wenn sie sich künftig darauf berufen wollen, und ist ihnen, damit sie sich nicht mit Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen können, hierzu von Obrigkeit wegen die angegebene dreimonatliche Frist zu setzen. Bei letzteren hingegen ist sich nach dem Rechte des Orts zu richten, wo sie ihre Ehe geschlossen haben, weil sie präsumtiv nur diesem zur Zeit ihrer Verheirathung sich haben unterwerfen wollen. Eine Unterwerfung unter die hiecländischen Gesetze ist aus der Einwanderung allein noch nicht zu folgern, weil wenigstens auf Seiten der Ehefrau die Wahl eines anderen Wohnorts oft unfreiwillig ist. Wollen aber die Ehegatten durch ausdrücklichen gerichtlichen Vertrag ein Andres festsetzen, so muß es ihnen unbenommen seyn.

zu §. 10.

Dieser §. ist eine Wiederholung dessen, was hinsichtlich der unehelichen Kinder in dem Mandat vom 19. Februar 1827. bereits bestimmt ist, mußte aber um mehrerer Deutlichkeit willen hier wieder mit aufgenommen werden.

zu §. 11.

Nur dasjenige, was hier von durch landesherrlichen Befehl legitimirten Kindern gesagt ist, bedarf einer nähern Begründung. Wenn durch diese Legitimation das Recht der Mutter, die religiöse Erziehung zu bestimmen, auf den Vater übergehen soll, so ist auch erforderlich, daß die erstere darein willige, vorausgesetzt jedoch, daß dieselbe überhaupt noch thätigen Antheil an der Erziehung des Kindes nehmen will, indem sie, wenn sie diese im Ubrigen dem Vater allein überläßt, auch in religiöser Hinsicht besondere Befugnisse nicht in Anspruch zu nehmen hat.

zu §. 12. und 13.

Die verschiedenen Uebertrittsfälle sind hier genauer gesondert, als solches im Mandate vom 20. Februar 1827. §. 11. geschehen war, daher die Aufhebung dieses §. — im Eingange des Entwurfs — dadurch bedingt wird. Es ist nämlich zu unterscheiden, ob durch den Uebertritt des einen Ehegatten die Ehe aufhört, eine gemischte zu seyn, oder erst zu einer gemischten wird. Im ersteren Falle z. B., wenn der evangelische Ehemann zur katholischen Confession übergeht, zu welcher seine Ehegattin von Jugend auf sich bekannt hat, ist es billig, daß beide Eltern nun nach ihrer gemeinschaftlichen religiösen Ueberzeugung die Erziehung ihrer Kinder leiten. Wenn aber der eine Ehegatte von der Confession des andern abgeht, z. B. von zwei evangelischen Ehegatten blos der Ehemann katholisch wird, so kommt dadurch die Sache in einen solchen Stand, welcher bei Eingehung der Ehe gar nicht vorherzusehen war. Die einseitige Handlung des übertretenden Gatten kann dem Rechte, welches der andere bei Schließung der Ehe auf Erziehung der Kinder in seiner Confession erlangte, etwas nicht entziehen, und es muß daher der Uebertritt auf das Glaubensbekenntnis der bis dahin gebornen Kinder ganz ohne Einfluß bleiben, wie dies auch in dem angezogenen Weimarschen Gesetze §. 52. ausgesprochen ist, es ist nicht einmal ein Vertrag dagegen zulässig, indem sonst der treu verbliebene Gatte den Zunothigungen des übertretenen, daß er gegen seine Ueberzeugung einen solchen Vertrag eingehe, zu sehr ausgesetzt seyn würde. Hinsichtlich der nachher Gebornen aber erscheint ein solcher Vertrag unter den nun veränderten Umständen allerdings statthast.

zu §. 14.

Ehescheidung ändert nichts an den Rechten der Eltern über die Kinder, und es ist darüber um so mehr zu halten, da überdies der katholische Ehegatte, der Scheidung ungeachtet, nach den Grundsätzen seiner Kirche sich an das Band der Ehe noch für gebunden achten muß.

zu §. 15.

Das Mandat vom 19. Februar 1827. bestimmt §. 52., daß, wenn die Eltern, ohne eine Uebereinkunft oder Anordnung über die religiöse Erziehung der Kinder zu treffen, verstorben seyn sollten, die Entscheidung hierüber denjenigen überlassen bleiben solle, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben. Diese Bestimmung erscheint aber bedenklich. Denn es ist in der Anwendung oft ungewis, welche Personen eigentlich darunter zu verstehen seyen, und es können auf diese Weise Unberufene sich in die Erziehung mischen, um einen Ein-

fluß auf die Bestimmung der Confession sich zu verschaffen. Vormünder und Pflegeeltern haben keine väterliche Gewalt und hegen oft ganz andere religiöse Ansichten, als die verstorbenen Eltern. Ueberdies bedarf es von ihrer Seite keiner Anordnung, wenn schon das Gesetz die Confession entscheidet.

Anders ist es jedoch

zu §. 16.

hinsichtlich eigentlicher Adoptiveltern, welche durch förmliche Annahme an Kindes Statt die Rechte und Pflichten leiblicher Eltern erworben haben. Diese haben zwar den Willen der leiblichen Eltern, so lange diese leben, zu befolgen. Sind aber diese verstorben, und haben einen gültigen Vertrag darüber, ob ihre Kinder in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters oder der Mutter erzogen werden sollen, nicht aufgerichtet, so erscheint es für die Kinder selbst zuträglicher, den Adoptiveltern die Bestimmung zu überlassen, indem diese vermuthlich in ihrer eignen Confession die Kinder am sorgfältigsten werden erziehen können.

zu §. 17.

Es ist schon oben in §. 8. ausgesprochen, daß Verabredungen über die Confession der Kinder von den Eltern nur so lange getroffen oder wieder abgeändert werden können, als die Kinder nicht das zehnte Jahr überschritten haben. Es scheint aber angemessen, diesen Satz auch auf alle andere Fälle, wo die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in Frage kommt, auszudehnen, dergestalt, daß eine Aenderung nicht mehr Statt findet, wenn das Kind vor erfülltem zehnten Jahre bereits gleichmäßigen Unterricht in der einen oder andern Confession erhalten hat. Der Ausdruck: gleichmäßig ist hierbei gebraucht worden, um anzudeuten, daß das willkürliche Besuchen der einen oder andern Schule, vielleicht nur auf kurze Zeit, und vielleicht nur in der Absicht angeordnet, um dadurch einen Anspruch für die eine oder andre Religionsparthei zu begründen, allein nicht entscheiden könne, sondern daß hierzu eine längere Zeit fortgesetzter, keinem Wechsel unterworfenener und bereits mit Erfolg begleiteter Unterricht erfordert werde. Allerdings können hierdurch Abweichungen von der gesetzlichen Vorschrift möglich werden, wenn z. B. dieser Unterricht in einer andern Confession, als welche das Gesetz vorschreibt, erteilt worden, und gleichwohl auf rechtsbeständige, nach Vorschrift von §. 7. errichtete Verträge nicht gegründet ist. Solchen Fällen aber wird wiederum durch die in §. 18. enthaltene Vorschrift vorgebeugt, daß die Obrigkeiten auch von Amtswegen über Vollziehung dieses Gesetzes wachen sollen.

zu §. 18.

Zur Entscheidung der Streitigkeiten über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses eignet sich am besten die ordentliche weltliche Obrigkeit, welche die übrigen Familienverhältnisse am Besten kennt und unpartheiisch ist; dahingegen die Consistorien, als geistliche Behörden, mehr oder weniger von den Grundsätzen der einen Kirche geleitet werden, welcher sie angehören. Auch haben die Obrigkeiten von Amtswegen über die Befolgung des Gesetzes zu wachen, eines Theils, weil überhaupt der Schulbesuch ein Gegenstand ihrer amtlichen Aufsicht ist, und von ihnen auch Eltern verschiedener Confession angehalten werden können, ihre Kinder an selbigen Theil nehmen zu lassen, andern Theils, weil ausserdem willkührlichen Abweichungen von dem Gesetze zu sehr Raum gegeben werden würde. Das stillschweigende Dulden des schwächeren Ehegatten, welcher nicht klagt, um sich nicht Mishandlungen und Störungen des ehelichen Friedens auszusetzen, kann nicht die Stelle einer freiwilligen Einwilligung, zu welcher nach §. 7. weit strengere Erfordernisse verlangt werden, ersetzen. Rechtswidrige Einmischungen der Behörden aber sind nicht zu fürchten, da solche in jedem Falle durch Berufung auf das Gesetz oder auf die gerichtlichen und liquiden Verträge, sofort zurück gewiesen werden könnten.

Bemerkungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen: in Weiß Archiv der Kirchenrechtswissenschaft Bd. II. No. 5. pag. 111 ff.

No 35.

Decret an die Stände.

Innenbemerkte Gesetzentwürfe betreffend.

Eingegangen den 11. Februar 1833.

Zu Vollendung der Trennung der Justiz von der Verwaltung und Erfüllung der in den §§. 45. 49. und 55. der Verfassungsurkunde gegebenen Zusicherungen haben Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit die Ausarbeitung dreier besonderen Gesetzentwürfe:

über Kompetenzverhältnisse zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, nebst den Voraussetzungen, unter denen der Rechtsweg Statt finden soll, ferner:

I. Abtheilung.

über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, so endlich:

über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen, gnädigst angeordnet, und lassen diese Gesetzentwürfe in den Beifügen sub A. B. und C. nebst drei verschiedenen dazu gehörigen Aufsätzen unter A. A. B. B. und C. C., welche die Motiven zu den in ersteren vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen enthalten, den getreuen Ständen andurch zugehen. Mehrere der dabei berücksichtigten Gegenstände sind übrigens zwar von der Art, daß deren Erledigung zunächst in das Gebiet der Verwaltung gehören würde, wegen ihres mehreren oder minderen Zusammenhangs mit den in dem oben angedeuteten Bezuge erforderlichen Hauptbestimmungen hat es indessen angemessen geschienen, dieselben in die vorliegende Gesetzgebung mit aufzunehmen.

Se. Königl. Majestät und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit sehen der Erklärung der getreuen Stände auf die mitgetheilten Gesetzentwürfe entgegen und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beizuthun.

Dresden, den 9. Februar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS)

Julius Traugott Jakob von Könneritz.

A.

G e s e z

über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, rc. rc. rc.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

Zur Vollendung der Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höhern Behörden und zur Vollziehung der Bestimmung im zweiten Abschnitt des §. 49. der Verfassungsurkunde wird, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiermit verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wegfall der Gerichtsbarkeit der höhern Verwaltungsbehörden.

Die Justizpflege, welche bisher zum Theil noch einigen höhern Verwaltungsbehörden zustand, geht von diesen auf die Justizbehörden über, so weit nicht im Nachstehenden Ausnahmen vorkommen.

§. 2.

Nähere Bestimmungen darüber.

Den Verwaltungsbehörden bleibt

- 1.) das Recht, innerhalb ihrer Competenz, ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende im Allgemeinen (durch Verordnungen) oder in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken;
- 2.) die Dienst- und Disciplinargewalt über die bei ihnen Angestellten oder von ihnen im Allgemeinen oder in Ansehung gewisser Geschäfte reorganisirenden Untergebenen, nach Maassgabe des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener, und rücksichtlich derjenigen, von welchen das gedachte Gesetz nicht handelt, zur Zeit nach Maassgabe des bisher Bestehenden.

§. 3.

Verwaltungsbehörden haben jedoch, wenn in den Fällen §. 2. wegen Geldstrafen oder andern Geldleistungen die Hülfsvollstreckung in bewegliche oder unbewegliche Sachen, in Forderungen oder andere Rechte geschehen soll, die Justizbehörden anzugehen.

Was dem entgegen in der Städteordnung vom 2. Februar 1832. §. 190. 262. festgesetzt ist, wird hiermit aufgehoben.

§. 4.

Auch wegen Vollstreckung der Gefängnisstrafen sind die Justizbehörden anzugehen, dafern Verwaltungsbehörden nicht selbst Gefängnisse haben.

§. 5.

Die Justizbehörden haben den §. 3. 4. erwähnten Anträgen statt zu geben. Wird in den §. 3. angegebenen Fällen gegen die Execution appellirt, so ist von ihnen an ihre höhere Behörde Bericht zu erstatten. Letztere entscheidet

jedoch nur über das Verfahren bei der Execution, nicht aber auch über die vorhergegangene Resolution der Verwaltungsbehörde.

Ist die Appellation zugleich gegen diese gerichtet, so hat die höhere Justizbehörde deshalb sich mit der competenten höhern Verwaltungsbehörde zu vernehmen und derselben die Entschliessung zu überlassen.

§. 6.

Wenn der Rechtsweg stattfindet.

Der Rechtsweg findet statt:

- 1.) bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenpartei einnimmt.

Rücksichtlich des Staats gehören hierher Streitigkeiten mit ihm

- a) über zufällige Hoheitsrechte, insonderheit auch über die Frage: ob gewisse Gegenstände dazu gehören;

- b) über andres Staatsgut, z. B. über Domainen, Kammergüter und über die in Ansehung derselben behaupteten Rechte und Obliegenheiten, so weit dieselben auch rücksichtlich der Güter anderer Personen vor die Justizbehörden gehören;

- c) aus Verträgen oder über andere privatrechtlich zu beurtheilende Thatfachen, welche Verbindlichkeiten begründen, abändern oder aufheben.

Rücksichtlich der Rechtsverhältnisse der Staatsdiener ist hier ebenfalls das darüber erschienene besondere Gesetz zu beachten.

§. 7.

Der Rechtsweg findet ferner statt:

- 2.) nach Maassgabe der Verfassungsurkunde §. 31. wenn Jemand sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abtreten oder aufgeben muß, sich aber bei der von den Verwaltungsbehörden festgesetzten und von ihm einstweilen anzunehmenden Entschädigungssumme nicht beruhigen will;

- 3.) wenn Jemand unter der Behauptung, eine Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemisbraucht, oder Amtspflichten vernachlässigt, und es sey daraus für ihn Schade entstanden, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuse) verlangt.

Es haben jedoch Justizbehörden, wenn dabei Verwaltungsmaassregeln zur Sprache kommen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dersel-

ben und über die Gültigkeit der darauf sich beziehenden Verordnungen nicht zu urtheilen. Auch versteht es sich von selbst, daß Justizbehörden Entscheidungen, welche von Verwaltungsbehörden in richterlicher Eigenschaft innerhalb der Grenzen ihrer Competenz gegeben sind, zu beachten haben, ingleichen, daß sie über Gefährdung oder Verletzung bloßer Interessen (im Gegensatz der Rechte) und über Verfügung von Gesuchen, deren Bewilligung dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen ist, nicht entscheiden dürfen.

§. 8.

Competenz der Verwaltungsbehörden.

Über Irrungen in andern Verhältnissen des öffentlichen Rechts entscheiden Verwaltungsbehörden, z. B. in Streitigkeiten:

- 1.) über Erlangung, Wirkung und Verlust des Staatsbürger- Heimaths- Stadtbürger- Landgemeinderechts;
- 2.) über die Verbindlichkeit zu Staats- und Communal-Abgaben und andern Staats- und Communal-Leistungen, über die Vertheilung derselben und behaupteten Beschwerden vor andern;
- 3.) über die Erhebung eines Gleits- Wege- Brücken- Geldes, oder anderer den öffentlichen indirecten ähnlicher, Abgaben, von Seiten einer Privatperson oder Corporation;
- 4.) über Polizeigegegenstände.

§. 9.

Vor dieselben Behörden gehören auch Streitigkeiten zwischen Kirchen- und Schul-Gemeinden, als solchen und über die Verhältnisse in und zu denselben, ingleichen über gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der kirchlichen Handlungen, z. B. über Parochialgrenzen, über Rechte und Obliegenheiten der Mitglieder jener Gemeinden, über Auspendungen, Ausschulungen, Kirchenstühle, Begräbnisstellen, über Patronatrechte, über Taufe, Aufgebot, Trauung und Beerdigung.

§. 10.

Sind Ausgaben zunächst aus Communal- Kirchen- Pfarr- Schul- Vermögen und nur bei Unzulänglichkeit desselben von den Gemeindegliedern zu bestreiten, so hat nur die Verwaltungsbehörde zu bestimmen, ob Unzulänglichkeit, und mithin die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeindeglieder vorhanden sey.

§. 11.

Beschränkung der Competenz der Verwaltungsbehörden.

In den Fällen §. 8. 9. tritt aber die Competenz der Justizbehörden ein,

wenn Jemand sich dabei nicht blos auf Gesetze oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel (Privilegien, rechtskräftige Entscheidungen, Privatwillenserklärungen — Verträge, letzte Willen, Stiftungen, Anerkenntnisse — Verjährung oder Herkommen) beruft und zwar sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit, als des Beweises, und der Wirkung der gedachten Titel.

Es ist jedoch in den gedachten Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörden nachzugehen, und es dürfen letztere von Justizbehörden nicht eher gehemmt werden, bis in dem Rechtsstreite eine rechtskräftige Definitiventscheidung vorliegt. Besitzklagen finden dabei nicht statt.

§. 12.

Haben zu einer öffentlichen Last der Staat, als solcher und andere Personen beizutragen, (wie z. B. dies bei Strassenbauen, Uferbauen geschehen kann) so gebührt die Entscheidung der Irrungen über das Verhältnis der Beiträge zwischen jenem und diesen (nicht aber über das der letztern unter sich, vergl. §. 8. No. 2.) den Justizbehörden. Jedoch ist bis zur Rechtskraft der Definitiventscheidung einstweilen der Regulirung von Seiten der Verwaltungsbehörde nachzugehen.

§. 13.

Competenz in Untersuchungsfällen.

Die Untersuchung und Bestrafung großer und kleiner Verbrechen gehört vor die Justizbehörden, die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen oder Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze aber vor die Verwaltungsbehörden.

Besteht in solchen Sachen die Strafe nicht blos in Gelde oder in der Confiscation eines Gegenstandes, oder in körperlicher Züchtigung, oder übersteigt die ordentliche Strafe, wenn sie statt fände, acht Wochen Gefängnis (— einerlei, ob auf Gefängnis allein oder alternativ zugleich auf Handarbeit oder Geldbuse zu erkennen ist —) so hört die Competenz der Verwaltungsbehörden auf und die der Justizbehörden tritt ein, soweit nicht in andern gleichzeitig oder künftig erscheinenden Gesetzen eine Ausnahme festgesetzt wird, jedoch können Verwaltungsbehörden auch in solchen zur Competenz der Justizbehörden gehörigen Fällen vorläufige Erörterungen anstellen. Findet die Justizbehörde in einer an sie abgegebenen Sache, daß die Strafe geringer sey, als im Vorstehenden zur Norm angenommen ist, so hat sie dessenungeachtet die Untersuchung zu beendigen.

Ubrigens kommen auch hier die Bestimmungen in §. 3. 4. 5. zur An-

wendung. Die Pflicht der Polizeibehörde zur Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher und zur Erlangung der letztern beizutragen, bleibt unverändert.

Zur Erreichung dieser Zwecke sind jenen Behörden von den Justizbehörden behufige Eröffnungen zu machen.

§. 14.

Zusammentreffen der Justiz- und Verwaltungspunkte.

Kommen in Einem Falle Punkte vor, welche zur Justiz, und andere, welche zur Verwaltung gehören, so hat über jene die Justizbehörde, über diese die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es kann jedoch in Straffällen (§. 13.) eine Polizeibehörde die Untersuchung eines Polizeivergehens und die Entscheidung und Bestrafung der Justizbehörde, welche gegen dieselbe Person eine Untersuchung zu führen hat, mit überlassen. Dasselbe findet im umgekehrten Falle statt, wenn die Strafe beider Vergehen das §. 13. bestimmte Strafmaas nicht übersteigt.

§. 15.

Recurse.

Die bisher in Verwaltungssachen üblich gewesenen Appellationen fallen weg. An die Stelle derselben treten Recurse an die verfassungsmässigen höhern Verwaltungsbehörden.

§. 16.

Verhältnis der untern Justizbehörden zu obern Verwaltungsbehörden.

Untere Justizbehörden, welche zugleich Verwaltungsbehörden bilden, haben in geeigneten Fällen an die höhern Verwaltungsbehörden zu berichten und auch die Anordnungen der letztern zu befolgen.

Auch reine untern Justizbehörden haben, auf Verlangen der Verwaltungsbehörden, wenn diesen Unterbehörden zur Untersuchung der Übertretungen der Verwaltungsgesetze und Verordnungen fehlen, solche Untersuchungen zu führen, jedoch nicht zu entscheiden.

§. 17.

Auskunftsertheilung an die Justizbehörden von Seiten der Verwaltungsbehörden.

Haben Staatsverträge oder Verwaltungsgegenstände Einfluß auf die Entscheidung einer Rechtssache, so sind die Verwaltungsbehörden schuldig, den Justizbehörden, auf deren Verlangen, darüber Auskunft zu ertheilen.

§. 18.

Entscheidung der Kompetenzconflicte.

Entstehen Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden über ihre

Competenz, so hat darüber, wenn keine Vereinigung zwischen dem Justizministerium und dem betheiligten Verwaltungsministerium stattfindet, der Staatsrath in der Zusammensetzung, wie sie in der Verordnung vom 16. November 1831 §. 4. (Gesetzsammlung vom Jahre 1831. S. 338.) bestimmt ist, zu entscheiden. Dabei ist, wenn nicht überwiegende Gründe für das Gegentheil vorhanden sind, für den Rechtsweg zu sprechen.

Wird in den Fällen §. 7. und folg. die Competenz der Justizbehörden bestritten, so haben diese an das Justizministerium Bericht zu erstatten, immittelst aber mit weiterem Verfahren anzustehen.

II. Besondere Bestimmungen über die Competenz zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

§. 19.

Nach §. 1. fällt unter andern weg:

- 1.) die Gerichtsbarkeit des Ministeriums der Finanzen in den vor Bergämtern verhandelten Rechtsfachen, in Jagd-, Forst- und Floßsachen,
- 2.) das Recht mehrerer Verwaltungsbehörden, Untersuchungen der Verbrechen der bei ihnen Angestellten oder ihnen Untergebenen, ingleichen Untersuchungen, wegen gewisser mit den von ihnen ressortirenden Gegenständen in Verbindung stehenden Verbrechen (z. B. der Postdiebstähle oder Verausabung — Störung des öffentlichen Gottesdienstes) zu leiten,
- 3.) die nach dem Mandate vom 1. September 1828 §. 1. — 4. (Gesetzsammlung vom Jahre 1828 S. 201.) der Oberrechnungsdeputation zustehenden Befugnisse, wogegen diese Behörde und andre competente Verwaltungsbehörden berechtigt bleiben, die Rechnungsführer durch Strafen zu ihren Obliegenheiten anzuhalten, so wie bei nicht erfolgter oder ungenügend befundener Beantwortung der Erinnerungen, den Rechnungsabschluß nach dem Rechnungsergebnisse festzustellen; mit Vorbehalt für den Rechnungsführer, seinen etwaigen Anspruch im Wege Rechtens auszuführen.

§. 20.

Fleischliche Verbrechen, Wucher, unerlaubte Selbsthülfe, sind von Justizbehörden zu untersuchen und zu bestrafen. Dasselbe gilt von der Hinterziehung der Militairpflicht auf Requisition der Aushebungsbehörden, dafern der Pflichtige nicht ins Militair eingestellt wird.

Rücksichtlich unerlaubter Spiele sind Polizeibehörden competent, dafern nicht die Bestimmung im §. 13. eintritt.

§. 21.

Die Entscheidung: ob Jemand wegen Bagabondirens oder sonstiger lüderlicher Lebensart in eine Correctionsanstalt zu bringen sey, und wie lange er darin bleiben solle, gehört vor die Verwaltungsbehörden.

§. 22.

Justizbehörden haben

- 1.) Criminalurtheil nicht mehr den Anhang beizufügen, daß vor Entlassung eines gefährlichen Verbrechers aus dem Zuchthause Bericht über dessen etwaige längere Aufbewahrung im Zuchthause zu erstatten sey;
- 2.) in dem im Rescripte vom 6. August 1772. (C. A. C. 2. Abth. 1. S. 669) erwähnten Falle (wenn gegen einen Landstreicher Verdacht vorhanden ist, daß er sich durch ein ehrliches Gewerbe nicht nähre, sondern des Stehlens halber auf Messen, Jahrmärkten oder sonst herum-schweife, obschon er eines gewissen Diebstahls nicht beschuldiget, oder überführt werden kann,) nicht mehr auf unbestimmte Aufbewahrung im Zuchthause zu erkennen, sondern in den Fällen unter No. 1. 2. die Wahl der nöthigen Sicherheitsmaasregeln den Polizeibehörden zu überlassen.

§. 23.

Die Bestimmung in §. 14. ist z. B. anzuwenden:

- 1.) in Hausachen,
- 2.) in Gesindesachen.

In beiden entscheidet die Polizeibehörde über das Polizeiliche, die Justizbehörde über das Privatrechtliche.

Nach derselben Bestimmung kommt die Vorschrift des Generale vom 20. Mai 1817. §. 3. (Cod. Ang. Cont. 3. Abth. 1. S. 801) in Wegfall, daß Ansprüche, die bei Gelegenheit der Aufbringung und Ausgleichung der Militairleistungen erwachsen, oder durch selbige veranlaßt werden, nicht von Justizbehörden erörtert und entschieden werden sollen.

§. 24.

Dismembrations-Angelegenheiten sind vor der Hypothekenbehörde zu verhandeln. Die in die Verwaltung einschlagenden Punkte haben Verwaltungsbehörden zu reguliren.

§. 25.

In Gewerbefachen (also auch in solchen, welche das Innungswesen, Schank- und Gasthofsgerechtigkeiten betreffen) sind Verwaltungsbehörden com-

petent, wenn auch dabei besondere Rechtstitel angezogen werden. Dieselben Behörden entscheiden insonderheit auch darüber, ob Jemand eines Gewerbes, wegen Misbrauchs, verlustig werden soll.

§. 26.

Streitigkeiten über das Recht auf dem Lande Bier zu brauen, auszuschrotten und das eigne Gebräude zu verzapfen, sind jedoch zu den §. 25. erwähnten Sachen nicht zu rechnen. In selbigen entscheiden, sowohl über Besitz, als über das Recht, die Justizbehörden.

§. 27.

In Irrungen über Rechtsverhältnisse der Erbherren und Erbpflichtigen sind, so weit nicht das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. eine Ausnahme macht, nur Justizbehörden competent.

§. 28.

Von der Competenz in Ehestreitigkeiten und von dem Wegfall anderer privilegirter Gerichtsstände bei Verwaltungsbehörden, ingleichen von Verwaltungsfachen, die bei Justizbehörden vorkommen, wird in besondern Gesetzen gehandelt.

§. 29.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Alle bisherige diesem Gesetze entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§. 30.

Unsere Ministerien sind mit Vollziehung dieses Gesetzes und den zur weitem Ausführung desselben erforderlichen besondern Anordnungen, insonderheit auch mit Feststellung transitorischer Bestimmungen und des Zeitpunktes, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt, beauftragt.

A. A.

Gründe und Bemerkungen

zu dem Gesetzentwurfe über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungs-Behörden.

A. Allgemeine.

1.) Der Zweck des Gesetzes ist, die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei den höhern Behörden, so weit sie nicht bereits geschehen und überhaupt thunlich ist, herzustellen, und zugleich die Zusage im zweiten Abschnitte des §. 49. der Verfassungsurkunde zu erfüllen.

Der Entwurf bestimmt nur die Kompetenz zwischen den Justiz- und Verwaltungs-Behörden, nicht aber auch die zwischen den verschiedenen Administrationsbehörden unter sich. Die letztere geht aus der Verordnung vom 7. November 1831. hervor. Für Unterbehörden dient er zur Norm in zweifacher Beziehung. Sie ersehen nämlich daraus, welche Gegenstände auch rücksichtlich ihrer, soweit eine Trennung der Justiz und der Verwaltung bei ihnen erfolgt ist, oder noch erfolgt, zu dieser oder zu jener Classe der Sachen gehören, oder wenn die gedachte Trennung nicht vorhanden ist, ob in einzelnen Fällen eine höhere Justiz- oder Verwaltungs-Behörde die obere Instanz bilde.

2.) Die bisherigen Kompetenzverhältnisse zwischen den höhern Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Sachsen waren sehr verwickelt und zum Theil streitig.

Auch hatten einige Verwaltungsbehörden einen viel ausgedehnteren Wirkungsbereich in Justizpunkten als die anderen. Die Bestimmungen des Entwurfs sollen diese Mängel möglichst entfernen.

3.) Die Trennung der Justiz von der Verwaltung bei Unterbehörden hängt genau mit der Organisation der letzteren zusammen, und kann ohne eine Umgestaltung gedachter Behörden nicht erfolgen. Es wird jedoch die Regierung den Justizämtern nach und nach einzelne Verwaltungsgeschäfte abnehmen.

4.) Daß wegen jeder Handlung der Verwaltungsbehörden der Rechtsweg gestattet werde, ist unausführbar. Es würde dadurch die Verwaltung ihre Kraft und Autorität verlieren, eine unübersichtbare Menge von Prozessen veranlaßt werden, und auch oft den Justizbehörden an Entscheidungsnormen mangeln. Auch wo Rechtspunkte in Verwaltungssachen einschlagen, kann wegen der Eigenthümlichkeit solcher Sachen, nicht immer den bloßen Justizbehörden die Entscheidung überlassen werden. Bei der Annahme des Gegentheils würden die sogleich vorher erwähnten Nachtheile ebenfalls eintreten. In den Großherzogthümern Baden und Hessen hatte man den Justizbehörden eine sehr

ausgedehnte Competenz eingeräumt, die Erfahrung lehrte aber, daß man sie wieder beschränken mußte.

Vergl. Carl von Pfizer über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz. Stuttgart 1828. S. 101. folg.

Was nun aber die Frage anlangt, welche Sachen im Rechtswege zu verhandeln seyen, so findet der letztere in Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse unbedingt statt. In Ansehung der Gegenstände des öffentlichen Rechts hingegen muß die Beantwortung jener Frage einem Ermessen der gesetzgebenden Behörde unterliegen. Der Entwurf enthält nun das Ermessen der Regierung. Ueber das Verfahren in Administrativ-Justizsachen wird den Ständen noch ein besonderer Gesetzentwurf vorgelegt werden.

5.) So wie im Verwaltungsfache Justizpunkte vorkommen, eben so stößt man im Justizfache auf Verwaltungspunkte. Von diesen wird aber nicht im vorliegenden, sondern in dem Gesetzentwurfe über höhere Justizbehörden gehandelt.

B. Gründe und Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen.

1.) zu §. 1.

Vergl. damit den §. 19. des Entwurfs.

2.) zu §. 2.

Die hier erwähnten Befugnisse stehen den Verwaltungsbehörden überall zu; ihre Nothwendigkeit ergibt sich aus der Natur der Sache.

Vergl. Verf. Urk. §. 87. und die Städteordnung §. 190.

3.) zu §. 3.

Wenn die Execution wegen Geldstrafen oder anderer Geldleistungen nicht im Verwaltungswege, sondern auf die in den Civilprozeßgesetzen (vergl. die erl. Prozeßordnung ad Tit. 39.) bestimmte Art geschehen soll, so ist es passend, daß Gerichtsbehörden sie unternehmen. In Ansehung der Execution in Immobilien unterliegt dies keinem Zweifel; aber auch rüchlich der Execution in andere Gegenstände ist es rüthlich, nicht nur, damit auf dieselbe Art verfahren werde, als wäre die Execution in Justizsachen erfolgt, sondern auch, weil dabei oft Handlungen vorkommen, welche sich zur Competenz der Verwaltungsbehörden nicht eignen, z. B. die Intervention einer dritten Person, welche die Sachen, die abgepfändet werden sollen, in Anspruch nimmt, die Erlassung von Zahlungsverboten an die Schuldner des Schuldners, die Erklärung des Schuldners, daß er sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten wolle. Diesem gemäs sind auch die im §. angezogenen Stellen der Städteordnung abzuändern.

4.) Zu §. 5.

Ein solches Verfahren fand schon jetzt statt und ist den Verhältnissen angemessen.

5.) Zu §. 6.

Vergl. li. A. Num. 4. Rücksichtlich der im §. sub Num. 1. lit. a. b. erwähnten Gegenstände fällt die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden weg, welche denselben bisher nach dem das Verfahren in Kammerfachen betreffenden Mandate vom 7. August 1770. zustand. Den zufälligen Hoheitsrechten setzt man die wesentlichen entgegen. Wegen der letztern kommen die in §. 8. 11. aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

6.) Zu §. 7. Num. 3.

- a.) Diese Bestimmungen beziehen sich auf höhere und niedere Verwaltungsbehörden.
- b.) Die Beantwortung der Frage: gegen wen der Prozeß zu führen sey? (z. B. ob gegen den Fiscus, wenn untern Verwaltungsbeamten eine Verletzung ihrer Pflichten Schuld gegeben wird, ob letztre *ex nexu* zu lassen, wenn die höhere Behörde, welche jedesmal durch einen *Procurator fisci* vertreten wird, sie durch diesen vertreten lassen will) gehörte nicht hieher.
- c.) Wichtig sind die Fragen: ob vor Anstellung einer Klage die Erledigung derselben auf dem Wege der Beschwerden versucht werden müsse? und: ob eine Klage wegen Handlungen oder Unterlassungen niedrer Verwaltungsbeamten nur dann stattfinde, wenn sie von den vorgesezten Behörden gemisbilligt worden sind? Durch die allgemeine Fassung des §. sind sie für jetzt verneint worden, um den Rechtsweg möglichst offen zu lassen. Sollte jedoch die Erfahrung lehren, daß Modificationen nothwendig seyen, so würde der Gegenstand bei einer künftigen Ständeversammlung nochmals zur Sprache gebracht werden müssen.
- d.) Ob Entschädigung oder Herstellung des vorigen Standes der Sache verlangt werden könne, hängt von besondern Umständen in einzelnen Fällen ab, und ist dem Ermessen der erkennenden Behörden zu überlassen.
- e.) Die Bestimmungen im §. von den Worten an: „Es haben jedoch“ gründen sich auf die Natur der Sache. Daß insonderheit Justizbehörden nicht über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsmaassregeln zu urtheilen haben, wird von allen, selbst von denen, welche den Rechtsweg in der größten Ausdehnung zulassen wollen, anerkannt. Auch über die Gültigkeit der Administrativverordnungen haben die Justizbe-

hörden nicht zu entscheiden, da dieserhalb besondere Recurs- und Beschwerdeinstanzen bestehen.

7.) Zu §. 8. 9. 10.

Hier hat man sich lediglich auf das sub A. No. 4. Angeführte zu beziehen.

8.) Zu §. 11.

In den §§. 8. 9. wird vorausgesetzt, daß keine besondern Rechtstitel, sondern nur Gesetze, oder, in deren Ermangelung, allgemeine Grundsätze die Entscheidung begründen. Veruft sich aber Jemand auf besondere Rechtstitel, so wird das Verhältnis einem privatrechtlichen ähnlich und es tritt daher die Competenz der Justizbehörden ein. Damit aber Niemand die Verwaltungsbehörden in der Ausführung der für nothwendig und zweckmäßig erachteten Maasregeln hemmen könne, muß dasjenige, was die gedachten Behörden interimistisch feststellen, befolgt werden. Daß übrigens Verwaltungsbehörden bei ihren Interimisticeis die von den Vertheiligten angezogenen besondern Rechtstitel berücksichtigen und zu diesem Behuf vorläufig summarische Erörterungen derselben anstellen können, versteht sich von selbst. Noch ist hierbei zu erwähnen:

a) Bisweilen ist es zweifelhaft, ob ein besonderer Rechtstitel zulässig sey?

Man hat es sachgemäß gefunden, daß auch darüber Justizbehörden entscheiden. Daß letztere dabei den Grundsatz: *jus publicum pactis privatorum mutari nequit*, ins Auge fassen müssen, bedarf nicht erst einer besondern Bestimmung. Sollten einer Justizbehörde über die einschlagenden öffentlichen Verhältnisse Zweifel beigehen, so wird §. 17. zur Anwendung kommen.

b) die Zulassung von Besitzklagen in den §§. 8. 9. angegebenen Verhältnissen, würde nur Weitläufigkeiten herbeiführen und auch zum großen Theil der Natur jener Verhältnisse widerstreiten.

9.) Zu §. 12.

Diese Ausnahme beruht auf demselben Grunde, welcher der Bestimmung im zweiten Abschnitte des §. 31. der Verfassungsurkunde unterliegt.

Der Beisatz „als solcher“ soll den Fall ausschließen, wenn der Staat nur wie ein anderer Grundstücksbesitzer (z. B. wegen des Besitzes eines Kammerguts, eines Hauses) bei einer öffentlichen Leistung concurrirt. Hier würde es unpassend seyn, seinetwegen eine andere Behörde, als die sonst gewöhnliche, entscheiden zu lassen.

10.) Zu §. 13.

a) der §. unterscheidet zwischen wirklichen Verbrechen, wodurch Rechte anderer (des Staats oder der Privaten) verletzt werden, und zwischen Verletzungen der Verwaltungsgesetze. Die Cognition über jene — sie seyen gros

oder klein — gehört unbezweifelt den Justizbehörden. Dahingegen ist es den oben sub A. No. 4. angegebenen Ansichten angemessen und sehr zur Vereinfachung der Geschäfte dienend, wenn die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen (dafern sie nicht etwa mit einer härtern Strafe bedroht sind) den Verwaltungsbehörden überlassen wird.

- b) durch die Worte im §. „die ordentliche Strafe, wenn sie statt fände“ wird ausgedrückt, daß bei Beurtheilung der Competenz auf das jus in thesi zu sehen sey.
- c) das in dem Satze: Findet die Justizbehörde zc. bestimmte Verfahren dient zur Abkürzung der Sachen. Dasselbe ist der Fall in Ansehung der Bestimmung im zweiten Abschnitte des §. 14.
- d) Nach den Vorschriften des §. 13. richtet sich auch die Competenz der Oberbehörden. Es wird jedoch in besondern Bestimmungen, welche noch beim Finanzministerium bearbeitet werden, rücksichtlich der wegen Uebertretung der Gesetze über indirecte Abgaben, von Verwaltungsbehörden erkannten Strafen festgesetzt werden, daß auch eine Provocation an die höheren Justizbehörden statt finde.

11.) Zu §. 14.

Der erste Satz folgt aus der Natur der Sache. Es werden jedoch in den speciellen Bestimmungen (§. 20. und folg.) einige Ausnahmen vorkommen, durch welche dem Zersplittern gewisser Sachen und Verhandeln derselben vor mehreren Behörden vorgebeugt werden soll. (Vergl. Numr. 10. lit c.)

12.) Zu §. 15.

Der Wegfall der bisher in Verwaltungssachen üblich gewesenen Appellationen ist eine Folge der in den vorhergehenden §. §. aufgestellten Grundsätze. Von den Recursen (mit welchem Namen man Berufungen an höhere Verwaltungsbehörden gegen die Entscheidung der ihnen untergebenen Behörden zu bezeichnen pflegt) wird in dem oben sub A. Nr. 4. erwähnten besondern Gesetze gehandelt werden.

13.) Zu §. 18.

- a) Nach §. 47. der Verfassungsurkunde soll zur Schlichtung der Competenzzwifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz eine besondere Behörde errichtet werden, und die Hälfte der Mitglieder aus Råthen des obersten Justizhofs bestehen. Die Verordnung vom 16. November 1831. §. 4. setzte fest, daß vor der Hand der Staatsrath, jedoch in einer besondern der angezogenen Bestimmung der Verfassungsurkunde entsprechenden Zusammensetzung, die Stelle jener Behörde vertreten sollte. Die Regierung findet es sachgemås, daß

diese Einrichtung bleibend werde, und daß auf diese Art der Zusicherung in der Verfassungsurkunde Gnüge geschehe.

b.) Die Entscheidung der sub a. erwähnten Behörde wird, nach den Worten der Verfassungsurkunde „in letzter Instanz“ nur statt finden, wenn der Kompetenzzweifel sich nicht durch eine Vereinigung des Justizministeriums und des beteiligten Verwaltungsministeriums erledigt.

c.) daß bei gleich starken Gründen für die Kompetenz der Justiz zu entscheiden sey, folgt aus der im §. 49. der Verfassungsurkunde aufgestellten Regel.

14.) Zu §. 19. und folg.

Diese §§. enthalten einige nähere Bestimmungen und auch einige für nöthig erachtete Ausnahmen von den vorher aufgestellten allgemeinen Grundsätzen.

(Vergl. Num. 11.)

15.) zu §. 20.

a.) Einige delicta carnis sind Polizeivergehen, andre wahre Verbrechen. Um nicht zuviel zu sondern, ist die Cognition über dieselben den Justizbehörden allein überwiesen worden.

b.) Wucher ist ein blosses Polizeiverbrechen. Da aber die Strafe desselben gewöhnlich das den Polizeibehörden im §. 13. gesetzte Maas überschreitet, so ist es ebenfalls sachgemäs, die alleinige Kompetenz der Justizbehörde eintreten zu lassen.

c.) Unerlaubte Selbsthülfe ist im §. blos erwähnt, weil sonst Zweifel entstehen könnten, wer sie zu bestrafen habe.

d.) durch die Bestimmung wegen Hinterziehung der Militairpflicht werden die bisherigen Vorschriften über die Kompetenz rücksichtlich des gedachten Vergehens (vergl. Mandat v. 5. Nov. 1827. §. 65. folg.) vereinfacht.

16.) Zu §. 21. 22.

Die in diesen Fällen zu ergreifenden Maasregeln sind blos polizeiliche, in welche sich die Justiz nicht zu mischen hat.

17.) Zu §. 23. 24.

Diese §§. enthalten nur eine Anwendung des Grundsatzes im ersten Abschnitte des §. 14.

18.) Zu §. 25.

Über die hier erwähnten Gegenstände cognoscirte bisher die Landesdirection. Wegen des engen Zusammenhangs derselben mit der Verwaltung und mit der Staatswirthschaft hat man sie bei den Verwaltungsbehörden gelassen.

19.) Zu §. 26.

Da in diesen Sachen bisher Justizbehörden entschieden und ein nach den Regeln des Civilprocesses normirtes Verfahren statt fand, so hat man daran nichts ändern wollen.

20.) Zu §. 27.

Die Fassung des §. zeigt, daß hier nur von erbherrlichen Rechten und den ihnen gegenüberstehenden Obliegenheiten z. B. von Frohnen, Zinsen, Hutungsrechten, die Rede sey, nicht aber auch von den öffentlichen Verhältnissen, in welchen Rittergutsbesitzer zu den Communen und Parochialgemeinden stehen. In Ansehung dieser kommen die §§. 8. 9. 11. zur Anwendung. Bei jenen Rechten finden sich zwar einige Punkte, welche an die Verwaltungsbehörden gewiesen werden könnten. (Vergl. z. B. das Mandat vom 13. August 1830. §. 10. Abschn. 2. §. 27. am Ende §. 36. 38. 41. 43. 44.) Da jedoch die Hauptsache zur Competenz der Justizbehörde gehört, so ist es nicht sachgemäß, wegen der gedachten Nebenpunkte die Cognition einer andern Behörde eintreten zu lassen.

21.) Zu §. 30.

- a.) Der Entwurf enthält zum großen Theil nur allgemeine Grundsätze. Nach deren Genehmigung dürften zur Ausführung noch einige Verordnungen nöthig seyn, welche einige Punkte mehr im Detail darstellen. Auch läßt sich im Voraus nicht übersehen, in wiefern bei der Ausführung Zweifel hervortreten möchten, zu deren Beseitigung besondere Verordnungen sich nothwendig machen.
- b) die durch das Gesetz nöthig werdenden transitorischen Bestimmungen eignen sich, wegen der vielen und mannichfachen Gegenstände, von welchen sie handeln müssen, nicht zur Aufnahme ins Gesetz; sie werden besser in einer besondern Verordnung aufgestellt, in welcher zugleich die Zeit, zu welcher das Gesetz in Kraft treten soll, bestimmt werden kann.

B.

G e s e h

über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen &c. &c.

Damit der Bestimmung im §. 55. der Verfassungsurkunde Gnüge geschehe, wird, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

A. Wegfall der privilegierten Gerichtsstände.

Die privilegierten Gerichtsstände, welche bisher in Ansehung gewisser Personen, Sachen und Rechtsfachen statt fanden, fallen weg, jedoch unter den in dem Gesetze über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und im Nachstehenden aufgestellten Ausnahmen und nähern Bestimmungen.

§. 2.

B. Ausnahmen,

1.) in Ansehung des Regenten.

Der Regent nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Appellationsgericht zu Dresden, und wird durch einen vom Ministerium des Hauses jedesmal zu bestellenden Anwalt vertreten.

§. 3.

2.) in Ansehung der Mitglieder des königlichen Hauses.

Die Mitglieder des königlichen Hauses haben ihren Gerichtsstand bei demselben Gerichte, so weit nicht das künftige Hausgesetz eine Ausnahme macht.

§. 4.

Die §. 3. genannten Personen sind vom persönlichen Erscheinen vor Gericht befreit. Eide und Zeugnisse werden von ihnen in ihrer Wohnung vor zwei deputirten Räten des Appellationsgerichts zu Dresden abgelegt, und zwar die Eide durch Unterzeichnung ihres Namens unter die Eidesnoteln. Die Betheiligten sind dabei nicht gegenwärtig.

§. 5.

3.) wegen des Staatsfiscus und gewisser anderer Kassen.

Der Gerichtsstand des Staatsfiscus ist ebenfalls bei dem Appellationsgerichte zu Dresden. Andere von höhern Behörden verwaltete Kassen sind bei dem Appellationsgerichte des Bezirks, in welchem sich die Behörde befindet, in Anspruch zu nehmen.

Der Staatsfiscus und diese Kassen werden durch besondere Anwälte vertreten.

§. 6.

4.) wegen des Domcapitels zu Meissen und der Mitglieder des Hauses Schönburg.

Das Domcapitel zu Meissen hat seinen Gerichtsstand bei dem Appellationsgerichte zu Dresden, und die Mitglieder des Hauses Schönburg haben den ihrigen bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau, jedoch zur Zeit noch mit Vorbehalt der im §. 5. des Hauptrecesses vom 4. Mai 1740 den Klägern in den daselbst erwähnten Sachen nachgelassenen Wahl.

§. 7.

Andere Personen nehmen Theil an dem Gerichtsstande der §. 2. 3. 5. 6. genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Den Appellationsgerichten steht frei, in Rechtsangelegenheiten der §. 2. 3. 5. 6. angegebenen Personen zu einzelnen Handlungen, (nur die im §. 4. ausgenommen,) nicht aber zur ganzen Sache einem Untergerichte Auftrag zu ertheilen.

Der dem Amte Zwickau in einigen Angelegenheiten des Hauses Schönburg und der Schönburgischen Receßherrschaften ertheilte allgemeine Auftrag bleibt unverändert.

§. 9.

Die Bestimmungen wegen des Gerichtsstandes in §. 2. 3. 5. 6. beziehen sich nicht

- 1.) auf Rechtsstreitigkeiten, welche die daselbst erwähnten Personen als Nachfolger Anderer fortstellen, oder als Kläger beginnen;
- 2.) auf Nebenpunkte in Prozessen vor andern Gerichten, z. B. auf liti-denunciationen.

Auch werden durch selbige

3.) besondere Gerichtsstände, z. B. der der gelegenen Sache, nicht ausgeschlossen. Von Realsachen, welche die Schönburgischen Receßherreschaften betreffen, gilt jedoch dasselbe, was §. 6. bestimmt ist.

§. 10.

5.) Wegen der Studirenden.

Studirende auf der Universität zu Leipzig, auf der Bergakademie zu Freiberg, auf der chirurgisch-medizinischen Academie zu Dresden, und auf der Forst- und Landwirthschafts-Academie zu Tharand, behalten ihren bisherigen Gerichtsstand, jedoch werden Criminalsachen der Bergakademisten zu Freiberg vor dasigem Kreisamte verhandelt.

In höherer Instanz tritt, mit Ausnahme der Disciplinarsachen, die Competenz des Bezirks-Appellationsgerichts und des Ober-Appellationsgerichts ein.

§. 11.

C.) Bestimmungen über den Gerichtsstand gewisser von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommener Personen.

Folgende Personen haben bei dem Königlichen Justizamte oder Justitiariate, in dessen Bezirke sie wohnen (in der Oberlausitz bei dem Kreisamte zu Budissin) Recht zu nehmen:

- 1.) Alle vom Könige unmittelbar, oder von höhern und mitteln Staats- oder Kirchenbehörden angestellte, oder auch nur bestätigte Staats- Kirchen- und Schuldiener, mit Einschluß der angestellten katholischen Geistlichen, der Professoren, Privatlehrer, und der Offizianten auf und bei der Universität und den Akademien (§. 10.) ingleichen die ständischen Beamten in der Oberlausitz;
- 2.) die in die Rangordnung aufgenommenen Personen;
- 3.) Besitzer schriftfässiger Grundstücke, und in der Oberlausitz alle, welche wegen eines Rittergutes, oder einer andern Besitzung ihren Gerichtsstand bisher bei der Oberamtsregierung, oder bei dem Kreisamte zu Budissin hatten;
- 4.) schriftfässige Gerichte, (jedoch nicht, soweit Beschwerde über sie geführt wird) und andere schriftfässige, ingleichen geistliche Corporationen und Institute;
- 5.) Kammerguts- und Patrimonialgerichtsverwalter, welche im Bezirke der ihnen übertragenen Jurisdiction wohnen, ingleichen Stadtrichter in Städten, in welchen das Stadtgericht kein Collegium bildet.

Königliche Justitiare haben ihren Gerichtsstand bei dem Amte, welchem das Justitiariat einbezirkt ist, und wenn es keinen einbezirkt ist, bei einem der nächsten, durch Verordnung des Justizministeriums festzusetzenden Amte. Das letztere gilt auch von Justizbeamten, welche keinen etatsmäßigen Actuar haben.

Ubrigens bleibt die Competenz des Criminalgerichts in Leipzig, so wie die Dienst- und Disciplinargewalt der Behörden, welche dieselbe bisher auszuüben befugt waren, unverändert.

§. 12.

Mit dem Wegfalle der §. 11. erwähnten Eigenschaften beim Leben des Inhabers, hört der davon abhängige Gerichtsstand auf.

§. 13.

Der Gerichtsstand der Personen im §. 11. Nr. 1. 2. 3. 5. kommt auch zu,

- 1.) ihren Gattinnen,
- 2.) ihren Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, auch wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist;
- 3.) ihren Kindern, bis diese eine eigene, einen andern Gerichtsstand begründende, Lebensart wählen, oder die Töchter sich verheirathen.

§. 14.

Es tritt jedoch der Gerichtsstand des Wohnorts ein:

- 1.) in Ansehung der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen (§. 13. Nr. 2.) wenn sie aus dem Bezirke des Königlichen Justizamtes oder Justitiariats, bei welchem ihr Ehemann seinen Gerichtsstand hatte, wegziehen;
- 2.) in Ansehung der Kinder (§. 13. Nr. 3.) wenn ihr Vater stirbt. Nur bei Minderjährigen dauert auch in diesem Falle der bisherige Gerichtsstand fort bis zur Volljährigkeit.

Dasern sie aber wegziehen, und die höhere Behörde ihnen einen andern Vormundschaftsrichter anweist, so erlangen sie ihren Gerichtsstand bei diesem Richter.

§. 15.

Die Bestimmung im §. 14. leidet eine Ausnahme bei den Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der §. 11. Nr. 2. erwähnten Personen, indem dieselben in dem §. 14. Nr. 1. bemerkten Falle ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Justizamte oder Justitiariate erhalten, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz nehmen.

§. 16.

Dienstboten und Brödlinge der §. 11. genannten Personen haben den Gerichtsstand im §. 11. nicht, dafern er nicht bei ihnen den Gerichtsstand des Wohnorts ausmacht.

§. 17.

Die Schullehrer und diejenigen Kirchendiener in der Oberlausitz, welche bisher Patrimonialgerichten untergeben waren, behalten ihren Gerichtsstand bei denselben.

§. 18.

Die im §. 5. des Schönburgischen Hauptrecesses vom 4. Mai 1740. genannten Schönburgischen gemeinschaftlichen Räte, Vasallen, Beamten, Hof- und andere Bedienten behalten zur Zeit ihren Gerichtsstand bei der Gesamtregierung in Glaucha. Desselben Gerichtsstandes werden die eben daselbst erwähnten geistlichen Personen theilhaftig.

§. 19.

Ubrigens finden wegen der Gerichtsstände in §. §. 10. folg. die §. 9. geordneten Beschränkungen ebenfalls statt.

§. 20.

D.) Bestimmungen über den Gerichtsstand der von der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgenommenen Immobilien.

Über alle Immobilien, welche nicht unter Patrimonialgerichtsbarkeit stehen (z. B. über alle im Staatseigenthume befindliche und noch dahin gelangende Grundstücke, so lange sie im Eigenthume des Staats sind, über schriftsässige Güter und Häuser, geistliche Gebäude und Grundstücke, Gebäude der Universität und der Akademien) üben die Königlichen Justizämter und Justitiariate (in der Oberlausitz das Kreisamt zu Budissin) die Gerichtsbarkeit aus.

§. 21.

Ausnahmen finden statt

nach §. §. 42. 48. dieses Gesetzes und nach §. §. 6. 8. des Gesetzes über die höhern Justizbehörden.

§. 22.

Die §. 20. genannten Behörden haben auch die Gerichtsbarkeit auf allen Immobilien, so weit auf selbigen keine Patrimonialgerichtsbarkeit stattfindet.

(Vergl. jedoch §. §. 42. 48.) Daher ist bei ihnen der allgemeine persönliche Gerichtsstand der daselbst Wohnenden, ingleichen der Gerichtsstand in Ansehung der daselbst verübten Verbrechen.

§. 23.

E.) Bestimmungen über den Gerichtsstand gewisser Rechtsfachen.

In Gemäsheit dessen, was §. 1. über die Causalgerichtsbarkeit bestimmt ist, fällt künftig unter andern weg:

- 1.) die in Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken statt gehabte Competenz der Consistorien und in Leipzig der Büchercommission;
- 2.) der privilegirte Gerichtsstand in Ansehung der Lehnsstreitigkeiten in den Kreislanden;
- 3.) die Einrichtung in der Oberlausitz, daß Verbrechen wider die Person des Regenten oder wider Hoheitsrechte nur von der höhern Behörde oder in deren Auftrag untersucht wurden;
- 4.) die Einrichtung, daß in gewissen Civilrechtsfachen höhere Behörden sofort in erster Instanz entscheiden.

§. 24.

Dahingegen mag in den nachher unter Nummer II. angegebenen und in folgenden Fällen ein besonderer Causalgerichtsstand annoch statt finden:

- 1.) in Handelsfachen in Leipzig, nach Maassgabe der darüber bestehenden besondern Bestimmungen. Den Handelsfachen in Ansehung des Gerichtsstands und Verfahrens sind am gedachten Orte die §. 23. Nr. 1. erwähnten Rechtsfachen gleich zu stellen, soweit sie im Civilprozesse verhandelt werden;
- 2.) bei Ablösungen und Gemeintheilungen in Gemäsheit des Gesetzes vom 17. März 1832.
- 3.) in Brandstiftungsfällen nach den Bestimmungen des Mandats vom 28. September 1829.

§. 25.

Gegen säumige Wechfelschuldner hat, auf Ansuchen des Betheiligten, je- der Richter, in dessen Bezirke sie angetroffen werden, nach Wechselrecht zu verfahren.

§. 26.

F.) Auftragsertheilung.

Durch die Bestimmung im §. 1. wird an dem Rechte höherer Justizbehörden, in geeigneten Fällen Auftrag zu ertheilen, nichts geändert, es dürfen

aber nur Mitglieder höherer Gerichte oder Unterrichter Auftrag in Rechtsfachen erhalten.

§. 27.

G. Erklärung des Gesetzes.

Entstehen Zweifel über die Auslegung dieses Gesetzes, so entscheidet darüber (soweit nicht die Bestimmung im §. 18. des Gesetzes über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden zur Anwendung kommt) das Justizministerium. Solche Entscheidungen sind in der Gesessammlung bekannt zu machen, und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch ein Gesetz erfolgt.

§. 28.

H. Aufhebung des Oberhofgerichts.

Das Oberhofgericht wird hiermit aufgehoben.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 29.

A. Ueber die Militairgerichtsbarkeit.

1.) Untere Kriegsgerichte.

Künftig bestehen als untere Kriegsgerichte:

- 1.) die Gerichte einzelner Truppenabtheilungen, welche ihr eigenes Commando haben. Es können deren mehrere vereinigt werden;
- 2.) das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgericht bildet;
- 3.) das Kriegsgericht auf der Festung Königstein; (§. 42.)

Verfügungen und Erkenntnisse der untern Kriegsgerichte erfolgen in ihren Namen und nicht in dem des Commandanten, jedoch so weit sie an Militairpersonen gerichtet sind, unter Mitvollziehung des letztern.

Die Auditeurs sind in Ansehung ihres richterlichen Amtes von dem Commandanten und Commandobehörden unabhängig.

§. 30.

Die Competenz der Gerichte §. 29. Nr. 1. erstreckt sich auf alle bei ihren Truppenabtheilungen befindlichen Militairpersonen mit Ausnahme des Commandanten und der Auditeurs.

Unter Militairpersonen werden diejenigen verstanden, welche in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden, oder doch auf die Kriegsartikel verpflichtet sind.

§. 31.

Bei dem Stabskriegsgericht (§. 29. Nr. 2.) haben ihren Gerichtsstand:

- 1) alle Militairpersonen, welche unter keinem der Gerichte §. 29. Nr. 1. 3. stehen;
- 2) andere bei Militairanstalten angestellte Personen in Angelegenheiten oder wegen Verbrechen, die sich auf ihren Dienst beziehen;
- 3) ganze Regimenter und Bataillone, wenn solche wegen gemeinschaftlicher Verbrechen in Untersuchung gerathen;
- 4) die Sträflinge in den Militairstrafanstalten zu Dresden.

§. 32.

Ueber Civilpersonen steht (die Fälle im §. 31. Nr. 2. §. 42. und §. 47. ausgenommen) den Kriegsgerichten keine Gerichtsbarkeit zu. Civilpersonen, welche von Soldaten, wegen eines Ungehörnisses (auch wegen eines gegen das Militair verübten) arretirt worden, sind an die Civilgerichte abzugeben.

§. 33.

Gattinnen, Wittwen, geschiedene Ehefrauen und Kinder der Militairpersonen haben ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts.

Gehört oder gehörte der Ehemann oder Vater unter die §. 11. Nr. 2. erwähnten Personen, so treten die Bestimmungen im §. 13. 14. Nr. 2. und §. 15. ein.

§. 34.

Dienstboten und Brödlinge der Militairpersonen haben ihren Gerichtsstand ebenfalls bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts, dafern sie nicht selbst Militairpersonen sind.

§. 35.

Vom Gerichtsstande der Militairpersonen in Ehesachen wird im §. 67. und von dem in Verwaltungs-Justizsachen in den besonderen Gesetzen hierüber gehandelt.

§. 36.

Die Civilgerichtsbarkeit der Kriegsgerichte ist auf folgende Art beschränkt:

- 1.) Es gelten auch rücksichtlich der Militairpersonen die Bestimmungen §. 9.

Vor dem Gericht der gelegenen Sache sollen verhandelt werden alle Streitigkeiten, welche sich auf Immobilien der Militairs, oder auf solche, die von Militairs erpachtet worden sind, beziehen (z. B. Streitigkeiten über Besitz, dingliche Rechte und Lasten, Verkauf= Irrungen mit Pächtern oder Verpächtern, mit Verwaltern, mit dem Gesinde).

2.) Werden Militairs= mit Civilpersonen zugleich verklagt, so kann das Justizministerium ein Civilgericht zur Verhandlung der Sache bestimmen.

3.) Concurse (nicht aber die der Eröffnung derselben vorhergehenden Verhandlungen) gehören vor die Civilgerichte und zwar:

a) die der Offiziere vor das Königliche Justizamt oder Justitiariat, in dessen Bezirke der Garnisonort liegt, oder in der Oberlausitz vor das Kreisamt zu Budissin,

b) die der Unteroffiziere und Gemeinen vor das Gericht des Garnisonorts.

4.) Verhandlungen über den Nachlaß verstorbener Militairpersonen gehören auch an die Nr. 3. a. b. bemerkten Civilgerichte.

Es können jedoch die Kriegsgerichte den bei der Person des Verstorbenen befindlichen Mobilien-Nachlaß versiegeln und inventiren, auch den Erben, wenn über deren Legitimation kein Zweifel obwaltet, ausantworten.

5.) Bedürfen Militairpersonen eines Vormundes, so wird dieser bestellt:

a) Minderjährigen von dem Civilrichter, welchem jene ohne ihren Eintritt in den Militairdienst untergeben seyn würden;

b) Andern (z. B. Abwesenden) von den unter Nr. 3. a. b. erwähnten Behörden.

6.) Die im Vorstehenden nicht angegebenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dürfen Kriegsgerichte nur ausüben in Ansehung der Militairpersonen und ausserdem, so weit sie bei den vor ihnen verhandelten Geschäften vorkommen.

§. 37.

Die Criminalgerichtsbarkeit der Kriegsgerichte leidet folgende Beschränkungen:

1.) Wenn vor dem ersten Erkenntnisse zu übersehen ist, daß eine eines gemeinen Verbrechens angeschuldigte Militairperson nicht im Kriegsdienste bleiben kann, — worüber die Militairbehörde zu entscheiden hat — so ist die Untersuchung von demjenigen Richter fortzustellen, vor welchem sie gehören würde, wenn der Angeschuldigte sich nicht im Kriegsdienste befunden hätte.

2.) Beurlaubte Gemeine ausserhalb eines Garnisonorts können wegen geringer, während des Urlaubs verübter Vergehen von dem Richter, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, zur Untersuchung gezogen werden. Der gedachte Rich-

ter kann auch das Erkenntnis abfassen und dasselbe, wenn die Strafe in Geld besteht, oder acht Tage Gefängnis, oder Handarbeit nicht übersteigt, vollziehen. In andern Fällen ist die Vollziehung den Militairbehörden zu überlassen.

3.) Wenn Militairs- und Civilpersonen zusammen oder gegen einander gemeine Verbrechen begehen, so kann im Einverständnis beider Ministerien die Untersuchung vor einem Civilgerichte geführt werden. Die Vollziehung der Strafe gegen die Militairs ist aber den Militairbehörden zu überlassen, dafern nicht der Fall unter Nr. 1. eintritt.

4.) Den Civilbehörden gebührt die Untersuchung und Bestrafung, wenn Militairpersonen als Besitzer von Immobilien sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

§. 38.

Rechtsachen, welche gegen einen Militair vor seinem Eintritt in den Kriegsdienst anhängig waren, sind bei den Civilgerichten fortzustellen. Das Oberkriegsgericht (§. 43.) kann jedoch eine in solchen Sachen erkannte Strafe in eine Militairstrafe verwandeln.

§. 39.

Beurlaubte können von dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts — Offiziere von dem Königlichen Bezirksamte oder Justitiariate, in der Oberlausitz von dem Kreisamte zu Budissin — als Zeugen abgehört werden, wenn ihr Kriegsgericht nicht gleich nahe ist.

§. 40.

Kriegsgerichte haben in Civilsachen die Civilprozeßgesetze zu befolgen. Die bisher üblich gewesenen Monitorien und die Verwandlung eingeholter Erkenntnisse in ein besonderes Decret fallen weg.

In Ansehung des Wechselverfahrens aber bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 41.

In Criminalsachen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren, jedoch mit Wegfall der Kriegerechte und der Verwandlung etwa eingeholter Erkenntnisse im Decrete bei gemeinen Verbrechen. Ferner sind Erkenntnisse von dem Oberkriegsgerichte abzufassen, wenn die ordentliche Strafe, Falls sie statt fände, acht Wochen (gemeinen) Arrest übersteige. Bei Militairverbrechen sind zwar Kriegsprüche in erster Instanz abzufassen, jedoch zur Bestätigung an das Oberkriegsgericht einzuschicken.

§. 42.

Das Kriegsgericht auf der Festung Königstein hat die Gerichtsbarkeit auf

dem zur Festung gehörigen Gebiete und über dasselbe, und über alle daselbst befindlichen Personen, mit Ausnahme des Commandeurs und Auditeurs.

In Ansehung dieses Gerichts gelten auch die Bestimmungen in §. 35. 36. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. §. 37. 38. 39. 40. 41., so weit sie Anwendung zulassen. Das Nähere darüber wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden.

§. 43.

2) Oberkriegsgericht.

Ein General-Auditeur und einige Räte des Appellationsgerichts zu Dresden bilden das Oberkriegsgericht. Dasselbe hat den Geschäftskreis des nun wegfallenden General-Kriegsgerichts-Collegiums, so weit derselbe nach den Bestimmungen in den vorhergehenden und folgenden §§. noch statt finden kann.

In Fällen, in welchen bisher bei nurgedachtem Collegium deputirte Räte aus den höhern Justizcollegien zugezogen worden, wird das Oberkriegsgericht durch noch zwei Räte des Appellationsgerichts zu Dresden verstärkt.

§. 44.

In den vor den Kriegsgerichten anhängigen Criminalsachen, in welchen diese Gerichte selbst entscheiden dürfen, ist das Oberkriegsgericht die zweite und letzte Instanz. In andern Criminalsachen erkennt es als erste Instanz und mit der §. 43. gedachten Verstärkung (die auch nöthig ist, wenn ein Rechtsmittel gegen solche Erkenntnisse der Untergerichte eingewendet wird, welche nach §. 41. einer Bestätigung des Oberkriegsgerichts bedürfen) auch als zweite und letzte.

Ubrigens gilt hier dasselbe, was im §. 38. Nr. 3 — 8. des die höhern Justizbehörden betreffenden Gesetzes bestimmt ist, so weit es Anwendung leidet. Die nach §§. 18. 20. des Decrets vom 19. Februar 1822. (Gesetzsammlung vom Jahre 1822. S. 142 flg.) bisher statt gefundenen Vortragserstattungen fallen weg.

§. 45.

Für die bei den Kriegsgerichten anhängigen Civilsachen ist das Appellationsgericht zu Dresden die zweite, und das Oberappellationsgericht die dritte Instanz.

In Ansehung der Zulässigkeit der Rechtsmittel und des Verfahrens bei denselben, gilt Alles, was bei den vor andern Gerichten verhandelten Civilsachen statt findet. Beschwerden gegen Kriegsgerichte, soweit sie nicht einzelne noch nicht beendigte Civilsachen betreffen, sind jedoch nur beim Oberkriegsgerichte anzubringen.

§. 46.

Die Kriegsgerichte (§. 29.) und das Oberkriegsgericht ressortiren in Anse-

hung dessen, was sich auf Militairverbrechen bezieht, von dem Kriegsministerium, sonst aber von dem Justizministerium, welches jedoch in geeigneten Fällen sich mit dem Kriegsministerium zu vernehmen hat. Das Recht der Commandanten, Auditeurs in Vorschlag zu bringen, fällt weg. Der General-Auditeur und die Auditeurs werden vom König, auf Vortrag des Kriegsministers, der sich zuvor mit dem Justizministerium einzuverstehen hat, ernannt.

§. 47.

3. Militairgerichte im Kriege.

Im Kriege erstreckt sich die Competenz der Kriegsgerichte bei den zum Marsch befehligten Truppen auch auf alle nicht Militairpersonen, die sich bei gedachten Truppen befinden, ferner auf andere Personen, so weit diese der §. 68. des Militairstrafgesetzbuchs vom Jahre 1822. erwähnten Verbrechen angeschuldigt worden, ingleichen auf Kriegsgefangene. Auch dürfen jene Gerichte Handlungen der streitigen und willkürlichen Gerichtsbarkeit vornehmen, so weit es die Umstände nöthig machen. Die bei ihnen vor dem Marsche anhängig gewordenen Prozesse sind an das Stabs-Kriegsgericht zur Fortstellung abzugeben.

Wegen eines Feld-Ober-Kriegsgerichts bei jenen Truppen kommen die Bestimmungen des Decrets vom 19ten Februar 1822. §. 24. folg. zur Anwendung.

Haben Personen, welche unter keinem besondern Kriegsgerichte stehen, bei Militairbehörden Recht zu nehmen, so ertheilt dazu das Feld-Ober-Kriegsgericht einem untern Kriegsgerichte Auftrag.

§. 48.

B. Ueber Berggerichtsbarkeit.

Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Berg- und Hüttenfachen, ingleichen auf und über gangbare Gruben, und deren Zugehör, auf und über Gebäude, Halden und Räume, die zum Berg- und Hüttengebrauche wirklich dienen. Nähere Bestimmungen darüber werden durch Verordnungen erfolgen.

Auch wird durch Commissarien ausgemittelt werden, welche Gruben, Gebäude, Halden und Räume, in Ansehung deren die Berggerichte annoch die Gerichtsbarkeit ausüben, die vorerwähnte Eigenschaft nicht mehr haben, und daher unter die ordentlichen Gerichte zurückfallen.

§. 49.

Die Berggerichtsbarkeit erstreckt sich nicht

1.) auf und über die Gebäude der Bergacademie und der Bergbehörden.

In Ansehung derselben gelten die Bestimmungen in §. §. 20. 22.

- 2.) auf die Bewohner der im ersten Abschnitte des §. 48. erwähnten Gebäude. Ueber dieselben hat das Königl. Bezirks-Justizamt, oder Justitiariat die Gerichtsbarkeit.
- 3.) auf Berg- und Hüttenbeamte und Officianten, ingleichen nicht auf Bergleute und Hüttenarbeiter. Alle diese Personen haben, so weit nicht die Bestimmungen unter vorstehenden Nummern, oder im §. 11. Num. 1. 2. auf sie anwendbar sind, ihren persönlichen Gerichtsstand bei den Gerichten ihres Wohnorts, jedoch unbeschadet der der Bergbehörde zukommenden Dienst- und Disciplinar-Gewalt.
- 4.) auf die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen, welche auf oder in den §. 48. angegebenen Orten begangen werden, vielmehr steht solche, so weit weder der Verbrecher für seine Person einen besondern Gerichtsstand hat, noch die Bestimmungen im §. 7. Lit. B. der Verordnung vom 7. Februar 1820. (Gesetzsamml. vom Jahre 1820. S. 11.) zur Anwendung gelangt, sondern der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens eintritt, dem Königl. Bezirksamte oder Justitiariate zu. Jedoch sind gerichtliche Erörterungen in Gruben jedesmal von Berggerichten zu unternehmen. Auch haben diese Gerichte die Pflicht, zur Entdeckung der Verbrechen und Verbrecher, so wie zur Erlangung der letztern, beizutragen.
Hat Jemand gemeine und Bergverbrechen begangen, so gehört die Untersuchung und Bestrafung beider demjenigen Gericht, welches wegen des grössern Verbrechens competent ist. In Zweifelfällen entscheidet über die Competenz das Justizministerium.
- 5.) auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so weit sie nicht zu den Berg- und Hütten-Sachen gehören.

§. 50.

Die zweite Instanz in dem zum Ressort der Berggerichte gehörenden Rechts-sachen ist das Appellationsgericht zu Dresden, die dritte, das Oberappellationsgericht. Beide Behörden haben bei ihren Entscheidungen, wenn sie es für nöthig erachten, oder wenn ein Betheiligter darauf anträgt, einen oder einige Sachverständige zuzuziehen, denen aber keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme zukommt. Beide Behörden treten übrigens zu den Berggerichten in dasselbe Verhältnis, in welchem sie zu anderen Untergerichten stehen. Rückfichtlich der Mitaufsicht über Berggerichte behält das Oberbergamt zu Freiberg zur Zeit die bisherige Competenz.

§. 51.

Berggerichte, der Bergschöppenstuhl, so wie das Oberbergamt, sind in Justizsachen dem Justizministerium untergeordnet, welches sich in geeigneten Fällen mit dem Finanzministerium zu vernehmen hat.

§. 52.

Bei Berggerichten fallen die Leuterungen, ingleichen die Succumbenzgelder weg. Auch gilt künftig rücksichtlich der Frist zur Einwendung der Appellationen, (und etwaigen Leuterungen bei dem Oberappellationsgericht) der Zahl dieser Rechtsmittel und des Verfahrens bei ihnen dasselbe, was wegen der Rechtsmittel in den vor andern Gerichten anhängigen Rechtsfachen statt findet.

In Berg- Criminal-Sachen kommen die Bestimmungen im §. 38. des die höhern Justizbehörden betreffenden Gesetzes zur Anwendung. Es tritt jedoch an die Stelle des Bezirks-Appellationsgerichts jedesmal das Appellationsgericht zu Dresden und in den Fällen unter Nr. 2. des gedachten §. kann das erste Erkenntnis auch beim Bergschöppenstuhle eingeholt werden.

§. 53.

Die Bestimmungen §§. 48. folg. beziehen sich auch auf Patrimonialgerichte, welchen die Berggerichtsbarkeit zusteht. Diese Behörden bilden aber in Sachen, in welchen sie nicht mehr als Berggerichte handeln können, die ordentlichen Gerichte. Dagegen findet z. B. in den §. 49. Num. 3. erwähnten Criminalfällen der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens bei ihrem und nicht bei dem Bezirksamte statt, vorausgesetzt, daß sie die Obergerichte haben.

§. 54.

C. Ueber Gerichtsbarkeit in Verlöbniß- und Ehesachen.

Streitigkeiten über Verlöbniße sind zunächst an das zuständige Appellationsgericht zu bringen. Dieses hat eine gütliche Beilegung zu versuchen, und zwar mit Zuziehung eines evangelischen Geistlichen, oder eines katholischen, wenn beide Theile Katholiken sind, oder eines evangelischen und eines katholischen, wenn ein Theil der katholischen, der andere einer andern Confession zugehörig ist.

§. 55.

Kommt keine Vereinigung zu Stande, so findet von Seiten desjenigen, welcher die Vollziehung der Ehe verlangte, so weit sein Anspruch darauf nach den bisherigen Grundsätzen gegründet gewesen wäre, nur eine Klage auf Entschädigung bei dem ordentlichen Richter des Gegners statt. Der Gegner wird dadurch an Eingehung einer Ehe mit einem Dritten nicht gehindert.

§. 56.

Erfolgt ein Einspruch gegen die Vollziehung einer Ehe unter Beziehung auf ein Verlöbniß, so hat der Geistliche denselben dem Bezirksappellationsgerichte anzuzeigen. Es kommen dann die Bestimmungen im §. 54. 55. zur Anwendung. Die Trauung darf geschehen, wenn durch ein Zeugnis des Appellationsgerichts beigebracht wird, daß bei demselben die Güte versucht worden sey.

Ausser dem Falle eines Einspruchs haben Geistliche etwaige Verlöbniße zwischen den Aufzubietenden und Dritten nicht zu beachten.

§. 57.

Zur Aufhebung eines Verlöbnißes durch Einwilligung des Betheiligten bedarf es nicht der Mitwirkung einer Behörde.

§. 58.

Verweigern Ascendenten ihre Einwilligung zu einer Ehe, so kann in geeigneten Fällen statt ihrer, das Appellationsgericht, welchem sie untergeben sind, die Einwilligung ertheilen.

§. 59.

Ehestreitigkeiten sind mit Ausnahme der Fälle in §. §. 65. 66. 67. bei dem Appellationsgerichte zu verhandeln, in dessen Bezirk der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat.

§. 60.

Das Appellationsgericht hat aber die Klage eines Ehemannes auf Annul- lation oder Scheidung der Ehe, (dafern nicht etwa der andere Ehegatte sich im Auslande befindet, oder der Aufenthalt desselben unbekannt ist) nur dann anzunehmen, wenn beigebracht wird, daß ein Sühneversuch von dem zuständigen Geistlichen, oder wenn der eine Theil Katholik ist, sowohl vor dessen als vor dem Geistlichen des andern Theils vorhergegangen sey.

§. 61.

Zum Sühneversuch vor Gericht sind ebenfalls Geistliche (wie im Falle des §. 54.) zuzuziehen.

§. 62.

Bis zur Feststellung des Eherechts auch für die Katholiken durch ein Landesgesetz sind rücksichtlich gemischter Ehen (60.) nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

1.) Steht der Ehe ein canonisches, amts halber zu beachtendes, die Ehe vernichtendes, Hindernis entgegen, so ist auf Antrag der katholisch-geistlichen Behörde die Nichtigkeit derselben auszusprechen.

2.) In andern Nichtigkeitsfällen dienen die Landesgesetze und, wo diese nicht ausreichen, die bisher bei den Gerichten üblich gewesenen Grundsätze zur Richtschnur.

3.) In Scheidungsfällen ist sich nach den Grundsätzen des Rechts der Kirche, zu welcher der Beklagte gehört und also, wenn Beklagter dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan ist, nach dem canonischen Rechte zu richten. Es gilt aber

a) wenn diesernach beständige Scheidung von Tisch und Bette erkannt wird, dieselbe für den klagenden evangelischen Theil wie eine Scheidung vom Bande, und eine erkannte Scheidung der letztern Art für den klagenden katholischen Theil nur wie beständige Scheidung von Tisch und Bette. Jenes und dieses ist in den Urtheilen auszudrücken. Ferner hat

b) das Gericht, wenn nur zeitige Scheidung von Tisch und Bette erkannt werden sollte, oder gänzliche Abweisung erfolgen müßte, wo nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechts Scheidung vom Bande statt finden könnte, nach Ablauf eines Jahres, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, auf Antrag des klagenden evangelischen Theils, Scheidung vom Bande auszusprechen.

§. 63.

Gegen Erkenntnisse und Resolutionen in Ehesachen ist nur eine Appellation an's Ober-Appellationsgericht zulässig.

Bei dem, was von diesem darauf entschieden wird, hat es sein Bewenden.

§. 64.

Dasselbe gilt in Ansehung der §. 54—58. erwähnten Streitigkeiten, jedoch nicht von den nach §. 55. an die ordentlichen Richter gewiesenen.

§. 65.

In den Schönburgischen Neceßherrschaften gehören, bis auf weitere Anordnung, Ehesachen vor die Gesamtregierung zu Glaucha. Hiernächst bleiben diejenigen Untergerichte in der Oberlausitz, vor welchen bisher Ehesachen verhandelt wurden, Ehegerichte.

Von jener Regierung und von diesen Gerichten gilt Alles, was §. 54—64. rücksichtlich der Appellationsgerichte bestimmt ist. Insonderheit haben

sie in Appellationsfällen (§. 63. 64.) unmittelbar an's Ober-Appellationsgericht zu berichten.

§. 66.

Sind beide Ehegatten dem katholischen Glaubensbekenntnisse zugethan, so ist rücksichtlich der Ehesachen derselben (§. 59. fg.) in den Kreislanden das katholische Consistorium zu Dresden, und in der Oberlausitz das Consistorium des Domstifts Sct. Petri zu Budissin die erste, das Vicariatsgericht zu Dresden aber die zweite Instanz. Es fallen mithin die Leuterungen bei dem zuerst erwähnten Consistorium weg. Bei dem, was das Vicariatsgericht entscheidet, ist es zu lassen.

Nur über Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheil desselben kann das Ober-Appellationsgericht erkennen. (§. 21. 22. des Gesetzes über die höhern Justizbehörden.)

Auch kann in geeigneten Fällen in Eheprozessen über das Vicariatsgericht beim Justizministerium Beschwerde geführt werden.

§. 67.

Rücksichtlich der Militairpersonen tritt in den Fällen §. §. 54 — 58. in gleichen in Ehestreitigkeiten an die Stelle des Bezirks-Appellationsgerichts oder des Untergerichts (§. 65.) das Appellationsgericht zu Dresden, und in Ehesachen, wenn die Militairperson und dessen Gattin katholisch sind, bildet das katholische Consistorium zu Dresden die erste Instanz.

§. 68.

Über die Rechte, welche zwischen den streitenden Theilen unter sich, und rücksichtlich der Kinder derselben, nach einer Annullation der Ehe oder Scheidung vom Bande, oder auf immer vom Tisch und Bette statt finden, haben Ehegerichte nicht zu entscheiden. Sie dürfen aber für die Dauer des Ehestreites oder einer zeitigen Scheidung vom Tisch und Bette feststellen, welcher Theil für die Erziehung und Ernährung der Kinder zu sorgen und ob und in welcher Grösse der Ehemann der Ehefrau Alimente (auch für die Kinder) zu verabreichen habe; jedoch haben sie (wenn sie nicht in einer andern Eigenschaft competent sind) auch wegen dieser Punkte die Execution dem ordentlichen Richter zu überlassen.

§. 69.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. §. 54. fg.) gelten nicht in Ansehung der Juden. Wegen derselben bewendet es zur Zeit bei dem Bisherigen.

§. 70.

Aufhebung des Bisherigen.

Alle diesem Gesetze entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 71.

Vollziehung des Gesetzes.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium beauftragt. Dasselbe wird auch bestimmen, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten, und wie es mit den anhängigen Sachen, welche durch das Gesetz betroffen werden, zu halten sey.

B. B.

Gründe und Bemerkungen

zu dem Gesetzentwurfe über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände.

1.) Der Hauptzweck des Gesetzes ist im Eingange desselben angegeben. Mit den privilegirten Gerichtsständen stehen einige andere Punkte in Verbindung, welche ebenfalls Abänderung erforderten. Man hat die deshalb nöthigen Bestimmungen dem Gesetze eingeschaltet, weil dadurch die Erlassung mehrerer besonderer Gesetze erspart wird.

2.) Zu §. 1.

Man theilt bekanntlich die Gerichtsstände ein in die des gemeinen Rechts und in privilegirte.

Erstere sind entweder allgemeine (z. B. der des Wohnortes) oder besondere (z. B. der Gerichtsstand der gelegenen Sache). Die privilegirten beziehen sich entweder auf gewisse Personen, oder auf gewisse Sachen (res) oder auf gewisse Rechtsfachen (causas). Nach §. 1. fallen alle drei Arten der privilegirten Gerichtsstände weg, jedoch mit einiger Ausnahme und nähern Bestimmungen. Von den Gerichtsständen des gemeinen Rechts handelt das Gesetz nicht weiter, als es der Zusammenhang der Sache nöthig macht.

3.) Zu §. 2—4.

a) Die Fassung des 2ten §. beruht auf den Bestimmungen §. 4. und §. 43. der Verfassungsurkunde. Aus dem erstern folgt auch, daß selbst bei Verhandlung privatrechtlicher Angelegenheiten der Regent nicht persönlich als Parthei

auftritt. Der für ihn handelnde Anwalt wird wie der Betheiligte behandelt (vertritt ihn). Dasselbe gilt in Ansehung der §. 5. genannten juristischen Personen, und bestand auch schon bisher.

b) Daß der Regent und die Mitglieder der Familie desselben seinen Gerichtsstand erster Instanz vor einem Obergerichte habe, ist den Verhältnissen angemessen. Es findet auch in sämtlichen deutschen Staaten statt.

c) Einige besondere Bestimmungen, z. B. in Vormundschaftsachen, sind dem Hausgesetze vorzubehalten gewesen.

d) Der §. 4. füllt eine Lücke in der sächsischen Gesesammlung aus. Er enthält zum Theil, was bisher Observanz war, zum Theil neue Bestimmungen. Observanz war es, daß die Mitglieder des königlichen Hauses nicht selbst vor Gericht erschienen, und daß sie Eide durch einen dazu besonders beauftragten Anwalt leisteten, nachdem ihnen zuvor die Lage der Sache durch zwei Räte des Appellationsgerichts bekannt gemacht worden war. Bei dieser Handlung waren die Gegner nicht gegenwärtig. Jene Art der Eidesleistung ist, nach der Ansicht der Regierung, die im §. bestimmte, vorzuziehen. Ein Fall, in welchem ein Mitglied der königlichen Familie ein förmliches Zeugnis abgelegt habe, ist nicht bekannt. Sollte ein solches einmal begehrt werden, so würde das im §. festgesetzte Verfahren sachgemäs seyn.

4.) Zu §. 5.

Der Fiscus und das Steuerärarium hatten nach §. 11. des Mandats vom 13. März 1822. ihren Gerichtsstand bei dem Appellationsgerichte. Daß der an die Stelle derselben tretende Staatsfiscus sein forum fernerhin bei einer höhern Justizbehörde habe, ist schon um deswillen nothwendig, weil es sonst oft zweifelhaft seyn würde, vor welchem Untergerichte er verklagt werden sollte. Es kommt dazu, daß eine Oberbehörde kräftiger einwirken kann, wenn die Bestellung eines Anwaltes verzögert oder verweigert werden sollte. Der §. 50. der Verfassungsurkunde steht der vorliegenden Bestimmung nicht entgegen. Es ist darin (wie es auch die vorigen Stände verstanden haben — vergl. Landtags-Acten vom Jahre 1831. Band 4. S. 1780.) keineswegs von einer Abänderung des bisherigen Gerichtsstandes die Rede. Der Sinn ist vielmehr der: es sollen fiscalische Rechtsachen nicht etwa der Cognition der Gerichtsbehörden entzogen werden.

Ubrigens paßt, was vom Fiscus gilt, auch auf andere Kassen, welche von höhern Behörden verwaltet werden, z. B. von den Stiftungskassen, welche das Ministerium des Cultus administriert.

5.) Zu §. 6.

a) Das Domcapitel zu Meissen war schon früher von der Jurisdiction des Oberhofgerichts erimirt. Deshalb und wegen seiner höhern politischen Stellung behielt es, als im Jahre 1822. das Appellationsgericht aufhörte, ein unmittelbares Gericht für Schriftsassen zu seyn, sein forum bei diesem Gerichtshofe. Aus denselben Gründen soll es künftig das §. 6. bestimmte forum haben.

b) Der Gerichtsstand der Mitglieder des Hauses Schönburg beruht auf einem Vertrage, nämlich auf dem Hauptrecesse vom 5. Mai 1740. §. 5.

Das Appellationsgericht zu Zwickau tritt künftig, in Ansehung dieses Punktes, an die Stelle der im gedachten Recesse genannten Landesbehörden, der Landesregierung und des Appellationsgerichts.

6.) zu §. 8.

a) Auftragserteilungen zur Verhandlung einer ganzen Sache sind, wenn schon rechtlich begründet und zeitlich verfassungsmäßig, doch nicht sachgemäß; es könnte dadurch das Recht auf den Gerichtsstand vor der höhern Behörde indirecte entzogen werden.

b) Fälle, in welchem der am Ende des §. erwähnte Auftrag statt findet, enthält z. B. die allgemeine Vormundschaftsordnung Cap. 2. §. 2. und das Rescript vom 10. September 1822 in der Gesesammlung vom Jahre 1822. S. 410.

7.) zu §. 9.

Diese Bestimmungen beruhen auf allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand. Die am Ende befindliche gründet sich auf die vorhin sub No. 5. lit. b. angezogene Stelle des Recesses von 1740.

8.) zu §. 10.

Vergleiche Cod. Aug. Cont. III. Abth. 1. S. 231. 296., ferner die Gesesammlung vom Jahre 1822. S. 188 folg. und vom Jahre 1827. S. 3.

Daß diese Gerichtsstände bleiben, hat der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse der Studirenden angemessen geschienen. Nur waren die Bergacademisten den übrigen Studirenden in Ansehung des Gerichtsstandes in Criminalsachen gleich zu stellen.

9.) zu §. 11.

a) Zur Begründung des Wegfalls des bisherigen privilegirten Gerichtsstandes der im §. genannten Personen vor höhern oder besondern Gerichten bedarf es nur der Beziehung auf §. 55. der Verfassungsurkunde. Daß diese Personen nicht geradezu unter das Gericht ihres Wohnorts (welches auch ein

Patrimonialgericht seyn könnte) gestellt werden, steht der angezogenen Stelle der Verfassungsurkunde nicht entgegen, weil die Königl. Ämter und Justitiariate nur Untergerichte sind, und also der Gerichtsstand bei denselben, nicht wie ein privilegirter betrachtet werden kann. Die Exemption jener Personen von den Patrimonialgerichten hat man den Verhältnissen angemessen erachtet. Die Patrimonialgerichte haben darauf, daß diese Personen ihrer Gerichtsbarkeit überwiesen werden, keinen Anspruch.

b) Die Universität zu Leipzig hat den Antrag gestellt, daß das bisher bei dem Universitätsgericht stattgefundene Forum bleibe. Man hat aber den §. 55. der Verfassungsurkunde für entgegenstehend gehalten.

c) Einige der §. 11. Nr. 1. genannten Personen (z. B. einige untere Staatsdiener) hatten bisher den Gerichtsstand des Wohnortes. Die Consequenz erforderte auch ihnen das Forum bei den Königl. Ämtern und Justitiariaten anzuweisen. Dagegen treten nach §. 1. alle Personen, wegen welcher weder der §. 11. noch eine sonstige Stelle des Gesetzentwurfes etwas Andres festsetzt, unter die Gerichte des Wohnorts. Dies wird z. B. der Fall seyn rücksichtlich der beim Hofe des Königs und bei den Hofstäben der Mitglieder des Königlichen Hauses angestellten Personen, (vergl. jedoch §. 11. No. 2.) rücksichtlich der dem Universitätsgericht Untergebenen, (vergl. jedoch §. 11. No. 1.) bei den Adlichen in der Oberlausitz und bei den Oberamtsadvocaten zu Budissin. 10.) zu §. 13. 14. 15.

a) Daß Gattinnen, Wittwen und Kinder (letztere bis sie ein eigenes Forum begründen, oder nach dem Tode ihres Vaters volljährig werden,) den Gerichtsstand ihres Ehemannes und Vaters haben, ist schon gemeinen Rechts. In Ansehung der geschiedenen Ehefrauen wurden bisher mehrere Unterschiede gemacht, welche aber fürs Leben nicht passen, weil die Thatsachen, worauf sie beruhen, Dritten gewöhnlich unbekannt sind. Zur Entfernung der darüber oft entstehenden Streitigkeiten, ist im Entwurfe ein durchgreifender Satz aufgestellt. Für ihn spricht der Umstand, daß geschiedenen Ehefrauen noch der Name und Stand ihres gewesenen Ehemannes beigelegt zu werden pflegt.

b) Folgerecht sollte der Satz im §. 15. allgemein seyn. Man hat ihn aber im §. 14. Nr. 1. verlassen, weil in einem andern Amtsbezirke die Eigenschaften des gewesenen Ehemannes, der §. 14. Nr. 1. genannten Personen, von welchen der Gerichtsstand abhängt, oft unbekannt sind, und dadurch das Forum ungewis wird, was bei den §. 15. angegebenen Personen sich anders verhält.

11.) zu §. 16. Vergleiche das Mandat vom 13. März 1822. §. 19.

12.) zu §. 17. In Ansehung dieser Personen, welche zeither schon unter den Gerichten des Wohnorts standen, hat es weder nothwendig noch angemessen erschienen, das Bestehende abzuändern.

13.) zu §. 18. Diese Ausnahme ist für jetzt stehen geblieben, weil dadurch die Irregularität, daß in den Schönburgischen Neceßherrschaften eine Instanz mehr statt findet, als im übrigen Sachsen (vergleiche §. 41. des Gesetzentwurfs über die höhern Justizbehörden) vermindert wird.

14.) zu §. 20.

a) Auch diese Bestimmung wird im Hauptwerke durch den §. 55. der Verfassungsurkunde begründet. Vergleiche auch No. 8. lit. a. b.

b) Bisher wurden Grundstücke, welche der Fiscus (z. B. zu öffentlichen Anstalten) erwarb, der Patrimonialgerichtsbarkeit entnommen, jedoch nur auf die Zeit, während welcher sie der Fiscus besaß.

Es beruhete dies auf der Vermuthung, der Regent werde bei Ertheilung der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht gewollt haben, daß diese gegen ihn selbst zur Anwendung gebracht werde; es diente aber auch zur Beseitigung mehrerer Inconvenienzen.

15.) zu §. 22.

a) Vergleiche die vorstehende Nr. 14. lit. a.

b) In dem Mandate vom 13. März 1822. §. 19. sind mehrere Personen, die in einem mit einem privilegirten Gerichtsstande versehenen Hause wohnen, unter die Ortsgerichte gestellt. Dies führte zu dem besondern Ergebnisse, daß die Bewohner eines unter Amtsgerichtsbarkeit stehenden Gebäudes in einem Patrimonialgerichtsbezirke ihr Forum beim Amte, die Bewohner schriftfässiger oder geistlicher Gebäude in einem Patrimonialgerichtsbezirke aber das ihrige beim Patrimonialgerichte hatten.

Folgericht ist es, daß die Bewohner eines Hauses ihren Gerichtsstand jedesmal bei der Behörde haben, welche die Jurisdiction auf dem Grundstücke ausübt. (Vergleiche §. 16. des Entwurfs.)

16.) zu §. 23. und 24.

a) Daß für die Ablösungs- und Gemeinheitstheilungen besondere Behörden nöthig sind, ergiebt sich aus dem Gesetze vom 17. März 1832. Ferner hat die Erfahrung gelehrt, daß es gut sey, wenn für Handelsfachen zu Leipzig ein Handelsgericht existirt.

Die Gründe für den Gerichtsstand in Brandstiftungsfällen sind im §. 3. des Mandats vom 28. September 1829 angegeben. Es würde jedoch dieser Punkt eine Abänderung erleiden, wenn die Vorschläge, welche man den Ständen über Verbesserung der Criminalrechtspflege vorlegen wird, realisirt würden.

b) Dahingegen mangelt es an ausreichenden Gründen für die Fortdauer der §. 23. erwähnten Gerichtsstände. Die Einrichtung §. 23. sub No. 4. bestand z. B. in den im Generale vom 26. Mai 1810. (Cod. Ang. Cont. III. Abth. 1. S. 238) angegebenen Rechtsfachen, und nach §. 55. und mehreren andern Stellen des Mandats vom 4. October 1828. (Gesetzsammlung vom Jahre 1828. S. 214 folg.)

Sachgemäs schien es, die §. 23. Nr. 1. erwähnten Streitigkeiten (so weit sie im Civilprozeße verhandelt werden,) in Leipzig, eben so, wie Handelsfachen, vor dem dazu besonders geeigneten Handelsgerichte verhandeln zu lassen. (Vergleiche §. 24. Nr. 1.)

17.) zu §. 25.

Diese Bestimmung dient zur Abkürzung des Wechselprozesses. Es werden dadurch Capturbefehle überflüssig.

18.) zu §. 26.

Das Recht der höhern Justizbehörden zu Auftragsertheilungen kann nicht entbehrt werden. Es ist auch im §. 48. der Verfassungsurkunde anerkannt. Durch den letzten Satz des §. wird dem Misbrauche vorgebeugt, der durch außerordentliche nicht aus Richtern bestehende Commissionen entstehen kann.

19.) zu §. 27.

Sollten Zweifel über Gerichtsstände, von welchen das Gesetz handelt, in einzelnen Fällen im prozessualischen Wege erlediget werden, so wäre Zeit- und Kostenaufwand, und Ungleichheit der Entschädigungen zu befürchten. Sachgemäs ist es, dem Justizministerium die Entscheidung in der im §. bemerkten Maase zu überlassen. —

Die im §. angezogenen Bestimmungen des §. 18. des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse würden z. B. zur Anwendung kommen, wenn Streit entstände, ob eine Sache zu den §. 10. und §. 11. am Ende erwähnten Disciplinargegenständen, oder zu den Rechtsfachen gehöre.

20.) zu §. 28.

Beim Oberhofgerichte wurden bisher nur Rechtsfachen der Schriftsassen verhandelt. Da nach §. 11. der Gerichtsstand derselben verändert wird, so folgt von selbst, daß jener Gerichtshof wegfallen muß.

21.) zu §. 29 — 47.

Über das Bisherige, vergl. das Kriegsgerichts-Reglement vom 23. Januar 1789. das Decret vom 19. Februar, und das Publicationsmandat vom

1. März 1822. (Gesetzsammlung vom Jahre 1822. S. 136. folg.) und die zur Erläuterung des ersteren ergangenen, in der 2. und 3. Fortsetzung des Cod. Aug. ingleichen in der Gesetzsammlung befindlichen Befehle.

Eine gänzliche Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, (die übrigens noch in keinem deutschen Bundesstaat erfolgt ist) hält die Regierung nicht für thunlich, weil die Untersuchung und Bestrafung der Militärverbrechen, wegen der Eigenthümlichkeiten derselben, mit welcher Civilrichter nicht hinreichend bekannt sind, sich nicht zur Competenz der Civilbehörden eignet; weil ferner der gänzliche Wegfall jener Gerichtsbarkeit in andern Rechtsachen, wegen der Dienstverhältnisse der Soldaten, (insonderheit auch wegen der daraus hervorgehenden Unbeständigkeit des Aufenthalts derselben,) mehrere Inconvenienzen herbeiführen würde, und endlich weil die gedachte Jurisdiction beim Ausbruche eines Kriegs doch wieder hergestellt werden müßte, dann aber nicht sofort geübte Männer zu deren Ausübung zu finden seyn würden.

Es können aber mehrere zeit- und sachgemäße Modificationen der Kriegsgerichte statt finden, wodurch zugleich der Aufwand für dieselben vermindert wird. Ueber die einzelnen Bestimmungen im Entwurfe ist noch zu bemerken:

a.) die am Ende der §§. 29. 44. befindlichen, entsprechen dem, was die Verfassungsurkunde §. 47. über die Unabhängigkeit des richterlichen Amtes feststellt.

b.) Nach §. 30. 31. Nr. 1. sollen künftig auch höhere Offiziere ihren Gerichtsstand bei untern Kriegsgerichten haben.

Dies entspricht der im §. 55. der Verfassungsurkunde erwähnten Gleichheit vor dem Gesetze, und stellt auch einen geregelten Instanzenzug her.

c.) Sachgemäs ist es, daß (wie der §. 32. vorschreibt) die Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte (einige im §. 32. angegebene Fälle ausgenommen) sich nicht auf Civilpersonen erstreckt. Durch diesen Satz wird die Bestimmung des Decrets vom 19. Februar 1822. §. 41. Nr. 1. (Gesetzsammlung 149.) soweit sie das Gegentheil anordnet, außer Wirksamkeit gesetzt. — Vergleiche auch §. 33. 34.

d.) Die bisher schon beschränkte Gerichtsbarkeit der Kriegsgerichte wird durch die §§. 36. 37. 39. 45. noch mehr eingeschränkt. Dadurch gewinnt die Rechtspflege an Einfachheit.

e.) Die §§. 40. 41. bringen unnütze Formen in Wegfall.

f.) Die Bildung des Oberkriegsgerichtes (§. 43.) wird hauptsächlich zur Minderung des bisherigen Aufwandes beitragen. Daß das Oberkriegsgericht (nach §. 44.) auch rücksichtlich gemeiner Verbrechen competent seyn soll, hat seinen Grund darin, daß mit solchen Verbrechen oft Militärverbrechen zusam-

mentreffen, und daß es dann Schwierigkeiten haben würde, zwei Behörden entscheiden zu lassen.

Ubrigens wird jene Competenz nach den Bestimmungen §. 37. Nr. 1. 3. nicht häufig eintreten.

g.) Daß Civilsachen an das Oberkriegsgericht gelangen, ist nicht nöthig. Hier kann die gewöhnliche 2. und 3. Instanz eintreten.

Wegen des öfteren Wechsels des Aufenthaltes der Soldaten ist es aber passend, nur Ein Appellationsgericht für dieselben zur 2. Instanz zu bestimmen.

h.) Die Unterordnung der Kriegsgerichte unter das Justizministerium (§. 46.) wird die Einheit der Rechtspflege befördern.

Ubrigens muß

i.) das Kriegsgericht auf der Festung Königstein, in Ermangelung einer andern Gerichtsbehörde daselbst, ein Localgericht bilden. (§. 42.) Indessen werden auch hier mehrere Modificationen statt finden können, die jedoch zu speciell sind, als daß sie sich zur Aufnahme ins Gesetz eignen, und daher besonderen Verordnungen vorzubehalten waren.

22.) zu §. 48. — 53.

a.) Daß Berggerichte in der im Entwurfe angegebenen Beschränkung fortbestehen, hat nothwendig geschienen, weil anderen Untergerichten gewöhnlich die zur Verhandlung der Bergrechtsachen nöthige Sachkenntnis abgeht.

In Preussen hatte man jene Gerichte aufgehoben, man sah sich aber genöthiget, sie wieder herzustellen.

Vergleiche das Edict, wegen der den Königl. Bergämtern wieder beizulegenden Gerichtsbarkeit vom 21. Februar 1816. in der Gesessammlung für die Königl. Preussischen Staaten vom Jahre 1816. S. 104. folg.

b.) Die Bergbehörden haben darauf angetragen, daß ihnen eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit gelassen werde.

Sie befürchten, es möchte die Beschränkung dem Bergwesen Nachtheil zuziehen. Man hat sich jedoch davon nicht überzeugt, und hält dafür, daß jenem Antrage der §. 55. der Verfassungsurkunde entgegenstehe.

c.) Über den Begriff der Bergsachen sind, wegen Unbestimmtheit der darüber vorhandenen Vorschriften, mehrere Zweifel entstanden, deren Beseitigung nothwendig ist. Da jedoch hierbei nur eine Regulirung der Competenzverhältnisse zwischen Gerichtsbehörden vorliegt, so wird es sachgemäs seyn, das Nöthige durch Verordnungen festzusetzen.

d.) Eine öftere Beschwerde der Civilgerichte war, daß die Bergämter die Gerichtsbarkeit über und auf Gruben zc. beibehielten, wenn auch diese Gegen-

stände nicht mehr zum Berggebrauche dienen. Diese soll nach §. 48. entfernt werden.

e.) Daß nur Ein Appellationsgericht (§. 50.) die zweite Instanz in Bergrechtsfachen bilde, ist sachgemäß, weil sonst einige Bergämter, deren Districte in die Bezirke mehrerer Appellationsgerichte fallen würden, mehrere zweite Instanzen erhalten müßten. Auch wird dadurch eine gleichförmigere Praxis herbeigeführt.

Die Zuziehung von Bergverständigen zu Entscheidungen in der zweiten und dritten Instanz ist nicht immer nöthig, und daher ins Ermessen der Obergerichte oder auf den Antrag der Beteiligten zu stellen.

Ubrigens bringt es die Function eines Sachverständigen mit sich, daß er nur Erläuterungen gebe, nicht aber mit abstimme.

f.) zu §. 52.

a.) Leuterungen waren in Bergfachen bei den Bergämtern bisher, nach §. 22. des Mandats vom 13. März 1822. noch zulässig. Die Beibehaltung derselben verträgt sich nicht mit dem künftigen Instanzenzuge.

β.) Succumbenzgelder bei Rechtsmitteln kommen nur bei dem Berggerichte und beim Handelsgerichte vor. Sie schaden mehr als sie nützen, indem sie oft auch von der Einwendung begründeter Rechtsmittel abhalten. Es ist kein besonderer Grund vorhanden, sie bei jenen Behörden beizubehalten. (Die Abschaffung derselben beim Handelsgerichte wird durch ein anderes Gesetz erfolgen.)

Auch mangelt es an einem Grunde, das veraltete Verfahren rücksichtlich der Rechtsmittel in Bergfachen, länger bestehen zu lassen.

23.) zu §. 54.—69.

a.) Eheprozesse zwischen evangelischen Glaubensgenossen sollen nach dem Entwurfe künftig vor weltliche Gerichte gehören.

Daß dieses mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche völlig harmonire, erhellt aus der Augsburgischen Confession, Art. 28. Auch findet man dasselbe jetzt beinahe in allen Staaten. In der Oberlausitz bestehet es ebenfalls schon, und selbst in den Kreislanden treten wenigstens in der zweiten Instanz die weltlichen Behörden ein.

b) Die katholische Kirche rechnet Ehesachen zu den spirituellen vor geistliche Gerichte gehörigen Sachen. Das Concilium Tridentinum sagt darüber: (Sess. 24. c. 12.)

Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.

Um dem Gewissen katholischer Ehegatten nicht zu nahe zu treten, sollen Ehesachen bei der katholisch-geistlichen Behörde bleiben. Ein Gleiches (ganz oder zum Theil) findet man in den meisten andern Staaten, in welchen Ehesachen der Evangelischen unter weltlichen Gerichten stehen, z. B. in Preussen, Baiern, Hessen, Sachsen-Weimar, Nassau.

c) Bei Irrungen zwischen Ehegatten, von welchen einer der evangelischen, der andere der katholischen Confession zugethan ist, soll sich nach dem Mandate vom 19. Februar 1827. der Gerichtsstand nach der Person des Beklagten richten. Dies hat Schwierigkeit in der Ausführung, weil in Ehesachen die Parteifunctionen öfters wechseln.

Auch bleibt die Competenz unbestimmt, wenn eine Ehe amtshalber zu annulliren ist. Zur Entfernung der daraus entstehenden Nachtheile, und weil hier die sub lit. b. angegebene Rücksicht weniger eintritt, soll jenes Mandat in dem gedachten Punkte wegfallen, und die Competenz der weltlichen Gerichte statt finden.

d) Streitigkeiten über Sponsalien gehören auch nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht zu den spiritualibus. Rücksichtlich ihrer kann daher die Competenz der weltlichen Gerichte durchgängig eintreten.

e) Ehesachen werden, wegen der Würde des Gegenstandes, in mehreren Staaten vor höheren Gerichten verhandelt. Der Entwurf enthält aus demselben Grunde eine gleiche Bestimmung. Sie wird zugleich dadurch begründet, daß in Ehesachen nur zwei Instanzen statt finden sollen. Nur in der Oberlausitz hat man die einigen Untergerichten zustehende Gerichtsbarkeit in Ehesachen zur Zeit bestehen lassen zu müssen geglaubt.

f) Der Würde der Ehe und der Beziehung derselben zur Kirche ist es auch angemessen, daß Geistliche in Ehesachen in der §. 55. 61. 62. angegebenen Maasse mitwirken.

g) zu §. 54. — 58.

Klagen aus Verlobnissen auf Vollziehung der Ehe sind, soweit es dabei nicht auf eine Abfindung abgesehen ist, zwecklos, da keine Zwangstrauungen statt finden. Nicht selten werden Personen durch solche Klagen eine lange Zeit von der Verehelichung mit andern abgehalten. Es ist daher sachgemäs, jene Klagen ganz aufzuheben und aus Verlobnissen nur Klagen auf Entschädigung zu gestatten, wie dies bereits in mehreren andern Staaten, (z. B. in Oesterreich, Preussen,) geschehen ist. Möglich hat es geschienen, daß solchen Kla-

gen ein Versuch, die Erfüllung des Eheversprechens, oder doch die Feststellung einer Abfindungssumme zu bewirken, auf die §. 54. angegebene Art vorhergehe.

Die Bestimmungen am Ende des §. 55. ingleichen §. 56. 58. folgen aus den ersten Sätzen im §. 54. 55.

Zur Mitwirkung einer Behörde bei der Aufhebung eines Verlöbnißes durch Einwilligung der Betheiligten, fehlt es an einem hinreichenden Grunde.

h) zu §. 62.

α) zu No. 1. Eine Ehe, welcher ein *impedimentum publicum dirimens* entgegensteht, ist amts halber aufzulösen. Diese Auflösung ist ein richterlicher Act, und wird in Ansehung der Ehen der Evangelischen und der gemischten Ehen vor dem zuständigen Appellationsgericht geschehen. Die katholische Kirche hat mehr solche Hindernisse, als die evangelische. Da jene canonischen Hindernisse zur Zeit noch in voller Kraft bestehen, so muß auch ein Appellationsgericht eine Ehe, wegen eines solchen, auf Antrag der katholischen Behörde, für nichtig erklären.

β) Zu No. 2. Diese Bestimmung wird z. B. zur Anwendung kommen, wenn ein Vater auf Annullation der von seinem Kinde, ohne seine Einwilligung eingegangenen Ehe anträgt, oder wenn ein Ehegatte auf Annullation der Ehe aus dem Grunde eines Zwangs, Betrugs, Irrthums klagt.

γ) zu No. 3. Scheidungen (im Gegensatze der Annullationen) geschehen entweder vom Bande, oder nur vom Tisch und Bette, letztere auf immer oder auf einige Zeit. Die Katholiken erkennen die Scheidungen vom Bande, und die Evangelischen die immerwährende Scheidung vom Tisch und Bette nicht an.

Die sächsischen Gesetze handeln nicht von den Ursachen einer Scheidung der letztern Art; es muß also ihrentwegen auf das canonische Recht zurückgegangen werden. Dieses gestattet aber die immerwährende Scheidung vom Tisch und Bette nicht in allen Fällen, in welchen nach evangelischem Kirchenrechte eine Scheidung vom Bande statt findet. Ob bei Scheidungsprozessen zwischen Gatten in einer gemischten Ehe die Grundsätze des evangelischen oder katholischen Kirchenrechts zur Anwendung kämen, hing bisher von der Person des Beklagten ab, indem sich darnach die Competenz des Gerichtes richtete, und jedes Gericht die Grundsätze seiner Kirche befolgte. Ubrigens konnte der Evangelische, welcher bei dem katholisch-geistlichen Gerichte eine beständige Scheidung vom Tisch und Bette erwirkt hatte, von dem evangelischen Consistorium Erlaubnis zur Schließung einer anderweiten Ehe erlangen.

Im Entwurfe ist nun der Grundsatz, daß das Recht der Kirche des Beklagten zu beachten sey, beibehalten, weil er, bei der Collision der Gesetze beider Kirchen, als der richtige erschien.

Er ist jedoch durch die Sätze des §. sub No. 3, lit. a. b. bedeutend modificirt worden.

Was nun

aa) den Satz sub a. betrifft, so bedarf nach selbigem der evangelische Kläger, welcher eine beständige Scheidung vom Tisch und Bette erlangt, nicht mehr der im Mandate vom 19. Februar 1827. §. 61. erwähnten Erlaubnis zur anderweiten Verhelichung, weil jene Scheidung für ihn, wie eine vom Bande gilt. Daß in Ansehung des katholischen Klägers, welcher eine völlige Scheidung erlangt, im Erkenntnisse ausgesprochen werde, es gelte dieselbe nur wie eine separatio a thoro et mensa, dient zur Verhütung von möglichen Misverständnissen.

bb) In Gemäßheit der Bestimmung sub b. wird der evangelische Kläger nach Ablauf eines Jahres, von der im §. angegebenen Zeit an gerechnet, auch in den Fällen völlige Scheidung für sich, nach dem evangelischen Kirchenrechte erhalten, wenn, wegen der Grundsätze des katholischen Kirchenrechts, er ganz abgewiesen, oder nur auf zeitige Scheidung erkannt war. Daß er ein Jahr warte, ist, weil hierdurch die einander entgegenstehenden Rechte beider Theile einigermaßen ausgeglichen werden, billig. Es behält dadurch der katholische Theil, der durch jene Scheidung in einen beständigen Eölibat versetzt wird, noch während des gedachten Jahres Hoffnung zur Wiedervereinigung.

i) zu §. 63. 64. 66.

a) Da Ehesachen in der Regel einfach sind, und die Betheiligten ein Interesse an deren baldigster Beendigung haben, so sind zwei Instanzen für hinreichend gehalten worden.

ß) Bei dem Consistorium des Domstifts St. Petri zu Budissin fanden schon keine Leuterungen statt. Auch fehlte es an einer inländischen Appellationsinstanz. Dem letztern wird durch den §. 66. abgeholfen.

k) zu §. 67.

Vergleiche No. 21. lit. g.

l) zu §. 68. Die hier erwähnten Ansprüche gehören nicht in den Eheprozeß; nur die Feststellung eines Interimistiei wegen der Alimente und Erziehung der Kinder kann als ein Nebenpunkt den Ehegerichten überlassen werden.

24.) zu §. 71.

Das Gesetz kann wegen der darinnen angenommenen aber noch nicht geschenehen Veränderungen mancher bisherigen Behörden, nicht sofort in Wirksamkeit treten. Auch läßt sich der Zeitpunkt dafür noch nicht über-

sehen. Es muß daher die Bestimmung darüber einer Verordnung überlassen werden. In diese werden auch die Übergangsbestimmungen wegen der anhängigen Sachen, die sich jetzt ebenfalls noch nicht übersehen lassen, aufzunehmen seyn.

C.

G e s e h,

die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

erachten es für nöthig, den höhern Justizbehörden und dem Instanzenzuge in Justizsachen eine andere Einrichtung zu geben, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

I. Aufhebung der bisherigen höhern Justizbehörden und Errichtung neuer.

§. 1.

Das Landesjustizcollegium, das Appellationsgericht und die Oberamtsregierung werden aufgehoben. Es bestehen künftig als höhere Behörden in Civil- und Criminalsachen mehrere Appellationsgerichte, jedes für einen gewissen Bezirk und ein Oberappellationsgericht für das ganze Land.

Jene und dieses, sowie sämtliche niedere Justizbehörden, stehen unter der Oberaufsicht des Justizministeriums.

§. 2.

Jeder der obern Gerichtshöfe (§. 1.) besteht aus einer hinlänglichen Anzahl Räte unter einem oder mehreren Präsidenten und aus den nöthigen Kanzleipersonen.

Die gedachten Gerichtshöfe können in zwei oder mehrere Senate abgetheilt werden, von welchen einer hauptsächlich Civilsachen, ein anderer hauptsächlich Criminalsachen bearbeiten wird.

Beim Oberappellationsgerichte dürfen keine Assessoren, sondern nur wirkliche Räte angestellt werden.

§. 3.

Wir bestimmen, daß vier Appellationsgerichte errichtet werden und daß der Sitz derselben zu Dresden, Budissin, Leipzig und Zwickau, der des Ober-Appellationsgerichts aber zu Dresden sey.

II. Geschäftskreis der höhern Justizbehörden.

§. 4.

A. Der Appellationsgerichte.

Die Appellationsgerichte — jedes in seinem Bezirke — erhalten in den künftig an die höhern Justizbehörden gehörenden Gegenständen den Geschäftskreis der §. 1. genannten nun wegfallenden Collegien, als Behörden zweiter Instanz und als aufsehende und verfügende Behörden rücksichtlich der Untergerichte, Advokaten und Notare, soweit nicht in diesen oder in andern gleichzeitig erscheinenden Gesetzen etwas Anderes festgestellt wird.

Dieselben haben insonderheit auch

- 1.) Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände dem Justizministerium zu eröffnen;
- 2.) die zu etwaigen Umgestaltungen der Untergerichte oder zu Einrichtungen bei denselben erforderlichen Erörterungen (soweit dazu nicht Amtshauptleute gebraucht werden) anzustellen und das in dieser Beziehung von dem Justizministerium Angeordnete auszuführen;
- 3.) das Recht in geeigneten Fällen Aufträge zu erteilen;
- 4.) Kompetenzstreitigkeiten zwischen untern Justizbehörden zu entscheiden;
- 5.) Suspension und Remotion der Advokaten und Notare auszusprechen.

Solche Aussprüche gelten auch in den Bezirken der übrigen Appellationsgerichte.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen derselben in den Fällen unter Nr. 4. 5. finden nur Recurse an's Justizministerium Statt, welche, bei deren Verlust, innerhalb 10 Tagen von der Bekanntmachung der Entscheidung oder Resolution an gerechnet einzulegen sind. Wenn aber in den Fällen unter Nr. 4. rücksichtlich eines Patrimonialgerichts, besondere Rechtstitel zur Sprache kommen, so gilt die Entscheidung nur als eine einstweilige und es findet nachher der gewöhnliche Rechtsweg Statt.

Daß einige Appellationsgerichte auch eine erste Instanz bilden und daß das Appellationsgericht zu Dresden in gewissen Rechtsfachen ausschließlich competent sey, ist in dem Gesetz über privilegirte Gerichtsstände bestimmt.

§. 5.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit üben die Appellationsgerichte nicht aus, ausser

- 1.) in Ansehung derjenigen Personen, welche bei ihnen die erste Instanz haben;
- 2.) soweit jene Handlungen bei den vor ihnen verhandelten Angelegenheiten vorkommen. So dürfen sie in solchen Angelegenheiten z. B. Recognitionsregistraturen fertigen, Abschriften vidimiren, Specialvormünder bestellen, Vergleiche bestätigen, nicht aber die dazu etwa erforderlichen Decrete ertheilen, dafern sie nicht zugleich die vormundschaftliche Behörde erster oder zweiter Instanz bilden;
- 3.) die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin nach den Bestimmungen in §. §. 6. 8.

§. 6.

Das Appellationsgericht zu Dresden ist zugleich die Lehns- und Hypothekenbehörde in Ansehung sämmtlicher Immobilien, welche bisher bei dem Landesjustizcollegium zur Lehn gingen.

In der gedachten Eigenschaft hat es auch Familiensfideicommissa an solchen Immobilien zu bestätigen und Consens dazu zu ertheilen.

Hat ein Gericht erster Instanz die Hülfe in ein solches Immobile vollstreckt, so ist es von ihm sofort dem erwähnten Appellationsgericht anzuzeigen, damit dieses das Erforderliche in den Confirmations- und Consensacten anmerke.

Das Pfandrecht fängt in dergleichen Fällen erst von der nurgedachten Anmerkung (Eintragung) an.

Die Subhastation eines zu jenen Immobilien gehörigen Lehngutes darf ein Unterrichter nur, nach dazu erhaltener Ermächtigung von dem genannten Appellationsgerichte, unternehmen.

§. 7.

Die Bestimmungen über die Lehnsvormundschaft in der allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782. Cap. 21. Cap. 25. §. 6. werden hiermit aufgehoben. Es findet auch in den Kreislanden künftig keine Lehnsvormundschaft mehr Statt. Was bisher den Lehnsvormündern zukam und oblag, haben künftig die zu den übrigen Angelegenheiten bestellten Vormünder mit zu besorgen.

§. 8.

In Ansehung der Immobilien, welche bisher bei der Oberamtsregierung zur Lehn gingen, bildet das Appellationsgericht zu Budissin die Lehnshypotheken- und Fideicommissbehörde.

Die Bestimmungen im §. 6. von den Worten an: „hat ein Gericht“ gelten auch rücksichtlich seiner.

§. 9.

B. des Oberappellationsgerichts.

Das Oberappellationsgericht ist in der Regel die dritte, und in Fällen, in welchen ein Appellationsgericht die erste Instanz bildet, die zweite und dritte Instanz.

In jener Eigenschaft tritt es auch an die Stelle der in dem Gesetze über die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. §. 224. interimistisch geordneten dritten Instanzen, und es hat dabei wegen Zuziehung eines Landwirtschaftsverständigen die Bestimmung des nurgedachten Gesetzes zu beachten. Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit übt es nur aus, so weit dieselben in den bei ihm verhandelten Rechtsfachen vorkommen. (§. 5. Num. 2.)

Ordnungsstrafen gegen Untergerichte und Advokaten darf es nur in einzelnen an dasselbe gehörigen Rechtsfachen verhängen.

Dasselbe ist befugt, Rechtsätze, welche es seinen Entscheidungen unterlegt, mit Genehmigung des Justizministeriums, in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen bekannt zu machen. Solche Sätze sind dann von allen Behörden so lange als Entscheidungsnormen zu beachten, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Ferner hat dasselbe eben so, wie die Appellationsgerichte (§. 4. Num. 1.) die Obliegenheiten, Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände zu eröffnen.

§. 10.

C. des Justizministeriums.

Den Wirkungskreis des Justizministeriums bezeichnet die Verordnung vom 7. November 1831. (Gesetzsammlung vom Jahre 1831. S. 323. folg.)

Rücksichtlich einiger daselbst angegebener Gegenstände wird annoch festgesetzt:

- 1.) Vermöge der Oberaufsicht über die Justizpflege hat das Justizministerium hauptsächlich darauf zu sehen, daß Ordnung und Einheit in den Geschäften der Justizbehörden Statt finde, und daß diese Geschäfte mög-

- lichst befördert werden; ferner daß Verbrechen nicht ununtersucht bleiben, und daß die Untersuchung gehörig geführt werde; endlich daß jede Justizbehörde ihre und jeder einzelne dabei Angestellte seine Schuldigkeit thue.
- 2.) Das Justizministerium kann in Rechtsangelegenheiten gegen mehrere Personen oder Sachen, die ihren Gerichtsstand bei Untergerichten in den Bezirken mehrerer Appellationsgerichte, oder bei verschiedenen Appellationsgerichten selbst, oder bei Militair- und Civil-Gerichten haben, bestimmen, vor welchem Gerichte die Sache in erster Instanz verhandelt werden solle, oder in geeigneten Fällen Rechtsfachen von einem Appellationsgerichte weg- und an ein anderes weisen, ferner Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Appellationsgerichten, zwischen diesen und dem Oberappellationsgerichte, und zwischen Untergerichten in den Bezirken verschiedener Appellationsgerichte entscheiden, jedoch im letzten Falle mit Vorbehalt der Ausführung im ordentlichen Rechtswege nach der Bestimmung im §. 4.
 - 3.) Dasselbe kann die Einhändigung der Ladungen auswärtiger Behörden anordnen, ingleichen in zweifelhaften Fällen feststellen, ob Jemand einen Gerichtsstand im Lande habe.
 - 4.) Ohne Genehmigung des Justizministeriums darf kein im Auslande gesprochenes Urtheil vollzogen und Niemand einem auswärtigen Staat zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden, soweit nicht durch besondere Verträge mit einzelnen Staaten ein Anderes festgesetzt worden ist. Auch steht demselben die Entschliessung zu, ob Untersuchungen gegen Ausländer, wegen der im Auslande, aber nicht gegen den König von Sachsen, gegen den Sächsischen Staat, oder gegen einen Sächsischen Unterthan verübten Verbrechen, angestellt werden sollen.
 - 5.) Die an ein Gericht Gewiesenen haben kein Recht, zu verlangen, daß sie dieses Gericht immer behalten, oder daß der Sitz des Gerichts immer derselbe oder innerhalb des bisherigen Bezirks bleibe. Ueber die bei diesfalligen Veränderungen einschlagenden Interessen jener Personen entscheidet das Justizministerium.
 - 6.) Das bisher von dem Landes-Justizcollegium und der Oberamtsregierung ausgeübte Recht, in gewissen Fällen Abolition zu ertheilen, ingleichen Strafen ganz oder zum Theil zu erlassen oder zu verwandeln, geht auf die Appellationsgerichte und auf das Oberappellationsgericht nicht über. Auch fällt das den Gerichtsobrigkeiten zugestandene Recht, einige Strafen in Geldbusen zu verwandeln, weg. Vielmehr sind alle Gesuche um Abolition und um Erlass oder Verwandlung erkannter Strafen in Justiz-

sachen beim Justizministerium einzureichen, oder an dasselbe einzuberichten.

Es bewendet jedoch bei dem, dem Hause Schönburg in dem Hauptrecess vom 4. Mai 1740. §. 19. eingeräumten Rechte.

Auch dürfen die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht Ordnungsstrafen ganz oder theilweise erlassen.

III. Instanzenzug und Verfahren.

§. 11.

A.) in Civilsachen,
1.) bei Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse.

In Civilprozessen kann gegen das Erkenntnis der Untergerichte an das Bezirksappellationsgericht und gegen dessen darauf erfolgtes Erkenntnis, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme Statt findet, an das Oberappellationsgericht appellirt werden.

§. 12.

Bei der Entscheidung des Oberappellationsgerichts verbleibt es, wenn auch dadurch zwei gleichförmige Erkenntnisse der vorigen Instanzen abgeändert werden. Es ist jedoch, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Civilsenats für eine Abänderung der vorigen zwei gleichförmigen Erkenntnisse stimmt, in Ansehung der abzuändernden Punkte der Beschluß auszusetzen, die Sache noch einmal von einem andern Referenten vorzutragen und nun erst der Beschluß zu fassen.

§. 13.

Auch ist in dem §. 12. erwähnten Falle eine Leuterung für beide Theile zulässig, soweit nicht von dem Gegensatze dessen, was in den vorigen Instanzen erkannt war, sondern von andern Punkten die Rede ist, über welche nun zum ersten Mal erkannt wird. So könnten z. B. in dem Falle, wenn in den vorigen Instanzen der Kläger, welcher die Einwerfung gewisser Sachen in eine Erbschaftsmasse fordert, auf den Grund der Einrede, der Erblasser habe die Collation untersagt, abgewiesen worden wäre, das Oberappellationsgericht aber diese Einrede für unerheblich erachtete, und ausspräche, was der Beklagte einzuwerfen habe, gegen den letztern Punkt beide Theile eine Leuterung einwenden.

§. 14.

Ausser dem Falle in §. 13. ist auch eine Leuterung beim Oberappellationsgerichte zuzulassen, soweit dieses Gericht über Incidentpunkte, die erst in der dritten Instanz entstehen, erkennt.

Ubrigens wird durch die Vorschrift dieses und des 13. §. die Bestimmung im §. 272. des Gesetzes über Ablösungen vom 17. März 1832. (daß gegen die Entscheidung der dritten Instanz kein weiteres Rechtsmittel Statt finde) nicht abgeändert.

§. 15.

In den vor einem Appellationsgerichte in erster Instanz anhängigen Civilsachen kann gegen Erkenntnisse an das Oberappellationsgericht appellirt werden. Gegen das darauf von diesem Gerichtshofe gesprochene und bei ihm eröffnete Urtheil ist, statt der zweiten Appellation (§. 11.) eine Leuterung zulässig.

§. 16.

Wenn solchemnach das Oberappellationsgericht die zweite und dritte Instanz bildet, so findet bei selbigem in den §§. 13. 14. angegebenen Fällen eine zweite Leuterung statt.

§. 17.

Auch ist bei ihm, wenn auf die erste Leuterung (§. 15.) die zwei vorhergehenden gleichförmigen Erkenntnisse abgeändert werden sollen, das §. 12. geordnete Verfahren zu beobachten.

§. 18.

Bei den Erkenntnissen über die Leuterungen, so weit sie nach §§. 13. 14. und 16. zulässig sind, bewendet es schlechterdings.

§. 19.

Neue, unter Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in der dritten Instanz vorgebrachte Thatsachen und Beweismittel sind bei Abfassung des Erkenntnisses nicht zu beachten. Sie können aber nachher in erster Instanz ausgeführt werden, so weit eine solche Ausführung bisher nach eingetretener Rechtskraft zulässig war.

§. 20.

Gegen Erkenntnisse der ersten Instanz über den jüngsten Besitz, über Ehereirungen und Verlöbnißstreitigkeiten (vergl. §. 63. 64. des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände) und in geringfügigen Rechtsachen findet nur ein Rechtsmittel (die Appellation) statt. Bei dem, was darauf entschieden wird, hat es sein Verbleiben.

§. 21.

Sollte ein Urtheil des Oberappellationsgerichts als nichtig angefochten wer-

den, so entscheidet über dieses Rechtsmittel derselbe Gerichtshof in voller Sitzung. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel weiter zulässig. Es ist aber, wenn Nichtigkeit ausgesprochen werden soll, nach der Vorschrift im §. 12. zu verfahren.

§. 22.

Die Bestimmungen im §. 21. kommen auch zur Anwendung, wenn das Oberappellationsgericht über die gegen ein Urtheil des Vicariatsgerichts vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde erkennt.

§. 23.

Bei Appellationen gegen Erkenntnisse der ersten Instanz, ist den Vorschriften des Mandats vom 13. März 1822. §. 25—29. nachzugehen.

Das zuständige Appellationsgericht (oder das Oberappellationsgericht, wenn dasselbe die zweite Instanz bildet,) hat zu ermessen, ob es die Appellation zur Rechtfertigung annehmen, oder sofort über dieselbe entscheiden wolle.

In jenem Falle kommen die Bestimmungen in §§. 33—35. des gedachten Mandats zur Anwendung. Die Urtheile werden in der zweiten Instanz eröffnet. Im letztern Fall wird auch ein Urtheil abgefaßt und dasselbe mittelst Verordnung dem Richter erster Instanz zur Publication zugesendet.

In dem §. 20. angegebenen, ingleichen in Dotations- und Alimentations- sachen ist jedesmals sofort über die Appellation zu entscheiden.

§. 24.

Wird gegen ein von einem Appellationsgerichte in zweiter Instanz gesprochenes und von ihm selbst eröffnetes Urtheil ans Oberappellationsgericht appellirt, so haben beide Behörden die für die Richter resp. der ersten und zweiten Instanz im §. 23. enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Die Publication des Urtheils des Oberappellationsgerichts, wenn es, ohne daß ein Justifications-termin anberaumt worden war, gesprochen ist, geschieht von dem Appellationsgerichte.

§. 25.

Ist bei einem Untergerichte gegen ein von ihm eröffnetes Urtheil eines Appellationsgerichts (§. 23.) ans Oberappellationsgericht appellirt worden, so erstattet jenes, unter Beachtung der Vorschriften des Mandats vom 13. März 1822. §. 25—29. Bericht ans Appellationsgericht, und dieses giebt die Sache mittelst einer Resolution auf dem Berichte, ans Oberappellationsgericht. Entschidet das letztere sofort, so ist von ihm das Urtheil durch die zweite In-

stanz an die erste zur Publication zu übersenden. Erfolgt die Entscheidung nach vorhergegangener Annahme des Rechtsmittels zur Rechtfertigung, so wird das Urtheil beim Oberappellationsgerichte eröffnet.

§. 26.

Zulässige Leuterungen im Oberappellationsgerichte sind jedesmal zur Fortsetzung anzunehmen. Sonst findet in Ansehung derselben das im §. 36. des Mandats vom 13. März 1822 vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 27.

Ist ein vom Oberappellationsgerichte gesprochenes Urtheil in der ersten oder zweiten Instanz publicirt, (§. 23 — 25.) so tritt, in Fällen, in welchen, wenn die Eröffnung der Urtheil beim Oberappellationsgerichte selbst erfolgt wäre, Leuterungen zuzulassen seyn würden, (§. 13 — 16. 18.) an die Stelle derselben nochmalige Appellation an gedachten obersten Gerichtshof. Dabei ist zu verfahren, wie bei den zum ersten Mal an das Oberappellationsgericht eingewendeten Appellationen, jedoch unter Beachtung der Vorschrift im §. 17.

§. 28.

Die Publication der Urtheil bei den Appellationsgerichten und bei dem Oberappellationsgerichte geschieht in den Canzleien durch einen verpflichteten Protocollanten. Zu derselben sind besondere Vorladungen zu erlassen. Im Falle des Ausenbleibens werden die Erkenntnisse eben so, wie bei Untergerichten, für eröffnet geachtet.

§. 29.

Die Zurücksendung der Sachen an die vorigen Instanzen ist auch ohne Ansuchen der Betheiligten zu bewerkstelligen, und zwar vom Oberappellationsgerichte an Untergerichte durch die zweite Instanz.

§. 30.

Dahingegen kann das Oberappellationsgericht in den an dasselbe gehörigen Sachen andere Verfügungen unmittelbar an Untergerichte erlassen. Letztere haben auch darauf unmittelbar an dasselbe zu berichten.

§. 31.

2.) bei Appellationen gegen das Verfahren.

Auf Appellationen gegen das Verfahren in Civilsachen wird von Untergerichten an das Bezirksappellationsgericht Bericht erstattet. Dieses entscheidet

darauf durch Verordnung. Gegen eine solche Verordnung findet nur noch Appellation ans Oberappellationsgericht Statt, nach deren Einwendung (welche bei Verlust, binnen 10 Tagen von der Bekanntmachung der Verordnung an gerechnet, geschehen muß,) vom Untergerichte wieder an das Appellationsgericht Berichtserstattung erfolgt. Das letztere giebt dann die Sache, mittelst einer Resolution auf den Bericht, ans Oberappellationsgericht.

Gegen die darauf ergehende Verordnung des letztern (welche durch die zweite Instanz an das Untergericht geschickt wird,) ist keine Appellation weiter zulässig.

§. 32.

Die Appellationsgerichte dürfen in geeigneten Fällen ihren Verordnungen die Bestimmung beifügen, daß eine dagegen an das Oberappellationsgericht eingewendete Appellation keine Suspensivkraft haben soll. Ist dies geschehen, so wird auf eine solche Appellation erst nach vollzogener Handlung berichtet.

§. 33.

In Fällen, in welchen das Oberappellationsgericht die zweite und dritte Instanz bildet, kann auch gegen das Verfahren in der ersten Instanz zweimal an dasselbe appellirt werden; in solchen aber, in welchen nur zwei Instanzen rücksichtlich der Erkenntnisse zulässig sind, (§. 20.) findet auch nur eine Appellation gegen das Verfahren Statt. Auch gegen Verfügungen, welche das Oberappellationsgericht unmittelbar an Untergerichte erläßt, (§. 30.) ist nur eine (an jenen Gerichtshof zu richtende) Appellation zulässig.

§. 34.

Auf Appellationen, die nach diesem Gesetze unzulässig sind, hat der Richter, bei welchem sie eingewendet werden, keinen Bericht zu erstatten, solches aber dem Appellanten bekannt zu machen.

§. 35.

3.) bei Beschwerden.

Beschwerden über Untergerichte wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz, oder wegen Bedrückung, sind bei dem Bezirksappellationsgerichte, und wenn keine Abhülfe erfolgt, oder wenn sie ein Appellationsgericht oder das Oberappellationsgericht betreffen, bei dem Justizministerium anzubringen. Das Oberappellationsgericht darf über Beschwerden nur cognosciren, wenn sie in Rechtsfachen vorkommen, in welchen an dasselbe appellirt werden durfte und appellirt worden ist.

§. 36.

In Disciplinarsachen und wegen Auftragserteilungen (§. 4. Nr. 3.) finden nur Beschwerden und keine Appellationen Statt. Dasselbe gilt von Verwaltungssachen, welche bei Justizbehörden vorkommen (z. B. von Vormundschafts-, Depositen-, Lehns- und Hypotheken-Sachen) soweit dabei nicht von Rechten, sondern nur von verletzten oder gefährdeten Interessen oder von Versagung solcher Gesuche die Rede ist, deren Gestattung dem Ermessen der Behörden (z. B. Versagung einer gesuchten Decretserteilung) überlassen wird.

§. 37.

Auf Beschwerdeführung kann richterlichen Erkenntnissen nicht vorgegriffen, und eine rechtskräftige Entscheidung nicht abgeändert werden.

§. 38.

B. in Criminalsachen.

In Criminalsachen hat

1.) wegen Verbrechen, bei welchen die ordentliche Strafe, wenn sie Statt fände, die Todes-, Zuchthaus- oder eine die Dauer von Acht Wochen übersteigende Gefängnisstrafe seyn würde, das Bezirksappellationsgericht das erste Urtheil abzufassen. Dasselbe Gericht erkennt zugleich über geringere mit zur Untersuchung gekommene Verbrechen, ingleichen über Bestrafung der ungleichen Theilnehmer und Begünstiger. Über eine Vertheidigung gegen das Urtheil jenes Gerichts (welche bei erkannter Todesstrafe auch amtshalber zu veranstalten ist) entscheidet das Oberappellationsgericht.

2.) In andern Fällen darf der die Untersuchung führende Unterrichter selbst entscheiden, oder ein Erkenntnis bei der Juristenfacultät zu Leipzig einholen. Auf ein dagegen eingewendetes Rechtsmittel, erkennt das Bezirksappellationsgericht.

3.) Gegen das Erkenntnis der unter Num. 1. 2. geordneten zweiten Instanz sind (auch wenn darin über neue Thatsachen oder Beweismittel, oder zugleich auf Privatgenugthuung erkannt ist) keine Rechtsmittel weiter zulässig; nur wegen neuer erheblicher Thatsachen oder Beweismittel, welche erst nachher zur Sprache kommen, oder wenn auf besondere Verordnung des Königs zur Ermittlung der Unschuld oder Minderung der Strafe eine nochmalige Vertheidigung verstattet wird, kann noch ein Erkenntnis in der zweiten Instanz statt finden.

4.) Hat der Unterrichter Zweifel, ob in einer zur Abfassung eines Erkenntnisses reifen Sache die Bestimmung unter Num. 1. oder die unter Num. 2. eintrete, so sind von ihm die Acten an das Bezirksappellationsgericht einzusen-

den. Letzteres hat, wenn der Zweifel nicht ganz ungegründet ist, sofort selbst zu erkennen.

5.) Auf Rechtsmittel der Angeschuldigten darf nicht härter erkannt werden, als bereits geschehen ist.

6.) Die Erkenntnisse der Oberbehörden werden beim Untergerichte publicirt. Das Oberappellationsgericht sendet die seinigen an dasselbe durch das Appellationsgericht.

7.) Das Oberappellationsgericht darf in geeigneten Fällen Verbrecher der Gnade des Königs empfehlen. Es hat dann zugleich sein Erkenntnis an das Justizministerium einzusenden.

Erfolgt ein Erlaß, eine Verminderung oder Verwandlung der Strafe, so wird sowohl das Erkenntnis, als die Begnadigungsverordnung publicirt.

8.) Vor der Vollstreckung einer Todesstrafe ist von dem Bezirksappellationsgerichte an das Justizministerium Vortrag zu erstatten, wenn auch kein Begnadigungsgesuch vorliegt.

9.) Rückfichtlich der Appellationen gegen das Verfahren und der Beschwerden, gelten die Bestimmungen im §. 31 — 35.

10.) Patrimonialgerichte haben an die Appellationsgerichte und an das Oberappellationsgericht Gebühren für die Erkenntnisse, in derselben Maasse, wie bisher an die Dicastrien, abzuentrichten.

IV. Besondere Bestimmungen.

§. 39.

A. wegen der Advokaten.

Das Practiciren vor den höhern Justizbehörden wird jedem im Königreiche immatriculirten Advokaten gestattet.

§. 40.

B. wegen Wegfall des Schöppenstuhls in Leipzig.

Außer den in §. 1. genannten bisherigen Collegien fällt auch der Schöppenstuhl zu Leipzig weg.

§. 41.

C. wegen der Gesamtregierung zu Glaucha.

So lange nichts Anderes angeordnet wird, bleibt die Gesamtregierung zu Glaucha in ihrer bisherigen Stellung, jedoch unter nachstehenden Bestimmungen:

- 1.) die gedachte Regierung steht in Justizsachen zunächst unter der Aufsicht des Appellationsgerichts zu Zwickau;
- 2.) Sie darf über Appellationen gegen Erkenntnisse in Civilsachen durch Urtheil entscheiden, ohne einen Justificationstermin anberaunt zu haben;
- 3.) Erkenntnisse in wichtigern Criminalsachen (§. 38. Num. 1. werden nicht von ihr, sondern von dem Appellationsgerichte zu Zwickau (an welches sie die an sie eingeschickten Acten abzugeben hat) abgefaßt.
- 4.) Appellationen gegen ihre Erkenntnisse und Verfügungen, so wie Beschwerden sind an dasselbe Appellationsgericht zu richten. Der weitere Instanzenzug ist der oben bestimmte.

§. 42.

D. Transitorische Bestimmungen.

Dieses Gesetz leidet auch Anwendung auf bereits anhängige Rechtsachen. So weit dieselben nunmehr an andere Behörden gehören, sind sie an dieselben abzugeben. Ist in einer Sache ein Rechtsmittel angewendet, welches nach diesem Gesetze nicht mehr statt findet, so ist darüber noch ein Erkenntnis beim Oberappellationsgerichte, oder in den Fällen §. 38. Num. 2. beim Bezirksappellationsgerichte abzufassen.

§. 43.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe wird den Zeitpunkt bestimmen, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten wird, und auch Zweifel, welche über die Auslegung des Gesetzes entstehen, entscheiden. Solche Entscheidungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch ein Gesetz erfolgt.

C. C.

Gründe und Bemerkungen

zu dem die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffenden Gesetzentwürfe.

A. Allgemeine.

- 1.) Die sächsische Justizverfassung ist durch das Mandat vom 13. März 1822. (in der Oberlausitz durch die Mandate vom 12. März 1821. und vom 3. April 1824.) in mehreren Punkten bedeutend abgeändert und verbef-

fert worden; es ist jedoch noch Manches geblieben, was einer andern Gestaltung bedarf. Rücksichtlich der untern Justizbehörden werden den Ständen einige besondere Vorschläge vorgelegt werden, welche die Patrimonialjurisdiction und die Criminalgerichtsbarkeit betreffen. Durchgreifendere Bestimmungen in Ansehung der Untergerichte konnten jetzt schon, wegen Mangels an Zeit zu den nöthigen Vorerörterungen, nicht geschehen. Auch hat es der Regierung rathlicher geschienen, zuvor die Oberbehörden zu reorganisiren, damit die neuen Appellationsgerichte zur Ausführung künftiger Veränderungen der Unterbehörden mitwirken können.

2.) Die Einrichtung der sächsischen höhern Justizbehörden weicht von der in andern deutschen Staaten hauptsächlich in folgenden Punkten ab:

- a) Die sächsischen höhern Justizbehörden vereinigen in sich mehrere Instanzen, welche in andern Staaten übereinander stehn. Sie entscheiden daher in einer und derselben Sache wiederholt, wo in andern Staaten eine andre und zwar höhere Behörde (eine dritte Instanz) decidirt.
- b) Es bestehen sowohl für die Kreislande, als für die Oberlausitz zwei höchste Justizbehörden neben einander, (für jene das Landesjustizcollegium und das Appellationsgericht, für diese die Oberamtsregierung und ebenfalls das Appellationsgericht) wogegen in andern Staaten nur Eine höchste Centralbehörde (gewöhnlich Oberappellationsgericht genannt) statt findet.
- c) Die höhern Justizbehörden in Sachsen haben in Criminalsachen nicht den Wirkungskreis, wie die in andern Staaten, indem letztere in den gedachten Sachen eben so, wie in Civilprozessen, zugleich erkennende Behörden sind.
- d) In andern Staaten sind die höhern Gerichtshöfe reine Justizbehörden, bei der Oberamtsregierung zu Budissin aber ist die Justiz noch nicht von der Verwaltung getrennt. Auch hat diese Behörde und das Landes-Justizcollegium noch Geschäfte, welche zu den ministeriellen gehören.

Daß in allen diesen Punkten die sächsische Justizverfassung der in andern Staaten nachstehe, bedarf kaum eines Beweises. Deshalb will man nur Einiges darüber bemerken.

zu a) Es erweckt ein größeres Vertrauen, wenn über ein gegen ein Erkenntnis, oder eine Resolution eingewendetes Rechtsmittel eine andre Behörde urtheilt, als wenn die Entscheidung von derselben Behörde erfolgt. Auch ist es sachgemäßer, daß die folgende Entscheidung von einer höhern Behörde geschehe.

zu b) Einheit des Rechts, so weit sie überhaupt möglich ist, kann nur durch Ein oberstes Gericht erlangt werden. Existiren mehrere, so bilden sich

in jedem besondere Grundsätze, jedes wendet die seinigen an, und so kommen verschiedene Entscheidungen zum Vorschein, je nachdem eine Sache an diese oder jene höchste Behörde gelangt. Auch entsteht aus dem Vorhandenseyn mehrerer höchster coordinirter Behörden mancher Kompetenzweifel und nicht selten ein Aufenthalt in einzelnen Rechts- sachen.

zu c) Es fehlt an einem ausreichenden Grunde, Criminalsachen nicht auch von höhern Behörden entscheiden zu lassen, welche in andern Rechts- sachen erkennen; für Civilsachen stufenmäßig geordnete Gerichte zu haben, für Criminalsachen keine. Ubrigens kann auch eine obere Behörde etwaige Unregelmäßigkeiten der Unterbehörden, welche bei Abfassung der Erkenntnisse entdeckt werden, mit grösserer Kraft rügen und abstellen, als die Dicastrien.

3.) Ausser dem unter Nr. 2. Angeführten spricht noch für die beabsich- tigte neue Einrichtung:

a) Es wird dadurch die Ungleichheit gehoben, welche bisher rücksichtlich der Rechtsmittel zwischen den ans Appellationsgericht devolvirten und den daselbst anhängigen unmittelbaren Rechtsachen nach §. 22. 23. des Mandats vom 13 März 1822. statt fand, ferner in mehreren Fällen die Zahl der Rechtsmittel vermindert und ein kürzerer Prozeßgang bei den höhern Behörden hergestellt.

b) Bisher hing es beim Appellationsgericht grosentheils vom Zufall ab, in welchen der drei Senate eine Sache gelangte. Daher konnte es vorkommen, daß in ganz gleichen vor demselben Untergerichte anhängi- gen Prozessen zu derselben Zeit verschiedene Erkenntnisse vom Appella- tionsgericht gefällt wurden. Dieselbe Verschiedenheit konnte in Crimi- nalsachen eintreten, wenn die Richter sie nicht an dasselbe Dicastrium verschickten. Dieser Uebelstand wird durch den beabsichtigten mehr geregelten Instanzenzug beseitigt.

c) Die Bezirksappellationsgerichte werden von vielen Unterbehörden nicht so entfernt seyn, als jetzt das Landesjustizcollegium und das Ap- pellationsgericht. Sie werden daher leichter Revisionen, Localexpeditio- nen, Vorbeschiede abhalten, überhaupt eine bessere Aufsicht über Ver- waltung der Rechtspflege führen können, als es jene Collegien ver- mochten.

4.) Ein Mehraufwand wird durch diese veränderte Organisation der Gerichtsbehörden, wenn man die Kosten für die erste Einrichtung und die son- stigen blos transitorischen Bedürfnisse ausser Ansatz läßt, nicht entstehen.

Wie das Budget und dessen Unterlagen nachweist, ist der Aufwand

- a) für das Ober-Appellationsgericht auf . . . 45,075 Thlr. — —
- b) für die Mittelgerichte auf 81,185 : — —
- c) für das Kreisamt der Oberlausitz auf . . . 2,000 : — —

in Summe auf 128,260 Thlr. — —

berechnet. Hiervon ist jedoch zuvor eine Summe von circa 8 bis 10,000 Thlr., welche die oberste und mittlere Gerichtsbehörde durch die Criminal-Urtheile verdienen oder resp. dem Fiscus ersparen werden, in Abzug zu bringen, so daß der Aufwand auf 118,260 Thlr. bis 120,000 Thlr. sich berechnet.

Dagegen kommen in Wegfall, oder sind wenigstens dem Justiz-Budget zu gute zu rechnen, weil die Gerichtsbehörden die Geschäfte zu übernehmen haben:

58,602 Thlr. — gr. — = Aufwand für das Appellationsgericht, bei voller Besetzung desselben;

50,000 : — : — = circa als so viel von dem frühern Gesamt-Aufwand der vormaligen Landesregierung an 82,000 Thlr. nach Verhältnis des Landes-Justiz-Collegii zur Landes-Direction ohngefähr auf die Rechtspflege zu rechnen war;

5,934 : 20 : — = Aufwand des Oberhofgerichts bei etatmäßiger Besetzung desselben;

12,000 : — : — = als so viel von dem Gesamt-Aufwand der Oberamtsregierung an durchschnittlich 19,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. auf die Rechtspflege vielleicht zu rechnen seyn würde;

9,000 : — : — = circa als so viel auf den Wegfall des besonderen General-Kriegsgerichts-Collegii (dessen Gesamt-Aufwand circa 6708 Thlr. betrug) und Entnehmung der Justiz vom Oberconsistorium und Consistorium zu Leipzig (deren Gesamt-Aufwand circa 18,600 Thlr. betrug) zu rechnen seyn möchte.

135,536 Thlr. 20 gr. — = in Summe.

Hiernach wird, selbst wenn man sich in den vorgeschlagenen Positionen und dem angenommenen Verhältnis der wegfällenden Posten geirrt haben sollte, eher eine Ersparnis als ein Mehraufwand entstehen.

B. Besondere zu den einzelnen §§.

1.) Zu §. 2.

Assessoren (Supernumerarräthe mit geringern Gehalten) können bei den Appellationsgerichten angestellt werden, da diese Behörden manche minder wichtige Geschäfte haben, wozu man jene Personen gebrauchen kann. Sie werden zugleich zu einzelnen Aufträgen und zur Verweisung in Erledigungsfällen bei Untergerichten verwendet werden können. Man verwechsle sie nicht mit den bisher unter der Benennung von Assessoren vorkommenden Accessisten. Es ist vielmehr die Absicht, nur solche Individuen hierzu anzustellen, die bereits zu Ausübung des Richteramts wirklich qualificirt sind. In ähnlicher Stellung findet man sie in den Mittelbehörden anderer Staaten. Im Ober-Appellationsgericht hingegen, wo in der Regel nur wichtige Geschäfte vorkommen und unabänderliche Entscheidungen erfolgen, sind sie nicht zulässig.

2.) Zu §. 3.

Eine gleiche Zahl von Mittelgerichten findet man in Württemberg und Baden, deren Bevölkerung der von Sachsen nahe steht.

3.) Zu §. 4.

Die hier besonders angegebenen Rechte und Obliegenheiten hatten auch bisher das Landes-Justizcollegium und die Oberamtsregierung.

Rücksichtlich der Suspension und Remotion der Advocaten und Notare ist die Nachlassung eines Recurses der in der Verordnung vom 7. November 1831. §. 6. (Gesessammlung vom Jahre 1831. S. 331.) festgesetzten Procedur vorzuziehen, weil dadurch der Betheiligte Gelegenheit erhält, seine Bertheidigungsgründe auszuführen.

4.) Zu §. 5.

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der im §. genannten) passen nicht in den Geschäftskreis höherer Gerichte.

5.) Zu §. 6. 8.

Das Beisammenbleiben der in diesen §. §. erwähnten Geschäfte dient zur Erhaltung der Einheit derselben, welche besonders rücksichtlich der Lehne, so lange sie noch bestehen, wünschenswerth ist. Auch wird dadurch eine künftige Verbesserung des Hypothekenwesens erleichtert.

Die Bestimmungen im §. 6. von den Worten an: „hat ein Gericht“ sind nothwendig, wenn nicht Verwirrung im Hypothekenwesen und in lehnrechtlichen Verhältnissen entstehen soll.

6.) Zu §. 7.

Die Bestätigung der Lehnsvormünder gehörte zu den Geschäften des Landesjustizcollegiums, als der kreisländischen Lehnscurie. In der Oberlausitz besteht keine besondere Lehnsvormundschaft. Man erachtet sie auch rücksichtlich der Kreislande für überflüssig, ja für nachtheilig, indem sie manche Geschäfte erschwert.

7.) Zu §. 9.

a) In einigen Staaten findet, wenn Jemand seine erste Instanz bei einem Mittelgerichte hat, nur eine Appellation an das höchste Gericht, bei diesem aber kein weiteres Rechtsmittel statt. Dies ist aber schon rücksichtlich des Beklagten, noch mehr aber in Ansehung des Klägers unbillig.

b) In den nurgedachten Sachen können die drei Instanzen auch so gebildet werden, daß ein anderes Appellationsgericht die zweite und das Oberappellationsgericht die dritte Entscheidung fällt. Eine solche Einrichtung würde jedoch den Verhältnissen der Appellationsgerichte gegen einander, hauptsächlich bei Appellationen gegen das Verfahren, nicht angemessen seyn.

c) Das Oberappellationsgericht würde von seinem eigentlichen Berufe zu sehr abgezogen werden, wenn es auch über Justizverwaltungs- und Disciplinarsachen cognosciren sollte. Deshalb sind ihm solche Sachen nicht zugewiesen worden. (vergl. §. 4. 11. 35. 36.)

d) Das bisherige Appellationsgericht stellte bisweilen Rechtsätze in der Art fest, daß es beschloß, dieselben in gleichen Fällen immer wieder zu befolgen. Dies gewährte den Vortheil, daß für Fälle, auf welche solche Sätze Anwendung litten, ein gewisses Recht vorhanden war, und daß auch Discussionen erspart wurden. Da streitige Rechtsfragen nicht immer sofort auf dem Wege der Gesetzgebung entschieden werden können, so hat es zweckmäßig geschienen, nicht nur jene Einrichtung bei dem Oberappellationsgerichte ebenfalls bestehen zu lassen, sondern sie auch auf die Art zu erweitern, daß solche theses wie interimistische Gesetze gelten (also auch andern Behörden zur Nachachtung dienen) sollen, wenn sie in der Gesetzsammlung bekannt gemacht worden sind. Eine ähnliche Einrichtung besteht beim Oberappellationsgerichte zu Jena. Da das Justizministerium die Oberaufsicht über die gesammte Justizpflege führt, so ist es sachgemäß, daß die Genehmigung desselben zur Bekanntmachung eines solchen Rechtsatzes eingeholt werde.

8.) Zu §. 10.

Dieser §. enthält einige nähere sachgemäße Bestimmungen über den Wir-

kungskreis des Justizministeriums und einige damit in Verbindung stehende Punkte.

Was das darin unter No. 6. erwähnte Recht der Gerichtsobrigkeiten anlangt, vergl. Rescript vom 28. September 1715. (C. A. Abth. 1. S. 1187.) das Generale die Verwandlung der Strafen betr. vom 30. April 1783. §. I. (C. A. C. II. Abth. 1. S. 451.) das Oberamtspatent über denselben Gegenstand vom 23. November 1784.

so verträgt sich dessen fernere Existenz nicht mit allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und mit der Verfassungsurkunde §. 52.

9.) Zu §. 12. 13. 14.

a) In mehreren Schriften (vorzüglich bei Gelegenheit des im Jahre 1825. im Druck erschienenen Entwurfs einer Prozeßordnung für das Königreich Baiern) ist die Frage erörtert: ob nicht die dritte Instanz wegfallen solle, wenn das Erkenntnis der ersten Instanz in der zweiten bestätigt worden sey.

Vergl. von Holzschuher der Rechtsweg. Nürnberg 1831. S. 192.

Der Entwurf verneint sie, weil im Bejahungsfalle ein Hauptzweck des Oberappellationsgerichts — Einheit des Rechts herzustellen — verfehlt werden würde. Es bilden sich nemlich häufig besondre Meinungen in den Gerichten. Zufällig kann die Meinung eines Untergerichts und eines Appellationsgerichts zusammen treffen, die des Oberappellationsgerichts aber davon abweichen. Dann werden alle, deren Prozesse, in welchen eine solche Meinung zur Anwendung kommt, bei jenen zwei Instanzen verhandelt werden, andre unabänderliche Entscheidungen erhalten, als diejenigen, deren gleiche Rechtsachen an das Oberappellationsgericht gelangen. Ubrigens werden auch Rechtsachen durch wiederholte Verhandlungen mehr entwickelt und aufgeklärt.

b) In den meisten Staaten besteht die Einrichtung, daß auch die dritte Instanz nur einmal entscheidet. Man hat (mit einigen sachgemäßen Ausnahmen — vergl. §. 13. 14.) dasselbe festgestellt, weil ein dreimaliges Gehör allerdings gnügt, zumal wenn in dem im zweiten Abschnitt des §. erwähnten Falle das ebendasselbst bestimmte Verfahren (ein ähnliches ist in der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten Th. 1. Tit. 15. §. 7. vorgeschrieben) beobachtet wird.

10.) Zu §. 19.

Nach sächsischem Rechte dürfen neue Thatsachen und Beweismittel nach Ablauf der zu deren Vorbringung in der ersten Instanz bestimmten Fristen,

nicht mehr, also in der höhern Instanz überhaupt nicht, vorgebracht werden, ausser, wenn Jemand die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Anspruch nehmen kann. Es ist sachgemäss, daß diese Ausnahme nicht auf die dritte Instanz ausgedehnt werde. Dasselbe bestimmt die Prozeßordnung für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1832. §. 1242. im Hauptwerke auch die preussische Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 15. §. 10. fg.

11.) Zu §. 20. vergl. mit §. 11.

a) Nach dem §. 19. des Anhangs der erl. Prozeßordnung soll gegen ein Urthel, welches Jemanden in *possessorio* schützt, kein Rechtsmittel zulässig seyn, ausser für diejenigen Personen, denen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zukommt. Diese Ausnahme beruht auf keinem haltbaren Grunde. Die *Restitutio in integrum* kann ihrer Natur nach nicht bewirken, daß der, welchem sie zukommt, ein Rechtsmittel gegen ein Erkenntnis mehr habe, als sein Gegner. Da aber Erkenntnisse über den jüngsten Besitz oft von Wichtigkeit sind, so hat man es für sachgemäss gehalten, überhaupt eine Appellation dagegen nachzulassen, und zwar ohne Unterschied, es mag Jemanden der Besitz zugesprochen oder aberkannt seyn.

b) Die Beschränkung der Appellationen auf eine in geringfügigen Rechts-sachen rechtfertigt sich dadurch, daß sonst die Kosten mit dem Streitgegenstande in keinem Verhältnisse stehen und auch das Oberappellationsgericht mit Geschäften überladen werden würde.

c) Bisher fand gegen einige Erkenntnisse (gegen *locations-* und *Distributions-*erkenntnisse, gegen Urthel, in welchen Jemanden eine Beweisführung auferlegt worden war, gegen Urthel in Handelsgerichtssachen — von den letztern wird in einem andern den Ständen vorgelegten Gesekentwurfe besonders gehandelt —) kein Rechtsmittel mehr statt, wenn das Appellationsgericht sie bestätigte. Allein wegen der oft vorhandenen großen Wichtigkeit solcher Erkenntnisse ist rücksichtlich ihrer die dritte Instanz nicht abzuschneiden. Daß dieses nicht geschehen soll, ergibt sich aus der Fassung des §. 11.

12.) Zu §. 21.

Wenn bisher ein Urthel des Appellationsgerichts als null angefochten wurde, so betrachtete man die Sache wie einen neuen Prozeß und ließ darin alle Rechtsmittel (*Leuterung*, *Oberleuterung*) zu. Bei den im §. bestimmten Maasregeln hat ein Urthel hinreichend geschienen. Nähere Bestimmungen über das *remedium nullitatis* gehören nicht hierher, sondern in ein Prozeßgesetz.

13.) Zu §. §. 20 — 30.

a) Bisher wich das Verfahren bei Appellationen und Leuterungen in mehreren Punkten von einander ab, wie aus einer Vergleichung der oben sub A. No. 1. angezogenen Mandate hervorgeht. Diese Ungleichheit wird durch die Vorschriften des Entwurfs gehoben.

b) Die Bestimmung des Mandats vom 13. März 1822, nach welcher es dem Appellationsgericht frei stand, auf Appellationen gegen Erkenntnisse sofort, d. h. ohne Nachlassung eines Justificationsverfahrens, zu entscheiden, hat zu Abkürzung der Prozesse viel beigetragen. Das Appellationsgericht hat bisher auf die ersten Appellationen nur dann ein Justificationsverfahren gestattet, wenn die Sachen besonders weitläufig oder verwickelt waren. Da vor der Beurtheilung über die Erheblichkeit der Beschwerden ein kurzes Verfahren bei dem Unterrichter statt findet, so ist dem Anspruch der Partheien auf Darstellung der Sach- und Rechtsverhältnisse Gnüge geleistet. Es ist rathlich, diese Procedur beizubehalten und auch auf die zweite Appellation (§. 24. 25.) auszudehnen. Unbedingt kann die sofortige Entscheidung in dem am Ende des §. 23. erwähnten Rechtsachen (in geringfügigen mußte sie schon jetzt geschehen) angeordnet werden, weil diese Sachen beinahe immer einfach und nicht sehr weitläufig sind.

Daß die Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht die sofortigen Entscheidungen in Form eines Urtheils hinausgeben, ist passender, als wenn die Entscheidungen einer Verordnung eingeschaltet werden.

c) Bei Appellationen gegen Erkenntnisse wird, ehe das Obergericht über die Erheblichkeit der Beschwerden urtheilt, den Partheien bei dem vorigen Richter ein kurzes Verfahren gestattet. Da die Leuterungen beim Oberappellationsgericht die Stelle der Appellationen vertreten, so war es sachgemäs, auch bei ihnen jedesmal ein solches Verfahren nachzulassen. In der Oberlausitz bestand dies schon nach dem Mandate vom 3. April 1824. §. 14.

14.) zu §. 31. 32. 33.

Über die zu große Ausdehnung der Appellationen gegen das Verfahren wird mit Recht geklagt. Es kann jedoch die Abstellung dieses Gebrechens nur nach einer ganz genauen Durchgehung der Prozeßgesetze erfolgen und dazu mangelte es an Zeit. Auch gehören Vorschriften darüber mehr in ein Prozeßgesetz. Nur eine Bestimmung im Betreff der Zahl solcher Appellationen mußte sofort geschehen. (vergl. §. 31. 33.) Die bisher der Verwerfung der Appellationen gewöhnlich beigefügten Clauseln fallen in der Regel (eine Ausnahme enthält §. 32.) weg. Sie werden durch die Bestimmung in §. 34. (welche übrigens auch die Appellationen gegen Erkenntnisse betrifft) überflüssig.

15.) zu §. 35. — 37.

Vergleiche die Bemerkungen unter B. No. 7. lit. c. und No. 8. — Einen Fall, in welchem von keinem Rechte, sondern nur von einem Interesse die Rede ist, enthält der §. 10. No. 5.

16.) zu §. 38.

Vergleiche die Bemerkung unter A. No. 2. lit. c.

- a.) Beinahe in allen deutschen Staaten werden in Criminalsachen nur zwei Erkenntnisse zugelassen. Auch in Sachsen war dies bisher Regel, ein drittes Erkenntnis wurde nur ausnahmsweise gestattet. Da dem Staate an Beschleunigung der Criminalsachen vorzüglich liegt, so ist jene Regel auch in den Entwurf aufgenommen. Von derselben sollen jedoch zwei im §. unter No. 3. angegebene Ausnahmen stattfinden. Die erste gründet sich auf die Natur der Sache, die zweite ist an sich schon durch das Begnadigungsrecht begründet.
- b.) So wie geringfügige Civilsachen nicht ans Oberappellationsgericht gelangen, eben so sollen auch minder wichtige Criminalsachen durch Entscheidungen der Appellationsgerichte abgemacht werden. Auch diese Einrichtung findet man in den meisten deutschen Staaten. Ubrigens ist die Frage: ob ein Verbrechen zu den wichtigern gehöre, in Gemäßheit der Bestimmung unter No. 1. des Entwurfs, nach der darauf (secundum jus in thesi) stehenden Strafe zu beurtheilen. Die Beantwortung derselben wird in solchen Fällen einige Schwierigkeit haben, wo keine bestimmte Strafe gesetzlich festgesetzt ist, sondern das Ermessen des Richters eintritt. Es wird jedoch diese Schwierigkeit durch die Bestimmung unter No. 4. gemindert.
- c.) In einigen Staaten haben Obergerichte das Recht, Criminalerkennnisse der vorigen Instanz, auf eingewendete Rechtsmittel der Angeschuldigten, auch zum Nachtheil der letztern abzuändern. Dies verdient aber keinen Beifall. Soll eine Abänderung der gedachten Art durch den Obergerichter geschehen dürfen, so gehört dazu die Einwendung eines Rechtsmittels durch einen Staatsanwalt. Da das Institut der Staatsanwaltschaft in Sachsen nicht existirt und auch nicht sofort eingeführt werden kann, so war der schon bisher in Sachsen üblich gewesene Satz unter No. 5. des §. beizubehalten. Die preussische Criminalordnung vom Jahre 1808. enthält dasselbe.
- d.) zu No. 7.

Der Gesetzgeber kann bei Festsetzung der Strafen nur die gewöhnlichen Fälle vor Augen haben. Daher passen die gesetzlichen Strafen nicht im-

mer für jeden einzelnen Fall. Findet das höchste Gericht, daß eine gesetzliche Strafe für einen ihm vorliegenden Fall zu hart sey, so muß es zwar sein Erkenntnis dem Gesetz gemäß abfassen, es ist aber sachgemäß, ihm das Recht beizulegen, den Angeschuldigten der Gnade des Regenten anzuempfehlen.

17.) zu §. 39.

Beschränkungen rücksichtlich des Practicirens vor höhern Gerichten zu machen, ist nicht für rätzlich erachtet worden, indem dadurch zugleich die Freiheit der Be-theiligten in der Wahl der Sachwalter eingeschränkt wird.

18.) zu §. 40.

Durch die beabsichtigten Veränderungen werden sich die Geschäfte der Dis-casterien bedeutend vermindern und eins der letztern wird hinreichen. Für die Beibehaltung der Juristen-Facultät spricht die Verbindung derselben mit der Universität.

19.) zu §. 41.

Die Gesamtregierung zu Glauchau kann für die Dauer in ihrer gegenwärtigen Einrichtung, in welcher sie eine überflüssige Instanz bildet, nicht bestehen. Sie muß entweder wegfallen, oder in eine den Appellationsgerichten gleiche Behörde verwandelt werden, was aber eine Umgestaltung derselben (durch Trennung der Justiz von der Verwaltung, durch Vermehrung ihrer Mitglieder ic.) voraussetzt. Es ist hiervon dem Hause Schönburg bereits Eröffnung geschehen und es wird mit demselben über den gedachten Gegenstand weiter verhandelt werden. Daß jener Regierung jetzt das Recht sub No. 3. im §. nicht beigelegt werden könne, ist unbezweifelt. Das sub No. 2. erwähnte Recht dient nur zur Abkürzung der Prozesse.

20.) zu §. 43.

Die Zeit, wenn das Gesetz in Wirksamkeit treten soll, läßt sich, wegen der vorher zu treffenden Einrichtungen zur Ausführung der Vorschriften jetzt nicht bestimmen.

Das im §. dem Justizministerium beigelegte Recht der Entscheidung über Zweifel ist nothwendig, wenn nicht die Möglichkeit eintreten soll, daß die Ausführung ins Stocken gerathe. Es ist um so weniger bedenklich, da das Gesetz nur von Ressortverhältnissen handelt und einige prozessualische Sätze aufstellt.

N^o 36.

Decret an die Stände.

Die weiland des Königs Friedrich August Majestät zu errichtenden Denkmale betreffend.

Eingegangen den 28. Januar 1833.

Den getreuen Ständen ist bekannt, wie am Landtage 1830. neben der allhier zu bewirkenden Aufstellung eines bildlichen Denkmals für Weiland des Königs Friedrich August Majestät, auch die Errichtung eines Universitätsgebäudes zu Leipzig, welches gleichfalls zum Denkmal dienen sollte, beschlossen und der auf respective 50,000 Thlr. — — — und 64,000 Thlr. damals veranschlagte Kostenbedarf, in soweit er die dazu, in bereits eingegangenen freiwilligen Beiträgen, und dem disponiblen Ueberrest einer frühern Bewilligung für Bauzwecke der Universität vorhandenen Mittel überstieg, mit respective 30,000 Thlr. — — — und 58,600 Thlr. vorläufig auf Berechnung unter Vorbehalt definitiver Beschlußfassung, aus den Beständen des Steuer- Aerarii angewiesen worden ist.

Zu Herstellung des beabsichtigten Standbildes hat die für die Leitung der auf besagtes Denkmal Bezug habenden Angelegenheiten unter Beisehung der dazu ernannten ständischen Deputirten verordnete Commission die erforderlichen Einleitungen getroffen, und es sind solche, nach definitiver Feststellung der dem Werke zum Grunde zu legenden Zeichnungen und Modelle und nach Abschluß der Contracte mit den zur Ausführung desselben erwählten Künstlern, soweit gediehen, daß die Bearbeitung der für den Guß bestimmten lebensgroßen Modelle für einige Nebenfiguren des Piedestals bereits vollendet, auch für die Hauptfigur im Beginnen ist. Nach der Anzeige der Commission werden die dazu bestimmten Fonds ausreichend seyn, die in der ständischen Schrift vom 24. Mai 1830. vorbehaltene genauere Berechnung aber kann erst nach Vollendung des Werks erfolgen.

Was hingegen das Universitätsgebäude zu Leipzig betrifft, so enthält der anliegende Aufsatz nebst seinen Unterlagen *) (hinsichtlich deren die Wiederein-

Bemerkung. Die Beilagen dieses Decrets sind theils wegen ihrer Umfanglichkeit, theils, da sie in Plänen und Anschlägen bestehen, oder sich darauf beziehen, und daher nicht allgemeines Interesse haben, auch ohne anderweite Vorlagen eine ganz erschöpfende Uebersicht nicht gewähren, nach §. 146. des Entwurfs zur Landtagsordnung vom Drucke ausgeschlossen worden, liegen jedoch den Mitgliedern der Kammern, auf Verlangen, zur Einsicht bei der Kanzlei derselben bereit.

reichung der darunter befindlichen Zeichnungen erwartet wird) eine kurze Zusammenstellung der darauf Bezug habenden Verhältnisse, eine Darlegung dessen, was zur Ausführung des bis zum ersten Stockwerk gediehenen Baues geschehen ist, und den Nachweis, daß zu Vollendung desselben auf eine der Bestimmung desselben angemessene Weise über die obgedachte provisorische Bewilligung noch eine Summe von

Sechszigtausend Thaler — —

erforderlich wird, deren den Ständen anheimzustellende fernere Anweisung die Commission beantragt hat.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben nicht Umgang nehmen mögen, diesen Antrag zur Kenntnis der getreuen Stände zu bringen, in der Überzeugung, es werden dieselben nicht weniger als die vormalige Ständeversammlung geneigt seyn, durch Anweisung des noch mangelnden Bedarfs die Erreichung der beiden Zwecke zu ermöglichen, daß ein durch Befriedigung mehrerer der dringendsten Bedürfnisse der Landesuniversität dem ganzen Königreiche zum Vortheil gereichendes Unternehmen baldigst vollendet werde, und zugleich das Gebäude dem Andenken des verewigten Königs ein würdiges Denkmal sey.

Einer entsprechenden Erklärung der getreuen Stände gewärtig verbleiben
Se. Königliche Majestät und Se. Königliche Hoheit ihnen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beigelhan.

Dresden, am 27. Januar 1833.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

LS.

Bernhard August von Lindenau.

LS.

N^o 37.

Decret an die Stände.

Die Verordnung wegen der Form der Notariats-Instrumente betreffend.

Eingegangen den 20. Februar 1833.

Se. Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben Sich zu Beseitigung der seit der Theilnahme Sr. Königlichen Hoheit an der Regierung des Landes darüber entstandenen Ungewisheit: ob nach Maasgabe §. 4. und 5. des die Erreirung der öffentlichen Notarien und die von denselben bei Abfassung ihrer Instrumente zu beobachtenden Form betreffenden Generalis vom 6. Juni 1807. die Erwähnung Ihrer Königlichen Hoheit in den Notariats-Instrumenten erforderlich und die Gültigkeit der letzteren davon abhängig sey? bei der großen Dringlichkeit des Gegenstandes und wegen des wichtigen Einflusses, den die Entscheidung jener Frage auf die rechtlichen Geschäfte äussert, in Gemäshheit des §. 88. der Verfassungsurkunde bewogen gefunden, die im 9. Stücke der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen vom Jahre 1832. abgedruckte Verordnung vom 11. Februar gedachten Jahres zu erlassen, ohne vorher den Beirath der getreuen Stände abzuwarten.

Allerhöchst- und Höchstdieselben nehmen jedoch, gemäs der Bestimmung am Schlusse des gedachten §. der Verfassungsurkunde, keinen Anstand, die fragliche Verordnung den zu gegenwärtigem Landtage versammelten getreuen Ständen annoch nachträglich vorlegen zu lassen und sehen deren Erklärung hierauf in Huld und Gnaden, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben, entgegen.

Dresden, am 19. Februar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(LS.) Julius Traugott Jakob von Könneritz.

N^o 38.

Decret an die Stände.

Die Entwürfe zu einer Landgemeindeordnung und zu einem Gesetze, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Amts- und Patrimonial-Städte betreffend.

Eingegangen den 26. Februar 1833.

Ihre Königliche Majestät und des Prinzen Mitregenten Königliche Hoheit haben schon bei der von Ihnen früher angeordneten Bearbeitung und nachher erfolgten Publication der allgemeinen Städteordnung die Absicht gehegt, diesem Gesetze zu seiner Zeit ein zweites, eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Landgemeindeordnung, nachfolgen zu lassen.

Nachdem nun immittelst die dazu gehörigen Vorarbeiten vollendet worden sind; so lassen Allerhöchst- und Höchst dieselben an die versammelten getreuen Stände begehend

- 1.) den Entwurf zur Landgemeindeordnung;
 - 2.) den Entwurf eines gleichzeitig zu erlassenden Gesetzes, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf die kleinern Amts- und Patrimonial-Städte betreffend;
 - 3.) die zu beiden Gesetz-Entwürfen gehörigen Motiven,
- gelangen, und sind nach deshalb gepflogener Berathung ihrer Erklärung darüber mit Huld und Gnaden gewärtig, womit Sie ihnen jederzeit wohl beizugehen verbleiben.

Dresden, den 23. Februar 1833.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

LS. Bernhard August von Lindenau.

A.

E n t w u r f

einer Land-Gemeinde-Ordnung für das Königreich Sachsen.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen, *ic. ic. ic.*
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen *ic.*

haben für nöthig befunden, die Verhältnisse der Landgemeinden eben so durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen, wie solches durch die unterm 2. Februar 1832. publicirte Städteordnung hinsichtlich der Stadtgemeinden bereits geschehen ist, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände durch gegenwärtige

Landgemeinde-Ordnung

wie folget:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundlage der Gemeindeverfassung.

Die Landgemeinden im Königreich Sachsen haben sich vom 1. Januar 183 . an in ihren Gemeinde-Angelegenheiten nach dieser Gemeindeordnung zu achten und sind darnach zu beurtheilen.

§. 2.

Ortsstatut.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde können, wenn die eigenthümlichen örtlichen Verhältnisse es rathsam erscheinen lassen, in einzelnen Gemeinden besondere Gemeinde-Ordnungen (Ortsstatuten) errichtet werden.

Es kann aber keinen Falls etwas darin aufgenommen werden, was diesem Gesetz widerspricht, in demselben schon enthalten ist, oder zur Regulirung des Gemeindefens nicht gehört.

§. 3.

Fortsetzung.

Wo die Errichtung eines Ortsstatuts für nothwendig erachtet und von der Regierungsbehörde gestattet worden ist, da hat die Ortsobrigkeit unter Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande und Ausschusse dasselbe zu entwerfen, und der

Regierungsbehörde zur Genehmigung einzureichen. Letztere ist auch bei der Abschaffung oder Abänderung eines örtlichen Statuts erforderlich.

§. 4.

Fortsetzung.

In zweifelhaften Fällen ist das Ortsstatut einer Landgemeinde im Sinne dieses allgemeinen Gesetzes zu erklären.

§. 5.

Verhältnis der Justizämter und Gerichtsobrigkeiten zu den Landgemeinden im Allgemeinen.

Die Königlichen Justizämter und Gerichte haben in unmittelbaren Amts- und Kammerguts-Ortschaften, die Erb- Lehn- oder Gerichtsherrschaften in mittelbaren Ortschaften von nun an der Ausübung solcher Rechte und Befugnisse, welche dieser Landgemeindeordnung zuwiderlaufen, sich zu enthalten.

§. 6.

Eigene Verwaltung des Gemeindegewesens.

Jede Landgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbst durch die von ihr, aus ihrer Mitte, dazu erwählten Personen. Ueber diese Verwaltung führt der Staat durch die im Gesetz genannten Behörden die Oberaufsicht.

Zweite Abtheilung.

Von der Bildung der Landgemeinden, deren Umfang und dem Gemeindeverbande.

§. 7.

Gemeindebezirke.

Die jetzt vorhandenen Landgemeinden mit ihren Sturbezirken bestehen fort.

§. 8.

Grundstücke ohne Gemeindeverband und deren Vereinigung.

Einzelne ausserhalb der jetzt bestehenden Landgemeindebezirke gelegene Landgrundstücke, die zeither zu keinem Gemeindeverband gehört haben, sind entweder in eine besondere Gemeinde zu vereinigen, oder einer ihnen zunächst gelegenen Landgemeinde einzuverleiben.

Diese Einverleibung setzt jedoch, wenn sie die Theilnahme an allen Gemeinderechten und Verbindlichkeiten begründen soll, die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der betreffenden Gemeinde voraus.

§. 9.

Vereinigung mehrerer Orte zu einer Gemeinde.

Auf Antrag der Betheiligten können mehrere benachbarte Orte, deren jeder bisher eine Gemeinde gebildet hat, oder mehrere an Einem Orte zeither bestandene Landgemeinden zu einer Gemeinde, unter dem Namen „Gesamtgemeinde“ vereinigt werden.

§. 10.

Trennung einer Gemeinde in mehrere.

Auch können aus einer Gemeinde mehrere gebildet werden. In diesem Falle sind jedoch die mehreren Gemeinden eines Orts in Bezug auf ihre Verhältnisse zum Staate, und die daraus entspringenden Verpflichtungen als Eine Gemeinde zu betrachten.

§. 11.

Enclaven.

Grundstücke, welche von den Grenzen eines gegenwärtig bestehenden Landgemeindebezirks auf allen Seiten umschlossen sind, aber zeither zu einer andern Gemeinde gehört haben, (Enclaven,) sind mit derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke sie liegen, zu vereinigen. Ueber Widersprüche, welche hiergegen von dem einen oder dem andern Betheiligten erhoben werden, entscheidet die Regierungsbehörde.

§. 12.

Genehmigung der Regierungsbehörde.

Zu Veränderungen der Gemeindebezirke und zur Errichtung neuer Gemeinden ist die Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich.

§. 13.

Folgen der §. 8. flg. enthaltenen Bestimmungen.

Durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden, ingleichen durch Zuschlagungen, Abtrennungen und andern Veränderungen der Landgemeindebezirke werden die privatrechtlichen Verhältnisse der Einzelnen und die Eigenthums- oder Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen nicht nothwendig mit geändert. Es ist aber auf Ausgleichung derselben mit Rücksicht auf den Zuwachs, oder die Abminderung, welchen der Werth der Grundstücke durch Aenderung des Gemeindebezirks nach Befinden erfahren kann, Bedacht zu nehmen.

§. 14.

Vereinigung mehrerer Gemeinden zc. zu einzelnen Zwecken.

Auch ohne daß der Zusammentritt in einen vollständigen Gemeindeverband

statt findet, kann dennoch die Regierungsbehörde die Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden in eine Districtsgemeinde zu jeder Zeit verordnen, wenn selbige in Bezug auf polizeiliche oder andere Zwecke der Staatsverwaltung ihre Gemeindeverbindlichkeiten, abgesehen von einander, nicht gehörig erfüllen können, oder es aus andern Gründen nöthig und zweckmäßig erscheint.

§. 15.

Fortsetzung.

Die Verbindung einzeln liegender Grundstücken (§. 8.) unter einander, oder deren Zuschlagung zu der nächstgelegenen Gemeinde, so wie die Einbeziehung der Enclaven (§. 11.) in die Gemeinde, in deren Flur sie liegen, ist in Bezug auf Polizeipflege und Armenversorgung allenthalben ohne Ausnahme ins Werk zu setzen.

§. 16.

Staatswäldungen, Kammer- und Rittergüter.

Vom Landgemeindevorband und den Landgemeinbezirken, welche schon bestehen, oder in Folge dieses Gesetzes sich ferner bilden werden, bleiben ausgeschlossen:

1.) alle zum Staatsgute (§. 16. der Verfassungsurkunde) gehörige Wäldungen,

2.) die Rittergüter, jedoch so viel die letztern betrifft, unter folgenden Bestimmungen:

a) Die zu den Rittergütern zugekauften oder sonst dazu geschlagenen Bauer-
güter und steuerbaren Grundstücke sind, als zum Gemeindebezirke, in welchem sie liegen, gehörig, und der Rittergutsbesitzer ist in soweit als Mitglied der Gemeinde zu betrachten,

b) die Vereinigung der Rittergüter selbst mit der Gemeinde, in deren Bezirke sie liegen, oder mit welcher sie zusammen hängen, ist Gegenstand freier Uebereinkunft der Betheiligten.

c) Wo eine solche nicht zu Stande kommt, hat der Rittergutsbesitzer, als solcher, zu den Gemeindeleistungen nicht mit beizutragen, ausgenommen,

a) wenn und in soweit das Rittergut und dessen Bewohner von einzelnen Gemeindecinrichtungen und Anstalten ebenfalls Vortheil ziehen; oder

b) wenn vermöge allgemeiner Gesetze oder Verordnungen, oder auf besondere die betreffende Gemeinde und das Rittergut zugleich angehende Verfügung der vorgesetzten Regierungsbehörde Einrichtungen zu treffen sind, welchen das Rittergut nicht einseitig und für sich allein, sondern nur in Verbindung mit der Gemeinde Gnüge leisten kann.

d) Der Maasstab, nach welchem Rittergüter in vorstehenden Fällen (c. aa. bb.) beizutragen haben, ist in jedem einzelnen Falle entweder durch Ueberkunft festzusetzen, oder, wenn letztere nicht zu Stande kommt, von der Regierungsbehörde nach dem Verhältnisse zu bestimmen, je nachdem dasjenige, was durch die Gemeindebeiträge oder sonstigen Leistungen der Mitglieder bezweckt werden soll, in einer Anstalt oder Einrichtung besteht, woran entweder alle Bewohner des Gemeindebezirks ohne Unterschied ihres Besitzthums, Standes oder Vermögens gleichen Antheil nehmen, oder wobei es auf die Zahl, Grösse, den Werth und die Beschaffenheit der Gebäude, oder endlich auf den Umfang der Wirthschaften und der dazu gehörigen liegenden Gründe ankommt.

§. 17.

Fortsetzung.

Hinsichtlich des Beitragsverhältnisses der Rittergüter zu denjenigen Gemeindefasten für öffentliche Zwecke, welche Gegenstände besonderer Geseze sind, so wie wegen des hierbei zu beobachtenden Maasstabs, in soweit letzterer darin besonders vorgeschrieben ist, z. B. beim Armenwesen, hat es lediglich bei den in solchen Gesezen enthaltenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 18.

Fortsetzung.

Ist ein Rittergut in einen Gemeindeverband eingetreten, so hat der Besitzer alle Rechte eines stimmberechtigten Gemeindeglieds. Er kann nicht nur in den Versammlungen (§. 55.) entweder in Person oder durch Bevollmächtigten erscheinen, um seine Rechte in Obacht zu nehmen, sondern es steht ihm auch das Recht zu, gegen diejenigen Gemeindebeschlüsse, durch welche er sich in seinen Rechten oder Interessen verletzt glaubt, auf Entscheidung der Regierungsbehörde diesfalls anzutragen.

§. 19.

Fortsetzung.

Von vorstehenden Bestimmungen sind die §. 16. unter a. b. c. d und §. 17. 18. enthaltenen auch auf Kammergüter und solche Güter anzuwenden, die, ohne wirkliche Rittergutseigenschaft zu haben, in gleichem Verhältnisse zu der Gemeinde wie jene stehen, worüber in zweifelhaften Fällen die Regierungsbehörde zu entscheiden hat. Wo jedoch schon zeither zwischen den Kammergütern geschlagenen Bauergütern und der Gemeinde ein bestimmtes Beitragsverhältnis besteht, da hat es dabei zu bewenden.

§. 20.

Kammer- und Ritterguthäusler.

Die auf Kammer- und Ritterguts Grund und Boden abgebauten Häuser sind in Bezug auf Polizeiangelegenheiten überall zu der zunächst gelegenen Gemeinde zu schlagen. Von ihrer Verbindung mit derselben gilt die Bestimmung des §. 8. und wo sie schon in den Gemeindeverband aufgenommen sind, da dauert ihr Verhältnis, wie bisher, fort.

§. 21.

Name und Siegel der Landgemeinden.

Jede schon bestehende oder nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bildende besondere Landgemeinde führt den Namen der Ortschaft und ein Siegel mit der Inschrift: Landgemeinde zu N. bei N. (Name der zunächst gelegenen Stadt.)

§. 22.

Eintheilung der Landgemeinden in große und kleine.

Die Landgemeinden sind entweder grössere, welche 50 oder mehr stimmberechtigte Mitglieder, oder kleine, welche weniger als 50 zählen.

Dritte Abtheilung.

Von den Mitgliedern der Landgemeinden, deren Rechten und Pflichten.

§. 23.

Wer als Mitglied einer Landgemeinde zu betrachten ist.

Alle Einwohner eines ländlichen Gemeindebezirks sind entweder Gemeindeglieder (Nachbarn) oder nicht. Mitglieder der Gemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche ihren bleibenden Wohnsitz mit eigener Wirtschaftsführung innerhalb des Gemeindebezirks haben, ingleichen diejenigen, welche, ohne daselbst zu wohnen, Grundstücke in demselben besitzen, (Forensen,) insofern nicht in einzelnen Orten in letzterer Beziehung durch rechtsbegründetes Herkommen oder Verträge ein entgegengesetztes Verhältnis besteht, bei welchem es solchenfalls bewendet.

§. 24.

Fremde.

Als Mitglieder der Gemeinde sind dagegen nicht zu betrachten alle Einwohner, welche

- a) nicht selbstständig sind, oder sich
- b) ohne ihren bleibenden Wohnort daselbst genommen zu haben, im Orte aufhalten.

§. 25.

Exempte.

Dieselben sind jedoch, auch, wenn sie eines befreieten Gerichtsstandes gienessen, in allen Gemeindeverhältnissen den Gemeindebehörden, so wie in allen Polizeisachen der Polizeibehörde des Orts unterworfen.

§. 26.

Annahme Fremder zu Gemeindemitgliedern.

Die Aufnahme Fremder, d. h. solcher Personen, die zeither noch nicht Mitglieder der Gemeinde waren, nunmehr aber ihren wesentlichen Wohnsitz mit selbstständiger Wirthschaftsführung innerhalb des Landgemeindebezirks nehmen, oder daselbst sich ansässig machen und mithin Mitglieder der Landgemeinde werden wollen, (§. 23.) geschieht von der Obrigkeit mit Zustimmung des Gemeinderaths.

§. 27.

Fortsetzung.

Widerspricht der Gemeinderath oder der Vorstand und Ausschuss der Gemeinde der Aufnahme eines Fremden, ohnerachtet die in dem Gesetze über Staatsbürger- und Heimathsrecht vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden, und von der Ortsobrigkeit anerkannt sind, so ist die Sache auf verfassungsmäßigem Wege zur Entscheidung der Regierungsbehörde zu bringen.

§. 28.

Fortsetzung.

Angehörige von Gemeindemitgliedern oder andern Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit und eigenen Wirthschaftsführung im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiteres in das Verhältnis von Gemeindemitgliedern.

§. 29.

Wer stimmberechtigt ist.

Alle in dem Gemeindebezirk ange sessene Mitglieder, mit Inbegriff der Ortsgeistlichen, Schullehrer und Kirchendiener, sind stimmberechtigt, in soweit

sie nicht zu Folge bisheriger Verfassung oder sonst aus besondern Gründen von der Stimmberechtigung schon bisher ausgeschlossen gewesen sind.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Stimmberechtigung bezieht sich theils auf die Wahlen zu Gemeindeämtern, theils auf andere Gemeindeangelegenheiten.

§. 31.

Rechte der Unangeseffenen.

Unangeseffene Mitglieder der Gemeinde, Hausgenossen und Auszügler, dafern letztere die Lehn an ihren Grundstücken wirklich aufgelassen haben, nehmen zwar an allen sonstigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeinde Theil, sind aber nicht stimmberechtigt.

§. 32.

Rechte der Forenser.

Diejenigen Gemeindemitglieder, welche, ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, Grundstücke in demselben besitzen, (Forenser, §. 23.) werden ebenfalls durch den Gemeindeauschuß vertreten, und können an dessen Wahl als stimmberechtigt Theil nehmen, in so fern sie nicht nach der Ortsverfassung vom Gemeinderichte bereits ausgeschlossen sind, sind aber nicht wählbar zu einem Gemeindeamte.

§. 33.

Ausschließung vom Stimmrecht.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte in Bezug auf vorzunehmende Wahlen sind:

- a.) Frauenspersonen;
- b.) Gemeindeglieder, welche mit Abentrückung der Landes- oder Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung sich in Rückstand befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind;
- c.) Gemeindeglieder, welche öffentliches Almosen erhalten, so lange solches geschieht, und das Almosen nicht wieder ersetzt worden ist;
- d.) Unmündige und solche Gemeindeglieder, welche als Verschwender, Wahn- oder Blödsinnige, oder sonst unter Zustandsvormundschaft gekommen sind, so lange diese Vormundschaft dauert;

- e.) Alle, welche von öffentlichen Aemtern, oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt sind, im letzteren Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension;
- f.) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären;
- g.) Diejenigen, welche in eine, nach dem Generale vom 30. April 1783. zu behandelnde Untersuchung noch verflochten, oder bei deren Beendigung nicht von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig losgesprochen worden sind.

Für die unter a. und d. genannten Personen stimmen in andern Gemeindeangelegenheiten deren Curatoren und Vormünder.

§. 34.

Fortsetzung.

Solchen Personen, die nicht unter die vorstehend bemerkten gehören, aber sich durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung verlustig gemacht haben, kann, nachdem ihnen solches bekannt gemacht, und sie, auf Verlangen darüber mit ihrer Entschuldigung gehört worden, durch einen von dem Gemeinderathe zu fassenden Beschluß, bei welchem aber wenigstens zwei Drittheile übereinstimmend gewesen seyn müssen, die Stimmberechtigung bei vorzunehmenden Gemeindevahlen ebenfalls genommen, oder bei ihrer Aufnahme zu Gemeindemitgliedern die Theilnahme daran untersagt werden. Ein solcher Beschluß bedarf jedoch der Bestätigung der Ortsobrigkeit.

§. 35.

Wirkungen der Ausschließung vom Stimmrecht.

Sobald Jemand nach §. 33. 34. des Stimmrechts verlustig wird, oder es sich zeigt, daß er schon früher desselben nicht fähig gewesen ist, wird er zugleich nicht nur der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern verlustig, und verliert die Fähigkeit zu Uibernahme ehrenvoller Aufträge für die Landgemeinde, sondern er muß auch die ihm bereits übertragenen Gemeindeämter und von ihm übernommenen Aufträge obiger Art sofort niederlegen. Dennoch bleibt das, was er bis dahin verrichtet, oder wozu er mitgewirkt hat, gültig.

§. 36.

Entsagung des Stimmrechts.

Freiwillige Entsagung des Stimmrechts in den Angelegenheiten der Landgemeinde findet nicht statt.

§. 37.

Stimmrecht in Bezug auf einzelne Classen.

Von der Befähigung zum Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ist unabhängig das Stimmrecht in den besondern Angelegenheiten der einzelnen Classen der Anspanner, Gärtner u. s. w., in so weit diese zur unmittelbaren Abstimmung der Mitglieder der einen oder andern Classe gehören. Dieses letztere beruht lediglich auf dem persönlichen oder dinglichen Verhältnisse zur betreffenden Classe, als Mitglied derselben.

§. 38.

Mitbesitzer.

Von mehreren Personen, welche zum ungetheilten Besitze von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks gelangen, wird dadurch nur eine stimmberichtiget. Der im Grundstück selbst, oder wenn daselbst keiner sich aufhält, der im Gemeindebezirk Wohnende hat den Vorzug. Unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet, in so fern sie nicht selbst darüber sich vereinigen können, das Alter.

§. 39.

Verpflichtung zur Uibernahme von Gemeindeämtern.

Mit Ausnahme der §. 32. und 33. genannten Personen sind, übrigens alle Gemeindemitglieder, angefessene und unangefessene, zu Gemeindeämtern wählbar.

§. 40.

Entschuldigungsgründe wegen Uibernahme von Gemeindeämtern.

Wählbar, aber nicht zur Uibernahme eines Gemeindeamts verpflichtet, sind:

- a) die Rittergutsbesitzer oder deren Stellvertreter, wenn sie Gemeindemitglieder sind; (§. 18.)
- b) Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, ingleichen guts- und gerichtsherrliche Beamte, wenn sie die Einwilligung ihrer Vorgesetzten nicht erhalten;
- c) Practicirende Aerzte und Wundärzte;
- d) Personen, deren Alter das 60ste Jahr übersteigt;

- e) Welche an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten verhindernder Kränklichkeit leiden;
- f) Welche längere Zeit in den Jahren, für welche sie das Amt übernehmen sollen, ihrer Geschäfte oder anderer Verhältnisse halber, abwesend zu seyn, genöthiget sind;
- g) Welche durch Uibernahme eines Gemeindeamtes und den dadurch entstehenden Zeitverlust in ihrer Erwerbthätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- h) Gesellschafter eines bedeutenden Handels- oder Fabrik-Geschäfts, im Fall bereits ihre Mitgesellschafter ein solches Amt verwalten, welches sie von Uibernahme eines ähnlichen befreien würde;
- i) Die, welche bereits ein Gemeindeamt bekleidet haben, in den nächsten sechs Jahren nach dessen Beendigung.

Die Ablehnungsursachen unter e. f. g. h. sind dem Ermessen des Gemeinderaths, im Fall der Reclamation gegen dessen Ausspruch aber, der Entscheidung der Ortsobrigkeit zu überlassen.

§. 41.

Zwangsmittel zur Uibernahme.

Im Falle der beharrlichen Verweigerung der Annahme eines Gemeindeamtes, ohne einen gesetzlichen und als richtig anerkannten Ablehnungsgrund, hat die Ortsobrigkeit nach vorheriger Belehrung und Ermahnung des Widersetzlichen, demselben die Folgeleistung binnen drei Tagen, bei Vermeidung einer jährlichen Abentrichtung zur Gemeindefasse, aufzugeben. Die Obrigkeit bestimmt eintretenden Falls diese jährliche Abentrichtung unter Zustimmung des Gemeinderaths, sie darf nicht unter 1 Thlr. — — und nicht über 10 Thlr. — — jährlich betragen, und dauert so lange, als das Gemeindeamt von dem Widerspenstigen würde haben verwaltet werden müssen.

Während dieser Zeit ist er von dem Stimmrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen. Es tritt aber ein ähnliches Verfahren ein, wenn er sodann anderweit zu einem Gemeindeamte gewählt wird und wiederum die Annahme verweigert.

Vierte Abtheilung.

Von den Behörden in Landgemeinesachen.

§. 42.

Ortsobrigkeit.

Jede Landgemeinde steht in allen Gemeindeangelegenheiten zunächst unter der Ortsobrigkeit.

§. 43.

Wer darunter zu verstehen ist.

Als Ortsobrigkeit ist diejenige Behörde zu betrachten, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes die Erbgerichtsbarkeit über alle Einwohner des Orts, oder doch über die Mehrzahl derselben, auszuüben hat.

In den der Gerichtsbarkeit einer Stadt untergebenen Dorfgemeinden (Rathsdörfern) steht, wenn zu Ausübung der erstern nicht ein besonderes Patrimonialgericht bestellt ist, die Handhabung der obrigkeitlichen Befugnisse dem städtischen Verwaltungsrathe, oder in dem Falle der im §. 243. der allgemeinen Städteordnung erlaubten Combination dem vereinigten Stadtrathe und Stadtgerichte zu.

§. 44.

Deren Verpflichtung und Berechtigung.

Die Ortsobrigkeit hat nicht nur in Gemeinesachen Rath und Weisungen zu ertheilen, wenn sie darum angegangen wird, sondern auch in geeigneten Fällen zu entscheiden.

Alles was zur Entscheidung der höheren Behörden gelangen soll, ist nicht durch die Gemeinde oder deren Vertreter unmittelbar, sondern durch die Ortsobrigkeit dahin zu befördern, welche, so viel die Patrimonialgerichte betrifft, in Gemeinesachen ohne Unterschied, ob sie schrift- oder amtsässig sind, unmittelbar an die vorgesetzte Regierungsbehörde Bericht zu erstatten haben.

§. 45.

Ausnahmen.

Dieses Verhältnis der Ortsobrigkeit zur Landgemeinde, (§. 44.) fällt aber in Gemeindeangelegenheiten alsdann weg, wenn entweder

- a) der eigene Vortheil der Gerichtsherrschaft, oder bei Justizämtern und Kammergutsgerichten das fiscalische Interesse betheilt ist, oder wenn
- b) Beschwerden über die Ortsobrigkeit in Frage kommen, oder
- c) in dem §. 124. erwähnten Falle.

Es tritt dann an die Stelle der Ortsobrigkeit die derselben zunächst vorgesetzte Behörde, und in dem §. 124. vorausgesetzten Falle, das besonders bestellte Schiedsgericht.

§. 46.

Organ der Ortsobrigkeit.

Die Ortsobrigkeit, als solche, ernannt für sich allein ohne Mitwirkung der Gemeinde

- a) die zur Besetzung des Gerichts erforderlichen Beisitzer, (Richter und Schöppen)
- b) die zur Verwaltung der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei und zur Ausrichtung aller andern ihr vermöge der Gesetze oder in Auftrag der Staatsbehörden obliegenden obrigkeitlichen Verfügungen benötigten Diener;
- c) Sie kann jedoch diese Geschäfte den von der Gemeinde erwählten Communbeamten mit übertragen.

§. 47.

Erblehrer.

Die Verrichtungen, welche zeither den Erblehrern in Bezug auf Gemeinde-Verwaltung obgelegen haben, gehen auf den Gemeinde-Vorstand über.

Den erstern verbleibt jedoch der Fortgenuß der auf den Erblehrergerichten haftenden dinglichen Vorrechte, insofern sie nicht ihrer Bestimmung nach nur als Vergütung für die nunmehr wegfallenden Bemühungen bestanden haben, und unter der im §. 130. und 131. enthaltenen Voraussetzung, so wie gegen die Fortdauer der §. 79. erwähnten Verpflichtung.

§. 48.

Stempel- und Kostenfreiheit.

Die Verhandlungen zwischen der Ortsobrigkeit und der Gemeinde oder deren Vertretern, so wie der letztern unter sich, und überhaupt alle Angelegenheiten, welche blos die nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Gemeindeverhältnisse betreffen, sind kosten- und stempelfrei.

Fünfte Abtheilung.

Vom Gemeindevorstande, Gemeindeausschusse, Gemeinderath.

§. 49.

Gemeindevorstand und Ausschuss.

In jeder Landgemeinde, welche nicht zu den kleinen gehört (§. 22.), besteht zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten

a) ein Gemeindevorstand, welcher im Auftrage der Landgemeinde diese in ihren Rechten und Verbindlichkeiten gegen jeden Dritten, so wie gegen die Einzelnen aus dem Mittel der Gemeinde selbst gerichtlich und ausssergerichtlich vertritt, Namens der Gemeinde Verträge und überhaupt Geschäfte aller Art verhandelt und zur Vollziehung bringt, so wie überhaupt das Gemeinwesen verwaltet und die in Betreff desselben gefassten Beschlüsse vollzieht.

b) ein Gemeindeausschuß, welcher die Landgemeinde in ihren Verhältnissen zum Gemeindevorstand vertritt, und insbesondere die Gemeindevverwaltung controlirt.

In dieser Beziehung übt er daher alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

§. 50.

Personalbestand des Vorstandes.

Der Gemeindevorstand besteht in der Regel aus drei bis höchstens sechs Mitgliedern, einschliesslich des Vorstehers und Einnehmers. Der Vorsteher heisst: Gemeinde-Aeltester.

Es bleibt den Gemeinden jedoch nachgelassen, wenn die Einfachheit ihrer Angelegenheiten einer collegialischen Behandlung mehrerer Personen nicht bedarf, die Berrichtungen des Gemeindevorstands mit Genehmigung der Ortsobrigkeit nur Einer Person zu übertragen.

Die Richter und Schöppen, so wie die übrigen §. 46. genannten mit obrigkeitlichen Berrichtungen beauftragten Personen, sind von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen.

§. 51.

Personalbestand des Ausschusses.

Der Gemeinde-Ausschuß muß wenigstens aus so viel Personen bestehen, als Hauptclassen (Hüfner, Gärtner, Häusler, Unangeseffene, zu welchen letztern die Auszügler mit zu rechnen sind,) in den Landgemeinden sich befinden.

Die bei der Wahlhandlung ausschliessend stimmberechtigten Angeseffenen haben daher auch aus der Classe der Unangeseffenen so viel Ausschussmitglieder zu erwählen, als nach Verhältnis ihrer Anzahl zu der, der übrigen Classen nöthig sind.

Diese Unangeseffenen haben im Ausschusse die Gesamtheit der unangeseffenen Gemeindeglieder in den Fällen zu vertreten, wenn ihre und die Interessen der Angeseffenen von einander verschieden sind.

Mehr als neun Mitglieder, einschliesslich des Vorstehers, darf der Ausschuss nicht enthalten.

§. 52.

Stellvertreter.

Weder für die Mitglieder des Gemeindevorstandes, noch für die des Ausschusses werden in der Regel Stellvertreter gewählt. Es wird aber in das Ermessen der Obrigkeit gestellt, in einzelnen Fällen eine Ausnahme hiervon stattfinden zu lassen.

§. 53.

Verfahren bei veränderter Stellung einzelner Mitglieder des Ausschusses.

So oft ein Mitglied des Ausschusses aus der Classe der Gemeinde, welcher er bisher angehörte, heraus und in eine andere Classe tritt, oder die Bedingungen der Wählbarkeit verliert, (§. 35.) ist eine neue Wahl an die Stelle des Ausgeschiedenen erforderlich.

§. 54.

Beschränkung der ferneren Wahl zu Gemeindeämtern durch Rücksicht auf die Hauptclassen der Gemeinde.

Wo der Gemeindevorstand aus mehreren Personen besteht, da ist darauf zu sehen, daß auch bei diesem keine der Hauptclassen (§. 51.) und in vereinigten Gemeinden (§. 9.) keine der letztern ganz unvertreten sey.

§. 55.

Versammlungen.

Der Gemeindevorstand, so wie der Gemeindeauschuß, kann sich zwar, so oft es für nöthig befunden wird, abgesondert versammeln.

In der Regel aber und zu thunlichster Vermeidung aller schriftlichen Mittheilungen, haben sich beide zu Einer Versammlung zu vereinigen.

§. 56.

Gemeinderath.

Durch den Zusammentritt des Gemeindevorstandes und Gemeindeauschusses in eine Versammlung wird der Gemeinderath gebildet.

§. 57.

Verpflichtung des Gemeindevorstandes in Bezug auf polizeiliche Angelegenheiten.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstandes, des Gemeindeauschusses und Gemeinderaths sind zwar alle rein polizeiliche und andere dem ortsobrigkeitlichen Amte vorbehalten, so wie in die Rechtspflege gehörige Gegenstände ausgeschlossen, es können sich aber die einzelnen Mitglieder dieser Gemeindebehörden

der unentgeltlichen Mitwirkung in obigen Angelegenheiten, wenn die Obrigkeit oder Gerichtsbehörde sie dazu auffordert, nicht entbrechen.

§. 58.

Wahl des Vorstandes.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden jeder einzeln dergestalt nach Stimmenmehrheit ernannt, daß Derjenige für gewählt zu achten ist, welcher eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Anzahl von Wahlstimmen für sich hat. Erlangt bei der ersten Abstimmung Niemand diese Stimmenmehrheit, so ist noch einmal abzustimmen. Führt auch dieses nicht zu vorbemerckter Stimmenmehrheit, so gilt Derjenige für gewählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind.

§. 59.

Dauer des Amtes.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahr, so daß jedesmal im zweiten Jahre der dritte Theil ausscheidet. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§. 60.

Ausscheiden.

Von dem Gemeindevorstande scheiden daher aller zwei Jahre an Orten, wo drei Mitglieder sind, einer, wo deren sechs sind, zwei aus. Bei einer Zahl von 4 oder 5 bestimmt der Ausschuß ein für allemal die Jahre, in welchen zwei Mitglieder zugleich neu zu erwählen sind.

Das Ausscheiden trifft allezeit diejenigen, welche seit ihrer letzten Erwählung am längsten im Dienste sich befinden. Unter mehreren im gleichen Dienstalter stehenden entscheidet das Loos.

§. 61.

Wirksamkeit der Obrigkeit bei der Wahl.

Die Wahl wird von der Ortsobrigkeit geleitet. Sie macht Tag und Stunde der Wahl durch Anschlag an Gerichtsstelle, oder dem sonst für dergleichen obrigkeitliche Eröffnungen gebräuchlichen Orte, wenigstens acht Tage vor dem angezeigten Wahltage bekannt und ladet die Stimmberechtigten durch mündliche Bestellung vor.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich; kann jedoch nach dem Ermessen der Ortsobrigkeit auch ganz oder theilweise schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln, welche solchenfalls vor der Wahl am Wahltage zu vertheilen sind, bewirkt werden; es ist jedoch jede schriftlich abgegebene Stimme einzeln zum Protocoll zu bemerken.

Eine beglaubigte Abschrift des Protocolls wird in die Gemeindelade niedergelegt.

§. 62.

Ungültigkeit der Wahl.

Wenn der Obrigkeit gegen die Person eines gewählten Mitglieds des Gemeindevorstandes erhebliche Bedenken beigegeben, so kann sie eine andere Wahl anordnen. Erfolgt Widerspruch dagegen, so hat sie ihre Bedenken der Regierungsbehörde zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 63.

Wahl durch Wahlmänner.

In Landgemeinden, welche mehr als Zweihundert stimmberechtigte Mitglieder in sich fassen, kann die Wahl des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses durch Wahlmänner geschehen, welche von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde in der §. 58. vorgeschriebenen Maasse aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit zu ernennen sind.

Die Zahl derselben ist in jeder Gemeinde, auf welche diese Bestimmung Anwendung leidet, mit Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten, so wie der Mitglieder des Vorstandes und des Gemeindeausschusses, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit ein für allemal festzusetzen.

§. 64.

Neue Wahl.

Sechs Wochen vor dem regelmäßigen Austritt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes muß die neue Wahl vollzogen seyn.

§. 65.

Ausserordentlicher Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, ehe dasselbe die Reihe des Ausscheidens trifft, kann nur erfolgen,

- a) wenn ihm ein Grund zur Seite steht, welcher es berechtigen würde, die Annahme eines Gemeindeamtes abzulehnen,
- b) wenn es von der Obrigkeit zu der Stelle einer Localgerichtsperson oder einer andern der §. 46. bezeichneten von ihr unmittelbar abhängigen Functionen berufen wird, in welchem Falle die Vereinigung derselben mit dem aufhabenden Gemeindeamte und die Beibehaltung des letztern von der Einwilligung des versammelten Gemeinderaths abhängig ist.

§. 66.

Fortsetzung.

Bei dem Tode oder dem außerordentlichen Austritt eines Mitglieds des Gemeindevorstandes ist die Stelle binnen vier Wochen durch neue Wahl zu besetzen.

§. 67.

Wahl des Ausschusses.

Was über die Wahl, die Dauer des Amtes, den gewöhnlichen und außerordentlichen Austritt des Gemeindevorstandes §. 58. und folg. vorgeschrieben ist, gilt in gleicher Maasse von dem Gemeindeausschuß.

§. 68.

Beerdigung des Vorstandes und Ausschusses im Allgemeinen und des Einnehmers insbesondere.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist beim Antritt seines Amtes von der Obrigkeit in Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeindeausschusses zu vereiden.

Der Gemeinde-Einnehmer, ingleichen wenn eins der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes Kassen- oder andere Verwaltungen, mit denen Einnahme und Ausgabe unmittelbar verbunden ist, unter sich haben sollte, sind zugleich als Kassenbeamte, nach Maassgabe der deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschrift, zu verpflichten.

§. 69.

Unentgeltliche Uibernahme von Gemeindeämtern.

Die Uibernahme und Verwaltung eines Gemeindeamtes geschieht in der Regel unentgeltlich. Es kann jedoch den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, insbesondere dem Vorsteher und dem Einnehmer, ausnahmsweise eine Vergütung ausgesetzt werden.

Ob und welche Vergütung diesfalls zu bewilligen, ist vom Gemeindeausschusse mit Genehmigung der Ortsobrigkeit ein für allemal festzusetzen.

Jedenfalls werden baare Auslagen aus der Gemeindefasse ersetzt.

§. 70.

Wegfall fremder Mitwirkung bei Besetzung von Gemeindeämtern.

Ausser der, der Ortsobrigkeit zu überlassenden Leitung der Wahlen des Gemeindevorstandes und Ausschusses hört jede Mitwirkung auf, welche zeither in Vasallenortschaften von der Gerichtsherrschaft, in unmittelbaren Amtsort-

schaften von den Königl. Justizämtern auf die Wahl zu Gemeindeämtern etwa ausgeübt worden ist.

Sechste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Gemeindevorstandes und Ausschusses und der Geschäftsführung in Gemeindesachen.

§. 71.

Wegfall der Gemeinde-Versammlungen.

Es darf in grössern Gemeinden (§. 22.) neben dem Zusammentritt des Gemeindevorstandes und Gemeindeausschusses, (Gemeinderaths §. 56.) keine Versammlung aller Gemeindemitglieder stattfinden, um sich über Gemeindeangelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

Ein auf Zusammenberufung der ganzen Gemeinde gerichteter Beschluß des Vorstandes oder Ausschusses ist ungültig.

§. 72.

In wie weit die Gemeinde durch den Vorstand verbindlich wird.

Die von dem Gemeindevorstande im Namen der Gemeinde unternommenen Handlungen, sind zwar für dieselbe verbindlich, der Gemeindevorstand bleibt aber auch der Gemeinde dafür verantwortlich, wenn er selbige, ohne dazu durch einen Beschluß des Gemeinderaths ermächtigt zu seyn, unternommen hat.

§. 73.

Besondere Bestimmungen hierüber.

Vom Gemeindevorstande allein kann ein die Gemeinde bindender Beschluß nicht gefaßt werden, wenn

- a) die Anordnung neuer, oder Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeindegewesen,
- b) die Erwerbung, Veräußerung oder Verpfändung von Grundstücken oder Gerechtsamen, (jedoch bei Veräußerung nur dann, wenn der Erlös zu Deckung des laufenden Bedürfnisses verwendet werden soll,)
- c) die Aufnahme von Darlehen, sofern dadurch der Schuldenbetrag wirklich vermehrt wird,
- d) die Bestellung von Servituten und andern Gerechtsamen oder Verzicht auf dieselben,

- e) die Abschliessung von mehrjährigen Zeitpächten,
- f) die Führung von Prozessen,
- g) Entfagungen, Vergleiche, oder andern Handlungen des besondern Auftrags (mandati specialissimi) in Frage sind.

Aus allen diesen Handlungen wird eine Gemeinde nur dann verbindlich, wenn der Beschluß im Gemeinderath erfolgt ist.

§. 74.

Wo die Genehmigung der Ortsobrigkeit erforderlich ist.

Zu Gültigkeit der Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Gemeindegrundstücken, so wie zur Aufnahme von Darlehen, welche mehr als 100 Thlr. — = — = betragen, ist auffer dem Beschluß des Gemeinderaths (§. 73.) die Genehmigung der Ortsobrigkeit erforderlich; welche aber, im Fall sie entgegengesetzter Meinung ist, zur Regierungsbehörde Bericht zu erstatten hat.

§. 75.

Nachweis gehörig erfolgter Beschlußnahme.

Daß der Beschluß vom Gemeinderath ausgegangen sey, muß, insofern ein Dritter dabei ein Interesse hat, auf dessen Verlangen durch ein Zeugnis der Ortsobrigkeit auf den Grund des im §. 81. erwähnten Gemeindebuchs dargethan werden.

§. 76.

Verfahren bei Ausstellungen des Ausschusses gegen die Ausführung eines Beschlusses.

Der Gemeindevorstand hat im Allgemeinen die Verwaltung des Gemeindevorstandes zu controliren.

Wenn der erstere gegen das Verfahren des letztern Ausstellungen oder sonst Anträge zu machen oder Beschwerden zu erheben hat, so sind diese zuvörderst in einer Versammlung des Gemeinderaths zu erörtern. Findet daselbst eine Erledigung oder Ausgleichung nicht statt, so tritt die Entscheidung der Ortsobrigkeit ein.

§. 77.

Zusammenberufung.

Für die Zusammenberufung des Gemeinderaths hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Ist die abgesonderte Versammlung des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses erforderlich, so werden die Mitglieder resp. durch den Gemeindevorstand und der Vorsteher des Ausschusses zusammen berufen.

§. 78.

Beschlusnahme.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist in jeder Versammlung die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder oder der etwaigen Stellvertreter (§. 52.) erforderlich.

Im Gemeinderath und in besondern Versammlungen des Vorstandes leitet der Gemeindevorsteher, im Ausschusse, dessen Vorsteher die Verhandlungen.

§. 79.

Versammlungsort.

Für das zu den Versammlungen erforderliche Locale hat der Gemeindevorstand auf Kosten der Gemeinde zu sorgen, in sofern nicht nach der bestehenden Ortsverfassung ein bestimmter Versammlungsort schon vorhanden ist.

Es bewendet diesfalls insbesondere bei dem an einzelnen Orten üblichen Herkommen, daß der Erb- oder Erblehnrichter das Locale zu Versammlungen unentgeltlich hergeben und für dessen Heizung sorgen muß.

§. 80.

Stimmenmehrheit.

Die Beschlusnahme erfolgt in jeder Versammlung nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit steht dem, der die Verhandlung leitet, ausser seiner persönlichen auch die entscheidende Stimme zu.

Bildet aber die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindevorstandes im Gemeinderath die Minderzahl, so bleibt jenen das Recht vorbehalten, auf die Entscheidung der Ortsobrigkeit anzutragen.

Auch steht insbesondere den unangefessenen Mitgliedern der Gemeinde frei, wenn sie sich durch einen Beschluß des Gemeinderaths zum Vortheil der Angefessenen in ihren Rechten und Interessen verletzt finden, dagegen bei der Obrigkeit Vorstellung zu thun.

§. 81.

Gemeindebuch.

Bei jeder Landgemeinde ist ein Buch zu halten, in welches die resp. im Gemeinderathe, dem Ausschusse oder von dem Vorstande gefassten Beschlüsse von einer der Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes kundigen Person eingetragen werden.

Jeder im Gemeinderath gefasste und eingetragene Beschluß ist nach erfolg-

ter Vorlesung des Niedergeschriebenen wenigstens vom Gemeindeältesten und drei Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

§. 82.

Lade.

Der Gemeindeälteste hat die Gemeindelade in seiner Behausung, in sofern kein besonderer Ort dafür bestimmt ist. Diese Lade muß doppelte Schlösser und Schlüssel haben, von welchen letzteren einer von dem Gemeindeältesten, der zweite von dem Vorsteher des Ausschusses aufbewahrt wird.

§. 83.

Annahme von Sachverständigen.

Zu Ertheilung von rechtlichen oder technischen Gutachten und Fertigung von dahin einschlagenden schriftlichen Arbeiten ein für allemal bestimmte Consulanten oder Sachverständige anzunehmen, ist nicht erlaubt.

§. 84.

Bestellung von Anwälten.

Die Wahl eines Anwalts zu Führung eines Prozesses oder Betreibung rechtlicher Angelegenheiten steht dem Gemeinderath zu.

Die Vollmacht wird von dem Gemeindeältesten und dem Vorsteher des Ausschusses unter Beglaubigung der Obrigkeit ausgestellt.

§. 85.

Deputationen.

Zu einzelnen Zweigen der Verwaltung, z. B. zur Aufsicht auf die Grundstücke, auf das Gemeindebauwesen, Marsch-, Lieferungs- und Einquartierungs-Angelegenheiten, ingleichen bei solchen Gegenständen, bei welchen in Folge ergangener Aufforderung der Obrigkeit eine Mitwirkung der Gemeinde eintritt, können vom Gemeinderath aus dessen Mitte Deputirte ernannt werden.

Dem Gemeindevorstande bleibt es überlassen, hierbei auch andere Gemeindeglieder ausserhalb des Gemeindevorstandes und Ausschusses zuzuziehen.

§. 86.

Fortsetzung.

Dem Gemeinderath und resp. Gemeindevorstande steht das Recht zu, den von ihm gewählten Deputirten die Grenzen ihrer Wirksamkeit vorzuschreiben, auch von Zeit zu Zeit einen Wechsel in den Personen eintreten zu lassen.

Siebente Abtheilung.

Vom Gemeinde-Vermögen und dessen Verwaltung.

§. 87.

Gemeindevermögen.

Die ganze Gemeinde ist Eigenthümerin des Gemeindevermögens, es wird vom Gemeindevorstande unter Controle des Ausschusses verwaltet.

Das Stammvermögen ist unbeschadet nützlicher und unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert zu erhalten, und die jedesmal lebenden Gemeindeglieder haben nur das Recht, die bei gesetzlicher Gebarung zu beziehenden Nutzungen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden. Die besonders erworbenen Rechte einzelner Classen oder Personen auf diese Nutzungen bleiben vorbehalten (§. 91.).

§. 88.

Fortsetzung.

Auch die Nutzungen des Gemeindevermögens dürfen folglich nicht zum Privatvortheile der Gemeindeglieder, in sofern denselben nicht hierunter erworbene Rechte zur Seite stehen, verwendet werden.

§. 89.

Theilung des Gemeindevermögens.

Ob und unter welchen Voraussetzungen das unbewegliche Gemeindevermögen getheilt werden darf, ingleichen ob und nach welchen Grundsätzen eine Ablösung der, einzelnen Personen oder ganzen Classen etwa zustehenden Benutzungs- oder andere Rechte statt finden soll, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832. erteilt.

§. 90.

Fortsetzung.

Der Staat darf das Gemeindevermögen in keine Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln, und dasselbe nicht unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen.

Einstweilige, in Folge der Untersuchungen, im Rechtswege, oder auf angebrachte Beschwerden, von Staatswegen anzuordnende Sequestrationen und andere namentlich bei Commun-Waldungen, oder Commun-Berg- oder Kohlenbau

schon bestehende oder künftig etwa nöthig werdende, auf eine bloße Beaufsichtigung und pflegliche Benutzung ab Zweckende Verhältnisse und Einrichtungen sind hierunter nicht begriffen.

§. 91.

Was nicht zum Gemeindevermögen gehört.

Milde Stiftungen, ingleichen alle Kassen und andere Gegenstände, an welchen einzelnen Personen, Familien, oder einer selbstständig verbleibenden Gesellschaft oder Classe von Gemeindegliedern das Eigenthumsrecht zusteht, bleiben vom Gemeindevermögen ausgeschlossen.

§. 92.

Verzicht auf besondere Rechte.

Denjenigen Rechten und Befugnissen, welche zeither von allen Gemeindegliedern, als solchen, zu ihrem unmittelbaren Privatvorteile haben benutzt werden dürfen, z. B. Holzdeputate und dergleichen mehr, kann zum Besten der Landgemeinde durch Beschluß des Gemeinderaths entsagt, und es können dieselben auf gleiche Weise auf die Landgemeinde, als solche, übertragen werden. Einzelne Classen können ebenfalls ihren Benutzungsrechten durch Stimmenmehrheit entsagen.

§. 93.

Fortsetzung.

Besteht aber das allen Gemeindegliedern zuständige Befugnis in der Benutzung eines Gemeindegrundstücks durch die einzelnen Gemeindeglieder, z. B. Huthung, und würde ein Antrag auf Theilung, nach den Bestimmungen des Gesetzes über Gemeinheitstheilungen, zur Folge haben, daß ein jedes angezogene Mitglied der Gemeinde einen Theil dieses Grundstücks eigenthümlich zugesprochen erhielte, so muß der Ausführung des vom Gemeinderath gefaßten Beschlusses eine Bekanntmachung vorhergehen, durch welche jedem dabei betheiligten Gemeindegliede freigestellt wird, innerhalb einer gewissen Frist auf Theilung des Gegenstandes anzutragen.

§. 94.

Abgesonderte Verwaltung.

Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen Zwecken bestimmter Fonds oder sonstiger Gegenstände, findet nur dann statt, wenn diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushalts verschieden sind; z. B. bei Armenversorgungsanstalten u. oder wenn privatrechtliche Gründe, z. B. die Bestimmung einer Stiftung, es nöthig machen.

I. Abtheilung.

§. 95.

Schulden.

Hat eine Gemeinde Schulden, für deren Tilgung bereits ein Plan besteht, so ist dieser streng zu befolgen und vor erfolgter Tilgung darf in der Regel eine Contrahirung neuer Schulden nicht vorgenommen werden, ausgenommen,

- a) wenn dadurch frühere von gleichem oder höherm Kapitalbetrage, welche aber noch nicht zur Abzahlung kommen würden, abgetragen werden,
- b) in dringenden Fällen, z. B. in Kriegszeiten.

In beiden Fällen ist jedoch ausser dem Beschlusse des Gemeinderaths und beziehentlich der Genehmigung der Ortsobrigkeit erforderlich, daß sofort zugleich die Mittel zur Rückzahlung festgestellt werden.

§. 96.

Fortsetzung.

Sind Gemeindefschulden vorhanden, für welche noch kein Tilgungsplan besteht, so ist von dem Gemeinderath ein solcher zu entwerfen und bei Regulirung des jährlichen Haushaltsplans zu Grunde zu legen.

§. 97.

Fortsetzung.

Was jetzt vorhandene Schulden der in der Landgemeinde bestehenden besondern Hauptclassen (§. 51.) betrifft, so ist die Frage: in wiefern dergleichen auf Besitznachfolger oder andere künftige Mitglieder übergehen? in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die einschlagenden Verhältnisse und früher getroffenen Bestimmungen nach privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden.

§. 98.

Gemeinde-Einnehmer.

In jeder Gemeinde ist ein Gemeinde-Einnehmer, welcher zugleich die Rechnung abzulegen hat, und zwar in der Regel aus dem Mittel des Gemeindevorstandes zu bestellen.

Diesem können ausser der Erhebung und Berechnung der eigentlichen Gemeindecinkünfte und Gemeindeanlagen, auch die Schul- und Holzgelder-, die Local- Steuer- und Gefäll-Einnahme übertragen werden, wenn nicht der Umfang der Gemeinde und der mit gedachten mehrern Einnahmen verbundenen Geschäfte eine Theilung derselben und die Anstellung mehrerer Personen nöthig macht.

§. 99.

Fortsetzung.

Die Prüfung und Berichtigung der Gemeinderechnungen erfolgt im Gemeinderathe, wo die nöthigen Erläuterungen oder Abänderungen sofort kürzlich den Rechnungen beizufügen, diese aber durch Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses für richtig zu erklären sind.

§. 100.

Fortsetzung.

Kann sich der Gemeinderath über die gegen die Rechnungen gemachten Erinnerungen und deren Abstellung unter sich, oder mit dem Rechnungsführer nicht vereinigen, so hat die Ortsobrigkeit zu entscheiden.

§. 101.

Wer den Gemeinde-Einnehmer zu vertreten hat.

Die Vertretung des Einnehmers und Rechnungsführers liegt nicht dem Gemeindevorstande, sondern der gesammten Gemeinde ob.

§. 102.

Pflicht des Gemeinde-Vorstandes und Ausschusses.

Der Gemeindevorstand und Ausschuss haben aber demohngeachtet gemeinschaftlich über die unverminderte Erhaltung der Substanz und über die gesetzmäßige Verwendung der Nutzungen des Gemeindevermögens zu wachen, und sind der Gemeinde für diese ihre Obliegenheit verantwortlich.

§. 103.

Jährlicher Haushaltsplan.

Der Gemeinderath hat vor Ablauf jeden Jahres für das nächstkommende Jahr einen Haushaltsplan zu entwerfen, d. h. die zuverlässigen Einkünfte und die voraus zu erwartenden Ausgaben der Gemeinde zu veranschlagen, und darnach zu berechnen, ob jene zu Bestreitung der letztern ausreichen werden oder nicht, letztern Falls aber im Voraus zu berathen und zu beschliessen, durch welche Mittel, z. B. durch Gemeindeanlagen, der notwendige Bedarf zu decken sey.

§. 104.

Obrigkeitliche Aufsichtsführung.

Die Ortsobrigkeit hat darüber, ob und wie der Gemeindevorstand und

der Gemeindeauschuß, den ihnen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde obliegenden Verbindlichkeiten nachkommen, Aufsicht zu führen, und für Abstellung der hierbei wahrzunehmenden Mängel, Sorge zu tragen.

§. 105.

Pflicht der Obrigkeit.

Um die Ortsobrigkeit zum Behuf dieser Aufsicht in ununterbrochener Kenntnis des Vermögenszustandes der ihr untergebenen Gemeinden zu erhalten, ist die Jahresrechnung über das Gemeindevermögen und der Haushaltsplan (§. 103.) derselben zur Einsicht und Signatur vorzulegen, und sie hat sich, wenn ihr wesentliche Mängel bemerkbar werden, wegen deren Abstellung mit dem Gemeinderath zu vernehmen, und bei nicht erfolgender Vereinigung der Ansichten, Bericht zur vorgesetzten Regierungsbehörde zu erstatten.

Einer besondern Defectur und Justificirung der schon beim Gemeinderathe abgethanen Rechnungen hat sich jedoch die Obrigkeit ohne diesfalligen ausdrücklichen Antrag der Betheiligten zu enthalten.

Achte Abtheilung.

Von den Gemeindeleistungen.

§. 106.

Welche Verbindlichkeiten hier in Frage kommen.

Die Verbindlichkeiten der Mitglieder einer Landgemeinde kommen hier nur in Betracht, in soweit sie auf das Gemeinwesen derselben Beziehung haben.

Verpflichtungen, welche auf anderen Verhältnissen beruhen, z. B. allgemeine Staatslasten, fiscalische, gerichtsherrschaftliche und Parochial-Obliegenheiten bleiben in dem gegenwärtigen Gesetz außer Berücksichtigung, obschon die von der Gemeinde erwählten Communbeamten nach den Bestimmungen des §. 50. auch die auf letztere Angelegenheiten sich beziehenden Functionen in ihrer Person vereinigen können. Auch die letztgedachten Oblasten, so weit nicht die Gesetze oder Verordnungen der Staatsbehörden einen bestimmten Vertheilungsmaasstab für Steuern, Abgaben und andere öffentliche Lasten vorgeschrieben haben, oder künftig vorschreiben werden, können von der Gemeinde auf dieselbe Weise, wie die eigentlichen Gemeindedienste und Anlagen, unter den Mitgliedern, nach darüber getroffener Vereinigung, aufgebracht werden.

§. 107.

Anfang und Dauer derselben.

Jedes Mitglied der Landgemeinde übernimmt durch seinen Eintritt in dieselbe, auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindeleistungen.

§. 108.

Fortsetzung.

Diese Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf diejenigen Beiträge, welche wegen der zur Zeit seines Eintritts schon vorhandenen Schulden der Landgemeinde von deren gesammten Mitgliedern zu leisten sind, und es kann sich daher Niemand mit der Einwendung dagegen schützen, daß er bei seinem Eintritt in die Gemeinde keine Kenntniss von den zu übernehmenden Verpflichtungen erlangt habe.

§. 109.

Fortsetzung.

Wenn dagegen Leistungen zu gewissen Zwecken, welche an sich als Gemeindegewerke zu betrachten sind, zeitlich nur gewissen Classen der Gemeindeglieder, oder wohl auch nur Einzelnen derselben oblagen, so bleiben dieselben zu jenen Leistungen allein verpflichtet.

§. 110.

Arten der Leistungen.

Alle Gemeindeleistungen sind entweder

- a.) persönliche (Gemeindedienste) oder
- b.) Geld- oder andere Leistungen, deren Zweck durch Gemeindedienste gar nicht, oder nicht befriedigend erreicht werden kann.

§. 111.

Fortsetzung.

Die Bedürfnisse der Landgemeinden sind, so viel thunlich, durch persönliche Dienstleistungen (§. 110. a.) zu bestreiten. Bei entstehender Meinungsverschiedenheit im Gemeinderathe, ob im einzelnen Falle dieser Weg, oder der, der Geldleistung, Behufs der Herstellung um Lohn der geeigneterer sey? treten die Bestimmungen des §. 80. ein.

§. 112.

Persönliche Leistungen.

Bei den persönlichen Leistungen ist zunächst auf die schon bestehende rechtsbegründete Ortsverfassung Rücksicht zu nehmen. Ist aber diese nicht ausser

Zweifel, und kommt eine neue Uebereinkunft deshalb nicht zu Stande, so sind nachstehende Grundsätze anzuwenden:

- a.) Gemeinde-Spanndienste werden von den Gemeindegliedern, welche ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, allein geleistet, und entweder nach dem für diese Art der Gemeindedienste, im Orte etwa herkömmlichen Maasstabe, oder nach dem Hufenfusse unter sie vertheilt.
- b.) Zu Gemeindehanddiensten sind alle Gemeindeglieder verpflichtet; auch hier wird in Ermangelung eines für diese Gattung etwa bestehenden Herkommens das Hufenverhältnis beobachtet, dergestalt, daß vier Gärtner, acht Häusler und sechszehn Hausgenossen einem Hufner gleichgeachtet werden.
- c.) Bei solchen Arbeiten, bei denen zugleich Spann- und Handdienste geleistet werden, sind die, welche in Rücksicht auf ihre Grundstücke Gespann halten, soweit thunlich, mit gleichzeitiger Leistung von Handdiensten, ausser, soweit sie zu Führung des Gespanns ohnehin gehören, zu verschonen.
- d.) Von persönlichen Leistungen, die nur zum Vortheile der Angeseffenen unternommen werden, sind die Unangeseffenen frei.

§. 113.

Deren unentgeltliche Erfüllung.

Die vorstehend erwähnten persönlichen, das Gemeindegewesen betreffenden Leistungen müssen in der Regel unentgeltlich verrichtet werden; nur die baaren Auslagen, wenn sie nicht unnöthigerweise aufgewendet worden sind, werden auf Verlangen von der Landgemeinde vergütet.

§. 114.

Ausnahme.

Arbeiten, welche eine wissenschaftliche, Kunst- oder handwerksmäßige Kenntnis voraussetzen, können als persönliche Gemeindeleistungen nicht gefordert werden, und müssen daher auch dem, der sie zu leisten übernimmt, von der Gemeinde vergütet werden, insofern sie ausser seiner etwanigen amtlichen Wirksamkeit liegen.

§. 115.

Stellvertretung.

Stellvertreter sind bei den, allen Mitgliedern der Gemeinde obliegenden, persönlichen Dienstleistungen zulässig. Dergleichen Stellvertreter müssen jedenfalls vollkommen tüchtig seyn. Ob in einzelnen Fällen nur Stellvertreter aus

der Mitte der Gemeinde zuzulassen, oder in Rücksicht auf Stellvertretung sonst besondere Vorschriften zu machen sind, hat der Gemeindevorstand zu ermessen.

§. 116.

Vertheilung.

Die Vertheilung der persönlichen Dienstleistungen und die Aufforderungen dazu, gehört lediglich zu den Befugnissen des Gemeindevorstandes; wegen Anordnung gesetzlicher Zwangsmittel aber gegen diejenigen, welche ihren Obliegenheiten als Gemeindemitglieder nicht nachkommen, hat derselbe Anzeige an die Ortsobrigkeit zu erstatten und diese sodann das weiter Erforderliche zu verfügen.

§. 117.

Zwangsmittel.

Bei Verweigerung oder Nichtleistung solcher persönlichen Dienste, welche durch Stellvertreter geleistet werden können, hat der Gemeindevorstand, wenn sie für Bezahlung zu erhalten sind, für die Vertretung zu sorgen und nöthigen Falls bei der Ortsobrigkeit die Vertreibung des Kostenaufwandes von dem Vertretenen in Antrag zu bringen.

§. 118.

Wenn Anlagen zu machen sind.

Wenn die gewöhnlichen Einkünfte der Gemeinde zur Bestreitung des nöthigen Gemeindeaufwandes nicht hinreichen, so ist der Bedarf nach vorgängigem Beschluß des Gemeinderaths durch Gemeindeanlagen aufzubringen.

§. 119.

Verpflichtung zum Beitrag.

Zu diesen Anlagen sind alle Gemeindeglieder, welche nicht durch gegenwärtiges Gesetz für befreit erklärt sind, beizutragen verbunden.

§. 120.

Deren Ausbringung.

Die Art der Vertheilung und Ausbringung solcher Gemeindeanlagen richtet sich zunächst nach der in jeder Gemeinde schon bestehenden Ortsverfassung oder nach einer deshalb getroffenen Vereinigung.

§. 121.

Fortsetzung.

In dessen Ermangelung sind von dem Gemeinderathe die Gemeindemitglieder nach ihren Vermögensverhältnissen in gewisse Classen zu ordnen, und für jede Classe der Beitrag des einzelnen Mitgliedes derselben festzusetzen.

Die Bestimmung der Zahl dieser Classen und der Abstufung der Beiträge, bleibt zwar dem Gemeinderathe überlassen, doch darf dabei das Verhältnis von 1 zu 48. nicht überschritten werden, so daß, wenn in der niedrigsten Classe der Beitrag zu einer einfachen Anlage einen Groschen beträgt, der der höchsten Classe nicht über zwei Thaler ansteigen darf.

Es kommt hierbei nur das unbewegliche Vermögen, welches in der Gemeinde besessen wird, und das bewegliche nur dann, wenn das Gemeindeglied seinen bleibenden Wohnsitz in der Gemeinde hat, (§. 23.) in Frage.

§. 122.

Fortsetzung.

Ob und in welcher Maasse

- a) Kammergüter und Rittergutsbesitzer, oder
- b) andere Gemeindeglieder, deren Vermögensverhältnisse zu denen der übrigen Beitragspflichtigen einen zu auffallenden Abstand bilden, z. B. Inhaber großer Fabrikgeschäfte, in die festzustellenden Classen mit aufzunehmen, oder nach einem, ein für allemal zu bestimmenden Verhältnis beitragen sollen, ist in dem Falle unter a, nach §. 16. folg. zu beurtheilen, in dem unter b. aber, durch Verhandlung mit dem Betheiligten von der Gemeinde festzusetzen, oder, da nöthig, von der Obrigkeit, und bei weiterer Reclamation von der Regierungsbehörde zu bestimmen.

§. 123.

Verfahren bei entstehendem Zwist über die anzuwendenden Grundsätze.

In der Regel bedarf es zu neuen Gemeindeanlagen, wenn der Gemeinderath selbige ohne Widerspruch beschlossen hat, keiner Genehmigung von Seiten der Ortsobrigkeit oder der Regierung.

Wenn sich dagegen der Gemeinderath über die Grundsätze, welche bei Einführung der Classensteuer in einer Gemeinde zu beobachten seyn möchten, nicht vereinigen kann; oder wenn einzelne Gemeindeglieder oder ganze Classen durch die bei Einführung der Classensteuer befolgten Grundsätze sich beschwert glauben, so hat die Ortsobrigkeit zu entscheiden, oder an die vorgesetzte Regierungsbehörde gutachtlich zu berichten.

§. 124.

Bei Reclamationen Einzelner gegen die Höhe ihres Beitrags.

Halten sich dagegen Einzelne um deswillen für beschwert, weil sie in eine

höhere Classe gewiesen worden sind, als diejenige ist, in welche sie ihren Vermögensverhältnissen nach, zu gehören glauben, so tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein.

§ 125.

Bildung des Schiedsgerichts.

Das nach vorstehendem Paragraph zu bildende Schiedsgericht ist aus stimmberechtigten Mitgliedern der betreffenden, oder, wenn besondere der Unpartheilichkeit der letztern im Wege stehende Umstände es nöthig machen sollten, auf gegründete Berufung des einen oder des andern Theils, oder nach Ermessen der Obrigkeit, einer benachbarten Landgemeinde dergestalt zusammen zu setzen, daß ein Mitglied der Beschwerdeführer, eines der Gemeinderath und eines die Ortsobrigkeit ernennt.

Ein Recurs gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts findet nur dann statt, wenn sich

- a) ein Theil über die Form der Bestellung des Schiedsgerichts, oder
- b) über die Form des vom Schiedsgericht befolgten Verfahrens, beschweren zu können glaubt.

§. 126.

Prüfung der Erhebungsrolle.

Von Zeit zu Zeit ist, wenn es dem Gemeinderath nothwendig erscheint, eine allgemeine Prüfung der Erhebungsrolle und der derselben zu Grunde liegenden Classenvertheilung vorzunehmen.

§. 127.

Fortsetzung.

Die Herabsetzung Einzelner in eine niedrigere Classe auf Antrag der Betheiligten, und Einweisung Einzelner in eine höhere Classe, auf Anregung des Ausschusses, kann im Falle plötzlicher Veränderungen, z. B. durch Absterben oder Erbanfälle, zu jeder Zeit, ausserdem aber nur nach dem Ablauf jedes Jahres, unerwartet der §. 126. erwähnten allgemeinen Revision geschehen.

§. 128.

Befreiungen.

Von Bekanntmachung dieses Gesetzes an können, selbst mit Einwilligung des Gemeinderaths, bleibende Befreiungen von den, den Mitgliedern einer Landgemeinde als solchen obliegenden persönlichen oder Geld- und andern Leistungen, welcher Art sie auch seyn mögen, namentlich Realbefreiungen, nicht erworben werden.

I. Abtheilung.

§. 129.

Fortsetzung.

Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen hören, ohne Unterschied, auf welche Art sie erlangt sind, auf, nur mit Ausnahme derer, welche Kirchen- und Schuldienern, ingleichen den verabschiedeten Militairpersonen nach den gesetzlichen Vorschriften zukommen.

§. 130.

Fortsetzung.

Dingliche Befreiungen, welche nicht zu den §. 133. genannten gehören, erlöschen, in sofern sie nicht innerhalb dreier Jahre von Bekanntmachung dieser Landgemeindeordnung an, bei der Ortsobrigkeit angemeldet werden.

Innerhalb derselben Frist sollen auch, in sofern der Anspruch wegen Befreiung auf vorhandene Bewilligungs- oder andere Urkunden gegründet wird, diese bei Verlust der Befreiung selbst, in der Urschrift, oder beglaubter Abschrift, bei der Ortsobrigkeit eingereicht, oder, wo sie sich bei den Acten bereits befinden, nachgewiesen werden.

§. 131.

Fortsetzung.

Die Obrigkeit hat die geschehenen Anmeldungen dem Gemeinderath mitzutheilen, und, wenn Seiten des letztern die angezeigte Befreiung zugestanden wird, deshalb die erforderliche Bemerkung actenkundig zu machen, auch auf Verlangen die Kaufs- oder andere Erwerbungsurkunden der dormaligen Besitzer beizufügen, bei entstehendem Widerspruch aber zu entscheiden, oder bedenklichen Falls zur Regierungsbehörde Bericht zu erstatten.

Das eine oder das andere Ergebnis dieser Anmeldungen ist auch in dem Gemeindebuche (§. 81.) zu bemerken.

§. 132.

Fortsetzung.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, soll eine Verjährung zum Erwerbe einer dinglichen Befreiung von Gemeindeleistungen weder angefangen werden können, noch zu laufen fortfahren.

§. 133.

Fortsetzung.

Ohne einen besondern Erwerbstitel steht künftig die dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen nur noch zu:

- a.) den in dem Eigenthume der Landgemeinde, oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücken;
- b.) den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, so wie den Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden, den Dienstgrundstücken der Kirchen- und Schuldiener, in soweit dergleichen Immobilien schon bei Bekanntmachung dieses Gesetzes vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den Gemeindeleistungen gezogen worden sind.

§. 134.

Fortsetzung.

Ob und in wiefern Amtshäuser, Dienstwohnungen der Gerichtsverwalter, Gerichtsdienner, Gefängnisse u. s. w. eine Befreiung von Gemeindeleistungen genießen, hängt theils davon, was jeden Orts deshalb bisher schon bestanden hat, theils von der nach Befinden zu treffenden Vereinigung ab.

Künftige Erwerbungen des Landesherrn und der Gerichtsherrschaften sollen jedoch dergleichen Realbefreiungen niemals genießen.

§. 135.

Fortsetzung.

Auch die vorstehend bemerkten Befreiungen erlöschen jedenfalls, wenn in Ansehung des Eigenthumsrechts oder des Gebrauchs der Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der oberrühnten Classen gehören.

§. 136.

Fortsetzung.

Die nicht der Landgemeinde, sondern einzelnen Genossenschaften in derselben, z. B. den Hufnern oder Innungen zugehörigen Grundstücke, ingleichen die Besitzungen von Privat- und solchen Stiftungen, welche nur zu Gunsten gewisser Familien oder Classen der Landgemeinde bestehen, haben, ihres gemeinnützigen oder wohlthätigen Zweckes ohnerachtet, keine dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen, in sofern nicht durch Beschluß des Gemeinderaths ein Anderes bestimmt worden ist, welcher Beschluß aber der Genehmigung der Ortsobrigkeit bedarf, wenn er nicht nur auf eine gewisse Zeit beschränkt worden ist.

§. 137.

Fortsetzung.

Die dinglichen Befreiungen von Gemeindeleistungen, welche nicht auf gesetzlicher Vorschrift, (§. 133.) sondern auf besondern Erwerbstiteln beruhen,

können von Seiten der Landgemeinde auch wider Willen des Grundstücksbesizers abgelöst werden.

Neunte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen, für kleine Landgemeinden.

§. 138.

Bestimmungen wegen der kleinen Landgemeinden.

In kleinen Gemeinden (§. 22.) gelten zwar im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze, welche vorstehend aufgestellt worden sind, und namentlich ist auch in diesen zur Verwaltung des Gemeindefens ein Gemeindevorstand auf gleiche Weise und mit den nämlichen Befugnissen zu wählen, wie §. 58. folgendes vorgeschrieben ist.

Es tritt aber an die Stelle des §. 49. genannten Ausschusses in größeren Gemeinden, die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder.

§. 139.

Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung übt unmittelbar alle Rechte des Gemeindeausschusses aus, und wählt daher auch unter Leitung der Ortsobrigkeit aus ihrer Mitte einen Vorsteher, welcher in den Versammlungen, die ohne den Gemeindevorstand gehalten werden, die Verhandlungen leitet. Da wo nach §. 81. Unterschriften des Ausschusses nöthig sind, werden diese von dem Vorsteher und zwei von ihm zu erwählenden Gemeindegliedern bewirkt.

§. 140.

Wenn mit Einführung der Gemeindeordnung anzustehen.

Hat die Gemeinde nicht wenigstens sechs stimmberechtigte (§. 29.) Mitglieder, so hat die Ortsobrigkeit mit den vorhandenen Stimmberechtigten darüber, in wiefern zur einstweiligen Aussetzung der Anwendung der Vorschriften der Landgemeindeordnung zu verschreiten seyn dürfte, Berathung zu pflegen und an die vorgesetzte Regierungsbehörde gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Zehnte Abtheilung.

Von andern Abweichungen von der Landgemeindeordnung und der Suspension derselben.

§. 141.

Recht der Regierungsbehörde im Allgemeinen.

Der Regierungsbehörde bleibt vorbehalten, in solchen Fällen, in welchen die besondern örtlichen Verhältnisse die Anwendung aller Bestimmungen der Landgemeindeordnung nicht wohl zulassen, ausnahmsweise zu gestatten, daß nur die den Verhältnissen entsprechenden Vorschriften zur Ausführung gebracht, die übrigen aber, entweder ganz bei Seite gesetzt oder den besondern örtlichen Verhältnissen angepaßt werden. Sie ist auch ermächtigt, die Landgemeindeordnung in denjenigen Gemeinden, welchen es entweder offenbar an Mitteln fehlt, um die Zwecke der erstern zu erfüllen, oder in denen sich die Mehrzahl der Gemeindeglieder der ihnen durch dieses Gesetz erteilten Selbstständigkeit unwürdig zeigt, für immer oder auf gewisse Zeit ausser Wirkung zu setzen.

§. 142.

Fortsetzung.

In beiden Fällen ist es lediglich der Regierungsbehörde, nach zuvor vernommenem Gutachten der Ortsobrigkeit überlassen, wegen Verwaltung des Gemeinwesens und sonst, diejenigen Maasregeln anzuordnen, welche den obwaltenden Umständen am angemessensten erscheinen.

§. 143.

Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir ic.

A. A. Motiven

A. A.

M o t i v e n
zum Entwurf der Land- Gemeinde- Ordnung.

Schon bei Entwerfung der unterm 2. Februar 1832. publicirten Allgemeinen Städte- Ordnung mußte vor allen Dingen die Frage entstehen: Ob nicht nach dem Vorgange der Gesetzgebung anderer Deutschen Staaten, namentlich der

Königlich Baierschen Verordnung vom 17. Mai 1818., der
Großherzoglich Hessen-Darmstädtischen Gemeinde- Ordnung vom 9. Juli 1821.
und dem

Großherzoglich Badenschen Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der
Gemeinden vom 31. December 1831.
das Gemeinde- Wesen für Stadt und Land in Einem gemeinschaftlichen Gesetze
zu ordnen seyn möchte?

Aus theoretischen Gründen würde sich diese Vereinigung gerechtfertigt, und durch eine anscheinend grössere Einfachheit zugleich empfohlen haben, wenn sich nicht gerade in letzterer Beziehung der Ausführung derselben erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gestellt hätten, welche den Versuch vielmehr widerrathen mußten. Das Städtewesen auf der einen, und die Landgemeinde- Verhältnisse auf der andern Seite haben sich in Sachsen jedes für sich seit Jahrhunderten selbstständig ausgebildet, und jedes ist hierbei unter dem Einfluß anderer Umstände seinen eigenen Weg gegangen.

So wie jenes in unmittelbarer Verbindung mit der Geschichte der städtischen Magistraturen, so haben letztere unter dem Einflusse der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Rechte nach und nach die Gestalt angenommen, in welcher sie sich in neuester Zeit befanden. Auf beiden Seiten besitzt jeder Ort, im Kleinen wie im Großen, seine eigene Verfassungsgeschichte, auf welcher die bis jetzt fortgeerbten Eigenthümlichkeiten seiner speciellen Einrichtungen und die Nachweisung besonders erworbener, mit diesen Particularverfassungen verwebten, Privat- Rechte beruht.

Daher hätten entweder, was nicht die Absicht der Gesetzgebung seyn konnte, alle diese, zwar in der Vergangenheit begründeten, aber der Gegenwart noch angehörenden, und in dem Charakter des Volkslebens in Stadt und Land wurzelnden Eigenthümlichkeiten vernichtet und eine unnatürliche Gleichförmigkeit erzwungen werden müssen, oder das Gesetz hätte sich mit seinen Bestimmungen

auf einer für die practische Anwendung unfruchtbaren Höhe ganz allgemein gefaßter Grundsätze zu halten gehabt, oder es hätte, diese wesentlichen Verschiedenheiten im einzelnen berücksichtigend, sich in einer Casuistik verlieren müssen, wo die beabsichtigte Einheit, als Regel, unter der Menge der beizufügenden Ausnahmen wieder verschwunden seyn würde. Schon die Städte-Ordnung für sich allein, wollte sie nicht die bestehenden Verhältnisse, statt sie zu verbessern, gewaltsam zerreißen, und den einzelnen Stadtgemeinden eine Verfassung aufdringen, die mit den unabänderlichen Localitäten in widernatürlichem Conflict stehend, für das wirkliche Leben mehr Unheil als wohlthätige Folgen zu Wege gebracht haben würde, war genöthigt, die Anwendung der darin als Regel vorgezeichneten Verfassung den Modificationen der Local-Statuten zu überlassen, ob schon jene Regel nur auf die Städteverfassung insbesondere beschränkt ward.

Bei einer Vereinigung der Stadt- und Landgemeinden in ein Gesetz würden gleichzeitig dieselben Rücksichten auf die eben so sehr unter sich verschiedenen Particular-Verfassungen der Dorf-Communen zu nehmen gewesen seyn, und es würde auf diesem unvermeidlichen Wege die Gemeinde-Ordnung für Stadt und Land, obwohl formell, vereinigt, der Sache nach, doch zwei verschiedene Gesetze dargestellt haben.

Nichtsdestoweniger ist es als Erfordernis anzusehen, daß beide Gesetze, die Städte- und Landgemeinde-Ordnung, in ihren obersten Principien, in den Zwecken, welche dadurch beabsichtigt werden, sich gegenseitig gleichstehen.

Nachdem daher das Bedürfnis, die Landgemeinde-Verfassung eben so wie das Städtewesen, durch ein allgemeines Gesetz zu reguliren, sich laut ausgesprochen hatte, und, daß diesem Wunsche Genüge geleistet werden solle, in dem Publicationsgesetze zur Städte-Ordnung angekündigt worden ist, so hat die Regierung, bei Abfassung des vorliegenden Entwurfs einer Landgemeinde-Ordnung, das Augenmerk vorzüglich darauf gerichtet, die wesentlichsten Principien der Städte-Ordnung auszuheben, und sie mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse gebotenen Modificationen, auf die Landgemeinden übertragen zu tragen.

Die Fundamentalbestimmungen der Städteordnung, worauf die durch letztere beabsichtigte Reform des Städtewesens beruht, sind aber bekanntlich,

- 1.) Einheit der Gemeindebezirke,
- 2.) Repräsentation der Gemeinde durch gewählte Vertreter in allen Gemeindeangelegenheiten,
- 3.) Verwaltung des Gemeindewesens durch ein von der Stadtgemeinde selbst

gewähltes administratives Organ (Stadtrath) unter Controle der Repräsentanten der Stadtgemeinde,

4.) selbstständige Verwaltung des Gemeinde-Vermögens,

5.) Trennung der administrativen Gemeindeangelegenheiten von der Rechtspflege und denjenigen obrigkeitlichen Functionen, welche den Stadträthen, zugleich als Organen der Staatsgewalt, übertragen sind.

Der vorliegende Entwurf verfolgt für die Landgemeinde im Allgemeinen dieselben Zwecke, es haben jedoch bei deren Auffassung folgende leitende Bemerkungen nicht übersehen werden dürfen, daß erstlich die Angelegenheiten der Landgemeinden und deren Verwaltung in der Regel einfacher als die der Städte sind, daß zweitens die Gemeindeverhältnisse auf dem Lande in weit engerer Beziehung zu den Eigenthumsrechten der Gemeindeglieder stehen, als in den Städten, wo weniger das Privat- als mehr das öffentliche Leben mit der Verwaltung des Gemeindegewesens in Berührung kommt, und daß endlich drittens, besonders in den Patrimonialgerichtsdörfern, die noch bestehenden Verhältnisse der Gemeinden zu ihren Gerichtsherrn als ein mit constituirendes Element der Gemeinde-Verfassung zu betrachten sind, welches eben so wenig ganz ausser Berücksichtigung bleiben dürfte, wie solches in der Städteordnung in Betreff der Patrimonialgerichts-Städte hat geschehen müssen. So weit übrigens die Verhältnisse zwischen Stadt und Land nicht verschieden sind, hat man, wie der Inhalt des Entwurfs im Einzelnen ausweist, sehr viele Bestimmungen der Städteordnung unverändert dahin übergetragen, auf welche sich daher in nachstehenden, die speciellen Bestimmungen angehenden Bemerkungen in der Kürze zu beziehen seyn wird.

ad §. 1—6.

Zu vergleichen §. 1. 2. 4. 5. 8. der Allgemeinen Städte-Ordnung.

Man hat zwar in §. 2. die Errichtung örtlicher Statuten, wo es die eigenthümlichen Verhältnisse rathsam machen, nachgelassen, jedoch eines Theils voraussetzen dürfen, daß diese Maasregel sich weniger nöthig machen werde, als in den Städten, andern Theils die Abfassung förmlicher von der Regierungsbehörde zu bestätigender Statuten, im engern und formellen Sinne dieses Wortes, für entbehrlich gehalten. Wenn auch fast überall sich mehr oder weniger besondere Verhältnisse vorfinden werden, welche eine locale Modification der allgemeinen Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung erheischen können, so wird es, um diese zu berücksichtigen und deshalb eine besondere bleibende Norm festzusetzen, nicht gerade der Entwerfung eines umfangreichern Sta-

tuts bedürfen; die Aufnahme eines Protocolls über die diesfalligen Festsetzungen, eine Verordnung der Regierungsbehörde auf die deshalb geschehende Anzeige wird materiell die Stelle eines förmlichen Statuts genügend vertreten.

Die Bestimmung §. 5. ist weder auf die weiter unten §. 42. fig. ausdrücklich sanctionirten obrigkeitlichen, noch auf vorhandene nutzbare Befugnisse des Fiscus oder der Patrimonialgerichtsherrschaften, welche neben der Ausführung der Landgemeinde-Ordnung bestehen können, von Einfluß, sondern nur von solchen Gerechtsamen zu verstehen, welche die durch das Gesetz, den Landgemeinden selbstständig übertragene Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten betreffen, z. B. das etwanige Recht, die Gemeindevorsteher oder den Gemeinde-Einnehmer zu ernennen, das Befugnis unmittelbarer Abnahme der Gemeinde-Rechnungen von Seiten des Gerichtsherrn und dergleichen. Die Fortdauer solcher Gerechtsame würde mit den Grundbestimmungen der Landgemeindeordnung in Widerspruch stehen, sie können daher nicht einmal durch Localstatuten reservirt werden, weil diese nach §. 2. nichts dem Gesetze direct widersprechendes enthalten dürfen.

ad §. 7 — 21.

Die jetzt bestehenden Landgemeindebezirke haben sich überall historisch gebildet, es liegt der Abgrenzung derselben kein geographisch-statistisches System zum Grunde, ihre Begrenzung im Einzelnen stimmt nicht einmal allenthalben mit den Gerichtsbezirken der Justizämter und Patrimonialgerichte zusammen, sondern beide durchkreuzen sich oftmals auf eine unangemessene Weise. Außer den Gemeinde-Sprengeln giebt es noch sehr häufig einzelne Grundstücke, Mühlen, Vorwerke, Weinberge, Wohnhäuser, die zu keiner Gemeinde gehören, und wenn gleich, wie solches vorzüglich bei den Rittergutshäuslern der Fall zu seyn pflegt, mehrere dergleichen nachbarlich beisammen stehen, dennoch nicht einmal unter sich selbst einen Gemeinde-Verband errichtet haben.

Dieser Mangel eines planmäßigen Zusammenhanges der Gemeindebezirke hat für die Verwaltung, besonders in der Polizei- und Armenpflege, fühlbare Schwierigkeiten hervorgebracht, und eine völlige Reorganisation der Gemeindebezirke, mittelst einer durchgreifenden Arrondirung derselben, würde für die Staatsverwaltung ein sehr erwünschter Vorschritt seyn.

Allein aus folgenden Gründen hat man für jetzt noch an der Ausführbarkeit desselben zu zweifeln gehabt. Eines Theils sind noch zur Zeit mehrere wichtige Einrichtungen der Staatsverwaltung selbst, z. B. die Schock- und Quatember- und Hufen-Cataster, die Bestimmung und solidarische Vertretung

der Localquateraberquoten auf die dermaligen Landgemeindebezirke gegründet, andern Theils hängt mit der Begrenzung der letztern fast allenthalben die Berechtigung zum Genuß nutzbarer Befugnisse ab, auf welcher wiederum, so lange nicht durch die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen andere Verhältnisse herbeigeführt und die einzelnen Mitglieder der Gemeinden in ihrem Besizthum von einander unabhängiger gemacht haben werden, mehr oder weniger der Werth und die Bewirthschaftung der einzelnen ländlichen Besizungen beruht.

Man hat daher geglaubt, für jetzt dabei stehen bleiben zu müssen, zwischen den eigentlichen innern gesellschaftlichen Gemeindeverhältnissen und den Beziehungen auf äussere Zwecke der Staatsverwaltung, besonders der Polizeipflege zu unterscheiden, und in ersterer Hinsicht davon auszugehen, daß die jetzt bestehenden Gemeindebezirke auch künftig noch als Basis der Gemeindeverfassung stehen bleiben, in letzterer Beziehung aber der Regierung freie Hand zu lassen, durch Zusammenschlagung mehrerer kleinerer Gemeinden, durch Einbeziehung und Vereinigung der einzeln liegenden Grundstücke, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich bisher in obigen Mängeln gezeigt haben. Der Zeit muß es vorbehalten bleiben, den Uebergang von dieser partiellen Verbindung zu völliger Ausfüllung der Lücken in dem Gemeindebezirks-Systeme zu bilden. Hierdurch erläutern sich die Bestimmungen der §. §. 7. bis 15.

Auf ähnlichen Gründen, wiewohl in andern Beziehungen, beruht die in den §. §. 16. folg. beibehaltene Ausschließung

- 1.) der Staatswaldungen,
- 2.) der Kammergüter,
- 3.) der Rittergüter,

von dem Landgemeindevorbande.

Was erstere betrifft, so beschränken sich schon der Natur der Sache nach die Vortheile und Interessen des Gemeindegewesens mehr auf bewohnte Grundstücken und es läßt sich kaum ein irgend wichtiger Berührungspunkt finden, wo eine obschon mit einem Landgemeindebezirk grenzende, ganz oder theilweise in demselben liegende Waldung von der Theilnahme am Gemeindevorband irgend einen Nutzen ziehen könnte. Dagegen würde sie wohl zu den Gemeindegeldlasten gezogen werden sollen, hieraus aber ein sehr ungleiches Wechselverhältnis hervorgehen. Es liegt aber in den nothwendigen Interessen der Staatsverwaltung, das Staatsgut von entbehrlichen Belastungen zu Gunsten einzelner Corporationen oder Individuen, welche im Erfolg von der Gesamtheit des Staats zu übertragen sind, frei zu erhalten. Der letztere Grund kommt auch bei den eigentlichen sogenannten Kammergütern in Betracht.

Diese stehen aber wiederum mit den Rittergütern in anderer Beziehung in gleichem und solchem Verhältnisse, wobei ihre Einverleibung in den Gemeindeverband gesetzlich auszusprechen für unangemessen gehalten worden ist.

Eines Theils würde es, von allen andern Bedenken abgesehen, unter den jetzt übrigens noch bestehenden Einrichtungen sehr schwierig seyn, ein allgemeines überall und in allen Fällen passendes Proportional-Verhältnis auszumitteln, nach welchem die Kammer- und Rittergüter an den Gemeindefleistungen Theil nehmen sollten, da es hierzu noch zur Zeit an einem allgemeinen Maasstabe fehlt. Weder das Hufen- noch das Steuer-Verhältnis, giebt dazu ein Anhalten, da die Kammer- und Rittergüter bisher von beiden nicht betroffen wurden. Es würden Abschätzungen, Ausmessungen oder andere in ihrer Umfanglichkeit und Kostspieligkeit über den Zweck hinausgehende Erörterungen nöthig werden, um das richtige Beitrags-Verhältnis aufzusuchen.

Dann kommt in Betracht, daß die Angelegenheiten und Interessen der Gemeinden den Rittergütern größtentheils nicht nur fremd sind, sondern jetzt noch meistentheils gegenüber stehen. So lange die Frohndienst- und Hutungsverhältnisse noch nicht durch Ablösungen beseitigt sind, muß bei übrigens gutem Vernehmen zwischen der Grundherrschaft und den dienst- und hutungspflichtigen Gemeinden, immer noch in dem Grade eine Spaltung übrig bleiben, daß letztere den Rittergutsbesitzer schwerlich als einen gleichgesinnten Theilnehmer ihrer ihnen am nächsten liegenden Angelegenheiten betrachten möchten. Die Beratungen und Beschlüsse in Gemeinde-Sachen würden häufig Gegenstände betreffen, an welchen der Rittergutsbesitzer als Parthei nicht einmal Theil nehmen könnte, und man darf mit Recht voraussetzen, daß bei dem noch jetzt vorwaltenden Stande der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Einverleibung der Rittergüter in die Landgemeinden nicht einmal den Gesinnungen und Wünschen der letztern entsprechen, sondern als eine mehr aufgedrungene als erwartete Einrichtung mit Mißtrauen würde aufgenommen werden.

So lange endlich die Patrimonialgerichtsbarkeit besteht, und die Rittergutsbesitzer als Gerichtsherrn obrigkeitliche Rechte und Pflichten über die Gemeinden auszuüben haben, schien zugleich ein unnatürliches und zu anomales Verhältnis daraus hervorzugehen, wenn derjenige, welcher die der Gemeinde vorgesezte Behörde repräsentirt, zugleich in unbeschränkter Maasse Mitglied derselben seyn sollte.

Wenn man indessen aus diesen Gründen die Ausschließung der Kammer- und Rittergüter als Regel beibehalten hat, so kann solches doch weder

a) auf die bei den Rittergütern befindlichen bäuerlichen Grundstücke er-

streckt werden, da diese schon an sich selbst zum Gemeinde-Verbande gehören, noch

- b) die freiwillige Vereinigung der Rittergüter mit der Gemeinde hindern, weil man dann voraussetzen darf, daß in dem einzelnen Falle jene Bedenken beseitigt sind, noch endlich
- c) der Beitragspflichtigkeit derselben zu Gemeindeleistungen für die im §. 16. und 17. genannten besonderen Zwecke im Wege stehen, da hierbei jene Misverhältnisse nicht eintreten, und diese partielle Zuziehung sich jetzt schon bei mehreren Gegenständen, dem Communstrassenbau, der Unterhaltung des Feuergeräthes, der Tage- und Nachtwachen, so wie bei den Parochiallasten vorzufinden pflegt.

Es wird in solchen Fällen immer eine oder die andere der im §. 16. sub C. aa. bb. angegebenen beiden Ursachen der Beitragspflichtigkeit vorwalten, entweder der verhältnismäßig gleiche Nutzen, den das Rittergut mit von der Gemeinde-Veranstaltung zieht, oder die Nothwendigkeit, eine durch Gesetz oder Anordnung gebotene Local-Einrichtung mit vereinten Kräften des Ritterguts und der Gemeinde zugleich herzustellen, weil jenes dieselbe nicht für sich allein zu bewerkstelligen vermag, oder weil sie ihrer Natur nach keiner isolirten Befolgung von dem einen oder dem andern Theile fähig ist.

Für solche einzelne Zwecke wird sich auch in jedem Falle die besondere Beitragsquote des Ritterguts leichter finden lassen, weil aus der Beschaffenheit des einzelnen Zwecks und Gegenstandes sich eher der Maasstab entnehmen läßt, nach welchem gerade bei dieser Veranlassung das Rittergut oder seine Besitzer und Bewohner mit den übrigen Gemeindegliedern in Gleichung gestellt werden können. Im §. 16. d. sind dergleichen Vermittelungspunkte angegeben, welche bedürftenden Falls der entscheidenden Behörde zum Anhalten dienen können. In wie weit die Theilnahme der Rittergüter an Gemeinde-Einrichtungen und ihre Beitragspflichtigkeit dazu in besondern Gesetzen schon ausgesprochen ist, oder künftig noch ausgesprochen werden wird, muß es nach §. 17. aus demselben Grunde dabei bewenden.

Einer besondern Erwähnung bedürften die auf Kammer- und Rittergutsboden abgebauten Häuser. Ihre völlige Einverleibung in die vor ihrer Entstehung schon vorhanden gewesenen Al.-Gemeinden, kann den letztern wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden, ihre fernere Absonderung in Polizei- und Armen-Sachen aber, wo sie noch besteht, ist als ein fortwährendes Hindernis zweckmäßiger Einrichtungen zu beseitigen.

Das im §. 18. den Rittergutsbesitzern, wenn sie sich mit der Gemeinde vereinigen, eingeräumte besondere Recht der Reclamation gegen die Gemeindebeschlüsse war ihnen aus dem Grunde vorzubehalten, weil sie ausserdem der beständigen Gefahr ausgesetzt bleiben würden, durch die gegen ihr Interesse und ihre Rechte anstrebende Mehrheit der Stimmen sich Beeinträchtigungen unterwerfen zu müssen. Aus demselben Grunde ist §. 80. den Unangesehenen ein gleiches Recht zugestanden worden.

ad §. 22.

Die Mannichfaltigkeit der Localverhältnisse der Landgemeinden in Sachsen ist nicht geringer, und vielleicht noch grösser, als in den Städten. Neben den grossen Fabrikdörfern im Erzgebirgischen Kreise und der Oberlausitz, deren Bevölkerung zahlreicher und verschiedenartiger, an Stand und Vermögen, als in manchen Mittelstädten, ist, und der Mehrzahl derjenigen Ortschaften, wo Ganz-, Halb-, Viertels-, Achtelshüfner, Gärtner, Häusler und Hausgenossen die Gemeinde bilden, giebt es eine nicht geringe Anzahl ganz kleiner Gemeinden aus nur wenigen Guts- oder Häuslernahrungen bestehend.

So wie in der Städteordnung den kleinen Amts- und Patrimonialstädten, auf welche die einzelnen zunächst für die grössern und Mittelstädte berechneten Bestimmungen jenes Gesetzes nicht im ganzen Umfange passen würden, nachgelassen worden ist, ihre Verfassung nach der Landgemeindeordnung zu reguliren, so würden wieder mehrere Vorschriften der letztern den einfachen Verhältnissen der kleinen Dorfgemeinden nicht entsprechen. Dies begründete die Nothwendigkeit, für letztere besondere Bestimmungen zu geben, und die Landgemeinden nach einer gewissen Normalzahl ihrer Mitglieder in zwei Classen, grössere und kleinere, abzutheilen.

ad §. 23 — 41.

Diesem Abschnitte liegen nach Analogie dieselben Principien zum Grunde, von welchen in der Städteordnung §. 11. 12. 16. — 21. 41. — 81. in den Abschnitten von der Stadtgemeinde, vom Bürgerrechte, den Schussverwandten und bürgerlichen Ehrenrechten ausgegangen worden ist.

ad §. 23 — 32.

Zu vergleichen §. 11. 12. 16. — 21. der Allgemeinen Städteordnung. So wie nach der Städteordnung die Bürger und Schussverwandten sich einander gegenüber stehen, und nur jene als stimm- und wahlfähige Mitglieder der Stadtgemeinde gelten, so bilden in der Landgemeinde die Angesehenen und Unangesehenen die beiden Haupt-Classen. Die Abweichung

von dem Systeme der Städteordnung, welche hierin liegt, da nach letzterer die Fähigkeit zum Genuß des Bürgerrechts, und vermöge desselben auch die Stimmfähigkeit nicht von der Ansässigkeit, sondern nur von dem Betrieb eines selbstständigen Gewerbes und einem dadurch gesicherten Auskommen abhängt, schien dadurch gerechtfertigt zu werden, daß in der Regel auf dem Lande der mit eigenthümlichen Besitz von Grund und Boden verbundene Betrieb der Agricultur doch immer noch als das herrschende Gewerbe nicht nur, sondern auch als die sicherste Quelle eines selbstständigen Auskommens, wornach sich wiederum nach den gangbaren Begriffen und Sitten der Maasstab des grössern oder geringern Ansehens richtet, betrachtet wird; Ist auch hierin in der neuern Zeit an vielen Orten eine Veränderung eingetreten, so daß auch auf dem Lande in einer Gegend mehr als in der andern städtische Gewerbe, und mit ihnen eine grössere oder geringere Anzahl dem Ackerbau fremder unangesessener Bewohner sich angesiedelt, und hie und da den Dörfern ein mehr städtisches Ansehen gegeben haben, so ist doch auch heut zu Tage die angesessene ackerbautreibende Classe immer noch der Kern der Dorfbevölkerung geblieben, auf deren Besitz und Wohlstand die Erhaltung des Landgemeindewesens und zum Theil die Existenz der Unangesessenen selbst beruht. Man würde daher den Jahrhunderte hindurch festgehaltenen auch im Allgemeinen noch nicht erloschenen Charakter der Landgemeinde-Verfassung auf eine der Volksmeinung selbst widersprechende Weise zu verletzen besorgt haben, wenn man in der Landgemeinde die Unangesessenen oder sogenannten Hausgenossen, welche gewöhnlich in den Landgemeinden nur wie Geduldete angesehen werden, mit den Angesehenen durchgängig hätte auf Eine Linie stellen wollen. Die unangesessenen selbstständigen Bewohner sollen daher zwar Mitglieder der Gemeinde, aber nicht stimmberechtigt seyn, und ebenso, wie nach §. 69. 70. der Städteordnung die Schutzverwandten durch die Bürger mit repräsentirt werden, in der Regel durch die Angesehenen vertreten werden.

Die übrigen Bedingungen der Mitgliedschaft in der Gemeinde, Selbstständigkeit der Personen, und wesentlicher Wohnsitz sind dieselben, wie in der Stadtgemeinde. Die Bestimmungen wegen der Forensen §. 23. 32. beruhen auf demselben Princip, nur liegt es in der Natur der Sache, daß sie kein Gemeinde-Amt verwalten können. Weil aber gerade wegen dieser Classe von Angesehenen schon zeither in den Landgemeinden sehr verschiedenartige specielle Einrichtungen statt finden, die gewöhnlich auch sehr tief in die Vermögensrechte eingreifen, so hat man für nöthig erachtet, auch in diesem Gesetz-Entwurfe das diesfalls an jedem Orte schon Bestehende ebenso unangetastet zu las-

fen, wie in der Städteordnung §. 16. die specielle Regulirung der Verhältnisse der städtischen Forenser den local-Statuten vorbehalten worden ist.

Die Bestimmungen der §.§. 25. 26. 27. 28. entsprechen den §.§. 17. 18. 19. 20. 21. der Städte-Ordnung.

ad §. 33. und 34.

Zu vergleichen §. 73. und 74. der Allgemeinen Städte-Ordnung.

Die Stimmberechtigung zu Wahlen und die Wählbarkeit zu Gemeinde-Ämtern stehen in der Landgemeinde den bürgerlichen Ehrenrechten in der Stadtgemeinde gleich. Jene erfordern in der Landgemeinde dasselbe Vertrauen, dasselbe persönliche Ansehen in der Meinung der Mitglieder der Gemeinde, wie jene in den Städten, man hat sie daher an dieselben Requisiten binden, und die Ausschließung davon auf dieselben Fälle, welche §. 73. und 74. der Städte-Ordnung festgestellt sind, setzen müssen.

Nicht dieselbe Strenge in den Erfordernissen der Stimmberechtigung schien anwendbar in Bezug auf solche Gemeinde-Angelegenheiten, wo es sich um die unmittelbaren Interessen der einzelnen handelt, welches besonders in den kleineren Gemeinden, wo an die Stelle des Gemeinde-Raths die Gemeinde-Versammlung tritt, von Wichtigkeit ist. Die Beschlüsse in Gemeinde-Sachen betreffen in der Regel Angelegenheiten, welche unmittelbar die Interessen der Einzelnen angehen, dem Grund-Eigenthume Bürden auflegen, und Gerechtfame desselben berühren. Es würde sich daher nicht hinlänglich rechtfertigen, wenn man diejenigen, welche in die §. 33. 34. genannten Kategorien gehören, durch unbedingte Ausschließung vom Stimmrechte ganz außer Stand setzen wollte, ihre Eigenthumsrechte selbst mit zu vertreten, sie vielmehr ganz der Willkühr der andern mißstimmenden Mitglieder der Gemeinde Preis gegeben seyn sollten.

ad §. 35. 36.

cf. §. 75. und 76. der Allgemeinen Städte-Ordnung.

ad §. 37.

Beruhet theils auf dem Unterschiede zwischen Gemeinde-Sachen und den Angelegenheiten einzelner Classen, welche nur als Privat-Sachen zu betrachten sind, theils auf dem verstehend ad §. 33. und 34. angegebenen Grunde.

ad §. 38.

cf. §. 45. der Allgemeinen Städte-Ordnung.

Für den Fall der Concurrenz mehrerer gleichberechtigter Mitbesitzer eines Grundstücks zum Stimmrecht hat man statt des in der Städteordnung nachgelassenen Ermessens des Stadtraths um mehrerer Vereinfachung der Sache willen das Alter entscheiden lassen.

ad §. 39.

cf. §. 83. der Allgemeinen Städte-Ordnung und die Bemerkung ad §. 33. und 34.

ad §. 40. 41.

cf. §. 96. und 97. der Allgemeinen Städte-Ordnung.

Außer den im §. 97. aufgeführten und analog hier übertragenen Ablehnungsgründen gegen die Uibernahme von Gemeinde-Aemtern hat man auch für den Fall, daß der Rittergutsbesitzer Gemeindeglied ist, diesem das Ablehnungsbesugnis einräumen zu müssen geglaubt, weil seine Verhältnisse zur Gemeinde dessen ohngeachtet immer noch so eigenthümlich seyn können, daß die Führung eines Gemeindeamts mit Collisionen zwischen diesem Berufe und seinen Interessen verknüpft seyn würde.

ad §. 42—70.

In der Städte-Ordnung §. 180. 181. und 182. sind die drei Kategorien öffentlicher Angelegenheiten von einander geschieden, auf welche sich der Geschäftskreis der Stadträthe erstreckt, die Verwaltung der innern städtischen Gemeinde-Angelegenheiten und die Vertretung der Stadtgemeinde als moralischer Person in ihren Beziehungen gegen Dritte, die obrigkeitliche Function, und die Vollziehung besonderer Aufträge der Staatsregierung. Ihm, dem Stadtrathe, gegen über stehen in Gemeinde-Angelegenheiten als controlirende, berathende und beschliessende Behörde die Gemeinde-Vertreter, Stadtverordneten. In der obrigkeitlichen Function des Stadtraths ist insbesondere die ihm übertragene Verwaltung der Polizei begriffen, dagegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit, sie möge nun dem Staate oder einem Patrimonialgerichte, oder der Stadt selbst, zustehen, in der Regel von den Functionen des Stadtrathes getrennt seyn soll.

Der Sache nach sind auf dem Lande dieselben Verwaltungsgegenstände vorhanden, und bei der Organisation des Gemeindegewesens und der Vertheilung der dahin gehörigen Geschäfte zu berücksichtigen.

Die Landgemeinden übten schon bisher in ihren Commun-Angelegenheiten in der Regel diejenige Autonomie aus, welche den Stadtgemeinden durch die Städteordnung gegeben worden ist. Diese soll ihnen verbleiben, sie soll nur,

wegen der mancherlei Nachteile, welche in grössern Gemeinden aus der Verhandlung der Commun-Angelegenheiten in den Urversammlungen derselben entstanden sind, und um hierin zwischen Stadt und Land Uebereinstimmung des Principis herzustellen, auf eine gewählte Gemeinde-Repräsentation übertragen werden. Dabei kommt es zugleich darauf an, auf einer Seite zwar die der Autonomie der Gemeinde anheim fallenden Angelegenheiten von denjenigen, welche zu den obrigkeitlichen und gerichtlichen Functionen gehören, eben so wie in den Städten zu trennen, ohne jedoch auf der andern Seite in Förmlichkeiten und Abgrenzungen überzugehen, die sich für die einfachern Geschäfte einer Landgemeinde nicht eignen, und in der practischen Anwendung und Befolgung den Fähigkeiten geschäftsunkundiger Landleute überlegen seyn würden.

Die Städte, ohne Unterschied der unmittelbaren und Patrimonial- der schrift- und amtsässigen, sind §. 7. der Städte-Ordnung unmittelbar unter die höhern Behörden gestellt worden; dieses konnte bei den Dorfgemeinden schon um deswillen nicht erfolgen, weil sich in ihrer Mitte kein ihnen selbst angehörendes Geschäfts-Organ bilden läßt, dem die zu dieser unmittelbaren Beziehung unentbehrlich nöthige Geseßkenntnis und Geschäftskundigkeit zuzutrauen und zuzumuthen wäre. Es ist daher unumgänglich nöthig, die Landgemeinden auch in ihren eigenen innern, gesellschaftlichen Angelegenheiten, wo sie Rath, Vermittelung oder Entscheidung bedürfen, der ihnen zugesprochenen Selbstständigkeit der Verwaltung ohngeachtet, an eine ihnen näher stehende Behörde als erste Instanz zu weisen, wozu sich die im §. 42. genannte und §. 43. näher bezeichnete jedesmalige Ortsobrigkeit am natürlichsten zu eignen schien, da sie an diese, als zunächst vorgesezte Behörde in allen andern Angelegenheiten gewöhnt sind. Die Ausnahmen hiervon §. 45. rechtfertigen sich durch die Sache selbst, und schon bestehende geseßliche Vorschriften. Bei strenger subjectiver Absonderung der auch in den Landgemeinden objectiv zu trennenden Geschäftsbranchen a.) der Justiz, b.) der Polizei und obrigkeitlichen Verwaltungs-Sachen, von c.) den Communangelegenheiten, würden hiernächst in grössern Gemeinden neben einander bestehen müssen,

- 1.) die §. 49. folg. bezeichneten Gemeindebeamten, der Gemeinde-Ausschuß und Vorstand, und ihnen gegenüber,
- 2.) die von dem Justizamte in unmittelbaren Ortschaften oder von der Patrimonialgerichtsherrschaft zu ernennenden Localgerichtspersonen,
- 3.) die überdies noch von der Ortsobrigkeit zur Gemeinde-Polizei und für Zwecke der Staats-Verwaltung zu bestellenden Organe.

Die letztern waren bisher und werden auch noch künftig mit den Functionen der Gerichtsbeisitzer in Einer Person eben so vereinigt seyn, wie bei den Patrimonialgerichtsstellen selbst, die Geschäfte des Richter-Amtes mit denen eines Polizei- und administrativen Staatsbeamten verbunden sind. Es kann aber, wenn künftig hie und da die Patrimonialgerichtsbarkeit dem Staate anheim fallen sollte, eine Trennung der Gerichts- und Administrativ-Behörden auch in der untern Instanz auf dem Lande eben so, wie in Städten, als nächste Folge eintreten, welchen Falls auch jede dieser Behörden an Ort und Stelle ihre eigenen Organe besitzen müßte. Nur in ganz großen Dorfgemeinden würde es aber möglich seyn, eine hinreichende Anzahl geeigneter Subjecte zu Verrichtung dieser einzelnen von einander gesonderten Functionen vorzufinden: es muß daher, wie §. 46. 50. und 57. geschehen, die thunlichste Vereinigung oder Sonderung dieser verschiedenen Geschäfte der örtlichen Convenienz und dem persönlichen Vertrauen überlassen bleiben.

Die Bestimmung des §. 47. ist eine unvermeidliche Folge der Trennung der Communal-Angelegenheiten von denen der Justiz und der obrigkeitlichen Verwaltung.

ad §. 48.

cf. §. 9. der Städte-Ordnung.

ad §. 49.--57.

Bei Vergleichung der in diesen §. §. enthaltenen Bestimmungen mit der in der Städteordnung vorgeschriebenen Behörden-Organisation wird sich ergeben, daß der Gemeinde-Vorstand die Stellung des Stadtraths, der Gemeinde-Ausschuß die der Stadt-Verordneten haben, der Gemeinderath, theils den größern Bürgerausschuß vertreten, theils dasjenige bezwecken soll, was in den Städten nur durch die Communication des Stadtrathes mit den Stadt-Verordneten und durch Uebereinstimmung ihrer beiderseitigen, jedoch separat gefaßten Beschlüsse erreicht werden kann.

Für die Bildung dieser in ihrer Richtung verschiedenen Communalbehörden, wovon der Vorstand, wie der Stadtrath, die verwaltende und executirende, der Ausschuß, wie die Stadtverordneten, die controlirende, der Gemeinde-Rath die gemeinschaftlich beschließende ist, kann die Landgemeindeordnung nur die allgemeynen Umrisse geben, die nähern Bestimmungen über den Personalbestand müssen dem Localbedürfnis der Gemeinde überlassen werden. Ein wesentliches Erfordernis für die Constituirung des Ausschusses ist dieses, daß darin die verschiedenen

Classen der Einwohner vertreten werden. Nach §. 51. soll sich dieses auch auf die Unangesessenen erstrecken. Da diese aber nach §. 31. nicht stimmberechtigt seyn sollen, und sich mithin ihre Vertreter nicht selbst wählen können, so hat die Bestimmung Platz greifen müssen, daß die Angesehenen aus der Classe der Unangesessenen die nach Verhältnis der vorhandenen mehrern Classen nöthige Anzahl Mitglieder wählen sollen. Es ist hierbei eine Anomalie von den in der Städteordnung befolgten Grundsätzen des Repräsentativ-Systems nicht zu verkennen.

Allein, man hat Bedenken getragen, den Unangesessenen oder Hausgenossen, welche in den Dorfgemeinden eine zu ungleiche Stellung gegen die übrigen Classen haben, bei der Wahl der Gemeinde-Vertreter, eine eigene active Stimmführung einzuräumen, aus Besorgnis, daß hieraus an zahlreich mit Hausgenossen besetzten Orten für den Frieden in den Gemeinden störende Folgen entstehen möchten; dagegen es weit weniger bedenklich geschienen hat, ihnen die passive Wahlfähigkeit beizulegen, und dadurch die Versicherung zu gewähren, ihre Interessen im Gemeinderath und Gemeinde-Ausschüsse vertreten zu wissen, auf welche Weise wenigstens zu hoffen ist, daß die Wahl auf solche Individuen fallen werde, welche nicht ohne Noth in den Versammlungen und Berathungen Anlaß zu Zwietracht geben werden.

ad §. 58. — 68.

Das hier vorgezeichnete Wahl-Verfahren ist den Grundsätzen und der Form nach demjenigen nachgebildet, was die Städteordnung §. 122. — 152. §. 191. — 212. über die Wahl der Stadträthe und Stadt-Verordneten enthält, nur daß dabei auf die größtmögliche Einfachheit der Bestimmungen Rücksicht zu nehmen gewesen ist.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Bei §. 58. ist man von der Vorschrift der Städteordnung §. 163. abgewichen, indem man, um das Wahlgeschäft zu erleichtern, zwar die absolute Stimmenmehrheit als Regel angenommen, jedoch im Mangel derselben sogleich bei der zweiten Abstimmung die relative als entscheidend hat eintreten lassen.

ad §. 61.

Die Legalität der Wahlen bedarf auch in den Landgemeinden der Leitung einer gesetz- und geschäftskundigen Behörde, um Reclamationen vorzubeugen. Vergl. §. 130. der Städte-Ordnung.

ad §. 62.

§. 208. der Städte-Ordnung.

Die Stellung, welche nach §. 44. der Ortsobrigkeit in Landgemeindegachen zukommt, bringt es mit sich, daß die erste Cognition in diesem Falle ihr, nicht, wie in der Städte-Ordnung, sogleich unmittelbar der Regierungsbehörde überlassen werde.

ad §. 63.

Dieselben Ursachen, welche dem im §. 125. der Städte-Ordnung gemachten Unterschiede zwischen mehr oder weniger volkreichen Gemeinden in Betreff des Eintritts des Instituts der Wahlmänner zum Grunde liegen, haben es als angemessen dargestellt, jene Bestimmung auch auf die Landgemeinden überzutragen.

ad §. 65.

Man hat geglaubt, die Frage, ob in dem bemerkten Falle ein Austritt statt finden soll, oder nicht? in jedem Falle und überall am besten dem persönlichen Vertrauen und dem freien Uebereinkommen überlassen zu dürfen.

ad §. 68.

cf. §. 210. der Städte-Ordnung.

ad §. 69.

cf. §. 89. 90. und 195. der Städte-Ordnung.

ad §. 70.

cf. §. 202. der Städte-Ordnung, und die oben ersichtliche Bemerkung ad §. 5.

ad §. 71 — 86.

Im Allgemeinen ist sich zur Motivirung der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen auf die Analogie der in der Städte-Ordnung §. 111. 115. 119. 153 — 164. 167. 168. 184 — 186. 188. 213 — 219. 223 — 226. 227 — 229. über den Wirkungskreis der Stadträthe, der Stadt-Verordneten, der grössern Bürgerausschüsse, der städtischen Deputationen, ihr gegenseitiges Ressortverhältnis, und ihren Geschäftsgang enthaltenen Vorschriften zu beziehen, im Einzelnen aber folgendes zu bemerken.

ad §. 71.

Darin, daß nach diesem §. das in der Städte-Ordnung für die eigene Theilnahme der Stadtgemeinde an der Beschlußnahme über die öffentlichen

Angelegenheiten eingeführte Repräsentationsprincip auch auf die grössern Landgemeinden erstreckt wird, scheint zwar weniger eine Erweiterung, als vielmehr eine Beschränkung ihrer bisher schon ausgeübten Autonomie zu liegen, da bekanntlich schon bisher den Dorfgemeinden nachgelassen war, ihre Commun-Angelegenheiten in allgemeinen Versammlungen sämtlicher Gemeindeglieder zu berathen und Beschlüsse darüber zu fassen, ohne, daß dabei ein Unterschied zwischen grossen und kleinen Gemeinden statt gefunden hätte. Es ist aber auch aus der Erfahrung bekannt, daß diese General-Versammlungen der ganzen Gemeinden gewöhnlich nur eine Gelegenheit zum Zank und Streit gewesen sind, daß der Ausgang der dasigen Berathungen häufig nur von dem die Menge fortreissenden und übertäubenden Geschrei einiger sich hervorthuender leidenschaftlicher Wortführer abgehungen hat, unter deren Einwirkung eine ruhige und reifliche Überlegung der bei den Berathungsgegenständen für und wider in Erwägung zu ziehenden Gründe in den Gemüthern der bei weitem grössern Mehrzahl nicht hat Raum gewinnen können. Es wird daher durch diese Umgestaltung die freie Behandlung der Gemeinde-Angelegenheiten nach aussen hin, d. h. im Verhältnis zu dem Einflusse der Obrigkeiten und Regierungsbehörden auf solche, an Selbstständigkeit nichts verlieren, im Innern aber, wie man hoffen darf, an ruhiger und einsichtiger Beurtheilung gewinnen, wenn darüber in einem kleinern Kreise durch das Vertrauen der von der Gemeinde in General-Versammlungen gewählten Vertreter berathen und beschlossen wird. Es kommt hinzu, daß das Princip der Vertretung in den grössern Kreisen der Berathung öffentlicher Angelegenheiten auf Landtagen und in Städten, die verfassungs- und gesetzmäßige Basis der Theilnahme worden ist, die Landgemeinden daher ohne Inconsequenz nicht davon ausgenommen werden konnten.

ad §. 72.

Ist ein im Wesen des Auftrags-Contracts liegender unzweifelhafter Rechts-Satz.

ad §. 73.

Es sind dieses analog dieselben Gegenstände, wegen deren nach §. 111. 115. und 186. der Städteordnung der Stadtrath an die Zustimmung resp. der Stadtverordneten oder des grössern Bürgerausschusses gebunden ist.

ad §. 74.

Die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken, kann nach den Landesgesetzen schon an sich nicht anders als unter gerichtlicher Be-

stätigung und resp. Consensertheilung vor sich gehen. Diesfalls wird daher den Landgemeinden keine Beschränkung in der freien Disposition über das Gemeinde-Eigenthum auferlegt, welcher sie sich nicht schon nach bestehenden Rechten zu unterwerfen hätten.

Was dagegen die Contrahirung neuer Commun-Schulden auch ohne Verpfändung des Gemeinde-Grundeigenthums überhaupt betrifft, so ist wohl nicht zu verkennen, daß hierdurch Gemeinden auf lange Zeit hinaus auf eine für ihren und ihrer Nachkommen Wohlstand sehr bedenklich einwirkende Weise beschwert und selbst bevorthelt werden können, wenn dabei nicht mit Vorsicht zu Werke gegangen und insbesondere nicht der bei Aufnahme von Darlehen für Gemeinden gewöhnlich unterliegenden, aber nach Umständen und über ein gewisses Maas hinaus verderblichen Motive, so weit nöthig, begegnet wird, die unvermeidlichen Lasten der Gegenwart, denen durch Gemeinde-Anlagen Genüge geschehen sollte und könnte, von sich abzuwenden, vielmehr selbige durch Erborgung von Capitalien auf die Zukunft hinaus zu schieben.

Es ist daher, wie bekannt, schon durch das Generale vom 13. April 1813. (C. A. C. III., T. 1. pag. 272.) die Contrahirung neuer Commun-schulden, so wie die Verwaltung des Communvermögens überhaupt ausdrücklich unter die Aufsicht der Obrigkeiten gestellt und jene von der Genehmigung der Regierungsbehörde abhängig gemacht worden; auch die Städte-Ordnung §. 33. hat wenigstens in dem daselbst bezeichneten Falle die Entscheidung der letztern vorbehalten.

In dem vorliegenden Falle hat man in der Regel nur die Genehmigung der Ortsobrigkeit, als Requisite aufgestellt, welche am nächsten und besten die Umstände und Bedürfnisse kennen, und mit den Bewegungsgründen, ob sie dringend und zureichend sind, oder nicht? vertraut seyn muß.

Glaubt dieselbe ihre Genehmigung versagen zu dürfen, und tritt dann Ausnahmsweise nach §. 74. die Berichtserstattung ein, so wird sie ihre Weigerung durch überwiegende Gründe zu rechtfertigen haben. Die Concurrnz der Regierungsbehörde wird daher nur in wichtigern und bedenklichen Fällen nöthig, und gewinnt dadurch für die Sache selbst an Werth. Die Anzeige an die Obrigkeit aber, wobei es in der Regel genügt, kann den Gemeinden keine Beschwerde verursachen, und es vereinigt sich daher in dieser Bestimmung auf einer Seite thunlichste Einfachheit des Geschäfts mit der auf der andern Seite dem Staate obliegenden Fürsorge, daß die Communen in diesem wichtigen Punkte von ihrer Autonomie keinen leichtsinnigen, ihnen selbst gefährlichen Gebrauch machen.

ad §. 76.

Das Verhältnis des Gemeindeausschusses als controlirender, zum Gemeindevorstand, als executirender und verwaltender Behörde, scheint es zwar nöthig zu machen, daß der erstere seine etwaigen Erinnerungen, Anträge und Beschwerden, dem letztern erst auf dem Wege der Communication mittheile, letzterer für sich abgesondert, darüber berathe, seine Erklärung darauf dem Ausschusse erwiedere, und dann erst zur Vermittelung etwaiger Widersprüche eine gemeinschaftliche Berathung im Gemeinde-Ausschusse statt finde. Allein, dieser wohl im Verhältnis der Stadträthe zu den Stadtverordneten anwendbare Geschäftsgang würde für das Land viel zu schwerfällig geworden seyn, vielmehr schien es angemessen, hier sogleich die Verhandlung im Gemeinde-Rathe eintreten zu lassen.

ad §. 80.

So wie nach der Städte-Ordnung §. 227. 228. der Stadtrath wider seinen Willen als verwaltende Behörde nicht durch einen Beschluß der Stadtverordneten zu einer seiner eigenen Entschliessung zuwider laufenden Verfügung gezwungen werden, sondern letztere suspendiren und die Entscheidung der höhern Behörde darüber einholen kann, so mußte auch bei der Landgemeinde verhütet werden, daß nicht der Gemeinde-Vorstand durch die ihm entgegenstehende Majorität der Stimmen im Gemeinde-Rathe unbedingt zu Beschlüssen und Maasregeln, womit er nicht einverstanden ist, gezwungen werde.

Auf ähnliche Weise mußte auch nach Analogie der Städte-Ordnung §. 121. für die Sonder-Interessen der Unangesehenen und deren Sicherstellung gegen das Übergewicht der Angesehenen Vorsorge getroffen werden.

ad §. 81.

Es schien nicht rathsam, über die Aufzeichnung oder Protocollirung der Gemeindebeschlüsse speciellere Formalien vorzuschreiben, welche in der Ausführung vielleicht Schwierigkeiten gefunden haben, und deren Vernachlässigung dann zu Zweifeln über die Richtigkeit des Aufgezeichneten und zu Reclamationen Anlaß gegeben haben würde.

ad §. 83.

Cf. §. 167. der Städte-Ordnung.

ad §. 84.

Das Recht, Aufträge zu Führung eines Prozeßes an einen Anwalt zu ge-

ben, ob solches gleich an sich ein Act der executiven Verwaltung ist, konnte doch nach dem Beispiele der Städte-Ordnung §. 185. seiner Wichtigkeit halber nicht dem Gemeinde-Vorstande für sich allein überlassen werden, sondern mußte dem Gemeinde-Rathe vorbehalten bleiben.

Bei diesem §. ist übrigens in Frage gekommen, ob nicht die Autonomie der Landgemeinde-Beschlüsse in Bezug auf Führung von Prozessen zu beschränken seyn dürfte, etwa durch die Bestimmung, daß die Führung eines Rechtsstreites im Namen der Gemeinde einen von wenigstens zwei Dritttheilen aller Mitglieder der Gemeindeversammlung einstimmig gefaßten Beschluß voraussetzen solle?

Für eine derartige Beschränkung, wenigstens in Bezug auf den Fall, wo es sich darum handele, ob die Gemeinde als Klägerin auftreten solle? als für eine nothwendige und wohlthätige Bestimmung, schien zu sprechen, daß Gemeinde-Prozesse der Erfahrung nach oft für deren Wohlstand von sehr nachtheiligen Folgen zu seyn pflegen, und daß die Beschlußnahme über die Frage: Ob ein solcher Prozeß anzustellen sey, oder nicht? gewöhnlich die Gelegenheit sey, wo die Landgemeinden sich am meisten von der Prozeßsucht und Leidenschaftlichkeit einzelner Mitglieder hinreißen ließen. Darwider ist aber bemerkt worden, daß es an einem hinreichenden Grunde ermangele, warum für die Beschlüsse über die Führung von Prozessen ein anderes Abstimmungsprincip, und bei größern Gemeinden sogar ein anderer Berathungs-Modus, als bei andern nicht minder wichtigen Gegenständen statt finden solle, und daß die vorgeschlagene Bestimmung zugleich zu der in sich selbst widersprechenden Folgerung führe, daß die Majorität der Gemeinde durch die Minorität gezwungen werden könne, einem Rechte zu entsagen, oder eine Verbindlichkeit zu übernehmen, welche den Gegenstand des Prozesses ausmachen würden. Letztere Gründe haben überwiegend geschienen und die Regierung vermocht, die gedachte Bestimmung aus dem Entwurfe wegzulassen.

ad §. 85. et 86.

cf. §. 213. 216. 219. der Städte-Ordnung.

ad §. 87 — 105.

Im Allgemeinen liegen dem Inhalte dieses Abschnitts dieselben Principien zum Grunde, auf welchen die Bestimmungen der Städteordnung §. 22. — 40. über die Substanz, die Nutzungen und die Verwaltung des Stadtvermögens beruhen, nämlich: Vereinigung des zu Gemeindezwecken bestimmten Vermögens zu einem Ganzen, unbeschadet der auf dessen Benutzung erworbenen

Privatrechte einzelner, durch Erhaltung der Substanz, planmäßiger Haushalt, und verantwortliche Verwaltung desselben.

ad §. 87.

cf. §. 28. der Städte-Ordnung.

Gegen die Allgemeinheit des Grundsatzes, daß die ganze Gemeinde Eigenthümerin des Gemeindevermögens sey, dürfte eingewendet werden, daß hierdurch an vielen Orten in erworbene Gerechtsame werde eingegriffen werden, wo die häufig vorkommenden sogenannten Altgemeinden das Gemeindeguthum erweislich schon besessen haben, ehe die Neue Gemeinde, welche sich später anbauete, vorhanden war. Allein, obschon diese historische Thatsache gegründet ist, so bestehen doch diese ausschliessenden und ältern Rechte der Mitglieder der sogenannten Altgemeinden in ihrem praktischen Erfolge immer nur in Nutzungsrechten, nicht in einem Befugnisse, über die Substanz zu verfügen, welche letztere nicht den jedesmal lebenden Individuen, auch nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur der als Rechtssubject fortlebenden moralischen Person der Gemeinde als Eigenthum angehört. Jene privativen Nutzungsrechte in quali et quanto, wie sie nach jedes Orts Verfassung erweislich bestehen, bleiben nach den Schlußworten des §. unversehrt, und es tritt daher das im §. 87. ausgedrückte Princip mit diesen örtlichen Verhältnissen, wo sie bestehen, durch seine Anwendung in keine wirkliche Collision.

ad §. 88.

cf. §. 29. der Städte-Ordnung.

ad §. 90.

cf. §. 34. der Städte-Ordnung.

Ausser den in letzterer Gesetzstelle in Bezug auf das Stadtvermögen erwähnten Fällen, wo nicht von einer Einziehung des letztern zu Staatszwecken, und Verwandlung des Gemeindevermögens in Staatsgut die Rede ist, gehören zu diesen Ausnahmefällen bei mehreren im Lande sich vorfindenden Dorfgemeinden, gewisse schon längst in anerkannter Gültigkeit bestehende, zum Theil selbst auf rechtskräftigen Entscheidungen beruhende specielle Verhältnisse und Einrichtungen, vermöge deren Communwaldungen, Bergantheile, Kohlengruben u. s. w. zwar als Eigenthum einer Gemeinde anerkannt sind, gleichwohl unter einer mehr oder weniger strengen Aufsicht und selbst unter eigener Verwaltung der Staatsbehörden stehen, aus deren Händen die Gemeinden erst die Nutzen-

gen zu empfangen haben, und ohne deren specielle Erlaubnis sie noch weniger über die Substanz verfügen dürfen.

Es würde bei der Verschiedenartigkeit der solchen Einrichtungen zum Grunde liegenden Localverhältnisse ein gewogter Schritt seyn, über selbige durch einen allgemeinen Satz auf irgend eine Weise im Gesetze verfügen zu wollen; das Eigenthum der Gemeinden selbst ist dabei nicht in Frage, und hat es daher nöthig und angemessen geschienen, dergleichen Fälle ebenfalls ausdrücklich auszunehmen.

ad §. 91. bis 94.

cf. §. 25. 26. 27. der Städte-Ordnung.

ad §. 95. 96. 97.

cf. §. 36. 37. 38. Ebendasselbst.

ad §. 98 — 100.

Man hat für die Gemeindefassenverwaltung, die Rechnungsabnahme und Justification den thunlichst kürzesten und einfachsten Geschäftsgang, wie er im Wesentlichen bisher schon üblich gewesen ist, beibehalten, um die Rechnungsführung nicht durch ungewohnte, strenge Förmlichkeiten schwierig und verhasst zu machen.

ad §. 101. 102.

Der Gemeinde-Einnehmer wird, wie die übrigen Communbeamten, von der Gemeinde selbst erwählt, er ist daher Beauftragter nicht des Vorstandes oder Ausschusses, sondern der ganzen Gemeinde, und mithin als solcher von letzterer zu vertreten; dies entbindet aber nicht den Gemeindevorstand und Ausschuss, als die Obhut führenden Organe der Gemeinde, von der Pflicht der Aufsichtsführung über den Einnehmer, und von ihrer eigenen Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde, wenn sie diese Pflicht verabsäumen.

ad §. 103.

cf. §. 220 — 222. der Städte-Ordnung.

Der Haushaltsplan einer Landgemeinde wird zwar in der Regel sehr einfach und kurz seyn; doch sind die Verhältnisse nicht überall dieselben, und immer wird die Nothwendigkeit, Einnahme und Ausgabe im Voraus zu überschlagen und schriftlich festzusetzen, ein heilsames Mittel seyn, der Willkühr und Unordnung in der Gebahrung mit dem Gemeinde-Einkommen vorzubeugen,

und jedes Mitglied davon zu überzeugen, daß seine Beiträge zu nichts andern als zu wirklichen gemeinschaftlichen Bedürfnissen verwendet werden dürfen.

ad §. 104. 105.

cf. §. 34. und 35. der Städte-Ordnung.

ad §. 106. — 137.

Die Art und Weise der Vertheilung der Gemeindelasten und der zu Gemeindebedürfnissen aufzubringenden Anlagen ist derjenige Bestandtheil des Landgemeindegewesens, wo die Individualität der Local-Einrichtungen und Gewohnheiten am meisten vorherrschend ist, und auf die Privatinteressen der Gemeindeglieder um deswillen den entschiedensten Einfluß äussert, weil der Maasstab der Leistung und Aufbringung derselben, als einer Reallast, zugleich auf den Werth des Grundeigenthums einzuwirken hat. Deshalb hat man in diesem Abschnitte einer Seits der Autonomie der Landgemeinden mehr als in jedem andern Stücke freie Bewegung gestattet, und besonders hinsichtlich der Gemeindeanlagen, weder einer Seits positive und in das Detail eingehende, auf irgend ein theoretisches System gegründete Vertheilungsnormen aufgestellt, welche demohngeachtet in der Anwendung auf die vielfach verschiedenen Localverhältnisse unvermeidlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn würden, noch andrer Seits der Regierung eine directe Einmischung in diese Angelegenheit vorbehalten, sondern, weil sie in der That die eigene innere Deconomie jeder Gemeinde, woran der Staat nur entferntes Interesse zu nehmen hat, betreffen, die diesfallsige Anordnung, wenn keine Streitigkeiten in den Weg treten, dem eigenen Uebereinkommen der Gemeinden überlassen, drittens aber auch für die Erörterung und Entscheidung von Reclamationen ein auf die Entfernung aller Weitläufigkeit abzweckendes populaires Verfahren — die Entscheidung durch Schiedsrichter — gewählt, endlich viertens, für nöthig befunden, die an jedem Orte in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Einrichtungen und Regeln über Vertheilung und Leistung der Gemeinde-Dienste und Anlagen unverfehrt aufrecht zu erhalten, weil sich eben hieran überall erworbene Eigenthumsrechte und Privatinteressen so fest gebunden haben, daß eine Aufhebung derselben, bevor andere allenthalben leicht anwendbare Normen an deren Stelle getreten sind, unvermeidlich eine allgemeine Erschütterung des guten Vernehmens und der Eintracht in der Landgemeinde zur Folge haben würde.

Nächst diesen auf den eigenthümlichen Verhältnissen des Landgemeindegewesens beruhenden Rücksichten, sind auch in diesem Abschnitte in einzelnen Be-

stimmungen die mit anwendbaren Vorschriften der Städte-Ordnung §. 82. flg. zum Muster genommen worden.

ad §. 106. — 108.

cf. §. 82 — 84. der Städte-Ordnung.

Der zum §. 106. gebrachte Zusatz ist eine Modification des Princips der Sonderung der eigentlichen Communalangelegenheiten, im engerm Wortverstande, von allem, was das äussere Verhältnis der Landgemeinde und ihre Mitglieder zu Staat und Kirche betrifft, welche um deswillen nöthig geschienen hat, weil sich das meistens factisch schon vorfindet, was hier gesetzlich nachgelassen wird. Die auf den Schock- und Quatembersteuer-, den Hufen-Catastern, der Ordonanz, dem Personensteuerausreiben und andern allgemeinen Staatsnormen beruhende Individualbeitragspflichtigkeit durch Verwandlung jener Staatsabgaben und Lasten in eine Gemeindeanlage abzuändern, würde und könnte zwar einer Landgemeinde zur Zeit nicht verstatet werden; aber in andern Fällen, z. B. beim Strassenbau, wo das öffentliche Prästandum nach Ortsquoten ausgeworfen und die Individualrepartition den Gemeinden überlassen wird, oder bei den Parochiallasten, obgleich weder letztere noch die erstern eigentliche Gemeinde-Praestanda sind, ist es unbedenklich, den Landgemeinden zu verstaten, wenn sie solche, wie jede andere Gemeindeleistung, unter sich aufbringen wollen.

ad §. 109.

Diese Bestimmung erläutert und rechtfertigt sich durch sich selbst.

ad §. 110.

Desgleichen, und bestätigt sich durch allgemeine Erfahrung.

ad §. 111.

Das hier ausgedrückte Princip ist für die Verhältnisse der Landgemeinden von Wichtigkeit; Es fällt dem Landmann weit leichter, bisweilen zum gemeinen Bedürfnis eine Naturalleistung durch sein eigenes Gespann und Geschir, oder persönlich, zu verrichten, als baares Geld dafür zu leisten, daher das nach neueren national-öconomischen Grundsätzen in andern Beziehungen vor dem Systeme der Naturalleistungen sich vielleicht mit Recht als vorzüglicher empfehlende Geldwirtschaftssystem auf die Landgemeindedienste keineswegs unbedingt anwendbar seyn dürfte. Aus demselben Grunde kann man auch über

die im §. bezeichnete Frage, wobei die verschiedenen Classen der Gemeinde ganz entgegenstehendes Interesse haben können, die Mehrheit der Stimmen nicht absolut entscheiden lassen.

ad §. 112.

Ist sich auf die ad §. 106 folg. vorangeschickte allgemeine Bemerkung zu beziehen.

Die Repartitionssätze sub a. b. c. sind bekanntlich schon bestehend, und die Bestimmung sub d. rechtfertigt sich durch sich selbst.

ad §. 113. — 115.

cf. §. 89. 90. 91. der Städte-Ordnung.

ad §. 116. 117.

Die hier bemerkten Geschäfte und Vorkehrungen sind Gegenstand der executiven Verwaltung, weil dabei die Beitragspflichtigkeit eines jeden Individui und die Norm der Vertheilung schon als feststehend vorausgesetzt wird. Sie gehören daher dem Gemeindevorstand als verfügenden und executirenden Organ der Gemeinde, so wie nach §. 95. und 96. der Städte-Ordnung dem Stadtrathe an.

ad §. 118. — 121.

Die Erhebung von Gemeindeanlagen ist nur subsidiarisch, wenn die Nutzungen des Gemeindevermögens nicht hinreichen. Im übrigen ist hier dasjenige zu wiederholen, was in der allgemeinen Bemerkung zu diesem Abschnitte ad §. 106. folg. über die in diesem Punkte den Gemeinden völlig überlassene Autonomie gewährt worden ist. Das im §. 121. bezeichnete Minimum et Maximum des Beitragsverhältnisses dürfte einen hinreichend weiten Spielraum für das billige Ermessen gewähren, um auch den ärmsten und reichsten unter den Gemeindegliedern nach den gewöhnlichen Vermögensverhältnissen in die ihm gebührende Classe zu stellen. Die in dieser Beziehung denkbaren und auch practisch vorkommenden Ausnahmen sind im §. 122. berücksichtigt, dessen Inhalt sich von selbst erläutert.

ad §. 123 — 127.

An der Spitze dieser Bestimmung steht der die Autonomie der Landgemeinden in vollster Maasse anerkennende Grundsatz: Die Anordnung einer Gemeindeanlage, wenn der Gemeinderath über deren Nothwendigkeit einverstanden ist,

bedarf keiner höhern Genehmigung. Die Regierung behält sich blos das Recht vor, über eintretende Widersprüche zu entscheiden, oder durch die Ortsobrigkeit entscheiden zu lassen. Diese Widersprüche oder Reclamationen betreffen entweder

- a) die Erhebung der Gemeindeanlage, ihre Nothwendigkeit überhaupt, oder für den zum Grunde liegenden Zweck insbesondere,
- b) die Größe der durch die Anlage aufzubringenden Summe,
- c) die Repartitionsgrundsätze überhaupt, oder
- d) die Einstellung des Einzelnen in eine gewisse Classe und den darnach für ihn ausfallenden Individualbeitrag.

Die ersten drei Fälle eignen sich zwar zur Erörterung und Entscheidung in dem allgemeinen administrativ-richterlichen Wege, weil es dabei auf Anwendung allgemeiner Grundsätze und auf Thatfachen ankommt, welche sich actenkundig machen lassen, und worüber der Ortsobrigkeit und durch diese der Regierung befriedigende und ostensible Nachweisungen gegeben werden können. Nicht so wird es immer hinsichtlich des vierten und letzten Falls der Fall seyn. Es führt die Erörterung und Entscheidung solcher Reclamationen, wenn sie im gerichtlichen Wege mit juristischer Gründlichkeit und Authenticität erfolgen soll, zu einem Eindringen in die Vermögensgeheimnisse und innern Familienangelegenheiten der Individuen, oder das Resultat bleibt unbefriedigend, die Entscheidung wird leicht ungerecht. Dieser Fall schien sich daher viel natürlicher zum schiedsrichterlichen Verfahren in der vorgezeichneten Maasse zu eignen, indem Nachbarn und Mitgenossen durch tägliche Beobachtung und genauern Umgang sehr wohl in Stand gesetzt werden können, ihre gegenseitigen Vermögensumstände approximativ abzuschätzen, und diese Art und Weise, dergleichen Reclamationen abzuthun, dürfte um so eher Eingang finden, weil jeder, den es als Reclamanten trifft, sich auf diesem Wege von seines Gleichen beurtheilt und taxirt zu sehen, hierbei um so leichter Beruhigung fassen wird, da er denselben Anspruch hat, in einem andern Falle ebenfalls zum Richter erwählt zu werden.

Jedenfalls werden die Landgemeinden hierbei die Absicht des Gesetzes nicht zu verkennen haben, ihnen das Mittel zu der möglichst einfachen und mindest kostspieligen Entscheidung gerade solcher Irrungen in die Hand zu geben, welche für ihre Interessen von großer Wichtigkeit zu seyn pflegen, und wenn sie auf prozessualischem Wege unvermeidlich in weitere Länge gezogen werden, den Anlaß zur Zwietracht oft für lange Zeiten in den Gemeinden zu unterhalten pflegen.

Für Fälle, wo nach Beschaffenheit der Sache in der Gemeinde selbst kein unpartheilischer Schiedsrichter aufzufinden wäre, müßte in subsidium die Berufung derselben aus benachbarten Gemeinden zugelassen werden. Daß endlich nach §. 125. gegen das schiedsrichterliche Urtheil nicht in meritis, sondern nur

gegen die Form der Wahl und des Verfahrens ein Recurs statt finden soll, beruht auf einem wohl bekannten, bei allen Compromiß- oder schiedsrichterlichen Sprüchen gültigen Grundsatz.

ad §. 126. 127.

Diese Bestimmungen bedürfen keiner Erläuterung.

ad §. 128 — 137.

Hier hat man sowohl in den Grundsätzen, als in den einzelnen Bestimmungen die Vorschriften der Städte-Ordnung §. 99 — 108. vor Augen gehabt, es wird daher zu deren Erläuterung und Rechtfertigung specieller Motiven nicht bedürfen.

Die Gleichstellung der Landgemeinden mit den Städten in der Ausführung des Grundsatzes, die persönlichen Befreiungen von Gemeindelasten aufzuheben, die dinglichen einzuschränken, und so weit sie als bestehend anzuerkennen sind, zur rechtlichen Gewisheit zu bringen, für die Zukunft aber die Entstehung neuer Befreiungen gänzlich abzuschneiden, ist eine Anforderung der Landgemeinden an das Gesetz, welche auf keine Weise zu verweigern seyn würde.

ad §. 138. 139.

Die einzige Abweichung in der Verfassung der kleinern Gemeinden von derjenigen, welche in den vorangegangenen §§. für die grössern Communen festgestellt werden soll, — der Wegfall der Repräsentation durch einen gewählten Ausschuss — rechtfertigt sich theils dadurch, daß in kleinern Gemeinden es theils an der nöthigen Anzahl tüchtiger Subjecte zur Bildung, und von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Erneuerung dieser Corporation, fehlen, die Ausführung der Gemeinde-Ordnung daher in ihren auf die Repräsentation sich beziehenden Bestimmungen unthunlich werden würde, theils dadurch, daß in kleinern Gemeinden die Nachteile allgemeiner Communversammlungen weniger, als bei großen Gemeinden, hervortreten.

ad §. 140.

Diese Bestimmung wird sich durch sich selbst rechtfertigen. In dem vorausgesetzten Falle verschwinden alle Voraussetzungen der eigentlichen Existenz einer Gemeinde als politischer Corporation, die wenigen Nachbarn erscheinen vielmehr als Einzelne, oder als Privatgesellschaft, die durch nichts gehindert sind, ihre ge-

meinschaftlichen Angelegenheiten persönlich mit einander zu besprechen und eben so zu besorgen.

Es ist zu erwarten, daß dergleichen Fälle durch successive Einverleibung so kleiner Dorfgemeinden in benachbarte grössere nach und nach verschwinden werden.

ad §. 141. 142.

Beide Bestimmungen sind nothwendige Attribute der Regierungsgewalt, welche ohnbeschadet der den Landgemeinden eingeräumten Selbstständigkeit dem Staate eben so vorbehalten bleiben müssen, wie solches rücksichtlich der Städte durch §. 4. der Städte-Ordnung und durch §. 16. des Publications-Gesetzes vom 2. Februar 1832. geschehen ist.

B.

Gesetz-Entwurf,

die Anwendung der Landgemeinde-Ordnung auf kleinere Amts- und Patrimonial-Städte betreffend.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc.

haben in dem die Publication und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffenden Gesetze vom 2. Februar 1832, denjenigen kleinern Amts- und Patrimonial-Städten, deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl verstatten möchten, nachgelassen, mit hierzu einzuholender Genehmigung der Regierungsbehörde ihre jetzige Verfassung bis zum Erscheinen der ebenfalls beabsichtigten Landgemeindeordnung beizubehalten.

Nachdem nun die letztere mittelst Gesetzes vom heutigen Dato ins Land ergangen ist, so verordnen Wir über die Anwendung derselben auf die gedachten kleinern Städte mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hierdurch, wie folget:

§. 1.

Diejenigen kleinern Amts- und Patrimonialgerichts-Städte, in welchen die Städteordnung bei Publication dieses Gesetzes noch nicht durch Wahl neuer städti-

scher Behörden eingeführt ist, und welche statt deren die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben sich dessen binnen einer von den Regierungsbehörden in ihren Bezirken durch Verordnung zu bestimmenden Frist bei denselben durch ihre Communvertreter zu erklären.

§. 2.

Jede Stadt, welche sich für die Annahme der Landgemeindeordnung erklärt, behält demohngeachtet ihr Stadtrecht mit alle dem, was damit nothwendig zusammenhängt, und also namentlich auch das Recht, Bürger zu haben, einen Stadtrath als Communalbehörde, mit einem Bürgermeister und Rathmännern oder Senatoren zu erwählen.

§. 3.

Die Räte der Städte, welche die Landgemeindeordnung annehmen, treten in die Stellung der nach diesem Gesetze den Landgemeinden vorgesezten Gemeindevorstände, behalten aber ohnerachtet der etwanigen Erneuerung des Personals und Veränderung ihrer bisherigen Organisation die magistratischen Rechte, welche sie bisher ausgeübt haben, in sofern nicht wegen deren Zusammenhanges mit der Justiz- und Polizeipflege oder aus andern örtlichen Ursachen sich hierin Abänderungen nöthig machen werden.

§. 4.

Diejenigen Rathspersonen, welche in die nach Vorschrift der Landgemeindeordnung zu bildenden Behörden nicht wieder gewählt werden, sind nach den im Gesetze, die Publication der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832, §. 2. 3. 4. enthaltenen Bestimmungen zu pensioniren, auch ihnen bei ihrer Wiederanstellung für ihre Person ein ihrem bisherigen entsprechender Gehalt zu gewähren.

§. 5.

Ob und in wie weit in solchen Städten der nach ihrer zeitherigen Verfassung mit ihren magistratischen Rechten etwa verbunden gewesene Antheil an der Gerichtsbarkeit oder Polizeipflege bei der Annahme der Landgemeindeordnung den dasigen neu zu bildenden Stadträthen oder Gemeindevorständen zu lassen, oder auf das betreffende Amt oder Patrimonialgericht überzutragen sey? hat die vorgesezte Regierungs- Behörde nach Beschaffenheit der örtlichen Umstände zu ermessen.

§. 6.

In jeder Stadt, welche die Landgemeindeordnung annimmt, muß ein Localstatut entworfen und zur Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde eingesendet werden. Für letzteres ist zwar die Landgemeindeordnung als Grundlage zu nehmen, jedoch können selbigem auch aus der Städteordnung diejenigen Bestimmungen einverleibt werden, welche nach vorstehenden §. §. 2.—5. mit zu berücksichtigen, oder welche sonst als den Ortsverhältnissen entsprechend anzusehen sind.

§. 7.

Die Regierungsbehörden haben in ihren Bezirken Commissarien zu ernennen, um die Einführung der Landgemeindeordnung und die Entwerfung der Localstatute daselbst nach vorstehenden Bestimmungen unter ihrer Leitung zu besorgen.

In den Schönburgischen Rezeßherrschaften tritt diesfalls die Vorschrift des §. 2. der Verordnung, das Verfahren bei Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832. in Anwendung.

Urkundlich haben Wir *rc. rc.*

B. B.

M o t i v e n

zu dem Gesetz-Entwurfe, die Anwendung der Landgemeinde-Ordnung auf kleinere Amts- und Patrimonial-Städte betreffend.

Wie im Eingange des beiliegenden Gesetz-Entwurfs zu erwähnen gewesen ist, so wurde in dem Gesetze, die Publication der allgemeinen Städte-Ordnung betreffend, vom 2. Februar 1832. den kleinern Amts- und Patrimonial-Städten nachgelassen, ihre jetzige Verfassung bis zum Erscheinen der letztern beizubehalten.

Von dieser Erlaubnis haben eine nicht ganz geringe Anzahl von Städten gedachter Classe Gebrauch gemacht und es ist bei ihnen daher zu Einführung der Städte-Ordnung bis jetzt kein Vorschritt zu thun gewesen. Beim Erscheinen der Landgemeinde-Ordnung als Gesetz, wird es für diese Städte nothwendig,

darüber gleichzeitig gesetzliche Bestimmungen bekannt zu machen, in welcher Weise die Anwendung derselben auf Städte statt finden könne. Die letztere wird im Allgemeinen dadurch erleichtert werden, daß eines Theils im Entwurfe zur Landgemeinde-Ordnung neben thunlichster Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den Städten und auf dem Lande, doch die Einheit des Systems in der Städte- und Landgemeinde-Ordnung möglichst festzuhalten gesucht worden ist, und daß andern Theils im Entwurfe der letztern, die Obrigkeit als die nächste Instanz des von der Gemeinde zu wählenden Verwaltungspersonals (Gemeindevorstands) aufgestellt worden ist, dessen Verwaltung durch Repräsentanten (Gemeindevorstand) controlirt werden soll. In mehreren kleinern Amts- und Patrimonial-Städten finden schon jetzt ähnliche Verhältnisse statt; die Localgerichtspersonen daselbst bilden schon jetzt, bald allein, bald mit Zuziehung der von der Gemeinde hierzu besonders gewählten Personen, eine Verwaltungsbehörde oder eine dem Amte oder der Gerichtsobrigkeit untergeordnete Communalobrigkeit, und der Entwurf der Landgemeinde-Ordnung setzt nunmehr das als Regel fest, was zeither ausnahmsweise in einzelnen Orten bestand.

Nun dürfte zwar bemerkt werden, daß eben aus der vorgedachten Einheit des Systems in der Städte-Ordnung und dem Entwurfe zur Landgemeinde-Ordnung folgen möchte, daß kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn scheine, einzelnen Städten die Annahme der Landgemeinde-Ordnung zu gestatten, da die Städte-Ordnung ähnliche Grundsätze für sie aufstelle, und durch das Localstatut da nachgeholfen werden könne, wo die Bestimmungen der Städte-Ordnung nicht völlig anwendbar auf die örtlichen Verhältnisse sich zeigen sollten. Allein, abgesehen von der größern Einfachheit der Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung über die Zusammensetzung, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Verwaltungs- und Controlebehörde, so wie, abgesehen von dem Umstande, daß gedachte Städte im Publicationsgesetze vom 2. Februar 1832. ausdrücklich auf die zu erwartende Gemeinde-Ordnung hingewiesen worden sind, ist es hauptsächlich der Inhalt der achtzehnten Abtheilung der Städte-Ordnung: „Von der Gerichtsbarkeit in den Städten“ welcher die Einführung derselben in kleinern Amts- und Patrimonial-Städten schwierig und hie und da völlig von dem Systeme der erstern abweichende Ausnahmen nöthig macht. Bei der Landgemeinde-Ordnung bedarf es aber nicht erst einer Ausnahme, da diese sich lediglich mit der Gemeindeverwaltung und den damit unmittelbar in Verbindung stehenden Gegenständen beschäftigt und eine Ortsobrigkeit (Amt oder Patrimonialgericht) voraussetzt, ohne in Bezug

auf die Gerichtsbarkeit oder deren Ausübung etwas zu ändern. Die Landgemeinde-Ordnung bietet solchen kleinen Städten demohngeachtet dar, was sie bisher vermist haben, Selbstständigkeit ihrer Communalverwaltung, ohne ihnen zugleich die Nothwendigkeit aufzuerlegen, kostspielige Veränderungen in Bezug auf die Behörden, welche die Gerichtsbarkeit ausüben sollen, vorzunehmen.

Sie werden jedoch auf der andern Seite voraussetzen, daß sie durch Annahme der Landgemeinde-Ordnung nicht in die Classe der Dörfer treten, daß ihnen mithin theils die jetzt als characteristisch bezeichneten Merkmale der Städte verbleiben, theils den von ihnen zu wählenden Behörden die etwa bis jetzt ausgeübten sogenannten magistratischen Rechte vorbehalten werden, theils endlich ihnen gestattet werde, diejenigen Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung, welche auf Städte, wenn sie auch noch so unbedeutend sind, nicht passen, nach Maasgabe der Städte-Ordnung zu modificiren.

Nun würde es aber ein höchst umfängliches und doch nach Vollständigkeit vergebens strebendes Unternehmen seyn, wenn alle die einzelnen Vorschriften näher bezeichnet werden sollten, welche theils aus der Städte-, theils aus der Landgemeinde-Ordnung entnommen und den betreffenden Communen, die sich zu Annahme der letztern erklären werden, zur Befolgung vorgezeichnet werden sollten.

Es scheint vielmehr völlig ausreichend, diesfalls die wesentlichsten Grundsätze aufzustellen, und zu allgemeiner Richtschnur bekannt zu machen. Dies soll durch das im Entwurfe beiliegende Gesetz geschehen, dessen Bestimmungen in dem Sinne der vorstehend angedeuteten Gesichtspunkte abgefaßt sind, daher es zur speciellen Motivirung der einzelnen §§. keiner besondern Erläuterungen weiter bedürfen wird.

Bekanntmachung.

Da nunmehr mittelst allerhöchsten Decrets vom 25. Mai dieses Jahres verwilliget worden, daß die Deputationsberichte und andre von den Ständen ausgehende Schriften, über welche erst noch berathen werden soll, mit Ausnahme solcher, bei denen die Geheimhaltung besonders angeordnet, oder sonst für nothwendig erachtet wird, ebenfalls in dem verkäuflichen Theile der Landtagsacten, und zwar in der zweiten und dritten Abtheilung derselben, als Beilagen für die Protocolle, zum Abdruck gelangen mögen, so wird in dieser Hinsicht, und um diese Schriften so schnell als möglich liefern zu können, auch durch sie die Reihenfolge der Protocolle nicht auf eine störende Weise zu unterbrechen, folgende Einrichtung stattfinden.

Es werden nämlich

1.) diese Schriften nach den Kammern abgesondert, und mithin entweder der zweiten oder dritten Abtheilung, je nachdem sie die erste oder zweite Kammer betreffen, einverleibt.

2.) Sie werden jeder dieser Abtheilungen als eine besondere Sammlung beigelegt, und daher unten am Rande die Bezeichnung

„Beilage zur $\left. \begin{array}{l} \text{zweiten} \\ \text{dritten} \end{array} \right\}$ Abtheilung“

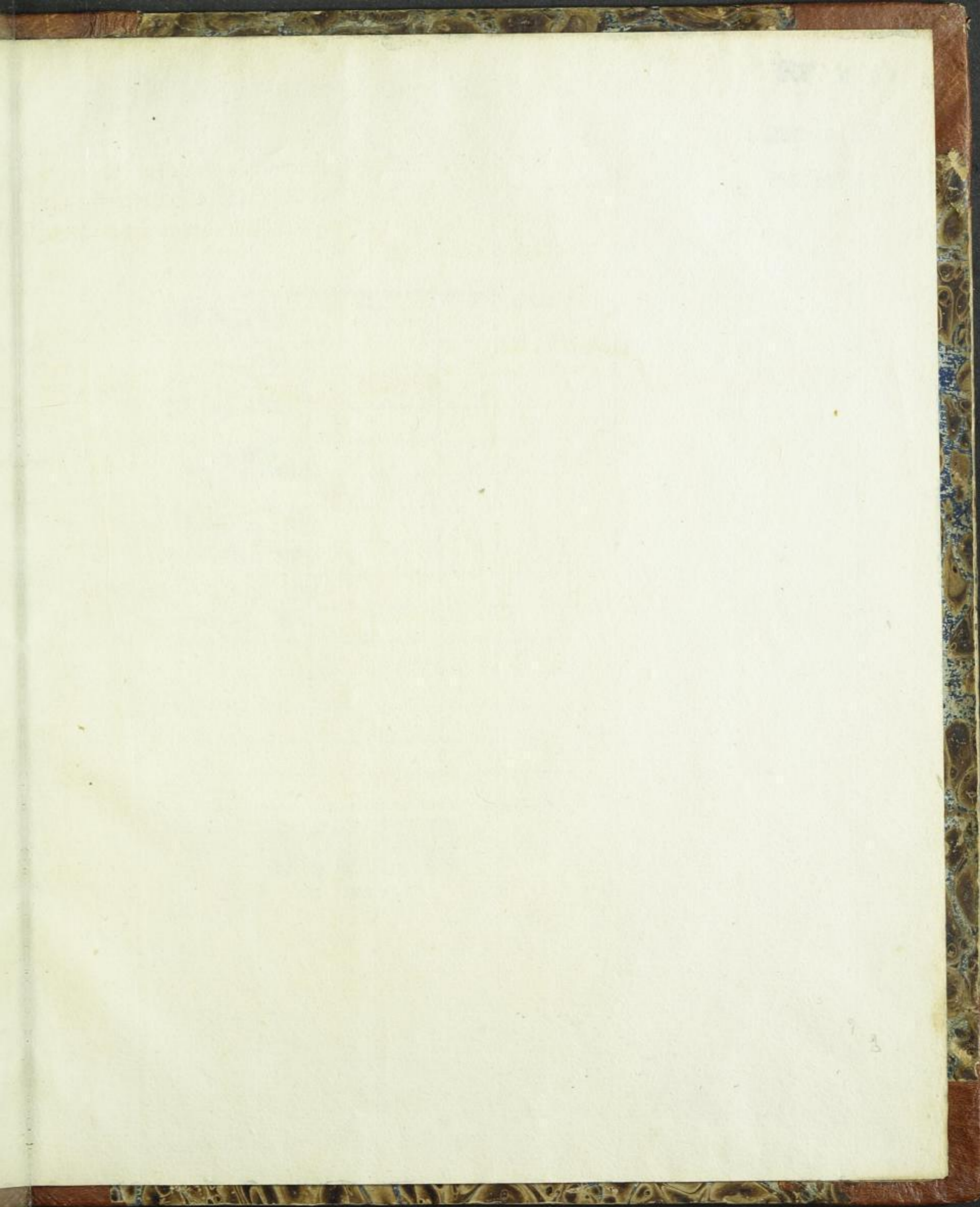
erhalten, auch für die erste Kammer mit lateinischen, für die zweite aber mit deutschen Initialbuchstaben, so wie mit eignen für sich fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden.

3.) Die vierte Sammlung wird auch fernerhin diejenigen Schriften enthalten, bei denen der Abdruck als Handschrift, zum ausschließlichen Gebrauch für die Mitglieder der Kammern etwa noch verfügt werden möchte.

Dresden, den 4. Juni 1833.

Die ständische Redactions-Deputation.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



16. N. 1985

29. Nov. 1985

13. Dez. 1985

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

27. Mai 1995

0. Juni 1995

03. Aug. 1995

15. Aug. 1995

23. Juni 1996

19. Nov. 1998

05. Nov. 1999

5. Feb. 2000

07. März 2000

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0027899

III/9/280 JG

5

H. Sax J 118

